

DIE RECHTSORDNUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER ZENTRALBANKEN –

**Ein Beitrag zur Rechtsreform der Zentralbanken Brasiliens
und des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR)**

**Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

**vorgelegt von
Emilio Astuto Rocha Gomes
aus São Paulo, Brasilien**

Referent: Prof. Dr. Dr. h.c. Stephan Hobe LL.M.

Korreferent: Prof. Dr. Burkhard Schöbener

Tag der mündlichen Prüfung: 28. November 2018

DANKSAGUNG

Schwerlich kann ich mir vorstellen, wie diese Dissertation jemals beendet worden wäre, wenn ich keinen wissenschaftlichen Betreuer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gefunden hätte, der mir bei der Arbeitsfertigung im gleichen Maße hochkompetent, wie auch verständnisvoll zur Seite gestanden hat.

Meine Danksagung gilt deshalb in erster Linie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Stephan Hobe, LL.M., den ich aufgrund seiner vielseitigen und aufmerksamen Wissenschaftsbetreuung, sowie sehr aufgeschlossenen und geduldigen Bereitschaft im Hinblick auf die Förderung des Entstehens dieser Arbeit sehr zu schätzen gelernt habe.

Ich danke ihm auch für die Möglichkeit zur Teilnahme an den lehrreichen Doktorandenseminaren seines Lehrstuhls, alle erdenkliche Unterstützung und sein Vertrauen zur Vorlage dieser Schrift.

Nicht minder herzlich darf ich mich bei Herrn Prof. Dr. Burkhard Schöbener bedanken, der das Zweitgutachten über meine Dissertation erstellte und diese bei der Disputation als Zweitberichtstatter bewertete.

Mein Dank gilt weiter Herrn Dr. Martin Piazena, dem DAAD-Projekt "International Promovieren an der Universität zu Köln" und der Graduiertenschule der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die mir Unterstützung auf dem Weg der Erarbeitung der vorliegenden Untersuchung geleistet haben, sowohl in einer beratenden Funktion in Fragen von Aspekten und Facetten des Promotionsverfahrens, als auch mit der Gewährung eines finanziellen Zuschusses zum Lektorat.

Ferner möchte ich an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreicher Forschungszentren, Bibliotheken von Universitäten, Hochschulen, Zentralbanken sowie öffentlichen Stellen in Deutschland, in der EU, im MERCOSUR und in den USA Dank zu sagen, die zum Gelingen dieser Schrift beigetragen haben.

Trotz dieser vielfältigen Unterstützungen hat sich die Fertigstellung dieser Schrift aus einer Reihe von Berufsgründen länger hingezogen als anfangs vorgesehen.

Ich danke deshalb insbesondere der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für ihr Verständnis und hoffe, dass das hier vorgestellte Resultat bei aller Unzulänglichkeit und Verbesserungswürdigkeit der wissenschaftlichen Gemeinschaft Deutschlands, der EU, Brasiliens, des MERCOSUR und der interessierten Öffentlichkeit ein nützlicher Beitrag sein wird.

VORWORT

Das Verfassen der hier vorgelegten Dissertation über die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken als Beitrag zur Rechtsreform der Zentralbanken Brasiliens und des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR) ist das Ergebnis eines Entschlusses, der erstmalig gefasst wurde, als ich von Prof. Dr. Dr. hc mult. Klaus Stern und Prof. Dr. Joachim Burmeister als Doktorand im Laufe der 1990er Jahre bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln aufgenommen wurde.

Nach der Emeritierung Prof. Sterns und dem Ableben Prof. Burmeisters führte ich erst im Jahre 2013 Gespräche über die Fortsetzung meiner Forschungs- und Redaktionstätigkeiten mit Prof. Dr. Stephan Hobe, LL.M., der sich an dem Thema durchaus interessiert zeigte. Seit jener Zeit habe ich äußerst lehrreiche Betreuungsgespräche in Deutschland mit Prof. Hobe, insbesondere aus rechtswissenschaftlicher Perspektive geführt, seinerseits wertvolle Anregungen zum Thema erhalten und dessen Doktorandenseminare besucht.

Dieser feste, zielsichere und produktive Kontakt prägte Hauptorientierung und Innovationsgeist dieser Arbeit. Die vorliegende Arbeit wurde dann im Wintersemester 2018/2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommen.

Ich konnte damals nicht ahnen, dass die Bedeutung der Thematik über die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken angesichts der politisch-institutionellen Krise Brasiliens und des MERCOSUR seit dem Ausbruch der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise 2008-2009 und der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Chinas und Europas seit 2011-2012, im Jahre 2016 einen neuen Höhenpunkt erreichen würde.

Gegenwärtig ist es immer noch sehr schwierig vorherzusehen, in welche Richtung sich Brasilien und der MERCOSUR in den nächsten Monaten entwickeln werden. Aus rechtspolitischer Perspektive deutet alles auf umfangreiche Richtungswechsel hin, die die Auswirkungen des andauernden Fehlens an Good Governance, Politik- und Preisstabilität, Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Verantwortung der Staatsregierungen nachhaltig zu bekämpfen ersuchen, sowie zahlreiche chronische Fälle von Korruptionsskandalen und Veruntreuungen zu sterilisieren und sanieren.

In diesem sich rasch wandelnden Rechtsumfeld wird immer mehr konstatiert, dass eine neue Gestaltung der Rechtsordnungen der Zentralbanken Brasiliens und des MERCOSUR die entscheidendste Rechtsreform darstellt, die zur Errichtung eines offenen Rechtsgefüges des ganzen südamerikanischen Finanzsystems mit intensiver Förderung des langen erwarteten Wohlstandes der Völker der Region führen kann.

Emilio Astuto Rocha Gomes

**DIE RECHTSORDNUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER ZENTRALBANKEN –
Ein Beitrag zur Rechtsreform der Zentralbanken Brasiliens
und des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR)**

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagung	S. III
Vorwort	S. V
Abkürzungsverzeichnis	S. XIII
Einführung	S. 1

ERSTER TEIL:

Staat, Zentralbank und Preisstabilität

Kapitel 1: Staat und Zentralbank

1.1. Die Zentralbank als entscheidender Faktor für die Staatsintegration.....	S. 11
1.2. Geld, Währung und Kredit als Rechtsordnung	
1.2.1. Geld und Währung als Rechtsordnung.....	S. 19
1.2.2. Kredit als Rechtsordnung.....	S. 23
1.2.3. Staatssouveränität und das Recht des Geldes und des Kredites.....	S. 33
1.3. Die Zentralisierung der Geldemission bei den Zentralbanken.....	S. 36

Kapitel 2: Der Staat und die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik

2.1. Die Funktion des Staates bei der Geld- und Kreditsteuerung.....	S. 43
2.2. Die Zentralbank und das Währungssystem des Goldstandards.....	S. 50
2.3. Die Zentralbank und das Währungssystem des steuerbaren Banknotenumlaufes.....	S. 52

Kapitel 3: Die bedeutendsten Aspekte der Unabhängigkeit der Zentralbanken aus rechtsvergleichender Perspektive

- 3.1. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit und die normative Funktion
unabhängiger Zentralbanken.....S. 55
- 3.2. Der zielorientierte bzw. operativ-funktionelle Aspekt der Unabhängigkeit:
Vorrangiges Ziel der unabhängigen Zentralbanken.....S. 62
- 3.3. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit.....S. 68
- 3.4. Der finanzielle Aspekt der Unabhängigkeit.....S. 71

ZWEITER TEIL:

Rechtsvergleichende Analyse der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken

Kapitel 4: Die Rechtsordnung der Zentralbank von Brasilien

angesichts der Reformherausforderungen auf dem Weg zur Unabhängigkeit

- 4.1. Die brasilianische Verfassung und die Rechtsordnung der Zentralbank.....S. 73
- 4.2. Die Zentralbank von Brasilien und die Geld- und Kreditsteuerung
durch den Nationalen Währungsrat.....S. 76
- 4.3. Die Entstehung des Finanzsystems Brasiliens und die Reformbestrebungen
zur unabhängigen Zentralbank.....S. 93
- 4.4. Die Rechtsform der Zentralbank und das Ministerialregierungssystem
Brasiliens als Hindernis für die Unabhängigkeit?.....S. 110

Kapitel 5: Die Rechtsordnungen der Zentralbanken der anderen MERCOSUR-

Mitgliedstaaten und die Frage nach der zentralbankrechtlichen Unabhängigkeit

- 5.1. Die Rechtsentwicklung des MERCOSUR als Grundlage für die Stärkung der
Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken des Wirtschaftsbündnisses.....S. 116
- 5.2. Die Zentralbank der Argentinischen Republik.....S. 130
- 5.3. Die Zentralbank von Uruguay.....S. 138
- 5.4. Die Zentralbank von Paraguay.....S. 141
- 5.5. Die Zentralbank von Venezuela.....S. 144
- 5.6. Die Bemühungen zur Verbesserung der Geld- und Kreditsteuerung aufgrund
des Mangels an Unabhängigkeit der Zentralbanken des MERCOSUR.....S. 149

5.7. Ein Rückblick auf die Reformen der operativen Rahmenbedingungen der Zentralbanken des MERCOSUR seit den 2000er Jahren bis in die Gegenwart	
5.7.1. Der Übergang von festen zu flexiblen Währungsregimen.....	S. 156
5.7.2. Die Festsetzung der Inflationsziele der Geld- und Kreditpolitik.....	S. 161
5.7.3. Mehr Transparenz, Rechenschaft und Verantwortung in der Durchführung der Geld- und Kreditpolitik.....	S. 166
5.7.4. Die Reform der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung.....	S. 167
5.7.5. Die Kontrolle der Kapitalflüsse.....	S. 169
5.7.6. Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven auf dem Gebiet der Geld- und Kreditsteuerung in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten.....	S. 171

Kapitel 6: Unabhängige Zentralbanken und EU-Recht

6.1. Die Europäische Zentralbank (EZB) und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)	
6.1.1. Die Rechtsgeschichte der Koordinierung der Geld- und Kreditpolitiken in Europa zur Errichtung des Euro-Währungsgebietes.....	S. 177
6.1.2. Die EZB als Organ der Europäische Union.....	S. 188
6.1.3. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen.....	S. 196
6.1.4. Der zielorientierte bzw. operativ-funktionelle Aspekt der Unabhängigkeit: EZB, ESZB und die Preisstabilität.....	S. 199
6.1.5. Der finanzielle Aspekt der Unabhängigkeit.....	S. 206
6.1.6. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit.....	S. 209
6.1.7. EZB, ESZB und die Finanzordnung der Europäischen Union.....	S. 217
6.1.8. SMP- und OMT-Beschlüsse als Ausdruck legitimer Ausübung unionsrechtlicher Ermächtigung.....	S. 226
6.2. La Banque de France	
6.2.1. Die Rechtsordnung der Banque de France in der Nachkriegszeit.....	S. 241
6.2.2. La Banque de France und die französische Verfassung im Wandel.....	S. 251
6.2.3. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Banque de France im Lichte des Maastrichter EU-Vertrages.....	S. 260
6.2.4. Die Rechtsform der Banque de France.....	S. 273
6.2.5. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Organe der Banque de France.....	S. 275

6.3. Die Deutsche Bundesbank	
6.3.1. Die Deutsche Bundesbank und die Supranationalität der EZB.....	S. 285
6.3.2. Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und Grundgesetz.....	S. 295
6.3.3. Rechtsform und Rechtsorganisation der Deutschen Bundesbank.....	S. 311
6.3.4. Der zielorientierte Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank: Das Ziel der Preisstabilität.....	S. 316
6.3.5. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.....	S. 323
6.3.6. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.....	S. 326
6.4. La Banca d'Italia.....	S. 329
6.5. The Bank of England.....	S. 333

Kapitel 7: Rechtsgenese und Rechtsbesonderheiten der Unabhängigkeit des US-Zentralbankensystems

7.1. Erkenntnisinteresse einer rechtshistorischen Analyse.....	S. 338
7.2. Die Unabhängigkeit der First und der Second Bank of the United States.....	S. 341
7.3. Das System des US-Department of Treasury.....	S. 343
7.4. Die Unabhängigkeit der neuen Zentralbank im Projekt vom Senator Aldrich.....	S. 347
7.5. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der FED und das Gesetz von 1913.....	S. 352
7.6. Die Zentralisierung und die Unabhängigkeit der FED in den 30er Jahren.....	S. 359
7.7. Die Rechtswirklichkeit der Unabhängigkeit der FED in der Vergangenheit.....	S. 368
7.8. Die Rechtswirklichkeit der Unabhängigkeit der FED in der Gegenwart.....	S. 377

DRITTER TEIL:**Unabhängige Zentralbanken und die Theorie der Gewaltenteilung****Kapitel 8: Die unabhängigen Zentralbanken und die "vierte Staatsgewalt"**

8.1. Ein historischer Abriss über Auffassungen der Gewaltenteilung.....	S. 385
8.1.1. Die politische Herrschaftsteilung in der Antike und im Mittelalter.....	S. 388
8.1.2. Die Verteilung der Staatsgewalt im modernen souveränen Staat der Neuzeit.....	S. 393
8.1.3. Die Dreigewaltenteilung im Vorfeld der Gegenwart.....	S. 397
8.2. Transformation und Aktualität des Rechtsprinzips der Gewaltenteilung.....	S. 408
8.2.1. Wandlungen in der Exekutive und in der Legislative.....	S. 409
8.2.2. Wandlungen in der Judikative.....	S. 415
8.2.3. Dreigewaltenteilung im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat.....	S. 418
8.3. Die Stellung der unabhängigen Zentralbank im System der Dreigewaltenteilung.....	S. 419

Kapitel 9: Eine neue Analyse der Verteilung der Staatsgewalt zur Untersuchung der unabhängigen Zentralbanken in den heutigen Staaten

9.1. Die Formen der Verteilung der Staatsgewalt und die unabhängigen Zentralbanken.....	S. 423
9.2. Ein historischer Abriss über das System der Ministerialregierung.....	S. 431
9.3. Die Aktualität der unabhängigen Institutionen im Bereich der Exekutive.....	S. 441
9.3.1. Das französische Modell der Autorités Administratives Indépendantes.....	S. 444
9.3.2. Das deutsche Modell des ministerialfreien Raumes.....	S. 449
9.3.3. Das US-amerikanische Modell der Independent Agencies.....	S. 453
Gesamtergebnis und Schlusszusammenfassung.....	S. 457

Literaturverzeichnis

1. Monographien und Aufsätze in Sammelwerken sowie Fachzeitschriften.....S.	XV
2. Autorenbeiträge aus Internet-Quellen.....S.	LII
3. Äußerungen von Organen, Ausschüssen und Einrichtungen.....S.	LV
4. Gerichtsentscheidungen.....S.	LX
5. Verträge, Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtstexte.....S.	LXII
Lebenslauf in gekürzter Version.....S.	LXXV

Abkürzungsverzeichnis

A.: Auflage

a.a.O.: am angegebenen Ort

ABl. EU: Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. EG: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs.: Absatz

AER: The American Economic Review

AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art.: Artikel

AöR : Archiv des öffentlichen Rechts

BSZ: Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger

BBankG: Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Bd.: Band

BGBI.: Bundesgesetzblatt

BGFRS: Board of Governors of the Federal Reserve System

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BVerwG: Bundesverwaltungsgericht

bzw.: beziehungsweise

Ch: Chapter

Dass.: Dasselbe

Ders.: Derselbe

Dies.: Dieselbe

d.h.: das heißt

DÖV: Die öffentliche Verwaltung - Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik

DT: Documentos de Trabajo

DVBl: Deutsches Verwaltungsblatt

EEA: Einheitliche Europäische Akte

EFSF: Europäische Finanzstabilisierungsfazilität

EFSM: Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

EG: Europäische Gemeinschaft

EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

ESL: Evangelisches Staatslexikon

ESM: Europäischer Stabilitätsmechanismus

ESM-Vertrag: Vertrag zur Errichtung des ESM

ESMFinG: Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus

ESZB: Europäisches Zentralbankensystem

ESZB-Satzung: Satzung des ESZB und der EZB

et al.: et alii

EURATOM: Europäische Atomgemeinschaft

EU: Europäische Union

EuGH: Europäischer Gerichtshof

EUV: Vertrag über die Europäische Union

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWKV: Europäischer Wechselkursverbund

EWS: Europäisches Währungssystem

EWU: Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

EZB: Europäische Zentralbank

f.: folgende

ff.: fortfolgende

FED: Federal Reserve System

FS: Festschrift

FOMC: Federal Open Market Committee der FED

FRB: Federal Reserve Bank

FRBen: Federal Reserve Banks

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GURI: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana

Hrsg.: Herausgeber

i.d.F.: in der Fassung

insb.: insbesondere

IWF: Internationaler Währungsfond

JöR: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

JORF : Journal Officiel de la République Française

lit.: litera

LEX: Legislação Federal e Marginália

MERCOSUR: Gemeinsamer Markt des Südens

Mio.: Millionen

Mrd.: Milliarden

NJW: Neue Juristische Woche

Nr.: Nummer

NZBen: Nationale Zentralbanken des ESZB

NYT: The New York Times

OMT: Outright Monetary Transactions

o.V.: ohne Verfasser

RDMIEF: Revista de Direito Mercantil, Industrial, Econômico e Financeiro

RDP: Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Étranger

RFDA: Revue Française de Droit Administratif

RFDC: Revue Française de Droit Constitutionnel

RGBl: Reichsgesetzblatt

Rn.: Randnummer(n)

S.: Seite, Seiten

SKS-Vertrag: Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion

SMP: Securities Markets Programme

sog.: so genannte(r)

StabG: Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Stat.: United States Statutes at Large

u.: und

u.a.: unter anderem

USC: United States Code

v.: von, vom, van

v.a.: vor allem

Veröff.: Veröffentlichungen

vgl.: vergleiche

Vol.: Volumen

VVDStRI: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

WM: Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WKM: Wechselkursmechanismus

WTO: Welthandelsorganisation

z.B.: zum Beispiel

ZfgK: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

ZHR: Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht

EINFÜHRUNG

*"Sed nos veri iuris germanaeque iustitiae
solidam et expressam effigiem nullam tenemus,
umbra et imaginibus utimur."*¹

Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, eine grundlegende Untersuchung über die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken anzustellen, um einen Beitrag zur Rechtsreform der Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUL) – Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Venezuela - zu leisten.

Das Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung richtet sich also vor allem auf die Hauptfrage, wie die zentralbankrechtlichen Grundlagen des Finanzsystems auf stabiler Basis so festgelegt werden sollen, dass sie eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung fördern und den effektiven Allgemeininteressen und Erwartungen der brasilianischen und der anderen südamerikanischen Gesellschaften des MERCOSUR dienen. Dies setzt voraus, dass ausländische Investitionen, die infolge des Überschusses externen Sparens disponibel sind, kontinuierlich angezogen werden, damit dem Mangel an Investitionen in die südamerikanischen Märkte abgeholfen wird.

Im MERCOSUR erweist sich diese wirtschaftsrechtliche Tendenz zum Zugang zu den bedeutendsten internationalen Geld- und Kreditmärkten immer noch als das zweifelsohne vorherrschende Element der südamerikanischen Rechtswirklichkeit.²

Im Fall von Argentinien einigte sich das Land nach 15 Jahren im Februar 2016 mit ausländischen Gläubigern über die Zinszahlung, Tilgung und Rückzahlung von Staatsanleiheschulden und erklärte erneut seine Öffnung und sein Interesse gegenüber der internationalen Finanzwelt.³

Diese Arbeit wurde durch die im Laufe der 1990er Jahre vermehrt aufgetretene Problematik rund um die Rechtsreform des ganzen Finanzwesens des MERCOSUR veranlasst. Der MERCOSUR selbst wurde als Wirtschaftsallianz einer Staatengruppe in Südamerika durch den Vertrag von Asunción vom 26. März 1991 und das Protokoll von Ouro Preto vom 16. Dezember 1994 gegründet.⁴

¹Vgl. **Cicero, M.T.** De Officiis (44 v. Chr.), Liber Tertius, 1986, S. 69.

²Zur Frage der Rechtswirklichkeitsbetrachtung in der Rechtswissenschaft siehe in der lateinamerikanischen Rechtslehre v. a. **Ferraz Jr., T.** Die Zweidimensionalität des Rechts als Voraussetzung für den Methodendualismus von Emil Lask, 1970, S. 4 u. 168f.

³Siehe dazu z.B. **o.V.** Argentinien einigt sich mit Hedgefonds im Schuldenstreit, Artikel aus Spiegel On Line, 29.02.2016, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/argentinien-einigt-sich-mit-us-hedgefonds-in-schuldenstreit-a-1079930.html>, Abrufdatum: 05.03.2016.

⁴MERCOSUR ist das spanische Akronym aus Silbenbildung für "Mercado Común del Sur", d.h. "Gemeinsamen Markt des

Er strebt die Errichtung einer freien subregionalen Binnenmarktwirtschaft mit mehr als 19 Mio. Quadratkilometern und 280 Mio. Menschen an.⁵

In vielerlei Hinsicht stellt man im heutigen Südamerika vermehrt fest, dass die Gestaltung der Rechtsordnung der Zentralbank im Rahmen des Staates die bedeutsamste Rechtsreform repräsentiert, die zur Lösung zahlreicher damit korrelierender nachrangiger Fragen nach einer offenen Rechtsordnung des ganzen Finanzsystems gegenüber der Außenwelt beitragen kann.

Die hohe Relevanz dieser Fragestellung entstand aus den desaströsen Wirtschaftsfolgen inflationärer Prozesse in Südamerika ab Mitte der 1980er Jahre und in Ermangelung einer bestimmten Institution des Finanzwesens, die der unabhängigen Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik und dem spezifischen Ziel der Sicherung der Preisniveaustabilität als Wohlfahrtleistung der sich modernisierenden Staaten der Region verpflichtet wäre.⁶

Die Inflationsraten erreichten z.B. in Argentinien im Jahre 1989 4.923%, sowie in Brasilien im Jahre 1993 2.567% und im Jahre 1994 869%.⁷

Trotz der immer noch andauernden Schwierigkeiten für alle MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die Inflationsraten im einstelligen Bereich zu halten, werden die markantesten Entscheidungen über die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im MERCOSUR immer noch von Wirtschafts- bzw. Finanzministern als obersten Staatsbehörden im Regierungsbereich der Wirtschafts-, Finanz-, Haushalts- und Steuerpolitik innerhalb oder außerhalb von Zentralbankenorganen stark beeinflusst oder sogar direkt bestimmt.

Somit handeln die MERCOSUR-Zentralbanken als Rechtsinstrument der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staates vor allem, weil die Leiter der Zentralbanken über keine rechtlich geschützten und effektiv respektierten Amtszeiten verfügen.

Südens". Das portugiesische Akronym lautet MERCOSUL, "Mercado Comum do Sul". Die offizielle Bezeichnung auf Guaraní, eine indianische Sprache, die in Paraguay, im nördlichen Argentinien, südwestlichen Brasilien und Teile Boliviens gesprochen wird, ist ÑEMBY ÑEMUHA. Offizielle Sprachen des MERCOSUR sind Spanisch, Portugiesisch und Guaraní. In der vorliegenden Untersuchung wird das spanische Akronym benutzt, denn die spanische Sprache ist nach Englisch, Chinesisch und Hindi, die meistgesprochene Sprache der Welt und nach Englisch die am meisten verwendete Sprache in der internationalen Kommunikation.

⁵Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 106.

⁶Aus historischer Sicht erklärt Stanley Fischer: "The modern academic literature on central bank independence developed largely in the late 1980s and the first half of the 1990s. The world of central banking was very different then – a fact brought home by recalling that, in the early 1990s, the interest rate in the United Kingdom was still set by the Treasury and not the Bank of England." Vgl. **Fischer, S.** Central Bank Independence, zu finden unter <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/fischer20151104a.htm>, Abrufdatum: 04.12.2015. Zur Problematik der sozialen Wohlfahrtsfunktionen der sich rasch modernisierenden Staaten siehe v. a. **Sørensen, G.** The Transformation of the State, 2004, S. 142. Zur Ausdehnung des Grundrechtsschutzes als Sicherung der Freiheit unter den Lebensbedingungen der gegenwärtigen Staaten siehe **Burmeister, J.** Vom staatsbegrenzenden Grundrechtsverständnis zum Grundrechtsschutz für Staatsfunktionen, 1971, S. 15ff.

⁷Dazu **Cysne, R. /Lisboa, P.** Imposto Inflacionário e Transferências Inflacionárias no Mercosul e nos Estados Unidos, in: Estudos Econômicos 37/2, 2007, S.1; **Carvalho, H.** Dados Históricos, Sazonalidade, Metas de Inflação no Brasil, 2011, unter <http://hcinvestimentos.com/2011/02/21/ipca-igpm-inflacao-historica/?hvid=NcSFP>, Abrufdatum: 27.04.2015. Siehe umfassend dazu auch **Meyer-Stamer, J.** Der Kampf gegen die Inflation. Inflation und Stabilisierung in Brasilien, in: Probleme einer Gesellschaft im Wandel, 1996, S. 149f.

Sie werden zeitgleich mit dem Wechseln der Staats- und Regierungschefs ihrer Ämter enthoben bzw. in diese eingesetzt.

Die Konsequenzen des Fehlens an Good Governance, Transparenz, Angemessenheit, Rechenschaftspflicht, Verantwortung der Staatsregierungen sowie die zahlreichen chronischen Fälle von Korruption und Veruntreuungen wirken sich auf die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten aus.⁸

Ferner sind die Stagnationsfolgen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008-2009 in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten keineswegs auf solide Weise überwunden. Diese konnten zwar nach 2009 durch die Ausübung der geld- und kreditpolitischen Steuerungsfunktion der Zentralbanken im Großen und Ganzen weltweit unterbunden werden.

Seitdem geht es aber um billiges Zentralbankgeld, mit dem das Weltwirtschaftswachstum ungeachtet zahlreicher Produktionsrisiken, Finanzbelastungen und Börseninstabilitäten zu stimulieren versucht wird.⁹

Bedeutende ausländische Direktinvestitionstätigkeiten wurden in Südamerika bis 2013 praktiziert.¹⁰

Zwischen 2008 und 2014 sind innerhalb des MERCOSUR noch Produktionskapazitäten aufgebaut worden.

Doch mit der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Chinas und der EU sowie aufgrund des Verfalles des Ölpreises auf dem Weltmarkt schlug die Euphorie des raschen Aufstieges der Volkswirtschaften der Schwellenländer des MERCOSUR rasch in Ernüchterung um.¹¹

⁸Zum Thema siehe **Klijn, E.** New Public Management and Governance, in: The Oxford Handbook of Governance, 2012, S. 201ff.; **Benz, A. / Dose, N.** Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen, 2010, S. 13ff.

⁹Seit 2009 sind private und öffentliche Schulden weltweit noch einmal um ca. 57 Billionen auf 199 Billionen US-Dollar gestiegen. Sie paralisieren die Konjunktur und erhöhen die Gefahr spekulativer Blasen an den Finanzmärkten. Siehe dazu **Hesse, M. / Wagner, W.** Die Scheinwende, Artikel aus Spiegel Nr. 51, 12.12.2015, S. 73. Schon zu seiner Zeit verzeichnete Rudolf von Jhering, dass es üblich geworden war, das Wort Krach für die übermäßige Kreditausnutzung zu benutzen: "Bei berausenden Getränken bezeichnet unsere Sprache den von der Natur verhängten Zustand unfreiwilliger Buße für das Übermaß in dem Gebrauch derselben als Katzenjammer, beim Verkehr nennt man ihn eine "Handelskrise"; in neuester Zeit ist dafür der Ausdruck: "Krach" üblich geworden. Der Krach ist der durchübermäßige Kreditausnutzung bewirkte ökonomische Katzenjammer - der Schwindel spielt bei beiden eine große Rolle. Der Grund dieser Gefahr liegt darin, dass der Credit mit fremdem Kapital operiert." **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 174 u. 175.

¹⁰Siehe dazu **Gomes, M.** L'Europe et le "Partenariat Stratégique". Le Brésil entre l'Union Européenne et l'Amérique du Sud, in: Relations Internationales du Brésil, Vol. I, 2010, S. 119f. Zur Geschichte des Handels und der Investitionen sowie der strategischen Partnerschaft zwischen Brasilien und Deutschland siehe insb. **Moniz-Bandeira, L.** Wachstumsmarkt Brasilien, insb.: Kap. 7: Brasilien als prioritärer Partner für Direktinvestitionen aus Deutschland u. Kap. 13: Abnehmender Anteil deutscher Investitionen in Brasilien seit 1995, 2013, S. 87f. u. 191f.; **Xavier, A.** Tendências da Política Cambial e de Capital Estrangeiro no Brasil, in: Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien. Internationale und europäische Aspekte, 1991, S. 117f.

¹¹Dazu **Quiroga, Y.** Vom Auf- zum Absteiger? Wirtschaftliche Entwicklung, Macht und halbe Wahrheiten in Brasilien, in: Friedrich Ebert Stiftung - Internationale Politikanalyse, 2014, S. 2f.

Gegenwärtig hängen die Entwicklung der südamerikanischen Produktion und die Finanzierungsoperationen von der expansiven Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken ab, die jedoch aufgrund der Schuldenakkumulation der öffentlichen Hand und des privaten Sektors immer weniger Erfolge zeitigen.

Dieser Umstand kann Brasilien und die anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten wegen Mangels an Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken noch in starke Turbulenzen bringen, den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen endgültig lähmen und protektionistische Maßnahmen mit kompetitiven Währungsabwertungen verursachen.

Wenn die Währungen des MERCOSUR unter Druck geraten, bleibt dies nicht ohne Auswirkungen auf die Exporte und die Beschäftigung Deutschlands und der EU, denn der MERCOSUR und die Europäische Gemeinschaft haben bereits vor zwei Jahrzehnten am 15. Dezember 1995 ein interregionales Rahmenabkommen über die EG-MERCOSUR-Zusammenarbeit unterzeichnet.

Von 2000 bis 2004 verhandelten die EU und der MERCOSUR intensiv über ein Assoziationsabkommen, aber aufgrund von Streitpunkten, den Zugang zum EU-Binnenmarkt für die Agrarprodukte des MERCOSUR betreffend, wurde dieser Verhandlungsprozess suspendiert.¹²

Im Mai 2010 wurden die Dialogs- und Kooperationsinitiativen wiederaufgenommen, und im Februar 2016 kündigte der Staatpräsident der Französischen Republik auf seiner Südamerikareise an, dass die EU dem MERCOSUR bald ein konkretes Angebot für ein Freihandelsabkommen vorlegen werde.¹³

Im Koalitionsvertrag "Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land", welcher zwischen CDU, CSU und SPD am 7. Februar 2018 für die 19. Wahlperiode in Berlin abgeschlossen worden ist, wurde dann wie folgt angekündigt:

¹²Zur Grundkonzeption des auswärtigen Handelns der Union erklärt Hobe: "Art. 21 EUV legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Union ihr auswärtiges Handeln ausrichten will. Diese sind Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten und Menschenwürde (Abs. 1) sowie die in Abs. 2 lit. a - h genannten Werte und Ideale. Diese allgemeine Zielsetzung wird für die Gemeinsame Handelspolitik in Art. 206 und 207 AEUV auf die harmonische Entwicklung des Welthandels sowie – insoweit neu – die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse im Handelsverkehr konkretisiert (Art. 207 I 2 AEUV)." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 366.

¹³Siehe dazu **Ministerium für ein Lebenswertes Österreich**, Freihandelsabkommen EU-Mercosur, 13.10.2014, unter <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/mercosur.html>, Abrufdatum: 04.04.2015; **Andujo, M.** Freihandelsvertrag zwischen Mercosur und EU vor Abschluss?, Artikel aus Amerika 21.de, 27.02.2016, zu finden unter <https://amerika21.de/2016/02/145775/mercosur-eu-freihandel>, Abrufdatum: 23.03.2016.

"Lateinamerika und Europa haben vieles gemeinsam und teilen strategische Interessen. Wir wollen insbesondere unsere Handelsbeziehungen intensivieren und dabei die laufenden Verhandlungen der EU mit Mexiko und dem MERCOSUR zu einem baldigen Abschluss bringen. Neben Handelsfragen sind für uns Klimapolitik, Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit, eine faire Globalisierung sowie Sicherheit und Frieden zentrale Punkte unserer Kooperation."¹⁴

Brasilien und die anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten brauchen ein neues Rechtssystem von Zentralbanken, welches die Preisstabilität absichert, denn sie stoßen längst an die Grenzen ihres aktuellen Entwicklungsmodells und leiden unter einem Mangel an Wirtschafts- und Finanzimpulsen.

Privatunternehmen, Regierungen und öffentliche Einrichtungen haben sich in nationalen und ausländischen Währungen dermaßen verschuldet, dass jeder neue Zinsanstieg ihre Währungen unter Abwertungsdruck bringt und die Tilgungen ihrer Kredite und Schuldverschreibungen beträchtlich verteuert.

Aus diesem Grund soll die Rechtsreform der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten diejenige des ganzen Finanzsystems Südamerikas krönen: Dieses soll die Öffnung der südamerikanischen Staaten gegenüber der Außenwelt festigen und erweitern.¹⁵ Konsequenz der zunehmenden Bedeutung dieser Problematik ist auch die Tatsache, dass die Herausforderung, der sich alle Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen, darin besteht, internationale Partnerschaften und supranationale Staatenintegrationen voranzutreiben.¹⁶

¹⁴Vgl. **Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD**, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Berlin, 07.02.2018, S. 154, abrufbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/download-koalitionsvertrag-quelle-spd-100-downloadFile.pdf>, Abrufdatum: 12.02.2018.

¹⁵Zum modernen Systembegriff erklärt Luhmann: "Die Schwierigkeiten, in welche die ältere Systemlehre auf der Suche nach dem Mehr des Ganzen gegenüber den Teilen geraten ist, hängen hiermit eng zusammen. Mehr lässt sich nur als Ordnungsprinzip des Systems im Verhältnis zu seiner Umwelt verstehen – und nicht allein von innen her als Summierungsüberschuss. Systeme müssen daher zunächst äußerst formal als Identitäten begriffen werden, die sich in einer komplexen und veränderlichen Umwelt durch Stabilisierung einer Innen/Außen Differenz erhalten." Vgl. **Luhmann, N.** Zweckbegriff und Zweckrationalität, 1977, S. 175f.

¹⁶Zur brennenden Debatte über den Prozess der Globalisierung bzw. Mondialisierung der Weltgesellschaft siehe **Hobe, S.** Deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht – Gedanken zum Verhältnis dreier Rechtsordnungen in Zeiten sich verstärkender Europäisierung und Globalisierung, In: Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 2001, S. 523 u. 524. Aus lateinamerikanischer Perspektive siehe **Bresser-Pereira, L.** Globalization and Competition. Why Some Emergent Countries Succeed while Others Fall Behind, insb.: Chap. I: Globalization and Catching Up, 2010. S. 19f. Dazu erläutern v.a. Neves und Rüdiger: "Das Staatsverhältnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Heute sind wir Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu einer Veränderung von Wirtschaftsabläufen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit." Vgl. **Neves, M. / Rüdiger, V.** Die Staaten der Weltgesellschaft, 2007, S. 5.; Ebenso **Neves, M.** Symbolische Konstitutionalisierung, 1998, S. 153f.; **Ders.** Zwischen Themis und Leviathan. Eine Rekonstruktion des demokratischen Rechtsstaates, 2000 S. 195f. Ferner wird in der Literatur mit Vorsicht angemerkt: "Wenn angesichts der zunehmenden Vernetzung von Staaten von der möglichen Entstehung eines Weltstaates die Rede ist, so ist zu fragen, ob der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des Weltstaates nicht nur das Phänomen der "Global Governance" als weltumspannende Regulierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehung meint, gleichzeitig aber ein wesentliches,

Es ist also unentbehrlich, die wichtigsten aktuellen Welttendenzen aus Rechtssicht umfassend zu analysieren, damit sich der MERCOSUR innerhalb des vorhandenen internationalen Rechtsrahmen als konkurrenzfähig erweisen kann.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich die wachsende Tendenz zur Verankerung der Unabhängigkeit der Zentralbanken in den Rechtsordnungen der heutigen Staaten als klar und übersichtlich.

In diesem neuen Globalisierungskontext geht es eher darum, im Einklang mit einer internationalen Perspektive des öffentlichen Rechts zu handeln anstatt nach Kriterien, die streng national formuliert sind.

Die Instrumente zur Verwirklichung dieses Rechtsansatzes liegen in der Überzeugungskraft der internationalen Finanzmarktintegration anstelle eines bürokratisch-interventionistischen Nationalstaatsdenkens in Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten.¹⁷

Die vorliegende Untersuchung stellt demnach einen kleinen Beitrag zu dieser internationalen Rechtsperspektive dar, indem damit öffentlich-rechtliche Grundsätze und pragmatische Lösungen verschiedener theoretischer sowie normativer Rechtssysteme präsentiert werden, die das Phänomen der Unabhängigkeit der Zentralbanken zum Ausdruck bringen.

Diese Problematik lässt sich gut abhandeln, wenn konkrete Vorbilder aus den bedeutendsten hoch entwickelten Industriestaaten, die in ihren Rechtsordnungen unabhängige Zentralbanken errichteten haben, systematisch untersucht werden.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte waren diese Staaten auf der Grundlage vollständig steuerbarer Banknotenumlaufsysteme ohne eigenständiges Forderungsrecht und ohne Einlösungspflicht in der Lage, mit dem Phänomen der Zentralbankunabhängigkeit in Übereinstimmung mit einer für ihre gesellschaftlichen Organisationen sehr nützlichen Rechtsordnung harmonisch zu koexistieren.

nahezu nie fehlendes Merkmal des Staates außen vor lässt: die Verfassung. Sind die Vernetzungen zwischen den Staaten, die auf Grund der zunehmenden Dichte an einen Weltstaat denken lassen, ohne gemeinsame, überstaatliche Verfassung also nicht mehr als eine neue Form und Qualität gemeinsamen Regulierens?" **Kempfen, B.** Staat und Raum, 2014, S. 67.
¹⁷Zum Thema erklärt Depenheuer: "Die Frage nach Umfang und Intensität staatlicher Einwirkung auf die Gesellschaft wird nunmehr zumindest teilweise überlagert von der weitaus fundamentaleren nach der Steuerungsfähigkeit des Staates, d.h. danach, was er denn überhaupt noch in Ansehung einer sich zunehmend weltbürgerlich organisierenden, die staatlichen Grenzen hinter sich lassenden Gesellschaft politisch mit Aussicht auf Erfolg entscheiden kann." Vgl. **Depenheuer, O.** in: Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft, 1999, S. 228. Siehe auch zum Thema **Bernhard, M.** Demokratisierung statt globaler Eindämmung, 1994, S. 243; **Porter, M.** Competitive Advantage of Nations, 1990, S. XI; **O'Brien, R.** Global Financial Integration, 1992, S. 33f.; **Reich, R.** The Work of Nations. Preparing Ourselves for 21st Century' Capitalism, 1992, S. 3f.; **Chesnais, F.** Mondialisation du Capital, 1994, S. 11f.

Angesichts der Vorbilder der Unabhängigkeit der EZB, der Deutschen Bundesbank, der Banque de France sowie des US-amerikanischen Zentralbankensystems FED wird der Versuch unternommen, öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen für eine künftige Reform der Rechtskonfiguration der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten zu formulieren.

Denn der Rechtsbegriff von der Unabhängigkeit der Zentralbanken selbst stellt gegenwärtig ein Rechtspostulat des US-amerikanischen sowie des EU-Rechts dar, welches in der EU sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene angesichts der Errichtung des ESZB und der EZB weitgehend anerkannt ist. Es hat sich also in den bedeutsamsten Industriestaaten konsolidiert und neue rechtshistorische Entwicklungen erfahren, während eine Vielfalt theoretischer und empirischer Betrachtungen anzutreffen ist.

Deshalb betrachtet diese Studie die zentralbankrechtlichen Rahmenbedingungen solcher Länder als Vorbild der künftigen Rechtsreform der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten. Sowohl im Rechtskontext internationaler Integrationsprozesse als auch im internen Rahmen des Staates sollen die neuen Erfahrungen mit der Unabhängigkeit der Zentralbanken in die Erarbeitung einer sachgerechten Rechtsreform einbezogen werden. Die mögliche Errichtung unabhängiger Zentralbanken im MERCOSUR als politischer Willensakt zur dauerhaften Verwirklichung des Preisstabilitätszieles setzt eine klare Auswertung und einen weitgehenden Rechtsvergleich von Aufgaben, Befugnissen und Zielen der bedeutendsten unabhängigen Zentralbanken der Gegenwart im Rahmen ihrer jeweiligen Staatsformationen voraus.¹⁸

Damit soll eine spezifische Auswertung der Rechtsgarantien ermöglicht werden, mit denen unabhängige Zentralbanken ausgestattet sind, sodass diese Bankinstitutionen vorrangig für Preisstabilität sorgen können.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, nach neuen Rechtsgrundlagen zu suchen, die ein besseres Verständnis der Rechtsordnungen der Zentralbanken Brasiliens und des MERCOSUR gewährleisten können.

Dazu bemerkt Klaus Stern in einem Brief vom 27. Juni 1996, den er mir in Brasilien geschickt hat:

¹⁸Zum rechtsvergleichenden Ansatz siehe **Rivero, J.** Cours de Droit Administratif Comparé(1954), 2011, S. 16. Im brasilianischen Recht **Cretella Jr., J.** Direito Administrativo Comparado, 1972, S. 14 u. 23f.

"Es ist sehr interessant, daß in Brasilien über die Stellung der Zentralbank im Staat eine ernsthafte Diskussion stattfindet. Dabei ist wichtig, daß die Notenbank eine unabhängige Stellung erhält, damit sie für die Stabilität des Geldwertes sorgen kann. In dieser Hinsicht ist die Deutsche Bundesbank vorbildlich organisiert und aus langer ungunstiger Erfahrung in der Vorzeit mit dieser Unabhängigkeit ausgestattet. Im übrigen wird auch die Europäische Zentralbank nach dem Maastricht-Vertrag in gleicher Weise wie die Deutsche Bundesbank ausgestattet sein."¹⁹

Vor diesem Hintergrund widmen sich die Arbeitshypothesen der vorliegenden Untersuchung den folgenden drei spezifischen Problemkreisen:

1. Staat, Zentralbank und Preisstabilität

Zunächst entsteht aus der Analyse des Wirkungsbereichs des Staates und dessen öffentlich-rechtliche Funktionen, die mit der Steuerung des Wirtschaftsablaufs in Zusammenhang stehen, die systematische Erörterung der Rechtsordnung der Zentralbanken im Kontext der aktuellen Geld- und Kreditmärkte.²⁰

Die gegenwärtigen Geld- und Kreditverhältnisse kommen im Rahmen vollständig steuerbarer Banknotenumlaufsysteme ohne eigenständiges Forderungsrecht und Einlösungspflicht, die durch die wachsende Dematerialisierung des Geldes und den hohen Elastizitätsgrad in der Geld- und Kreditversorgung gekennzeichnet sind, zustande.

In solchen Systemen übernehmen die für die ausschließliche Staatsfunktion der Geldemission zuständigen und vermehrt durch das Rechtspostulat der Unabhängigkeit von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen gestalteten Zentralbanken vorwiegend die Verantwortung für die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Steuerungsfunktion von Geld- und Kreditschöpfung.

Das Erkenntnisinteresse dieser Problematik ist darauf gerichtet zu erfahren, was zentralbankrechtliche Unabhängigkeit bedeutet, ob und inwieweit es vorteilhaft ist, dass Zentralbanken unabhängig sein sollen, welches Hauptziel unabhängige Zentralbanken in der Ausübung ihrer Steuerungsfunktion von Geld- und Kreditschöpfung verfolgen sollen und welchen Aussagewert die Sicherung der Preisstabilität durch unabhängige

¹⁹Stern, K. Brief an den Verfasser der vorliegenden Untersuchung, v. 27.06.1996

²⁰Erläuternd zum Thema bemerkt Kempen: "Einstweilen liefert der Staat als sehr reale und wirkungsmächtige Einheit den Ausgangspunkt aller Erörterung." Vgl. **Kempen, B.** Staat und Raum, 2014, S. 9.

Zentralbanken als weit reichende Garantie gegen inflationäre und deflationäre Vorgänge, sowie übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite und Staatsschulden haben kann.

Was die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in der EU anbelangt, so steht diese gegenwärtig vor allem für die Bekämpfung einer Deflationsgefahr.²¹

Im Lichte der Euro-Rettungspolitik sollen hierbei die SMP- und OMT-Beschlüsse des EZB-Rates zum Ankauf von Schuldtiteln der EU-Mitgliedstaaten als Ausdruck legitimer Ausübung unionsrechtlicher Ermächtigung in Frage gestellt werden.

2. Analyse der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken aus rechtsvergleichender Perspektive

In einem zweiten Schritt möchte sich diese Untersuchung der Frage widmen, inwieweit die Reform der Rechtsordnungen der Zentralbanken Brasiliens und der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sich an den durch das EU-Recht verankerten Werten der Unabhängigkeit der Zentralbanken orientieren sollte.

Angesichts seines Finanzierungsbedarfs ist es notwendig, dass der MERCOSUR die Voraussetzungen eines soliden Rechtsrahmenwerks für seine Zentralbanken schafft, um den Folgen der Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten und in der Politik sowie der expansiven Geld- und Kreditpolitik der vergangenen Jahrzehnte effizient entgegenzuwirken. Haushaltsdefizite, Staatsschuldenquoten und sprunghafte Anstiege der Risikoaufschläge für internationale Investitionen im MERCOSUR sollen abgebaut, ausreichende Liquidität seiner Finanzinstitute und Investitionen sichergestellt sowie und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Insbesondere ist hierbei die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der EZB und der Zentralbanken der führenden Nationen des europäischen Integrationsprozesses, d.h. Deutschlands und Frankreich, zu analysieren. Ferner sollen auch die Rechtsgenese und die Rechtsbesonderheiten des Paradigmas der FED untersucht werden.

Die Vorreiterfunktionen der EZB und der FED werden als Rechtsvorbilder analysiert, die von den MERCOSUR-Mitgliedstaaten zunehmend als Maßstab in Betracht gezogen werden. Diese rechtsvergleichende Analyse ist in hohem Maße relevant für eine umfangreiche Erkenntnis der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken, deren bedeutendste Aspekte in zahlreichen Beiträgen brasilianischer und südamerikanischer Zeitungen und Medien in den letzten Jahren behandelt worden sind.

²¹Siehe dazu **Plickert, P.** Die EZB pumpt und pumpt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.03.2015, S. 16; **o.V.** Europe Sharply Increases Stimulus, in: The Wall Street Journal 11.03.2016, S. 1; **o.V.** Paukenschlag der EZB sorgt an den Märkten für Knalleffekt, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 11.03.2016, S. 1.

In diesem Zusammenhang sollen auch die existierenden Hauptalternativen von Rechtsreformen in Erwägung gezogen werden, die die Schaffung institutioneller Rechtsgrundlagen zur Förderung der Preisstabilität im MERCOSUR bezwecken.

Die Bedeutung einer solchen Untersuchung beruht vor allem auf der Tatsache, dass die USA und die EU die aktuelle hoch entwickelte Konfiguration der weltweiten Produktions- und Zirkulationsbeziehungen von Kapital, Waren und Dienstleistungen maßgeblich beeinflussen. Dieser Weltkontext stellt den globalen rechtspolitischen Rahmen dar, in dem sich der MERCOSUR zu verorten trachtet.²²

3. Unabhängigkeit der Zentralbanken und die Theorie der Gewaltenteilung

In einem dritten Schritt beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung mit der Analyse der Stellung der unabhängigen Zentralbanken im Kontext der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der heutigen Staaten und analysiert die Frage nach der Theorie der Gewaltentrennung aus der Sicht der Staatsfunktionen.

Hierbei wird die Thematik der Unabhängigkeit der Zentralbanken als "Währungstechnokratie", "vierte, geld- und kreditschöpfende Gewalt", "zweite Staatsregierung", "Regierung letzter Instanz", "Nebenrepublik" oder auch "Staat im Staate" usw. untersucht und die Rechtsimplikationen dieser Unabhängigkeit für die allgemeine Theorie des Staats- und Integrationsrechts in Betracht gezogen.

In diesem Kontext erweist sich die wesentlich aufgrund ihrer öffentlich-rechtlicher Natur brennende Frage, ob die unabhängigen Zentralbanken eine Erscheinung moderner politisch-neutralisierender Technokratie im Rahmen freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaaten der Gegenwart sind, als rechtstheoretische Problematik.

Diese Fragestellung erscheint unerlässlich, wenn die Thematik der Unabhängigkeit der Zentralbanken aus rechtswissenschaftlicher Perspektive aufgeworfen wird.

Ihr spezifisches Erkenntnisinteresse ergibt sich im Hinblick auf die Frage, ob die Unabhängigkeit der Zentralbank für eine optimale Artikulierung der Staatsfunktionen, sowie die Ausarbeitung einer neuen Rechtstheorie über die Verteilung der Staatsgewalt zum Zweck der Förderung von guter Regierungsführung, Machtbalance und Freiheitssicherung gelten kann.²³

²²Dazu **Beaujeu-Garnier, J. / Gamblin, A.** Images Economiques du Monde, 1996, S. 7.

²³Vgl. **Bresser-Pereira, L.** Democracy and Public Management Reform. Building the Republican State, insb.: Chap. 17: Executive and Regulatory Agencies, 2004, S. 277.; **Carvalho, M.** Korruption in Brasilien, in: Korruption in Brasilien und in Deutschland, 2002, S. 52f.; **Cunha, S.** Die schlechte Tradition des brasilianischen Wahlrechts, in: Korruption in Brasilien und in Deutschland, 2002, S. 112; **Geddes, B. / Neto, A.** Institutional Sources of Corruption in Brazil, in: Corruption and Political Reform in Brazil, 1999, S. 21f.

ERSTER TEIL:

Staat, Zentralbank und Preisstabilität

*"Un certain type d'Etat, ai-je aussi entendu dire,
est en train de mourir d'une certaine difficulté d'être.
La question me paraît posée de savoir si un Etat
est en train de naître qui perpétue
ou non l'Etat ancien dans son être."²⁴*

Gérard Timsit

Kapitel 1:

Staat und Zentralbank

1.1. Die Zentralbank als entscheidender Faktor für die Staatsintegration

Die Zentralbank gehört als eine für die Geld- und Kreditpolitik vorrangig zuständige Institution zum Wirkungsbereich eines bestimmten Staates bzw. eines Staatenverbundes funktioneller Integration, welcher mit der Einheitsbildung und Steuerung des Wirtschaftsablaufs in Zusammenhang steht.²⁵

Die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse der Zentralbank sind damit weder bloße Funktionstätigkeit im soziologischen Sinne noch volle Rechtsbestimmungen im Sinne objektiver Rechte und Pflichten. Sie sind vielmehr beides in einem. Sie bauen auf der tatbestandlichen Verbindung von gesellschaftlichen Sachverhalten mit rechtlichen Ordnungsmitteln auf und werden begrifflich nur im spezifischen Zusammenspiel dieser beiden juristischen und tatsächlichen Begriffselemente erfasst.

²⁴Vgl. **Timsit, G.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 310.

²⁵Zu den drei grundsätzlichen Dimensionen des Verhältnisses des Staates zur Wirtschaft siehe v. a. **Stern, K.** Grundfragen der globalen Wirtschaftssteuerung (1969), in: Der Staat des Grundgesetzes, 1992, S. 489; auch **Burmeister, J.** Die Privatrechtsfähigkeit des Staates, in: Recht und Gesetz im Dialog, 1986, S. 4f. Zur Europäischen Gemeinschaft als Zweckverband funktioneller Integration siehe insb. **Ipsen, H.-P.** Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 195f. Zur Frage nach der Kennzeichnung der EU als Staatenverbund siehe **Hobe, S.** Einführung in die Diskussion, in: Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, 2004, S. 167 u. 168. Zur Unmöglichkeit einer vollständigen Abgrenzung zwischen Geld und Kredit sowie Geld- und Kreditmarkt siehe v.a. **Wicksell, K.** Lectures on Political Economy(1901), Vol. II: Money, 1978, S. 24.

Diese inhaltliche Komplexität der Zentralbanktätigkeiten lässt sich definatorisch mit Hilfe des Institutionsbegriffes beschreiben.

Denn mit ihm wird regelmäßig der reale Gesamtsachverhalt einer gesellschaftlichen Einrichtung umschrieben, so wie er sich aus einer Reihe faktischer und normativer Bestandteile zusammensetzt.

Die Institutionen sind organisatorisch selbständige Einrichtungen für die Ausübung der ihnen zugewiesenen Funktionen.²⁶

Der Institutionsbegriff soll unter Anlegung formeller Funktionsmaßstäbe betrachtet werden.²⁷

Hiernach lassen sich auch die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse der Zentralbank als besondere Institutionstätigkeiten und objektiv-rechtlicher Institutionsschutz verstehen.

In der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie in der Verfolgung ihrer ausdrücklich in der Rechtsordnung vorgesehenen Ziele soll die Zentralbank als entscheidender Faktor für die Konsolidierung der Integrationsprozesse der heutigen Staaten betrachtet werden.²⁸

Die normative Verordnungsfunktion, die durch die Zentralbanken auf dem Gebiet der Festlegung und der Implementierung der Geld- und Kreditpolitik ausgeübt wird, ist darauf ausgerichtet, das ganze Rechtssystem währungspolitisch-konjunkturell zu ergänzen und zu integrieren.²⁹

Auf den Wirtschaftsmärkten sind die neuen Wirtschaftsinitiativen, von denen die Entwicklung abhängt, nur anhand des Handels auf den Güter- und Finanzmärkten durchführbar. Wachstum und Entwicklung können lediglich auf dem wirksamen Betrieb dieser Märkte, die aus einer Gruppe von differenzierten Personen des privaten und des öffentlichen Rechts besteht, aufgebaut werden.

Die Zahlungsmittel zirkulieren zu jeder Zeit durch die Getriebe des Wirtschafts- und Finanzsystems. Der dynamische Nutzen von Zahlungsmitteln kann nur dann erreicht werden, wenn die Zentralbank flexibel handelt und es ihr mit Feinfühligkeit gelingt, die Indikatoren innerhalb der Marktszenarien zu verifizieren, die es ihnen gestatten, dem Gebrauch von Zahlungsmitteln Wirksamkeit zu sichern.

²⁶Dazu **Loewenstein, K.** Verfassungslehre(1959), 2000, S. 29; auch **Behrends, O.** War Jhering ein Rechtspositivist?, in: Jherings Rechtsdenken, 1996, S. 246. Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Romano, S.** Corso di Diritto Costituzionale, 1933, S. 3; **Hauriou, M.** Droit Administratif et de Droit Public, 1921, S. 15.

²⁷Dazu **Scholz, R.** Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, 1967, S. 210.

²⁸Zum Thema **Smend, R.** Verfassung und Verfassungslehre(1928), 1955, S. 138.; **Ders.** Die politische Gewalt im Verfassungsstaat, in: Festgabe für W. Kahl, 1923, S. I u. 5.

²⁹Dazu **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 27; **Comparato, F.** Abertura de Crédito, in: RDMIEF Nr. 3, 1971, S. 63.; **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, 1982, S. 186.

Daher hängen von der öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung der Zentralbank nicht nur die der Preisstabilität dienenden Entscheidungen ab, sondern auch diejenigen, die von den Forderungen von Sicherung der Lebens- und Entfaltungsbedingungen der Gesellschaft, Wachstum und Entwicklung, Regelmäßigkeit der Geld- und Kreditströme, Effizienz der Ressourcenallokation, Schutz der Menschenrechte sowie Förderung der sozialen Wohlfahrt angeregt werden.³⁰

Es handelt sich hier um die unerlässlichen Politikfelder der gegenwärtigen Steuerungstätigkeiten einer effizienten Zentralbank, die die Gewährleistung von Rechtssicherheit erbringen soll.³¹

Insbesondere die Gewährleistung der Preisstabilität ist die Grundlage für die Errichtung des Geld- und Kreditfundaments einer funktionierenden Volkswirtschaft.

Daher soll die Preisniveaustabilität als unverzichtbare Wohlfahrtsleistung eines arbeitenden Staates zur Herstellung ordentlicher Gesellschaftsbedingungen nach innen und nach außen konzipiert werden.³²

Denn die unkontrollierten Preisschwankungen bedeuten keine zufälligen Dysfunktionen einzelner Rechtsgeschäfte, sondern eine Zerrüttung der Marktbeziehungen, die sich gleichzeitig auf Millionen laufender Wirtschafts- und Finanzverträge und damit auf das ganze Vermögen des Volkes und des Staates niederschlägt.

³⁰ Zum Thema siehe **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966**, Art. 3 u. 6, BGBl. II, 1976, S. 428, zu finden unter http://www.mpil.de/files/pdf4/icescr_de.pdf, Abrufdatum: 03.07.2015. Zum Thema erklärt Erhard: "Das erfolgversprechendste Mittel zur Erreichung und Sicherung jeden Wohlstandes ist der Wettbewerb. Er allein führt dazu, den wirtschaftlichen Fortschritt allen Menschen, im Besonderen in ihrer Funktion als Verbraucher, zugutekommen zu lassen, und alle Vorteile, die nicht unmittelbar aus höherer Leistung resultieren, zur Auflösung zu bringen. (...) Solche Gedanken zu Ende gedacht, sollten uns veranlassen, die Währungsstabilität in die Reihe der menschlichen Grundrechte aufzunehmen, auf deren Wahrung durch den Staat jeder Staatsbürger Anspruch hat." Vgl. **Ehhard, L.** Wohlstand für alle(1957), 1964, S. 7 und 16. Prinzipiell definiert Rudolf von Jhering das Recht als die Form der durch die Staatsgewalt beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft. Vgl. **v. Jhering R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 443. Zur Aktualität und Bedeutung der Jheringschen Rechtstheorie siehe insbesondere **Schreiber, H.** Internationales Symposium über Rudolf von Jhering, in: Jherings Rechtsdenken, 1996, S. 12. Nach Schreiber habe Rudolf von Jhering als Rechtsdenker der offenen Gesellschaft das Recht für die realen gesellschaftlichen Prozesse, für seine Teleologie, geöffnet und das zweckmäßige als Bedingung der Entfaltung menschlichen Lebens in größtmöglicher individueller Freiheit als Ziel vor Augen gehabt.

³¹ Diesbezüglich erklärt Depenheuer: "Gerade weil der Staat zentrale Aktionsfelder und Wirkungsmöglichkeiten verliert, bleiben seine Aufgaben und Funktionen in den ihm verbleibenden Politikfeldern umso unerlässlicher. Wie der Staat auf die weltbürgerliche Kompetenz seiner Bürger angewiesen ist, so die Bürger auf die Bereitstellung optimaler Infrastrukturen im weitesten Sinne des Wortes: dazu zählen neben der Gewährleistung von innerer und Rechtssicherheit (Gewaltmonopol) die Bereitstellung eines gerechten und effizienten Steuersystems, die Gewährleistung optimaler Verkehrs- und Kommunikationsnetze, aber auch Freiheitlichkeit und soziale Verantwortung des Gemeinwesens insgesamt sowie seine Verfassungsstaatlichkeit." **Depenheuer, O.** in: Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft, 1999, S. 231; auch **Steindorff, E.** Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1985, S. 126.

³² Zum Begriff des "arbeitenden" Staates siehe aus rechtshistorischer Sicht v. a. **v. Stein, L.** Handbuch der Verwaltungslehre Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland, 1887, S. 22. Zum Wohlfahrtscharakter des modernen Staates siehe z.B. **Benz, A.** Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse, 2001, S. 77.

Als fundamentale Leistungsfunktion des Wohlfahrtsstaates soll sie im Einklang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik als Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftsfriedens, des Wohlergehens der gesamten Bevölkerung und des Schutzes der grundlegenden Werte von Achtung der Menschenwürde und Wahrung der Menschenrechte sowie von Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit betrachtet werden.³³

Ferner ist die Förderung der öffentlichen Gerechtigkeit als gemeinnütziges Ziel der Rechtssicherheit nicht ohne die Förderung der Preisstabilität zu erreichen. Denn sowohl die Inflation als auch die Deflation sind spürbare Formen von Wirtschaftsverlusten, die meistens keine umfangreiche bzw. vollständige Entschädigung für Löhne, Spareinlagen, Investitionen und Vermögen im Allgemeinen vorsehen.³⁴

Nach makroökonomischem Verständnis kann die Inflation als eine Form der Besteuerung angesehen werden, mit der Güter vom privaten in den staatlichen Sektor transferiert und im Kriegsfall dort zu einem erheblichen Teil vernichtet werden.³⁵

Es ist nicht unangebracht, die Wirksamkeit der Wirtschaftsinstrumente einer offenen, flexibel-funktionierenden Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb mit den unausweichlichen Unvollkommenheiten einer bürokratischen Staatswirtschaft mit ganz und gar zwangskollektivierten Güter- und Finanzmärkten oder sogar mit denjenigen zu vergleichen, in denen die bürokratisch bereichsbezogene Verstaatlichung durch übermäßige Haushaltsdefizite und Staatsverschuldung die Wirtschaftstätigkeiten überwältigt.³⁶

In letzteren Rechtsmodellen sind die Leitungsorgane der Zentralbanken und der Finanzinstitute notwendigerweise politisch nachgeordneter Herkunft und im rechtlichen Sinne vollkommen abhängig von den entsprechenden Staatsregierungen und deren Finanzministerien bzw. nationalen Währungsräten.

³³In dieser Hinsicht siehe insb. **EUV (Lissabon) 13.12.2007**, Titel III: Bestimmung über die Organe, in: Europa-Recht, 2013, S. 5 und **AEUV (Lissabon) 13.12.2007**, insb. 3. Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union, Titel VIII: Die Wirtschafts- und Währungspolitik, in: a.a.O., S. 92 u. 93.

³⁴Aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive siehe **Schumpeter, J.** Capitalism, Socialism and Democracy (1942), 1994, S. 226f.; auch **Rasch, M. / Ferber, M.** Die (un)heimliche Enteignung, 2012, S. 109 u. 207.

³⁵Ebenso **Woll, A.** Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Dogma oder Notwendigkeit?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, 1991, S.157. Zum Thema betont Mayor: "Inflation is like a hard drug; you may feel good for a while, but in time its evil effects become apparent. That is why I have been so determined to bring it under control." **Major, J.** Remarks by Prime Minister John Major on the Opening of the Tercentenary Symposium of the Bank of England, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 362.

³⁶Dazu **Tobin, J.** An Essay on Principles of Debt Management, in: Fiscal and Debt Management Policies, 1963, S. 143f; **Körner, H.** Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft, in: Die Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft, 2007, S. 22f.; **Andersen, L. / Jordan, J.** Monetary and Fiscal Action: A Test of Their Relative Importance in Economic Stabilization, in: Monetary Economics, 1971, S. 114f.; **Erhard, L.** Der Weg in die Zukunft. Rede vor der 14. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 21. April 1948, in: Deutsche Wirtschaftspolitik. Der Weg der Sozialen Marktwirtschaft, 1962, S. 37ff.; **Ders.** Wohlstand für alle(1957), insb.: 2. Kapitel. Die Geburt der Marktwirtschaft, 1964, S. 18ff.

Die in ihren währungspolitischen Beschlüssen vorliegenden Kriterien werden daher unter den abhängig hierarchisch organisatorischen Zuständen leiden, d.h. Zentralbank und Finanzinstitute werden unvermeidlich der obersten Staatsleitung und -verwaltung untergeordnet. Die wettbewerblichen Beschlüsse hinsichtlich einer Ver- und Zuteilung von in- und ausländischen Spar- und Investitionsressourcen werden deswegen außerhalb der Abklärungsvorgänge von Informationen und Selektivitäten der Investitionen festgesetzt, die ein Merkmal funktionsfähiger Güter- und Finanzmarktmechanismen darstellen.

In den bürokratisch kollektivierten Wirtschaftsvorgängen kann die Bevölkerung als Ganzes nicht an der Gesamtheit und vor allem an der Vielfältigkeit der wirtschaftlichen Gesamtnachfrage mitwirken.

Im Rechtsmodell des bürokratisch kollektivierenden Staates ist die Lage noch starrer als in dem Modell, das nur den Finanzmarkt bürokratisch verstaatlicht: als einziger Wirtschafts- und Finanzakteur rechnet die Staatsgewalt mit keinem Marktindikator, weder zur Orientierung der Herstellung von Kapital- und Verbrauchsgütern noch zur Wertmessung der Produktionskosten. Eine politisch-bürokratische Oligarchie wird unvermeidlich für die ganze Steuerung und Verwaltung der Wirtschaftsprozesse verantwortlich sein und der ganzen Gesellschaft ihre Kriterien darüber auferlegen, was herzustellen ist, was verbraucht und gespart wird und wie und wo investiert werden soll.

Diesen Rechtsmodellen öffentlich-rechtlicher Gestaltung unterliegt nicht nur die Freiheit der Wirtschaftssubjekte, vielmehr wird die Kreativität für die Dynamisierung von Wirtschaftsinitiativen zur Zusammenstellung innovativer Entwicklungs- und Wohlfahrtprojekte mangels effizienter Produktion- und Finanzentscheidungen gründlich geopfert.³⁷

Die Gegenüberstellung der negativen Konsequenzen der uneingeschränkten Freiheit des liberalen Staates mit denjenigen der bürokratischen Verstaatlichung der Güter- und Finanzmärkte deutet auf die Notwendigkeit abgestufter Lösungen, in denen gesunde öffentliche Finanzen, tragfähige Zahlungsbilanzen und Voraussetzungen des sozialen Gleichgewichts miteinander verbunden werden.

Die neue Rechtsauffassung der Steuerung von Wirtschafts- und Finanzmärkten erschien vor etwas mehr als hundert Jahren. Sie nährte sich von den Entwicklungsanalysen Schumpeters.³⁸

³⁷Vgl. **Depenheuer, O.** Öffentlichkeit und Vertraulichkeit, 2001, S. 11; auch **Eucken, W.** Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft II, 1949, S. 36f.

³⁸Zum Thema erklärt Schumpeter: "Lautete also das erste Problem der Ökonomie: Wie ergibt sich ein bestimmtes Niveau der Wirtschaft eines Volkes aus dessen gesamten Lebensverhältnissen? – so lautet dann ein zweites: Wie vollzieht sich eine Volkswirtschaft den Übergang von einem Niveau – das doch als Ziel- und Ruhepunkt gegolten hat – zu einem andern? Das ist die Frage nach dem Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung." Vgl. **Schumpeter, J.** Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1911, S. 465f.; **Ders.** Business Cycles. A Theoretical, Historical and Statistical Analysis of the Capitalist

Sie erlebte die Herausforderungen der Kriegsanstrengungen und der Großen Depression des 20. Jahrhunderts.³⁹ Sie stützte sich bei der Verfolgung des Stabilitätszieles auf die umfassenden Erörterungen von Keynes.⁴⁰

Die Umgestaltung der Volkswirtschaften im Zuge des Ersten und des Zweiten Weltkrieges zeigte, dass das Verlassen einer vorsichtigen Rechtssteuerung der Geld- und Kreditschöpfung einen Schritt zur Währungsunordnung darstellt.

Aus diesen Lehren entsprangen die heutzutage für die Rechtsordnung der Geld- und Kreditversorgung verantwortlichen Zentralbanken und Zentralbankensysteme.

Das in den Wirtschaftsbemühungen der zweiten Nachkriegszeit gesammelte, und dem Wiederaufbau und der Entwicklung gewidmete Wissen ermöglichte das Verständnis der Rechtsbeziehungen zwischen Preisen, Güter- und Finanzmärkten, in- und ausländischen Spartätigkeiten und Investitionen, Entwicklung und Wohlfahrtsleistungen.

Aufgrund des Verständnisses der Finanzmärkte und ihrer Wechselbeziehung mit den Wirtschaftstätigkeiten schuf diese Lehre vollständig steuerbare und weitgehend elastische Banknotenumlaufsysteme ohne eigenständiges Forderungsrecht und ohne Einlösungspflicht. So entstanden im Laufe der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die gegenwärtigen Zentralbanken.⁴¹

Aufgrund der Suspendierung der Konvertibilität des Geldes in ein Edelmetall traten die Banknoten als vollständig dematerialisiertes Zahlungsmittel, d.h. als für absehbare Zeit definitives "autogenisches" (nicht einlösliches, also selbst als Währung fungierendes) Papiergeld auf.⁴²

Process, insb.: The Role of Money and Banking in the Process of Evolution, 1939, S. 109f.

³⁹Zum Thema siehe **Hedemann, J.** Der Krieg als Lehrmeister auf dem Gebiet des Rechts, in: Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 8/4, 1917, S. 5f. Laut Hedemann: "Sparzwang lastet im Inland auf dem Vermögen der Jugendlichen, Zwangskurs und Annahmepflicht regeln den Geldumlauf in den besetzten Gebieten (S.19)." Ferner vgl. **Nussbaum, A.** Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Krieges, insb. Teil II: Geld und Kapitalverkehr u. Teil IV: Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft, §11: Krieg und gemeinwirtschaftliche Staatseingriffe, 1920, S. 12f. u. 28f. Bereits damals erklärt Nussbaum: "(...) Andere Maßnahmen verfolgen den Zweck, die übermäßige Ausgabe von Banknoten zu steuern (S.14)."; **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 103; **Göppert, H.** Staat und Wirtschaft, 1924, S. 7f u. 19f.; **Salin, E.** Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart, 1928, S. 7f.

⁴⁰Dazu **Keynes, J.** The General Theory of Employment, Interest and Money (1936), 1973, S. 222f.; auch **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, insb. 2.2. Keynes und der New Deal von Roosevelt, S. 13 sowie 2.5. Das Gesetzwerk des New Deals, 1982, S. 15f.; **Hugon, P.** Les Doctrines Economiques, 1945, S. 53f.

⁴¹Weber weist folgendermaßen auf die verschiedenen Modalitäten vom notalen Geld als Verwaltungsgeld und die Sistierung der Einlösung von Banknoten hin: "*Notales Geld ist natürlich stets: Verwaltungsgeld.* Für eine soziologische Theorie ist stets, *genau die Urkunde bestimmter chartaler Formen (einschließlich des Aufdrucks bestimmten formalen Sinnes) das "Geld"*, nie: die etwaige - keineswegs notwendig - wirklich durch sie repräsentierte "Forderung" (die ja bei reinem uneinlöslichen Papiergeld völlig fehlt). Es kann formal rechtlich eine, offiziell, einlösliche Inhaberschuldurkunde: a) eines Privaten(z.B. im 17. Jahrhundert in England eines Goldschmieds), b) einer privilegierten Bank (Banknoten), c) eines politischen Verbandes (Staatsnoten) sein. Ist es "effektiv" einlöslich, also nur Umlaufmittel, und also "provisorisches" Geld, so kann es sein: 1. voll gedeckt: Zertifikat, 2. nur nach Kassenbedarf gedeckt: Umlaufmittel. (...) Primär emittiert worden ist *notales Geld ganz regelmäßig als provisorisches (einlösbares) Geld*, und zwar in modernen Zeiten typisch als Umlaufmittel, fast immer *als: Banknote*, daher durchweg auf schon vorhandene Nominale von Metallwährungen lautend. (...) Im Fall der faktischen *Sistierung der Einlösung von bisher provisorischem Gelde* ist zu unterscheiden, ob dieselbe von dem Interessenten eingeschätzt wird: - "gilt": a) als eine transitorische Maßregel, - b) als für absehbare Zeit definitiv." **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 104.

⁴²Zum Thema siehe **Schmidt, K.** Geldrecht. Geld, Zins und Währung im deutschen Recht, insb.: Der Prozeß der

Die Strukturierung von Banknotenumlaufsystemen führte zur Entstehung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission sowie der wirtschaftsrechtlichen Steuerungsmechanismen von Geld- und Kreditmengenaggregaten.⁴³

Im Laufe dieser Lehrzeit entstand eine enge Interaktion zwischen den auf den kommerziellen Umlauf ausgerichteten Kreditinstituten und denjenigen, die sich der Vermarktungsfinanzierung von Kapitalgütern zuwandten. Die Finanzvermittlung assimilierte infolge dieser Erfahrungen die Wirkungen und neue Begriffsbestimmungen von Innovationen auf den Geld-, Kredit-, Kapital- und Devisenmärkten.

Insbesondere in den Schwellenländern des MERCOSUR geschah dies mit einer solchen Überschätzung des Möglichen, dass man diese Erscheinung gar nicht zur Genüge kritisieren kann. Es wurde nämlich bis 1994 der Versuch gemacht, die Rechtsordnung der Finanzmärkte je nach Quellen und Zielen der Mittel sowie nach den Instrumenten und Tätigkeiten im Rahmen von Trennbankensystemen aufzuteilen.⁴⁴

Die Einheit der Finanzmärkte kann jedoch nicht erzwungen werden, ohne dass ein beträchtlicher Schaden bei der optimalen makroökonomischen Verteilung der Finanzeinsparungen und Investitionen im wirtschaftlichen Organismus entsteht.⁴⁵

Der Eingriff des Staates in die Rechtsordnung der Geld- und Kreditvorgänge, die zum Zwecke des Aufkaufs öffentlicher und privater Ersparnissen an den Tag gelegt wird, die übermäßigen Staatsausgaben und demzufolge die administrative Festsetzung von sehr hohen Zinsen für die vom Staat abgewickelten Anleihegeschäfte, wie auch die Rechtsnormen, die die Vertragsregime von Geschäftsabwicklungen für die Kreditinstitute detailreich bestimmen, münden in den Länder des MERCOSUR immer noch in die Schaffung komplexer und im Verborgenen geregelter Normverwicklungen für die Geld- und Kreditgeschäfte.

Entsubstantialisierung, 1983, S. A6 bb.; **Baptista, L.** Aspecto Jurídico das Transferências Eletrônicas Internacionais de Fundos, 1986, S. 14 und 72f.; **Nussbaum, A.** Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, insb: Teil II: Geld und Kapitalverkehr, 1920, S. 12f.

⁴³Vgl. **Burdeau, G.** Internationalisation des Monnaies et Souveraineté des Etats, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 411.

⁴⁴Siehe dazu **Resolução Nr. 2.099 de 17.08.1994 do Conselho Monetário Nacional (CMN)**, unter <http://www.bcb.gov.br/pre/composicao/bm.asp>, Abrufdatum: 10.06.2015. In Brasilien darf das Kreditportfolio von Entwicklungstätigkeiten immer noch nur durch öffentliche Kreditinstitute operiert werden. Zum Thema siehe **Dantas, F.** Segmentação Bancária Resiste às Reformas, in: Balanço Financeiro Bd. 11(105), 1989, S. 40f.

⁴⁵Zum Thema siehe **Wieduwilt, K.** Universal- oder Trennbankensystem, – Welche Bankenstruktur braucht die Realwirtschaft in Ostdeutschland?, 2013, S. 17; **Credit Suisse**, Trennbanken contra Universalbanken? 12.03.2014, abrufbar unter <https://www.credit-suisse.com/us/de/articles/articles/news-and-expertise/2014/03/de/trennbanken.html>, Abrufdatum: 10.06.2015. Zur Aufhebung der Glass-Steagall-Gesetzgebung im Jahre 1999 siehe **Clinton, W.** Statement on Signing the Gramm-Leach-Bliley-Act, abrufbar unter <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/?pid=56922>, Abrufdatum: 12.11.1999; **Barth, J. et al.** Policy Watch: The Repeal of Glass-Steagall and the Advent of Broad Banking, in: Journal of Economic Perspectives 14/2, 2000, S. 192ff. Zur Frage nach der strengeren Aufsicht des Finanzwesens sowie der Ablehnung der Wiederinkraftsetzung des Trennbankensystems in den USA im Rahmen der Dodd-Frank Wall Street Reform vom 21.07.2010 siehe vor allem **Volcker, P.** How to Reform our Financial System, Artikel aus NYT, 31.01.2010, zu finden unter <http://www.nytimes.com/2010/01/31/opinion/31volcker.html?pagewanted=all>, Abrufdatum: 30.01.2010; **Obama, B.** Remarks by the President on 21st Century Financial Regulatory Reform, <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/remarks-president-regulatory-reform/>, Abrufdatum: 17.06.2009.

Nur durch ein bewusstes Streben nach effizienter Steuerung von Wirtschafts- und Finanzmärkten kann heute in diesen Ländern die Vervollkommnung des Geld- und Kreditsystems als Universalbankensystem internationaler Prägung erwartet werden.

Das Bemühen nach effizienter Steuerung muss dabei sowohl den Verzicht von angenommenen Marktaufteilungsplänen als auch die Überwindung übermäßiger Zahlenfixiertheit umfassen, die die Auswirkungen der Weltwirtschafts- und Finanzkrise von 2008/2009 im Zeitalter der fortgeschrittenen Informationsgesellschaften verschärften.⁴⁶

Die Wiederherstellung der Konzeption, dass der Finanzmarkt ein einheitliches, für den Umlauf von in- und ausländischen Ersparnissen und Investitionen spezifisches Instrument ist, erweist sich dabei als unumgänglich.

Insbesondere sollte effiziente Steuerung im MERCOSUR die allmähliche Reduzierung der Absonderung des Geld- und Kreditsystems, d.h. des Trennbankensystems auf regionaler und nationaler Ebene mit sich bringen, welches als Folgeerscheinung von Scheinwährungs Vorschriften auftritt und nirgends auf der Welt seinesgleichen hat.

Dessen ungeachtet sollte das Rechtsprinzip der Diversifikation und Spezialisierung der Kreditportfolios erhalten werden, da es die Verbesserung des bankbetrieblichen Kreditrisikomanagement sowie die Optimierung von Finanzierungsstrategien zur Folge hat, welche die Minderung der Betriebskosten und die Steigerung der Kreditvermittlungseffizienz in sich bergen.⁴⁷

⁴⁶Dazu **Depenheuer, O.** Vermessenes Recht, 2013, S. 10f.; **Bernanke, B.** The Federal Reserve and the Financial Crisis, Princeton: Princeton University Press, 2013, S. 96f.; **Nesvetailova, A. / Belli, C.** Global Financial Governance, in: Governing the World? Cases in Global Governance, 2013, S. 47ff.; **Bresser-Pereira, L.** Globalization and Competition. Why Some Emergent Countries Succeed while Others Fall Behind, 2010, S. 226.; **Stewart, J.** Eight Days. The Battle to Save the American Financial System, Artikel aus The New Yorker, The Magazine, 21.09.2009, S. 59ff., zu finden unter <https://www.newyorker.com/magazine/2009/09/21/eight-days>, Abrufdatum: 28.02.2017.

⁴⁷Zum Thema siehe z.B. **Grundke, P.** Modellierung und Bewertung von Kreditrisiken, 2003, S. 262f.; **Rudolph, B. et al.** Kreditrisikotransfer, 2007, S. 224f.

1.2. Geld, Wahrung und Kredit als Rechtsordnung

1.2.1. Geld und Wahrung als Rechtsordnung

Die korrekte Erfassung des Rechtscharakters von Geld und Wahrung als wirtschaftsrechtlichen Erscheinungen ist fur die Ausubung geld- und kreditpolitischer Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen auf nationaler und internationaler Ebene von groer Bedeutung.⁴⁸

Das Wort "Geld" erscheint im Althochdeutschen als Zahlung bzw. "Vergeltung". Im Mittelhochdeutschen bedeutet Geld vor allem Wert, Preis und Zahlungsmittel. Im Altenglischen benutzte man das Wort "gield" als Opfer, Steuer, Zahlung. Die Bedeutung von "Geld" als gepragtes Zahlungsmittel erscheint im Heiligen Romischen Reich Deutscher Nation im 14. Jahrhundert.⁴⁹

Kant betont, dass Geld im Gegensatz zu einer Sache als Ware ein bloes Mittel des Handels sei, was an sich keinen Wert habe und alle Ware reprasentiere.⁵⁰ Kant stutzt seinen Geldbegriff grotenteils auf die Wirtschaftstheorien Adam Smiths, um einen ubergang des empirischen Befundes zum einem Rechtsbegriff des Geldes zu erzielen.⁵¹

Auch Rudolf von Jhering betrachtet das Geld im juristischen Sinne als die normale Form des aquivalents fur alle zu beschaffenden Leistungen.⁵²

Das Reichsgericht definierte bereits im Jahre 1904 Geld als "jedes vom Staat oder seitens einer von ihm dazu ermachtigen Stelle als Werttrager beglaubigte, zum Umlauf im offentlichen Verkehr bestimmte Zahlungsmittel".⁵³

⁴⁸Zur Entstehung des Geldes in Form naturaler Tausch- und Zahlungsmittel bemerkt Weber: "*Naturale Tausch- bzw. Zahlungsmittel* sollen die nicht chartalen heien. In sich sind sie unterschieden: a) technisch: 1. je nach dem Naturalgut, welches sie darstellt (insbesondere: Schmuck, Kleider, Nutzobjekte und Gerate) -, oder [nach] 2. der Verwendung in Form der Wagung (pensatorisch) oder nicht; b) okonomisch: je nach ihrer Verwendung 1. primar fur Tauschzwecke oder fur standische Zwecke (Besitzprestige), 2. primar als Binnen- oder als Auentausch bzw. -zahlungsmittel." Vgl. **Weber, M.** *Wirtschaft und Gesellschaft* (1921), 1972, S. 39. Zu diesem Thema siehe ebenfalls **Smith, A.** *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1776), Bd. I, 1937, S. 22; **Auguet, R.** *Le Banquier*, in: *Mtier d'Hier et d'Aujourd'hui*, 1980, S. 9; **Helfferrich, K.** *Das Geld*, in: *Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften*, 1. Abt. Bd. VIII/1: *Geld und Banken*, 1923, S. 25; **Dubois, J.-P.** *L'Exercice de la Puissance Publique Montaire. Le Cas Franais*, in: *Droit et Monnaie. Etats et Espace Montaire Transnational*, Vol. 14, 1988, S. 478; **Burdeau, G.** *Internationalisation des Monnaies et Souverainet des Etats*, in: ebenda, 1988, S. 411.

⁴⁹Vgl. **Duden (Hrsg.)**, *Herkunftsworterbuch. Die Etymologie der deutschen Sprache*, Bd. 7, 1963, S. 207. In diesem Sinne erklart Weber: "Geld soll ein chartales Zahlungsmittel heien, welches Tauschmittel ist." Vgl. **Weber, M.** *Wirtschaft und Gesellschaft* (1921), 1972, S. 39.

⁵⁰Vgl. **Kant, I.** *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785), 1905, S. 103.

⁵¹Dazu **Ders.** a.a.O., S. 106.

⁵²Vgl. **v. Jhering, R.** *Der Zweck im Recht*, Bd. I, 1893, S. 166.

⁵³Vgl. **Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) / 58**, 1905, S. 255. In diesem Sinne bemerkt Knapp: "Wir zahlen mit geformten beweglichen Sachen, welche Zeichen tragen. Als wesentlich kommt noch hinzu: wir zahlen mit juristisch bedeutsamen Stucken. (...) Was aber diese Zeichen bedeuten, das wird nicht durch Lesung dieser Zeichen, sondern durch Einsicht in die Rechtsordnung erkannt." Vgl. **Knapp, G.** *Staatliche Theorie des Geldes* (1905), 1923, S. 227. Ebenso **v. Mises, L.** *Theorie des Geldes und der Umlaufmittel* (1912), 1924, S. 63. Weber kritisiert folgendermaen das Werk des Grundungsvaters der staatlichen Theorie des Geldes: "Die mir im ganzen annehmbarste materiale Geldtheorie ist die vom Mises. Die "Staatliche Theorie" G. F. Knapps - das groartige Werk des Fachs - lost ihre formale Aufgabe in ihrer Art glanzend. Fur materiale Geldprobleme ist sie unvollstandig." Vgl. **Weber, M.** *Wirtschaft und*

Die aktuelle Rechtsordnung des Geldes ist nicht mehr definierbar durch den Autometallismus, wonach die Werteinheit als eine Gewichtsmenge Metalls erscheint, sondern sie basiert auf einem Rechtsbegriff von der Nominalität der Werteinheit, der nur historisch durch den Anschluss an die vorangehende Werteinheit definiert ist.⁵⁴

Ungeachtet der modernen dominierenden Rolle der digitalen Revolution, des steigenden Gebrauchs des elektronischen Zahlungsverkehrs im Online-Banking und des Bezahls mit Bank- und Kreditkarten sowie mit virtuellem Kryptogeld Bitcoin aus Algorithmen per Smartphone nimmt das Papiergeld im täglichen Umlauf weiterhin einen sehr prominenten Platz ein.⁵⁵

Ein gegenwärtiger Rechtsbegriff des Geldes, unabhängig von dessen Dematerialisierungsprozess, hat zunächst an den traditionellen Geldfunktionen anzuknüpfen, die sich in ihrer Vielzahl auf die drei Grundfunktionen des Geldes als allgemeines Wertübertragungsmittel (Tausch- und Zahlungsmittel), als Wertaufbewahrungsmittel und als Wertmaßstab zurückführen lassen.⁵⁶

Was insbesondere das Geld als Wertmaßstab angeht, ist es nämlich der Wert, der in einer Recheneinheit ausgedrückt wird und sich in einem Geldzeichen verkörpert. Die Rechtsordnung erkennt dieses Geldzeichen als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel an und gestaltet es als solches aus.

Aber noch mehr als das hängen die aktuellen Funktionen des Geldes sowohl von der Verkörperung in einem Geldzeichen, d.h. Banknoten und Münzen ab, als auch von der Wertübertragungs- und Wertaufbewahrungsmöglichkeit, weshalb auch das Buchgeld als Zahlungsanspruch einer Nichtbank gegenüber einer Bank, das heute wirtschaftlich wesentlich größere Bedeutung als das Bargeld erlangt hat, zum Geld zu rechnen ist.

Gesellschaft(1921), 1972, S. 40.

⁵⁴Laut Nussbaum zirkulieren in Deutschland Geldscheine als gesetzliches Zahlungsmittel seit der Bankgesetznovelle v. 1. Juni 1909. Damals spielten die Reichsbanknoten im täglichen Gebrauch eine sehr untergeordnete Rolle. Vgl. **Nussbaum, A.** Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, insb. Teil II: Geld und Kapitalverkehr, 1920, S. 13.

⁵⁵Zum Thema erklärt Harms: "Wenig spricht dafür, denn die Nachteile des alten Systems sind unübersehbar: Es ist kompliziert und teuer, allein das Drucken und Verteilen des Bargeldes kostet zig Milliarden, eine Überweisung über Landesgrenzen hinweg kann Tage dauern, bei jeder Transaktion greifen Banken und Kreditkartenkonzerne Gebühren ab, die große Zahl verschiedener Währungen verkompliziert und verteuert. (...) Am Ende dieses Prozesses könnte dann ein ganz anderes, ein dezentrales Finanzsystem stehen, vielleicht sogar eine globale Währung wie Bitcoin, die aus Software basiert." Vgl. **Harms, W. et al.** Eine Welt ohne Bargeld, Artikel aus Spiegel. Wirtschaft, Nr. 4, 23.01.2016, S. 65; **Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken**, Papiergeld in Deutschland vor 100 Jahren gesetzlich anerkannt, Pressemitteilung v. 29.05.2009, abrufbar unter https://www.bvr.de/Presse/Alle_Meldungen/Papiergeld_in_Deutschland_vor_100_Jahren_gesetzlich_anerkannt, Abrufdatum: 28.11.2015. Im Durchschnitt entfiel im Jahre 1913 auf jede Person in Deutschland gerade einmal ein Geldschein. Heute sind etwa 37 Geldscheine pro Person im Umlauf.

⁵⁶Bereits Aristoteles erklärt zum Phänomen des Geldes: "Man kann daher überein, behufs Tausches gegenseitig eine Sache zu geben und anzunehmen, die selbst zu den nützlichen Dingen zählte und bei ihrer Verwendung im Verkehr am leichtesten zu handhaben war, wie es z.B. Eisen, Silber und dergleichen ist. Zuerst bestimmte man sie einfach nach Größe und Gewicht, schließlich aber drückte man ihr ein Zeichen auf, um sich das Messen und Wägen zu ersparen, indem sie Prägung als Zeichen ihrer Qualität galt (S. 18). Ein anderes Mal wieder begegnet man der Meinung, das Geld sei eine Fiktion und habe rein legale Geltung, dagegen von Natur keine. Wenn diejenigen, die von ihm Gebrauch machten, es änderten, sei es nichts mehr wert und könne kein Bedürfnis mehr damit bestritten werden(S. 19)." Vgl. **Aristoteles**, Politik, Buch I, Kap. 9, 1943, S. 18f.

Das Tausch- und Zahlungssystem der gegenwärtigen Gesellschaften beruht auf dem Geld und dem Kredit, aus welchen Rechtsmechanismen das Buchgeld als Liquiditätsmultiplikator entspringt.⁵⁷

Diese beiden sind aus wirtschaftsrechtlicher Perspektive die bedeutendsten Mittel zur Verwirklichung der monetären Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen der Güter- und Finanzmärkte durch die Zentralbank, die im Wirkungsbereich eines bestimmten Staates bzw. eines Verbundes von Staaten vorrangig für die Gewährleistung der Preisstabilität zuständig sein soll.

Für eine gegenwärtige Rechtsbetrachtung kann nämlich nichts anderes gelten als etwa für Geldordnungslehren, die Spar- und Termineinlagen wegen ihrer leichten Unwandelbarkeit in Sichteinlagen bzw. in Bargeld in den Geldbegriff mit einbeziehen, ebenso wie dies beispielweise Friedman im Rahmen seiner längerfristigen Untersuchungen der Relation von Wirtschaftswachstum und Geldmenge getan hat.⁵⁸

Daher kann die Preisstabilität einer Wirtschaft nur dann bestehen, wenn das Geld- und Kreditangebot die elementaren Grundsätze des Wirtschaftsprozesses in Betracht zieht: Dies ergibt sich nur angesichts der entsprechenden, von den Forderungen der pauschalen Nachfrage nach Geld und Kredit entstehenden Proportion.⁵⁹

Das Geld behält seinen Wirkungskreis innerhalb der Vielfalt der bestehenden Waren und Dienstleistungen bei. Folglich soll die Geld- und Kreditmenge, die für die Ausübung der Transaktionen nötig ist, dem Volumen der übertragenen Güter und Dienstleistungen entsprechen.

Im Laufe der letzten Jahrhunderte vertraten Paulus, Bodin, Locke, Smith, Hume, Ricardo, Mill, Walker, Marshall, Kemmerer und Keynes die Ansicht, dass in letzter Instanz die umlaufende Geld- und Kreditmenge das Preisniveau bestimmt.⁶⁰

Die Grundideen dieser Quantitätstheorie des Geldes und des Kredites basiert auf der Annahme, dass das Transaktionsvolumen einer Wirtschaft mittels des Geld- und Kreditvolumens in Form von Banknoten, Buchgeld und Münzen, die zu Handelszwecken mit einer bestimmten Häufigkeit zirkulieren, abgewickelt wird.⁶¹

⁵⁷In diesem Sinne siehe insb. **Keynes, J.** The General Theory of Employment, Interest and Money (1936), 1973, S. 222 u. 292.

⁵⁸Siehe dazu **Friedman, M.** Die optimale Geldmenge, 1984, S. 11; **Ders.** Die Gegenrevolution in der Geldtheorie, in: Der neue Monetarismus, 1973, S. 196.

⁵⁹Vgl. **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 167. "Es ist dasselbe Phänomen der Ausgleichung in der wirtschaftlichen Welt, wie in der kosmischen, die der Wärme über die verschiedenen Jahreszeiten, Gegenden, Land und Meer."

⁶⁰Dazu **Hugon, P.** Les Doctrines Economiques, 1945, S. 52; Abweichende Ansichten vertraten **Laughlin, J.** Principles of Money, 1903, S. 97 und **Scott, W.** Money and Banking, 1903, S. 68.

⁶¹Näheres dazu siehe **Fisher, I.** The Purchasing Power of Money (1911), in: Reprints of Economic Classics, 1963, S. 14.

Die innerhalb einer Betrachtungsperiode umlaufende Menge an Geld und Krediten bestimmt mit ihrer korrelierten Umlaufgeschwindigkeit - falls das Transaktions- bzw. Handelsvolumen stabil bleibt - wertmäßig das Preisniveau des Bruttosozialprodukts, d.h. den Durchschnittspreis der Güter und Dienstleistungen einer bestimmten Wirtschaft.⁶²

Was die Währung anbelangt, ist es angesichts der ausschließlichen Funktion der Geldemission der zeitgenössischen Staaten angebracht zu bekräftigen, dass sich dieser Terminus auf die durch eine bestimmte Rechtsordnung anerkannte, ideelle Einheit für den Geldausdruck von Waren und Dienstleistungen, sowie die Berechnung von Krediten und Verbindlichkeiten bezieht.

Um eine sowohl auf den Wirtschafts- als auch den Rechtstheorien des Geldes basierende umfassende Definition des Währungsbegriffes zu formulieren, ist die Währung ein Produkt der Rechtsordnung, d.h. Geld, das in der Rechtsordnung eines Landes als gesetzliches Tausch- und Zahlungsmittel sowie als Wertträger und Wertmaßstab anerkannt wird.⁶³ Geld ist nach dem gegenwärtigen Rechtsbegriff deshalb die durch die Rechtsordnung abgesicherte, jederzeit in ein Geldzeichen umwandelbare Werteinheit.

Das Geld als vertretbare Sache wird nicht mehr als das gegeben und genommen, was es physisch darstellt. Entscheidend ist die Beziehung des als Geld gegebenen und genommenen Gegenstandes zu einer bestimmten Währungseinheit, v.g. dem Dollar, dem Euro, dem Real, dem Peso usw. Dieser Gegenstand ist also ein einfacher oder vielfacher (x-facher) Bruchteil einer ideellen Währungseinheit, die sich in Geldzeichen unmittelbar verkörpert.⁶⁴ Die aufgrund der Ausübung der ausschließlichen Funktion der Geldemission des Staates umlaufenden Banknoten und Geldmünzen gelten als Geldzeichen der ideellen Einheit der Rechtsordnung des Geldwesens, wobei diese neue Rechtsauffassung breite Horizonte für die Erörterung der Rechtswirklichkeit gegenwärtiger Geldfunktionen.⁶⁵

⁶²Ebenso **Friedman, M.** A Program from Monetary Stability, Vol. 3, 1959, S. 54; **Ders.** The Demand for Money, in: Dollar and Deficits 105/3, 1968, S. 71; **Ders.** Inflation: Causes and Consequences, in: ebenda, S. 17f.

⁶³In dieser Hinsicht **Arndt, H.-J.** Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen, 1963, S. 41f. Ähnlich **Hahn, H.** Währungsrecht, 1990, S. 15.

⁶⁴In diesem Sinne siehe v. a. **Nussbaum, A.** Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, insb. Teil II: Geld und Kapitalverkehr, 1920, S. 12f.; **Ders.** Das Geld in der Theorie und Praxis des deutschen und internationalen Rechts, 1925, S. 5f. In dieser Hinsicht siehe ebenfalls **Mann, F.** The Legal Aspect of Money, 1982, S. 8; **Ders.** Das Recht des Geldes, 1960, S. 5.

⁶⁵Zur Diskussion über den Begriff von Geld und Währung sowie den Währungscharakter von SZR und ECU (Euro) vgl. v.a. **Schmidt, R.** Geld und Währung, § 117, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 2007, insb.: Rn. 1ff. u. Rn. 7ff.; auch **Grothe, H.** Fremdwährungsverbindlichkeiten: Das Recht der Geldschulden mit Auslandsberührung, §2cc), 1999, S. 23; Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive siehe ebenfalls **Burdeau, G.** Internationalisation des Monnaies et Souveraineté des Etats, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 411.

1.2.2. Kredit als Rechtsordnung

Der Kredit enthält den Abschluss der Entwicklung des Tausch- und Zahlungssystems.⁶⁶ Er verkörpert im Kreis der gegenwärtigen Wirtschaftstätigkeiten herzustellende Güter, zu erhaltende Vergütungen und in Zukunft zu leistende Kapitaleidienste. Das Geld ist der Hauptgegenstand des Kreditgeschäfts.⁶⁷

Zur Entstehung des Rechtsbegriffes des Kredites bemerkt Rudolf von Jhering:

"Unter *credere* im weiteren Sinn verstehen die römischen Juristen das Hingeben einer Sache an einen Ändern mit der Verpflichtung zur demnächstigen Zurückgabe, und der römische Prätor benutzte in seinem Edict den Ausdruck *res creditae* als Titelüberschrift, um sämtliche hierher gehörigen Verträge zusammenzufassen (I.I. de Res Creditae (12.1) (...) credendi generalis appellatio est, ideo sub hoc titulo Praetor et de commodato et de pignore edixit nam cuicumque rei assentiamur alienam fidem secuti mox recepturi quid ex hoc contractu, credere dicimur.). An dieses Verhältnis der Begründung der Verpflichtung durch Hingeben knüpfte sprachlich wie historisch der Ausdruck und der Begriff creditor an, denn jene Art der Begründung derselben war, wie unten (Kap.8, N.5) dargethan werden wird, ursprünglich die einzige - creditor war derjenige, der etwas gegeben, debitor derjenige, der etwas erhalten hatte(credere, credere von dare, debere von habere) (S. 158). (...) die Entwicklung der römischen Obligation gab wie ihr selber einen weiteren Inhalt, so entsprechend auch dem Ausdruck *creditor* einen weiteren Sinn, *creditor* im Sinn des neuen Rechts ist jeder Gläubiger, auch wenn er nichts gegeben (1.10-12 de V.S.[50.16]), *debitor* jeder Schuldner, auch wenn er nichts erhalten hat, der bloße, in rechtlich bindender Absicht abgeschlossene Vertrag reicht aus, um sie dazu machen."⁶⁸

⁶⁶Siehe dazu **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 156: " Er (der Kredit) ist durch den Verkehrszweck in einer Weise postuliert, daß er bei einer gewissen Entwicklung des Verkehrs sich stets mit Nothwendigkeit einstellen muß. Ohne Credit wäre der Verkehr das unvollkommenste schwerfälligste Ding von der Welt - ein Vogel ohne Flügel."

⁶⁷Désert erklärt dazu: "Le crédit n'a qu'un objectif: la monnaie; et cherche à lui donner des auxiliaires, ou même à la supplanter par une de ses manifestations les plus ingénieuses et les plus fécondes: les banques." Vgl. **Désert, E.** Traité Théorique & Pratique de l'Emission de la Monnaie Fiduciaire, 1882, S. 306. Zum Thema bemerkt Weber: "'Kredit' im allgemeinsten Sinn soll jeder Abtausch gegenwärtig innehabter gegen Eintausch der Zusage künftigt zu übertragender Verfügungsgewalt über Sachgüter gleichviel welcher Art heißen. (...) Kredit kann in Naturalform oder in Geldform und in beiden Fällen gegen Zusage von Naturalleistungen oder von Geldleistungen gegeben und genommen werden. Die Geldform bedeutet aber die geldrechnungsmäßige Kreditgewährung und Kreditnahme mit allen ihren Konsequenzen."

Weber, M. Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 42.

⁶⁸Vgl. **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 158f.

Das Hingeben von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, *quae in suam speciem functionem recipient, quarum una alterius fungitur*, an einen Anderen mit der Verpflichtung zur demnächstigen Zurückgabe charakterisiert das Darlehen als einen schuldrechtlichen Vertrag.⁶⁹

In der Tat ist der Hauptgegenstand des gegenwärtigen Kreditverhältnisses die zeitweilige Überlassung eines bestimmten Geldbetrages durch den Kreditgeber an den Kreditnehmer und dessen Verpflichtung zur Rückzahlung.⁷⁰

Aber schon zu seiner Zeit bemerkte Rudolf von Jhering, dass Kredit der Glaube auf ökonomischem Gebiet sei, was nicht der Fall ist, wenn der Kreditgeber vom Kreditnehmer reale Sicherheiten verlangt.⁷¹

In dieser Form kann der Kredit entweder als ein selbständiger Vertrag, d.h. Darlehen bzw. "Geldkredit", oder anlässlich eines Kaufvertrages als akzessorisches Darlehen, d.h. Kauf als Kredit, Kauf auf Ziel bzw. "Warenkredit" erscheinen, wobei in letzterem Fall: "jenes Creditieren [...] ein bei Gelegenheit des Hauptgeschäfts vorgenommenes accessorisches Darlehen" [enthält].⁷²

Neben den Faktoren Glaube auf ökonomischem Gebiet und Zeitintervall zwischen Hingeben und Rückgabe heben Rives-Lange und Contamine-Raynaud die Faktoren Risiko und Mangel an Spekulation als wesentliche Elemente des modernen Rechtsbegriffes des Kredites hervor.⁷³

In der privatrechtlichen dualistischen Theorie bezeichnet der Kredit ein Recht des Kreditgebers, kraft dessen eine Leistung des Kreditnehmers gefordert werden kann. Kreditgeber ist derjenige, zu dessen Gunsten eine Ausgleichsleistung erbracht wird.⁷⁴

Im Gegensatz dazu bezeichnet man als Kreditgeschäfte Rechtsgeschäfte, durch die jemand bei Festsetzung einer zukünftigen Gegenleistung Geld überträgt bzw. sich zur Übertragung verpflichtet, oder einen Wechsel auf das Kreditinstitut zieht und dieses den Wechsel akzeptiert und sich damit verpflichtet, ihn am Fälligkeitstage einzulösen.⁷⁵

⁶⁹Vgl. **Mommsen, Th. / Krüger, P. (Hrsg.)**, Corpus Iuris Civilis, Vol. I. Institutiones, XIV: Quibus modis re contrahitur obligatio, recognovit Mommsen-Krüger, Berolini, MCMVIII. S. 76.

⁷⁰Zum Thema siehe **Dutilleul, F. / Delebecque, P.** Contrats Civils et Commerciaux, 1991, S. 591.

⁷¹Laut Rudolf von Jhering: "Gegenstand des Credits in unserem heutigen Sinn ist ausschliesslich das Geld.(S. 160). (...) Auch unter dieser Bedingung aber erhält der Bedürftige das Geld nur, wenn der Darleiher das Vertrauen hegt, daß er es demnächst wieder erhalten werde - das ökonomische credere des Geldes hat das moralische zur Person zur Voraussetzung - Credit ist der Glaube auf ökonomischem Gebiet, die Gläubigen sind die Gläubiger. Den Darleiher nennen wir als Inhaber von Geldmitteln, die er dem Anleiher zur Verfügung stellt, Kapitalisten, diese Geldmittel selber Kapitalien. Vom Credit im Sinne des Vertrauens hat er nichts an sich; indem der Verkäufer reale Sicherheit begehrt, beweist er damit, daß er zu dem Käufer kein Vertrauen hat, er leiht ihm zwar (credere im ökonomischen Sinne), aber er traut ihm nicht (credere im moralischen Sinne)(S. 166)." Vgl. **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 160 u. 166.

⁷²Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 161.

⁷³Vgl. **Rives-Lange, J.-L. / Contamine-Raynaud, M.** Droit Bancaire, 1990, S. 375.

⁷⁴Vgl. **Comparato, F.** Essai d'Analyse Dualiste de l'Obligation en Droit Privé, 1964, S. 26ff.

⁷⁵Im Jahre 2014 waren Bankkredite mit Abstand die wichtigste Finanzierungsquelle deutscher Unternehmen. Ihr Volumen betrug gut 1 Billion Euro. Diese Zahl erhöhte sich sogar leicht gegenüber den beiden Vorjahren. Die Bankkredite machten in den Unternehmensbilanzen 81% aus. Seit fünf Jahren - im Jahre 2009, als es 82% waren - ist der Anteil nahezu

In Anbetracht des polysemantischen Charakters des Wortes Kredit soll darauf hingewiesen werden, dass Kredit in der vorliegenden Untersuchung als bilaterales Rechtsgeschäft aufgefasst wird, das durch einen zwischen der effektiven Gebrauchsüberlassung bzw. dem gegenwärtigen Überlassungsversprechen und der jeweiligen künftigen Gegenleistung vorhandenen Zeitraum gekennzeichnet ist. Die Modalitäten des Kreditgeschäfts sind praktisch unendlich.⁷⁶

Im Kontrast dazu sind Finanzgeschäfte diejenigen, in denen sich beide Parteien verpflichten, Dienstleistungen in Geld, Devisen, Kredit oder Kapital zu leisten. Handelsgeschäfte wiederum sind solche, in denen mindestens eine der Parteien sich verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen oder Güter zu übertragen, die nicht unter Geld, Devisen, Kapital oder Kredit fallen.

Der Tradition nach bezieht sich das Recht des Kreditwesens auf die Kreditgeschäfte und nicht auf die Kreditverträge.⁷⁷

Das liegt daran, dass sich die Kreditverträge in Form eines Darlehensvertrages präsentieren, der den Bestimmungen des Schuldrechts der §§ 488ff. BGB unterliegt. Die typischen Handlungen des Kreditwesens stellen z.B. besondere Formen des Darlehens und der Akzeptkrediten dar.

Auch an den in- und ausländischen Kapitalmärkten wird ein Kredit durch öffentliche und private Anleihen, d.h. Forderungspapiere aufgenommen, die Gläubigerrechte, insbesondere das Recht auf Verzinsung und Tilgung verbriefen.⁷⁸ Zur Entstehung des Rechtsbegriffes Kreditzinsen erläutert Rudolf von Jhering:

"Die Bezeichnung "*caput*" für die Darlehenssumme - im Sinne der Hauptsache gegenüber den Zinsen als der Nebensache - entstammt der späten römischen Kaiserzeit, die frühere gebrauchte war *sors*."⁷⁹

unverändert. Ein deutlicher Rückgang lässt sich aber gegenüber 2004 feststellen, denn damals hatten die Bankkredite noch gut 92% ausgemacht. Aufgeteilt nach Bankengruppen ist die öffentlich-rechtliche Säule der Landesbanken und Sparkassen die wichtigste Finanzierungsquelle für deutsche Unternehmen. Vgl. **o.V.** Unternehmen setzen auf Banken. Finanzierung am Kapitalmarkt bleibt deutlich zurück, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.03.2015, S. 25.

⁷⁶Zum Thema **Dutilleul, F. / Delebecque, P.** Contrats Civils et Commerciaux, 1991, S. 591. Ebenso **Petit-Dutaillis, G.** Le Risque du Crédit Bancaire, 1992, S. 11ff.

⁷⁷Vgl. **Gesetz über das Kreditwesen i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2776)**, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie v. 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016, S. 81.

⁷⁸In den letzten zehn Jahren nahm die Bedeutung der Anleihen als Finanzierungsquelle, also Kapitalmarktfinanzierung, für deutsche Unternehmen zu. Lag deren Anteil zehn Jahre zuvor noch bei 5,4%, waren es 2014 schon 14% in den Unternehmensbilanzen. Die Niedrigzinsphase der EU verbilligt für deutsche Unternehmen die Mittelaufnahme am Anleihemarkt. Vgl. **o.V.** Unternehmen setzen auf Banken. Finanzierung am Kapitalmarkt bleibt deutlich zurück, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.03.2015, S. 25.

⁷⁹Vgl. **v. Jhering, R.** Der Zweck im Recht, Bd. I, 1893, S. 167.

Die scholastische Rechtsphilosophie erbt die griechisch-römische Zinsanalyse. Sie beschrieb den Zins als den Zeitpreis, den der Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Ferner behauptete sie, dass die Zeit in göttlicher Hand läge, was dazu führte, dass im Mittelalter eine Aversion gegen Zinsen bestand. Diese Rechtsauffassung hatte das radikale Verbot von Darlehen gegen Zinsen zur Folge.

Nach Adam Smith haben die Zinsen die Funktion der Ressourcenallokation. Aufgrund des Zinssatzniveaus auf dem Finanzmarkt sollten sich die Kredite auf eine Art verteilen, die eine Auswahl der Investitionen ermöglichte. Deshalb nahm Smith eine äußerst vorsichtige Haltung gegenüber der Festsetzung des Zinssatzes ein. Er betrachtete aber die Rechtsbestimmung, den Maximalzinssatz etwas höher als den normalerweise üblichen Marktsatz zu veranschlagen, als notwendig, um zu vermeiden, dass Kreditgeschäfte nur dubiosen Geschäftemachern und Verschwendern zugute kämen.⁸⁰

Der liberale Staat nahm nach der Rechtsauffassung der klassischen Wirtschaftsanalyse an, dass der Freiheit beim Festsetzen des Zinssatzes Vorrang einzuräumen sei.

Nach dieser Auffassung drücken die Zinsen als Belohnung für die Spartätigkeiten die intertemporelle Zeitpräferenz der Wirtschaftssubjekte zwischen heutigem und morgigem Konsum aus, d.h. sie stellen den Unterschied zwischen den geschätzten Werten der gegenwärtigen und der auf morgen verschobenen Erfüllung dar. Je höher die Zinssätze heute sind, desto höher bewerten die Wirtschaftssubjekte den heutigen Nutzen. Dieser geht aber zu Lasten des künftigen Konsums.

Wenn der Gläubiger eine produktive Anlage durchführt oder Wertpapiere, die die Teilnahme an einer Anlage dokumentieren, kauft, hat er die Erwartung, Wirtschaftsergebnisse aus der Anlage zu gewinnen. Vom Gesichtspunkt der Abwicklung produktiver Tätigkeiten aus, stellen die Zinsen gleichwertige von möglichen Alternativen erreichbare Vergütungen, d.h. Opportunitätskosten, dar.

Erst Keynes' Beschreibung der Zinsen als Liquiditätsprämie (liquidity preference) führte zur Betrachtung aller Faktoren, auf denen die Liquidität beruht und aller Rechtsfolgerungen, die sich dabei ergeben.⁸¹

Demnach stellen die Kreditzinsen den Verzicht auf Liquidität dar. Die Steigerung des Zinssatzes fördert das Sparen, entmutigt andererseits jedoch Investoren in ihrem Vorhaben, Ressourcen für Unternehmensinitiativen bereitzustellen. Die Folgerung ist für die Senkung des Zinssatzes umgekehrt.

⁸⁰Dazu **Smith, A.** An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (1776), Bd. IV, 1937, S. 399.

⁸¹Vgl. **Keynes, J.** The General Theory of Employment, Interest and Money (1936), insb.: Ch. 13. The General Theory of the Rate of Interest, 1973, S. 167 u. 168.

Die monetäre Sparmenge ist vielmehr mit dem Niveau des Gesamteinkommens verbunden als mit dem der Zinsschwankungen. Hohe Geldaktiva in der Erwartung von Gelegenheiten, die mit zukünftigen Steigerungen des Zinssatzes oder Senkungen der Wertpapierkurse zusammenhängen, zu halten, bilden die allgemeine Tendenz des Finanzmarktes dar. Im Laufe der Zeit steht die Schuld der festgesetzten Zinsen im Verhältnis zum Fälligkeitsdatum. Der festgesetzte Zinssatz als Liquiditätsprämie neigt *ceteris paribus* dazu, umso höher zu sein, je länger die Fälligkeitszeit der Schuld anhält.⁸²

Auf der Suche nach einer optimalen Synthese ermöglichte die Keynes' Zinsanalyse die Erstellung zurückhaltender Richtlinien der Zentralbanken bei der Festlegung des Zinssatzes. Aus wirtschaftsrechtlicher Perspektive regelt die gegenwärtige Rechtsordnung des Kredites die Wirtschaftsschwankungen des Zinssatzes.

In diesem Kontext entspricht der Nominalzins in etwa der Summe von Realzins und erwarteter Inflationsrate. Aufgrund eben dieses Unterschiedes zwischen Nominal- und Realzins werden zur Verwirklichung der Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen der als geld- und kreditpolitisches Ziel festgesetzten nominalen Verzinsungen vor allem Offenmarktgeschäfte getätigt. Mit diesen Transaktionen können die Zentralbanken starken Spekulationen auf den Finanzmärkten gezielt entgegensteuern. Denn den Investoren stehen diese Bankinstitutionen als makroökonomische Steuerer mit bedeutender Finanzkraft gegenüber.⁸³

Ferner besteht selbst auf der Ebene der Zinsstruktur die Koexistenz vielfältiger Zinssätze sowohl im nationalen als auch internationalen Maßstab entsprechend den verschiedenen Terminen und den in jedem Fall mit einbezogenen Risiken aus einem Spektrum, worin die Haltungen der Gläubiger als entscheidende Faktoren wirken.

Qualitative Betrachtungen über die Kreditwürdigkeit der Privat- bzw. Staatschuldner, die Art der zu leistenden Garantien, die Vollstreckbarkeit der Kredite, die Leistung auf dem Gebiet, auf dem die Kreditnehmer tätig sind, die anzuwendenden Rechtsinstrumente, die Perspektiven von Innovationen, die Erschöpfung der Ressourcen, die Änderung von Gewohnheiten, die Bevölkerungsentwicklung oder das Auftreten von Konkurrenz, sind ebenfalls Faktoren, die hinsichtlich der Festsetzung verschiedener Zinssätze berücksichtigt werden müssen.

⁸²Zu diesem Aspekt des Kreditgeschäfts betont Weber: "Kreditgeben bedeutet zunächst die Orientierung an der Chance: dass diese künftige Übertragung tatsächlich erfolgen werde. Kredit in diesem Sinne bedeutet primär den Austausch gegenwärtig fehlender, aber für künftig im Überschuss erwarteter Verfügungsgewalt einer Wirtschaft über Sachgüter oder Geld - gegen derzeit vorhandene, nicht zur eigenen Verwertung bestimmte Verfügungsgewalt einer ändern. Wovon im Rationalitätsfall beide Wirtschaften sich günstigere Chancen (gleichviel welcher Art) versprechen, als sie die Gegenwartsverteilung ohne diesen Austausch darböte." Vgl. **Weber, M.** *Wirtschaft und Gesellschaft*(1921), 1972, S. 42. Ebenso **Freund, J.** *La Rationalisation du Droit selon Max Weber*, in: *Archives de Philosophie du Droit*, 1978, S. 69.

⁸³Siehe dazu **o.V.** *Die unkonventionelle Geldpolitik der EZB*, in: *Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte*, 22.06.2016, S. 7.

Deswegen geben periodisch spezialisierte Veröffentlichungen Aufstellungen von Zinssätzen heraus, die auf bestimmten Finanzmärkten vorkommen und zeigen eine Menge von Kreditmöglichkeiten, die durch ebenso viel verschiedene Zinssätze gekennzeichnet sind.

In diesem Sinne wird die Prime Rate einer Zentralbank auf einem bestimmten Finanzmarkt und in einem spezifischen Moment als Liquiditätsprämie betrachtet.

Was die US-amerikanische Wirtschaft betrifft, so ist die Federal Funds Rate der FED diejenige Liquiditätsprämie, zu der die US-amerikanischen Kreditinstitute Geld und Kredite untereinander leihen, um ihren zentralbankrechtlichen Verpflichtungen beim US-amerikanischen Zentralbankensystem nachzukommen.⁸⁴

Von diesem grundlegenden Zinssatz ausgehend, baut sich in Wirklichkeit das ganze komplexe Zinssatzsystem auf, wonach Zusätze und Abzüge die Risikoschwankungen und die Finanzmarktpositionen widerspiegeln.

Eine quantitative Steigerung der Geld- und Kreditmenge führt zu einer Verminderung des Zinssatzes, vorausgesetzt, dass die Präferenz der Bevölkerung für die Liquidität des monetären Angebots nicht überhand nimmt.

In dieser Hinsicht schaffen die Kreditinstitute durch den Rechtsmechanismus der Multiplikation der Sichteinlagen und Darlehen Buchgeld als Geschäftsbankgeld, wobei die in den Banken eingelegte Zahlungsmittel die Grundlage für die Ausgabe von Buchgeld unter der Einwirkung eines dem Verhältnis Einlage/Deckung entsprechenden gesetzlichen Multiplikators bilden. Die Konzeption, worauf sich die gesetzliche Festlegung der Mindestreserven stützt, lautet nach der Rechtsordnung des Kredites folgendermaßen: Wenn die Umlaufmittel die Tendenz aufweisen, sich unter dem Einfluss des Verhältnisses Depot/Rücklage in Buchgeld zu vervielfachen, genügt es, den Nenner dieses Verhältnisses zu erhöhen, damit der Geldmultiplikator vermindert wird.⁸⁵

Ferner beeinflusst die Festlegung des Zinssatzes den Umfang der in- und ausländischen Investitionen sowie die Wachstumsperspektiven eines bestimmten Landes.

Obwohl es *ceteris paribus* zu erwarten ist, dass eine Senkung des Zinssatzes zu einer Vergrößerung des in- und ausländischen Investitionsstromes führt, tritt dieser Effekt nicht ein, wenn die Skala der Grenzleistungsfähigkeit des Sachkapitals im Vergleich zum Zinssatz überproportional sinkt.

⁸⁴Dazu z.B. **Bankrate**, Prime Rate, Federal Funds Rate, COFI, unter <http://www.bankrate.com/rates/interest-rates/prime-rate.aspx>, Abrufdatum: 12.06.2016.

⁸⁵Zum Thema siehe **Böckmann, D.** Die Rechtsnatur der Mindestreservesatzfestsetzung, 1969, S. 86.

In- und ausländische Investitionen reagieren im entgegen gesetzten Sinne der Kreditzinsen. Kredite für in- und ausländische Investitionen werden nicht vergeben, wenn man nicht von den geplanten Anlagen ein besseres ökonomisches Ergebnis erwarten kann als die zu zahlenden Zinsen.

Kein Finanzakteur gewährt Kredite an Dritte unter der Annahme, dass er bei der direkten Anlage selbiger Geldersparnisse einen größeren Gewinn erzielen kann als den durch das Kreditgeschäft gewährten.

Investitionen sowohl im Inland wie auch im Ausland dienen jedoch nicht nur dem Zinssatz, sondern auch dem Vergleich zwischen der marginalen Effizienz des Sachkapitals in Form ihrer Grenzleistungsfähigkeit, die die zukünftigen Absatzerwartungen der Unternehmen widerspiegelt, und dem Zinssatz.

In diesem Kontext soll das Beherrschungselement der Sparfähigkeit genannt werden, das den ganzen Wettbewerb auf den Finanzmärkten des MERCOSUR kennzeichnet, auf denen die Gesamtheit der Geldersparnisse nie zu genügen scheint.⁸⁶

Da die Gesamtheit der Wünsche der Konsumenten die Herstellungsfähigkeit im MERCOSUR überschreitet, die Gesamtheit der Investitionsvorhaben dieses Wirtschaftsraumes ständig größer ist als die Sparfähigkeit der Finanzanlagengruppen und sie damit eine umfassendere Suche nach internationalen Ersparnissen als die Fähigkeit zum Sparen in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten darstellt, neigen die ausländischen Sparer und Investoren als Wirtschaftssubjekte dazu, die südamerikanischen Finanzmärkte offenbar zu beherrschen.

Da die Möglichkeit des freiwilligen Sparens darüber hinaus praktisch ein Vorrecht der reicheren Schichten der Weltbevölkerung ist, neigt dieses Beherrschungselement dazu, die Ungleichheiten zwischen Vermögen und Einkommen zu erweitern.

Dieses Beherrschungselement führt innerhalb des MERCOSUR zur Bildung sehr hoher Zinssätze, wenn es ausschließlich den Zentralbanken dieses Wirtschaftsraumes obliegt, diese festzusetzen.

Nach der hier vertretenen wirtschaftsrechtlichen Steuerungsauffassung ist der Kredit das Rechtsmittel, durch das der gesparte, auf eigenes Risiko der Person nicht investierte Anteil der Ressourcen zur Finanzierung von Verbrauchsausgaben oder Investitionen sowohl im Inland wie auch im Ausland an Dritte übertragen wird.

⁸⁶Dazu **Minella, A.** *Banqueiros: Organização e Poder Político no Brasil*, 1988, S. 64f.; **Gomes, O.** *Contratos*, 1973, S. 355.

Entstehungsbestand des Kredites ist das Sparen, d.h. der Anteil des Sozialprodukts, der nicht von den Wirtschaftssubjekten konsumiert wird. Seine Form entspricht den Umlaufgeschäften des Konsumüberschusses. Zum Ausgleich der Kreditwirtschaft sind die Angaben der sie versorgenden Menge der Gesamtkredite und der Verteilungsschemen ausschlaggebend. Die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung des Kredites ist dann gegeben, wenn die Kreditinstitute Einlagen erhalten und damit Kredit vergeben. Es muss dafür gesorgt werden, dass den Kreditinstituten überhaupt Vermögenswerte anvertraut werden, andererseits zugleich dafür, dass diese Vermögenswerte nicht unvorhergesehen und panikartig wieder abgezogen werden.

Aus wirtschaftsrechtlicher Perspektive hat die kreditgeschäftliche Betätigung Auswirkungen auf die Preisstabilität, weil durch die Gewährung von Krediten Buchgeld geschaffen und dementsprechend das Geldvolumen erhöht werden kann. Da die Preisstabilität auf einem ausgeglichenen Verhältnis seiner Menge zum Warenangebot beruht, muss die Zentralbank, das Geld- und Kreditvolumen zu steuern hat, zu diesem Zweck auf die Kreditgeschäfte einzuwirken.⁸⁷

Was die Rechtsordnung des Kredites in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten anbelangt, dient die quantitative Kreditsteuerung *stricto sensu* der Wertanpassung der pauschal gewährten Kredite an die pauschal angelegten Ersparnisse.

Wenn die durch kreditwirtschaftliche Rechtsgeschäfte ermöglichte pauschale Kaufkraft eine tatsächlich intensivere effektive Nachfrage hervorruft als diejenige, die durch die gesellschaftliche Fähigkeit zur Herstellung von Gütern und Dienstleistungen erfüllt werden kann, ergibt sich ein inflationärer Stimulus.⁸⁸

Wenn andererseits die Kreditgeschäfte nicht ausreichen, um der Einbehaltung von Erträgen entgegenzuwirken, so wird die daraus folgende Bindung eines Teils des Sozialprodukts eine Tendenz zur Deflation der Wirtschaft mit sich bringen.

Die quantitative Rechtssteuerung des Kredites liegt in diesem Beweis begründet, dass die Rechtsmechanismen des Kredites die Zahlungsmittel in Buchgeld multiplizieren.⁸⁹

Theoretisch ist es Zweck der quantitativen Kreditsteuerung, übermäßige Vervielfältigungen der Zahlungsmittel, die das allgemeine Wirtschaftsgleichgewicht zu stören vermögen und einen Impuls für Preis-, Staatsschulden- und Zinsenspiralen darstellen, zu unterbinden.

⁸⁷Zum Thema **Carreau, D.** Souveraineté Monétaire et Utilisation de la Monnaie par les Opérateurs Privés, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 399.

⁸⁸Zum Thema siehe **Batini, N. / Laxton, D.** Under What Conditions Can Inflation Targeting be Adopted? The Experience of Emerging Markets, in: Monetary Policy under Inflation Targeting, 2007, S. 467f.

⁸⁹Zum Thema siehe **Maturana, A.** Bancos, Dinero y Crédito, 1981, S. 136f.; **Vidigal, G.** Teoria Geral do Direito Econômico, 1977, S. 209; **Ders.** Banco Central, in: Balancete Mensal 61, 1979, S. 7f.; **Aisenstein, S.** El Banco Central de la República Argentina y su Función Reguladora de la Moneda y del Crédito, 1942, S. 13.

In der Praxis jedoch werden Lösungen quantitativer Kreditsteuerung in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten als Notbehelf zur Verminderung der Folgen übermäßiger öffentlicher Ausgaben und nicht tragfähiger Zahlungsbilanzen angewandt.

Da jedoch die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten mit diesen Rechtsinstrumenten intervenieren, ohne über die notwendigen Unabhängigkeit gegenüber den staatlichen Organen zu verfügen, werden hohe Defizite im Kreditsystem und Finanzmissstände im Staatshaushalt systematisch zementiert. Die Finanzmärkte der Region werden mit den unheilvollen Auswirkungen dieser Probleme konfrontiert, weil dieselben Rechtsinstrumente quantitativer Kreditkontrolle massiv Finanzmittel aus dem Privatbereich abziehen, um sie dann für den Bereich der Staatsfinanzen zu verwenden.

Nebender quantitativen trachtet auch die qualitative Rechtssteuerung des Kredites in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten danach, die Kreditgewährung in gewissen Markt Bereichen oder innerhalb gewisser Schichten von Kreditnehmern in Richtung bestimmter Tätigkeiten zu steuern.⁹⁰

Die Kreditsteuerung nach Qualitätskriterien entspricht der Rechtsauffassung, dass eine Tendenz für die Finanzierungskonzentration zugunsten wirtschaftlicher Abschnitte größerer Ertragsfähigkeit oder geringeren Risikofaktors auf dem Finanzmarkt besteht.⁹¹

Die qualitative Rechtssteuerung des Kredites, die aus den vielfältigen Vorhaben zur Krediterlangung entsteht, erweist sich, insbesondere für die Schwellenländer des MERCOSUR weiterhin als notwendig, für die die Bildung ungenügender Ersparnisse charakteristisch ist.⁹²

Gelegentlich nehmen sowohl die quantitative als auch die qualitative Kreditsteuerung unmittelbar auf die Handelsgeschäfte Einfluss. In der Regel werden jedoch ihre Rechtsnormen auf den ganzen Finanzmarkt ausgerichtet und beziehen sich nur mittelbar auf den Abschluss von Handelsgeschäften. Zusätzlich zum Rechtsinstrument des Liquiditätsdiskonts wirkt der Rediskont, der auf den Handel mit den wichtigsten landwirtschaftlichen Produkten ausgerichtet ist, als quantitativer, saisonbedingter Regler, jedoch immer auch als qualitativer Steuerungsmechanismus zur Finanzierung des Ernteverkaufs auf nationalen und internationalen Märkten.

⁹⁰Siehe dazu **Resolução Nr. 2.099 de 17.08.1994 do Conselho Monetário Nacional (CMN)**, unter <http://www.bcb.gov.br/pre/composicao/bm.asp>, Abrufdatum: 10.06.2015.

⁹¹Schon zu seiner Zeit stellte Désert die bedeutendsten Merkmale der Finanzierungskonzentration dar: "Les banquiers, autrefois simples dépositaires de fonds, sont, à l'époque du développement du commerce, des agents financiers, les plus puissants leviers de la production; comme les légistes qui, d'humbles souffleurs au moyen-âge, sont devenus à l'avènement du droit romain, les maîtres de la science juridique." Vgl. **Désert, E.** Traité Théorique & Pratique de l'Emission de la Monnaie Fiduciaire, 1882, S. 41; Ebenfalls dazu **Jeidels, O.** Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie, 1905, S. 105 u. 268.

⁹²Dazu **Uribe, J.** Monetary Policy Challenges in Latin America: Some General Principles for Countercyclical Monetary Policy, 2009, S. 7; **Schumpeter, J.** Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1911, S. 465f.

Die Agrarunternehmen als Primärerzeuger geben beim Verkauf ihrer Waren Wechsel an die Agrarindustrie und die Exporteure aus. Diese bilden die Basis für Rediskonte aller Art.⁹³

Dies geschieht aber bei Vernachlässigung anderer, sehr bedeutender Segmente, wie z.B. neuer Unternehmen, innovativer Anregungen oder Unternehmen im Sekundär- und Tertiärbereich.

Den weniger attraktiven, jedoch bedeutungsvollen Bereichen durch Rechtsmaßnahmen umfassende Kreditlinien zuzusichern, entspricht rechtsnormativ, ihnen die Unterstützung, auf die sie Anspruch haben, angeheißen zu lassen. Die qualitative Rechtssteuerung des Kredites in den Schwellenländern des MERCOSUR sollte einzig danach trachten, lediglich eine ausreichende Parzelle des Gesamtkreditbetrages zu steuern.

Das Verdienst der Rechtsordnung des Finanzmarktes besteht darin, den Angebots- und Nachfragekräften die Möglichkeit zu bieten, sich auf allen Märkten flexibel anzupassen, wobei Optionen jedes Einzelnen durch Vergleich von den verschiedenen, ihm zur Verfügung stehenden Alternativen zur Ausdehnung und Vervollkommnung der Wirtschaft zugunsten des Gemeinsamen Marktes des Südens von selbst geschaffen werden.

In den MERCOSUR-Mitgliedstaaten wird ein Großteil des insgesamt geringen in- und ausländischen Sparaufkommens durch qualitative Beschlüsse staatlicher Organe bzw. Einrichtungen und sonstiger öffentlicher Stellen in wirtschaftlich unerwünschten Investitionen und Staatsschulden vergeudet.

Häufig verschlechtert sich diese Lage durch die Auferlegung von Selektivitätspolitik, wenn sie nicht nur bedeutende Parzellen der Sozialersparnisse einschließt, sondern auch die Kreditnehmer mit privilegierten Zinssätzen - manchmal mit Negativzinssätzen und paternalistischen, den Kreditinstituten zwangsweise auferlegten Klauseln im Rahmen gewisser Abkommen, die eine unverwechselbare Subvention an die Kreditnehmer unverwechselbar darstellen - belohnt.

Es ist in den letzten Jahren im MERCOSUR häufiger vorgekommen, dass begünstigte Zinsen, die die Inflationsraten zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung wesentlich überstiegen, anschließend ins Negative drehten, während sich die Inflationsrate erhöhte.⁹⁴

⁹³Zum Thema siehe **Difreiri, J.** Moneda y Bancos en la República Argentina, 1967, S. 213f.

⁹⁴Vgl. **Vidigal, G.** A Função do Estado na Disciplina da Intermediação Financeira, in: Caderno do Instituto Brasileiro de Capacitação Bancária, 1988, S. 2f.

1.2.3. Staatssouveränität und das Recht des Geldes und des Kredites

Es gehört zu den wesentlichen Rechtsmerkmalen des zeitgenössischen Staates, dass er die Währungssouveränität für sich allein in Anspruch nimmt. Geld- und Kredithoheit ist ein wesentliches Kriterium der Staatssouveränität. Es handelt sich um das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, die Geld- und Kreditordnung zu regeln. Währungshoheit ist ein Wesensmerkmal der staatlichen Souveränität.⁹⁵

Träger der Währungssouveränität ist die oberste Leitung der Exekutivgewalt. Sie wird wie im Fall von Brasilien vermittels eines Nationalen Währungsrates ausgeübt, in dem das Finanzministerium einen vorherrschenden Einfluss besitzt, oder - wie in den USA oder in der EU – durch unabhängige Zentralbanken vollzogen.

Kennzeichen der Währungssouveränität ist die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen der Geld- und Kreditschöpfung, welche vor allem als Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik verstanden wird. Die Ausübung dieser Funktionen wird der Exekutivgewalt des Staates zugeteilt.⁹⁶

Es ist in der Tat ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass ein Staat zur Regelung seiner eigenen Währung berechtigt ist.⁹⁷ Folglich werden die Herstellung und die Emission vom Geld, das nicht von der jeweiligen Zentralbank autorisiert ist, als völkerrechtswidrig betrachtet. Die Durchführung von Geldfälschung und die Inverkehrbringung von Falschgeld ist international strafbar.⁹⁸

⁹⁵Unter Anwendung des Rechtsbegriffes vom Münz- und Notenregal siehe **Huber, E.** Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I, 1953, S. 490; **Kroeschell, K.** Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II: 1250 bis 1650, insb.: Fürsten und Reich im Spätmittelalter, 1992, S. 180. Im Gegensatz dazu erklärt Badura: "Es ist ein Begriff der Rechtsgeschichte nicht der heutigen Dogmatik." Vgl. **Badura, P.** Das Verwaltungsmonopol, 1963, S. 76.

⁹⁶Zum Thema erläutert Scheuner in prägender Weise: "Während zur Verwaltung die laufende Tätigkeit, die Ausführung der rechtlich festgelegten Aufträge und Maßstäbe des staatlichen Handelns gehört, erst recht das Technische, Lokale, das Besondere und Einzelne, zählt zur Regierung die politische Entscheidung, die Festlegung der Richtlinien, darüber hinaus aber die Oberleitung des Staates, durch die der Staat seine Einheit herstellt." Vgl. **Scheuner, U.** Der Bereich der Regierung, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, 1952, S. 253f. Ebenso **Romano, S.** Principii di Diritto Costituzionale Generale, 1946, S. 291; **Merusi, F.** Per uno Studio sui Poteri della Banca Centrale nel Governo della Moneta, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 3, 1972, S. 1425.

⁹⁷Vgl. **Arrêt Nr. 14 (Cour Permanente de Justice Internationale), Affaire Concernant Certaines Questions Relatives au Paiement de Divers Emprunts Serbes Emis en France**, in: Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, Nr. 20/21, 12.07.1929, S. 34. Ebenso **Arrêt Nr. 15 (Cour Permanente de Justice Internationale), Affaire Relative au Paiement en Or des Emprunts Fédéraux Brésiliens Contractés en France**, in: a.a.O., S. 44; **Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes / 6**, Nr. 20-21, 1928-1930, S. 45.

⁹⁸Zum Schutz nationaler Währungen und der Bekämpfung der Herstellung und Inverkehrbringung ausländischer Währungen siehe **International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS 371(Entered in Force 22 February 1931)**; auch **Protocol to the International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS, 389(Entered in Force 22 February 1931)**; **Optional Protocol to the International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS 395(Entered in Force 30 February 1930)**, in: Bassiouni, M.C. International Crimes, 1985, S. 232ff.; auch **Bassiouni, M.** International Criminal Law - Crimes, 1986, S. 162; **Burdeau, G.** Internationalisation des Monnaies et Souveraineté des Etats, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 415.

In diesem Sinne legt Art. 2, § 7, der Charta der Vereinten Nationen fest:

"Artikel 2. Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen: (...)

7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kap. VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt."⁹⁹

Die Einheit der Geld- und Kreditordnung ist eine Voraussetzung der Einheit der Staatsverfassung. Ihre Unabhängigkeit wiederum ist eine Voraussetzung der Staatssouveränität.

In einem Bundesstaat wie Brasilien, den USA und Deutschland geht die Währungshoheit auf den Gesamtstaat über. Die Gesetzgebungskompetenz für die Ordnung des Geld- und Kreditsystems wird deshalb auf den Staat, der sich aus einer öffentlich-rechtlichen Verbindung einzelner Teilstaaten konstituieren kann, übertragen.¹⁰⁰

In einem Staatenverbund – wie der Europäischen Union –, in dem die Einzelstaaten enger kooperieren als in einem Staatenbund, geht die Währungshoheit der souveränen Mitgliedstaaten auf die gemeinsame supranationale Institution über, die in bestimmten Bereichen Hoheitsakte durchführt.¹⁰¹

Die Währungssouveränität soll also als Ausdruck der Unteilbarkeit der Staatsgewalt aufgefasst werden, die mit der Konstituierung, Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung eng verbunden ist.

⁹⁹Vgl. **La Charte des Nations Unies**, Commentaire Article par Article sous la Direction de Cot-Pellet, 1991, S. 141. Zum Thema **Carreau, D.** Souveraineté Monétaire et Utilisation de la Monnaie par les Opérateurs Privés, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 399.

¹⁰⁰Dazu hat Laband erklärt: "Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann seit Erlass des Bankgesetzes nur erworben werden durch ein vom Reich erteiltes Privilegium; für die Erteilung dieses Privilegium ist die Form des Reichsgesetzes erforderlich." Vgl. **Laband, P.** Das Staatsrecht des Deutschen Reichs(1882), Bd. III, insb.: § 75: Das Bankwesen, IV. Die Vorrechte der Reichsbank 1913, S. 161. Ebenso **Helfferich, K.** Das Geld, in: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abt. Bd. VIII/1: Geld und Banken, 1923, S. 345f.

¹⁰¹In Frankreich erklärte die Entscheidung des Conseil Constitutionnel Nr. 92-308 DC zum Vertrag von Maastricht am 9.4.1992 die vertraglichen Artikel zur Übertragung der Währungssouveränität als inkompatibel mit der französischen Staatssouveränität. Zum Thema siehe **Beaud, O.** La Souveraineté de l'Etat, le Pouvoir Constituant et le Traité de Maastricht. Remarques sur la Méconnaissance de la Limitation de la Révision Constitutionnelle, in: RFDA Nr. 9, 1993, S. 1047. Zur Überwindung des Engpasses vgl. **Décision Nr. 92-308 DC, Conseil Constitutionnel, 09.04.1992 (Maastricht I)**, in: JORF 1992, S. 5354; **Décision Nr. 92-312 DC, Conseil Constitutionnel, 02.09.1992 (Maastricht II)**, in: a.a.O., S. 12095; **Décision Nr. 92-313-DC, Conseil Constitutionnel, 23.09.1992(Maastricht III)**, in: a.a.O., S. 13337. Dagegen **Vedel G.** Schengen et Maastricht, in: RFDA 2, 1992, S. 178.

Die Geld- und Kreditmenge einer national bzw. international strukturierten Wirtschaft wird nicht nur durch die Quantität der sich im Umlauf befindlichen Tausch- und Zahlungsmittel, sondern auch durch die dem Buchgeld entsprechenden Größe, d.h. durch die aus den Kreditgewährungen resultierenden Zahlungsmöglichkeiten, bestimmt.¹⁰²

Die Währungssouveränität des Staates bzw. eines Staatenverbundes kann nur normativ sichergestellt werden, wenn sie als Staatsgewalt verstanden wird, die alle möglichen Geldformen der Wirtschaft anhand von Rechtsvorschriften regelt. In dieser Hinsicht entsteht die Unentbehrlichkeit der Rechtsordnung des Kredites aus der Tatsache, dass die Kreditgeschäfte mit der Steuerung und Verwaltung des Geldes unentwirrbar verknüpft sind. Ein indirekter Einfluss des Trägers der Währungssouveränität auf die Höhe des Buchgeldes wird praktiziert, wenn ihm das Recht der Kreditschöpfung, d.h. der beliebigen Vermehrung der durch die technischen Mittel des Kreditverkehrs erschlossenen Zahlungsmöglichkeiten, zusteht.

Ein direkter Einfluss wird ausgeübt, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet ist, auf die Kreditgeschäfte der Kreditinstitute regulierend einzuwirken. Die Rechtsordnung des Kredites kann sich rechtsgeschäftlicher Formen bedienen, indem der Träger der Währungshoheit auf dem Finanzmarkt durch Ankauf oder Verkauf von Anleihen und Wertpapieren oder in anderer Weise mit Privatmitteln operiert. Sie kann sich aber auch in hoheitlichen Formen vollziehen, insbesondere durch autoritative Bestimmungsakte, die der Träger der Währungssouveränität gegenüber den Kreditinstituten vornimmt.

Ferner umfasst sie die Regulierung des Außenwertes des Geldes im Rahmen des rechtlich festgesetzten Wechselkursregimes, sowie der im Einklang mit der Währungsverfassung abgewickelten Kreditgeschäfte.¹⁰³

¹⁰²Dazu **Burdeau, G.** Internationalisation des Monnaies et Souveraineté des Etats, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 412.

¹⁰³Zur Auswirkung des Wechselkurses auf die innere Preisstabilität siehe **Emminger, O.** Ansprache anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Vereinsbank in Hamburg, in: Bundesbankarchiv, 11.08.1956, S. 1f. Zum Thema **Carreau, D.** Souveraineté Monétaire et Utilisation de la Monnaie par les Opérateurs Privés, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 400 u. 407.

1.3. Die Zentralisierung der Geldemission bei den Zentralbanken

Die von Johan Palmstruch im Jahre 1656 gegründete Stockholms Bank (Palmstruchska Banken) gilt als erste Notenbank der Welt. Sie wurde 1668 durch die Sveriges Riksbank übernommen.¹⁰⁴

Die ausschließliche Staatsfunktion der Geldemission entstand aber erst im Laufe des 19. Jahrhunderts.¹⁰⁵

Bis dahin war die Emission von Banknoten durch die Kreditinstitute Handelsgeschäft. Diese Banknoten betrachtete man als in der Regel auf Inhaber lautende und jederzeit auf Verlangen in Währung einlösbare Geldscheine der Banken, welche tatsächlich die Funktion von Zahlungsmittel in umfassendstem Maße pflegten.¹⁰⁶

Die Vor- und Nachteile der Zentralisierung der Geldemission bei den Zentralbanken wurden äußerst kontrovers diskutiert.¹⁰⁷

In den USA führte erst der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 zur Zentralisierung der Geldemission:

"Federal Reserve Act: To provide for the establishment of Federal reserve banks, to furnish an elastic currency, to afford means of rediscounting commercial paper, to establish a more effective supervision of banking in the United States, and for other purposes. (...)

Section 11: The Board of Governors of the Federal Reserve System shall be authorized and empowered:

(...) (d) Issue and Retirements of Federal Reserve Notes:

¹⁰⁴Vgl. **Wicksell, K.** Lecture on Political Economy (1901), 1978, S. 77.

¹⁰⁵Zur Entstehung dieser Staatsfunktion vgl. **Möschel, W.** Wurzeln der Bankenaufsicht, in: FS für Th. Heinsius, 1991, S. 578; Nach Nussbaum: "Den Kern des Bankgesetzes bilden die Bestimmungen über die Ausgabe und Deckung der Reichsbanknoten." Vgl. **Nussbaum, A.** Bank- und Börsenrecht, 1927, S. 14.

¹⁰⁶Dazu **Dubois, J.-P.** L'Exercice de la Puissance Publique Monétaire. Le Cas Français, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 475. In rechtshistorischer Hinsicht siehe v. a. **Goldschmidt, L.** Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, Abth. II, 1868, S. 1224ff.; auch **Nussbaum, A.** Bank- und Börsenrecht, 1927, S. 14f.

¹⁰⁷Dazu **Désert, E.** Traité Théorique & Pratique de l'Emission de la Monnaie Fiduciaire, 1882, S. II. Zum Thema erläutert Schnelting: "Die Bank of England nahm nach und nach die Position einer Zentralbank an, indem sie das alleinige oder prinzipielle Recht der Notenumission genoss und (aus Gründen der Kriegsfinanzierung) als Bank des Staates agieren durfte. Unzählige Gründungen von Notenbanken in anderen Ländern folgten, teils mit katastrophalem Ende (z.B. die französische Banque générale des Schotten John Law), teils mit guten Entwicklungen (wie z.B. die Königliche Giro- und Lehnbanque Friedrichs des Großen). Zu Zentralbanken im heutigen Sinn entwickelten sich diese Banken allerdings erst im 20. Jahrhundert. (...) 1921 verlor die Bank of England den letzten Emissionskonkurrenten, 1935 mussten die verbliebenen vier deutschen Notenbanken, Sachsens, Bayerns, Württembergs und Badens ihr Emissionsrecht zugunsten der schon 1875 als zentralen Notenbank in Deutschland gegründeten Reichsbank aufgeben, schließlich wurde 1936 der fast 190 Jahre zuvor errichtete Status einer Zentralnotenbank der Banque de France gesetzlich festgeschrieben." Vgl. **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 7.

To supervise and regulate through the Secretary of the Treasury the issue and retirement of Federal reserve notes, except for the cancellation and destruction, and accounting with respect to such cancellation and destruction, of notes unfit for circulation, and to prescribe rules and regulations under which such notes may be delivered by the Secretary of the Treasury to the Federal reserve agents applying therefor. (...)

Section 16: Federal reserve notes, to be issued at the discretion of the Board of Governors of the Federal Reserve System for the purpose of making advances to the Federal Reserve banks through the Federal Reserve agents as hereinafter set forth and for no other purpose, are hereby authorized."¹⁰⁸

Das Nationale Schatzamt (Tesouro Nacional) als eine staatliche Behörde des Finanzministeriums von Brasilien übte in Brasilien seit 1866 die Funktion der Geldemission aus, und zwar seit 1893 in ausschließlicher Weise.¹⁰⁹

Zusätzlich dazu führte die Bank von Brasilien S.A. (Banco do Brasil Sociedade Anônima) als die älteste Staatsbank Brasiliens zahlreiche Geldemissionen im Einklang mit den Richtlinien des brasilianischen Schatzamtes durch.¹¹⁰

Selbst nach der Gründung der Zentralbank der Republik von Brasilien (Banco Central da República do Brasil) durch das Gesetz Nr. 4.594 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 übte die Bank von Brasilien S.A. bis 1986 parallel zu dieser Zentralbank die Funktion der Geldemission aus.¹¹¹

Gegenwärtig legt die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 in Art. 164 fest, dass die Zuständigkeit des Bundes zur Ausgabe von Geld ausschließlich durch die Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil) ausgeübt wird.¹¹²

¹⁰⁸Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-095 & 1-140; auch in der aktuellen Fassung **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 248 & 411, As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

¹⁰⁹ Vgl. **Lei Nr. 1.349 de 12.09.1866**, in: Coleção das Leis do Império do Brasil, 1866, S. 100f.; **Decreto Nr. 183C de 23.09.1893**, in: a.a.O., 1893, S. 59f.; **Lei Nr. 427 de 09.12.1896**, in: Coleção das Leis da República dos Estados Unidos do Brasil, 1896, S. 55f.

¹¹⁰Zum Thema siehe **Alvará de 12.10.1808**, in: Coleção das Leis do Brasil, 1808, S. 148f.; **Lei Nr. 683 de 05.07.1853**, in: a.a.O., 1853, S. 10f. Dazu **Fontenla, V.** História dos Bancos no Brasil, 1965, S. 9; de **Contador, C.** Mercado de Ativos Financeiros no Brasil, 1974, S. 20.

¹¹¹Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1499. Dazu **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 226f.

¹¹²Dazu **Wald, A.** Constituição de 1988 e o Sistema Financeiro Nacional, in: Digesto Econômico, 1990, S. 5f.; **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 164, S. 291.

Die Ausübung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission setzt aber nicht unbedingt voraus, dass sich die Zentralbanken in öffentlichem Besitz befinden – wie zurzeit in Deutschland, Frankreich, England, den Niederlanden und Brasilien zu 100%; in Japan zur Hälfte; in den USA und Italien größtenteils in privatem Besitz.¹¹³

Es ist jedoch gegenwärtig unangebracht vom staatlichen Monopol der Geldemission zu sprechen, wenn es darum geht, die öffentlich-rechtliche Funktion der Geldemission zu behandeln.¹¹⁴

Die Unterscheidung zwischen Staatsmonopolen und den gegenwärtig ausschließlichen Funktionen des Staates bzw. eines Staatenverbundes liegt darin, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten wegen ihrer Verbindungen mit den wesentlichen Fragen der Souveränitätsrechte ausschließlich dem staatlichen Bereich zuerkannt werden.

Solche Funktionen werden vom Staat bzw. Staatenverbund jedoch nicht aufgrund einer Monopolisierung ausgeübt, sondern weil sie aus der diesem eigenen souveränen Wesensart hervorgehen.¹¹⁵

¹¹³Zum Thema siehe **Gesetze über die Deutsche Reichsbank v. 15.06.1939**, in: RGBl. I, 1939, S. 1015ff. **Loi Nr. 45-015 du 02.12.1945, Relative à la Nationalisation de la Banque de France et des Grandes Banques et à l'Organisation du Crédit**, in: Code de Commerce, 1993-1994, S. 209; **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, in: Central Banking Legislation, 1962, S. 185; **Niederländische Bankwet NV van 23.04.1948**, in: Staatsblad, N. I, 1948, S. 166; **Nihon Ginkō, The Bank of Japan Act, Nr. 89 of June 18, 1997**, Law and Rules, Bank of Japan, Translation Date 01.04.2009, zu finden unter http://www.boj.or.jp/en/about/boj_law/index.htm/#p01, Abrufdatum: 20.03.2016; **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat, 251, 1-006ff.; in der aktuellen Fassung **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 222ff., As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].; auch **Board of Governors of the Federal Reserve System**, A Description of the Role of the Head Office and Branch Directors in the Operation of the Federal Reserve Banks and their Contribution to the Functioning of the Economy, insb: A Blend of Private and Governmental Characteristics, 2011, S. 7ff.; **Regio Decreto Legge Nr. 375 del 12.03.1936**, Disposizioni per la Difesa dei Risparmio e per la Disciplina della Funzioni Creditizia, in: Il Codice della Banca, Piacenza, 1993, S. 51. Auch **Regio Decreto Nr. 1.067 del 11.06.1936, Statuto della Banca d'Italia**, in: a.a.O., S. 229. Zum Thema erklärt das Board of Governors of the Federal Reserve System (BGFRS): "The Federal Reserve System is not "owned" by anyone. Although parts of the Federal Reserve System share some characteristics with private-sector entities, the Federal Reserve was established to serve the public interest." Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System: Who Owns the Federal Reserve?**, zu finden unter https://www.federalreserve.gov/faqs/about_14986.htm, Abrufdatum: 01.05.2016.

¹¹⁴Zur Betrachtung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission als Industriemonopol der Geldproduktion und der Zentralbank als ein geschlossenes Monopol vom Geldangebot siehe z.B. **Eucken, W.** Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft II, 1949 S. 37; **Ders.** Die Grundlagen der Nationalökonomie, 1959, S. 201. Auch Weber erklärt: "Der moderne Staat hat sich zugeeignet a) durchweg: das Monopol der Geldordnung durch Satzungen b) in fast ausnahmsloser Regel: das Monopol der Geldschaffung (Geldemission), mindestens für Metallgeld. 1.Für diese Monopolisierung waren zunächst rein fiskalische Gründe maßgebend (Schlagschatz und andere Münzgewinne). Daher - was hier beiseite bleibt - zuerst das Verbot des fremden Geldes. 2.Die Monopolisierung der Geldschaffung hat bis in die Gegenwart nicht überall bestanden(in Bremen bis zur Münzreform kursierten als Kurantgeld ausländische Geldmünzen)." Vgl. **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft (1921), 1972, S. 103.

¹¹⁵Im Fall der Schaffung der einheitlichen Währung durch das Europäische Währungsinstitut (EWI) als Institution der EU erläuterte die Europäische Kommission im Jahre 1997: "On 1 January 2002 at the latest, notes and coins denominated in Euros will be in circulation in all countries taking part in Euro. The date may see a long way off but production cannot begin until 1998 when the list of participating countries is known. Production will then require several years. No less than 12 billion notes and 70 billion coins will have to be replaced." Vgl. **European Commission**, What Euro Coins Will Be Issued?, in: Info-Euro, Nr. 2, 03.1997, S. 4. Zur Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Lissaboner Reformvertrages erklärt Hobe: "Grundsätzlich wird dabei zwischen *ausschließlichen* und *geteilten* Zuständigkeiten unterschieden: *Ausschließliche Zuständigkeiten* bestehen unter Bestätigung der bisherigen Kompetenzverteilung nur in den Bereichen Währung, Außenhandel, Zölle und biologische Meeresschätze sowie

Aus rechtlicher Sicht werden sie als öffentlicher Dienst betrachtet, der sowohl Befugnisse als auch Aufgaben enthält und im allgemeinen Interessen und Ermessen ausgeübt werden muss.¹¹⁶

Unter solchen ausschließlichen Staatsfunktionen befindet sich die Funktion der Geldemission, die aus ihren materiell-inhaltlichen Perspektiven heraus analysiert werden soll.¹¹⁷

Die wirksame Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung auf den Finanzmärkten der Gegenwart verlangt eine effiziente Ausübung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission durch die Zentralbank des Staates bzw. Staatenverbundes im Rahmen der treffenden Ordnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Messung der zu erreichenden Geldmengenziele.¹¹⁸ Die Geldemissionstätigkeit soll gegenwärtig als ausschließliche Funktion des souveränen Staates und nicht als einfaches Privileg, Recht oder Genehmigung zur Ausübung von Bankgeschäften betrachtet werden.¹¹⁹

Daher soll der bei der Ausübung der Funktion der Notenbankemission durch die Zentralbank bzw. ein Zentralbankensystem erwirtschaftete monetär-fiskalische Nettogewinn dem Staat gehören.¹²⁰ Angesichts der besonderen Tatsache, dass die ausschließliche Staatsfunktion der Geldemission ein unentbehrliches Element für die Ordnung gegenwärtiger, auf vollständig steuerbaren Banknotenumlaufsystemen ohne eigenständiges Forderungsrecht und ohne Einlösungspflicht beruhenden Wirtschaften bildet, soll sie als Komponente der souveränen Staatsgewalt betrachtet werden.¹²¹ Ihre zweckmäßige Ausübung sollte also den Grundrechten und Grundgarantien der Menschen, die in den Verfassungsordnungen der freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaaten der Gegenwart verankert sind, entsprechen.¹²²

Wettbewerbspolitik und in begrenztem Maße für den Abschluss internationaler Abkommen, die die gesamte EU betreffen (Art. 3 AEUV)." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 21 u. 22.

¹¹⁶Zum Thema **Romano, S.** *Principii di Diritto Costituzionale Generale*, 1946, S. 109.

¹¹⁷Zur Teilung der Staatsgewalt aus der Perspektive organisch-institutioneller und materiell-inhaltlicher Staatsfunktionen siehe z.B. **Ders.** a.a.O., S. 170 u. 174.

¹¹⁸Zur Problematik der Geldmengendefinition und Geldmengenabgrenzungen wird in der Literatur angemerkt: "Auf die Frage, wie viel Geld es eigentlich gibt, gibt es keine eindeutige Antwort. Denn zunächst muss man die Frage klären, was eigentlich zur Geldmenge gezählt wird. Das Eurosystem hat für sich eine eigene Geldmengendefinition festgelegt. Als Geldmenge bezeichnet man den Geldbestand in Händen von Nichtbanken. Guthaben von Banken werden nicht dazu gezählt. (...) Weil der Übergang zwischen Geld als Tausch- und Zahlungsmittel einerseits und als Wertaufbewahrungsmittel andererseits fließend ist, werden unterschiedliche Geldmengen berechnet. Das Eurosystem unterscheidet drei Geldmengen, die aufeinander aufbauen, und zwar nach der "Liquiditätsnahe" der einbezogenen Guthaben, also nach der Verfügbarkeit des Geldes für den Bankkunden. Bezeichnet werden sie mit den Abkürzungen M1, M2 und M3." siehe **Deutsche Bundesbank**, Geld und Geldpolitik, 2017, S. 70.

¹¹⁹Aus rechtshistorischer Perspektive betrachtet Kroeschell die Tätigkeit der Geldemission der Bank of England als ein Privileg. Vgl. **Kroeschell, K.** *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. II: 1250 bis 1650, insb.: Fürsten und Reich im Spätmittelalter, 1992, S. 154.

¹²⁰Vgl. **Sinn, H.** *Eurowinners and Eurolosers: The Distribution of Seignorage Wealth in European Monetary Union*, 1997, S. 7f.; **Holger, F.** *The Enlargement of the European Union and the Redistribution of Segnorage Wealth*, 2001, S. 5f.

¹²¹Siehe dazu **Nussbaum, A.** *Bank- und Börsenrecht*, 1927, S. 14f.

¹²²Zum Thema siehe **Stern, K.** *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 1977, S. 374.

Horst Ehmke bemerkt diesbezüglich:

"Aus diesem Zusammenhang heraus ist die Bestimmung der Staatsform im Grundgesetz als "demokratische und soziale" Bundesrepublik zu verstehen.

Diese beiden Worte stehen nicht zufällig nebeneinander.

Das Wort "sozial" hat einmal ein bestimmtes historisches Gefälle, es drückt die Verpflichtung und die Zielsetzung unseres Gemeinwesens aus, soziales Unrecht der Vergangenheit in einem neuen sozialen Recht aufzuheben.

"Sozial" in diesem Sinne könnte aber auch ein absolutistischer Wohlfahrtsstaat sein.

Die Formulierung "demokratischer und sozialer Bundesstaat" ist daher Ausdruck unserer Verpflichtung, die uns gestellten sozialen Probleme auf demokratischem Wege zu lösen. Über diese erste Bedeutung hinaus ist das Wort "sozial" gegen eine nur formale Auffassung der Demokratie und ihrer Grundrechte gerichtet."¹²³

Die ausschließliche Funktion der Geldemission verbindet sich als ethisches Minimum mit der Sicherstellung notwendiger Bedingungen für die Entfaltung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens in der gegenwärtigen Gesellschaft. Zum Thema hebt Georg Jellinek hervor:

"Allein jedes Individuum ist ein staatlich, national, religiös, ökonomisch, historisch, mit einem Wort ein sozial bedingtes. (...) Das Recht ist nichts anderes als das ethische Minimum. Objektiv sind es die Erhaltungsbedingungen der Gesellschaft, soweit sie vom menschlichen Willen abhängig ist, also das Existenzminimum ethischer Normen, subjektiv ist es das Minimum sittlicher Lebensbetätigung und Gesinnung, welches von den Gesellschaftsgliedern gefordert wird."¹²⁴

Aufgrund der Sicherstellung der Geldemission werden alle Bemühungen um die Befriedigung der Grundbedürfnisse in einer Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung und Toleranz auszeichnet, sowie die Sorge für sozial benachteiligte Menschen und die Förderung eines gewissen Lebensstandards zum sittlichen und materiellen Gemeinwohl ermöglicht.

¹²³Dazu **Ehmke, H.** Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, S. 103.

¹²⁴Vgl. **Jellinek, G.** Die sozialetische Bedeutung vom Recht, Unrecht und Strafe(1878), 1908, S. 11 u. 45.

In dieser Hinsicht sollten sowohl die Staatsfunktion der Geldemission als auch die Geld- und Kreditsteuerung als Akte der öffentlichen Daseinsvorsorge betrachtet werden.¹²⁵

Die Struktur der Leistungen der Daseinsvorsorge lässt sich nicht von vornherein mit der Eigenart der fürsorgerechtlichen Leistungen vergleichen.

Zwar besitzen beide Leistungskomplexe einen wichtigen Charakter und erscheinen damit in ihrer Wirkung verwandt, aber der Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge knüpft an generelle Bedarfslagen an, während der Fürsorgebegriff, an der individuellen Notlage orientiert ist.¹²⁶

Der Maßstab bei der Evaluation der Rechtsverletzungen wegen vorsätzlicher Unterlassung, grober Fahrlässigkeit, Rechts- bzw. Machtmissbrauch in der Ausübung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission sollte die traditionellen Grundsätze von Gesetzmäßigkeit, Unpersönlichkeit, Moralität und Öffentlichkeit berücksichtigen, die jede hoheitliche Staatsgewalt leiten sollen.¹²⁷

Aber auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das sich im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte ergibt und aus verschiedenen grundlegenden Bestandteilen, d.h. Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit und legitimum Zweck besteht, soll hierbei in Betracht gezogen werden.¹²⁸

Wenn die Staatsfunktionen aus formell organisch-institutioneller Perspektive analysiert werden, tritt die Währungssouveränität als öffentlich-rechtliche Funktion auf, die mit der gesetzlichen Regelung, sowie der Ausübung von Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung anhand von Verordnungen und Maßnahmen in Beziehung tritt.¹²⁹

Im Allgemeinen obliegt die gesetzliche Ausformung der Geld- und Kreditordnung nach Maßgabe der Verfassungsurkunde eines gewissen Staates dem Parlament des souveränen Staates.

¹²⁵Vgl. **Forsthoff, E.** Die Verwaltung als Leistungsträger, 1938, S. 3. Dazu **Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes**, in: NJW 1961, S. 163.

¹²⁶Vgl. **Scholz, R.** Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, 1967, S. 237.

¹²⁷Vgl. **Lerche, P.** Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, 1961, S. 258.

¹²⁸Zum Thema erklärt Alexy: "Es ist bereits angeklungen, dass zwischen der Prinzipientheorie und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang ist so eng wie nur möglich: Der Prinzipiencharakter impliziert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, und dieser impliziert jenen. (...) Das Bundesverfassungsgericht hat in einer etwas dunklen Wendung gesagt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sich "im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst" ergebe." Vgl. **Alexy, R.** Theorie der Grundrechte, 1986, S. 100.

¹²⁹Zur Betrachtung der Staatsfunktionen aus einer formell organisch-institutionellen Perspektive siehe **Romano, S.** Principii di Diritto Costituzionale Generale, 1946, S. 173.; **Burmeister, J.** Die Privatrechtsfähigkeit des Staates, in: Recht und Gesetz im Dialog, 1986, S. 3ff.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig Folgendes zusammenzufassen: Wenn die Rechtsordnung des Geldes, der Währung und des Kredites im Kontext der vorangegangenen Darstellung betrachtet wird, so kann erklärt werden, dass sich die Zentralbank in unserer heutigen Zeit als fundamentaler Faktor für die Integration des Staates im Rahmen eines intensiven Globalisierungsprozesses und somit für das erfolgreiche Funktionieren der ganzen Wettbewerbswirtschaft, der öffentlichen Hand sowie aller Formen von Erhaltungsbedingungen eines Landes erweist.

Die Perfektionierung der gegenwärtig äußerst dynamischen Finanzmärkte und die Minimierung deren inhärenten Systemrisiken hängen insbesondere davon ab, wie wirksam und effizient die Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung durch die Zentralbank des Staates bzw. Staatenverbundes gestaltet und rechtlich verankert werden kann.¹³⁰

¹³⁰Dazu erläutert Hobe: "Möglicherweise noch viel gravierende Einwirkungen auf die Souveränitätskonzeption sind freilich durch den Globalisierungsprozess zu erwarten, was deutlich wird, wenn man sich vergegenwärtigt, dass einerseits riesige Finanztransaktionen vornehmlich durch der Gesellschaftswelt angehörende private Akteure sich nahezu ohne staatliche Kontrollmöglichkeit vollziehen und andererseits die Transaktionen auf den internationalen Finanzmärkten gravierende Rückwirkungen auf staatliches Handeln zeitigen. Sicher ist hier, dass die Vermehrung der international bedeutsamen Akteure insbesondere aus der sog. Gesellschaftswelt eine signifikante Veränderung des Aktionsrahmens des souveränen Nationalstaats mit sich bringen wird." Vgl. **Hobe, S.** Deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht – Gedanken zum Verhältnis dreier Rechtsordnungen in Zeiten sich verstärkender Europäisierung und Globalisierung, in: Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 2001, S. 524.

Kapitel 2:

Der Staat und die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik

2.1. Die Funktion des Staates bei der Geld- und Kreditsteuerung

Betrachtet als Ausübung der Staatsfunktion der makropolitischen Steuerung der Geld- und Kreditmenge ist die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik ein Teil der globalen Staatsgestaltung der allgemeinen Wirtschaftspolitik.¹³¹

Zum ersten Mal in der Geschichte entstand die Globalsteuerung der Geld- und Kreditmenge im Rahmen eines vollständig steuerbaren Banknotenumlaufsystems im Kontext der Weimarer Republik als direktes Ergebnis monetärer Experimente der deutschen Kriegswirtschaft.¹³²

Bereits am Beginn des 20. Jahrhunderts analysierte Max Weber die Entstehung dieser Rechtsauffassung und erklärte ursächlich die Wirkungen des Handelns der modernen Zentralbanken, auch wenn diese immer noch nicht als unabhängige Institutionen bei der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik betrachtet werden konnten.¹³³

In Frankreich wurden erst durch das Gesetz vom 15. Juli 1936 die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik mehrheitlich von Personen bestimmt, die der Staat ernannte.¹³⁴

¹³¹Zum Thema **Frotscher, W.** Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, in: Schriftenreihe der Juristischen Schulung 103, 1988, S. 70. Dazu erläutert Stern: "Die Präsenz des Staates in der Wirtschaft und sein Verhältnis zur Wirtschaft sind in letzter Zeit vielfach untersucht worden. Drei grundsätzliche Dimensionen müssen unterschieden werden: Erstens: Die Teilnahme des Staates an der Wirtschaft, auch sogenannte erwerbswirtschaftlich-fiskalische Tätigkeit genannt, repräsentiert etwa durch die großen Industriekonzerne des Bundes. Zweitens: Die Aufsicht des Staates über die Wirtschaft, wie sie sich beispielhaft namentlich in der Energie-, Kreditwesen- und Versicherungsaufsicht zeigt. Drittens: Ein neuartiger Sektor, der nicht ähnlich griffig zu umschreiben ist wie die vorgenannten und auch in seinen rechtlichen Konturen bisweilen noch verschwommen wirkt. Sprach man früher von Interventionismus oder Dirigismus, so neigt man heute dazu, von Lenkung oder Steuerung der Wirtschaft zu reden, und macht durch den Zusatz Global-Steuerung klar, dass nicht das Modell einer mehr oder weniger total verplanten Zentralverwaltungswirtschaft östlicher Provenienz gemeint ist. (...) Namentlich der Wirtschaftsausschuss des Bundestages hat diese Deutung bei der Beratung des StabG unwidersprochen betont. Mit dem Begriff Globalsteuerung ist im Wesentlichen folgende wirtschaftspolitische Konzeption verbunden: Zum Wettbewerb, der die mikro-ökonomischen Beziehungen reguliert, bedürfe eine marktwirtschaftliche Ordnung noch der Lenkung der Marktgrößen, wie Volkseinkommen, Ein- und Ausfuhr, Investitionsquote, (Geld- und Kreditvolumen) usw." **Stern, K.** Grundfragen der globalen Wirtschaftssteuerung (1969), in: Der Staat des Grundgesetzes, 1992, S. 489.

¹³²In dieser Hinsicht **Göppert, H.** Staat und Wirtschaft, 1924, S. 33; **Salin, E.** Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart, 1928, S. 5. Zur Bedeutung der Weimarer Reichsbank für die Veränderung zentralbankrechtlicher Funktionen **Merusi, F.** Per uno Studio sui Poteri della Banca Centrale nel Governo della Moneta, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 3, 1972, S. 1425.

¹³³Vgl. **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 107: "Die Notenbanken können, durch ihre große Machtstellung innerhalb der Kredit gebenden Banken, welche in sehr vielen Fällen ihrerseits auf den Kredit der Notenbank angewiesen sind, dazu beitragen, die Banken zu veranlassen: den "Geldmarkt", d.h. die Bedingungen kurzfristigen (Zahlungs- und Betriebs-)Kredits einheitlich zu regulieren und von da aus zu einer planmäßigen Regulierung des Erwerbskredits, dadurch aber: der Richtung der Gütererzeugung, fortzuschreiten: die bisher am stärksten einer "Planwirtschaft" sich annähernde Stufe kapitalistischer, formal voluntaristischer, materialer Ordnung des Wirtschaftens innerhalb des Gebietes des betreffenden politischen Verbandes."

¹³⁴In dieser Hinsicht **Dubois, J.-P.** L'Exercice de la Puissance Publique Monétaire. Le Cas Français, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 475 und 489. Die Begründung dieser Rechtsauffassung wurde durch die Wirtschaftstheorie von Keynes bestätigt. Dazu **Keynes, J.** The General Theory of Employment, Interest and

Die Gesetze und die Verträge über die Errichtung der gegenwärtigen Zentralbanken und Zentralbankensysteme sind bedeutsame Instrumente zur Ausübung der wirtschaftsrechtlichen Steuerung der Marktbeziehungen. Sie stellen Steuerungsinstrumente dar, die wichtige Grundlagen für das heute geltende Recht der Globalsteuerung liefert.¹³⁵

Aus rechtlicher Perspektive entstand die Ausübung der Globalsteuerungsfunktion des Geldes und des Kredites in der Form von Aufgabennormen, die nicht nur Konditionalprogramme, sondern auch Zweckprogramme enthalten.¹³⁶

Als Einrichtungen, die sich vorrangig mit der Steuerung der Geld- und Kreditversorgung beschäftigen, festigen sich zunehmend die Zentralbanken der heutigen Staaten, indem sie in verschiedenen Ländern der Welt entscheidende Ziele, Aufgaben und Befugnisse übernehmen, die mit den Tätigkeiten der Festlegung und der Ausführung der Geld- und Kreditpolitik zusammenhängen.

Die öffentlich-rechtliche Steuerungsfunktion der Geld- und Kreditschöpfung stellt den bedeutendsten Mechanismus der Aktualität dar, die die Preisstabilität als unentbehrliche Bedingung für die Förderung harmonischer und nachhaltiger Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit zu sichern erlaubt.

Trotzdem stellt die komplexe und ausdifferenzierte Weltwirtschaft unserer Zeit bedeutende Herausforderungen für die Ausübung der Steuerungsfunktion des Staates dar.¹³⁷

Deswegen sollen die Tätigkeiten der verschiedenen Zentralbanken der Welt in enger Konsultation, Koordinierung und Zusammenarbeit sowohl mit den Finanzministerien im Inland als auch mit den bedeutendsten internationalen Währungsinstitutionen ausgeübt werden.¹³⁸

Money(1936), 1973, S. 377. Zum Thema siehe ebenfalls **James, E.** Histoire de la Pensée Économique au XXe. Siècle, 1955, S. 131 u. 292.

¹³⁵In dieser Hinsicht bemerkt Steindorff: "Die Autonomie der Bundesbank ist darum als Instrument zum Schutze des Bürgers gegen Geldentwertung zu qualifizieren. Eines solchen Instruments bedarf es aus zwei besonderen Gründen: Einerseits lebt die Bundesrepublik mit einem System manipulierter Währung, deren Wert nicht durch Garantien des Umtauschs in andere Wertträger, sondern lediglich durch währungspolitisch, also wirtschaftlich wirksame Maßnahmen bestimmt ist. Zum anderen haben die Gerichte es – bis auf wenige Ausnahmen – durchweg abgelehnt, die Bürger zivil- und steuerrechtlich gegen Geldwertverluste zu schützen. Weitgehend sind sogar vertragliche Indexklauseln unwirksam oder nur mit Genehmigung durch die Bundesbank wirksam." **Steindorff, E.** Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1985, S. 126; **Ders.** Politik des Gesetzes als Auslegungsmaßstab im Wirtschaftsrecht, in: FS für K. Larenz, 1973, S. 217.

¹³⁶Zur Differenzierung zwischen Aufgabenorm, Regelnorm, Zuständigkeitsnorm und Norm im Sinne von Empfehlungen siehe v. a. **Luhmann, N.** Rechtssoziologie, Bd. I, 1972, S. 227.

¹³⁷Vgl. **Depenheuer, O.** Öffentlichkeit und Vertraulichkeit, 2001, S. 9.

¹³⁸Dazu **Keynes, J.** Bretton Woods. Shaping the Post-War World. (1941-1946), 1980, S. 220. In dieser Hinsicht erläutert Mieno: "The progress of financial globalization and liberalization make central bank co-operation and the exchange of views all the more necessary in such areas as macroeconomic conditions, settlements systems, and prudential oversight and supervision, all of which are preconditions for sound monetary policy management today." Vgl. **Mieno, Y.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 252.

In diesem Sinne spielte auch das Europäische Währungsinstitut (EWI) als Institution der EU eine bedeutende Rolle, als es 1994 zu Beginn der zweiten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten, die mit der Durchführung einer europäischen einheitlichen Geld- und Kreditpolitik und die Schaffung der einheitlichen Währung beauftragt wurde, ablöste und sich als Vorgängerinstitution der im Jahre 1998 gegründeten Europäischen Zentralbank (EZB) konstituierte.¹³⁹

Sei es zur rechtsorganisatorischen Steuerung des Geldes und des Kredites, sei es zur rechtspositivistischen Sicherstellung der Interessen des Landes, muss die Handhabung der Finanzmarktmechanismen im Rahmen der Anleitung der Finanztätigkeiten durch die Zentralbanken auf Mäßigung und Fairness ausgerichtet werden. Die ausufernden Folgen möglicher Fehler bzw. überzogener Eingriffe von Zentralbankleitern, die entstehen können, wenn sie sich mit der Lenkung der finanziellen Flüsse befassen, müssen deutlich aufgezeigt werden.¹⁴⁰

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ohne das Vorhandensein einer Steuerung und ohne eine Anleitung durch Zentralbanken die Gesamtheit der Irrtümer, verursacht von den Sparern und Geldanlegern, immer unheilvoll ausfallen kann. Andererseits fallen schwere Irrtümer von mächtigen Zentralbankleitern öfter katastrophal aus.

Die nützliche Tätigkeit des Rechtsstaates bei der wirtschaftsrechtlichen Regelung der Finanzmarktvermittlung erfordert von den mit der makroökonomischen Steuerung der Geld- und Kreditschöpfung beauftragten Zentralbanken stets ein fachspezifisches Verständnis der Wirtschaftswirklichkeit und der Rechtsordnung der Finanzmärkte.

Einfühlungsvermögen und Feingefühl sind zum Erkennen der Kräfte, die auf diesen Märkten zu jeder Zeit plötzlich auftreten können, notwendig. Des Weiteren ist eine weitgehende wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Ausbildung zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeiten der Finanzmarktdynamik im Lichte der Wirtschaftsimpulse und der durch das Parlament des Staates, die Exekutivbehörden und die Gerichtsentscheidungen vorgegebenen Rechtsbeschränkungen erforderlich, vor allem aber in erster Linie die Fähigkeit zur Mäßigung, damit das Finanzwesen nicht in die Hände skrupelloser Repräsentanten fällt, die ohne gewissenhafte Analysen und behutsame Voraussicht der Gesamtheit möglicherweise katastrophale Verluste und Schäden aufbürden.¹⁴¹

¹³⁹Vgl. **EUV (Maastricht) 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, S. 284; **EGV 25.03.1957, i.d.F. des EUV 07.02.1992**, in: a.a.O., S. 50. Zum Thema siehe **Delors, J.** Report on Economic and Monetary Union in the European Communities, in: Collection of Papers, 1989, S. 3. Zum Thema siehe **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 23 u. 30; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 26f.

¹⁴⁰Vgl. **Contador, C.** Mercado de Ativos Financeiros no Brasil, 1974, S. 18f.

¹⁴¹Zur Kennzeichnung der modernen Zentralbankleiter als "benevolent despots" siehe vor allem **Blinder, A.** Central

Deshalb ist die Schwierigkeit der Rechtskontrolle der Maßnahmen der Globalsteuerung der Wirtschaft unbestreitbar.¹⁴²

Dies ist z.B. der Fall, wenn übermäßige Transaktionen mit Staatsschuldverschreibungen auf den Finanzmarkt den Unternehmen Geld- und Kreditressourcen entziehen und von diesen so gedeutet werden, als ob die Verminderung der Geld- und Kreditmittel auf die Verantwortung des Finanzsystems selbst zurückginge.

Dies wird zum Anlass dafür, dass große Unternehmen in ihren Bemühungen, auf die Einschränkung von Finanzierungsmöglichkeiten zu reagieren, Vorschläge zum Unterlassen der Geld- und Kreditvermittlung, d.h. zur Desintermediation, zum Ausdruck bringen. Diese Vorschläge, die lediglich sehr große Unternehmen begünstigen würden, hätten die Erweiterung von Schwierigkeiten und Beschränkungen der kleinen und mittleren Unternehmen zur Folge. Das Volumen in- und ausländischer verfügbarer Ersparnisse für Geld- und Kreditgeschäfte ist zwar eine Angabe, die einerseits durch die Differenz zwischen Sparen und Nachfrage seitens der Bevölkerung, andererseits aber auch durch die Investitionen auf Risiko des Sparers selbst bestimmt wird.¹⁴³

Wenn jedoch die Geld- und Kredittransaktionen außerhalb des Finanzmarktes vergeben werden, neigen Geld- und Kreditstufen dazu, sich sinngemäß zugunsten einer kleinen Anzahl großer Unternehmen leiten zu lassen und Finanzierungsmöglichkeiten für die restlichen Kreditnehmer zu entleeren.

Infolge der vom Staat durchgeführten Anleihegeschäfte wird sich die Verminderung des verfügbaren Geld- und Kreditvolumens im freien Abschnitt des Finanzmarktes für die wettbewerblichen öffentlichen und privaten Unternehmen im Allgemeinen und für kleine und mittlere Unternehmen im Besonderen in einen Vektor im Sinne des Wachstums der Zinssätze verwandeln, da sie den Differenzwert zwischen dem Umfang residualer Geld- und Kreditnachfrage und verfügbaren residualen Geld- und Kreditressourcen polarisiert.

Banking in Theory and Practice, 1998, S. 75f.

¹⁴²In dieser Hinsicht bemerkt Scholz: "Die verfassungsrechtlich-materielle wie justiziell-formelle Kontrolle wirtschaftslenkender Maßnahmen fällt seit jeher vor allem im Bereich makropolitisch Maßnahmen besonders schwer. So entwickelt das System namentlich grundrechtlicher Begrenzungen und entsprechender gerichtlicher Kontrollen mikropolitisch Lenkungs-, Aufsichts- und auch Planungsmaßnahmen heute ist, so offen und unbestimmt sind vergleichbare Kontrollmechanismen gegenüber makropolitisch angelegten oder wirksamen Wirtschaftslenkungen. (...) Ob die Vorstellungen von Systemgerechtigkeit und Marktkonformität allerdings wirklich so wenig kriterienpolitisch vermittelnde Substanz aufweisen, wie der Verfasser (Hermann H. Hollmann, d. Verf.) meint, erscheint dem Rezensenten nicht unzweifelhaft; gerade auch wirtschaftswissenschaftlich vermittlungsfähige Maßstäbe dieser Art bergen wohl auch grundrechtlich noch mehr Munition, als gemeinhin, beispielweise auch vom Bundesverfassungsgericht, (noch) unterstellt wird." **Scholz, R.** in: Rezension: H. Hollmann, Rechtsstaatliche Kontrolle der Globalsteuerung. Möglichkeiten und Grenzen einer normativen Kontrolle globalsteuernder Wirtschaftspolitik am Beispiel des Stabilitätsgesetzes, in: ZHR 145 1982, S. 368.

¹⁴³Dazu **Vidigal, G.** A Função do Estado na Disciplina da Intermediação Financeira, in: Caderno do Instituto Brasileiro de Capacitação Bancária, 1988, S. 5f

Die bezeichnete Degradierung der Geld- und Kreditleistungen auf dem Finanzmarkt stellen einzelne Aspekte eines allgemeinen Verlustes dar, den insbesondere das Unterlassen der Vermittlung von begrenzten in- und ausländischen Investitionen für die Länder des MERCOSUR insbesondere verursachen würde.¹⁴⁴

Mit dieser Verkümmerng würden Möglichkeiten zur Steuerung der Geld- und Kreditflüsse seitens der Zentralbanken verloren gehen, weil das Geld und der Kredit der Steuerungsmacht, die überwiegend durch den entsprechenden Finanzmarkt durchgeführt wird, entgleiten würde.

Der Missbrauch und das Übermaß in der Ausübung der quantitativen und qualitativen Kreditinstrumente beinhalten immer das Risiko, dass die Wirtschaftstätigkeiten in ihrer Gesamtheit durch bürokratisch kollektivierte Vorgänge geleitet werden und anschließend Schemen von Staatskapitalismus mittels des Druckes der Staatskredite auf die sonstigen Tätigkeiten erzeugt werden.

Dieses Verfahren findet im Rahmen der Unwirksamkeit und des Übergriffes statt, für das Rechtssituationen charakteristisch sind, in denen sich jedwede politische sowie wirtschaftliche Macht in den Händen wirtschaftslenkender Staatsorgane befindet.

In den Staaten mit marktwirtschaftlich geordneten Finanzwesen bestehen Rechtsvorschriften für Kreditinstitute, die eine besondere Einflussnahme auf die Kreditgeschäfte vorsehen. Grund dafür ist die Tatsache, dass den Kreditinstituten als Medien der Geld- und Kreditpolitik eine besondere Stellung im Rahmen der Wirtschaft eines Landes zuteil wird. Dem Kreditaufsichtsamt kommt damit zentrale Bedeutung auf dem Gebiet der Kreditaufsicht zu.

Mit dem Ziel der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft ist die Aufgabenstellung der Kreditaufsicht die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte, die ordnungsgemäße Durchführung der Kreditgeschäfte und der Schutz der Gesamtwirtschaft vor Wirtschaftsstörungen.¹⁴⁵

Das Schutzgut der Wirtschaftsaufsicht erreicht durch das Prinzip der Gefahren- und Missbrauchsabwehr über die Generalklausel hinaus eine gewisse Verdichtung.¹⁴⁶

¹⁴⁴Mehr dazu siehe **Aldo, A.** Cincuenta Años de Política Financiera Argentina 1935-1983, 1987, S. 9f.

¹⁴⁵Vgl. **Möschel, W.** Wurzeln der Bankenaufsicht, in: FS für Th. Heinsius, 1991, S. 577f.

¹⁴⁶Siehe dazu **Scholz, R.** Wirtschaftsaufsicht und subjektiver Konkurrentenschutz, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 141, 1971, S. 38: "Die Wirtschaftsaufsicht verleugnet demnach ihren historischen Entstehungsgrund nicht. Sie ist aus der klassischen Gewerbepolizei hervorgegangen und bedient sich auch heute noch des Instrumentariums typisch polizeilicher Gefahrenabwehr: Ihr berichtigendes Eingreifen ist defensiv im Sinne bloßer Gefahrenabwehr. Es orientiert sich an der aktuellen Störung des Wirtschaftslebens. Die konkrete Abwehrmaßnahme verpflichtet prinzipiell nur den individuellen "Wirtschaftsstörer", indem sie diesem gegenüber eine der abstrakten Schutzklauseln (Generalmaßstab) zur konkreten verbindlichen Schutzgutentscheidung (Spezialmaßstab) zu verdichten sucht." Ebenso dazu **Ders.** Kartellrechtliche Preiskontrolle als Verfassungsfrage, in: ZHR 141, 1977, S. 520.

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang zwischen der Geld- und Kreditpolitik und der Kreditaufsicht sind üblicherweise jedoch auch den Zentralbanken aufsichtsrechtliche Aufgaben und Befugnisse zugewiesen.¹⁴⁷

Mit dem geld- und kreditpolitischen Instrumentarium der Rechtsordnung der Zentralbank steuert die Zentralbank die Geld- und Kreditgeschäfte in aktiv-quantitativer Hinsicht.

Die Rechtsordnung der Kreditaufsicht setzt hingegen einen Rahmen in defensiv-qualitativer Hinsicht, z.B. durch die Bindung der Kredite an das haftende Eigenkapital.

Die Zentralbank soll unabhängig vom Kreditaufsichtsamt auf die Kreditinstitute einwirken, da sich ihre der Sicherung der Preisstabilität dienenden Maßnahmen wie Offenmarkt-, Mindestreserve- und Diskontpolitik weitgehend der Kreditinstitute als Medien bedienen.

Dabei ist vorrangige Aufgabe der Zentralbank, die Kreditwirtschaft zu preispolitischen Zwecken zu steuern. Primäre Aufgabe des Kreditaufsichtsamtes ist es hingegen, die Kreditinstitute um der Kreditwirtschaft und ihrer Gläubiger willen zu beaufsichtigen.

Hierbei wird die Zentralbank in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Ausübung ihrer Befugnisse unterstützt.¹⁴⁸

Das Kreditaufsichtsamt soll die Überwachung der Kreditinstitute nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes des Landes ausüben.

Dieses Amt ist üblicherweise eine dem Finanzminister nachgeordnete und damit weisungsgebundene Behörde.¹⁴⁹

Da sich geld- und kreditpolitische sowie kreditaufsichtliche Aufgaben stark berühren und teilweise überschneiden, knüpfen die Gesetzgeber Gesetzänderungen und Erlässe an das Einvernehmen mit der Zentralbank.

In diesem Rahmen ergibt sich folgende Aufgabenteilung: Die hoheitlichen Aufgaben liegen beim Kreditaufsichtsamt, bei der Festsetzung allgemeiner Regelungen jedoch hat dieses Amt überwiegend die Zentralbank zu konsultieren. Der Zentralbank obliegt bei der materiellen Kreditaufsicht insbesondere anhand der von ihr entgegenezunehmenden Anzeigen die laufende Überwachung. Sie unterrichtet regelmäßig das Kreditaufsichtsamt, das die erforderlichen Maßnahmen trifft.

¹⁴⁷Siehe dazu insb. **Neubacher, B.** Lob für die Qualität der EZB-Aufsicht, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, Frankfurt a.M., 21.06.2016, S. 2.

¹⁴⁸Siehe dazu **Szagunn, V. / Wohlschieß, K.** Die Bankenaufsicht, in: Geld-, Bank und Börsenwesen, 1993, S. 259.

¹⁴⁹In Deutschland übt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Finanzmarktaufsichtsbehörde die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute nach §§1, 6ff KWG sowie den EU-Rechtsverordnungen aus. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Vgl. **Gesetz über das Kreditwesen i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2776)**, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie v. 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016, S. 32ff.

Üblicherweise sind auf persönlichem Gebiet Kreditaufsichtsamt und Zentralbank dadurch verknüpft, dass einerseits bei der Ernennung des Vorsitzenden des Kreditaufsichtsamtes die Zentralbank anzuhören und andererseits der Vorsitzende des Kreditaufsichtsamtes berechtigt ist, an den Sitzungen des Zentralbankrates teilzunehmen, wenn Obliegenheiten seines Aufgabengebietes behandelt werden.

Für die Länder des MERCOSUR sind spezifische Rechtsinstitutionen des Kreditaufsichtsamtes nach dem deutschen bzw. europäischen Rechtsmodell außerordentlich wünschenswert und geboten.¹⁵⁰

Bisher haben die Zentralbanken des MERCOSUR in diesem Rahmen nicht nur für die Geld- und Kreditpolitik gesorgt, sondern auch anfallende Aufgaben hinsichtlich der Kreditaufsicht durchgeführt.

Die Abwesenheit besonderer Rechtsinstitutionen, die als selbständige Oberbehörden im Geschäftsbereich des Finanzministeriums errichtet werden sollen und spezifisch für die Aufsicht des Kreditwesens zuständig sind, verursacht die unerwünschte Zentralisierung wirtschaftsrechtlicher Zielsetzungen und Zuständigkeiten im Rahmen der Zentralbanken des MERCOSUR, ohne dass verschiedene selbständige Instanzen abgegrenzte Bereiche in Form einer Zusammenarbeit festlegen und ordnen können.

In dieser Hinsicht hat die Kreditaufsicht im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe, Missständen im Kreditwesen zu begegnen. Die Kreditaufsicht darf den Ausschluss des Wettbewerbs nicht verfolgen.¹⁵¹

¹⁵⁰In aktueller Hinsicht siehe **Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**, ABl. EU Nr. L 141 v. 05.06.2015, S. 73ff.; **Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten v. 23. Juli 2017**, (BGBl. I, S. 1822ff.), unter https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/BJNR182210017.html, Abrufdatum: 23.12.2017; **Gesetz über das Kreditwesen i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998** (BGBl. I, S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie v. 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016, S. 1f. Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Gesetz über das Kreditwesen, Ursprüngliche Fassung v. 05.12.1934**, in: RGBl. I, S. 1203, letzte Änderung durch Art. 2 G v. 10.12.2014, BGBl. I, S. 2085. Aus unionsrechtlicher Sicht siehe z.B. **Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde / European Banking Authority: EBA)**, ABl. EU Nr. L 331/12 v. 24.11.2010, S. 12f. und **Verordnung Nr. 1095/2010 Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde / European Securities and Markets Authority: ESMA)**, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. EU Nr. 331/84 v. 15.12.2010, S. 84f.

¹⁵¹In dieser Hinsicht erklärt Scholz: "Das Schutzgut der Wirtschaftsaufsicht zielt nach alledem auf die Sicherung bestimmter gesellschaftlicher Wirtschaftsfunktionen. Gegenständlich konzentriert sich die Wirtschaftsaufsicht auf die Überwachung derjenigen Verhaltensweisen, die diese Funktionen üblicherweise hervorbringen. Die Wirtschaftsaufsicht rührt dabei aber - im Gegensatz zur Wirtschaftslenkung - nicht an die private Wirtschaftsfreiheit. Sie überlässt zumindest das Ob jener Verhaltensweisen und damit auch das Ob der von diesen erfüllten Funktionen prinzipiell den gesellschaftlichen Eigeninitiativen. Das Schutzgut der Wirtschaftsaufsicht besteht also in der öffentlich-rechtlichen Sicherung gesellschaftsautonomer Wirtschaftsfunktionen." Vgl. **Scholz, R.:** Wirtschaftsaufsicht und subjektiver Konkurrentenschutz, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 141, 1971, S. 22.

2.2. Die Zentralbank und das Währungssystem des Goldstandards

In einer Metallwährungsordnung – so in der Währungsordnung des Goldstandards - waren die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik im Wesentlichen passiv. Sie konstatierten die materiell empirischen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen: *la banque ne fixe pas le taux, elle le constate*.¹⁵² Die Geld- und Kreditpolitik zeigte sich vor allem als Gesetzgebungspolitik.¹⁵³

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bestimmten die Wertbeziehungen des Goldes die Orientierung der Geld- und Kreditpolitik der Länder.¹⁵⁴ Ein instabiles Währungszeitalter, gekennzeichnet von raschen und heftigen Preisschwankungen und mit einer ganz anderen Wirtschaftspsychologie, begann mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914. Es fand seinen Ausdruck in der provisorischen Suspendierung des Systems, bei dem die Währung entweder aus Goldmünzen bestand oder aus Banknoten, die in Gold konvertiert werden konnten.¹⁵⁵

Während des Ersten Weltkrieges suspendierten die meisten europäischen Staaten die Einlösung ihres notalen Umlaufmittels in Gold und orientierten die Finanzierung ihrer ansteigenden Kriegsbedürfnisse vorwiegend an der Emission von Papiernotgeld und Schuldverschreibungen, die durch die Zentralbanken diskontiert wurden.¹⁵⁶

Erst nach dem Ersten Weltkrieg versuchten die meisten Länder der Welt eine Art von Metallwährungsordnung wieder einzuführen, was weniger mit einer Entscheidung von Staatssouveränität, sondern viel mehr mit den Sachzwängen der damaligen Weltwährungsordnung zu tun hatte.¹⁵⁷

¹⁵²Zu diesem Ausdruck siehe **Keller, P.** Von den Aufgaben der Notenbank in der Gegenwart, in: Veröff. der Handels-Hochschule St. Gallen A 27, 1950, S. 6.

¹⁵³Vgl. **Franzke, H.-U.** Geldhoheit und Währungssteuerung, 1964, S. 83.

¹⁵⁴Dazu **Dubois, J.-P.** L'Exercice de la Puissance Publique Monétaire. Le Cas Français, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 481.

¹⁵⁵Zu den Implikationen der Goldwährungsordnung und deren Bedeutung für den Wettbewerb um die Weltmärkte siehe **Keynes, J.** The General Theory of Employment, Interest and Money (1936), 1973, S. 382.

¹⁵⁶Zu den Auswirkungen des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, das den Goldstandard in Deutschland aufgehoben hat, siehe **Kunzel, M.** Die Inflation von 1914 bis 1923, unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/inflation-1923.html>, Abrufdatum: 06.11.2015. Zum kurzfristigen Experiment mit der Papiergeldemission von Dezember 1789 bis Februar 1796 während der Französischen Revolution siehe v.a. **Morini-Combi, J.** Les Assignats. Révolution et Inflation, 1925, S. 5ff.; **Houssay, E.**: Etude sur le Papier-Monnaie et les Assignats Emis en France de 1701 à 1796, 1907, S. 56ff.

¹⁵⁷Dazu **Dubois, J.-P.** L'Exercice de la Puissance Publique Monétaire. Le Cas Français, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 481. In dieser Hinsicht erklärt Weber: "Während England s. Z. noch vielleicht halb widerwillig in die Goldwährung hineingerichtet, sind alle anderen modern organisierten und geordneten Staaten unzweifelhaft deshalb entweder zur reinen Goldwährung mit akzessorischen Silbersperrgeld oder zur Sperrgeldsilberwährung oder regulierten Notalwährung mit (in beiden Fällen) einer auf Goldbeschaffung für Auslandszahlungen gerichteten lytrischen Politik übergegangen, um eine möglichst feste intervalutarische Relation zum englischen Goldgeld zu erhalten." **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 105. Als Keynes gefragt wurde, warum England nach dem Ersten Weltkrieg die Goldwährung wieder eingeführt hat, antwortete er in prägender Weise: "(...) because of the preference of Englishmen for shearing a monarch of his powers rather than of his head." Vgl. **Fisher, I.** Stable Money, 1934, S. 88.

Die Metallwährungsordnung befasste sich vor allem mit der Festlegung der Grundlagen des Währungssystems und den Wertbeziehungen zwischen Gold und anderen umlaufenden Edelmetallen.¹⁵⁸

In der Aktualität der internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen, in der es keine universelle Währungsreferenz metallischer Natur gibt, die imstande wäre, einen objektiven und endogenen Parameter internationaler Preisstabilität zu erzeugen, treten die unabhängigen Zentralbanken als eine potentiell langfristige Garantie für die Preisstabilität auf. Sie verfügen über die besondere Fähigkeit, um die vielfältigen Steuerungsinstrumente der Geld- und Kreditpolitik zu handhaben.¹⁵⁹

Die Verbesserung der Rechtsbeziehungen zwischen Zentralbank und Staatsorganen gewinnt dementsprechend vor allem in den letzten Jahrzehnten enorm an Bedeutung. In der Tat wird im Verlauf der jüngsten Zeitperiode der Zerfall der alten Währungssysteme, die sich auf die marktwirtschaftlichen Regeln des Metallstandards stützten, und gleichzeitig die permanente Gefahr inflationärer bzw. deflationärer Schwankungen konstatiert, die aus dem Management beträchtlicher Haushaltsdefizite und vielen mit den Staatsverschuldungen zahlreicher Länder verbundenen Problemen resultieren.

In diesem historischen Kontext tritt also die Unabhängigkeit der Zentralbanken als Alternative für die Gewährleistung der Preisstabilität auf nationaler und internationaler Ebene auf und ist dadurch gekennzeichnet, dass sie eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung ermöglicht.

In diesem Sinne sollte sich die Unabhängigkeit der Zentralbanken von der Formulierung offensichtlich rezessiver Preisstabilitätspolitik deutlich unterscheiden, die vor allem im Dienste der Regierungsdefizite der heutigen Staaten erarbeitet werden.

¹⁵⁸Zum Thema siehe **v. Zwoil, J.** Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik, 1954, S. 23; **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1973, S. 183.

¹⁵⁹Ausgehend von der Untersuchung Knapps, verwendet Weber weitgehend die Wörter Hylodromie, Chrysodromie, Argyrodromie und Exodromie, um die verschiedenen Charaktere der Währungsordnungen zu erklären: "Knapp weist siegreich nach: daß jede sowohl unmittelbar staatliche, als staatlich regulierte "lytrische"(Zahlungsmittel-)Politik der letzten Zeit beim Bestreben zum Übergang zur Goldwährung oder einer ihr möglichst nahestehenden, indirekt chrysodromischen, Währung "exodromisch": durch Rücksicht auf den Valutakurs der eigenen in fremder, vor allem: englischer, Währung, bestimmt war. Wegen des "Münzparis" mit dem größten Handelsgebiet und dem universellsten Zahlungsvermittler im Weltverkehr, dem Goldwährungslande England, demonetisierte zuerst Deutschland das Silber, verwandelten dann Frankreich, die Schweiz und die anderen Länder des "Münzbundes", ebenso Holland, schließlich Indien, ihr bis dahin als freies Verkehrsgeld behandeltes Silber in Sperrgeld und trafen weiterhin indirekt chrysodromische Einrichtungen für Außenzahlungen, taten Österreich und Russland das gleiche, trafen die "lytrischen" Verwaltungen dieser Geldgebiete mit "autogenischem"(nicht einlöslichem, also selbst als Währung fungierendem) Papiergeld ebenfalls indirekt chrysodromische Maßregeln, um wenigstens ins Ausland tunlichst jederzeit in Gold zahlen zu können." Vgl. **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 109. Zur Bedeutung dieser Wörter siehe **Boisacq, E.** Dictionnaire Etymologique de la Langue Grecque, 1923, S. 198.

2.3. Die Zentralbank und das Währungssystem des steuerbaren Banknotenumlaufes

Im Unterschied zur Metallwährungsordnung sind die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in einer vollständig steuerbaren Papierwährungsordnung ohne eigenständiges Forderungsrecht und ohne Einlöschungspflicht im Wesentlichen aktiv und von der Übereinstimmung mit den Güterleistungen bestimmt.¹⁶⁰

Von nun an änderte sich sukzessive der Währungsbegriff: Er wurde immer mehr identisch mit dem des Papier- und Buchgeldes, was nach der Suspendierung der Konvertibilität des US-Dollar in Gold, dem sogenannten Nixon-Schock am 15. August 1971, mit dem Einsturz der Weltwährungsordnung von Bretton Woods und deren festen Wechselkursen endgültig vollzogen wurde.¹⁶¹ Zweifelsohne führen die meisten Zentralbanken heutzutage die typischen bankgeschäftlichen Verwaltungsaufgaben weiter fort, die mit der Implementierung der durch die Regierungsorgane im Voraus erarbeiteten Geld- und Kreditpolitiken zusammenhängen.¹⁶²

In materiell-inhaltlicher Hinsicht ist Verwaltung heute nicht nur ein technisch-operativer, sondern auch ein weitgehend nach Ermessen bestimmbarer Begriff, der der kompetenziellen Auffüllung durch die zuständigen Hoheitsorgane bedarf.¹⁶³

Es gilt jedoch hervorzuheben, dass diese Bankeinrichtungen in steigendem Maße zu Steuerungsinstitutionen werden, die für die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik und die Ausübung der ausschließlichen Funktion von Geldemission zuständig sind.

In diesem Sinne wird die Steuerungsfunktion von Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im Arbeitsbereich der bedeutsamsten Zentralbanken der Gegenwart neben den eigentlichen Aufgaben und Befugnissen der Verwaltung der Geld- und Kreditversorgung positioniert.

¹⁶⁰Zum Thema **Greenspan, A.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 242.; auch **Trichet, J.-C.** in: a.a.O., S. 246. Zur Entstehung der rein geld- und kreditpolitisch orientierten Papiergeldemission im 20. Jahrhundert erläutert Weber: "Aber es treten an die Geldbeschaffungsstellen auch mächtige Interessen heran, welche durchaus entgegengesetzte Absichten verfolgen. (...) Andererseits steht als unbezweifelhafte Tatsache fest: dass lyrische Verwaltungen in Gebieten mit (autogenischem) Papiergeld, in Zeiten schwerer finanzieller Not (insbesondere: Krieg) in aller Regel ihre Geldemission lediglich an ihren finanziellen Kriegsbedürfnissen orientieren. Ebenso steht freilich fest, dass Länder mit Hylodromie oder mit metallischem Sperrgeld in solchen Zeiten nicht nur – was nicht notwendig zu einer dauernden Währungsänderung führte – die Einlösung ihrer notalen Umlaufmittel sistieren, sondern ferner auch durch rein finanziell (wiederum: kriegsfinanziell) orientierte Papiergeldemission zur definitiven reinen Papierwährungen übergangen und [dass] dann das akzessorisch gewordene Metallgeld infolge der Ignorierung seines Agio bei der Tarifierung im Verhältnis zum Papiernominale lediglich außermonetär verwertet werden konnte und also monetär verschwand." Vgl. **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 107.

¹⁶¹Vgl. **Ritterhausen, H.** Wirtschaft, 1958, S. 260; auch **Dubois, J.-P.** L'Exercice de la Puissance Monétaire. Le Cas Français, in: Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, 1988, S. 483.

¹⁶²Zum Rechtscharakter der technischen Verrichtung von Verwaltungsaufgaben erläutert Forsthoff: "Die Qualifizierung der Verwaltung als Arbeitsvorgang und der Verwaltungsorganisation als Arbeitsinstitution ist auch der juristischen Bewertung zugrunde zu legen. Das ist an sich kein neuer Gedanke. Er findet sich in der Sache, wenn auch nicht dem Ausdruck nach, bei Lorenz von Stein. In seiner Verwaltungslehre wird als die besondere, von den übrigen Staatsfunktionen unterscheidende Eigentümlichkeit der Verwaltung hervorgehoben, dass sie Tätigkeit ist." Vgl. **Forsthoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 364.

¹⁶³Vgl. **Scholz, R.** Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, 1967, S. 210.

In Anbetracht der Komplexität der Verfolgung sehr umfangreicher makroökonomischer Ziele herrscht immer mehr die Auffassung, dass die Zentralbanken dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet werden sollten, ohne die weiteren Ziele der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung zu missachten bzw. zu kontern. In diesem Sinne pflegt man die gegenwärtigen Zentralbanken als Währungshüter zu bezeichnen.¹⁶⁴

Die Zentralbank kann ihr vorrangiges Ziel als Hüter der Preisstabilität nur im Rahmen einer Regierungspolitik gleicher Orientierung verfolgen, d.h. einer Orientierung, welche die sich aus der sachgemäßen Steuerung der Geld- und Kreditversorgung ergebenden Wirtschaftsqualitäten im Wesentlichen nicht gefährdet.

Demgemäß soll die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung die Stabilität der Währungsbeziehungen fördern und unterstützen. Anschließend soll sie notwendigerweise im gleichen Geist der Zusammenarbeit durch alle anderen Staatsorgane, -einrichtungen und -stellen, die sich mit ihren aktiven Ausführungen beschäftigen, verwirklicht werden.

Das vorrangige Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität soll mit der Unterstützung der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung erreicht werden, soweit letztere nicht die Verfolgung der Sicherung der Preise beeinträchtigt.¹⁶⁵

Es muss bemerkt werden, dass Preisstabilität nicht ein Ziel an sich darstellt. Sie fügt sich vielmehr in das Ganze der Wirtschaftspolitik eines Staates ein, dessen Grundziel die gesellschaftliche Entwicklung ist.

Daher entsteht aus rechtshistorischer Perspektive die theoretische Bedeutung des uneasy triangle bzw. des magischen Dreiecks, wie es im US-amerikanischen Employment Act vom 2. Februar 1946 festgelegt ist:

"The Congress hereby declares that it is the continuing policy and responsibility of the Federal Government to use all practical means (...) to promote maximum employment, production, and purchasing power."¹⁶⁶

Daran anschließend formulierte das Radcliffe Committee, das unter der Leitung des Lord Radcliffe arbeitete, am 3. Mai 1957 die von der britischen Wirtschaft zu verfolgenden Ziele folgendermaßen:

¹⁶⁴Weber betrachtete die Risiken einer vollständig steuerbaren Papierwährungsordnung folgendermaßen: "Endlich steht fest: dass in Fällen eines solche Wechsels zur reinen Papierwährung und hemmungslosen Papiergeldemission der Zustand der Inflation mit allen Folgen tatsächlich in kolossalem Umfang eintrat." Vgl. **Weber, M.** Wirtschaft und Gesellschaft(1921), 1972, S. 107.

¹⁶⁵Zum Thema siehe **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 51f.

¹⁶⁶Vgl. **Employment Act of February 2nd, 1946**, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 129, 81st Congress, 2d Session, 1946, S. 23.

- "1. A high and stable level of employment.
2. Reasonable stability of the internal purchasing power of money.
3. Steady economic growth and improvement of the standard of living.
4. Some contribution, implying a margin in the balance of payments, to the economic development of the outside world.
5. A strengthening of London's international reserves, implying further margin in the balance of payments."¹⁶⁷

Ebenso legt der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 in dessen aktueller Fassung fest:

"Section 2A - Monetary and Credit Aggregates: 1. General Policy: Congressional Review

The Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Open Market Committee shall maintain long run growth of the monetary and credit aggregates commensurate with the economy's long run potential to increase production, so as to promote effectively the goals of maximum employment, stable prices, and moderate long-term interest rates."¹⁶⁸

Volcker plädiert für einen optimalen Kompromiss, der zwischen den allgemeinen Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik und der Verfolgung der Preisstabilität durch die Zentralbanken existieren soll.¹⁶⁹

In diesem Sinne kann es vollständig angemessen sein, dass die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik in bestimmten Ausnahmesituationen wirtschaftlicher Krisen, Deflationen und Depressionen leicht inflationistisch sein kann.¹⁷⁰

¹⁶⁷Siehe **Committee on the Working of the Monetary System**, Minutes of Evidence, Radcliffe Committee (Hrsg.), 1960, S. 5ff; **Dass**. Memoranda of Evidence Submitted by the Bank of England, Vol. I, ed. Radcliffe Committee, 1960, S. 3 u. 22.

¹⁶⁸Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 225a. As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat. 1897)],.; auch **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 225a. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

¹⁶⁹Vgl. **Volcker, P.** The Philosophy of Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 343f.

¹⁷⁰In dieser Hinsicht bemerkt Müssig: "In der Praxis ist die volkswirtschaftliche Aufgabe, Vollbeschäftigung, Preisstabilität im Inland und stabilen Außenwert der Währung gleichzeitig zu erreichen, nicht einfach zu lösen. Dabei wird hauptsächlich aus politischen Gründen, aber auch von Theoretikern, vielfach die Meinung vertreten, eine gewisse Geldentwertung (also schleichende Inflation) müsse als Preis der Vollbeschäftigung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Außenwertes der Währung hineingenommen werden." Vgl. **Müssig, K. et al.** Vollbeschäftigung, in: Bank-Lexikon, Handwörterbuch für Geld-, Bank und Börsenwesen, 1988, S. 2166. Ebenso **Samm, C.-Th.** Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 63, 1967, S. 61.

Kapitel 3:

Die bedeutendsten Aspekte der Unabhängigkeit der Zentralbanken aus rechtsvergleichender Perspektive

In erster Linie beruht der Begriff der Unabhängigkeit der Zentralbank auf der Auffassung, dass eine solche Bankeinrichtung eine Chancenverbesserung bietet, um langfristig wirkungsvolle Ergebnisse für die Gewährleistung der Preisstabilität sowie die Sicherung der Geld- und Kreditschöpfung und somit die Förderung eines höheren Grades von Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen. In umfassendem Sinne enthält die Unabhängigkeit der Zentralbanken verschiedene Aspekte, die unter vier Hauptaspekten betrachtet werden sollen: dem institutionellen, dem zielorientierten bzw. operativ-funktionellen, dem personellen und dem finanziellen Aspekt.¹⁷¹ Nur die Interaktion dieser vier bedeutsamsten Gesichtspunkte ist in der Lage dazu beizutragen, dass eine angemessene Auffassung über die Rechtsstellung der unabhängigen Zentralbanken im Rahmen des Staates bzw. eines Staatenverbundes erzielt wird.¹⁷²

Die Unabhängigkeit der Zentralbank als Idealtypus setzt die Veröffentlichung und Unterbreitung von Jahresberichten und konsolidierten Ausweisen über ihre Aktivitäten an die Legislative und die Öffentlichkeit als Zeichen von Transparenz, Integrität, Verantwortung und Rechenschaftspflicht voraus. Zur Rechnungslegung und Berichterstattung über die Ausübung ihrer Tätigkeiten sind die Zentralbankleitungen ohne Vermittlung von Staatsministern vor dem Parlament verantwortlich und verpflichtet sowie äußern sich direkt in Währungs-, Wirtschafts- und Finanzausschüssen sowie Gesetzgebungsverfahren als Zeichen von Unabhängigkeit.

3.1. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit und die normative Funktion unabhängiger Zentralbanken

Aufgaben und Befugnisse der gegenwärtigen Zentralbanken erwachsen aus der Tatsache, dass Geld in der Gegenwart ein Geschöpf der Rechtsordnung und der Kredit ein Ergebnis der Geschäftspolitik der Kreditinstitute in der ganzen Welt ist.

¹⁷¹Zum Thema siehe v.a. **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 79 u. 95ff.; auch **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 44ff.

¹⁷²Diesbezüglich erklärt Alan Blinder, der 15. Vizepräsident des Federal Reserve Systems: "I have also argued that modern central banks ought to assert their independence from the financial markets just as vigorously as they assert their independence from politics. The United States Congress, for example, did not delegate the authority 'to coin money [and] regulate the value thereof' to the bond market." Vgl. **Blinder, A.** Central Banking in Theory and Practice, 1998, S. 75. 2011, S. 36f.

Das Währungsrecht hat schon im Laufe des 20. Jahrhunderts das Geld von der Bindung an das Gold befreit, also die Pflicht der Zentralbanken zur Hereinnahme der Banknoten gegen Gold beseitigt und damit die Grundlage dafür geschaffen, dass das Geld und sein Wert ein reines Produkt der Rechtsordnung, sowie staatlicher - einschließlich der von den Zentralbanken betriebenen – Geld- und Kreditpolitik wurde. Ein wesentlicher Teil der öffentlichen und privaten Wirtschaftsprozesse ist damit dauerhaft staatlicher Steuerung überantwortet worden.

Konzipiert wird die institutionelle Unabhängigkeit im hier erwähnten Sinne vor allem als Unabhängigkeit dieser Bankeinrichtung bei der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik gegenüber Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art, die eventuell durch staatliche Organe bzw. Einrichtungen sowie sonstige öffentliche Stellen auf nationaler oder supranationaler Ebene erarbeitet werden.¹⁷³

Die Unabhängigkeit der jeweiligen Zentralbank soll in erster Linie in Bezug auf die Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen der Staatsregierung wie auch anderer Behörden der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Geld- und Kreditversorgung bestehen.¹⁷⁴

Des Weiteren bedeutet institutionelle Unabhängigkeit die Nicht-Unterwerfung der Zentralbank unter die Einflusssphären staatlicher und oligopolistischer Interessengruppen aller Art. Diese soll sich jedoch gegenüber der positiven Gesetzgebung nicht durchsetzen, da die Exekutivgewalt in den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaaten dem Gesetz unterworfen ist. Auch die Maßnahmengesetze, die konkrete Vorschriften enthalten, die sich auf eine bestimmte Materie oder Zeit und insbesondere auf bestimmte Subjekte beziehen, und authentische Verwaltungsakte im materiell-inhaltlichen Sinne darstellen, sollen für unabhängige Zentralbanken rechtsverbindlich sein.

Außerdem dürfen auch die Verordnungen der Staatsregierung als Bestandteil des öffentlichen Rechts in diese Auffassung von Unabhängigkeit nicht einbezogen werden.

Nichtsdestoweniger sollen schlichte, konstitutive Parlamentsbeschlüsse nicht für unabhängige Zentralbanken rechtsverbindlich sein.¹⁷⁵

¹⁷³Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, S. 499f.; **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 97f. Insbesondere im Hinblick auf den institutionellen Aspekt der Unabhängigkeit der EZB erklärt Gaitanides: "Institutionelle Regelungen legen die grundlegenden Beziehungen der Notenbank zum Staat fest. (...) Zum institutionellen Aspekt zählt zudem die rechtliche Stellung der EZB im Institutionengefüge der Gemeinschaft. Diese kann insoweit von Bedeutung sein, als sie Rechte und Pflichten einschließt, die ihr aus notenbankfremden Erwägungen anhaften. So muss geklärt werden, ob durch Kontroll- und Aufsichtsrechte anderer Organe direkt Einfluss auf die Zentralbankpolitik ausgeübt werden kann." Vgl. **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 46.

¹⁷⁴Dazu **Trichet, J.-C.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 248.

¹⁷⁵Was die Unabhängigkeit der Zentralbank gegenüber den Parlamentsbeschlüssen betrifft, bemerkt Carl-Theodor Samm: "Die Funktion des Parlaments ist mehrschichtig. (...) Soweit das Parlament als Legislativorgan tätig wird, besteht eine grundsätzliche Bindung an alle legislatorischen Akte (S. 35). Aus der Stellung der Bank im "Zwischenfeld" des parlamentarischen Raums ist zu folgern, dass der Bundestag schon rechtlich nicht befugt ist, durch Entschlüsse - sogenannte schlichte Parlamentsbeschlüsse - den für die Währungspolitik verantwortlichen Organen der Bank Weisungen in bestimmten kreditpolitischen Fragen zu erteilen. Soweit dennoch im Einzelfall eine derartige Entschlüsse getroffen

Unabhängige Zentralbanken verfügen über keinerlei Unabhängigkeit gegenüber den Entscheidungen der Judikativgewalt. Wie jede andere Einrichtung der Exekutivgewalt sollen sie deren Entscheidungen beachten. Auch im Hinblick auf die Prüfung des Rechnungshofes bezüglich ihrer rechnerischen Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, Plankostenrechnungen, Investitionspläne, Plan/Ist-Analysen und Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers ist die Unabhängigkeit der Zentralbanken eingeschränkt.¹⁷⁶

Ferner sollen die unabhängigen Zentralbanken - sofern dies keine Beeinträchtigung der Verfolgung des Zieles der Sicherung der Preisstabilität impliziert - sowohl die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung unterstützen als auch anhand von Konsultationen, Gutachten und Kooperationen zur Erarbeitung normativer, auf die Geld- und Kreditordnung bezogener Rechtstexte mit Regierung und Parlament zusammenarbeiten.¹⁷⁷

Unabhängige Zentralbanken werden von ihren jeweiligen Präsidenten bzw. Gouverneuren durch öffentliche Erklärungen zu Fragen nach der von ihnen festgelegten und ausgeführten Geld- und Kreditpolitik bei den Organen, Einrichtungen und anderen Stellen des Staates, sowie im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die diese Bankeinrichtungen betreffen, vor den Gerichten unmittelbar vertreten. Nach Maßgabe ihrer Rechtsordnungen legen sie den verfassungsmäßigen Staatsorganen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen Rechenschaft über die Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben und Befugnisse ab.¹⁷⁸

werden sollte, ist sie bestenfalls als gutgemeinter Ratschlag ohne rechtliche Relevanz zu qualifizieren, dessen effektive Wirkung sich lediglich in einem gewissen psychologischen oder agitatorischen Effekt erschöpft (S. 38). Vielmehr folgt schon aus der Wortbedeutung Untersuchungsausschuss, dass ein Sachverhalt auf seine Richtigkeit geprüft, einer sachgerechten Beurteilung unterzogen werden soll. Jedoch beinhaltet eine etwa getroffene Wertung keinerlei rechtliche Wirkung gegenüber der Bank und ihrer Kreditpolitik (S. 41).“ Vgl. **Samm, C.-Th.** Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 63, 1967, S. 35 u. 41.

¹⁷⁶Dazu siehe z.B. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §26 Jahresabschluss, Kostenrechnung, zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

¹⁷⁷Dazu **Zwahlen, J.** La Politique Monétaire Suisse, sa Formulation et sa Pratique, in: Revue des Hautes Etudes Commerciales de l'Université de Lausanne, 1991, S. 26. Zur Geschichte der Kooperation zwischen Zentralbanken, Finanzaufsichtsbehörden und normgebenden Ausschüssen im Rahmen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) siehe insb. **Toniolo, G.** Central Bank Cooperation at the Bank of International Settlements: 1930-1973, 2007, S. 11ff. Im Jahre 1974 wurde mit Unterstützung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als Zusammenschluss der Zentralbankleiter und Bankenaufsichtsbehörden der G-10 Staaten zur Einführung einheitlicher Richtlinien, Empfehlungen und Standards in der Bankenaufsicht gegründet. Seit 1988 hat der Basler Ausschuss vier Eigenkapitalvereinbarungen (Basel Accords) veröffentlicht. Dazu siehe **Nicolaus, D.** Basel IV – Banks Should Act Now on Capital and Strategic Planning, Artikel aus KPMG, 13.12.2017, zu finden unter <https://home.kpmg.com/xx/en/home/insights/2017/12/basel4-capital-and-strategic-planning-fs.html?a=b>, Abrufdatum: 15.12.2017; **Portilla, A. et al.** Basel III Capital Standards – Request for Clarification, Dokument aus Institute of International Finance (IIF), 22.01.2018, abrufbar unter <https://www.iif.com/publication/regulatory-comment-letter/basel-iii-capital-standards-requests-clarification>, Abrufdatum: 02.02.2018; **Marrison, Ch.** The Fundamentals of Risk Measurement, 2002, S. 339ff.

¹⁷⁸Zum Thema erklärt das Board of Governors of the Federal Reserve System (BGFERS): "The Federal Reserve, like many other central banks, is an independent government agency but also one that is accountable to the public and the Congress." Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, What Does it Mean that the Federal Reserve is "Independent Within the Government?", zu finden unter <https://www.federalreserve.gov/faqs/about/14986.htm>, Abrufdatum: 01.05.2016.

Dabei ist es ihre Aufgabe, analytisch und statistisch unabhängige Berichte über Fragen zur Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik zu erstellen. In dieser Hinsicht betont Greenspan, dass die FED vor allem Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber den drei Gewalten und vor allem gegenüber der souveränen Nation habe.¹⁷⁹

Demgemäß kann eine einfache Autonomiestellung der Zentralbank im Staatsgefüge nicht als eine Art von Unabhängigkeit dieser Institution betrachtet werden. In dieser Hinsicht soll der rechtlichen Rahmen der Bank von Japan (Nihon Ginkô) betrachtet werden, für die Art. 3 und 4 des ihr gewidmeten Gesetzes vom 18. Juni 1997 festlegt:

"Article 3 (Respecting the Autonomy of the Bank of Japan and Ensuring Transparency)
(1) The Bank of Japan's autonomy regarding currency and monetary control shall be respected. (...) Article 4. (Relationship with the Government) The Bank of Japan shall, taking into account the fact that currency and monetary control is a component of overall economic policy, always maintain close contact with the government and exchange views sufficiently, so that its currency and monetary control and the basic stance of the government's economic policy shall be mutually compatible."¹⁸⁰

Im Rahmen der Rechtsordnung der heutigen freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaaten obliegen die Entscheidungen über die gesetzliche Ausformung des ganzen Währungs- und Finanzwesens ausschließlich der Kompetenz des Parlaments bzw. des Nationalkongresses des Staates. Dementsprechend wird im Normalfall die Festlegung des Währungssystems und des Finanzwesens eines jeden Landes der Legislativgewalt beigemessen. Die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Steuerung und der Verwaltung der Währung werden wiederum durch die Exekutivgewalt ausgeübt. Träger dieser Funktionen können Organe bzw. Einrichtungen der obersten Leitung der Exekutivgewalt sein: im Fall von Brasilien, der Nationale Währungsrat unter beherrschendem Einfluss des Finanzministeriums, im Fall der USA und der EU, ihre unabhängigen Zentralbanken bzw. Zentralbankensysteme.

¹⁷⁹Vgl. **Greenspan, A.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 243 u. 253. Ebenso **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-077; in der aktuellen Fassung siehe **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225b. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018]; **Board of Governors of the Federal Reserve System**, A Series on the Structure of the Federal Reserve System, Nr. 1, 1996, insb.: Responsibilities, S. 3, auch Meetings and Contacts within Government, S. 4.

¹⁸⁰Vgl. **Nihon Ginkô, The Bank of Japan Act, Nr. 89 of June 18, 1997**, Law and Rules, Bank of Japan, 01.04.2009, unter http://www.boj.or.jp/en/about/boj_law/index.htm/#p01, Abrufdatum: 20.03.2016. Trotzdem hat Yoshio Suzuki erklärt zum Gesetz über die Bank von Japan, Nr. 67 v. 24.02.1942: "In fact, however, the Government and the Bank of Japan maintain close contact and co-operation on a regular basis, and the powers of order have never in fact been used. In reality, the management of monetary policy is carried out under the responsibility of the Bank of Japan from an independent point of view." Vgl. **Suzuki, Y.** The Japanese Financial System, 1987, S. 314. Ebenso **Kuroda, A. / Kinoshita, T.** Central Banking in Japan, 1992, S. 16; **Okimoto, R.** Inside the Japanese System, 1988, S. 43.

Angesicht dieses Kontextes kann man die zentrale Bedeutung nachvollziehen, die die Problematik der Stellung der Zentralbanken in den zeitgenössischen Staaten übernehmen soll. Ferner konstituiert die jüngste Erarbeitung der Rechtsordnung des aktuellen Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB), dessen Embryo das Europäische Währungsinstitut (EWI) war, ein historisches Vorbild für einen neuen, präzisen und detaillierten rechtspolitischen Rahmen, der auf supranationaler Ebene durch die EU-Mitgliedstaaten definiert wurde. Die bedeutsamste Aufgabe der Zentralbanken besteht gegenwärtig in der Förderung der makroökonomischen Stabilität mithilfe der Glaubwürdigkeit einer stabilen Geld- und Kreditpolitik.¹⁸¹

Die Steuerung des Geldes und des Kredites bedeutet vor allem sowohl die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik, d.h. die Erarbeitung der Richtlinien für die Expansion bzw. Kontraktion der Geldemission im Einklang mit dem Bedarf der Wirtschaft, als auch die Formulierung der Liquiditätspolitik für die Geschäftsbanken, die Definition der Offenmarktpolitik, die Bestimmung der Mindestreserven usw.

Die Verwaltung des Geldes und des Kredites bedeutet in erster Linie die Implementierung der Geld- und Kreditpolitik – d.h. die Durchführung von Tätigkeiten, die mit der Geldemission und der Dynamisierung der Bankinstrumente zur Regelung der Geld- und Kreditschöpfung in Zusammenhang stehen -, im Einklang mit den Geld- und Kreditleitlinien. Sie bedeutet also die Ausführung der im Voraus festgelegten Geld- und Kreditpolitik der Notenbank als Kreditgeber letzter Instanz bei dem An- und Verkauf öffentlicher und privater Schuldverschreibungen und Wechseln, der Kassen- und Kontoführung, den Inkasso- und Verwahrungstätigkeiten für die ihr angeschlossenen Kreditinstitute usw. Es sei hervorgehoben, dass die unabhängige Zentralbank nicht nur für die Ausübung von Staatstätigkeiten, die mit der Ausführung der Geld- und Kreditpolitik zusammenhängen, verantwortlich ist, sondern auch die nach Maßgabe der Rechtsordnung zuständige Staatsbehörde darstellt, die die Festlegung dieser Politik erarbeiten muss.

Kurzgefasst: Die unabhängige Zentralbank übt demzufolge die Tätigkeiten der Festlegung und der Implementierung der Geld- und Kreditpolitik aus, ohne der obersten Leitung und Inspektion von staatlichen Organen, Einrichtungen oder Stellen unterworfen zu sein, was sich in Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art ausdrückt.

¹⁸¹Vgl. **Trichet, J.-C.** Conference Proceedings, in: *The Future of Central Banking*, 1994, S. 246.

In diesem strengeren Sinne wird die Ausübung der Steuerungs- und Verwaltungsfunktion der Geld- und Kreditschöpfung der unabhängigen Zentralbank als Bestandteil der Exekutivgewalt eines gewissen Landes rechtmäßig zugeteilt, damit sie das vorrangige Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität verfolgt. Unabhängigkeit von der obersten Leitung und Inspektion der Staatsregierung und des Parlaments des Staates bedeutet Ausschließung von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf die Ausübung zentralbankrechtlicher Tätigkeiten von Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik beziehen, um vorrangig das Ziel der Preisstabilität zu verfolgen.

In aller Regel bleibt jedoch die Festlegung der Wechselkurspolitik weiterhin eine Funktion der Staatsregierung und es obliegt der unabhängigen Zentralbank, für die ordnungsgemäße Implementierung dieser Politik zu sorgen. Kraft der Möglichkeit von Festlegung und Ausführung aktiver Geld- und Kreditpolitik tragen die unabhängigen Zentralbanken zur notwendigen Neuerung des rechtstheoretischen Regelwerks bei.

Denn nur mit Hilfe von Innovationskraft, Wandlungsfähigkeit und Flexibilität wird der Staat der Gegenwart dazu im Stande sein, die vielfältigen Herausforderungen zu bestehen, die durch die stark gestiegenen Liquiditätsschöpfung und Volatilität auf den internationalen Finanzmärkten sowie die Verbreitung außerbörslicher Direktfinanztransaktionen (Over-the-Counter) und digital-kryptographischer Währungen moderner Informationsgesellschaften verursacht werden.¹⁸² In diesem Sinne bemerkt Alfred Aman mit kritischem Blick auf die regulatorische Funktion des Federal Reserve Systems:

"Technological change has transformed banking and has altered our conception of what a bank is or can be. Technological change also has facilitated the globalization of financial markets. These changes have created a changing banking industry whose structure is in flux.

Competition from abroad, coupled with competition from new entities engaged in what banks and traditional bank holding companies used to do almost exclusively has created new tensions between market and political regulatory forces.

¹⁸²Siehe dazu **Esposito, E.** Die Zukunft der Futures. Die Zeit des Geldes in Finanzwelt und Gesellschaft, 2010, S. 111ff.; **Aman, A.** Bargaining for Justice: An Examination of the Use and Limits of Conditions by the Federal Reserve Board, 1989, S. 838ff.; **Illing, G.** Zentralbanken im Griff der Finanzmärkte, in: Wirtschafts- und Sozialpolitik, 06.2011, S. 36f.; **Deppenheuer, O.** in: Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft, 1999, S. 233. **Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**, ABl. EU Nr. L 141 v. 05.06.2015, S. 73ff.; **European Central Bank**, Report on Electronic Money, insb: 3.2. Implications of the Development of Electronic Money for the Conduct of Monetary Policy by Central Banks, 1998, S. 17ff. Zum Thema bemerkt Kempen: "Ein gelungener Umgang des Rechts mit dem Medium Internet erfordert eine differenzierte Einschätzung der jeweiligen Vorgänge und eine Abwägung der Interessen aller Akteure. Die Rechtsfragen, die es zu lösen gilt, sind in der Regel nicht gänzlich neu, sondern ergeben sich aus einer Verlagerung der bekannten Lebenssachverhalte auf eine neue Plattform der Kommunikation. (...) Neben der grundsätzlichen Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des virtuellen Raumes und seiner Infrastruktur muss Governance zugleich die Grundsätze von Gefahrenabwehr beachten und den Schutz des Individuums bezwecken." Vgl. **Kempen, B.** Staat und Raum, 2014, S. 56 u. 59.

Increasingly, the forces are pulling in opposite directions, particularly for larger bank holding companies that seek to compete nationally and globally. In this context of global, technological, and market change, how should the legal system respond? How should the new regulatory issues that these changes have spawned be decided, and who should make the decisions?"¹⁸³

Bei der Erfüllung ihrer rechtsnormativen Aufgaben und Befugnisse, die mit der Definition und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik eng verbunden sind, erlässt die im Rahmen der Exekutivgewalt positionierte unabhängige Zentralbank Rechtsnormen in Form genehmigter Verordnungen. Die normative Verordnungsfunktion, die durch die Zentralbanken ausgeübt wird, ergänzt und integriert im währungspolitisch-konjunkturellen Sinne das ganze Rechtssystem.¹⁸⁴

Diese Funktion wird in der Tat auf der Grundlage eines Gesetzes über die Gründung der Zentralbank ausgeübt, welches durch das Parlament des Staates verabschiedet wird. Es setzt genau die Tragweite und das Ziel der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse fest, die mit der konjunkturellen Regulierung der Geld- und Kreditmenge in Verbindung stehen. Die von den unabhängigen Zentralbanken vollzogene Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik werden somit im Rahmen von Ermächtigungsgesetzen der Legislativgewalt dynamisiert und beruhen auf der ausdrücklichen Erteilung normativer Befugnisse an diese Bankinstitutionen.¹⁸⁵

Demgemäß üben die unabhängigen Zentralbanken keine gesetzgebenden Funktionen bzw. Ermessensbefugnisse der öffentlichen Verwaltung aus. In diesem Sinne sollen sie als Institutionen des Staatsrechts bzw. des Unionsrechts verstanden werden, die als Träger einer normativen Verordnungsfunktion im Bereich der Geld- und Kreditpolitik handeln. Unabhängig von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art, die aus staatlichen Organen bzw. Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Stellen auf nationaler oder supranationaler Ebene stammen können, soll diese normative Funktion prioritär zur Sicherung der Preisstabilität ausgeübt werden.

¹⁸³Vgl. **Aman, A.** Bargaining for Justice: An Examination of the Use and Limits of Conditions by the Federal Reserve Board, 1989, S. 898.

¹⁸⁴In dieser Hinsicht: "Da es unmöglich ist, ein körperschaftliches bzw. anstattliches Verhältnis zwischen der Bundesbank und allen von ihren Rechtsetzungsakten betroffenen Kreditinstituten usw. zu konstruieren, kann es sich bei diesen Rechtsetzungsakten nur um Rechtsverordnungen handeln." **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 27. Ebenso **Lerche, P.** Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, 1961, S. 93; **Grau, E.** O Direito Posto e o Direito Pressuposto, 1996, S. 186.

¹⁸⁵Dazu **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 26: "Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Autonomie im Rechtssinn, die allein zur Zulässigkeit autonomer Rechtssetzung führen kann, nicht auf volkswirtschaftlichen Lehren, sondern ausschließlich auf rechtlicher Regelungen beruhen kann."

3.2. Der zielorientierte bzw. operativ-funktionelle Aspekt der Unabhängigkeit: Vorrangiges Ziel der unabhängigen Zentralbanken

Unabhängige Zentralbanken sollen unter zielorientiertem bzw. operativ-funktionellem Aspekt geld- und kreditpolitische Entscheidungen zur Förderung ihres vorrangigen Zieles der Preisstabilität treffen können. Unbeschadet dieses Zieles sollen sie die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer jeweiligen Staatsregierungen unterstützen.

Die wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass das vorrangige Ziel der Preisstabilität durch eine unabhängige Zentralbank erreicht wird, erscheint vor allem seit Mitte der 1990er Jahre im Rahmen globaler Finanzmärkte mit hoher Volatilität und zunehmender Nutzung digital-kryptographischer Währungen als eine größere Garantie gegen sowohl inflationäre als auch deflationäre Vorgänge sowie übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite, Staatsschulden und Anstiege der Risikoaufschläge für ausländische Investitionen.

Bereits vor der Gründung der ersten Embryos von Zentralbanken wurden im Jahre 1609 die Amsterdamsche Wisselbank und 1619 die Hamburger Bank mit dem Ziel gegründet, die Vermittlung der Industrie- und Handelsgeschäfte dieser Länder zu fördern.¹⁸⁶

Auch wenn diese zwei Banken reine Depositenbanken waren, hatten sich mit ihrer Unterstützung der Handelskredit und der Geldhandel in den Niederlanden und Deutschland sehr entwickelt.

In ähnlichem Sinne wurde in England 1683 der Plan einer "National Bank of Credit" formuliert, deren Ziel es war, dass Geschäftsleute durch Unterstützung dieser Bank ihre Waren deponieren und auf ihre Vorräte Kredite aufnehmen können, bis sie einen guten Markt finden, statt mit Verlust zu verkaufen.

Im Einklang mit dem Konzept des schottischen Händlers und Bankiers William Paterson wurde zur Förderung des "publick good and benefit of our people" im Jahre 1694 die Bank of England gegründet.¹⁸⁷

¹⁸⁶Zur Festlegung der Ziele der Amsterdamsche Wisselbank und der Hamburger Bank siehe **Wicksell, K.** Lectures on Political Economy(1901), Vol. II: Money, 1978, S. 74 u. 75.; **Pohl, H. / Bonin, H.** Europäische Bankengeschichte, 1993, S. 121ff.; **Gelderblom, O. / Jonker, J.** Completing a Financial Revolution: The Finance of the Dutch East India Trade and the Rise of the Amsterdam Capital Market: 1595-1614, in: The Journal of Economic History 64/3, 2004, S. 641ff.

¹⁸⁷Zur Bedeutung dieses zentralbankrechtlichen Zieles **Major, J.** Remarks by Prime Minister John Major on the Opening of the Tercentenary Symposium of the Bank of England, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 360. Zur Geschichte der Bank of England erklärt Paterson: "Thus a Society of Private Men will be obliged by theirs Estates and Interests, to strenghten and corroborate the publick Security of this Bank.(S. 11)" Vgl. **Paterson, W.** A Brief Account of the Intended Bank of England(1694), abrufbar unter <https://quod.lib.umich.edu/e/eebo/A56581.0001.001/1:2?rgn=div1;view=fulltext>, Abrufdatum: 03.11.2017. Ferner dazu siehe **Broughton, J.** Remarks Upon the Bank of England, with Regard More Especially to Our Trade and Government Occasion'd by the Present Discourse Concerning the Intended Prolongation of the Bank. Humbly Address'd to the Honourable House of Commons(1705), Classic Reprint, London: Forgotten Books, 2018, S. 13ff.; **Schuster, F.** The Bank of England and the State: A Lecture Delivered on November 14, 1905, 1923, S. 11ff. **Dierschke, K. / Müller, F.** Die Notenbanken der Welt, Bd. I, 1926, S. 114f.; **Bowen, H.** The Bank of England During the Long Eighteenth Century: 1694-1820, in: The Bank of England. Power, Money and Influence 1694-1994, 2002, S. 3ff.

Die Bank of England übernahm 1764, d.h. 70 Jahre nach ihrer Gründung, die Aufgabe, die britischen Staatsschulden zu finanzieren und 70% der Staatsschuldverschreibungen zu verwalten.¹⁸⁸

Andere Zentralbanken, die im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts gegründet wurden, hatten vorrangig zum Ziel, für die Haushaltsdefizite und Verschuldungen ihrer jeweiligen Staaten aufzukommen, indem sie als Notenbanken und letztinstanzliche Kreditgeber für staatliche und private Kreditinstitute wirkten.¹⁸⁹

Die Entstehung der ausschließlichen Staatsfunktion der Geldemission und die steuerbaren Banknotenumlaufsysteme führten dazu, dass die Zentralbanken immer mehr makroökonomische Ziele wie die Steuerung des Geld- und Kreditvolumens und die Verwaltung der Zahlungsausgleichungen sowie der verfügbaren Finanzmittel übernahmen. Das Ziel der Preisstabilität blieb anfänglich zunächst gänzlich unbeachtet.¹⁹⁰

Beispielhaft legte das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 Folgendes fest:

"§ 12. Unter dem Namen der Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaften einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Auch das Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 bestimmte folgendermaßen:

"(1) Die Reichsbank ist eine von der Reichsregierung unabhängige Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen."¹⁹¹

¹⁸⁸Vgl. **Butson, H.** The Banking System of the United Kingdom, in: Foreign Banking Systems, 1929, S. 1144; **char Cameron, R.** Banking in the Early Stages of Industrialization, 1967, S. 20; **Andréadès, A.** History of the Bank of England 1640 to 1903(1966), Vol. I, 2013, S. 43.

¹⁸⁹Dazu **Trichet, J.-C.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 245.; auch **Schumpeter, J.** The Crisis of the Tax State (1918), in: International Economic Papers IV, 1954, S. 5ff.; **Guéry, A.** Fondements Historiques des Finances de L'Etat, in: L'Etat, la Finance et le Social. Souveraineté Nationale et Construction Européenne, 1995, S. 395ff.

¹⁹⁰Vgl. **Reichsbankgesetz v. 14.03.1875**, in: RGBl. I, Nr. 15, 1875, S. 179. Dazu erläutert Schnelting: "Vor Beginn des 20. Jahrhunderts gab es noch kein klar definiertes Konzept von den Aufgaben von Zentralbanken. Diese sind das Ergebnis eines über mehrere Perioden dauernden Prozesses, der sich in verschiedenen Phasen vollzogen hat." **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 7.

¹⁹¹Vgl. **Reichsbankgesetz v. 30.08.1924**, in: RGBl. I, 1924, S. 225.

In den USA jedoch entstand die große Innovation auf dem Gebiet der Rechtsordnung der Zentralbanken: Die zwei ersten unabhängigen Zentralbanken, die nach der Rechtsauffassung Alexander Hamiltons eingerichtet wurden, sollten die Aufrechterhaltung einer stabilen Währung und dabei verschiedene andere geld- und kreditpolitische Ziele fördern.¹⁹²

Der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 in der Fassung vom 16. November 1977 verankerte im Abschnitt 2A neben anderen makroökonomischen Zielen, nämlich der Förderung der Vollbeschäftigung und der Mäßigung langfristiger Zinssätze, die Verfolgung der Preisstabilität.¹⁹³

In diesem Kontext erläutern Volcker und Stanley, dass gegenwärtig die Verfolgung des Preisstabilitätszieles durch die FED als vorrangig und als Bestandteil der allgemeinen Stabilitätspolitik des Wirtschafts- und Finanzsystems der USA betrachtet werden soll.¹⁹⁴

Auch die Bank von Japan verfolgt vorrangig dieses Ziel.¹⁹⁵

In der zeitgenössischen Literatur betrachtet man die Verwirklichung des Preisstabilitätszieles als fundamentale Daseinsberechtigung der Zentralbanken und als Hauptform der Sicherheitsleistung gegen die immer vorhandene Möglichkeit intensiver Schwankungen der in Preisen ausgedrückten Werte im Rahmen der vollständig steuerbaren Banknotenumlaufsysteme.¹⁹⁶

Unabhängige Zentralbanken handeln, um die Grundlagen der ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und sozialer Gerechtigkeit zu konsolidieren, während sie vorrangig die Preisstabilität sichern und damit die Glaubwürdigkeit der Wirtschafts- und Finanzbehörden festigen und die politische Präferenz für Überraschungseffekte und Unsicherheiten in der Ordnung der Geld- und Kreditbeziehungen reduzieren.

¹⁹²Vgl. **National Monetary Commission**. The First and Second Banks of the United States. Report on Public Credit, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 1910, S. 9 u. 248ff. Dazu siehe **Kemmerer, E.** The ABC of the Federal Reserve System, 1936, S. 3; **Friedman, M. / Schwartz, A.** A Monetary History of the United States: 1867-1960, 1963, S. 54; **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System. Purposes and Functions, 1994, S. 1.

¹⁹³Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat 251, 1-017 [12 USC 225a. As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat. 1897)]; auch in der aktuellen Fassung **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 225a. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

¹⁹⁴Vgl. **Volcker, P.** The Philosophy of Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 343. Dazu erklärt Stanley Fischer: "The academic literature was developed during the early 1990s when the Federal Reserve had already been given its statutory mandate of maximum employment and price stability. After careful deliberation, the Federal Open Market Committee (FOMC) clarified that inflation of 2 percent is most consistent with the goal of price stability." **Fischer, S.** Central Bank Independence, unter <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/fischer20151104a.htm>, Abrufdatum: 04.12.2015. Ebenso **Greenspan, A.** Conference Proceedings, in: a.a.O., S. 242.

¹⁹⁵Dazu **Mieno, Y.** Conference Proceedings, in: a.a.O., S. 250.

¹⁹⁶Dazu siehe v.a. **Fischer, S.** Modern Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 262ff.; **Pöhl, K.** The Philosophy of Central Banking, in: a.a.O., S. 348.

Nichtsdestoweniger ist es von Bedeutung zur Geltung zu bringen, dass auch in den hoch entwickelten Industriestaaten, die das Handeln unabhängiger Zentralbanken rechtsnormativ verankert haben, diese Bankinstitutionen nicht mit der Verfolgung des alleinigen Zieles der Verwirklichung der Preisstabilität beauftragt sind, auch wenn dieses als prioritär angesehen wird.

Im Fall der Deutschen Bundesbank als integralem Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) führt die Festsetzung ihres vorrangigen Zieles der Gewährleistung der Preisstabilität im § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 dazu, dass diese Bankinstitution die allgemeine Wirtschaftspolitik unterstützen soll, soweit diese sich nicht als inkompatibel mit der Verwirklichung ihres erwähnten Hauptzieles erweist.¹⁹⁷

Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe möglich ist, soll die Deutsche Bundesbank ferner die Ziele verfolgen, die bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum mit der Förderung des innen- und außenwirtschaftlichen Gleichgewichts und eines hohen Beschäftigungsstandes in Beziehung zu treten, was im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971, in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1975 verankert ist.¹⁹⁸

In diesem Sinne soll die Deutsche Bundesbank in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Förderung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts der deutschen Wirtschaft beitragen, so wie es in Art. 109 GG vom 23. Mai 1949 vorgesehen ist.¹⁹⁹

Ein Fehlen der nötigen Erwägung dieses entscheidenden Aspektes der unabhängigen Zentralbanken kann auch zu unpräzisen Analysen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) führen, die erstmals in Art. 105 des EG-Vertrages in der Fassung des EU-Vertrages vom 7. Februar 1992 und in Art. 2 des Protokolls über die ESZB-Satzung verankert wurde.²⁰⁰

¹⁹⁷Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.01.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, § 3, unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

¹⁹⁸Siehe dazu **StabG v. 08.06.1967**, zuletzt geändert durch Art. 135 der Verordnung v. 31.10.2006, in: BGBl. I, 1967, S. 582, u. I, 1975, S. 705 sowie I, 2006, S. 2407; **Finanzanpassungsgesetz v. 30.08.1971**, in: BGBl. I, 1971, S. 1426.

¹⁹⁹Zum Thema siehe v.a. **Stern, K. / Münch, P. / Hansmeyer, K.** Gesetz zur Förderung der Stabilität des Wachstums der Wirtschaft, insb.: Dritter Teil: §1. Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts - magisches Viereck, 1972, S. 117.

²⁰⁰Siehe **EGV 25.03.1957, i.d.F. des EUV 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, Art. 105 EGV. Siehe **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: a.a.O., Art. 2, auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016. Das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 7. Februar 1992 (ABl. C 191 v. 29.07.1992, S. 68) wurde anschließend durch den Vertrag von Amsterdam (ABl. C 340 v. 10.11.1997, S. 1), den Vertrag von Nizza (ABl. C 80 v. 10.03.2001, S. 1), den Beschluss 2003/223/EG des Rates (ABl. L 83 v. 01.04.2003, S. 66) sowie die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und

Der Vertrag und das Protokoll bekräftigen den Wunsch, die Stärkung und Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen, sowie eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die eine einheitliche und stabile Währung, den Euro, einschließt.²⁰¹

Was die Ziele des ESZB und der EZB betrifft, setzt Art. 127 AEUV in der geltenden Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 fest, dass es das vorrangige Ziel des ESZB ist, die Preisstabilität zu verwirklichen, in dem es im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handelt, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.²⁰²

Aber die allgemeine EU-Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht, soll von diesem Zentralbankensystem ebenfalls unterstützt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, um zur Verwirklichung des in Art. 3 EUV verbrieften Zieles, insbesondere zur Förderung der Werte der Europäischen Union und zum Wohlergehen ihrer Völker beizutragen.²⁰³

Im Kontext der Verfolgung des prioritären Zieles der Preisstabilität sollen sich das ESZB und die EZB deshalb auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auswirken.

In diesem Rahmen sollen sowohl die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung als auch die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes sowie - neben anderen bedeutungsvollen EU-Werten - die Solidarität zwischen den Generationen vom ESZB unterstützt werden, während zugleich der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten gefestigt werden sollen.

die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 v. 23.09.2003, S. 33) geändert.

²⁰¹Im Rahmen der portugiesischen Rechtswissenschaft erklärt Avelãs Nunes aber nur ungenau: "Das im Vertrag der Europäischen Union vorgesehene Modell macht die Banco de Portugal von den Organen der politischen Macht unabhängig, beraubt sie jedoch jeder Zuständigkeit (und jeder Unabhängigkeit) zur Festlegung der nationalen Geld- und Wechselkurspolitik. In diesem Zusammenhang werden die nationalen Regierungen – wie übrigens auch die für die Gemeinschaftspolitik zuständigen Organe – daran gehindert, die den Zentralbanken zur Verfügung gestellten Instrumente einzusetzen, um die Depression und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ganz gleich was für eine soziale und wirtschaftliche Lage vorliegen mag. Der EZB und den NZBen ist andererseits jeder Kompromiss zwischen der Verfolgung der Preisstabilität und anderen Zielen der Wirtschaftspolitik untersagt. All diese sollen für die Gewährleistung der Währungsstabilität geopfert werden." **Nunes, A.** Nota sobre a Independência dos Bancos Centrais, in: RDMIEF 103, 1997, S. 71.

²⁰²Dazu erläutert Hobe: "Die Währungsunion wurde in Art. 105 EG bzw. heute im Art. 127 AEUV auf Preisstabilität konzipiert. (...) Die Währungsunion ist nicht unabhängig von einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik zu realisieren, deshalb sprach bereits der Maastrichter Vertrag bzw. spricht heute der Lissabonvertrag von der Wirtschafts- und Währungsunion." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 285 u. 290.

²⁰³Siehe dazu **Pechstein, M.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 3 EUV Rn. 7ff.

Die lebhafteste Debatte über die künftige Rechtsordnung der Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil) und die Errichtung eines Systems von Zentralbanken des MERCOSUR findet auch in Auffassungen ihren Ausdruck, die von portugiesischen Rechtgelehrten stammen.

Ein Beispiel dafür ist die Abhandlung von Avelãs Nunes mit dem Titel "Nota sobre a Independência dos Bancos Centrais", die sich mit der Problematik der Vereinbarkeit der Rechtsordnung der Banco de Portugal mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union über die Unabhängigkeit der Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Maastrichter Vertrages vom 7. Februar 1992 befasst hat.

Jedoch entscheidet Avelãs Nunes sich für eine unterschiedslose Schilderung verschiedener Begriffe über Unabhängigkeit und Autonomie der Zentralbanken und behauptet, es sei schwer akzeptierbar, dass die Zentralbanken von Ländern, in denen der Mangel an Wirtschaftsentwicklung als das zu lösende Hauptproblem verstanden wird, von einem monetaristischen Standpunkt betrachtet, dem einzigen Ziel der Verwirklichung der Preisstabilität verpflichtet sein sollten.²⁰⁴

²⁰⁴In dieser Hinsicht erklärt Avelãs Nunes: "Der Schutz einer gemäßigten Autonomie wird in der Behauptung zusammengefasst, dass "die Unabhängigkeit der Zentralbank keine Unabhängigkeit *von* der Regierung, sondern eine Unabhängigkeit *innerhalb* der Regierung" bedeute (das Federal Reserve System ist das wichtigste Beispiel einer Zentralbank *independent within the government*)." Vgl. **Nunes, A.** Nota sobre a Independência dos Bancos Centrais, in: RDMIEF 103, 1997, S. 64. Andererseits schreibt der portugiesische Verfasser mit Umsicht: "Aber ich halte die These derer (z.B. H. Tietmeyer) für grundlos, die erklären, der Begriff von Unabhängigkeit der Zentralbanken habe nur aufgrund der Erkenntnis einen Sinn, dass die Inflation ein wesentliches Währungsphänomen und deren Bekämpfung das einzige Ziel der Geldpolitik ohne irgendwelche Berücksichtigung der übrigen politischen Staatsziele ist." Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 60.

3.3. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit

Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der Zentralbank soll unterbinden, dass ihre institutionelle sowie zielorientierte Unabhängigkeit in der Praxis annulliert wird.

Auch vom Zusammenwirken dieser verschiedenen Aspekte hängt der Unabhängigkeitsgrad der Zentralbanken ab.²⁰⁵

Anhand der personellen Unabhängigkeit der Zentralbank versucht man angesichts des Drucks der Staatsregierung bzw. des Parlaments, der durch die Ernennung und Entlassung von Leitern der Zentralbanken entstehen kann, zu verhindern, dass Entscheidungen über die Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik mit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung im Vorhinein übereinstimmen bzw. von ihr divergieren.

Vom personellen Standpunkt aus betrachtet versucht die Unabhängigkeit ebenfalls zu verhindern, dass bestimmte Mitgliedstaaten des Bundes, wenn sie Einfluss auf die Leitungsorgane der Zentralbank ausüben, dazu im Stande sind, gewisse regionale Kriterien der Geld- und Kreditpolitik durchzusetzen, die für die Integration und das gesamte Gleichgewicht des Staates offenkundig unerträglich sind.

Die Leiter der Zentralbanken müssen eine besondere fachliche Eignung besitzen. Bei der Regelung der Geld- und Kreditvermittlung dürfen sie nicht der Versuchung verfallen, sich vom Bild der Mäßigung, das sie beachten sollen, zu entfernen und den Interessen der Mächtigen starken Schutz zu gewähren, die aber den wettbewerblichen Marktprozessen als Ganzes nicht dienen.

Dazu kommen einige differenzierte Faktoren in Betracht: Sei es wegen des Druckes oligopolistischer Wirtschaftsgruppen, sei es durch Abweichungen und Unverständnis der Staatsregierungen und Finanzministerien, denen die Leiter der Zentralbanken politisch und institutionell nicht untergeordnet sein sollen, sei es wegen Selbstgefälligkeit in Ausübung der eigenen Macht.²⁰⁶

²⁰⁵Vgl. **Greenspan, A.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 242; **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 98f. Gaitanides erklärt zum Thema: "Die personelle Unabhängigkeit einer Zentralbank setzt zunächst voraus, dass deren Willen nicht schon durch die Auswahl der an der Willensbildung beteiligten Mitglieder auf eine bestimmte Geldpolitik festgelegt wird. Die personelle Unabhängigkeit hat damit auch die Funktion, eine Aushöhlung der funktionellen Unabhängigkeit zu verhindern." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 75.

²⁰⁶Vgl. **Volcker, P.** The Philosophy of Central Banking, in: a.a.O., S. 344.

Es gibt zwei hauptsächliche Rechtsmechanismen für die Garantie der personellen Unabhängigkeit der Leiter der Zentralbanken:

- die Pluralität der Instanzen, die am Ernennungsverfahren der Leiter der Zentralbanken mitwirken (in Deutschland: Bundesregierung, Bundesrat, Anhörung des Vorstandes, Bundespräsident; in den USA: Präsident, Senat; in Frankreich: Präsident, Premierminister, Conseil des ministres, Anhörung des Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire), Finanzkommissionen der Assemblée nationale, Sénat, Conseil économique et social.)²⁰⁷
- fest etablierte, langfristige – in aller Regel länger als die Wahlzyklen des jeweiligen Landes – und vor Entlassungen aus politischen Gründe geschützte Ämter (in Deutschland: Bestellung von 6 Vorstandsmitgliedern für eine Amtsdauer von acht Jahren, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch fünf Jahre; in den USA: 7 Vorstandsmitgliedern für eine Amtsdauer von 14 Jahren; in Frankreich: 6 Mitgliedern der Conseil de la politique monétaire für eine Amtsdauer von 9 Jahren.²⁰⁸

Es sei jedoch angemerkt, dass ein Mitglied des Boards of Governors of the Federal Reserve System (BGFRS) sogar mehr als die gesetzliche Amtsdauer von 14 Jahren im Dienst sein kann:

"The seven members of the Board of Governors are appointed by the President and confirmed by the Senate to serve 14-year terms of office. Members may serve only one full term, but a member who has been appointed to complete an unexpired term may be reappointed to a full term."²⁰⁹

Die Leiter der Zentralbanken sollen nur im Fall offenkundiger Nachlässigkeit bzw. Unerfahrenheit in der Ausübung ihrer Befugnisse und Aufgaben aus ihren Ämtern entfernt werden dürfen.

²⁰⁷Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1- 070; **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 241ff. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018]; **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.01.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §7 Vorstand, unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015; **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF Débats du Sénats, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2061.

²⁰⁸Zur Bedeutung der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Federal Reserve Systems bemerkt Greenspan: "In the United States considerable attention was paid in the original Federal Reserve Act (1913) to insulate the board members from short-term political pressures. Fourteen-year terms were established to enable longer-term time preferences to govern the institution. Once in office, members of the board cannot be removed by the President of the United States over a policy dispute." Vgl. **Greenspan, A.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 244.

²⁰⁹Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, A Series on the Structure of the Federal Reserve System, Nr. 1, 1996, S. 2.

In dieser Hinsicht sah The Charter of the Bank of England vorbildhaft vor:

"§ 8. Without prejudice to the provisions of paragraph 4 of the second schedule to the Bank of England Act 1946, a Governor Deputy Governor or Director of the Bank of England shall be disqualified for holding and shall vacate his office

(a) If he be found lunatic or become of unsound mind;

(b) If he become bankrupt or suspend payment or compound with his creditors;

(c) If he be convicted of an offence and the Court with the approval of Our Chancellor of the Exchequer resolve that his office be vacated;

(d) If he absent himself from Meetings of the Court of Directors continuously for six months without the consent of the Court and the Court with the approval of Our Chancellor of the Exchequer resolve that his office be vacated; or

(e) If by notice in writing to the Court (which notice shall forthwith be communicated by the Court to Our Chancellor of the Exchequer) he resign his office."²¹⁰

Somit entstehen klar und deutlich der Sinn und die Bedeutung des institutionellen sowie des zielorientierten bzw. operativ-funktionellen Aspektes der Unabhängigkeit der Zentralbank zur Formulierung der Geld- und Kreditpolitik im Einklang mit dem personellen Aspekt dieser Unabhängigkeit.

²¹⁰Vgl. **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, in: Central Banking Legislation, 1962, § 8.

3.4. Der finanzielle Aspekt der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken soll auch unter dem finanziellen Aspekt betrachtet werden. Denn unabhängige Zentralbanken sollen frei über ihre eigene Finanz- und Haushaltsmittel verfügen. In der Verwendung und Verwaltung ihrer Mittel sollen sie unabhängig sein. Eine Übertragung dieser Funktion auf Staatsregierungen oder Parlamente ist verboten. Die Staatsregierungen, deren Organe und Einrichtungen oder sonstige öffentliche Stellen achten auf diese Unabhängigkeit.²¹¹

Unabhängige Zentralbanken müssen nicht unbedingt 100% in öffentlichem Besitz – wie zurzeit in Deutschland, Frankreich, England, den Niederlanden, Brasilien und Argentinien – bleiben. Sie können wie in Japan zur Hälfte in öffentlichem Besitz oder wie in den USA und Italien größtenteils privat sein.²¹²

Private und staatliche Kreditinstitute sollen aber bei unabhängigen Zentralbanken keinen Einfluss auf die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik durch die Zentralbankorgane haben.

Im Fall nationaler bzw. supranationaler Zentralbankensysteme sind die regionalen bzw. einzelstaatlichen Zentralbankenmitglieder die alleinigen Zeichner und Inhaber des Kapitals ihres Zentralbankensystems.²¹³

Ihre Gewichtsanteile am gesamten Kapital des Systems, dem sie angehören, sollen nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Diese können aufgrund eines rechtlich festgelegten Kapitalzeichnungsschlüssels, der dem Anteil des jeweiligen Mitgliedstaates an der Gesamtbevölkerung des Binnenmarktes und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen oder nach Kaufkraftparität entspricht, berechnet werden.

Unabhängige Zentralbanken sollen mit Reserven aus starken Währungen, IWF-Reservepositionen und SZR ausgestattet werden.

²¹¹Dazu **Stern, K.** Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 497; **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 101f. Zum Thema erläutert Gaitanides: "Maßstab der finanziellen Unabhängigkeit ist die haushaltsmäßige Selbstständigkeit. Darunter versteht man die Möglichkeit der Notenbank, über ihre Ausgaben selbst bestimmen und sie auch finanzieren zu können." Vgl. **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 55.

²¹²Zum Thema siehe **Gesetze über die Deutsche Reichsbank v. 15.06.1939**, in: RGBl. I, 1939, S. 1015ff.; **Loi Nr. 45-015 du 02.12.1945, Relative à la Nationalisation de la Banque de France et des Grandes Banques et à l'Organisation du Crédit**, in: Code de Commerce, 1993-1994, S. 209; **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, in: Central Banking Legislation, 1962, S. 185; **Niederlandsche Bankwet NV van 23.04.1948**, in: Staatsblad, N. I, 1948, S. 166; **Nihon Ginkô, The Bank of Japan Act, Nr. 89 of June 18, 1997**, Law and Rules, Bank of Japan, Translation Date 01.04.2009, unter http://www.boj.or.jp/en/about/boj_law/index.htm#p01, Abrufdatum: 20.03.2016; **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat, 251, 1-006; **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 222ff. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018]; **Regio Decreto Legge Nr. 375 del 12.03.1936, Disposizioni per la Difesa dei Risparmio e per la Disciplina della Funzioni Creditizia**, in: Il Codice della Banca, Piacenza, 1993, S. 51. Auch **Regio Decreto Nr. 1.067 del 11.06.1936, Statuto della Banca d'Italia**, in: a.a.O., S. 229.

²¹³Siehe exemplarisch z.B. **AEUV (Lissabon) 13.12.2007**, 6. Teil: Institutionelle Bestimmungen und Finanzvorschriften, Titel I: Vorschriften über die Organe, Kap. 1. Die Organe, Abs. 6. Die Europäische Zentralbank, in: Europa-Recht, 2013, S. 93. Zum Thema siehe insb.: **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 127f.

Sie sollen das uneingeschränkte Recht haben, diese Währungsreserven zu halten und zu verwalten, sowie für die in ihren Satzungen genannten Ziele zu verwenden.²¹⁴

Sie sind auch befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen Geschäfte abzuschließen.

Die Summe der Einkünfte, die ihnen aus der Erfüllung der geld-, kredit- und wechselkurspolitischen Aufgaben zufließen, können gemäß den geld- und kreditpolitischen Beschlüssen und Richtlinien ihrer Zentralbankräte unter den Zeichnern und Inhabern des Zentralbankkapitals deren eingezahlten Anteilen entsprechend am Ende eines jeden Geschäftsjahres verteilt werden.

Der Betrag der monetären Einkünfte unabhängiger Zentralbanken kann ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute halten, entsprechen. Dieser Betrag wird sich um den Betrag möglicher Zinsen, die von diesen Zentralbanken auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute gezahlt werden, erforderlichenfalls vermindern.

In Anbetracht des finanziellen Aspektes der Unabhängigkeit sollen unabhängige Zentralbanken frei beschließen können, dass die Kosten, welche die Banknotenausgaben oder die spezifischen Verluste aus unternommenen geld- und kreditpolitischen Operationen betreffen, mit ihren Nettogewinnen entschädigt werden.

Ein hinreichender Betrag des Nettogewinns soll bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals dem allgemeinen Reservefonds zugeführt werden. Der verbleibende Nettogewinn kann an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.

Falls ein Verlust erwirtschaftet wird, soll der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds und erforderlichenfalls aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahres im Verhältnis und bis zur Höhe der Beträge gezahlt werden.²¹⁵

²¹⁴Dazu **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 56f.; **Scheller, H.** a.a.O., S. 128.

²¹⁵Vgl. **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: a.a.O., S. 641, auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016. Zum Thema auch **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 59f.

ZWEITER TEIL:

Rechtsvergleichende Analyse der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken

Kapitel 4:

Die Rechtsordnung der Zentralbank von Brasilien angesichts der Reformherausforderungen auf dem Weg zur Unabhängigkeit

4.1. Die brasilianische Verfassung und die Rechtsordnung der Zentralbank

Die Bundesrepublik Brasilien konstituiert sich als demokratischer und sozialer Rechtsstaat mit den Grundlagen der Souveränität, der Staatsbürgerschaft, der Menschenwürde, der sozialen Werte der Arbeit und der freien Initiative sowie des politischen Pluralismus.²¹⁶ Demnach sieht Art. 170 der brasilianischen Verfassung über die Wirtschafts- und Finanzordnung Brasiliens vor:

"Art. 170 – Die Wirtschaftsordnung basiert auf der Förderung der menschlichen Arbeit und der freien Initiative; es ist ihr Ziel, allen ein würdiges Dasein entsprechend den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit zu gewährleisten (...)." ²¹⁷

Dazu erklärt kategorisch Sampaio Ferraz Jr.:

"Meiner Meinung nach ist von der Verfassungsgebenden Versammlung des Jahres 1987 ein Umgestaltungsprozess des Staates im Sinne des Rechts- und Sozialstaates ins Auge gefaßt worden." ²¹⁸

²¹⁶Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 1.

²¹⁷Vgl. **Ders.** a.a.O., Art. 170. Zum Thema siehe v. a. **Comparato, F.** A Ordem Econômica na Constituição Brasileira de 1988, in: Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien. Internationale und europäische Aspekte, 1991, S. 9ff.

²¹⁸Vgl. **Ferraz Jr., T.** Das Staatsmodell der brasilianischen Verfassungen. Historisch-kritische Überlegungen, in: Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, 1995, S. 113. Ebenso **Neves, M.** Symbolische Konstitutionalisierung, 1998, S. 153f.; **Ders.** Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne. Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls Brasilien, insb.: Der Verfassungstext von 1988, 1992, S. 140f.; **Ders.** Grenzen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit und des Föderalismus in Brasilien, 2000 S. 31f.

Ferner legt die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 in Art. 192 fest, dass das brasilianische Finanzsystem in Ergänzungsgesetzen geregelt werden soll.²¹⁹ Grundlage des Finanzwesens Brasiliens ist diese verfassungsrechtliche Bestimmung in der Fassung der Verfassungsänderung Nr. 40 vom 29. Mai 2003.²²⁰

Diese Rechtsbestimmung verlangt also in erster Linie eine Rechtsanalyse über die Voraussetzungen, nach denen die künftige Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil) als juristische Person des öffentlichen Rechts der Föderativen Republik Brasilien, vorrangig dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet werden, ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse durchführen soll.

Im Einklang mit Art. 192 der brasilianischen Verfassung sollen sowohl die Rechtsorganisation und die Rechtsfunktionen der Zentralbank als auch diejenigen der übrigen privaten und öffentlichen Finanzinstitute Brasiliens geregelt werden.

Die Voraussetzungen für die Ernennung eines Vorstandsmitgliedes und eines Zentralbankratsmitgliedes der Zentralbank von Brasilien, sowie die Inkompatibilitäten, denen sie nach Ablauf ihrer Amtszeit unterliegen, sollen gründlich definiert werden.

Die Leiter der Zentralbank sollen über technische Befähigung und einen einwandfreien Leumund verfügen sowie eine dem Unterfangen entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Außerdem sollen die diesbezüglichen Ergänzungsgesetze die Genehmigung für die Tätigkeit der Kreditinstitute, Versicherungs-, Vorsorge-, und Kapitalisierungseinrichtungen, sowie der offiziellen Kreditaufsichtsbehörde und der die Versicherung dieser Unternehmen übernehmenden Behörden regeln, wobei den staatlichen und privaten Kreditinstituten der Zugang zu allen Instrumenten des Finanzmarktes gewährleistet ist. Die Genehmigung soll im Prinzip nicht gehandelt werden und nicht übertragbar sein.

Sie sollen ebenfalls die Bedingungen festlegen, unter denen ausländische Kapitalbeteiligungen an den erwähnten Einrichtungen möglich sind. Dabei sind insbesondere sowohl die brasilianischen Interessen als auch die internationalen Abkommen zu beachten.

Art. 192 der brasilianischen Verfassung bestimmt, dass die Struktur des Finanzwesens Brasiliens die ausgewogene Entwicklung des Landes fördern soll.

Dies setzt im Prinzip die Schaffung eines Fonds oder einer Versicherung zum Schutz des wirtschaftlichen Allgemeinwohls voraus.

²¹⁹Vgl. Huf, P. Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 3.

²²⁰Vgl. **Emenda Constitucional Nr. 40 de 29.05.2003, Art. 2,** zu finden unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Constituicao/Emendas/Emc/emc40.htm, Abrufdatum: 14.05.2015.

Durch diesen Fonds oder diese Versicherung, an dem oder an der eine Beteiligung mit Bundesmitteln nicht zulässig ist, sollen Darlehen, Anlagen und Bankeinlagen bis zu einer bestimmten Höhe abgesichert werden. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Erreichung wettbewerbsfördernder Wirkungen festgelegt werden, die Möglichkeiten des Transfers von Spareinlagen aus Gebieten mit einem unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Einkommen in andere entwickelte Gebiete ermöglichen.

Ferner legt Art. 192 der brasilianischen Verfassung fest, dass die Struktur des Finanzwesens Brasiliens den Interessen der Allgemeinheit in allen Bestandteilen einschließlich derjenigen der Kreditgenossenschaften dienen soll. In diesem Kontext sollen die Voraussetzungen, unter denen letztere die den Finanzinstituten eigenen Arbeits- und Organisationsbedingungen übernehmen können, bestimmt werden.

4.2. Die Zentralbank von Brasilien und die Geld- und Kreditsteuerung durch den Nationalen Währungsrat

In Brasilien errichtete das Gesetzesdekret Nr. 7.293 vom 2. Februar 1945 die Aufsichtsbehörde für Geld- und Kreditwesen (SUMOC: Superintendência da Moeda e do Crédito) als ein dem Finanzministerium untergeordnetes Organ, zu deren wichtigsten Aufgaben es gehörte, die Kontrolle über den brasilianischen Geld- und Kreditmarkt auszuüben und die Gründung der ersten Zentralbank von Brasilien vorzubereiten.²²¹

Das Gesetz Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964, das im politischen Kontext des diktatorischen Regimes verkündet worden war, hatte den Rat der ehemaligen Aufsichtsbehörde für Geld- und Kreditwesen (SUMOC) aufgelöst und sowohl den Nationalen Währungsrat (Conselho Monetário Nacional) als auch die Zentralbank der Republik von Brasilien (Banco Central da República do Brasil) eingerichtet.²²²

Aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 278 vom 28. Februar 1967 wurde die Zentralbank der Republik von Brasilien (Banco Central da República do Brasil) in Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil) umbenannt.²²³

Selbst nach der Errichtung der Zentralbank der Republik von Brasilien (Banco Central da República do Brasil) übte die Bank von Brasilien S.A. (Banco do Brasil Sociedade Anônima) bis 1986 parallel zu dieser Zentralbank die Funktion der Geldemission aus.²²⁴

Forrest Capie erläutert dazu:

"In 1964 an attempt was made to centralize central banking functions. Furthermore, the power of the privileged Banco do Brasil constituted a continuous threat to other commercial banks, who found it difficult to compete with a bank that could issue notes and whose deposits were virtually guaranteed by the government.

There were doubts on both sides, therefore, whether the Banco do Brasil was the appropriate institution to assume the responsibility of being banker to the commercial banks(S.226).

²²¹Zur Rechtsordnung der Aufsichtsbehörde für Geld- und Kreditwesen (SUMOC) Brasiliens siehe **Decreto-Lei Nr. 7.293 de 02.02.1945**, LEX 1945, S. 27.

²²²Zum soziopolitischen Kontext siehe vor allem **Neves, M.** Grenzen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit und des Föderalismus in Brasilien, insb. Kap.I.5: Vom Militärregime (1964-1984) zur Verfassung von 1988, 2000, S. 26f.; **Ders.** Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne. Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls Brasilien, insb. Kap. IV. 6: Der Verfassungsbruch von 1964, 1992, S. 135f.; **Minella, A.** Banqueiros: Organização e Poder Político no Brasil, 1988, S. 64f.; **Wald, A.** Constituição de 1988 e o Sistema Financeiro Nacional, in: Digesto Econômico, 1990, S. 6. Zur Frage nach der Typologie der Diktaturen und dem Übergang autokratischer bzw. totalitärer Systeme in Demokratien siehe **Lins, J.** Totalitäre und autoritäre Regime, 2003, S. 129ff.

²²³Vgl. **Decreto-Lei Nr. 278 de 28.02.1967**, LEX 1967, S. 1039.

²²⁴Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, in: a.a.O., 1964, S. 1499. Dazu **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 226f.

The Banco do Brasil, through the "movement of account", also retained the privilege of issuing money (S. 227)."²²⁵

In der Rechtsordnung der Zentralbank von Brasilien der Gegenwart bestimmt die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 in Art. 164 klar und deutlich, dass die Zuständigkeit des Bundes zur Ausgabe von Geld ausschließlich durch die Zentralbank von Brasilien ausgeübt wird.²²⁶

Art. 164 § 3 der brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 sieht vor, dass die verfügbaren Finanzmittel der Bundeskasse bei der Zentralbank von Brasilien deponiert werden. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden die verfügbaren Finanzmittel der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts, der Gemeinde und der Organe bzw. Einrichtungen der öffentlichen Gewalt und der von ihr kontrollierten Unternehmen bei offiziellen Finanzinstitute hintergelegt.²²⁷

In Ermangelung besonderer Ergänzungsgesetze, die das brasilianische Finanzsystem im Einklang mit Art. 192 der Verfassung Brasiliens vom 5. Oktober 1988 disziplinieren, regelt das Gesetz Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 immer noch die Rechtsinstitutionen und die Rechtsfunktionen des brasilianischen Finanzwesens, einschließlich des Nationalen Währungsrates und der Zentralbank, und trifft weitere Maßnahmen.²²⁸

Das brasilianische Finanzsystem, wie es durch Art. 1, Abs. I, II, III, IV, V des vorgenannten Gesetzes gegliedert und geregelt wird, setzt sich aus dem Nationalen Währungsrat (Conselho Monetário Nacional), der Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil), der Nationalbank für Wirtschafts- und Sozialentwicklung (Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social), der Bank von Brasilien S.A. und den sonstigen öffentlichen und privaten Finanzinstituten zusammen.

In dieser Hinsicht bemerkt Capie:

"According to the 1964 charter the Bank also had to implement the policy decisions of the CMN (d.h. des Nationalen Währungsrates) regarding interest rates, and undertake the function of banking supervision.

²²⁵Vgl. **Capie, F. et al.** ebenda, S. 227f.

²²⁶Dazu **Wald, A.** Constituição de 1988 e o Sistema Financeiro Nacional, in: Digesto Econômico, 1990, S. 5f.; **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 164.

²²⁷Vgl. **Huf, P.** a.a.O., Art. 164.

²²⁸Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1499. Zum Thema siehe **Bulhões, O.** Depoimento - Projeto BACEN-FIPE, in: Sistema Financeiro Nacional, 1991, S. 8; **Verçosa, H.** A Regulamentação do Art. 192 da Constituição Federal. A Independência do Futuro Banco Central do Brasil, in: RDMIEF 33, 1994, S. 52.

Despite the Bank having all the appearances of central bank, some functions continued to exercise by other institutions. The Executive branch of the Government retained most of its former authority in matters relating to money and credit creation, and currency issue remained under the control, though now indirectly, of the Minister of Finance."²²⁹

Mitglieder des Nationalen Währungsrates sind gegenwärtig im Einklang mit Art. 8 des Gesetzes Nr. 9.069 vom 29. Juni 1995 zum Währungsstabilisierungsplan (Plano Real) und dem Nationalen Währungssystem der Finanzminister, der Planungs- und Haushaltsminister und der Zentralbankvorsitzende.²³⁰

Die Zentralbank von Brasilien hat jedoch entsprechend Art. 9 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 die ihr im Rahmen der geltenden Gesetze obliegenden Rechtsbestimmungen und die vom Nationalen Währungsrat ausgehenden Weisungen zu befolgen und für deren Befolgung zu sorgen.²³¹

Sowohl der Nationale Währungsrat als auch die Zentralbank von Brasilien üben die normative Verordnungsfunktion auf dem Gebiet der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik konjunkturell aus.²³²

Art. 14 des Gesetzes Nr. 4.595 vom 31. Dezember 1964 bestimmt, dass sich das Direktorium der damaligen Zentralbank der Republik von Brasilien (Banco Central da República do Brasil) aus vier Mitgliedern zusammensetzen sollte. Seit der Verkündung des Gesetzes Nr. 5.362 vom 30. November 1967 wählte der Bundespräsident der Republik alle Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank unter den Mitgliedern des Nationalen Währungsrates.²³³

Das Gesetz Nr. 6.045 vom 15. Mai 1974 legte dann fest, dass der Bundespräsident alle Mitglieder des Zentralbankdirektoriums ernennt, auch wenn sie keine Mitglieder des Nationalen Währungsrates sind.²³⁴

²²⁹Vgl. **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 227.

²³⁰Vgl. **Lei Nr. 9.069 de 29.06.1995**, LEX 1995, S. 1216. Zum Ursprung dieser Rechtsbestimmung erläutert Capie: "A proposed reform in 1994 aims to reduce the number of members of the National Monetary Council(CMN), thereby increasing the relative importance of the Bank's Governor, who also serves as the deputy chairman of the CMN." Vgl. **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 229.

²³¹Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1504.

²³²Dazu **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, 1982, S. 41. Ebenso **Grau, E.** O Direito Posto e o Direito Pressuposto, 1996, S. 172; **Comparato, F.** Abertura de Crédito, in: RDMIEF 3, 1971, S. 62.

²³³Vgl. **Lei Nr. 5.362 de 30.11.1967**, LEX 1967, S. 2244. Aus der historischen Perspektive erläutert Capie: "The first real test of the stability and independence of the Central Bank Board occurred in 1967, when a new President of the Republic was chosen, and a constitutional amendment passed which granted him unprecedented powers. This made it clear that the appointment of the members of the Board of the Central Bank was entirely at the discretion of the President." Vgl. **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 228.

²³⁴Dazu **Banco Central do Brasil**, Departamento de Planejamento. Evolução da Estrutura Organizacional do Banco desde 1965. Processo (PT) 970078934, NDOC-ORIGEM PRESI-90/0475, de 21.03.1990.

Gegenwärtig wird diese Rechtsbestimmung durch Art. 84 Abs. XIV der brasilianischen Verfassung *ex professo* bekräftigt.²³⁵

Im Einklang mit dem Dekret Nr. 91.961 vom 19. November 1985 wird die Zentralbank von Brasilien durch ein Direktorium von 9 Personen geleitet, von denen eine der Zentralbankvorsitzende ist.

Sie müssen brasilianische Staatsbürger von makellosem Ruf und erwiesener hervorragender Befähigung auf dem Wirtschafts- und Finanzgebiet sein. Der Zentralbankvorsitzende und die Direktoren müssen noch dazu nach Art. 52 Abs. III lit b der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 über die Zustimmung des Bundessenates verfügen. Alle Mitglieder der Zentralbank von Brasilien können jedoch *ad nutum* entlassen werden.²³⁶ Zum Thema bemerkt Forrest Capie:

"Since 1974 the entire Bank Board can be dismissed at the discretion of the President."²³⁷

In Brasilien verfügt der Zentralbankvorsitzende sogar über den Rechtsstatus von Bundesministern.²³⁸ Nicht weniger als 36 verschiedene Zusammenstellungen des Direktoriums waren seit der Einrichtung des Nationalen Währungsrates in den letzten 51 Jahren für die Geld- und Kreditpolitik in Brasilien zuständig.²³⁹

Durchschnittlich hat jeder Vorsitzende der Zentralbank von Brasilien seit der Gründung dieser Bankinstitution im Jahre 1964 eine Amtszeit von nicht mehr als einem Jahr und zwei Monaten ausgeübt.

²³⁵Vgl. **Constituição da República Federativa do Brasil**, Art. 84 Abs. XIV, zu finden unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/constituicao/constituicao.htm, Abrufdatum: 17.06.2016.

²³⁶Vgl. **Dies**, Art. 52 Abs. III lit b, ebenda; **Portaria Nr. 84.287 de 27.02.2015 sobre o Regimento Interno do Banco Central do Brasil**, Art. 5, unter <http://www.bcb.gov.br/Adm/sobre/port/regimentointerno.asp> Abrufdatum: 17.06.2015.

²³⁷Vgl. **Capie, F. et al.** *The Future of Central Banking*, 1994, S. 228; auch **Macedo, R.** in: *Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional*, 1992, S. 39f.

²³⁸Vgl. **Medida Provisória Nr. 207 de 13.08.2004 da Câmara dos Deputados do Brasil**, zu finden unter <http://www2.camara.leg.br/legin/fed/medpro/2004/medidaprovisoria-207-13-agosto-2004-533501-publicacaooriginal-16900-pe.html>, Abrufdatum: 27.06.2015; **Julgamento de Ações Direta de Inconstitucionalidade 3289 e 3290, Supremo Tribunal Federal**, abrufbar unter <http://www.stf.jus.br/portal/cms/verNoticiaDetalhe.asp?idConteudo=64708>, Abrufdatum: 27.06.2015.

²³⁹Zu den verschiedenen Zusammenstellungen des Nationalen Währungsrates und der Zentralbank von Brasilien siehe z.B. **Boletim BACEN**, 01-03/1965, Capa; **Boletim BACEN**, 04-06- 1967, Capa; **Boletim BACEN**, 04-06/1968, Capa; **Boletim BACEN**, 04-06/1974, Contra-Capa; **Boletim BACEN**, 03-04/1979, S. 257; **Boletim BACEN**, 09-10/1979, S. 251; **Boletim BACEN**, 02/1980, S. 223; **Relatório BACEN**, 05-06/1980, S. 197; **Boletim BACEN**, 09-10/1983, S. 309; **Boletim BACEN**, 03-04/1985, S. 465; **Boletim BACEN**, 09-10/1985, S. 487; **Boletim BACEN**, 01-02/1987, S. 493; **Boletim BACEN**, 03/1987, S. 497; **Boletim BACEN**, 10-11/1987, S. 537; **Boletim BACEN**, 02/1988, S. 511; **Boletim BACEN**, 05-06/1989, S. 277; **Boletim BACEN**, 03/1990, S. 159; **Boletim BACEN**, 04/1991, S. 157; **Boletim BACEN**, 01-03/1993, S. 269; **Boletim BACEN**, 04-06/1993, S. 307; **Boletim BACEN**, 11/1993, S. 163; **Boletim BACEN**, 05/1994, S. 201; **Boletim BACEN**, Nr. 6, 06/1994, S. 169; **Boletim BACEN**, Nr. 6, 06/1994, S. 169; **Boletim BACEN**, 12/1994; **Boletim BACEN**, 01/1995; **Boletim BACEN**, 06/1995; **Boletim BACEN**, 08/1997; **Boletim BACEN**, 03/1999; **Boletim BACEN**, 01/2003; **Boletim BACEN**, 01/2011; **Boletim BACEN**, 06/2016.

Die jüngste Ernennung eines Zentralbankvorsitzenden in Brasilien fand am 17. Mai 2016 anlässlich der Bildung einer Interimsregierung nach der Suspendierung der Präsidentin Rousseff im Rahmen eines Amtsenthebungsverfahrens wegen Amtspflichtverletzung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtschaffenheit der Staatsverwaltung und die Einhaltung des Haushaltsgesetzes, statt.²⁴⁰

Art. 12ff. der Satzung der Zentralbank von Brasilien umreißt die Aufgaben des Vorsitzenden und der Direktoren und bestimmt die Fälle, für die ein Direktoriumsbeschluss erforderlich ist, der mittels Stimmenmehrheit gefasst wird. Die Stimme des Zentralbankvorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit laut Art. 7 den Ausschlag.²⁴¹

Die Zentralbank von Brasilien funktioniert vorwiegend als eine ausführende Einrichtung des Nationalen Währungsrates, deren Aufgabe es ist, aufgrund des Art. 4 § 2 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 die Durchführung des sich aus dem Währungshaushalt ergebenden Programms zu überwachen und darüber an den Nationalen Währungsrat zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu unterbreiten.²⁴²

Gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 9.069 vom 29. Juni 1995 zum Währungsstabilisierungsplan (Plano Real) und dem Nationalen Währungssystem soll der Zentralbankvorsitzende dem Nationalen Währungsrat zu Beginn jeden Quartals ein dreimonatiges Geldprogramm mit Einschätzungen über die Oszillationsbandbreite der bedeutendsten Geldaggregate, die mit der Verfolgung des Preisstabilitätszieles kompatibel sind, und Analysen über die Erwartungen bezüglich Wirtschaftsentwicklung im entsprechenden Quartal vorlegen.²⁴³

Art. 7 des vorgenannten Gesetzes legt fest, dass der Zentralbankvorsitzende durch den Finanzminister dem Bundespräsidenten der Republik und den Vorsitzenden der zwei Häuser des Nationalkongresses einen Quartalsbericht über die Durchführung des Geldprogramms und eine monatliche Finanzdarstellung von Geldemissionen mit Begründungen und Hinweisen auf die internationalen Devisenreserven präsentieren soll.²⁴⁴

²⁴⁰Dazu **Goldfajn, I.** Discurso de Ilan Goldfajn na Cerimônia de Transmissão de Cargo de Presidente do BACEN, 13.06.2016, unter http://www.bcb.gov.br/pec/apron/apres/Discurso_Ilan_Goldfajn_transmissao_cargo13060216.pdf, Abrufdatum: 19.06.2016. Zur Rechtsordnung der Verantwortlichkeit des Präsidenten der Bundesrepublik Brasilien siehe **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 85 u. 86.; **Lei Nr. 1.079 de 10.04.1950**, zu finden unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/leis/L1079.htm, Abrufdatum: 19.06.2016.; auch **Comparato, F.** The Impeachment Process and the Constitutional Significance of the Collor Affair, in: Corruption and Political Reform in Brazil, 1999, S. 73f.; **Vasconcelos, C.** Impeachment-Verfahren und Verfassungsreform in Brasilien, in: Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, 1995, S. 41f.

²⁴¹Zum Thema siehe **Portaria Nr. 84.287 de 27.02.2015 sobre o Regimento Interno do Banco Central do Brasil**, unter <http://www.bcb.gov.br/Adm/sobre/port/regimentointerno.asp>. Abrufdatum: 17.06.2015.

²⁴²Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1501.

²⁴³Vgl. **Lei Nr. 9.069 de 29.06.1995**, in: a.a.O., 1995, S. 1216.

²⁴⁴Zum Thema siehe **o.V.** Malan é Convocado para Depor no Dia 29, in: Folha de São Paulo, 23.08.1996, S. 2 u. 5.

Der Nationale Währungsrat hat dem Nationalkongress bis zum 31. März jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung der Geld- und Kreditanlage des Landes im vergangenen Jahr vorzulegen. In diesem sind genauestens alle Maßnahmen zu beschreiben, die zur Erreichung des Finanzsystemzieles getroffen wurden. Die Beiträge der Papiergeldemissionen, die zur Förderung produktiver Tätigkeit gemacht wurden, sind einzeln anzugeben und zu begründen.

Art. 164 § 1 der brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 bestimmt, dass der Zentralbank von Brasilien verboten ist, dem brasilianischen Schatzamt und jedweden Organ oder jedweder Einrichtung, die kein Finanzinstitut ist, unmittelbar oder mittelbar Kreditfazilitäten zu vergeben.²⁴⁵

Die Zuständigkeiten der Zentralbank von Brasilien umfassen folgende Aufgaben:

- die Ausgabe von Papiergeld und Hartgeld zu den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die vom Nationalen Währungsrat genehmigt werden;
- die Ausführung der den Geldumlauf betreffenden Dienste;
- die Entgegennahme der behandelten Mindestreserve, sowie von freiwilligen Einlagen der Finanzinstitute;
- die Durchführung von Transaktionen und Rediskont- und Anleihegeschäften mit Kreditinstituten;
- die Kontrolle der Kredittransaktionen in all ihren Formen;
- die Kontrolle des Auslandskapitals;
- die Verwahrung der offiziellen Gold- und Devisenreserven;
- die Aufsicht über die Finanzinstitute und die Verhängung der vorgesehenen Strafen;
- die Erteilung von Genehmigungen an Finanzinstitute in Bezug auf die Gründung oder Verlegung von Stammhäusern oder Niederlassungen, auch ins Ausland, sowie die Umwandlung, Fusion, Inkorporation oder Enteignung;
- die Vornahme von Devisen- und Realkreditgeschäften und des Verkaufs von Schuldtiteln des Bundes, der Bundesstaaten und der Gemeinden, sowie von Aktien, Hypothekenbriefen und anderer Wertpapiere des Geld- und Kapitalmarktes;

²⁴⁵Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 164.

- die Verlängerung der Zulassung zur Ausübung der Tätigkeiten der Kreditinstitute und Änderung deren Satzungen. Die Zentralbank von Brasilien hat die an sie gerichteten Anträge aufgrund der vom Nationalen Währungsrat erlassenen Vorschriften zu überprüfen und über deren Bewilligung oder Verweigerung zu entscheiden. Sie hat die Ermächtigung, Klauseln einzufügen, die dem öffentlichen Interesse entsprechen. Ausländische Kreditinstitute bedürfen der Autorisierung durch die Exekutive in Form eines Dekrets, um in Brasilien tätig sein zu können;
- die Verständigung mit ausländischen und internationalen Finanzinstituten im Namen des Bundes;
- die Unterbringung von internen oder externen Anleihen als Vertreter der Bundesregierung, wobei die Zentralbank von Brasilien die Abwicklung der hierbei anfallenden Arbeiten übernehmen kann;
- der An- und Verkauf von Schuldtiteln der gemischtwirtschaftlichen und staatlichen Gesellschaften sowie von Schuldverschreibungen des Bundes als Mittel der Geld- und Kreditpolitik;
- die Festsetzung der Bedingungen für die Amtsübernahme und Ausübung von administrativen Funktionen in privaten Finanzinstituten sowie sonstigen Funktionen in beratenden, kontrollierenden und ähnlichen Organen, entsprechend den Vorschriften, die vom Nationalen Währungsrat erteilt werden;
- der Erlass von Bestimmungen, wonach die Stammhäuser der Finanzinstitute eine Kartei über Firmen führen müssen, die mit ihren Filialen seit mehr als einem Jahr in Geschäftsverbindung stehen;
- die Ausgabe eigener Obligationen in Übereinstimmung mit den vom Nationalen Währungsrat erlassenen Bestimmungen;
- die Regelung der mit dem Clearing des Scheckverkehrs und anderer Wertpapiere verbundenen Arbeiten;
- die ständige Beaufsichtigung von Firmen auf dem Finanz- und Kapitalmarkt, die direkt oder indirekt auf diese beiden Märkte einwirken, in Bezug auf deren Arbeitsweise und Geschäftsmethoden;
- die Vorausplanung der Arbeit des Sekretariats der Zentralbank unter der Aufsicht des Nationalen Währungsrates.

Die Zentralbank von Brasilien hat bei Ausübung der ihr obliegenden Überwachung die Bedingungen, unter denen sich die Konkurrenz zwischen den Finanzinstituten abspielt, zu regeln und Missbräuche mittels Verhängung von Strafen abzustellen.

Im Sinne des brasilianischen Gesetzes über das Finanzsystem werden als Finanzinstitute solche juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts bezeichnet, die sich hauptsächlich oder zusätzlich mit der Einnahme, Vermittlung oder Anlage von eigenen oder fremden Geldmitteln in inländischer oder ausländischer Währung sowie mit der Verwahrung von Werten dritter Personen beschäftigen.

Natürliche Personen, die eine der erwähnten Tätigkeiten ständig oder gelegentlich ausüben, werden den Finanzinstituten gleichgestellt. Finanzinstitute können ihre Tätigkeit in Brasilien nur mittels vorheriger Genehmigung der Zentralbank von Brasilien oder, falls es sich um ausländische Organisationen handelt, auf Grund eines Dekrets der Exekutive ausüben.

Außer den staatlichen oder privaten Banken, den Kredit-, Finanzierungs- und Investitionsgesellschaften, den Sparkassen und Kreditgenossenschaften oder den Kreditabteilungen von Genossenschaften fallen unter die Bestimmungen des Gesetzes über das Finanzsystem auch die Wertpapierbörsen, Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften für Kapitalbildung sowie Gesellschaften, welche die Verteilung von Prämien in Gestalt von Immobilien, Waren oder Geld mittels Auslosung der von ihnen ausgegebenen Anweisungen oder in anderer Form vornehmen, ebenso die juristischen oder natürlichen Personen, die für eigene oder fremde Rechnung eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren ausüben, oder die auf den Finanz- und Kapitalmärkten Transaktionen oder Dienstleistungen ausführen, die denen der Finanzinstitute entsprechen.

Kollekten zur Aufbringung öffentlicher Mittel, die von den genannten natürlichen oder juristischen Personen veranstaltet werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank, außer wenn es sich um öffentliche Zeichnung von Aktien in Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz handelt.

Die Zentralbank von Brasilien operiert ausschließlich mit öffentlichen und privaten Finanzinstituten. Die Vornahme von Bankgeschäften aller Art mit anderen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts ist ihr, mit Ausnahme der ausdrücklich gesetzlich genehmigten Transaktionen, untersagt. Die Ausführung von Obliegenheiten und Dienstleistungen der Zentralbank kann auf Beschluss des Nationalen Währungsrates vertraglich der Bank von Brasilien S.A. übertragen werden. Diese Bankinstitution ist eine ausführende Institution der Finanzpolitik der Bundesregierung und operiert als Finanzagent des Schatzamtes. Sie untersteht der Aufsicht des Nationalen Währungsrates.

Der Nationale Währungsrat setzt die Fristen und Bedingungen hierfür fest.

Die Ausführung der oben erwähnten Obliegenheiten und Dienstleistungen kann auch anderen Finanzinstituten anvertraut werden, wenn sie an Plätzen vorgenommen werden, an denen keine Agentur der Bank von Brasilien S.A. besteht. Dies geschieht mittels eines ausdrücklich vom Nationalen Währungsrat autorisierten Vertrages im Rahmen von Fristen und zu Bedingungen, die vom diesem Rat festgelegt werden.

Die Einkünfte der Zentralbank von Brasilien bestehen aus den Zinsen für Rediskonte von Krediten, den Erträgen aus Devisengeschäften, Goldkäufen und -verkäufen, dem Aufkommen aus einer festzulegenden Überwachungsabgabe und den gelegentlichen Einnahmen, einschließlich der Geldstrafen und Verzugszinsen.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 ist die Aufgabe des Nationalen Währungsrates die Formulierung der Geld- und Kreditpolitik in Übereinstimmung mit dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts des Landes.²⁴⁶

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Nationale Währungsrat folgende konkrete Aufgaben erfüllen:

- das Volumen der Tausch- und Zahlungsmittel den tatsächlichen Erfordernissen der brasilianischen Wirtschaft und ihrer Entwicklung anzupassen;
- den Inlandswert der Währung, des Real, zu regulieren und zu diesem Zweck inflationäre oder deflationäre Tendenzen inneren oder äußeren Ursprungs, Wirtschaftsdepressionen und andere in konjunkturellen Erscheinungen wurzelnde Schwankungen zu verhüten oder zu korrigieren;
- den Auslandswert der Währung, des Real, und den Ausgleich der Zahlungsbilanz des Landes im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der verfügbaren Devisen zu regulieren;
- die Verwendung der Geldmittel öffentlicher und privater Finanzinstitute zu orientieren, um in den verschiedenen Regionen des Landes Bedingungen zu fördern, die eine harmonische Entwicklung der Wirtschaft begünstigen;
- die Vervollkommnung der Finanzinstitute und -methoden im Sinne einer größeren Wirksamkeit des Zahlungsverkehrs und der Mobilisierung der Finanzmittel herbeizuführen;
- für Liquidität und Solvenz der Finanzinstitute zu sorgen;
- die Geld-, Kredit-, Haushalts- und Steuerpolitik sowie die innere und äußere Verschuldung der öffentlichen Hand zu koordinieren.

²⁴⁶Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1500ff.

Nach Richtlinien des Bundespräsidenten der Republik ist der Nationale Währungsrat auch zuständig für folgende konkrete Aufgaben:

- die Genehmigung der Emissionen von Papiergeld, die der vorherigen Genehmigung durch die Legislative bedürfen, soweit sie zur direkten Finanzierung von Kredittransaktionen durch die Zentralbank von Brasilien zugunsten des Staatsschatzes bestimmt sind. Der Nationale Währungsrat kann außerdem die Zentralbank zu Ausgaben von Papiergeld von bis zu jährlich 10% der am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel ermächtigen, um den Erfordernissen der produktiven Tätigkeit und des Kapitalumlaufes des Landes gerecht zu werden. Der Nationale Währungsrat muss jedoch mittels einer Botschaft des Bundespräsidenten eine Ermächtigung der Legislative für Notenausgaben einholen, die die genannte Grenze überschreiten, aber berechtigterweise erforderlich sind. Falls dringliche und unvorhergesehene Finanzierungserfordernisse für die genannten Zwecke dies notwendig machen, kann der Nationale Währungsrat die unvermeidlichen Papiergeldemissionen autorisieren, wobei er jedoch sofort über eine Botschaft des Bundespräsidenten um gesetzgeberische Zustimmung für die derart vorgenommenen Emissionen nachsuchen muss;
- die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Zentralbank Papiergeldemissionen zum Zwangsumlauf vornehmen kann, sowie der Richtlinien zur Regulierung des Geldumlaufes;
- die Genehmigung der Voranschläge für den Geldumlauf, die von der Zentralbank ausgearbeitet werden und eine Schätzung des globalen Bedarfs an Geld und Krediten beinhalten;
- die Festlegung der Merkmale für Banknoten und Münzen;
- die Festlegung von Richtlinien und Normen für die Devisenpolitik, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Gold und aller Transaktionen in Sonderziehungsrechte und in Auslandswährung;
- die Regelung der Kreditwirtschaft in all ihren Formen und der Kredittransaktionen aller Art, einschließlich der Akzente, Wechselbürgschaften und Garantieleistungen jeglicher Art durch Kreditinstitute;
- die Koordinierung der Richtlinien des Gesetzes zum Finanzsystem mit der Investitionspolitik der Bundesregierung;

- die Regelung der Gründung, Tätigkeit und Kontrolle von Personen, die eine diesem Gesetz unterliegende Tätigkeit ausüben, sowie der Anwendung der vorgesehenen Strafbestimmungen;
- die Beschränkung - wo notwendig - von Zinssätzen, Diskonten, Provisionen und anderer Arten von Entscheidungen für Transaktionen und Dienstleistungen auf dem Finanzsektor, einschließlich derjenigen, die durch die Zentralbank ausgeführt werden, wobei bevorzugte Sätze für Finanzierungen vorzusehen sind, die den Zwecken von Rückgewinnung und Düngung des Bodens, Aufforstung, Bekämpfung der Rinderpest und anderer landwirtschaftlicher Plagen, der Elektrifizierung ländlicher Gebiete, der Mechanisierung und der Bewässerung sowie unerlässlichen Investitionen zugunsten der Land- und Viehwirtschaft dienen;
- die Festsetzung von Höchstsätzen für Geldmittel, die von Finanzinstituten an jeweils einen Kunden oder an Gruppen von Gesellschaften ausgeliehen werden dürfen;
- die Festsetzung von Indexzahlen und anderen technischen Bedingungen für den Kassenbestand, langfristige Anlagen und andere Vermögensaufstellungen, die von Finanzinstituten zu beachten sind;
- die Festlegung allgemeiner Normen für Buchführung und Statistik, die von Finanzinstituten zu beachten sind;
- die Festsetzung des Mindestkapitals der privaten Finanzinstitute in Mindestabständen von zwei Jahren unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und des Standortes ihrer Stammhäuser, Filialen und Niederlassungen;
- die Festsetzung von Bestimmungen über die Hinterlegung der Mindestreserve von bis zu 60% der Einlagen bei den Finanzinstituten mittels Zeichnung von Wechseln oder Schuldverschreibungen des Schatzamtes oder Kauf von Bundesschuldtiteln mittels Hinterlegung des entsprechenden Betrages. In diesem Fall ist die Hinterlegung der Mindestreserve bei der Zentralbank vorzunehmen. Der Nationale Währungsrat legt die Maßgabe und die Bedingungen der Hinterlegung der Mindestreserve fest. Verschiedene Prozentsätze können je nach der geographisch-wirtschaftlichen Region des Landes, der Priorität der Verwendung, der Eigenart der Finanzinstitute sowie der Prozentsätze für Beträge, die von der Hinterlegung befreit sind, sofern es sich um Wiederanlage für Finanzierungen der Landwirtschaft zu günstigem Zinssatz und zu bestimmten vom Nationalen Währungsrat vorgeschriebenen Bedingungen handelt, können ebenfalls in diesem Sinne durch den Währungsrat festgelegt werden;

- die Festsetzung der Abzüge, die bei der Berechnung im Fall öffentlicher Finanzinstitute in Bezug auf die Einlagen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aktienkontrolle besitzen, sowie solcher der entsprechenden Selbstverwaltungseinrichtungen und gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften vorzusehen sind;
- die obligatorische Vorlage eines Berichtes mit erläuternden Darstellungen über die Verwendung der Mindestreserven im Nationalkongress;
- die Festlegung von Ausführungsbestimmungen und die Festsetzung von Grenzen, Fristen und anderen Bedingungen bezüglich Rediskont- und Kreditgewährung, die von öffentlichen und privaten Finanzinstituten vorgenommen werden;
- die Gewährung eines Monopols für Devisengeschäfte an die Zentralbank in Fällen von schwerwiegender Unausgeglichenheit der Zahlungsbilanz oder falls Gründe vorliegen, die das Herannahen einer solchen vermuten lassen;
- die Festlegung von Vorschriften, die von der Zentralbank von Brasilien bei Transaktionen von Schuldtiteln der öffentlichen Hand und solchen von Einrichtungen, an denen der Staat beteiligt ist, zu befolgen sind;
- die Bevollmächtigung der Zentralbank von Brasilien und der öffentlichen Finanzinstitute des Bundes zur Zeichnung sowie zum Kauf und Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren, die von gemischtwirtschaftlichen und staatlichen Gesellschaften ausgegeben werden bzw. für die diese Gesellschaften haften;
- die Regelung der Tätigkeit der Wertpapierbörsen und der Wertpapiermakler;
- die Festsetzung von Vorschriften für die Transaktionen öffentlicher Finanzinstitute, um deren Solidität zu gewährleisten und ihre Tätigkeit der Zielsetzung des Gesetzes zum Finanzsystem anzugleichen;
- die Festsetzung eines Limits bis zum fünfzehnfachen Wert des eingezahlten Kapitals und der freien Reserven für die bei den Finanzinstituten befindlichen Einlagen. Die über diesen Wert hinausgehenden Einlagen sind bei der Zentralbank zu hinterlegen oder nach den vom Nationalen Währungsrat festzulegenden Vorschriften fest anzulegen;
- die Beschlussfassung über die technische und verwaltungsmäßige Struktur der Zentralbank von Brasilien und die Festlegung ihres Personalbestandes sowie Festsetzung der Gehälter und sonstiger Vorteile für ihre Angestellten, Beamten und Direktoren, wobei dem Zentralbankvorsitzenden die Vorlage entsprechender Vorschläge obliegt;
- die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Zentralbank;

- die Genehmigung der internen Dienstvorschriften und der Abrechnungen der Zentralbank von Brasilien unbeschadet der Befugnisse des Bundesrechnungshofes.
- die Verhängung von Verboten und Beschränkungen in Bezug auf die in Brasilien tätigen Auslandsbanken im gleichen Maße, in dem derartige Maßnahmen in den Ländern, in denen die Stammhäuser jener Banken ihren Sitz haben, auf die dort bestehenden oder geplanten Niederlassungen brasilianischer Banken angewendet werden;
- die Zusammenarbeit mit dem Bundessenat bei der Begründung von Anträgen auf Auslandsanleihen der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden.

Art. 4 § 4 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 sieht vor, dass der Nationale Währungsrat befugt ist, Behörden, Personen oder Einrichtungen zur Erteilung von Auskünften aufzufordern, welche er zur Erfüllung seiner oben erwähnten Aufgaben für notwendig erachtet.

Die Satzung des Nationalen Währungsrates muss vom Bundespräsidenten per Dekret erlassen werden. Der Nationale Währungsrat tagt üblicherweise einmal im Monat sowie immer dann, wenn er vom Ratsvorsitzenden einberufen wird.

Der Nationale Währungsrat trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Finanzminister. Dieser kann im Notfall und im Fall von erheblichem Interesse *ad referendum* des Rates entscheiden. Diese Entscheidungen sollen im Rahmen der darauf folgenden Sitzung durch das Kollegium analysiert und bestätigt werden.

Der Finanzminister als Ratsvorsitzender kann ebenfalls andere Staatsminister und Vertreter privater und öffentlicher Einrichtungen einladen, um an den Sitzungen des Nationalen Währungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ihre Erklärungen müssen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Der Finanzminister Brasiliens ist der Vorsitzende des Nationalen Währungsrates. Die Verantwortung für die Entscheidung des Rates trägt der Ratsvorsitzende, d.h. der Finanzminister.

Diese Entscheidungen sind gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 auch für die offiziellen Organe, einschließlich der Eigenverwaltungen und gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften in Bezug auf ihre den Finanzmarkt beeinflussende Tätigkeit verbindlich.

Dem Nationalen Währungsrat zur Seite steht die Technische Kommission für Geld und Kredit (Comissão Técnica da Moeda e do Crédito).²⁴⁷ Diese Kommission besteht aus dem Zentralbankvorsitzenden und vier Direktoren der Zentralbank von Brasilien, dem Vorsitzenden der Kommission für Wertpapiere (Comissão de Valores Mobiliários), dem Exekutivsekretär des Planungs-, Haushalts- und Managementministeriums, dem Sekretär des Schatzamtes sowie dem Exekutivsekretär und dem Sekretär für Wirtschaftspolitik des Finanzministeriums. Diese Technische Kommission wird vom Zentralbankvorsitzenden koordiniert und ihre Satzung vom Bundespräsidenten der Republik Brasilien per Dekret erlassen.

Ihre Aufgabe ist die Formulierung von Regelungsvorschlägen und Äußerungen die Angelegenheiten der Gesetze Nr. 4.595 vom 31. Dezember 1964 und Nr. 9.069 vom 29. Juni 1995 betreffend, für die der Nationale Währungsrat zuständig ist, sowie die Erfüllung sonstiger Tätigkeiten, die der Nationale Währungsrat ihr zuerkennt.²⁴⁸

Zur Seite des Nationalen Währungsrates stehen außerdem die beratenden Kommissionen für die Regelung und Organisation des Finanzwesens, den Wertpapiermarkt und die Terminkontraktgeschäfte (Futures), für den Landwirtschaftskredit, für den Wohnungs-, Sanierungs- und urbanen Infrastrukturkredit, für die öffentliche Verschuldung und für die Geld- und Wechselkurspolitik. Auch die Satzungen der beratenden Kommissionen müssen vom Bundespräsidenten der Republik Brasiliens per Dekret bekannt gegeben werden. Organisation und Tätigkeit der beratenden Kommissionen werden vom Nationalen Währungsrat geregelt. Die Kommissionen erhalten Möglichkeiten für eigene Initiativen gegenüber dem Rat und ihre Vertreter werden von den ebenfalls erwähnten Einrichtungen vorgeschlagen und vom Nationalen Währungsrat ernannt.

Die Kommissionen für die Regelung und Organisation des Finanzwesens, die öffentliche Verschuldung und die Geld- und Wechselkurspolitik bestehen in der Regel aus Vertretern des Nationalen Währungsrates, der Zentralbank von Brasilien, der Bank von Brasilien S.A., der Nationalbank für Wirtschafts- und Sozialentwicklung (BNDES), der Nationalbank für genossenschaftlichen Kredit (BNCC), der Nordostenbank von Brasilien S.A. (BNB), der Kreditbank für Amazonien S.A. (BASA), der staatlichen Banken und Sparkassen, der Privatbanken, der Kredit-, Finanzierungs- und Investitionsgesellschaften, der Effektenbörsen, des Handels, der Industrie, des Ackerbaus, der Viehzucht und der Kreditgenossenschaften.

²⁴⁷Zum Thema siehe **Decreto Nr. 1.304 de 09.11.1994, Alterado pelo Decreto Nr. 1.650 de 27.09.1995**, unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/decreto/1990-1994/d1304.htm, Abrufdatum: 17.04.2015.

²⁴⁸Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1501; **Lei Nr. 9.069 de 29.06.1995**, in: a.a.O., 1995, S. 1216.

Die im Jahre 1976 errichtete Kommission für Wertpapiermarkt und Terminkontraktgeschäfte (Futures) besteht in der Regel aus Vertretern des Industrie- und Handelsministeriums, des Nationalwirtschaftsrates, der Zentralbank von Brasilien, der Nationalbank für Wirtschafts- und Sozialentwicklung (BNDES), der Privatbanken, der Kredit-, Finanzierungs- und Investitionsgesellschaften, der Effektenbörsen, der Privatversicherungs- und Kapitalisierungsgesellschaften sowie der Amortisationskasse.²⁴⁹

Die Kommission für den Landwirtschaftskredit besteht in der Regel aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, der Aufsichtsbehörden für die Agrarreform, der Aufsichtsbehörde für Versorgung, der Zentralbank von Brasilien, der Abteilung für Landwirtschafts- und Industriekredite der Bank von Brasilien S.A., der Abteilung für Kolonisierung der Bank von Brasilien S.A., der Nationalbank der Kreditgenossenschaften (BNCC), der Nordostenbank von Brasilien S.A. (BNB), des brasilianischen Kaffeeinstitutes (IBC), des Instituts für Zucker und Alkohol (IAA), der Privatbanken, des Brasilianischen Bundes der Landwirte, der Kreditgenossenschaften und der öffentlichen bundesstaatlichen oder gemeindlichen Finanzinstitute, die sich mit Landwirtschaftskredit befassen.

Die Kommission für den Wohnungs-, Sanierungs- und urbanen Infrastrukturkredit besteht in der Regel aus Vertretern des Planungs- und Haushaltsministerium, des Industrie- und Handelsministeriums, der Zentralbank von Brasilien, der Nationalbank für Wirtschafts- und Sozialentwicklung (BNDES), der Nationalbank für genossenschaftlichen Kredit (BNCC), der staatlichen Banken und Sparkassen, der Privatbanken sowie der Kredit-, Finanzierungs- und Investitionsgesellschaften.

Öffentliche Finanzinstitute wie die BNDES, die BNCC, die BNB, die BASA, sind Hilfsinstitutionen der Bundesregierung für die Durchführung der Geld- und Kreditpolitik. Der Nationale Währungsrat regelt die Tätigkeit, den Umfang und die Formen der Arbeitsweise der öffentlichen Finanzinstitute des Bundes. Die Ernennung der betreffenden Vorsitzenden, Direktoren und Verwalter der öffentlichen Finanzinstitute des Bundes wird vom Bundespräsidenten nach Billigung durch den Bundessenat vorgenommen.

Öffentliche Finanzinstitute müssen der Zentralbank von Brasilien die auf die Wahl von Direktoren und Mitgliedern der beratenden, aufsichtsführenden und ähnlichen Organe bezüglichen Akten bekannt machen.

Die Zentralbank von Brasilien entscheidet, ob sie die gewählten Personen akzeptiert oder, falls diese nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllen, ablehnt.

²⁴⁹Dazu **Lei Nr. 6.385 de 07.12.1976**, in: a.a.O., 1976, S. 852; **Boletim BACEN**, 03-04/1979, S. 257.

Die Nationalbank für Wirtschafts- und Sozialentwicklung (BNDES) stellt die bedeutendste ausführende Institution für die Durchführung der Investitionspolitik der Bundesregierung dar. Alle öffentlichen, nicht dem Bunde unterstehenden Kreditinstitute unterliegen den auf private Geld- und Kreditinstitute anwendbaren Bestimmungen.

Die Sparkassen der Bundesstaaten werden den Bundessparkassen gleichgestellt und sind von Abgaben und Überwachungsgebühren freigestellt.

Die privaten Finanzinstitute mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften dürfen nur in Form von Aktiengesellschaften gegründet werden. Das gesamte Stammkapital muss durch Namensaktien abgebildet werden. Diese Finanzinstitute müssen mindestens 50% der vom Publikum empfangenen Einlagen vorzugsweise im gleichen Bundesstaat oder Territorium anlegen. Die Agenturen und Zweigstellen von Finanzinstituten, die an anderen Plätzen als an denen der Stammhäuser tätig sind, müssen jährlich in der bedeutendsten Zeitung des Ortes und mittels Anschlag einer Bekanntmachung im Bankgebäude die Höhe der örtlichen Einlagen und Investitionen bekannt geben.

Die privaten Finanzinstitute, ausgenommen die Investmentgesellschaften, können sich nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank von Brasilien am Kapital anderer Gesellschaften beteiligen. Diese Genehmigung muss, außer in Fällen von Zeichnungsgarantien unter Beachtung der vom Nationalen Währungsrat aufgestellten allgemeinen Bedingungen, unter Bekanntgabe der Gründe beantragt und ausdrücklich erteilt werden.

Private Finanzinstitute müssen der Zentralbank von Brasilien die Ernennung oder Wahl von Direktoren und Mitgliedern der beratenden, aufsichtsführenden und ähnlichen Organe mitteilen.

Sowohl den öffentlichen als auch den privaten Finanzinstituten Brasiliens ist es untersagt, Anleihen oder Vorschüsse an folgende natürlichen oder juristischen Personen zu leisten:

- an Direktoren und Mitglieder der beratenden, verwaltenden, aufsichtsführenden und ähnliche Funktionen ausübenden Organe, sowie deren Ehegatten;
- an Verwandte ersten und zweiten Grades der im vorigen Absatz erwähnten Personen;
- an natürliche oder juristische Personen, die an dem Gesellschaftskapital mit mehr als 10% beteiligt sind, es sei denn mittels Sondererlaubnis der Zentralbank von Brasilien und von Fall zu Fall, sofern es sich um Transaktionen handelt, die durch Handelsgüter abgesichert sind, und die sich auf den Kauf, den Verkauf oder die Verpfändung von Waren beziehen, wobei die vom Nationalen Währungsrat allgemein festgesetzten Begrenzungen zu berücksichtigen sind;

- an juristische Personen, an deren Kapital Direktoren oder Administratoren des betreffenden Finanzinstituts oder deren Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades mit mehr als 10% beteiligt sind. Die Übertretung dieser Bestimmung stellt eine strafbare Handlung dar. Die Verantwortlichen werden mit Gefängnis von ein bis vier Jahren bestraft.

Ihnen ist ebenfalls verboten:

- die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Genussscheinen vorzunehmen;
- den Erwerb von Immobilien zu tätigen, die nicht zum Eigenbrauch bestimmt sind, es sei denn, dass sie zur Liquidierung von Anleihen, deren Rückerstattung schwierig oder zweifelhaft erscheint, in Zahlung genommen werden.

Finanzinstitute, die keine Einlagen entgegennehmen, können Schuldverschreibungen ausgeben, sofern sie vorher von der Zentralbank von Brasilien von Fall zu Fall dazu ermächtigt werden. Finanzinstitute sowie auch die Börsenmakler sind verpflichtet, der Zentralbank in vorgeschriebener Weise alle Unterlagen und Informationen zu liefern, die zur korrekten Ausübung ihrer Kreditstätigkeiten als notwendig erachtet werden.

Die Finanzinstitute sind verpflichtet, bei allen aktiven und passiven Transaktionen sowie bei Dienstleistungen stets das Bankgeheimnis zu wahren.

Kreditgenossenschaften und Kreditabteilungen von Genossenschaften in Brasilien dürfen Darlehen nur an Mitglieder mit über dreißigtägiger Mitgliedschaft gewähren.

Verkäufe von Waren und Erzeugnissen für den landwirtschaftlichen Betrieb, die von den landwirtschaftlichen Genossenschaften an Mitglieder unter Gewährung eines Zahlungszieles vorgenommen werden, gelten nicht als Transaktionen der Kreditabteilung.

Die Zentralbank von Brasilien und die öffentlichen Finanzinstitute sind verpflichtet, der Legislativgewalt Informationen zu erteilen. Sie sind berechtigt, Geheimhaltung oder Rückstellung derselben zu fordern, falls hierfür bedeutsame Gründe vorliegen.

Die Rechtsbestimmungen des Gesetzes über das Finanzsystem gelten auch für ausländische Finanzinstitute, die sich in Brasilien niedergelassen haben oder niederlassen wollen.

4.3. Die Entstehung des Finanzsystems Brasiliens und Reformbestrebungen zur unabhängigen Zentralbank

Mit dem sogenannten Anti-Wucher-Dekret Nr. 22.626 vom 7. April 1933 war der maximale Zinssatz in Brasilien auf das Doppelte des gesetzlichen Satzes, d.h. auf 12% jährlich festgesetzt worden. Aber schon seit dem Ende der dreißiger Jahre verstieß die Inflationswirklichkeit Brasiliens - mit Ausnahme weniger Jahre während der Regierung des Präsidenten Gaspar Dutra von 1946 bis 1951 - direkt gegen die eingeführte Rechtsnorm.²⁵⁰ Der öffentliche Kredit erlosch, Sparkonten verschwanden, Versicherungsverträge wurden undurchführbar, das soziale Fürsorgesystem wurde zahlungsunfähig und Unternehmensverträge brachten ihre Veranstalter in die Insolvenz. Im Gegensatz dazu bereicherten sich zunehmend diejenigen, die langfristig rückzahlbare Finanzierungen erwirkten, da die wiedererlangte Kaufkraft, die bei jeder Rate abnahm, letztendlich dem Kreditnehmer als zusätzlicher bedeutungsvoller Anteil des durch das Gelddarlehen enthaltenen Wertes zufloss.

Das Kreditsystem Brasiliens funktionierte bis Ende der 1950er Jahre innerhalb der gesetzlichen Begrenzungen dieses Zinssatzes. In den letzten Jahren des Jahrzehnts wurde jedoch klar, dass die Geschäfte, die die Entwicklung der Industrie für Konsumgüter sowie die unerläßlichen Investitionen in Sachkapitalanlagen forderten, unter dem Regime des Dekrets Nr. 22.626 vom 7. April 1933 auf mittlere Frist undurchführbar waren.

Die Zinsobergrenze dieses Dekrets wurde jedoch durch die Rechtsbestimmung des Art. 4 Abs. IX des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 ersetzt. Dies befähigte den Nationalen Währungsrat, Zinssätze, Abzüge, Provisionen, Vergütungen und Kosten jeglicher Art, die der Verbraucher für den Kredit zahlt, zu beschränken.

Dieses Ermächtigungsrecht wurde anschließend weitgehend ausgeübt und somit errichtete Brasilien ein Regime von Beschränkung tarifbedingter Zinsen.²⁵¹

Für die Festsetzung der Zinsstruktur wurde daraufhin eine Unterscheidung zwischen realen und nominellen Zinsen getroffen. Der reale Zinssatz entsprach dem nominell festgesetzten Zinssatz bei Zusatz oder Abzug des Aufwertungs- oder Abwertungssatzes der Währung.²⁵²

²⁵⁰Zum Thema siehe **Contador, C.** Mercado de Ativos Financeiros no Brasil, 1974, S. 24; **Vidigal, G.** Teoria Geral do Direito Econômico, 1977, S. 208f.; **Simonsen, M.** Inflation and The Money and Capital Markets of Brazil, In: The Economy of Brazil, 1969, S. 140f.

²⁵¹Dazu **Lees, F. et al.** Banking and Financial Deepening in Brazil, 1990, S. 5f.; **Almeida, J.** Essays on Brazilian Monetary Policies and History: 1945-1988, 1992, S. 1ff.

²⁵²Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1505.

Jedoch blieb die Praxis der nominellen Festsetzung mittels der Geldwertberichtigung vorherrschend, und es wurden Lösungen der konjunkturellen Steuerung und Verwaltung der Zinssätze durch Beschlüsse des Nationalen Währungsrates eingeführt.²⁵³

Am 15. Dezember 1976 hat der Oberste Bundesgerichtshof von Brasilien vorentschieden, dass die Rechtsbestimmungen des Dekrets Nr. 22.626 vom 7. April 1933 nicht für die Zinssätze und sonstige Entgelte gelten, die durch die privaten und öffentlichen Finanzinstitute bei ihren Geschäften und Transaktionen erhoben werden.²⁵⁴

Daher fanden die Rechtsnormen des vorgenannten Dekrets für das Finanzsystem Brasiliens keine Anwendung mehr, ohne dass der Brauch, ihre Zinssatzbegrenzung unter dem nominellen Standpunkt zu betrachten, überwunden wurde.

Anschließend bestimmte Art. 192 § 3 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988, dass die Realzinssätze einschließlich der Kommissionen und aller anderen für die Kreditgewährung unmittelbar oder mittelbar anfallenden Vergütungen zwölf Prozent im Jahre nicht übersteigen dürfen. Eine Zinsbeitreibung oberhalb dieser Grenze sollte als Wucher angesehen und in allen Erscheinungsformen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.²⁵⁵

Die Verfassungsänderung Nr. 40 vom 29. Mai 2003 hob diese Rechtsbestimmung auf.²⁵⁶

Somit legt Art. 192 der brasilianischen Verfassung in seiner aktuellen Fassung implizit fest, dass die realen Zinssätze der Finanzinstitute unter Einschluss von Provisionen, Vergütungen und allen anderen für die Gewährung eines Darlehens zu zahlenden Kosten 12% im Jahre übersteigen dürfen.

Die Berechnung von Zinsen oberhalb dieser Grenze wird gegenwärtig nicht als Wucher betrachtet und nach Maßgabe des Gesetzes bestraft. Jedoch sind die überhöhten Zinsvorteile zugunsten der Verwirklichung des oben genannten Zieles der Förderung der ausgewogenen Entwicklung eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates wie Brasilien zu vermeiden und in konkreten Fällen je nach den möglichen Missbräuchen des Finanzsystems zu verbieten.²⁵⁷

²⁵³Vgl. **Vidigal, G.** Banco Central, in: Balancete Mensal 60, 1978, S. 8.

²⁵⁴Vgl. **Súmula 596, Supremo Tribunal Federal, Sessão Plenária de 15.12.1976**, zu finden unter <http://www.stf.jus.br/portal/jurisprudencia/listarJurisprudencia.asp?s1=596.NUME. NAO S.FLSV.&base=baseSumulas>, Abrufdatum: 15.05.2015.

²⁵⁵Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 192.

²⁵⁶Vgl. **Emenda Constitucional Nr. 40 de 29.05.2003, Art. 2**, zu finden unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Constituicao/Emendas/Emc/emc40.htm, Abrufdatum: 14.05.2015.

²⁵⁷Zum Thema siehe v. a. **Dória, P.** Limitação à Taxa de Juros Bancários Após a Emenda Constitucional, Artikel aus *Âmbito Jurídico* Nr. 40, abrufbar unter http://www.ambito-juridico.com.br/site/index.php?n_link=revista_artigos_leitura&artigo_id=4946, Abrufdatum: 16.06.2015.

Am 15. August 2007 entschied der Oberste Bundesgerichtshof von Brasilien als Präjudiz, dass die Anwendung der Rechtsbestimmung über die Zinsbeschränkung und der Vorschriften gegen Zinswucher des Art. 192 § 3 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988, die durch die Verfassungsänderung Nr. 40 vom 29. Mai 2003 aufgehoben wurde, von der Verkündung eines Ergänzungsgesetzes abhängt.²⁵⁸

Andererseits bemühte sich die brasilianische Bundesregierung zum Zwecke der Verringerung überhöhter Zinsbelastungen bis zur Einführung des Planes zur Währungsstabilität (Plano Real) im Jahre 1994 intensiv darum, sukzessive Inflationsspiralen und Zweirundeeffekte zu bekämpfen.

Sie ergriff geld- und kreditpolitische Maßnahmen von Mindestreserven im Sinne von Zwangsrücklagen, die durch das Gesetz Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 auf einen Maximalwert von 60% des Wertes der Einlagen beschränkt wurden. Diese wurden durch die Beschlüsse Nr. 89/1968 und 123/1969 der Zentralbank auf 30% bzw. 27% festgesetzt.²⁵⁹

Dem Druck des Multiplikators des Buchgeldes ausgesetzt, bildeten die Mindestreserven im Allgemeinen ein Instrument von geringer Flexibilität, um - wenn nicht sogar in ungeeigneter Weise - den konjunkturellen Schwankungen kurzfristig entgegen zu wirken.

Ferner begann die öffentliche Hand seit der Verkündung des Gesetzes Nr. 4.728 zur Regelung des Kapitalmarktes vom 14. Juli 1965 und des Gesetzes Nr. 4.357 zur Disziplin der Emission von Bundesschatzanweisungen vom 16. Juli 1964, sich für die Abwicklung von Geschäften auf dem Offenmarkt zu organisieren, was eine zweite Scheinlösung für die quantitative Geld- und Kreditkontrolle darstellte. Die Rechtsgeschäfte am Offenmarkt entwickelten sich überwiegend durch den Ver- und Rückkauf von Staatsschuldverschreibungen seitens der Bundesregierung.

Dieses System basiert auf dem Mechanismus, dass die Öffentlichkeit beim Ankauf von Anleihen der öffentlichen Hand den entsprechenden Wert der kaufbezogenen Einlagen bei Finanzinstituten als Wechsel erhält und somit die Demultiplikation des Buchgeldes erzeugt. Darüber hinaus stand der Ertrag des Verkaufs, unabhängig von einer Erhöhung der Geld- und Kreditmenge, für die Finanzierung der Staatsfinanzen zur Verfügung.

Im Umkehrschluss erlaubte der Rückkauf staatlicher Obligationen, die der Öffentlichkeit gehörten, dass ihre Kaufkraft erhöht und die Wirtschaft angekurbelt wurde. Dieses Verfahren dürfte auch in Zeiten der Deflation ein bedeutungsvolles Instrument sein.

²⁵⁸Vgl. **Súmula 648, Supremo Tribunal Federal, Sessão Plenária de 15.08.2007**, zu finden unter <http://www.conteudojuridico.com.br/?artigos&ver=237.2167&seo=1>, Abrufdatum: 19.06.2015.

²⁵⁹Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1502.

Es war bemerkenswert, dass die Mindestreserven und die Transaktionen von Bundesschatzanweisungen mit Geldwertberichtigung (O.R.T.N.), die von 1964 bis 1986 stattgefunden haben, ein Instrument der unerwünschten, jedoch sehr wirksamen bürokratischen Lenkung der privaten Spareinlagen auf den öffentlichen Sektor darstellten. Es gelang der Bundesregierung Brasiliens nicht, tragbare Bedingungen für den Rückkauf von Anleihen der öffentlichen Hand einzuführen. Stattdessen förderte sie die Vergrößerung der Staatsschulden.²⁶⁰

Die durch die Kanalisierung der Geld- und Kreditmittel in öffentliche Kassen bedingten Zahlungen, von denen die öffentlichen Finanzinstitute Gebrauch machten, waren im Gegensatz zu denen der Privatbanken einer der wichtigsten Faktoren für das Wachstum der Einlagen in der Bank von Brasilien S.A. (Banco do Brasil Sociedade Anônima).

Anschließend forderte das Gesetz Nr. 4.829 vom 5. November 1966 von den Handelsbanken zwangsweise Anwendungen von Landwirtschaftskrediten im Verhältnis zum Betrag ihrer Anlagen. Nach dem Beschluss Nr. 69/1968 des Nationalen Währungsrates regelte dieses Gesetz ausführlich die Verteilung der Anlagen unter Investitions-, Kosten-, und Vermarktungsgeschäften bei der Anleitung der Geschäftsarten und -vorgänge, die Orientierung der landwirtschaftlichen Produzenten an den Kreditinstituten sowie die Überwachung der Anlagen, die aus den gewährten Krediten entstehen.

Trotzdem konnte das sogenannte Wirtschaftswunder Brasiliens zwischen 1968 und 1973 durch illegitime Machtausübung verwirklicht werden, indem Geld und Kredit als eine von der Bevölkerung nicht wahrgenommene Steuer mit den nachfolgenden inflationären Preisen und der Entwertung des Lohnniveaus ausgegeben wurde.

Im März 1975 führte die Zentralbank von Brasilien das Rechtsinstrument der Refinanzierung durch kompensatorische Einsparungen ein. Dadurch wurde die Wiederherstellung eines gewissen Gleichgewichts zwischen Auszahlungen und Versorgungen angestrebt. Die kompensatorische Refinanzierung wirkte sich durch die Zuführung finanzieller Mittel, die von der Zentralbank von Brasilien an die Kreditinstitute gewährt wurden, auf das Geld- und Kreditsystem aus.²⁶¹

²⁶⁰Dazu vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, in: a.a.O., 1964, S. 1504; **Resolução Nr. 1.091 de 20.02.1986 do Banco Central do Brasil**, in: a.a.O., 1986, S. 400.

²⁶¹Siehe dazu **Banco Central do Brasil**, Departamento de Operações Bancárias. Divisão de Planejamento, Normas e Controle. Relatório de Atividades 1975/1976, S. 3f.

Die heftigen Preis-, Staatsschulden-, und Zinsenspiralen zwischen 1978 und 1993 – durchschnittlich betrug die jährliche Inflationsrate für Brasilien 166%, für Argentinien 257%, für Bolivien 602%, für Peru 2276%, für Mexiko 3710% - führten zur Anwendung von Indexierungssystemen der gesamten wettbewerblichen Marktprozesse und -systeme der Geldwertberichtigung öffentlicher und privater Schuldverschreibungen.²⁶²

Die hermetische Deutung der Indexierungsinstrumente entfaltete den allgemeinen Protest derjenigen Segmente, die - ohne die geld- und kreditpolitischen Bundesregierungsverordnungen zu betrachten oder zu verstehen - in Schulden geraten sind. In demselben Maße, in dem sich die Staatsverschuldung ausdehnte, neigte die brasilianische Bundesregierung dazu, neue Bereiche der Finanzmärkte für ihre Geld- und Kreditpolitik nutzbar zu machen. Häufig veranlasste sie, dass private durch öffentliche Finanzinstitute ersetzt wurden.²⁶³

Eine Verstaatlichung von privaten Spareinlagen und Finanzinstituten, wie schon in Argentinien und El Salvador geschehen ist, sowie eine Nationalisierung des Finanzsystems, die auch in Chile und Mexiko vollzogen wurde und gegen die in Peru mit Empörung polemisiert wurde, wären die extremen Punkte, zu denen die Rechtsordnung des Finanzsystems in Brasilien führen könnte.²⁶⁴ Ihre Flexibilitätsvorteile und Versöhnungsqualität würden durch bürokratische Finanzinteressen zerstört, um diese dann durch die staatliche Ressourcenallokation abzulösen. Diese Vorgänge würden damals durch Entmutigungen für unternehmerische Wirtschaftsinitiativen im Rahmen von Übergriffen seitens des Staates gekennzeichnet sein.

In Brasilien stiegen in den letzten zwanzig Jahren die Einlagen in der Bank von Brasilien AG (Banco do Brasil S.A.) an, während sich die gesamten Depots der anderen Banken sanken. Indem sich der brasilianische Staat in diesem Zeitraum immer größer ausdehnte, wuchsen die staatlichen Anleihegeschäfte in Bezug auf die nationale Gesamtsumme, wobei gleichzeitig diejenigen der Privatbanken sanken.

²⁶²Zum Thema vgl. **Abreu, M.** Ordem do Progresso. Dois Séculos de Política Econômica no Brasil, 2014, S. 209f.; **Cysne, R. / Lisboa, P.** Imposto Inflacionário e Transferências Inflacionárias no Mercosul e nos Estados Unidos, in: Estudos Econômicos 37/2, 2007, S.1; **Carvalho, H.** Dados Históricos, Sazonalidade, Metas de Inflação no Brasil, 2011, unter <http://hcinvestimentos.com/2011/02/21/ipca-igpm-inflacao-historica/?hvid=NcSFP>, Abrufdatum: 27.04.2015.

²⁶³Siehe umfassend hierzu **Belluzzo, L. / Almeida, J.** Die Verschuldungskrise und ihre Auswirkungen auf die brasilianische Volkswirtschaft, in: Inflation und Stabilisierung in Brasilien, 1996, S. 248ff.; **v. Doellinger, C.** Staatsverschuldung und Inflation in Brasilien, in: a.a.O., S. 231ff.

²⁶⁴Zum Thema siehe **López, R. et al.** Nacionalización de la Banca, 2009, S. 3f.; **Todeschini, F.** El BCRA y el IAPI en la Política Económica Peronista: 1946-1955, in: DT - Universidad de San Andrés, 2004, S. 4f.; **Banco Central de la República Argentina**, Memorias del Banco Central (1935, 1946, 1949, 1957, 1977), 1993, S. 17f.

In diesem Zusammenhang legt Art. 164 § 2 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 fest, dass die Zentralbank von Brasilien die vom brasilianischen Schatzamt ausgegebenen Schuldtitel zum Zwecke der Regulierung des Geldangebots oder des Zinssatzes kaufen und verkaufen darf.²⁶⁵

Diese Rechtsbestimmung etabliert jedoch, dass diese Transaktionen ohne Grenzen sowohl auf dem Primär- wie auch auf dem Sekundärmarkt durchgeführt werden können.

Durch maximalen Druck der Bundesregierung auf die Finanzinstitute kam es zur Erschöpfung der Quelle der Auslandskredite und der internen Kreditressourcen. Diese Mittel wurden der privaten Wirtschaft entzogen.

Nach dem Anstieg der Inflationsindexe blieb für die Finanzierung des Überflusses der Regierungsauslagen nur noch der Weg der Geldemission. Dieser Augenblick bildete den Vorabend der überwältigenden Inflation, vor der die Bundesregierung stehen bleiben und ihr Ausgaben reduzieren sollte. Diese Finanzmaßnahme stellte die einzige tragbare Möglichkeit für die Aufrechterhaltung der Güter- und Finanzmärkte dar.

Daraufhin ergaben sich die Fragen: Warum hatte der Staat dem nicht früher Einhalt geboten? Inwieweit wäre eine Unabhängigkeit der Zentralbank von Brasilien in diesem historischen Kontext vorteilhaft? Warum verminderte der Staat nicht rechtzeitig die Ausgaben, die er seit dem Erlass des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 absorbiert hatte? In welcher Weise könnte eine unabhängige Zentralbank weit reichende Garantie gegen inflationäre und deflationäre Vorgänge sowie übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite und Staatsschulden bieten?

Der Plan zur Währungsstabilität Brasiliens, der sogenannte Plano Real, hatte aufgrund der Provisorischen Maßnahmen mit Gesetzkraft Nr. 434 vom 30. Juli 1994 und Nr. 596 vom 26. August 1994, die in das brasilianische Gesetz Nr. 9.069 vom 29. Juni 1995 umgewandelt wurden, im Verlauf der letzten zwanzig Jahre aufgrund der Einführung einer neuen Währung eine beachtliche Preisstabilität gefördert und die brasilianische Inflation im Vergleich zu denjenigen der vorhergehenden Jahrzehnte auf relativ niedrige Ebenen reduziert.²⁶⁶

²⁶⁵Vgl. Huf, P. Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 164.

²⁶⁶Vgl. **Medida Provisória Nr. 596 de 26.08.1994 da Câmara dos Deputados do Brasil**, LEX 1994, S. 1101; **Lei Nr. 9.069 de 29.06.1995**, in: a.a.O., 1995, S. 1216ff. Zum Thema siehe o.V. Café da Manhã Está Mais Barato Depois de Dois Anos, in: Folha de São Paulo, 05.07.1996, S. 2f.; **Batista Jr., P.** Währungsstabilisierung auf Kosten der Zahlungsbilanz? Der Plano Real im Lichte der Erfahrung Mexikos und Argentinens, in: Inflation und Stabilisierung in Brasilien, 1996, S. 94f.

Seit der Einführung des Währungsplans Real im Jahre 1994 ist Brasilien aus einer Periode inflationärer Zerrüttung seiner alten Währungen neu entstanden und begann einen effektiven Aufklärungsprozess im Rahmen des lang dauernden Abwehrkampfes für die Gewährleistung der Preisstabilität.

Es handelt sich nun um ein Land auf dem Weg der Sicherung seiner Währung, wodurch das höchste Staatsziel der Förderung einer harmonischen und nachhaltigen Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit verwirklicht werden soll.

Die dauerhafte und systematische Aufrechterhaltung dieser fundamentalen Errungenschaft der ganzen brasilianischen Nation soll jedoch unabdingbar zur Schaffung neuer Rechtsgarantien organisch-institutioneller Art führen, die den preislichen Stabilisierungsprozess, gesunde öffentliche Finanzen und eine tragfähige Zahlungsbilanz konsolidieren.

Der Währungsplan Real hat aber den Entwicklungstrend der Erarbeitung brasilianischer rechtswissenschaftlicher Studien über die Unabhängigkeit der Zentralbanken im Gefüge der heutigen Staaten beträchtlich gelindert.

Auf nationaler Ebene tendiert die Verfolgung des Zieles der Preisstabilität ohne eine Unabhängigkeit der Zentralbank dazu, allmählich einen Schwächungsprozess anderer makroökonomischen Variablen, die mit der Verwirklichung der fundamentalen Staatszielbestimmung der Sicherung einer ausgewogenen Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit nach Maßgabe des Art. 3 der brasilianischen Charta von 1988 einhergehen, hervorzurufen. Demnach legt Art. 3 der brasilianischen Verfassung explizit fest:

"Art. 3 - Die grundlegenden Zielsetzungen des Bundes bestehen darin: I.- eine freie, gerechte und solidarische Gesellschaft zu schaffen; II.- die nationale Entwicklung zu gewährleisten; III.- Armut und Marginalisierung zu beseitigen, sowie soziale und regionale Ungleichheiten zu verringern; IV.- das Wohl aller ohne Ansehen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Hautfarbe, des Alters und jedweder anderen Form der Diskriminierung zu fördern."²⁶⁷

Denn die Zinssätze Brasiliens bleiben seit der Erzielung der Preisstabilität durch den Währungsplan Real extrem hoch und beeinträchtigen somit die in- und ausländischen Investitionen und den Entwicklungsprozess des Landes. Sie zählen zu den höchsten der Welt.

²⁶⁷Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 3.

Durchschnittlich betragen die SELIC-Zinssätze 1996: 24,02%, 1997: 23,39%, 1998: 28,88%, 1999: 31,09%, 2000: 17,47%, 2001: 17,64%, 2002: 19,48%, 2003: 22,9%, 2004: 16,3%, 2005: 19,10%, 2006: 15,07%, 2007: 11,86, 2008: 12,52%, 2009: 9,75%, 2010: 9,87%, 2011: 11,70%, 2012: 8,38%, 2013: 8,29%, 2014: 10,93%, 2015: 13,52%, 2016 (die zwei ersten Quartale): 14,15%.

Dies sind die Werte, die die Zentralbank von Brasilien selbst im Rahmen eines geschichtlichen Abrisses der durch deren Komitee für Währungspolitik (COPOM) festgesetzten Zinssätze und der Entwicklungsrichtung des Zinssatzes des Sondersystems zur Registrierung, Abwicklung und Verwahrung der durch Staatsanleihen gedeckten Operationen (SELIC) berechnet und veröffentlicht hat.²⁶⁸

Somit kann man heute feststellen, dass die Zinssätze der Zentralbank von Brasilien im Laufe der letzten zwanzig Jahre durchschnittlich ca. 13,6% betragen.

Die Zentralbank von Brasilien war eine der sehr wenigen Zentralbanken der Welt, welche ihre Zinssätze nach dem Eintreten der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008-2009 mit um die 10% ohne bedeutende Senkungen beibehalten hat.

Dazu wird in der Weltpresse angemerkt:

"Le taux moyen des crédits aux particuliers se situe aux alentours de 57,7% l'an. Une situation qui contribue à maintenir des inégalités dévastatrices. (...) L'existence de taux quasi usuraires dans le pays, dépassant 300% l'an pour les découverts bancaires (appelés "cheque especial"), déconcerte les experts.

Ces derniers mois, le Brésil a connu une période historique d'accalmie des prix. Les mois dernier, le taux d'inflation a atteint 0,09% du jamais-vu en vingt-cinq ans. Mémoire de l'hyperinflation. Cette inflation basse a provoqué une baisse du taux directeur de la Banque centrale, passé de plus de 14% en 2016 à 6,5% en mars 2018. Ce taux, reflétant le coût auquel les banques se financent, est censé influencer le marché du crédit. Pourtant, l'usure persiste ..."²⁶⁹

²⁶⁸Vgl. **Banco Central do Brasil**, Histórico das Taxas de Juros Fixadas pelo COPOM e Evolução da Taxa SELIC, unter <http://www.bcb.gov.br/?COPOMJUROS>, Abrufdatum: 20.06.2016. Das SELIC ist ein 1979 entwickeltes EDV-Sondersystem der Zentralbank von Brasilien zur Registrierung, Verwahrung und Abwicklung von Operationen mit Staatsanleihen – d.h. sowohl verzinslicher Bundes- (Finanzschatzwechseln, Nationalschatzbriefen, Nationalschatztiteln usw.) als auch Landes- und Gemeindewertpapieren -, die bis 1992 emittiert wurden und als Null-Risiko betrachtet werden, und zur Durchführung von Offenmarktgeschäften zum Zwecke der Ausführung der Geld- und Kreditpolitik dient. Der SELIC-Zinssatz ist ein Tagesgeldsatz. Nur akkreditierte Institutionen des brasilianischen Finanzmarktes haben Zugriff auf das SELIC, welches in Echtzeit arbeitet und ermöglicht, dass die Geschäfte unmittelbar abgewickelt werden können.

²⁶⁹Vgl. **Gatinois, C.** Le Brésil, Eldorado des Rentiers, in: Le Monde Economie, 16.04.2018, zu finden unter http://www.lemonde.fr/economie/article/2018/04/16/le-bresil-eldorado-des-rentiers_5286027_3234.html?xtmc=bresil&xtcr=2, Abrufdatum 16.04.2018.

Im Wettbewerbsfähigkeitsranking der Nationen, das jährlich durch das Wirtschaftsforum von Davos erarbeitet wird, befand sich Brasilien nicht einmal unter den ersten 50 wettbewerbsfähigsten Ländern der Welt. Was die Indikatoren von BIP pro Kopf und HDI angeht, gelingt es Brasilien nicht bessere Ergebnisse zu erzielen, auch wenn es die siebtgrößte Volkswirtschaft bezüglich internationaler Marktpreise (BIP Nominal) und internationaler Kaufkraftparität (BIP Real) der Welt darstellt.²⁷⁰

Schon 2013 intervenierte die Zentralbank von Brasilien mehrmals, um die brasilianische Währung, den Real, durch Verkäufe von Devisenswaps und Erhöhung des SELIC-Zinssatzes zu unterstützen. Unter den bedeutsamsten Schwellenländern stand Brasilien 2013 und 2014 unter schärfster Beobachtung.

Der Zentralbankvorsitzende Alexandre Tombini erklärte in London Anfang 2014, dass die Bekämpfung der Inflation (6,09% im Jahre 2013) in Brasilien nochmals eine Priorität darstelle.²⁷¹

Die Aufgaben und Befugnisse zur Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik werden auch nach dem Erlass des Gesetzes Nr. 9.069 über den Plan zur Währungsstabilität (Plano Real) vom 29. Juni 1995 durch den Nationalen Währungsrat Brasiliens ausgeübt, an dessen Sitzungen zwei Staatsminister der Präsidentschaft der Republik aktiv teilnehmen.

Am 20. Juni 1996 wurde das Komitee für Geldpolitik (COPOM) durch die Verordnung (Circular: Rundschreiben) Nr. 2.698 der Zentralbank von Brasilien, die von dessen kollegialen Direktorium und seinem Direktor Pádua Lopes aufgrund des Art. 10 des Gesetzes 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 erlassen wurde, errichtet.²⁷²

²⁷⁰Siehe dazu **World Economic Forum**, The Global Competitiveness Report 2013 – 2014, 2013, S. 15, 134 u. 135.

²⁷¹Der Real, fiel 2013 um mehr als 15% gegenüber dem US-Dollar. Die brasilianische Regierung erzeugte ein Leistungsbilanzdefizit von 3,59% des Bruttoinlandsprodukts. Zum Thema siehe insb. **Lord, J.** EM Currencies: The Fragile Five, 2013, S. 15 f.; **Landon Jr., T.** Coinages in Financial Realm: After BRICs Fall, the "Fragile Five" Is the Latest Club of Emerging Nations in Turmoil, Artikel aus NYT, 28/29.01.2014, zu finden unter http://www.nytimes.com/2014/01/29/business/international/fragile-five-is-the-latest-club-of-emerging-nations-in-turmoil.html?_r=0, Abrufdatum: 10.07.2015; **Morgan Stanley Presents**, The Fragile Five – The Most Troubled Currencies in Emerging Markets, Artikel aus Business Insider, zu finden unter <http://www.businessinsider.com/morgan-stanley-fragile-5-emerging-markets-2013-9?op=1>, Abrufdatum: 11.02.2014.

²⁷²Siehe **Circular Nr. 2.698 v. 20.06.1996 que Cria a Taxa Básica do Banco Central (TBC) e o Comitê de Política Monetária (COPOM)**, unter http://www.bcb.gov.br/pre/normativos/circ/1996/pdf/circ_2698_v1_O.pdf, Abrufdatum: 20.05.2015. Diese Verordnung legt ausdrücklich fest: "Das kollegiale Direktorium der Zentralbank beschloss in einer Sitzung v. 29. Mai 1996 und nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes Nr. 4.595 v. 31.12.1964 Folgendes: Art. 1. Es werden geschaffen: I.- den Basiszinssatz der Zentralbank (TBC) und II.- das Komitee für Geldpolitik (COPOM) innerhalb der Zentralbank." In der Anlage zu diesem Rundschreiben wurde dann festgelegt: "Art. 1. Das Komitee für Geldpolitik (COPOM) hat als Ziel, die Richtlinien der Geldpolitik festzulegen und den Basiszinssatz (TBC) der Zentralbank zu bestimmen." Dieses Rundschreiben der Zentralbank von Brasilien wurde dann am 2. Januar 1998 außer Kraft gesetzt.

Auch wenn dieses Komitee für Geldpolitik nach Maßgabe des Art. 1 der erwähnten Verordnung vom 20. Juni 1996 für die Aufgabe der Festlegung der Richtlinien der Geld- und Kreditpolitik und des Basiszinssatzes (TBC) zuständig geworden ist, soll hervorgehoben werden, dass diese Bankinstitution lediglich die geld- und kreditpolitischen Entscheidungen des Nationalen Währungsrates von Brasilien durchführt.²⁷³

Es handelt sich um eine abhängige Haltung der Zentralbank von Brasilien gegenüber regierungspolitischen Weisungen.

Heutzutage ist unter den Ländern, die ein Regime programmatischer Festsetzung von Inflationszielen praktizieren, Brasilien das einzige, in dem der Vorsitzende und das Direktorium der Zentralbank keine gesetzlich festgeschriebenen Amtszeiten haben.

In Brasilien ernennt der Präsident der Republik die Leiter des Zentralbank-Direktoriums und der Bundessenat kann diese Ernennungen bestätigen bzw. ablehnen. Die Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank von Brasilien verfügen über keine gesetzlich etablierten Amtszeiten. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden auf Wunsch des Präsidenten der Republik und des Finanzministers ausgeübt.

Auf diese Weise ist die Zentralbank von Brasilien bei der Festsetzung der Richtlinien der Geldpolitik und des Zinssatzes weitgehend dem regierungspolitischen Druck ausgesetzt. In diesem Sinne hielt sie während und nach der Wirtschaftsrezession der Jahre 2008/2009 bis zur Gegenwart die brasilianischen Zinssätze auf sehr hohem Niveau aufrecht.

Seit der Verkündung der Brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 haben zahlreiche Experten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verschiedene Studien vor allem zur Reform der Rechtsordnung des brasilianischen Finanzsystems erarbeitet.²⁷⁴

²⁷³Die Verordnung (Rundschreiben) Nr. 2.711 v. 28.08.1996 verlieh u.a. dem Art. 1 des Rundschreibens Nr. 2.698 v. 20.06.1996 eine neue Fassung und beschloss, dass das Komitee für Geldpolitik ebenfalls für die Festlegung des Beistandszinssatzes (TBAN) zuständig werden sollte: "Art. 1. Das Komitee für Geldpolitik (COPOM) hat das Ziel, die Richtlinien der Geldpolitik festzulegen, den Basiszinssatz (TBC) und den Beistandszinssatz (TBAN) der Zentralbank zu bestimmen." Siehe **Circular Nr. 2.711 v. 28.08.1996 Cria a Taxa Básica do Banco Central (TBC) e o Comitê de Política Monetária (COPOM)**, zu finden unter http://www.bcb.gov.br/pre/normativos/circ/1996/pdf/circ_2698_v3_P.pdf, Abrufdatum: 20.05.2015. Dieses Rundschreiben wurde auch am 2. Januar 1998 außer Kraft gesetzt.

²⁷⁴Die bedeutendsten sind: **Yoshino, J. / Macedo, R. (Hrsg.)** Congresso USP – Reforma do Sistema Financeiro Nacional, Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões para Reforma, 1992, S. 3; **Dies.** Projeto Banco Central do Brasil - Sistema Financeiro Nacional: Diagnóstico e Sugestões Alternativas para Reforma - Fase I, 1990, S. 3; **Dies.** Projeto Banco Central do Brasil - Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões para Reforma – Fase II, 1991, S. 1. Die ehemaligen Staatsminister João Batista de Abreu, João Sayad (FEA-USP), Mailson da Nóbrega, Luiz Carlos Bresser Pereira (FGV-SP), Mário Henrique Simonsen (FGV-RJ), die ehemaligen Vorsitzenden der Zentralbank von Brasilien Gustavo Loyola, Affonso Celso Pastore (FEA-USP), Carlos Brandão, Fernão Bracher, Francisco André Grou, Ibrahim Eris, Paulo Lira e Wadico Bucchi (FEA-USP), die ehemaligen Direktoren der Zentralbank von Brasilien Alkimar Moura (FGV-SP), Antenor Araken Caldas Frias, Eliseu Martins (FEA-USP), Joubert Furtado, Keyler Rocha (FEA-USP), Iran Siqueira Lima (FEA-USP), Luiz Eduardo de Assis, Nelson de Carvalho (FEA-USP) und Pedro Bodin de Moraes (PUC-RJ) sowie der Bundesabgeordnete Fernando Gasparian trugen zur Erarbeitung dieser Reformprojekte bei. Auch die Professoren Adroaldo Moura da Silva, Gustavo Loyola, Carlos Assis, Waldico Bucchi, Ibrahim Eris, Gustavo Loyola, Iran Siqueira Lima, Antenor Araken Caldas Farias, José Roberto da Silva, Nelson Carvalheiro, Eduardo Lundberg und Luiz Affonso Simões da Silva haben Vorträge zum Thema gehalten.

Vor diesem Hintergrund und in großer Besorgnis diesen Rechtskontext betreffend war der Bundessenat der Republik Brasilien Ende 2013 nochmals bestrebt, in aller Eile einen Gesetzesentwurf von 2007 zur Reform der Rechtsordnung der Zentralbank von Brasilien zu verabschieden.

Am 25. Oktober 2013 erklärte der Präsident des brasilianischen Bundessenats, Senator Renan Calheiros, Mitglied der Partei der Demokratischen Bewegung von Brasilien (PMDB), in seiner Berichterstattung der dritten Oktoberwoche im Senat der Republik:

"Im Wirtschaftsbereich möchte ich hier, Herr Senator Paulo Paim, Herr Senator Mozarildo Cavalcanti, ankündigen, dass wir noch im Jahre 2013 den Ersatz-Entwurf des Senators Francisco Dornelles zum Gesetzesentwurf des Senats (PLS: Projeto de Lei do Senado) Nr. 102/2007 zu bewilligen haben. Das ist meine Verpflichtungserklärung. Dieser Entwurf gewährt dem Vorsitzenden der Zentralbank eine sechsjährige – oder auch eine vierjährige – Amtszeit mit der Möglichkeit einer Wiederernennung, abweichend von der Periode der Amtszeit des Präsidenten der Republik.

Gemäß dem Ersatz-Entwurf wird die Entlassung ebenso wie die Ernennung des Vorsitzenden bzw. der Mitglieder des Direktoriums dieser Autarkie vom Präsidenten der Republik gerechtfertigt und vom Bundessenat vorhergehend bestätigt werden müssen. Nach meiner Einschätzung, Herr Präsident, meine Herren Senatoren, ist Brasilien für diese Debatte schon reif und wir sollten sie nicht ideologisch kontaminieren. Die Diskussion um die Unabhängigkeit der Zentralbank ist rein technisch und nur eine technische Diskussion. Die Hauptaufgabe jeder Zentralbank ist es, über den Schutz des bedeutsamsten Vermögens einer Volkswirtschaft zu wachen: ihrer Währung. In dem Moment, in dem die Zentralbank mangels Autonomie unter Druck gesetzt werden kann, geht sie das ernste Risiko ein, ihren Respekt und ihre Glaubwürdigkeit bei den Wirtschaftssubjekten zu verlieren.

Herr Präsident, meine Herren Senatoren, dies ist der Hauptgrund, warum die Idee übrig bleibt, dass alle Zentralbanken Autonomie besitzen sollten. Um zu verbessern, was schon gut ist – und die gestrige thematische Sitzung hat dies genau gezeigt -, ist es für ein nationales Projekt autonomer und nachhaltiger Entwicklung unentbehrlich, dass eine gestärkte Zentralbank von den Interessen der politischen, parteipolitischen, regierenden und sogar privaten Lebenssphären immun und unabhängig sein soll.

Eine unabhängige Zentralbank bildet die Garantie dafür, dass die Gesundheit der Wirtschaft immer mit technischen, unbefangenen Augen ohne voreingenommene Kurzsichtigkeit für die Umstände diagnostiziert wird. Die Zentralbanken, welche die Banken der Banken sind, sollen Staatspolitiken und nicht Regierungspolitiken betreiben. In reifen Gesellschaften – und Brasilien ist, wie auch die gestrige Sitzung gezeigt hat, reif – dürfen die Zentralbanken nicht als Hilfskraft der Umstände funktionieren."²⁷⁵

Ebenfalls am 25. Oktober 2013 zog aber der Präsident des brasilianischen Senats, Senator Calheiros, das Folgende zum erwähnten Thema in Erwägung:

"Alles, was hier im Bundessenat verabschiedet wird, muss man mit den Parteiführern zunächst diskutieren, öffentliche Anhörungen abhalten, die Materie zur Abstimmung vorbereiten. So ist es richtig vor allem, weil als ich über die Notwendigkeit einer Abstimmung der Amtszeit für die Zentralbank gesprochen habe – und ich habe dies im Rahmen meiner Kampagne für den Vorstand des Bundessenats und nach meiner Amtsantrittsrede verteidigt - viele fragten, warum dies jetzt sein müsse.

Denn wir haben 117 verschiedene Entwürfe vor uns, die - einschließlich des betreffenden Art. 192 - noch nicht gesetzlich geregelt wurden. Wir müssen dies tun und möchten die Führungsrolle des Präsidenten des brasilianischen Senats genau dafür zur Verfügung stellen, damit wir von nun an bis zum Abschluss des Jahres 2013 diese Materie zur Reife bringen und dann verabschieden können."²⁷⁶

Am 6. November 2013 hat sich der Präsident des brasilianischen Senats jedoch dazu entschlossen, den erwähnten Gesetzesentwurf über die Zentralbank von Brasilien nicht zur Abstimmung zu bringen. Bundessenator Francisco Dornelles von der Fortschrittspartei (PP), aktueller amtierender Gouverneur des Bundesstaates Rio de Janeiro, Urheber des Gesetzesentwurfes des Senats (PLS: Projeto de Lei do Senado) Nr. 102/2007 über die Autonomie der Zentralbank von Brasilien, äußert sich folgendermaßen zu dieser Entscheidung:

²⁷⁵Siehe **Calheiros, R.** Senado Vota Independência do BC até Dezembro, diz Renan, Video aus Senado Federal, 25.10.2013, unter <http://www.youtube.com/watch?v=Wjk8ZmnsTvA>, Abrufdatum: 20.03.2015. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die bedeutendsten Gesetzesentwürfe im brasilianischen Nationalkongress zur Regelung des Art. 192 der brasilianischen Verfassung der Projeto Dornelles-Maia (PP/DEM), der Projeto José Serra (PSDB) und der Projeto Paulo Rabello de Castro (SR Rating). Zum Thema siehe **Maia, C.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 332; **Serra, J.** in: a.a.O., S. 326; **Castro, P. et al.** Exposição de Motivos ao Anteprojeto de Lei Complementar do Banco Central do Brasil, in: Cadernos de Direito Tributário e Finanças Públicas Nr. 2, 1993, S. 176.

²⁷⁶Vgl. **Calheiros, R.** Autonomia do Banco Central Será Votada até o Final do Ano, Confirma Renan, Video aus Senado Federal, 25.10.2013, unter <http://www.youtube.com/watch?v=M8OxGx3vVXk>, Abrufdatum: 20.03.2015.

"Ich möchte die Entscheidung des Präsidenten Renan Calheiros begrüßen, denn er hat meinen Gesetzesentwurf über das Finanzsystem und die Autonomie der Zentralbank nicht als Antrag zur Tagesordnung gestellt. Ich erklärte hier in der Kommission, dass man in der Politik erst einen Brief schickt, nachdem man eine Antwort erhalten hat. In jenem Moment hat der Präsident des Senats bemerkt, dass sowohl die Antwort der Regierung als auch diejenige der Opposition negativ sein würde. Er hat mit Geschick den Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt und erklärte, dass er ihn noch zur Abstimmung noch bringen wird. (...)

Da Widerstand gegen die Verabschiedung geleistet wurde, finde ich, dass die Materie noch ausgereift und erst dann bewilligt werden sollte. Ich bekräftige, dass der Präsident des Bundessenats, Renan Calheiros, lobenswert gehandelt hat, als er entschied, den Entwurf erst dann zur Verabschiedung zu bringen, wenn die Frage ausgereifter sein wird."²⁷⁷

Die Rechtsordnung einer künftigen unabhängigen Zentralbank von Brasilien könnte auch unter dem institutionellen und dem zielorientierten Aspekt auf der inneren nationalen Ebene die Erzielung höherer Beständigkeit, Berechenbarkeit und Transparenz in der Ausübung der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse dieser Bankinstitution anstreben, die in Zusammenhang mit der effizienten Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung stehen und vorrangig der Verwirklichung des Zieles der Preisstabilität dienen.²⁷⁸

Unter diesen Aspekten erscheint die unabhängige Zentralbank als eine Bankinstitution, die vollständig von der obersten Leitung und Aufsicht der staatlichen Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen freigestellt wird, weil sie nicht den Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art bezüglich der Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik unterworfen ist.

Sie hat aber die Pflicht, die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik der Staatsregierung zu unterstützen, sofern diese sich im Einklang mit der Verwirklichung des vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität erweist.

²⁷⁷Vgl. **Dornelles, F.** Autonomia do Banco Central só deve ser votada quando tema estiver amadurecido, diz Dornelles, Video aus Senado Federal, 06.11.2013, unter <http://www.youtube.com/watch?v=yxBsl-eOHwk>, Abrufdatum: 20.03.2016.

²⁷⁸Vgl. **Longo, C.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 9. Ebenso **Nóbrega, M.** in: Projeto BACEN-FIPE, Sistema Financeiro Nacional. Diagnóstico e Sugestões para Reforma, 1991, S. 79.

Unter dem personellen Blickwinkel der Unabhängigkeit dieser Bankinstitution ist hervorzuheben, dass die Leiter der Zentralbank von Brasilien anhand einer Prozedur ernannt werden sollen, an der verschiedene Staatsinstanzen eine aktive Mitwirkung haben: Bundespräsident, Bericht des Finanzministers, Bundessenat, Anhörung des Direktoriums der Zentralbank von Brasilien. Die nominierten Leiter sollen fest etablierte, in aller Regel länger als die Wahlzyklen Brasiliens andauernde und vor Entlassungen aus politischen Gründen gesetzlich geschützte Mandate ausüben.

Dementsprechend kann die künftige unabhängige Zentralbank von Brasilien vor dem Druck geschützt werden, der sie ständig zum Instrument wechselnder Interessen der Regierungspolitik und der Abwicklung der geld- und kreditpolitischen Finanzierung des öffentlichen Haushaltsdefizites und der Staatsverschuldung herabzusetzen versucht.²⁷⁹

Die Debatte der letzten Jahrzehnte in Brasilien über die Rechtsordnung der Zentralbank hat sich als wichtige Anregung zur Erarbeitung der vorliegenden rechtswissenschaftlichen Untersuchung und gleichzeitig als Hoffnung dafür erwiesen, dass sie vermittels dieses theoretischen Beitrags wesentlich bereichert werden könnte.

In Brasilien beschäftigen sich nicht einmal die besten literarischen Produktionen über die Rechtsordnung der Zentralbanken eingehend mit der Problematik der Unabhängigkeit dieser Bankinstitutionen. Sie lehnen die Unentbehrlichkeit einer gesetzlichen Verankerung dieser Unabhängigkeit prinzipiell ab und ziehen zumeist zahlreiche theoretische Fragen von bedeutender diesbezüglicher Relevanz nicht in Betracht.²⁸⁰

Auch Zentralbanken, die mit einem Rechtsstatus von "Autonomie" versehen sind, werden in der brasilianischen Rechtsliteratur neben den drei anderen klassischen Verfassungsgewalten als Institutionen einer vorgeblichen Staatsgewalt, die von der Exekutivgewalt entkoppelt ist, betrachtet.²⁸¹

²⁷⁹Dazu **Carneiro, D.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 280.

²⁸⁰Zum Thema siehe **Saddi, J.** Autonomia do Banco Central, 1996, S. 51; **Nóbrega, M.** Sobre a Autonomia do Banco Central, in: Veja 45, 13.06.2012, S. 22; **Ders.** Quem Manda no Banco Central, in: Veja, Vol. 46, 13.02.2013, S. 20; **Ders.** Banco Central Antidemocrático, in: Veja 43, 27.01.2010, S.108; **Montoro Filho, A.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 31; **Pastore, A.** in: a.a.O., S. 274f.; **Vitor, L.** in: a.a.O., S. 284; **Lucca, N.** Reflexões sobre 40 Anos do Banco Central, 2011, S. 1103f.; **Raposo, E.** Banco Central do Brasil: O Leviatã Ibérico. Uma Interpretação do Brasil Contemporâneo, 2011, S. 13; **Sola, L.** O Banco Central e a Subversão dos Fatos: A Mais Longa Marcha, in: O Estado de São Paulo, 2011, S. 2; **Ders.** Bancos Centrais e o B de BRICS, in: a.a.O., 2010, S. 2; **Passos, D.** Reavaliando a Relação entre a Independência do Banco Central e Custos de Desinflação, 2012, S. 5; **Fenolio, F.** Ciclos Eleitorais e Política Monetária: Evidências para o Brasil, 2007, S. 27; **Giambiagi, F. et al.** O Aperfeiçoamento do Regime de Metas de Debate de Inflação no Brasil, in: Economia Aplicada 10/3, 2006, S. 443.

²⁸¹Siehe insb. die umfassende Rechtsstudie von **Saddi, J.** Autonomia do Banco Central, 1996, S. 1ff. Zum Thema vermerkt Saddi: "Die Polemik um eine autonome Zentralbank (welche von vielen – wie wir später sehen werden - irrigerweise als unabhängige Zentralbank bezeichnet wird) ist alt und Gegenstand persistenter Diskussionen in jedem Forum von Verfassungsrevisionen (S. 1)." Ferner: "Die Unabhängigkeit der Zentralbank ist ein grundsätzlich der Staatstheorie entliehener Begriff, aber er wird mit der Verfassungsgewalt gleichgesetzt und verschmolzen. (...) Eine unabhängige Zentralbank ist eine Branche, die Geldpolitik frei durchführt und von der vollziehenden Gewalt entkoppelt ist (S. 52)."

Nichtsdestoweniger erscheinen solche "autonome" Zentralbanken einerseits zunächst nur mit der Aufgabe versehen zu sein, die von der obersten Leitung der Exekutivgewalt, d.h. der Staatsregierung, festgelegten Geld- und Kreditrichtlinien auszuführen. Ihnen obliegt also keineswegs die Aufgabe von Festlegung der Geld- und Kreditpolitik mit institutioneller Unabhängigkeit.²⁸²

Andererseits aber tritt die erwähnte "Autonomie" der Zentralbank sogar mit einem bestimmten Anteil gesetzgebender Funktion ausgestattet auf, was zweifelsohne weit mehr zur Aufhebung des demokratischen Verfassungsprinzips der Dreiteilung der Staatsgewalt beitragen würde als die Rechtsverankerung der Unabhängigkeit der Zentralbank selbst.²⁸³

In diesem Kontext werden die Unabhängigkeit der FED und diejenige der EZB und der NZBen des ESZB als Vorbilder dessen, was üblicherweise als "Rechtsmodell einer autonomen Zentralbankleitung" bezeichnet wird, in einer nicht sehr sinnvollen Weise präsentiert.²⁸⁴

Ebenfalls als "Rechtsmodell einer autonomen Zentralbankleitung", d.h. auch unter diesem Rechtsbegriff, wird die Rechtsordnung der chilenischen Zentralbank mit dem gleichen Status der FED, der Deutschen Bundesbank und der EZB aufgefasst, auch wenn offenkundig zugestanden wird, dass die Festlegung der von der Zentralbank von Chile ausgeführten Geld- und Kreditpolitik gesetzlich der obersten politischen Leitung der chilenischen Staatsregierung unterworfen ist.²⁸⁵

²⁸²Z.B. erklärt Saggi zum Thema: "Der Begriff von autonomer Zentralbank bedeutet auf jeden Fall, dass die Zentralbank Freiheit hat, alle durch die Exekutivgewalt formulierten Richtlinien auszuführen. (...) Aber die Festlegung der Politiken orientiert und bestimmt deren Handeln: Es handelt sich um eine der Exekutivgewalt zustehende Tätigkeit, welche im Wesentlichen politischen Charakter hat. Die Letztere soll jedoch die Einstellung der Währungsbeamten in Erwägung ziehen. Die endgültige Festlegungsentscheidung sollte immer der Exekutivgewalt zustehen. Aber die Zentralbank sollte über technische Autonomie verfügen und sich an der Formulierung aktiv beteiligen." Vgl. **Saggi, J.** a.a.O., S. 57.

²⁸³In dieser Hinsicht wird es Folgendes erklärt: "Die Zentralbank als Autarkie verwaltet sich selbst und erlässt ihre eigenen Gesetze, aber in Übereinstimmung mit den engen Grenzen des Gesetzes, das sie errichtet hat." Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 299. Ferner: "Man wird als Verfassungsübermaß angesehen, wenn die Zentralbank Gesetze über Materien verabschiedet, die nicht die Geldpolitik betreffen." Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 337. Ebenso **Mandarino, P.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 298.

²⁸⁴Saggi verweist auf eine angebliche "Autonomie" der EZB, auch wenn er die Ansicht von Andrew Mullineaux und die Freistellung dieser supranationalen Institutionen von allen Weisungen gemeinschaftlicher bzw. staatlicher Organe, Institutionen und Stellen in Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse bei der Festlegung und Ausführung der europäischen Geld- und Kreditpolitik in der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität explizit erwähnt. Wie Saggi selbst zugibt, wird diese institutionelle Garantie darüber hinaus mit festen und lang dauernden Amtszeiten der Leiter der Zentralbanken kombiniert, welche vor politischen Entlassungen geschützt sind. **Saggi, J.** a.a.O., S. 108, 142 und 208.

²⁸⁵Zum Thema erklärt Saggi: "Als der chilenischen Gesetzgeber die Politiken der Exekutivgewalt als die relevantesten etablierte, wollte er nicht die Autonomie der Zentralbank eliminieren, sondern sie lediglich dem allgemeineren und globalen Staatsinteresse unterwerfen. Folglich ist die Zentralbank (von Chile) dazu verpflichtet, immer die Wirtschaftspolitiken der Exekutivgewalt zu berücksichtigen. Übrigens befindet sich dies sogar im Gesetzestext. Und im sechsten Abschnitt wird über die Aufsicht und die Verwaltung der Zentralbank von Chile bestimmt. Es wurde ein multidisziplinäres Organ mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet, das dem Präsidenten der Republik untersteht, der für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik verantwortlich ist. Der Koordinierungsrat besteht sowohl aus dem Präsident der Zentralbank von Chile als auch dem Finanzminister, was eine evidente Bemühung um die hochgradige Lösung der potentiellen Konflikte und der Vereinheitlichung der Währungsentscheidungen bedeutet. Der Finanzminister verfügt über umfangreichere Mechanismen zur Kontrolle der Wirtschaftspolitik, aber er muss im Rahmen des Koordinierungsrates den Präsidenten der Zentralbank anhören. Dieser untersteht nicht dem Staatsminister, sondern dem Präsident der Republik." Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 132 u. 133.

Die Constitución Política de la República de Chile vom 11. September 1980, die durch das Dekret des Justizministerium Nr. 1.345 vom 8. Oktober 1981 amtlich genehmigt wurde, verankert die Autonomie dieser Bankeinrichtung in Art. 97 und 98, ohne jedoch deren exakten Inhalt und Tragweite bezüglich der chilenischen Staatsorgane klar und deutlich zu bestimmen.²⁸⁶

Das Verfassungsorgangesetz Nr. 18.840 vom 10. Oktober 1989 regelt die Zentralbank von Chile in Übereinstimmung mit Art. 97 und 98 der Verfassung der Republik Chile. In ihrer aktuellen Fassung vom 17. September 2005 bestimmen Art. 108 und 109 der chilenischen Magna Charta:

“Art. 108. Es besteht ein selbständiges unpolitisches Organ mit eigenem Vermögen, genannt "Zentralbank", deren Zusammensetzung, Organisation, Funktionen und Zuständigkeiten durch ein Verfassungsorgangesetz bestimmt wird.

Art. 109. Die Zentralbank kann Operationen lediglich mit öffentlichen oder privaten Finanzinstituten abwickeln. Die Zentralbank kann diesen Instituten weder Garantien gewähren, noch die durch den Staat, seine Organe oder Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere erwerben. Keine staatliche Ausgabe oder Anleihe kann direkt oder indirekt durch Kredite der Zentralbank finanziert werden. Nur im Kriegsfall oder bei drohender Kriegsgefahr, die vom Nationalen Sicherheitsrat festgestellt wird, kann die Zentralbank Kredite an den Staat vergeben und von öffentlichen oder privaten Körperschaften aufnehmen, bewilligen oder finanzieren.”²⁸⁷

²⁸⁶Vgl. **Constitución Política de la República de Chile, Aprobada por Decreto Nr. 1.345 de 08.10.1981 del Ministerio de Justicia**, in: *Constituição do Brasil e Constituições Estrangeiras*, Vol. II, 1987, S. 17ff. Zum Thema siehe **Chwieroth, J.** *Shrinking the State. Neoliberal Economists and Social Spending in Latin America*, in: *Constructing the International Economy*, 2010, S. 25ff.

²⁸⁷Vgl. **Dies.** in: ebenda, S. 265f.; **Dies.** Aprobada por el Decreto Supremo Nr. 100 de 17.09.2005, zu finden unter http://es.wikisource.org/wiki/Constituci%C3%B3n_Pol%C3%ADtica_de_la_Rep%C3%BAblica_de_Chile, Abrufdatum: 12.02.2014.; auch als Dokument aus Verfassungen der Welt, zu finden unter <http://www.verfassungen.net/cl/verf05-i.htm>, Abrufdatum: 12.02.2014; Ipsis litteris: "Art. 108. Existirá un organismo autónomo, con patrimonio propio, de carácter técnico, denominado Banco Central, cuya composición, organización, funciones y atribuciones determinará una ley orgánica constitucional." "Art. 109. El Banco Central sólo podrá efectuar operaciones con instituciones financieras, sean públicas o privadas. De manera alguna podrá otorgar a ellas su garantía, ni adquirir documentos emitidos por el Estado, sus organismos o empresas. Ningún gasto público o préstamo podrá financiarse con créditos directos o indirectos del Banco Central. Con todo, en caso de guerra exterior o de peligro de ella, que calificará el Consejo de Seguridad Nacional, el Banco Central podrá obtener, otorgar o financiar créditos al Estado y entidades públicas y privadas."

Trotz des penetranten und erfindungsreichen Geistes dieser Formulierungen hinsichtlich der Rechtsordnung der Zentralbanken sind diese nicht dazu in der Lage, die aktuell herrschende, in der Rechtsliteratur der verschiedenen hoch entwickelten Industriestaaten unserer Zeit vorhandene Problematik hinsichtlich der unvermeidbaren und herausfordernden Erscheinung der Unabhängigkeit der Zentralbanken substantiell zu behandeln.²⁸⁸

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Unzulänglichkeiten der geltenden Rechtsordnung der Geld- und Kreditsteuerung durch den Nationalen Währungsrat neue Reformbestrebungen zur Unabhängigkeit der Zentralbank von Brasilien im Laufe der vergangenen Jahre entstanden sind. Auch im brasilianischen Bundessenat entwickelte sich eine rege Debatte zu Fragen, wie etwa die Rechtstellung dieser Bankinstitution im Gefüge des heutigen Staates rechtlich gestaltet werden sollte.

Trotzdem sind die meisten Rechtsforschungen, Gesetzentwürfe sowie Fachdebatten über diese Thematik von der Vermutung geprägt, dass die Errichtung einer unabhängigen Zentralbank in Brasilien eine Art "Währungstechnokratie", "vierte Gewalt", "parlamentsfreie Zone", "Regierung letzter Instanz", "Bildung einer Souveränitätsinsel" oder auch "Staat im Staate" bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund soll sich der dritte Teil der vorliegenden Untersuchung mit der Analyse der Rechtstellung unabhängiger Zentralbanken im Kontext der heutigen Staaten beschäftigen und die Frage nach der Theorie der Gewaltenteilung sowie der Verteilung der Staatsgewalt aus Sicht der Staatsfunktionen analysieren.

²⁸⁸Zum Thema siehe z.B. **Boylan, Delia M.**, Taxation and Transition: The Politics of the 1990 Chilean Tax Reform, in: Latin American Research Review, Vol. 31, Nr. 1, 1996, S. 19ff.; **Zahler, R.** La Inserción Institucional del Banco Central de Chile, in: Cuadernos de Economía 77: Autonomía del Banco Central de Chile. Análisis de una Iniciativa, 1989, S. 101ff.

4.4. Die Rechtsform der Zentralbank und das Ministerialregierungssystem Brasiliens als Hindernis für die Unabhängigkeit?

Gemäß Art. 192 der brasilianischen Verfassung soll das Finanzsystem in einer die ausgewogene Entwicklung des Landes fördernden und dem Interesse der Allgemeinheit dienenden Weise gegliedert werden.

In diesem Sinne ist es von großer Bedeutung zu untersuchen, ob die brasilianische Verfassung die Schaffung einer unabhängigen Zentralbank gestattet, deren vorrangiger Auftrag es ist, das Ziel der Preisstabilität zu verwirklichen, was in einem Ergänzungsgesetz ordnungsgemäß geregelt werden müsste; oder, ob nicht im Gegenteil aus der Analyse der verfassungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden muss, dass die künftige Zentralbank von Brasilien in Erfüllung ihrer Tätigkeiten von Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik der obersten Leitung und Aufsicht von Organen des brasilianischen Staates unterworfen sein soll, was in Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art zum Ausdruck kommt.²⁸⁹

In diesem Sinne ist es außerordentlich wichtig, folgende Punkte über die Rechtsform der Zentralbank von Brasilien und die Rechtsordnung der Bundesverwaltung zur Geltung zu bringen:

Gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 stellt die Zentralbank von Brasilien eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigenem Vermögen dar, wobei letzteres aus Rechten, Sachgütern und Werten besteht, die ihm nach Maßgabe des erwähnten Finanzsystemgesetzes aus der Übernahme von Zinsen und Einkünften übertragen werden. Die von ihr erzielten Gewinne werden zunächst in das Vermögen der Zentralbank selbst übernommen.²⁹⁰

Die Zentralbank eröffnet mit Genehmigung des Nationalen Währungsrates Niederlassungen in den verschiedenen Wirtschaftszentren des Landes, um die verwaltungsmäßige Dezentralisierung der Freigabe und Einbehaltung von Geldmitteln und die Befolgung der von diesem Rat erlassenen Vorschriften und erteilten Weisungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern. Wie bereits angedeutet, können alle Leiter der Zentralbank von Brasilien *ad nutum*, d.h. *at the discretion of the President*, entlassen werden.²⁹¹

²⁸⁹Dazu z.B. **Amorim, E.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 297.

²⁹⁰Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, LEX 1964, S. 1507.

²⁹¹Vgl. **Capie, F. et al.** The Future of Central Banking, 1994, S. 228.

Nach Maßgabe der Provisorischen Maßnahmen mit Gesetzkraft Nr. 434 vom 30. Juli 1994 und Nr. 596 vom 26. August 1994, die in das brasilianische Gesetz Nr. 9.069 vom 29. Juni 1995 umgewandelt wurden, nimmt die Zentralbank von Brasilien innerhalb des Nationalen Währungsrates in minoritärer und minimaler Form am Prozess der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik Brasiliens teil.²⁹²

Die verwaltungsrechtliche Ordnung der Zentralbank von Brasilien setzt in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr.4.595 über das Finanzsystem vom 31. Dezember 1964 in Kombination mit dem Gesetzesdekret Nr. 200 vom 25. Februar 1967 in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 900 vom 29. Dezember 1969 fest, dass diese Bankeinrichtung eine Bundesautarkie mit Rechtspersönlichkeit ist, die mit der Erbringung autonomer Dienstleistungen beauftragt wird.

Als solche ist sie ein integraler Bestandteil der unmittelbaren und dezentralisierten öffentlichen Verwaltung und dem Finanzministerium Brasiliens zugeordnet, so dass sie der entsprechenden Ministerialaufsicht unterworfen ist.²⁹³

Diese Ministerialaufsicht soll anhand von Orientierung, Koordinierung und Kontrolle der Zentralbanktätigkeiten mit dem Hauptziel ausgeübt werden, neben anderen Werten die Harmonie der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit der Politik und der Programmierung der Staatsregierung zu sichern.²⁹⁴

Trotz des ausdrücklichen Rechtsregimes der Zuordnung der Zentralbank von Brasilien als bundesunmittelbare Person des öffentlichen Rechts mit Verwaltungskompetenz zur Ausführung von Bundesgesetzen ist es angebracht zu bemerken, dass die Rechtswirklichkeit dieser Bankinstitution auf eine Situation effektiver Unterwerfung gegenüber der brasilianischen Bundesregierung reagiert, welche sich in dem bedeutenden Einfluss äußert, den das Finanzministerium auf ihre geld- und kreditpolitischen Tätigkeiten ausübt.

Die Verfassung der Föderativen Republik Brasilien von 1988 errichtete jedoch ein vollständig hierarchisches Ministerialregierungssystem, das die verschiedenen Staatsorgane unterordnet und die personifizierten Einrichtungen der Exekutivgewalt durch Aufsichtsmaßnahmen stark bindet und kontrolliert.

²⁹²Vgl. **Medida Provisória Nr. 596 de 26.08.1994 da Câmara dos Deputados do Brasil**, LEX 1994, S. 1101; **Lei Nr. 9.069 de 29.06.1995**, in: a.a.O., 1995, S. 1216.

²⁹³Vgl. **Lei Nr. 4.595 de 31.12.1964**, in: a.a.O., 1964, S. 1503; **Decreto-Lei Nr. 200 de 25.02.1967**, in: a.a.O., 1967, S. 865; **Decreto-Lei Nr. 900 de 29.09.1969**, in: a.a.O., 1969, S. 1382.

²⁹⁴Zum Thema siehe **Meirelles, H.** *Direito Administrativo Brasileiro*, 1982, S. 619.

Nach Maßgabe der Art. 49, 76, 84, 87 der brasilianischen Verfassung von 1988 bleibt das Handeln der juristischen Personen des öffentlichen Rechts der indirekten und dezentralisierten Verwaltung, deren gegenwärtige Ordnung durch das Gesetzesdekret Nr. 200 vom 25. Februar 1967 in der Fassung des Gesetzesdekretes Nr. 900 vom 29. September 1969 geregelt wird, mit ihrem Text vollkommen vereinbar.

Im Wege der Ministerialaufsicht übt der Präsident der Republik Brasilien mit der Unterstützung von Staatsministern die ihm ausschließlich obliegenden Funktion von oberster Leitung der Bundesverwaltung auch in Bezug auf die Einrichtungen der indirekten Verwaltung aus.

Die Frage, ob ein gewisses brasilianisches Ergänzungsgesetz die Errichtung einer unabhängigen Zentralbank rechtsverbindlich bestimmen darf, bezieht sich in erster Linie auf die Rechtsform, wonach der Präsident der Republik Brasiliens nach Maßgabe der brasilianischen Verfassung die oberste Leitung der Bundesverwaltung ausübt.

Im brasilianischen Fall ist nur der Präsident der Republik mit der Unterstützung der Staatsminister für die oberste Leitung der Bundesverwaltung zuständig.

Die anhand eines Ergänzungsgesetzes durchzuführende Errichtung einer Zentralbank von Brasilien, die mit Aufgaben und Befugnissen für die Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik beauftragt sein würde und deren vorrangiges Ziel die Gewährleistung der Preisstabilität und von Regierungs-, Ministerial-, und Parlamentsweisungen und Aufsichtsmaßnahmen unabhängig wäre, würde sich angesichts der Rechtsordnung der brasilianischen Verfassung von 1988 als eine unübersehbare Anomalie präsentieren.

Angesichts der aktuellen Rechtsordnung der brasilianischen Charta sollen alle Verwaltungstätigkeiten ohne Ausnahme der obersten Leitung des brasilianischen Ministerialregierungssystems entweder untergeordnet sein oder durch jene kontrolliert und beaufsichtigt werden.

Unter diesen Umständen übt die Legislativgewalt nach Maßgabe des Art. 49, Nr. X, der brasilianischen Verfassung die Aufsicht und Kontrolle der Akte der Exekutivgewalt, einschließlich derjenigen der indirekten Verwaltung, aus.

Die Errichtung einer unabhängigen Zentralbank in Brasilien verlangt also eine entsprechende Verfassungsänderung, die im Einklang mit Art. 60 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 erfolgen soll.²⁹⁵

²⁹⁵Zur allgemeinen Rechtstheorie der Verfassungsänderung in Brasilien siehe v. a. **Bonavides, P.** Die Verfassungsrevision im Grundgesetz von 1988, in: Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, 1995, S. 1f.; **Seybold, R.** Verfassungsreform und Auslandskapital, in: ebenda, 1995, S. 63f.

Dabei muss klar bestätigt werden, dass die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbank vor allem auf keine Abschaffung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gewaltenteilung und der föderativen Staatsform abzielt. Demnach sieht Art. 60 der brasilianischen Verfassung ausdrücklich vor:

"Art. 60 - Die Verfassung darf geändert werden auf Vorschlag: I – von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Bundessenats; II – des Präsidenten der Republik; III – von mehr als der Hälfte der Legislativversammlungen der Gebietseinheiten des Bundes, deren maßgeblicher Wille von der relativen Mehrheit der Mitglieder dieser Versammlungen bestimmt wird.

§ 1 – Die Verfassung darf während des Andauerns der Bundesintervention, des Notstandes oder des Ausnahmezustandes nicht geändert werden.

§ 2 – Der Vorschlag wird in beiden Häusern des Nationalkongresses erörtert und zur Abstimmung gebracht; er gilt als angenommen, wenn er in beiden Häusern drei Fünftel der Stimmen der jeweiligen Mitglieder erhält.

§ 3 – Die Verfassungsänderung wird durch die Präsidien der Abgeordnetenversammlung oder des Bundessenats unter der jeweiligen laufenden Nummer verkündet.

§ 4 – Änderungsvorschläge dürfen nicht behandelt werden, wenn sie auf die Abschaffung folgender Prinzipien abzielen:

I – föderative Staatsform;

II – unmittelbare, geheime, allgemeine und regelmäßige Wahlen;

III – Gewaltenteilung;

IV – individuelle Rechte und Garantien.

§ 5 – Eine Materie, die Gegenstand eines abgewiesenen oder für unzulässig befundenen Änderungsvorschlags gewesen ist, darf in derselben Legislaturperiode nicht mehr Gegenstand eines neuen Vorschlags sein."²⁹⁶

Ohne eine Verfassungsänderung, die die Errichtung einer unabhängigen Zentralbank in Brasilien klar und deutlich gewährleisten würde, könnte ein Ergänzungsgesetz das Ziel der Sicherung der Preisstabilität nur parallel zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des brasilianischen Finanzsystems, d.h. der gleichgewichtigen Entwicklung des Landes und dem Interesse der Allgemeinheit, nach Maßgabe des Art. 192 der brasilianischen Verfassung ausdrücklich vorsehen.

²⁹⁶Vgl. Huf, P. Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 60.

Die gegenwärtige Zentralbank von Brasilien kann im Einklang mit der geltenden Verfassung von 1988 und der Gesetzesdekrete Nr. 200 vom 25. Februar 1967 und Nr. 900 vom 29. September 1969 als eine dezentralisierte Autarkie höchstens den Rechtsstatus einer beaufsichtigten, weisungsgebundenen Autonomie erreichen.

Im Rahmen der brasilianischen Verfassung der Gegenwart toleriert die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Zentralbank von Brasilien zwar keine effektive Ministerialunterordnung, aber in Übereinstimmung mit dem aktuellen Verfassungstext Brasiliens darf die Zentralbank von Brasilien nur an den Tätigkeiten bezüglich der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik teilnehmen. Diese werden im Kontext eines Kollegialorgans, des Nationalen Währungsrates, entschieden, bei welchem die oberste Leitung der Staatsregierung anhand der direkten Teilnahme des Finanzministers ausgeübt wird.

Dieser Umstand offenkundiger Abhängigkeit der Zentralbank von der Leitung der brasilianischen Regierungspolitik auf dem Gebiet der Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik wird jedoch durch die Rechtsvorgaben des Art. 164 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 zum Teil leicht reduziert.

Trotzdem ist die Teilnahme der Zentralbank von Brasilien an der Festlegung der brasilianischen Geld- und Kreditpolitik in den letzten Jahren beträchtlich geschrumpft, weil die Leiter der Zentralbank von Brasilien (Banco Central do Brasil), die von den Mitgliedern des Bundessenats bestätigt und vom Präsidenten der Republik ernannt werden, über keine lang dauernden, festen, vor politisch willkürlichen Entlassungen geschützten, gesetzlich etablierten Mandate verfügen.

Solche Mandate würden auf jeden Fall keine Gefährdung für die oberste Regierungsleitung Brasiliens auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik, auch unter der Ägide der gegenwärtigen Verfassung bedeuten.

Des Weiteren sei angemerkt, dass das vorrangige Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität, welches mit der Unterstützung der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung verwirklicht werden soll, soweit die Letztere nicht die Verfolgung der Sicherung der Preise beeinträchtigt, nicht unter den Zielen der Zentralbank von Brasilien, die im Rahmen der aktuellen brasilianischen Verfassung tätig ist, verankert wurde.

Was insbesondere die Funktion der Verwaltung der Geld- und Kreditschöpfung, d.h. der Ausführung der Geld- und Kreditpolitik, die prinzipiell nach der brasilianischen Rechtsordnung durch die oberste Leitung des brasilianischen Staates festgelegt wird, angeht, so wäre es auch unter Geltung der gegenwärtigen brasilianischen Charta entscheidend, dass die Zentralbank von Brasilien als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Verwaltungskompetenz zur Ausführung von Bundesgesetzen lediglich bei ihren Dienstdurchführungstätigkeiten beaufsichtigt wird, ohne das dynamische Handeln dieser Bankeinrichtung in eine allseitige administrative Unterordnung zu verwandeln.

Als eine der bedeutsamsten Schlussfolgerungen der vorliegenden Untersuchung ergibt sich die Tatsache, dass eine künftige Verfassungsänderung die Unabhängigkeit der Zentralbank von Brasilien mutatis mutandis gewährleisten kann und soll, einfach weil sie keine Derogation der Rechtsprinzipien der Gewaltenteilung sowie der föderativen Staatsform oder Gefährdung der allgemeinen Grundlagen des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist, welche ausdrücklich in Art. 60, § 4, Nr. I, II, III und IV der brasilianischen Verfassung von 1988 verankert sind.

Kapitel 5:
Die Rechtsordnungen der Zentralbanken der anderen
MERCOSUR-Mitgliedstaaten
und die Frage nach der zentralbankrechtlichen Unabhängigkeit

5.1. Die Rechtsentwicklung des MERCOSUR als Grundlage für die Stärkung der
Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken des Wirtschaftsbündnisses

Die Rechtsgeschichte der Integrationsprozesse in Südamerika hat mit einem bereits im Jahre 1948 gefassten Beschluss der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik der Organisation der Vereinten Nationen (Comisión Económica para América Latina y el Caribe: CEPAL) zur Erhöhung des Handelsvolumens und der Devisenreserven, der Ausweitung der Exporte und der Förderung des Industrialisierungsprozesses Lateinamerikas begonnen.²⁹⁷

Bald jedoch stellte man fest, dass diese Integrationsstrategie für Lateinamerika durch die unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Länder, die geringe Produktion von Industriewaren, protektionistische Märkte und Devisenmangel enorm erschwert wird. Trotz aller Differenzen und unterschiedlicher Vorbedingungen war bereits damals der Integrationsprozess in Westeuropa das Vorbild für Lateinamerika, denn die lateinamerikanische Integrations- und Modernisierungsperspektive sollte im Wesentlichen als regionale Strategie entwickelt werden.²⁹⁸

Im Jahre 1959 zog die CEPAL zum ersten Mal die Errichtung einer Freihandelszone und einer Zollunion in Lateinamerika in Erwägung.²⁹⁹ Aufgrund der vorherigen Wirtschaftsuntersuchungen und Beschlüsse der CEPAL wurde am 18. Februar 1960 der Vertrag von Montevideo über die Lateinamerikanische Freihandelsassoziation (Asociación Latinoamericana de Libre Comercio: ALALC) unterzeichnet.³⁰⁰

Da die ökonomische Situation der lateinamerikanischen Staaten sehr heterogen war und keine intensiven Integrationsinitiativen erlaubte, sollte laut diesem Vertrag zunächst eine Präferenzzone errichtet werden, die sich später zu einer vollständigen Freihandelszone entwickeln würde.

²⁹⁷Zum Thema siehe **Laredo, I.** Definición und Redefinición de los Objetivos del Proceso de Integración en las Tres Últimas Décadas (1960 – 1990), in: Integración Latino-Americana, Nr. 171-172, 1991, S. 6f.; **Love, J.** The Rise and Decline of Economic Structuralism in Latin America, in: Latin American Research Review 40/3, 2005, S. 113. Aus ökonomisch-historischer Perspektive siehe **Prebisch, R.** The Economic Development of Latin America and its Principal Problems, 1950, S. 8.

²⁹⁸In dieser Hinsicht siehe v. a. **Baptista, L.** O Mercosul. Suas Instituições e Ordenamento Jurídico, 1998, S. 26.

²⁹⁹Dazu **Betiol, L.** Integração Econômica e União Política Internacional, 1968, S. 134.

³⁰⁰Dazu **Soldati, S.** L'Association Latino-Américaine de Libre Commerce (ALALC), 1971, S. 23.

Im Rahmen dieses Vertrages verpflichteten sich Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru und Uruguay – seit 1970 auch Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Venezuela - binnen zwölf Jahren bis zum 31. Dezember 1972 zur Errichtung einer Freihandelszone. Das Protokoll von Caracas von 1969 verlängerte diesen Termin schließlich bis zum 31. Dezember 1980. Trotz beträchtlicher Fortschritte bei der Entwicklung des lateinamerikanischen Handels- und Integrationsprozesses im Rahmen der ALALC wurden die Integrationstermine nicht eingehalten und im Jahre 1980 löste sich diese Assoziation aufgrund der beträchtlichen Widersprüche zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien der lateinamerikanischen Staaten auf.

Am 17. Oktober 1975 entstand als intergouvernementales Regionalorgan von 28 lateinamerikanischen und karibischen Staaten zur Konsultation und Koordination gemeinsamer Politiken und Strategien auf dem Gebiet der Wirtschaft und Integration das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem (Sistema Económico Latinoamericano y del Caribe: SELA).

Anstelle der ALALC bildete am 12. August 1980 der zweite Vertrag von Montevideo die Lateinamerikanische Integrationsvereinigung (Asociación Latinoamericana de Integración: ALADI) mit dem Ziel, die Wirtschaftskooperation, die Marktöffnung, die Förderung einer freien Handelszone sowie die Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes zu fördern. ALADI wurde somit die direkte Nachfolgerin der ALALC, aber ALADI verankerte keinen festen Terminplan.

Die elf Unterzeichner des neuen Vertrages von Montevideo, darunter Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela, legte die Konzeption fest, dass die Staaten, die über vorteilhafte politische wie auch wirtschaftliche Möglichkeiten verfügten, im Rahmen von intergouvernementalen Beziehungen subregionale Integrationsprozesse zur Förderung regionaler Zollpräferenzen und multilateraler Assoziationsmodelle vorantreiben sollten.³⁰¹

Diese neue subregionale Integrationsstrategie sollte durch effektive Zolllenkungsprogramme zur Bekämpfung von Protektionismus und Abschottungsmaßnahmen eine Marktöffnung fördern und dadurch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes in Lateinamerika stimulieren.

In diesem Zusammenhang bildete das Integrationsverhalten von Argentinien und Brasilien einen entscheidenden Faktor, da sich die außenpolitische Stabilität Südamerikas vor allem in der Beziehung von Brasilien zu Argentinien erkennen lässt.

³⁰¹Siehe dazu **Magariños, G.** Primer Decenio de la ALADI, Principios e Instituciones, in: Integración Latinoamericana, 15/160, 1990, S. 10; **Morales, F.** ALADI. Comentarios Preliminares al Tratado de Montevideo de 1980, 1981, S. 16.

Was sich zuerst als Rivalität erwies, entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einer kooperativen, ja sogar freundschaftlichen Beziehung.³⁰²

Bereits am 23. April 1969 haben Argentinien, Brasilien, Uruguay, Paraguay und Bolivien den Vertrag über das La Plata-Becken (Tratado de la Cuenca del Plata) mit dem Ziel unterzeichnet, die harmonische Entwicklung und die Integration des La Plata-Beckens sowie die wirtschaftliche Nutzung der Energiequellen und der Ressourcen des Gebietes anhand von Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu fördern.³⁰³

Das Wirtschaftswunder Brasiliens zwischen 1968 und 1973 und dessen expansionistische Tendenzen sowie der Itaipu-Vertrag zum Bau des Wasserkraftwerks am Paraná-Fluss am Rande der Iguazu-Mündung an der Grenze zwischen Paraguay und Brasilien führten zu Unruhen und Auseinandersetzungen mit Argentinien, und verschiedene Annäherungsversuche wurden vorübergehend aufgeschoben.

Das Tripartite-Abkommen des Itaipu-Corpus Argentinien-Brasilien-Paraguay vom 19. Oktober 1979 zur gemeinsamen Nutzung des Wasserpotenzials von Itaipu und Corpus konstituierte die Grundlage für die neue Annäherung und den neuen Wandel von geopolitischer Rivalität zu strategischer Partnerschaft in den internationalen Beziehungen zwischen Argentinien und Brasilien samt einer Harmonisierung und Koordinierung ihrer Militär- und Handelsinteressen in Südamerika.³⁰⁴

In diesem Rahmen legten zahlreiche Abkommen zwischen Argentinien und Brasilien, darunter das argentinisch-brasilianische Programm zur wirtschaftlichen Integration und Kooperation (Programa de Integración y Cooperación Económica entre Argentina y Brasil: PICAB) vom 29. Juli 1986, der argentinisch-brasilianische Freundschaftsvertrag (Tratado de Amistad entre Argentina y Brasil) vom 10. Dezember 1986 und später der Integrations-, Kooperations- und Entwicklungsvertrag zwischen Argentinien und Brasilien (Tratado de Integración, Cooperación y Desarrollo entre la República Argentina y la República del Brasil) vom 29. November 1988, die Grundlagen zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes zwischen diesen Staaten und ihren nächsten Verbündeten fest.

Bereits damals entstand, sobald die Handelsbilanzen der Partner beträchtliche Defizite aufwiesen, ein Ausgleichsmechanismus zum automatischen asymmetrischen Zollabbau.

³⁰²Zum Thema siehe insb. **Vidigal, C.** Continental Agenda. The Brazil-Argentine Axis, in: Relations Internationales du Brésil, Vol. I, 2010, S. 17f.

³⁰³Siehe dazu **El Tratado de la Cuenca del Plata**, abrufbar unter <http://www.cicplata.org/?id=tratado>, Abrufdatum: 18.03.2016.

³⁰⁴Dazu **Fajardo J.** Acordo Tripartite Itaipu – Corpus. Ponto de Inflexão entre a Disputa Geopolítica e a Política de Cooperação, 2004, S. 122, unter <https://www.lume.ufrgs.br/bitstream/handle/10183/6148/000437450.pdf?sequence=1>, Abrufdatum: 18.03.2016.

Insbesondere legte Art. 4 des Integrations-, Kooperations- und Entwicklungsvertrages zwischen Argentinien und Brasilien fest, dass die Koordination der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitiken, sowie der Steuer- und Kapitalpolitiken dieser zwei Staaten anhand von Sonderabkommen stufenweise erreicht werden sollte.³⁰⁵

Argentinien und Brasilien erlebten auch im Laufe der 1980er Jahre gemeinsame Ereignisse wie die Re-Demokratisierungsprozesse, die dramatischen Auswirkungen von Hyperinflationen und die Außenverschuldungskrisen, sodass sie in der Lage waren, die zahlreichen Vorteile gegenseitiger Unterstützung, Kooperation und Integration anhand von Handelsliberalisierung, Zollsenkungen und bilateralen Präferenzen zu erkennen.³⁰⁶

In diesem historischen Rechtskontext hat die brasilianische Verfassung vom 5. Oktober 1988 nach dem Ende der Diktatur von 1964 einen demokratischen Staat errichtet, der als höchste Güter einer brüderlichen, pluralistischen und vorurteilsfreien Gesellschaft die Wahrnehmung der sozialen und individuellen Rechte, die Freiheit, die Sicherheit, den Wohlstand, die Entwicklung, die Gleichheit und die Gerechtigkeit gewährleistet. Brasilien verpflichtete sich seitdem im Rahmen der internationalen Ordnung zur friedlichen Konfliktlösung. Demnach legt Art. 4 der brasilianischen Verfassung vom 5. Oktober 1988 explizit fest:

"Art. 4 – Die Bundesrepublik Brasilien richtet sich im Rahmen ihrer internationalen Beziehungen nach den folgenden Grundsätzen: I – nationale Unabhängigkeit; II – Vorherrschaft der Menschenrechte; III – Selbstbestimmungsrecht der Völker; IV – Nichtintervention; V – Gleichberechtigung der Staaten; VI – Verteidigung des Friedens; VII – friedliche Konfliktregelung; VIII – Ablehnung von Terrorismus und Rassismus; IX – Zusammenarbeit der Völker für den Fortschritt der Menschheit; X – Gewährung politischen Asyls.

Einziger Paragraph – Die Bundesrepublik Brasilien wird die wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Integration der Völker Lateinamerikas in der Absicht, eine Gemeinschaft der lateinamerikanischen Nationen zu gründen, anstreben."³⁰⁷

³⁰⁵Vgl. **Tratado de Integración, Cooperación y Desarrollo entre Brasil y Argentina**, unter <http://www.abacc.org.br/?p=3417&lang=es>, Abrufdatum: 18.03.2016. Ipsi verbis: "Artículo 4 La armonización de políticas aduaneras, de comercio interno, externo, agrícola, industrial, de transportes y comunicaciones, científica y tecnológica y otras que los Estados Partes acordaren, así como la coordinación de las políticas en materia monetaria, fiscal, cambiaria y de capitales, serán realizadas gradualmente, a través de Acuerdos específicos que en los casos correspondientes, deberán ser aprobados por el Poder Legislativo de la República Argentina y el Poder Legislativo de la República Federativa del Brasil."

³⁰⁶Dazu **Baptista, L.** O Mercosul. Suas Instituições e Ordenamento Jurídico, 1998, S. 29.

³⁰⁷Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 4.

Diese neue Rechtslage führte zur einer neuen, für die damaligen Verhältnisse Südamerikas realistischen Perspektive in den argentinisch-brasilianischen Beziehungen, die von nun an die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Region als Hauptziel haben sollten.

Es handelte sich dabei im Vergleich zu den supranationalen Integrationsprozessen Europas zwar um eine gemäßigte Zielsetzung, war jedoch Startpunkt für die konkrete Vertiefung der Integration im Bereich der Wirtschafts-, Finanz-, Industrie-, Energie-, Transport-, Sicherheits- und Kommunikationssektoren in Südamerika.

In diesem rechtshistorischen Sinne entwickelte sich der MERCOSUR von Bilateralismus zu Multilateralismus. Anhand des Beitritts von Uruguay, Paraguay und der letztendlichen Mitgliedschaft von Venezuela, sowie durch die Assoziierung von Chile, Bolivien, Peru, Kolumbien, Ecuador, Guyana und Surinam gewann der MERCOSUR in Südamerika und der Wirtschafts- und Finanzwelt an Bedeutung.

In der Literatur wird MERCOSUR wie folgt eingeordnet:

"Schließlich ist MERCOSUR als eines der potentiell erfolgreichsten lateinamerikanischen Wirtschaftsbündnisse nach dem Gründungsvertrag von Asunción von 1991 auf die Schaffung eines freien Marktes hin angelegt."³⁰⁸

Art. 1 des Vertrages von Asunción vom 26. März 1991 gründete den MERCOSUR. Der Vertrag von Asunción sah zwei Phasen zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes vor: die Übergangsphase vom 26. März bis 31. Dezember 1994 und die endgültige Phase ab 31. Dezember 1994.

Zunächst errichtete dieser Vertrag ein Programm zur Handelsliberalisierung mit progressivem, linearem und automatischem Zollabbau, um am 31. Dezember 1994 als erste Integrationsstufe im Rahmen einer Übergangsphase eine Freihandelszone zu verwirklichen. Während dieser Übergangsphase bestimmte der Vertrag die Funktionen zur Errichtung eines gemeinsamen Marktes sehr unscharf mit dem Vorteil, dass die Mitgliederstaaten sich an keine festen Strukturen halten mussten. Diese Strategie führte in Südamerika zu einer Vereinfachung der Integrationsinitiativen.

Der Vertrag enthielt aber auch verschiedene Programm Klauseln, die sich auf die Errichtung einer Zollunion und die Harmonisierung makroökonomischer Politiken beziehen.

³⁰⁸Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 106.

In der Präambel des Vertrages von Asunción werden die Ziele des Integrationsprozesses auf wirtschaftlicher und politischer Ebene verankert.

Es handelt sich unter Beachtung der sozialen Gerechtigkeit, des Umweltschutzes, der Entwicklung der Infrastruktur im gemeinsamen Markt und der Lebensbedingungen anhand der Koordination makroökonomischer Politiken um die Ausdehnung der Märkte der MERCOSUR-Mitgliedstaaten als Grundlage zur Förderung des wirtschaftlichen Produktionsprozesses.

Darüber hinausgehend soll als Voraussetzung zur Verbesserung des Angebots und der Qualität der Produktion und Dienstleistungen der technische Fortschritt, eine zunehmende Einbindung der MERCOSUR-Mitgliedstaaten in die Welt- und Finanzwirtschaft sowie die Einrichtung einer umfassenderen Union zwischen den Völkern gefördert werden.

Art. 1 impliziert unter anderem durch die Abschaffung von Zöllen, nicht-tarifären Handelshemmnissen und jeglicher anderer Maßnahme gleicher Wirkung die Schaffung des gemeinsamen Marktes Südamerikas die Förderung des freien Verkehrs von Gütern, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren zwischen den MERCOSUR-Mitgliedstaaten.

Ferner handelte es sich um die Einrichtung eines gemeinsamen Außenzolles und die Festlegung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten, sowie die Koordinierung der Positionen in regionalen und internationalen Wirtschaftsforen.

Zur Harmonisierung der Gesetzgebung und Koordination der makroökonomischen und sektoralen Politiken zwischen den MERCOSUR-Mitgliedstaaten gehören insbesondere die Geld-, Wechselkurs-, Kredit-, Kapital- und Fiskalpolitik sowie die Außenhandelspolitik und die allgemeinen Wirtschaftsstrategien und andere Politikformen, auf die man sich einigt, um angemessene Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die institutionelle Struktur für diese erste Periode bestand aus nur drei Organen, dem Rat des Gemeinsamen Marktes (Consejo del Mercado Común: CMC) auf Führungsebene, der Gruppe des Gemeinsamen Marktes (Grupo del Mercado Común: GMC) auf Ausführungsebene sowie das Verwaltungssekretariat (Secretaria Administrativa del MERCOSUR – SAM) auf Unterstützungsebene.³⁰⁹

³⁰⁹Siehe dazu **Tratado de Asunción de 26. 03.1991**, unter https://es.wikisource.org/wiki/Tratado_de_Asunci%C3%B3n, Abrufdatum: 20.03.2016.

Der Vertrag von Asunción enthält fünf Anhänge:

- Anhang I legt das Programm zur Handelsliberalisierung fest, das durch die ALADI als Abkommen begrenzten Anwendungsbereiches Nr. 18 zur wirtschaftlichen Komplementierung im Rahmen einer Präferenzzone zwischen den MERCOSUR-Mitgliedstaaten protokolliert worden war;
- Anhang II errichtet ein Regime des Ursprungslandes für die Übergangsphase, welches ab 1994 durch die Entscheidungen des Rates der Gemeinsamen Marktes Nr. 69/4 und 23/94 zur Konsolidierung einer Zollunion führen sollte;
- Anhang III regelt das Verfahren zur Streitbeilegungen. Er wurde durch das Schiedsverfahren und das Beschwerdesystem der Handelskommission des MERCOSUR im Rahmen des Protokolls von Ouro Preto und Olivos ersetzt;³¹⁰
- Anhang IV verankert Sicherungsmaßnahmen, die am Ende der Übergangsphase nicht mehr angewandt worden sind;
- Anhang V errichtet verschiedene Arbeitsuntergruppen ein, die Bestandteil der Gruppe des Gemeinsamen Marktes als Exekutivorgan sind. Die Rechtsordnungen dieser Untergruppen wurden in der Konsolidierungsphase der Zollunion geändert.

Am 17. Dezember 1991 verankerte das Protokoll von Brasilia ein erstes System von Streitbeilegungen, welches durch die Unterzeichnung des Protokolls von Buenos Aires vom 5. August 1994 zur internationalen Gerichtbarkeit in vertragsrechtlichen Angelegenheiten entwickelt wurde.³¹¹

Das Protokoll von Ouro Preto vom 16. Dezember 1994 ist ein Zusatzprotokoll des Vertrages von Asunción. Dieses Protokoll vervollständigt die institutionelle Struktur des MERCOSUR und verankert seine internationale Rechtspersönlichkeit, errichtet ein ständiges Berufungsgericht und führt zu einem gemeinsamen Außenzoll der Zollunion und zu einer zollfreien Zone mit Ausnahme der Produkte des Automobilssektors und des Zuckers.³¹²

³¹⁰Vgl. **Protocolo de Ouro Preto de 16.12.1994**, abrufbar unter https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_de_Ouro_Preto, Abrufdatum: 20.03.2016; Vgl. **Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias de 18.02.2002**, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Olivos_para_la_Soluci%C3%B3n_de_Controversias_\(2002\)](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Olivos_para_la_Soluci%C3%B3n_de_Controversias_(2002)), Abrufdatum: 20.03.2016.

³¹¹Vgl. **Protocolo de Brasilia para la Solución de Controversias de 17.12.1991**, zu finden unter <http://www.fmmeducacion.com.ar/Recursos/Documentos/Mercosur/02brasilia.htm>, Abrufdatum: 23.04.2016; **Protocolo de Buenos Aires sobre Jurisdicción Internacional em Matéria Contratual de 05.08.1994**, unter http://www.camara.gov.br/mercosul/protocolos/buenos_aires.htm, Abrufdatum: 23.04.2016.

³¹²Vgl. **Protocolo de Ouro Preto de 16.12.1994**, unter https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_de_Ouro_Preto, Abrufdatum: 20.03.2016.

Das Protokoll von Ouro Preto bezeichnete den Gipfel des MERCOSUR auf politischer Ebene als halbjährliches Treffen der Präsidenten der MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig mit den Sitzungen des Rates stattfinden.

Auf Führungsebene wurden der Rat des Gemeinsamen Marktes und die Versammlung der Minister, sowie auf Ausführungsebene die Gruppe des Gemeinsamen Marktes, die Handelskommission des MERCOSUR, die Unterarbeitsgruppen und die Sonderausschüsse ernannt.

Ferner wurden auf Unterstützungsebene das Verwaltungssekretariat, sowie die Gemeinsame Parlamentarische Kommission, das MERCOSUR-Parlament (PARLASUR), der ständige Revisionsgerichtshof und das Beratende Wirtschafts- und Sozialforum als andere Einrichtungen eingerichtet.

Das Einstimmigkeitsprinzip des MERCOSUR kann als Manko, aber auch als Übergangsmechanismus zum Zusammenhalt angesehen werden, da die relevanten Entscheidungen nur unter Beteiligung der höchsten politischen Ebene getroffen werden und sich die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen somit erhöht.

Die Verhandlungsstrukturen des MERCOSUR und dessen Interaktion mit den Regierungen, Institutionen und Privatsektoren Südamerikas machte aus ihm eine neuartige Form von Integration. Sein intergouvernementaler Charakter schaffte viele politische Formalitäten des Integrationsprozesses ab, die bis in die 1990er Jahre in Südamerika immer vorhanden gewesen waren.

Das Wirtschaftsbündnis des MERCOSUR macht institutionalisierte Wirtschaftszusammenarbeit und die Begrenzung von Staatsinterventionen aus, bedeutet jedoch immer noch nicht ein System der Übertragung von Souveränitätsrechten.

Insofern wird in der Literatur angemerkt:

"Der Vertrag von Asunción sieht den Austausch von Freiheiten sowie eine Harmonisierung der Wirtschaftspolitik und des Rechts innerhalb der angestrebten Zollunion vor; eine Integration vermittelnde Struktur ist indes nicht zu erkennen und jegliche Souveränitätsbegrenzung der Mitgliedstaaten oder gar Souveränitätsübertragung auf die Organisation ausgeschlossen."³¹³

³¹³Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 105f.

Im Dezember 1995 fanden die Verabschiedung des Aktionsprogramms MERCOSUR 2000 und die Unterzeichnung eines Assoziationsabkommens mit Chile und Bolivien sowie eines interregionalen Rahmenabkommens über die EG-MERCOSUR-Zusammenarbeit statt, die die Errichtung einer EG-MERCOSUR-Freizone in Aussicht stellte.³¹⁴

Anschließend bestätigte das Protokoll von Ushuaia über die Verpflichtung zur Demokratie vom 24. Juli 1998 die Grundlagen des Vertrages von Asunción und verankerte die "Demotrieklausel" zur Anwendung von Handelssanktionen, die Aussetzung von Stimmrechten, die Schließung von Grenzübergängen sowie den Ausschuss aus dem Wirtschaftsbündnis des Staates, der die demokratische Ordnung verletzt.³¹⁵

Somit wurde klargestellt, dass die uneingeschränkte Geltung der Institutionen der repräsentativen Demokratie eine unerlässliche Voraussetzung zur Existenz und Entwicklung des MERCOSUR ist und Verstöße gegen die demokratische Ordnung seitens des betroffenen Staates mit der Fortsetzung des Integrationsprozesses unvereinbar sind. Alle ALADI-Mitglieder, die dem MERCOSUR beitreten wollen, und assoziierte MERCOSUR-Mitgliedstaaten müssen das Protokoll von Ushuaia unterzeichnen und ratifizieren.

Die Entwicklung des MERCOSUR ist am Ende der 1990er Jahre etwas ins Stocken geraten. Als Reaktion wurde 2000 der "Neustart des MERCOSUR (Relanzamiento del Mercosur)" als neue Etappe der regionalen Integration mit dem Ziel eingeführt, die Zollunion nach innen und nach außen zu stärken.

Die Konvergenz und die Koordination makroökonomischer Politiken wurden vorangetrieben. So beabsichtigt man eine nachhaltige Fiskal-, sowie Geld- und Kreditpolitik in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten zu erreichen, um die Preisstabilität im gemeinsamen Markt und die Anreize der ausländischen Direktinvestitionen zu garantieren.

Am 15. Dezember 2000 entstand die Präsidiale Erklärung über die fundamentalen Rechte der Verbraucher im MERCOSUR (Declaración Presidencial de Derechos Fundamentales de los Consumidores del Mercosur), gefolgt vom Rahmenabkommen über die Umwelt vom 18. Februar 2002.³¹⁶

³¹⁴Siehe dazu **Ministerium für ein Lebenswertes Österreich**, Freihandelsabkommen EU-Mercosur, 13.10.2014, unter <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/mercosur.html>, Abrufdatum: 04.04.2015.

³¹⁵Vgl. **Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democrático de 24.07.1998**, unter https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Ushuaia_sobre_Compromiso_Democr%C3%A1tico, Abrufdatum: 20.03.2016.

³¹⁶Vgl. **Declaración Presidencial de los Derechos Fundamentales de los Consumidores del Mercosur de 15.12.2000**, zu finden unter http://www.gloobal.net/iepala/gloobal/fichas/ficha.php?id=1824&entidad=Instrumentos_Juridicos&html=1, Abrufdatum: 21.06.2015.

In diesem Kontext wachsender Bedeutung des MERCOSUR-Integrationsprozesses verankert gegenwärtig das Protokoll von Olivos vom 18. Februar 2002 ein Verfahren zu Streitbeilegungen und zur Minimierung von Unterschieden, sowie das ständige Berufungsgericht mit dem Ziel, die Gesetzmäßigkeit der Schiedssprüche zu kontrollieren.³¹⁷

Das ständige Berufungsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, die durch die MERCOSUR-Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt werden. Deren Amtszeiten dürfen bis zu zwei Mal hintereinander verlängert werden.

Die Wahl des fünften Schiedsrichters soll für einen, nicht erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren aufgrund einer einstimmigen Entscheidung stattfinden, sofern unter den fünf MERCOSUR-Mitgliedstaaten nichts anders vereinbart wird.

Am 16. Dezember 2003 wurde das Freihandelsabkommen zwischen dem MERCOSUR und der Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones: CAN - Mitgliedstaaten sind Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und damals auch Venezuela) unterzeichnet und seit dem 1. Juli 2004 eine Freihandelszone eingerichtet. Seit dem 8. Juli 2004 wurden Verhandlungen über Assoziation mit Mexiko geführt.

Das Protokoll zur Gründung des MERCOSUR-Parlaments (PARLASUR) vom 9. Dezember 2005 etablierte ein Einkammer-Vertretungsorgan der Völker mit mindestens einer regelmäßigen monatlichen Sitzung als beratender Parlamentsversammlung zur politischen Institutionalisierung und Autonomie des Wirtschaftsbündnisses.³¹⁸

Es tagte zum ersten Mal am 7. Mai 2007. In seiner ersten Phase von 2007 bis 2010 waren ihre achtzehn Mitglieder durch die Nationalkongresse der Mitgliedstaaten gewählt.

Heute beträgt die Gesamtzahl der PARLASUR-Mitglieder 90 Abgeordnete und alle Mitgliedstaaten verfügen über die gleiche Anzahl an Abgeordneten. Von 2011 bis 2014 sollten dessen Mitglieder anhand von direkten und ab 2015 auch im Rahmen von gleichzeitigen in allen MERCOSUR-Mitgliedstaaten stattfindenden Abstimmungen nach einem Verhältnismäßigkeitskriterium gewählt werden. Die MERCOSUR-Vertreter von Argentinien, Paraguay und Venezuela wurden bereits auf diese Grundlagen gewählt.

Die Hauptaufgabe des PARLASUR ist die Aufrechterhaltung der Demokratie und der Menschenrechte, deren Grundsätze sich im Protokoll von Asunción über die Menschenrechte von 2005 wiederfinden.³¹⁹

³¹⁷Vgl. **Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias de 18.02.2002**, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Olivos_para_la_Soluci%C3%B3n_de_Controversias_\(2002\)](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Olivos_para_la_Soluci%C3%B3n_de_Controversias_(2002)), Abrufdatum: 20.03.2016.

³¹⁸Vgl. **Protocolo Constitutivo del Parlamento del Mercosur de 09.12.2005**, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_Constitutivo_del_Parlamento_del_Mercosur_\(2005\)](https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_Constitutivo_del_Parlamento_del_Mercosur_(2005)), Abrufdatum: 20.03.2016

³¹⁹Vgl. **Protocolo de Asunción para Derechos Humanos de 19.06.2005**, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Asunci%C3%B3n_para_Derechos_Humanos_\(2005\)](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Asunci%C3%B3n_para_Derechos_Humanos_(2005)), Abrufdatum: 20.03.2016. Am 2. August 2010 hat der Ministerrat des MERCOSUR die Schaffung eines Instituts für Menschenrechte beschlossen, dessen Sitz die ehemalige Technikerschule der Kriegsmarine von Argentinien ist, die zwischen 1976 bis 1983 als größtes Folterzentrum diente. Zu

Das PARLASUR bildet das erste Organ des MERCOSUR, das Normenvorentwürfe und –entwürfe, Beschlüsse, Bestimmungen, Erklärungen, Empfehlungen, Gutachten verfassen kann, ohne dass diese einstimmig sein müssen. Sie sind jedoch auch nicht rechtsverbindlich.

Venezuela erhielt am 9. Dezember 2005 einen Beobachterstatus ohne Stimmrecht, unterzeichnete den Gründungsvertrag von Asunción am 4. Juli 2006 und trat am 31. Juli 2012 dem MERCOSUR bei. Dieses Land wurde jedoch wegen angeblicher Einschränkungen von Menschenrechten und Pressfreiheit am 5. August 2017 durch die anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten dauerhaft suspendiert.

Am 9. Dezember 2007 haben die MERCOSUR-Mitgliedstaaten, Bolivien und Ecuador den Vertrag der Bank des Südens (Banco del Sur) zur Gründung einer südamerikanischen Entwicklungsbank für die Union südamerikanischer Nationen (UNASUR) unterzeichnet.

Das Gründungskapital beträgt 20 Mrd. US-Dollar, wovon Venezuela, Brasilien und Argentinien je vier Milliarden beisteuern. Die Bank des Südens soll durch Devisen der jeweiligen MERCOSUR-Zentralbanken finanziert werden.³²⁰

Die Finanz- und Wirtschaftsminister der MERCOSUR-Mitgliedstaaten als höchster Verwaltungsrat sollen das bedeutendste Entscheidungsgremium der Bank des Südens bilden.

Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden, wobei aber die Entscheidung von Projekten, deren Umfang 70 Mio. US-Dollar übersteigt, eine Zwei-Drittel-Mehrheit des eingebrachten Kapitals erforderlich macht.

Bisher wurde dieser Vertrag von den Parlamenten Paraguays und Brasiliens, in denen es einflussreiche Kräfte gibt, die sich gegen dieses Projekt stellen, nicht ratifiziert.³²¹

Seit der Gründung des MERCOSUR haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen allen MERCOSUR-Mitgliedstaaten spürbar intensiviert und sind insbesondere die Handelstätigkeiten merklich gestiegen. Auch die intraregionalen Exporte haben sich für alle Beteiligten beträchtlich gesteigert.

den ethisch-politischen Problemen der Überwindung der Diktatur in Argentinien siehe insb. **Valdés, E.** Argentinische Demokratie heute, in: Politische Herrschaftsstrukturen und Neuer Konstitutionalismus, 2000, S. 3f.

³²⁰Dazu **Calixtre, A. / Barros, P.** O Banco do Sul e o Brasil na Agenda da Nova Arquitetura Financeira Regional, unter http://brasilnomundo.org.br/wp-content/uploads/2015/09/100709_boletim_internacional03_cap3.pdf, Abrufdatum: 21.03.2016; **Racovschik, M.** El Banco del Sur como Impulsor de la Integración Financiera Sudamericana, zu finden unter <https://observatoriounasur.files.wordpress.com/2010/07/integracion-financiera-banco-del-sur.pdf>, Abrufdatum: 20.03.2016.

³²¹Mehr dazu siehe **Graubner, M.** Uruguay ratifiziert Bank des Südens, Artikel aus Amerika21, 20.12.2011, unter <https://amerika21.de/meldung/2011/12/42692/uruguay-bank-des-suedens>, Abrufdatum: 21.03.2016

Der MERCOSUR war sowohl für die Agrarwirtschaft als auch für die Industrialisierung der Mitgliedstaaten sehr hilfreich, da diese ihre Agrar- und Manufakturwaren dank niedrigerer Zolltarife in der Region frei verkaufen und preiswerte Industriegüter erwerben können.

Mit Geschick vernetzten Argentinien und Brasilien die südamerikanischen Staaten wirtschaftlich miteinander, ließen aber gleichzeitig eine gewisse Handelsfreiheit zu und öffneten nationale Spielräume.

Unter diesem Motto entstanden in der Region verschiedene Abkommens bis schließlich der MERCOSUR ins Leben gerufen wurde. Dabei wurde in den Nachbarstaaten das Interesse am MERCOSUR geweckt.

Der MERCOSUR hat auch im internationalen Handel mit den USA und der Europäischen Union an Bedeutung gewonnen.

Da die Bestrebungen nach wirtschaftlicher Expansion durch einen gemeinsamen kooperativen Regionalbezug gekennzeichnet waren, trug auch seine Außenpolitik zur regionalen Integration in Südamerika bei.

Die Rechtsgeschichte des Integrationsprozesses Südamerikas zeigt, dass der MERCOSUR eine Art von Verschmelzung zwischen Präferenzzone, Zollunion und Freihandelszone schuf. Es handelt sich wahrscheinlich um einen gemeinsamen Markt eigener Art, d.h. *sui generis*.³²²

Der MERCOSUR wurde von den Mitgliedstaaten als eine Zwischenstufe auf dem Weg zur Integration in den wirtschaftlichen Weltmarkt des 21. Jahrhunderts, d.h. als eine Teilintegration hin zu einem weltwirtschaftlichen Governance konzeptualisiert, wodurch sich die kleinen Mitgliedstaaten unvorteilhafter bilateraler Abkommen mit Drittstaaten abwehren könnten. Seine internationale Stellung in der Weltwirtschaft kann durch die Verfeinerung der Steuerungs- und Verwaltungsinstrumente der Wirtschafts- und Finanzmärkte der ganzen südamerikanischen Region besser wachsen.

Hierbei waren die MERCOSUR-Zentralbanken Impulsgeber bei der Verbesserung des Zustandes der Preisentwicklungen und Zahlungsbilanzen seit Mitte der 1990er Jahre, was zu einer qualitativen Veränderung in den Produktions- und Distributionsprozessen und einer neuen Marktorientierung mit der Steigerung der Leistungsfähigkeit Südamerikas führte.

Demzufolge bildeten diese Veränderungen Anreize für die Tätigkeiten ausländischer Direktinvestitionen und transnationaler Konzernen in Südamerika.³²³

³²²Dazu **Baptista, L.** O Mercosul. Suas Instituições e Ordenamento Jurídico, 1998, S. 53. In dieser Hinsicht schreibt Baptista: "Otimista, prefiro pensar que se trata de uma fórmula *sui generis* de mercado comum."

³²³Vgl. **Schwartz, G.** The Privatization Process and Foreign Direct Investment in Brazil: Results and Perspectives, in: The International Spectator 33/3, 1998, S. 69.

Auf dem Gebiet der Währungspolitik legt Art. 1 des Vertrages von Asunción fest, dass insbesondere die Geld-, Wechselkurs-, Kredit-, Kapital- und Fiskalpolitik zur Harmonisierung der Gesetzgebung und Koordination der makroökonomischen und sektoralen Politiken zwischen den MERCOSUR-Mitgliedstaaten gehört.³²⁴

Obwohl die gemeinsame Währung und das ESZB als Modell dienen, erreicht der MERCOSUR jedoch keine rechtlich vergleichbare Organisationsgestaltung, da es im gemeinsamen Markt Südamerikas bislang an supranationalen Strukturen mangelt.

Trotzdem zeigt der MERCOSUR ein Bild subregionalen Zusammenschlusses, der nach dem EU-Modell die Schaffung eines gemeinsamen Zentralbankensystems anstrebt.

Die Verfassung der bolivarianischen Republik Venezuela vom 30. Dezember 1999 ist die einzige der MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die festlegt, dass der venezolanische Staat, wenn eine gemeinsame Währung im Rahmen der lateinamerikanischen und karibischen Integrationsprozesse eingerichtet werden sollte, diese Währung übernehmen kann, welche dann Gegenstand eines von der Republik unterzeichneten Vertrages sein soll.³²⁵

Die im Rahmen des Vertrages von Asunción theoretisch möglichen Entwicklungsstufen des Integrationsprozesses des MERCOSUR zur Wirtschafts- und Währungsunion, die durch die EU bereits erreicht wurden, müssen noch entfaltet werden.³²⁶

In diesem Sinne sei angemerkt, dass der Vertrag von Asunción einen Rahmenvertrag bildet, der gemeinsame Programme und Ziele mit knappen bindenden und unscharfen Rechtsbestimmungen verankert. Diese sollen progressiv zur Aktivierung weiterer multilateraler Unternehmungen für die Vertiefung des Wirtschafts- und Währungsintegrationsprozesses entfaltet werden.³²⁷

Der nächste Schritt auf dem Weg dahin soll die Errichtung der Unabhängigkeit der Zentralbanken im Gefüge der nationalen Mitgliedstaaten des MERCOSUR und die Gründung eines Ausschusses der Präsidenten der MERCOSUR-Zentralbanken mit der Perspektive des Aufbaus eines unabhängigen Zentralbankensystems sein. Dies soll der Stärkung der Harmonisierung der Gesetzgebung und der Koordination makroökonomischer Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten nutzen.

³²⁴Vgl. **Tratado de Asunción de 26.03.1991**, abrufbar unter [https://es.wikisource.org/wiki/Tratado de Asunci%C3%B3n](https://es.wikisource.org/wiki/Tratado_de_Asunci%C3%B3n), Abrufdatum: 20.03.2016.

³²⁵Vgl. **Constitución de la República Bolivariana de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial del Jueves 30.12.1999, Nr. 36.860**, Art.5, Dokument aus Base de Datos Políticos de las Américas, Sección Tercera: Del Sistema Monetario Nacional, unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Venezuela/ven1999.html>, Abrufdatum: 20.03.2016.

³²⁶In dieser Hinsicht siehe **Baptista, L.** O Mercosul. Suas Instituições e Ordenamento Jurídico, 1998, S. 53.

³²⁷Ipsis litteris erklärt Garré Copello: "Los tratados-marco fijan objetivos comunes a ser concretados en forma evolutiva y mediante programas conjuntos; tienen escasas normas básicas obligatorias; y sus textos contienen sobre todo enunciaciones programáticas, principios genéricos no desarrollados en detalles y orientaciones sobre políticas a seguir. Son esos tratados-marco los utilizados para poner en marcha empresas colectivas como es el caso de los procesos de integración económica." Dazu **Copello, B.** El Tratado de Asunción y el Mercado Común del Sur, 1991, S. 95.

Die Annäherung zwischen der EU und dem MERCOSUR ist sichtbar. Von 2000 bis 2004 führten die EU und der MERCOSUR intensive Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen, deren Abschluss bereits im Herbst 2004 stattfinden sollte. Diese wurde jedoch wegen des Zerwürfnisses um die MERCOSUR-Agrarprodukte vor allem deshalb abgebrochen, weil Frankreich sich einer Öffnung seines Marktes für Agrarprodukte verweigerte.

Im Mai 2010 wurden die Dialog- und Kooperationsinitiativen auf technischer Ebene wieder aufgenommen und man erwartet, dass bei einem Erfolg der ausgesetzten Doha-Runde der WTO eine Vertiefung eintreten würde.

Im Februar 2016 kündigte der französische Staatpräsident auf seiner Südamerikareise an, dass die EU dem MERCOSUR bald ein konkretes Angebot für ein Freihandelsabkommen vorlegen werde.³²⁸

Der MERCOSUR plädierte im Juli 2015 auch für einen gemeinsamen Aktionsplan und den Abschluss eines Wirtschaftsabkommens für einen Markt ohne Zollbarrieren zwischen dem MERCOSUR und den Mitgliedstaaten der PAZIFIK-ALLIANZ, d.h. Mexiko, Kolumbien, Chile und Peru.³²⁹

³²⁸Vgl. **Andujo, M.** Freihandelsvertrag zwischen Mercosur und EU vor Abschluss?, Artikel aus Amerika 21.de, 27.02.2016, zu finden unter <https://amerika21.de/2016/02/145775/mercosur-eu-freihandel>, Abrufdatum: 23.03.2016.

³²⁹Vgl. **Ministério das Relações Exteriores. Cúpula do MERCOSUR**, Comunicado Conjunto das Presidentas e dos Presidentes dos Estados Partes do MERCOSUL, Nota 305, 17.07.2015, zu finden unter http://www.itamaraty.gov.br/index.php?option=com_content&view=article&id=10523:comunicado-conjunto-das-presidentas-e-dos-presidentes-dos-estados-partes-do-mercosul-brasilia-17-de-julho-de-2015&catid=42&lang=pt-BR&Itemid=280, Abrufdatum: 05.04.2016.

5.2. Die Zentralbank der Argentinischen Republik

In Argentinien hat das Gesetz Nr. 1.130 vom 5. November 1881 den "Peso Moneda Nacional" als nationale Gold- und Silberwährungseinheit mit dem Ziel eingeführt, eine Vereinheitlichung des Währungssystems im Land zu schaffen, das bis dahin, ziemlich chaotisch organisiert war.³³⁰

In Argentinien zirkulierten damals mehrere Arten von Währungen, unter denen die bedeutendsten der "Peso Moneda Corriente", der "Peso Fuerte" sowie zahlreiche Fremdwährungen waren.

Der "Peso Moneda Nacional" als neue Währungseinheit ist dann zur offiziellen Währung des argentinischen Staates geworden und blieb trotz zahlreicher Gesetzesänderungen von 1881 bis 1969 in Kraft.³³¹

Nichtsdestotrotz übten zahlreiche Banken, die Provinzbanken (Bancos Provinciales de Buenos Aires, Santa Fé, Entre Ríos, Córdoba, Chaco, Salta y Tucumán) und später auch die sogenannten "Garantierte Nationalbanken", die Funktion der Geldemission zu Lasten eines reibungslosen Geldumlaufes aus.

Erst das argentinische Gesetz Nr. 2.241 vom 7. Oktober 1890 errichtete als Währungsbehörde eine Konversionskasse in Form eines Finanzinstitutes (Caja de Conversión), dessen Hauptziel es war, die Geldemission bereits als Papiergeld im Namen von "La Nación Argentina" im ganzen Land zu zentralisieren, den Geldumlauf zu organisieren, sowie die graduelle Tilgung und den Einzug ehemaliger Banknoten zu fördern. Diese Konversionskasse, die als Vorgängerin der gegenwärtigen Zentralbank der Argentinischen Republik zu betrachten ist, verfügte über Autonomie gegenüber den staatlichen Organen bzw. Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen.

Anschließend wurde durch das Gesetz Nr. 2.841 von 1891 die Bank der argentinischen Nation (Banco de la Nación Argentina) mit dem Ziel errichtet, ein bankmäßiges Rücklagesystem zu schaffen.³³²

³³⁰Dazu **Gimenez, R.** Evolución Monetaria Argentina, 1976, S. 11; **Malaccorto, E.** Antecedentes sobre la Creación del Banco Central, in: La Argentina. Su Posición y Rango en el Mundo, 1971, S. 223; **Benelbaz, H.** Evolución de la Banca Nacional, in: Revista de Derecho Comercial y de las Obligaciones 1971, S. 199.

³³¹Vgl. **Peso Moneda Nacional, Vigencia: 1881 – 1969, Símbolo Monetario m\$n**, abrufbar unter http://www.billetesargentinos.com.ar/billetes/moneda_nacional.htm, Abrufdatum: 20.03.2016.

³³²Aus rechtsgeschichtlicher Sicht siehe **Arrarte, J.** Banco Central de la República de Argentina, in: La Banca Central, 1947, S. 462; **Maturana, A.** Bancos, Dinero y Crédito, 1981, S. 135.

In Ersetzung des primitiven Systems der Konversionskasse des 19. Jahrhunderts haben die Gesetze Nr. 12.155 und 12.160 vom 28. Mai 1935 die Zentralbank der Argentinischen Republik (Banco Central de la República Argentina) als eine Einrichtung mit Kapital des Staates sowie nationaler und ausländischer Banken gegründet.³³³

Das Gesetz Nr. 12.962 vom 25. März 1946 und das Dekret Nr. 8.503 von 1946 haben die Zentralbank der Argentinischen Republik und das ganze Finanzsystem des Landes nationalisiert.³³⁴ Die Zentralbank wurde somit monopolistische Inhaberin aller argentinischen finanziellen Einsparungen.

Die Zentralbank lenkte die gesamten Einlagen, ohne auf die Bereitschaft der Vertreter der Kreditinstitute und des Produktions- und Zirkulationssystems angewiesen zu sein. Nicht nur die Geldemission und die Wechselkursfestsetzungen, sondern auch alle Finanzoperationen sowie die gesamte Regulierung der Bankentätigkeiten waren somit durch den Staat im Namen einer intensiveren Wirtschaftsentwicklung und Vollbeschäftigung vollständig kontrolliert.

Das Gesetzesdekret Nr. 13.126 von 1957 änderte nochmals die Satzung der Zentralbank der Argentinischen Republik und liberalisierte das Finanzsystem, hob die Nationalisierung der Privateinlagen und Bankreserven auf und eliminierte die vollständige Lenkung der Kreditvergabe der Zentralbank an Privatinitiative.³³⁵

In diesem neuen Rechtskontext wurde die Zentralbank der Argentinischen Republik zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit administrativer Autarkie, eigenem Vermögen und normativer Autonomie, deren Hauptzuständigkeiten im Einklang mit den fundamentalen Richtlinien der Staatsregierung im Bereich der Wirtschaftspolitik ausgeübt werden sollten.³³⁶

³³³Vgl. **Banco Central de la República Argentina**, El Banco Central de la República Argentina en su 50 Aniversario, 1935-1985, 1986, S. 3. Zum Thema siehe **Aldo, A.** Cincuenta Años de Política Financiera Argentina 1935-1983, 1987, S. 11; **Aisenstein, S.** El Banco Central de la República Argentina y su Función Reguladora de la Moneda y del Crédito, 1942, S. 13.

³³⁴Dazu **Todeschini, F.** El BCRA y el IAPI en la Política Económica Peronista: 1946-1955, in: DT - Universidad de San Andrés, 2004, S. 4f.; **Banco Central de la República Argentina**, Memorias del Banco Central (1935, 1946, 1949, 1957, 1977), 1993, S. 17ff.

³³⁵Siehe dazu **Decreto Ley Nr. 13.126/1957, Carta Orgánica del Banco Central**, Vistos los Decretos Leyes Nr. 13.125/1957 y 13.127/1957, abrufbar unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/180000-184999/183495/norma.htm>, Abrufdatum: 22.06.2015.

³³⁶Vgl. **Dass.** ebenda. Ipsi litteris: "**Artículo 1.**– El Banco Central de la República Argentina es una institución autárquica de la Nación cuyas facultades principales de acuerdo con las directivas fundamentales del Gobierno Nacional en materia de política económica, serán: a) Regular el volumen del crédito bancario y de los medios de pago a fin de mantener el poder adquisitivo de la moneda y promover al desarrollo ordenado del ahorro y de la inversión, y estimular el crecimiento ordenado y persistente del ingreso nacional con el máximo posible de ocupación de los factores productivos; b) Concentrar y movilizar las reservas de oro y divisas del país a fin de moderar los efectos que sobre el valor de la moneda y la actividad económica puedan tener las fluctuaciones del balance de pagos.; c) Promover la liquidez y el buen funcionamiento del crédito bancario." Dazu **Difreiri, J.** Moneda y Bancos en la República Argentina, Buenos Aires: Abeledo Perrot, 1967, S. 214ff.

Laut Art. 27 konnte die Zentralbank der Staatsregierung vorübergehende Kreditvorschüsse gewährleisten, dies jedoch nur bis zu einem Betrag von maximal 15% des liquiden Effektivbestandes, den die Regierung in den letzten zwölf Monaten eingenommen hat. Alle Vorschüsse mussten innerhalb von zwölf Monaten zurückgezahlt werden. Wenn diese Vorschüsse nach Ablauf der Frist unbezahlt blieben, konnte diese Option nicht mehr angewandt werden, bis die innerhalb dieses Konzeptes geschuldeten Beträge erstattet wurden.

Dieses Gesetzesdekret von 1957 wurde durch das Gesetz Nr. 20.539 vom 11. September 1973 mit der Änderung bestätigt, dass der Betrag der erwähnten Kreditvorschüsse auf 30% des liquiden Effektivbestandes erhöht wurde.

Dieser neue Rechtstext blieb in Kraft, bis das Gesetz Nr. 20.539 von 1992 die Aufgaben und Befugnisse der Zentralbank neu definiert, damit die neuen Richtlinien der Wirtschafts- und Finanzpolitik, insbesondere die im Jahre 1991 eingeführte Konvertibilität des Peso in US-Dollar, gefördert werden könnten.³³⁷

Bis zum Januar 2002, als die Argentinien-Krise mit massiver Kapitalflucht aus dem argentinischen Finanzsystem, einer starken Beschränkung des Bargeldumlaufes (Corralito) und einer bedeutenden Abwertung des Pesos eintrat, war die Zentralbank der Argentinischen Republik dafür beauftragt, Devisen in Bezug auf die Geldmenge zur Verfügung zu halten, indem US-Dollarreserven gebildet wurden.³³⁸

Seitdem ist die argentinische Volkswirtschaft zwar schnell gewachsen, aber die inflationären Prozesse, die damit einhergingen, wurden durch die Zentralbank nicht effizient gedämpft.

Da die Weltwirtschafts- und Finanzkrise von 2007/2008 zur Erhöhung der öffentlichen Ausgaben und zur Bedienung des Schuldendienstes führte, wurde die Inflationsspirale für die Zentralbank der Argentinischen Republik zu einer bedeutenden Herausforderung.

Als sich auf dem Gebiet der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der Republik ein Zerwürfnis zwischen der Staatsregierung und dem Zentralbankchef Martín Redrado manifestierte, wurde Letzterer am 7. Januar 2010 im Rahmen eines sogenannten "Notwendigkeits- und Dringlichkeitserlasses (Decreto de Necesidad y Urgencia)" seines Amtes enthoben.³³⁹

³³⁷Zum Thema siehe **Ley Nr. 23.928, Convertibilidad del Austral, Sancionada en 27.03.1991, Promulgada en 27.03.1991**, unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/328/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

³³⁸Vgl. **Decreto Nr. 1.570/2001**, Establécense Restricciones Transitorias para los Retiros de Dinero en Efectivo y las Transferencias al Exterior, Prohíbese la Exportación de Billetes y Monedas Extranjeras, 01.12.2001, abrufbar unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/70000-74999/70355/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

³³⁹Vgl. **Decreto de Necesidad y Urgencia (DNU) Nr. 18/2010, Remúevese del Cargo el Presidente**, Dokument aus Zona Bancos, zu finden unter <http://www.zonabancos.com/ar/blog/13743-el-decreto-18-2010-que-echo-a-martin-redrado.aspx>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Präsidentin Kirchner ordnete damals die Eröffnung eines Kontos des Fonds der Zweihundertjahrfeier für Schuldenabbau und Stabilität (Fondo del Bicentenario para el Desendeudamiento y la Estabilidad) bei der Zentralbank an, die von Devisenreserven versorgt werden musste. Dies traf auf den Widerstand des Zentralbankvorsitzenden. Die Präsidentin interpretierte dessen Verhalten als einen Ausdruck schlechten Benehmens und der Nichterfüllung von Beamtenpflichten.

Die Rechtmäßigkeit dieser Dienstenthebung wurde anschließend durch die argentinischen Oppositionsparteien aufgrund der Existenz einer angeblichen Unabhängigkeitsgarantie der Zentralbank der Argentinischen Republik stark kritisiert.

Nichtsdestoweniger ist es zutreffend zu betonen, dass eine Schutzgarantie von institutioneller, zielorientierter bzw. personeller Unabhängigkeit weder in der damaligen Rechtsordnung des Gesetzes Nr. 20.539/1973 in der Fassung des Gesetzes Nr. 24.144/1992 über die Satzung der Zentralbank der Argentinischen Republik noch im gegenwärtigen Rechtsmodell dieser Satzung in der Fassung des Gesetzes Nr. 26.739/2012 existiert.³⁴⁰

Schon damals legte Art. 6 des Gesetzes Nr. 20.539/1973 in der Fassung des Gesetzes Nr. 24.144/1992 und des Dekrets Nr. 1.373/1999 fest, dass die Zentralbank der Argentinischen Republik durch ein Direktorium geleitet werden soll, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht Direktoren besteht. Diese Mitglieder des Direktoriums werden durch die Exekutivgewalt der Nation in Übereinstimmung mit dem Senat für eine Ausübung von sechsjährigen Amtszeiten ernannt und können wieder gewählt werden.

Art. 9 der erwähnten Gesetze etablierte jedoch, dass die Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank der Argentinischen Zentralbank durch die nationale Exekutivgewalt wegen Unfähigkeit oder Nichterfüllung der in der Satzung der Zentralbank enthaltenen Rechtsbestimmungen ihrer Ämter enthoben werden können. Die Amtsenthebung soll durch die Staatsregierung aufgrund einer vorherigen Beratung einer Kommission des Kongresses der Nation immer dann angeordnet werden, wenn ein Fehlverhalten oder eine mangelnde Erfüllung von Beamtenpflichten vorliegt.

³⁴⁰Vgl. **Ley Nr. 20.539, Carta Orgánica del Banco Central de la República Argentina, Sancionada en 11.09.1973, Promulgada en 02.10.1973**, unter <http://infoleg.mecon.gov.ar/infolegInternet/anexos/65000-69999/66194/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015; **Ley Nr. 24.144, Carta Orgánica y Régimen General, Sancionada en 23.09.1992, Promulgada Parcialmente por los Decretos Nrs. 1860/1992 y 1887/1992**, abrufbar unter <http://infoleg.mecon.gov.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/542/texact.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015; **Ley Nr. 26.739, Modificase la Carta Orgánica, Sancionada en 22.03.2012, Promulgada en 27.03.2012**, unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/195621/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Den Vorsitz dieser Kommission hat der Präsident des Senats und sie besteht aus den Vorsitzenden der Ausschüsse für Wirtschaft, Steuern und Budget des Senats sowie aus den Vorsitzenden der Ausschüsse für Budget, Steuern und Finanzen der Abgeordnetenversammlung.³⁴¹

Gegenwärtig verfügt Art. 3 des Gesetzes Nr. 20.539/1973 in der Fassung der Gesetze Nr. 24.144/1992 und Nr. 26.739/2012 außerdem, dass die Zentralbank der Argentinischen Republik in der Rechtsform einer administrativen Autarkie die Ziele verfolgt, die Währungsstabilität, die Beständigkeit des Finanzsystems, die Beschäftigungsverhältnisse und die Wirtschaftsentwicklung mit sozialer Gerechtigkeit im Rahmen der durch die Staatsregierung festgelegten Politiken zu fördern.³⁴²

Die Zentralbank der Argentinischen Republik besitzt zurzeit keine Unabhängigkeit, um die Preisstabilität zu verfolgen, wenn ihre Entscheidungen über Geld- und Kreditpolitik nicht die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik unterstützen, die durch die Staatsregierung festgelegt werden.

In diesem Sinne bestimmt Art. 14 des erwähnten Gesetzes, dass die Zuständigkeiten des Zentralbankdirektoriums folgende Aufgaben umfassen:

- die Intervention in die Entscheidungen, die den Geld-, Kredit- und Wechselkursmarkt betreffen;
- die Festsetzung der Mindestreservesätze;
- die Festsetzung der Zinssätze und anderer allgemeiner Bedingungen ihrer Kreditoperationen;
- die Festlegung der technischen Verhältnisse von Liquidität und Solvenz der Finanzinstitute;
- die Festlegung des Informations- und Buchhaltungsregimes für die der zentralbankrechtlichen Aufsicht unterliegenden Finanzinstitute;
- die Bestimmung der Beträge, die als Kapital und Rücklagen bereitgestellt werden sollen;

³⁴¹Vgl. **Dass.** ebenda. Ipsi verbis: "Artículo 9º — Los integrantes del directorio podrán ser removidos de sus cargos, por el Poder Ejecutivo nacional, por incumplimiento de las disposiciones contenidas en la presente Carta Orgánica o por incurrir en alguna de las inhabilidades previstas en el artículo anterior. La remoción de los miembros del directorio será decretada por el Poder Ejecutivo nacional cuando mediare mala conducta o incumplimiento de los deberes de funcionario público, debiéndose contar para ello con el previo consejo de una comisión del Honorable Congreso de la Nación. La misma será presidida por el presidente de la Cámara de Senadores e integrada por los presidentes de las comisiones de Presupuesto y Hacienda y de Economía de la misma y por los presidentes de las comisiones de Presupuesto y Hacienda y de Finanzas de la Cámara de Diputados de la Nación."

³⁴²Vgl. **Ley Nr. 26.739, Modificase la Carta Orgánica, Sancionada en 22.03.2012, Promulgada en 27.03.2012**, unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/195621/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015. Ipsi verbis: "Artículo 3º: El banco tiene por finalidad promover, en la medida de sus facultades y en el marco de las políticas establecidas por el gobierno nacional, la estabilidad monetaria, la estabilidad financiera, el empleo y el desarrollo económico con equidad social."

- die Festsetzung allgemeiner Strategien, die die Wirtschaftsordnung und die Expansion des Finanzsystems betreffen;
- die Bewilligung der Eröffnung neuer Finanz- und Wechselkursinstitute und der Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute;
- der Widerruf der Betriebsbewilligung der Finanz- und Wechselkursinstitute;
- die Ausübung der Befugnisse, die in diesem Gesetz und den damit verbundenen Rechtsvorschriften enthalten sind;
- die Regulierung der Errichtung und des Betriebes von Clearing-Stellen und anderen Wertpapieren, die die Finanzinstitute organisieren;
- die Festsetzung der Bezeichnungen und Eigenschaften der Banknoten und Münzen;
- die Bereitstellung der Entwertung von Banknoten und Münzen im Umlauf und die Festsetzung der Fristen, in denen die Einzüge eintreten;
- die Festlegung der Regeln zur Organisation und Verwaltung der Zentralbank;
- die Entscheidung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten und dem Präsident vorgelegt werden;
- die Billigung von Aktienübertragungen, die eine Genehmigung der Zentralbank verlangen;
- die Festsetzung der Höhe der Goldreserven, Devisen und sonstiger Auslandsaktiva, die zur Durchführung der Wechselkurspolitik unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahlungsbilanz von Bedeutung sind;
- die Regulierung der Kreditbedingungen in Bezug auf Risiken, Fristen, Zinsen, Gebühren und Abgaben aller Art;
- die Festlegung der Regeln zur Erhaltung des Finanzsystems;
- die Festlegung der Regeln zum Erwerb von Ressourcen in ausländischer Währung und durch die Emission von Anleihen, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren seitens der Finanzinstitute, sei es auf den lokalen oder auf den externen Märkten;
- die Verlängerung der Anwendung des Gesetzes Nr. 21.526 vom 14. Februar 1977 über das Finanzsystem hinaus auf darin nicht enthaltene Personen, wenn es das Volumen der jeweiligen Operationen oder die Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik verlangt.³⁴³

³⁴³Vgl. **Ley Nr. 21.526, Reformas en el Sistema Financiero, Sancionada y Promulgada 14.02.1977**, zu finden unter <http://www.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16071/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Darüber hinaus etabliert Art. 4 der aktuellen Satzung der Zentralbank keine spezifischen Zuständigkeiten der Zentralbank der Argentinischen Republik zur unabhängigen Festlegung der Geld- und Kreditpolitik Argentiniens. Ihre Zuständigkeiten umfassen jedoch folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Regulierung der Funktionsweise des Finanzsystems;
- die Umsetzung des Gesetzes über die Finanzinstitute und der Rechtsnormen, die diese Institutionen betreffen;
- die Regulierung der Geldbasis und der Zinssätze;
- die Regulierung und Steuerung des Kredites;
- das Vorgehen als Finanzagent des argentinischen Staates sowie Treuhänder und Agent Argentiniens gegenüber den internationalen Währungs-, Bank- und Finanzinstitutionen, denen sich das Land angeschlossen hat;
- die Leistung einer aktiven Rolle bei den internationalen Integrations- und Kooperationsprozessen;
- die Konzentrierung und Verwaltung der Goldreserven, Devisen und sonstiger Auslandsaktiva;
- die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Kapitalmärkte;
- die Durchführung der Wechselkurspolitik als Ganze in voller Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Nationalkongresses;
- die Regulierung der Zahlungssysteme, der Liquidations-, Abrechnungs- und Überweisungsstellen sowie der Vermögenstransportunternehmen gemäß ihrer Befugnisse;
- die Regulierung jeder anderen Tätigkeit, die sich auf die Finanz- und Wechselkursaktivitäten bezieht;
- der Schutz der Rechte der Nutzer von Finanzdienstleistungen und des Wettbewerbs, indem deren eigene Handlungen mit denjenigen der weiteren Staatsbehörden in diesen Fragen koordiniert werden.

Darüber hinausgehend legt Art. 4 der aktuellen Satzung der Zentralbank fest, dass die Zentralbank der Argentinischen Republik in der Ausübung dieser Aufgaben und Befugnisse nicht den Weisungen, Hinweisen oder Befehlen der Exekutivgewalt der Nation unterworfen ist.³⁴⁴

Die Zentralbank kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Kongresses der Nation keine Verpflichtungen übernehmen, die zur Festsetzung von Bedingungen, Beschränkungen oder Delegierungen führen.

Laut Art. 11 kann die Zentralbank der Argentinischen Republik der Staatsregierung immer noch vorübergehende Kreditvorschüsse bis zu einem Betrag von maximal 12% der gesamten Geldbasis, die sich aus dem Geldumlauf und den Sichteinlagen der Finanzinstitute bei der Zentralbank zusammensetzen, gewährleisten.

Darüber hinaus kann die Zentralbank an die Staatsregierung vorübergehende Kreditvorschüsse bis zu einem Betrag von maximal 10% des liquiden Effektivbestandes, den die Regierung in den letzten zwölf Monaten erhalten hat, vergeben. Alle Vorschüsse müssen innerhalb von zwölf Monaten zurückgezahlt werden.

In außergewöhnlichen Fällen und wenn die Situation oder Perspektiven der nationalen oder internationalen Wirtschaft dies verlangen, kann die Zentralbank der Argentinischen Republik ferner vorübergehende Kreditvorschüsse auf der Basis eines zusätzlichen Betrages in Höhe von maximal 10% des liquiden Effektivbestandes, den die Staatsregierung in den letzten zwölf Monaten erhalten hat, gewähren. Diese außergewöhnliche Leistung kann während eines Zeitraumes von höchstens achtzehn Monaten vollzogen werden. Sollte diese Zeitperiode erreicht sein, darf die Zentralbank der Staatsregierung keine weiteren Kreditvorschüsse, die dieses Konzept erhöhen würden, leisten.

In diesem letzten Fall müssen die gewährten Vorschüsse innerhalb von achtzehn Monaten zurückgezahlt werden. Wenn diese Vorschüsse nach Ablauf dieser Frist unbezahlt bleiben, kann diese Option nicht mehr angewandt werden, bis die von diesem Konzept geschuldeten Beträge zurück erstattet wurden.

³⁴⁴Vgl. **Ley Nr. 24.144, Carta Orgánica y Régimen General, Sancionada en 23.09.1992, Promulgada Parcialmente por los Decretos Nrs. 1860/1992 y 1887/1992**, abrufbar unter <http://infoleg.mecon.gov.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/542/texact.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

5.3. Die Zentralbank von Uruguay

Mit Art. 196 der Verfassung der República Oriental del Uruguay von 1967 wurde als eine autonome Einrichtung die Zentralbank von Uruguay (Banco Central del Uruguay) geschaffen, die als Dienstleister des Handelsbereiches des Staates fungieren sollte.³⁴⁵

Vor der Gründung der Zentralbank von Uruguay waren zahlreiche zentralbankrechtliche Aufgaben und Befugnisse durch die im Jahre 1896 als Staatsunternehmen gegründete Banco de la República Oriental del Uruguay ausgeübt worden.³⁴⁶

Gegenwärtig wird die Tätigkeit der Zentralbank von Uruguay als autonome Einrichtung durch die Gesetze Nr. 16.696 vom 30. März 1995 und Nr. 18.401 vom 24. Oktober 2008 geregelt.³⁴⁷

Laut Art. 1 des Gesetzes Nr. 18.401 vom 24. Oktober 2008 verfügt diese Bankinstitution über technische, administrative und finanzielle Autonomie, um ihre Aufgaben und Befugnisse auszuüben. Sie ist eine juristische Person, die dazu befähigt ist, alle ihre Rechte und Pflichten zu erfüllen.

Art. 3 des Gesetzes Nr. 16.696 vom 30. März 1995 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes Nr. 18.401 vom 24. Oktober 2008 legt fest, dass die vorrangigen Zielsetzungen der Zentralbank von Uruguay in der Förderung der Preisstabilität, damit diese zu den Zielen von Wachstum und Vollbeschäftigung beiträgt, sowie in der Regelung der Funktionsweise und der Überwachung des Zahlungssystems und des Finanzwesens im Sinne deren Solidität, Solvenz, Effizienz und Entwicklung, liegen.³⁴⁸

Zu den Zuständigkeiten der Zentralbank von Uruguay gehören folgende Aufgaben:

- die Ausübung der ausschließlichen Funktion von Geldemission und Münzprägung, sowie der Einzug von Banknoten und Münzen im gesamten Gebiet der Republik;
- die Verwendung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditinstrumente, die zur Erreichung ihrer vorrangigen Ziele notwendig sind;

³⁴⁵Vgl. **Constitución de la República Oriental del Uruguay, Constitución 1967 con las Modificaciones Plebiscitadas el 26.11.1989, el 26.11.1994, el 08.12.1996 y el 31.10.2004**, zu finden unter <https://www.presidencia.gub.uy/normativa/constitucion-de-la-republica>, Abrufdatum: 20.03.2016. Zum Thema siehe **Prat, J.** Los Entes Autónomos en la Descentralización Funcional Uruguaya, 1971, S. 155.

³⁴⁶Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Delpiazzo, C.** El Banco Central del Uruguay, 1983, S. 47ff.; **Banco Central de Uruguay.** Antecedentes de la Reforma Financiera, 1973, S. 45f.

³⁴⁷Vgl. **Ley Nr. 16.696 de 30.03.1995. Banco Central del Uruguay, Carta Orgánica**, unter <http://www.parlamento.gub.uy/leyes/ AccesoTextoLey.asp?Ley=16696>, Abrufdatum: 21.06.2015; **Ley Nr. 18.401 de 24.10.2008, Decretada por el Senado y la Cámara de Representantes**, unter http://www.presidencia.gub.uy/web/leyes/2008/10/E1152_00001.PDF, Abrufdatum: 21.06.2015.

³⁴⁸**Ley Nr. 18.401 de 24.10.2008. Decretada por el Senado y la Cámara de Representantes**, ebenda. Ipsi litteris: "Artículo 3°. (Finalidades). - El Banco Central del Uruguay tendrá como finalidades primordiales: A) La estabilidad de precios que contribuya con los objetivos de crecimiento y empleo. B) La regulación del funcionamiento y la supervisión del sistema de pagos y del sistema financiero, promoviendo su solidez, solvencia, eficiencia y desarrollo."

- die Regelung der Funktionsweise des Devisenmarktes und der Konvertierbarkeit der nationalen Währung;
- die Durchführung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik der Republik;
- die Abwicklung von Offenmarktgeschäften mit Wertpapieren, die durch die Exekutivgewalt, durch öffentliche und private Einrichtungen oder durch die Zentralbank selbst ausgegebenen werden;
- die Festsetzung der Mindestreserveanforderungen;
- die Bestimmung minimaler und maximaler Devisenpositionen, die von Kreditinstituten gehalten werden müssen;
- der Kaufen und Verkaufen von Gold und anderen Edelmetallen, Devisen, Schatzwechseln und Vermögenswerten ausländischer Staaten sowie internationaler Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- die Festsetzung und die Ankündigung von öffentlichen Diskont- und Rediskontsätzen, Anlagegrenzen, unterschiedlichen Sätzen für verschiedene Arten von Transaktionen oder Laufzeiten für bestimmte Finanzoperationen;
- das Handeln als Wirtschafts- und Bankberater sowie als Finanzvertreter der Staatsregierung;
- die Verwaltung der internationalen Währungsreserven des Staates;
- das Auftreten als Bankier der Finanzinstitute;
- die Vertretung der Regierung der Republik vor den internationalen Finanzinstituten;
- die Abwicklung von Finanztransaktionen, die sich auf die staatliche Beteiligung in diesen Gremien beziehen;
- die Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie die Überwachung der öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zum Finanzsystem gehören;
- die Erteilung von Genehmigungen an die Finanzinstitute für die Durchführung von Finanzoperationen;
- die Festlegung von Aufsichtsnormen und Kriterien für eine gute Verwaltung oder Arbeitsmethode;
- das Handeln als Berater und Berichterstatter der Exekutivgewalt und des Parlaments bezüglich der Auswirkungen aller Themen, die die Durchführung der Geld- und Kreditpolitik Uruguays betreffen.

Laut Art. 12 des Gesetzes Nr. 16.696 vom 30. März 1995 werden die Leitung und die Verwaltung der Zentralbank von Uruguay durch ein Direktorium geführt, das für die allgemeine Steuerung und Verwaltung dieser Bankeinrichtung verantwortlich ist.

Das Direktorium der Zentralbank von Uruguay besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß Art. 187 der uruguayischen Verfassung aus dem Kreis der Staatsbürgern gewählt werden. Die bedeutendsten Entscheidungen über die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbank von Uruguay werden aber vom Finanzminister der Republik stark beeinflusst bzw. direkt bestimmt.

In dieser Hinsicht legt Art. 2 des Gesetzes Nr. 18.401 vom 24. Oktober 2008 fest, dass ein makroökonomischer Koordinierungsausschuss eingerichtet wird, der sich aus dem Wirtschafts- und Finanzminister und zwei weiteren von ihm ernannten Beamten seines Ressorts, sowie drei Mitgliedern des Direktoriums der Zentralbank von Uruguay, einschließlich ihres Vorsitzenden, bestehen soll. Die Aufgaben dieses Ausschusses bestehen im Austausch von Informationen hinsichtlich der zentralbankrechtlichen Zuständigkeiten und der allgemeinen Wirtschaftspolitik, sowie in der Festsetzung des allgemeinen Wechselkursregimes und der Zielvorgabe der Preisstabilität, zu der sich die Zentralbank verpflichtet. Wenn es keine Einigung zwischen den Vertretern der Zentralbank und des Wirtschafts- und Finanzministeriums gibt, soll die Exekutivgewalt endgültig entscheiden.³⁴⁹ Dementsprechend wird die Zentralbank von Uruguay in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse stetig und bedingungslos versuchen, eine Koordinierung mit der Ausrichtung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Exekutivgewalt zu erreichen.

Wenn die Zentralbank aber glaubt, dass die fragliche Entscheidung im Wesentlichen die Verfolgung ihrer institutionellen Ziele benachteiligt, kann sie ihre Kriterien nicht konsequent beibehalten. Art. 197 der uruguayischen Verfassung legt fest, dass wenn die Exekutivgewalt die Handlungen der Direktoren als unangemessen oder illegal erachtet, sie ihnen die notwendigen Einwände vorlegen kann, und dafür sorgen, dass ihre Rechtsakte ausgesetzt werden.³⁵⁰ Laut Art. 50 des Gesetzes Nr. 16.696 vom 30. März 1995 verwaltet die Zentralbank von Uruguay die öffentlichen Schulden und Darlehen. Sie ist nach den durch die Exekutivgewalt festgesetzten Bedingungen für die Emission und Verwaltung der Staatsanleihen, Treasury Bills und Treasury Bonds verantwortlich. In diesem Sinne kann sie direkt mit der Öffentlichkeit verhandeln.

³⁴⁹Vgl. **Ley Nr. 18.401 de 24.10.2008. Decretada por el Senado y la Cámara de Representantes**, ebenda. Ipsi litteris: "Artículo 2. (Comité de Coordinación Macroeconómica). – Habrá un Comité de Coordinación Macroeconómica, el cual estará integrado por el Ministro de Economía y Finanzas y otros dos funcionarios de su Cartera que éste designe y por tres miembros del Directorio del Banco Central del Uruguay, incluido su Presidente. Las funciones de dicho Comité serán: A) La puesta en común de información relacionada con las competencias bancocentralistas y la política económica general. B) El establecimiento de la meta de estabilidad de precios cuyo cumplimiento se comprometa el Banco y del régimen cambiario general. En caso de no existir acuerdo entre los representantes del Banco y del Ministerio, se estará lo que resuelva el Poder Ejecutivo."

³⁵⁰Vgl. **Constitución de la República Oriental del Uruguay, Constitución 1967 con las Modificaciones Plebiscitadas el 26.11.1989, el 26.11.1994, el 08.12.1996 y el 31.10.2004**, unter <https://www.presidencia.gub.uy/normativa/constitucion-de-la-republica>, Abrufdatum: 20.03.2016.

5.4. Die Zentralbank von Paraguay

Die Zentralbank von Paraguay (Banco Central del Paraguay) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit administrativer Autarkie, eigenem Vermögen und normativer Autonomie, die ihre zentralbankrechtlichen Aufgaben und Befugnisse im Einklang mit der Verfassung der Republik von Paraguay von 1992 und dem Gesetz 489/1995 vornimmt.³⁵¹

Im Februar 1936 wurde die Bank der Republik von Paraguay (Banco de la República del Paraguay) als Staatsbank unter direkter Anleitung des Finanzministeriums von Paraguay gegründet. Dieser Bank wurde 1943 die Ausübung der ausschließlichen Staatsfunktion der Emission der paraguayischen Nationalwährung, des Guaraní, zuerkannt.³⁵²

Die Banco de la República del Paraguay wurde im Jahre 1944 in Banco del Paraguay umbenannt, als diese Einrichtung neue Verwaltungsaufgaben der Nationalwährung und der Abwicklung der Kreditoperationen des Staates übernahm.

Im Rahmen der Erweiterung der Währungsabteilung der Bank von Paraguay (Banco del Paraguay) wurde am 1. Januar 1952 die Zentralbank von Paraguay (Banco Central del Paraguay) gegründet.

Gegenwärtig verfolgt die Zentralbank von Paraguay laut Art. 3 des Gesetzes Nr. 489/1995 die grundlegenden Ziele der Aufrechterhaltung und des Schutzes der Geldwertstabilität, sowie der Förderung der Effizienz und der Stabilität des ganzen Finanzsystems.

Der große Einfluss der paraguayischen Staatsregierung auf die Entscheidungen der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbank von Paraguay wird durch Art. 4 lit. a des Gesetzes Nr. 489/1995 zum Ausdruck gebracht.

Denn zur Verfolgung ihrer grundlegenden Ziele ist die Zentralbank von Paraguay lediglich für die Implementierung und die Abwicklung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik des paraguayischen Staates neben der Durchführung anderer zahlreichen zentralbankrechtlichen Verwaltungstätigkeiten zuständig.

Was die Festlegung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik von Paraguay anbelangt, so muss die Zentralbank gemeinsam mit den anderen technischen Staatsorganen an den diesbezüglichen Entscheidungsprozessen teilnehmen.³⁵³

³⁵¹Vgl. **Constitución Política de la República de Paraguay de 20.06.1992**, Dokument aus Base de Datos de las Américas, unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Paraguay/para1992.html>, Abrufdatum: 28.09.2015; **Ley Orgánica Nr. 489 del Banco Central del Paraguay de 19.06.1995**, zu finden unter <https://www.bcp.gov.py/ley-organica-del-bcp-i6>, Abrufdatum: 21.06.2015.

³⁵²Aus rechtshistorischer Sicht siehe **Tamagna, F.** La Banca Central en América Latina, 1963, S. 65ff.

³⁵³Vgl. **Ley Nr. 489 del Banco Central del Paraguay de 19.06.1995**, ebenda. Ipsi litteris: Artículo 4° Funciones. Para el cumplimiento de sus objetivos, el Banco Central del Paraguay ejercerá las siguientes funciones: a) Participar con los demás organismos técnicos del Estado en la formulación de la política monetaria, crediticia y cambiaria, siendo responsable de su ejecución y desarrollo."

Zum Zweck der Festlegung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik soll die Zentralbank von Paraguay ein jährliches geld- und kreditpolitisches Programm entwerfen, das die Aufrechterhaltung der Geldwertstabilität berücksichtigt und auf den allgemeinen Leitlinien der Wirtschaftspolitik der Staatsregierung sowie auf den Prognosen des Gesamthaushaltes der Nation für das entsprechende Jahr beruht.

Des Weiteren umfassen die Zuständigkeiten der paraguayischen Zentralbank folgende Aufgaben:

- die Ausübung der ausschließlichen Funktion von Geldemission;
- die Verwaltung und die Regulierung der Umlaufmittel in Übereinstimmung mit der festgelegten Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik;
- das Handeln als Bankier und Finanztreuhändler des Staates;
- die Aufbewahrung und die Verwaltung von internationalen Reserven;
- das Vorgehen als Leitbank der Banken, indem Transaktionen zwischen Vermittlern unter Verwahrung deren flüssigen Reserven erleichtert werden;
- die Durchführung von Funktionen der letztinstanzlichen Kreditgeber in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- die Förderung der Effizienz, Stabilität und Solvenz des Finanzsystems mittels Beaufsichtigung mit der Implementierung von Management-, Überwachungs- und Disziplinmaßnahmen betreffend Kreditinstitute und andere auf diese wirkende Unternehmen;
- die Leistung von Wirtschafts- und Finanzberatung an die Staatsregierung in allen rechtlichen und regulatorischen Gesetzesreformen, die die Ausübung ihrer Funktionen betreffen können;
- die Warnung vor jeglicher Art von Rechtsbestimmung, die die Geldwertstabilität beeinträchtigen kann;
- das Handeln als Vertreter der Regierung von Paraguay bei ausländischen und internationalen Finanzinstitutionen, vor ausländischen Regierungen, sowie internationalen Organisationen;
- die Verwirklichung aller Rechtsakte, Verträge und Bank- bzw. Handelsgeschäfte im Landesinneren oder im Ausland, die für die Erfüllung seiner Ziele erforderlich sind;
- die Erfüllung jedweder Art von Funktion oder Leistung, die ihrem Wesen nach dem der Zentralbank entspricht.

Ferner legt Art. 5 des Gesetzes Nr. 489/1995 fest, dass die Regelungs- und Entscheidungsbefugnis der Zentralbank von Paraguay ausschließlich in der Verwaltungsinstanz ausgeübt wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben zählt sie auf ihren eigenen Mitteln und die Zusammenarbeit aller vom Staat abhängigen Anstalten.³⁵⁴

Die Leitung und die Verwaltung dieser Zentralbank werden laut Art. 9 des Gesetzes Nr. 489/1995 durch das Bankdirektorium übernommen, das aus einem Vorsitzenden und vier Direktoren besteht. Diese werden nach vorheriger Absprache mit dem Senat von der Exekutivgewalt ernannt. Während die Amtsdauer des Vorsitzenden mit derjenigen des Präsidenten der Republik zusammenfällt, werden die Direktoren für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

³⁵⁴Buchstäblich: "Artículo 5° Potestad Reglamentaria y de Decisión. El Banco Central del Paraguay dictará las normas reglamentarias de su competencia, las que serán publicadas en la Gaceta Oficial y en dos diarios de gran difusión. La facultad de decisión del Banco Central del Paraguay es exclusiva en la instancia administrativa en asuntos de su competencia. Para el cumplimiento de sus funciones, el Banco Central del Paraguay contará con los recursos propios y la colaboración de todas las entidades dependientes del Estado." Vgl. **Dass.** ebenda.

5.5. Die Zentralbank von Venezuela

Im Jahre 1937 hat der venezolanische Staat eine Kommission unter der Leitung des Ministers für öffentliche Arbeiten gebildet, um die Funktionsweise der Zentralbanken von Nord- und Südamerika zu analysieren.

Diese Kommission formulierte einen Gesetzesentwurf, wonach die Gründung einer Zentralbank geplant wurde, um die Geld- und Kreditmenge zu regulieren und große Wechselkursschwankungen zu verhindern.

Am 8. September 1939 wurde dieser Entwurf nach einer Abstimmung des Nationalkongresses von Venezuela als Gesetz im Amtsblatt Nr. 19.974/1939 veröffentlicht. Die Zentralbank von Venezuela (Banco Central de Venezuela) begann am 15. Oktober 1940 mit ihren Operationen.

Gegenwärtig ist die Zentralbank von Venezuela laut Art. 318 der Verfassung der boliviarischen Republik Venezuela vom 30. Dezember 1999 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Autonomie, um die Geld- und Kreditpolitik im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und ihres verfassungsrechtlichen Status festzulegen und durchzuführen. Sie soll ihre Aufgaben in Abstimmung mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Staatsregierung ausüben, um die höheren Ziele des venezolanischen Staates und der Nation zu erreichen.³⁵⁵

Art. 2 des Gesetzes über die Zentralbank von Venezuela vom 18. Oktober 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 2005 legt sogar fest, dass die Zentralbank in der Ausübung ihrer Funktionen nicht den Richtlinien der Exekutivgewalt unterworfen ist.³⁵⁶

Gemäß Art. 318 der Verfassung der boliviarischen Republik Venezuela vom 30. Dezember 1999 werden die Geld- und Kreditzuständigkeiten des venezolanischen Staates ausschließlich und verbindlich durch die Zentralbank von Venezuela ausgeübt.

Entsprechend dieser Verfassungsbestimmung ist das grundlegende Ziel der Zentralbank die Förderung der Preisstabilität und die Aufrechterhaltung des internen und externen Geldwertes.

³⁵⁵Vgl. **Constitución de la República Bolivariana de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial del Jueves de 30.12.1999, Nr. 36.860**, Dokument aus Base de Datos Políticos de las Américas, Sección Tercera: Del Sistema Monetario Nacional, unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Venezuela/ven1999.html>, Abrufdatum: 20.03.2016.

³⁵⁶Vgl. **Ley del Banco Central de Venezuela, Gaceta Oficial de la República Bolivariana de Venezuela de 18.10.2002, Nr. 5.606 EXT**, unter <http://www.bcv.org.ve/c3/refleybcv.asp>, Abrufdatum: 21.06.2015; **Ley del Banco Central de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial Nr. 38.232 de Fecha 20.07.2005, Cuadernos BCV**, zu finden unter <http://web.archive.org/web/20081218064036/http://www.leyesvenezolanas.com/bcv.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Zieles soll die Zentralbank die Geld- und Kreditpolitik festlegen und implementieren, an der Konzeption und Umsetzung der Devisenpolitik teilnehmen, das Geld, den Kredit und die Zinssätze regeln, sowie die internationalen und all diejenigen Reserven verwalten, die gesetzlich vorgesehen sind.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 18. Oktober 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 2005 übt die Zentralbank von Venezuela zur Erfüllung ihres grundlegenden Zieles von Förderung der Preisstabilität und der Aufrechterhaltung des internen und externen Geldwertes folgende Aufgabe aus:

- die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Republik;
- die Beteiligung an der Gestaltung und Durchführung der Wechselkurspolitik;
- die Regulierung der Kreditoperationen und die Festsetzung der Zinssätze des Finanzmarktes;
- die Zentralisierung und Verwaltung der internationalen Währungsreserven;
- die Veranschlagung der angemessenen Höhe der internationalen Reserven;
- die Intervention in den Devisenmarkt;
- die Beaufsichtigung und Regulierung des Finanzmarktes nach den von der Regierung der Republik vereinbarten Bedingungen;
- der Schutz des reibungslosen Funktionierens des Zahlungssystems im Land sowie die Bestimmung dessen Betriebsvorschriften;
- die Ausübung der ausschließlicher Zuständigkeit der Funktion von Geldemission;
- die Beratung der Staatsgewalten in Fragen bezüglich ihrer Zuständigkeiten;
- die Ausübung von Rechten und Pflichten der Republik im Rahmen des internationalen Währungsfonds laut einschlägigen Abkommen und Gesetzen;
- die Regulierung und Durchführung der Finanzoperationen auf dem Goldmarkt;
- die Erarbeitung und Veröffentlichung der wichtigsten Wirtschafts-, Finanz-, Geld-, Wechselkurs-, Kredit-, Preis- und Zahlungsbilanzstatistiken;
- die Durchführung anderer Operationen und Dienstleistungen, die den Zentralbanktätigkeiten zu eigen sind.

Gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 2005 soll die Zentralbank darüber hinausgehend zur harmonischen Entwicklung der Volkswirtschaft beitragen, indem die Grundlagen des sozioökonomischen Regimes der Republik respektiert werden.

Ferner soll diese Bankeinrichtung laut Art. 6 zu den laufenden lateinamerikanischen und karibischen Integrationsprozessen beitragen und die notwendigen Mechanismen zur Erleichterung der Koordination der makroökonomischen Politiken festsetzen.³⁵⁷

Die Leitung und die Verwaltung der Zentralbank von Venezuela werden durch ein Direktorium geführt. Art. 15 des Gesetzes vom 18. Oktober 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 2005 legt fest, dass das Direktorium der Zentralbank von Venezuela aus deren Präsidenten und sechs Direktoren mit rechtlich geschützten Amtszeiten von sieben Jahren besteht. Insgesamt ernennt der Präsident der boliviarischen Republik Venezuela den Präsidenten und vier Direktoren der Zentralbank. Die Mitglieder des Direktoriums müssen durch die Nationalversammlung der Republik in ihren Ämtern bestätigt werden. Die beiden übrigen Direktoren werden von der Nationalversammlung der Republik ernannt. Die Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank von Venezuela sollen einzig und allein das Interesse der Nation vertreten.

All diese Rechtsbestimmungen erzeugen den Eindruck, dass die Zentralbank von Venezuela über Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben und Befugnisse verfügt. Dies ist aber bei weitem nicht der Fall. Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 18. Oktober 2002 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 2005 bestimmen, dass die Leitung, die Verwaltung, das Direktorium sowie die legale Vertretung dieser Zentralbank durch deren Präsidenten geführt werden.³⁵⁸ Einer dieser Direktoren soll dabei gemäß Art. 15 ein Minister des Wirtschaftsressorts sein, auch wenn dieser nicht direkt für die Staatsfinanzen verantwortlich ist.³⁵⁹ Dieser Minister und dessen Stellvertreter werden direkt vom Präsidenten der boliviarischen Republik Venezuela ernannt. Somit werden die bedeutendsten Entscheidungen über die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der Republik von einem Wirtschaftsminister innerhalb des leitenden Direktoriums der Zentralbank von Venezuela stark beeinflusst oder sogar direkt bestimmt. Abschließend ist zu vermerken, dass seit 18. Juli 2005 vier verschiedene Führungswechsel beim Direktorium dieser Bankinstitution stattfanden, was gegen die Rechtsbestimmung der rechtlich geschützten Amtszeiten von sieben Jahren offenkundig verstößt.³⁶⁰

³⁵⁷Vgl. **Ley del Banco Central de Venezuela, Gaceta Oficial de la República Bolivariana de Venezuela de 18.10.2002, Nr. 5.606 EXT**, unter <http://www.bcv.org.ve/c3/refleybcv.asp>, Abrufdatum: 20.03.2016; **Ley del Banco Central de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial Nr. 38.232 de Fecha 20.07.2005, Cuadernos BCV**, unter <http://web.archive.org/web/20081218064036/http://www.leyesvenezolanas.com/bcv.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

³⁵⁸Vgl. **Dass.** ebenda, insb.: Título II: De la Dirección y Administración del Banco Central de Venezuela, Capítulo I: De los Órganos Directivos y Ejecutivos.

³⁵⁹Vgl. **Dass.** ebenda, Capítulo II: Del Directorio. Ipsi litteris: "Artículo 15. El Directorio del Banco Central de Venezuela está integrado por el Presidente o Presidenta del Banco y seis (6) Directores (as), cinco (5) de los cuales serán a dedicación exclusiva y se designarán para un período de siete (7) años. Uno de los Directores (as) será un Ministro (a) del área económica, designado por el Presidente o Presidenta de la República, con su suplente. El Ministro o la Ministra que tenga bajo su competencia las finanzas públicas no podrá ser miembro del Directorio."

³⁶⁰Vgl. **Banco Central de Venezuela**, Información Institucional. Galería de Expresidentes, zu finden unter <http://www.bcv.org.ve/blanksite/c3/galeria.asp>, Abrufdatum: 30.10.2015.

Venezuela erlebt seit 2013 sehr schwierige Zeiten. Die Inflationsrate, die die Veränderungen der Kosten für den Erwerb eines repräsentativen Warenkorbs abbildet und aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) abgeleitet wird, erreichte 2014 den Wert von 57,31%, 2015, 111,8%, 2016, 254,39% und 2017, 652,67%.³⁶¹

Somit vermehrte sich die umlaufende Geldmenge in ungeheurem Maße. Gleichzeitig reduzierte sich die Wirtschaftsleistung des Landes um 18,6 Prozent. Einer der Gründe für die aktuelle Venezuela-Krise ist sicher der Fall des Ölpreises. Aber auch das Fehlen einer eindeutigen Governance führt zu erheblichen Nachteilen. Die Einführung der Kryptowährung Petro am 19. Februar 2018, die ausschließlich durch natürliche Ressourcen und insbesondere etwa 5,3 Mrd. Barrel Rohöl aus dem ersten Block Ayacucho im Orinoco-Becken sowie Gas, Gold und Diamanten gedeckt ist, erfährt gegenwärtig Widerstand von Seiten der venezolanischen Opposition, laut derer der Petro neue Schulden für die Zukunft Venezuelas bedeuten würde.³⁶²

Ferner wurde Venezuela am 5. August 2017 durch die anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten dauerhaft suspendiert. Alle diesen Faktoren führen zur Erhöhung der finanziellen Systemrisiken des Landes und starkem Vertrauensverlust ausländischer Investoren und Handelspartner. In ihrer Rechtswirklichkeit erweist sich die sogenannte Autonomie der Zentralbank von Venezuela, die im Art. 318 der Verfassung der boliviarischen Republik Venezuela vom 30. Dezember 1999 verankert ist, als unwirksam.

Die Rechtsreform der Zentralbank von Venezuela ist unbedingt notwendig, damit die Förderung der Preisstabilität und die Aufrechterhaltung des internen und externen Geldwertes erreicht wird. Im Lichte der vorangegangenen Darstellung über die Rechtsordnungen der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten kann resümiert werden, dass Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Venezuela unbedingt und unverzüglich die notwendigen Rechtsschritte unternehmen sollten, damit die Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken in ihren Rechtsordnungen zunächst auf nationalstaatlicher Ebene verankert werden. Diese könnten nicht nur zur Förderung der Preisstabilität und zum verstärkten Zufluss ausländischer Investitionen im MERCOSUR entscheidend beitragen, sondern auch sich als wichtige Gegengewichte zur Moderation übermäßiger Ansprüche von Regierungen und weiteren Organen, Einrichtungen und Stellen der MERCOSUR-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik zeigen.

³⁶¹Siehe o. V.: Venezuela. Inflationsraten von 2007 bis 2017 (gegenüber dem Vorjahr), unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/321194/umfrage/inflationsrate-in-venezuela/>, Abrufdatum: 12.03.2016.

³⁶²Siehe Pfeifenberger, J. Kryptowährung Petro in Venezuela eingeführt, Artikel aus Amerika21.de, 21.02.2018, zu finden unter <https://amerika21.de/2018/02/195795/einfuehrung-petro-venezuela>, Abrufdatum: 05.03.2018.

Zur Gewährleistung ihres vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität sollen die MERCOSUR-Zentralbankleitungen über Weisungs- und Aufsichtsunabhängigkeit sowie rechtlich geschützte Amtszeiten verfügen. Es ist ferner unabdingbar, dass unmittelbare Finanzierungen von Haushaltsdefiziten und Staatsschulden durch Zentralbankkredite sowie direkte Primärankäufe von Staatsanleihen im ganzen MERCOSUR verboten gehören. Vereinzelte operative Maßnahmen wie die Verfolgung von Inflationszielen mit eingeschränkter Autonomie, der Übergang von festen zu flexiblen Währungsregimen, die Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung zur Förderung der Preisstabilität vermögen langfristig keine guten Ergebnisse zu erzielen ohne unabhängige Zentralbanken. Nur die Unabhängigkeit der Zentralbanken mit Festlegung der Geld- und Kreditpolitik in transparenter, rechenschaftspflichtiger und verantwortlicher Weise sowie der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität im Rahmen rechtlich geschützter Amtszeiten der Zentralbankleitungen können vereinzelte operative Maßnahmen langfristig konsolidieren. Darüberhinausgehend ist es sicherzustellen, dass ein Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken des MERCOSUR nach dem Rechtsmodell des Ministerratsbeschlusses vom 8. Mai 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten gegründet wird.

Anschließend ist es von Bedeutung, den Aufbau eines unabhängigen MERCOSUR-Zentralbankensystems zur Stärkung der Harmonisierung der Gesetzgebung und Koordination makroökonomischer Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen. Dies sollten die ersten Schritte zur Schaffung eines MERCOSUR-Wechselkursverbundes und einer graduellen und mehrstufigen Währungsintegration sein. Diese ist langfristig durch eine supranationale weisungs- und aufsichtsunabhängige MERCOSUR-Zentralbank als Leitungsorgan eines MERCOSUR-Zentralbankensystems zu steuern. Anhand dieser Rechtsreform würden die MERCOSUR-Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Annäherung von Chile an diesen Wirtschaftsblock zu begünstigen und neue positive Impulse zur Preis- und Finanzstabilität zu erhalten. Durch diesen verstärkten Integrationsprozess könnte die Tendenz zur Errichtung unabhängiger Zentralbanken auch in anderen südamerikanischen Staaten wie Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru, Guyana und Surinam, die bereits assoziiert sind, entscheidend gefördert werden. So würden die MERCOSUR-Mitgliedsstaaten in der Lage sein, die Preisstabilität in ganz Südamerika zu fördern und ihre Öffnung gegenüber der Außenwelt gezielt auszudehnen.

5.6. Die Bemühungen zur Verbesserung der Geld- und Kreditsteuerung aufgrund des Mangels an Unabhängigkeit der Zentralbanken des MERCOSUR

Die unabhängigen Zentralbanken des MERCOSUR im 21. Jahrhundert sollten klare und solide Referenzen für die dauerhafte Verteidigung ihrer nationalen Währungen bzw. einer künftigen MERCOSUR-Währung sein, um die Kooperations- und Integrationsbeziehungen im gemeinsamen Markt und in internationalen Staatengemeinschaften zu fördern.

Diese neue Rechtsordnung der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sollte die verschiedenen Aspekte der Unabhängigkeit, d.h. die institutionelle, die zielorientierte, die personelle sowie die finanzielle Dimension der Unabhängigkeit umfassen.

Im diesem Zusammenhang sollten die Kriterien von Fairness, Rechenschaft, Transparenz und Verantwortlichkeit für eine gute Steuerungspraxis der Geld- und Kreditpolitiken der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten in den Vordergrund gestellt werden.

Die Transparenz sollte nicht nur als eine begrenzte Haltung hinsichtlich der Verkündung von *ex ante* Rechtsnormen, sondern auch im Lichte der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament und der Staatsregierung ausgelegt werden.

Ferner sollte die Geld- und Kreditpolitik mit der Erklärung ihres vorrangigen Zieles und dessen Durchführungsweise klare und deutliche Konturen enthalten.

Entscheidend in diesem Zusammenhang sollte die verfassungsmäßige und gesetzliche Verankerung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Geld- und Kreditpolitik, sowie die Garantie einer grundlegenden Wohlfahrtleistung des Staates sein, damit Transparenz, Fairness, Rechenschaft und Verantwortlichkeit erzielt werden können.

Daher bestehen die bedeutendsten Elemente für eine gute Steuerungspraxis unabhängiger Zentralbanken des MERCOSUR-Raumes in deren unabhängiger Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität. Dies sollte das wichtigste Kriterium für eine Reform der Rechtsordnung der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten und deren geld- und kreditpolitische Tätigkeiten und Strategien sein.

In dem Maße, in dem diese unabhängigen Bankeinrichtungen einen regelmäßigen und offenen Dialog mit den Staatsregierungen, dem Publikum und den Finanzmarktteilnehmern führen, räumen sie einen geringen Ermessensspielraum für die Sicherstellung des Preisstabilitätszieles ein.

Damit die Rechtsordnung der Geld- und Kreditvermittlung im MERCOSUR reformiert werden kann, ist es unumgänglich, dass sich die Regierungen mit ihrer Macht über die Finanzmärkte und deren Gestaltung funktionsmäßig von der Versuchung befreien, die staatlichen Finanzinteressen mit denen der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik unabhängiger Zentralbanken zu verwechseln.³⁶³

In den MERCOSUR-Mitgliedstaaten und in denjenigen Staaten, in denen beträchtliche Wirtschaftsbereiche von den Wirtschafts- und Finanzministerien gelenkt werden, ist das im Allgemeinen nicht der Fall. Die Zentralbanken können zumeist in autonomer Weise nur die Geld- und Kreditpolitik implementieren und sind in der Regel den Geschäftsführern der Staatsfinanzen untergeordnet. Dies führt unausweichlich dazu, dass die Finanzmärkte, die prinzipiell Ausdruck des Wettbewerbs sein sollten, in der Folge permanenter Finanzinterventionen des Staates an Flexibilität verlieren.

In den MERCOSUR-Mitgliedstaaten gibt es heute übermäßige, die Einkünfte überschreitende Staatsausgaben im Rahmen von Budgets, die ständig mit zunehmenden und sich ausdehnenden Defiziten operieren.

Bestandteile des Staatsdefizites werden durch Geldemission finanziert. Das Finanzsystem wird durch diese Maßnahmen der Staatsregierungen verletzt. Dies geschieht durch die unkontrollierte Anhäufung und Expansion ihrer Ausgaben. Damit entsteht Druck auf die Kreditinstitute wegen der Beschränkung der wettbewerblichen Vektoren. Hierdurch kommt es zu massiver Veränderung bei der Herausbildung des Buchgeldes.

Wenn die Komplexität der Geld- und Kreditvermittlungstätigkeiten im MERCOSUR für sich allein eine spezielle Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken rechtfertigt, machen die Rechtsmechanismen der Schaffung und Vervielfältigung des Buchgeldes, sowie der Anleihegeschäfte auf dem Offenmarkt diese Normierung unumgänglich.

Es ist jedoch wichtig zu erkennen, dass sich die Anwendung quantitativer Geld- und Kreditkontrollen in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten häufig als verzerrt erweist.

Vor einem Jahrhundert waren die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik in den heutigen Mitgliedstaaten des MERCOSUR durch die Währungsordnung des Goldstandards bestimmt.

Die Zentralbanken dieser südamerikanischen Staaten hatten keinen Autonomiespielraum und waren im Wesentlichen mit der Staatsaufgabe der Geldemission zur Finanzierung permanenter Haushaltsdefizite und mit Staatsverschuldungen ihrer jeweiligen Regierungen in Form einer Inflationssteuer beauftragt.

³⁶³Näheres dazu siehe **Roque, L.** O Trágico Legado da "Nova Matriz Econômica" – Um Resumo Cronológico, 28.08.2015, zu finden unter <http://www.mises.org.br/Article.aspx?id=2120>, Abrufdatum: 03.01.2016.

Seit ihrer Einrichtung als Staatsinstitutionen zu verschiedenen Zeitpunkten des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart sind die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten abhängig von ihren jeweiligen Staatsregierungen gewesen.

Dies verursachte oftmals hohe Inflationsraten und bedeutende Bankenkrisen. Häufig waren ihre Währungsreserven Gegenstand von Spekulationsangriffen als Ergebnis der Inkohärenz fester Wechselkurspolitiken.

Während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben die heutigen Mitgliedstaaten des MERCOSUR in wirtschaftlicher Hinsicht mehrere verlorene Dekaden erlebt.

Die Geld- und Kreditsteuerung verwandelte sich mehrmals in der Nachkriegszeit in ein unpassendes Instrument der Ressourcenübertragung vom privaten in den öffentlichen Bereich.

Diese Verzerrungen hatten in den südamerikanischen Staaten die Materialisierung von Stagflation zur Folge, eine Erscheinung, deren Hauptmerkmale ein inflationärer öffentlicher Bereich, das Erscheinen übermäßiger Haushaltsdefizite und die Erhöhung der Staatsschulden sind, die den von Ersparnissen entleerten Unternehmensbereich ersticken und dadurch die Wirtschaft lahmlegen.

Die südamerikanischen Staatsregierungen handelten von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass die beste Regierung nach Auffassung der Bevölkerung diejenige sei, die die größte Anzahl von Personen für die Erfüllung von Staatsaufgaben anstellt und die größte Anzahl von Staatsunternehmen und Sozialdienstleistungen unterhält.

Durch eine Staatsverschuldung wurden Obligationen der öffentlichen Hand auf die Finanzmärkte gebracht, die die unternehmerischen Initiativen der in- und ausländischen Produktion, die Ersparnisse und die Investitionen zunehmend verdrängten. Die Stagflation ist ein unvermeidliches Ergebnis eines solchen Handelns.

Bedrängt von den durch den Staat ausgegebenen Geld- und Kreditmitteln und den Auswirkungen auf den Bereich des Sparens, die die gesamten Wirtschaftsmärkte unausweichlich erfassen, strahlte der öffentliche Bereich durch maßlose und unvernünftige Ausgaben an die Wirtschaftstätigkeiten seine Inflationsimpulse aus.

Der Privatbereich war wegen des Verdrängungseffekts (crowding-out) gezwungen, sich vom Markt zurückzuziehen, weil es ihm an den für Investitionen zur Verfügung stehenden in- und ausländischen Ersparnissen mangelte. Er war vom Panorama der sich in Argentinien und Brasilien ausbreitenden Inflation der 1980er Jahre und dem staatlichen Vorgehen, das Spareinlagen anzog und hohe nominelle Zinssätze erzeugte, verschreckt.

Zu diesem Zwecke wurden die Erfordernisse von gesetzlichen Mindestreserven seitens der Finanzbehörden mehrmals erhöht.

Die wachsenden Mindestreserveanforderungen waren besonders heftig, was die Kreditkosten belastete und die kritische Lage der Zinssätze drastisch verschärfte.

Im Bereich der Einlagen wirkte das Geschäft mit den Staatsschuldverschreibungen auf dem Offenmarkt im Sinne einer Verminderung des Buchgeldes.

Ferner begannen die Regierungen, sich sowohl im Ausland durch verschiedene Arten von Kreditgeschäften als auch im Inland durch Anleihen der öffentlichen Hand sowie Tages- und Termingeschäfte zu verschulden.

Auf diese Weise wurden die Außenkreditmittel für die heutigen Mitgliedstaaten des MERCOSUR meist knapp: die wachsende Verschuldung erreichte in den 1980er Jahren ein solches Niveau, dass die Verschuldungszinsen untragbar und die Devisenreserven im Verlauf der Verschuldungsvorgänge wiederholt reduziert wurden.

Beim Verschuldungsprozess trat der Augenblick ein, zu dem die Zahlungsbilanz aufhörte, für ausreichende Finanzressourcen zu sorgen: aus- und inländische Reserven wurden aufgelöst. Einige politische Kräfte begrüßten diese Situation und warben für die Förderung radikaler Lösungen, wie einer bürokratischen Verstaatlichung des Finanzsystems, wachsender Subventionen, Beschlagnahmungen sowie Beschränkungen von Vermittlungen, ohne praktische Ergebnisse für die Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten zu erreichen.

Anschließend wurde die öffentliche Verschuldung durch Ausgabe von Staatsobligationen mit so hohen Zinssätzen und so attraktiven Terminen umfassend erweitert, dass in den ersten Jahren der Gründung des MERCOSUR die Unternehmenstätigkeiten derartige Belastungen erfuhr, dass sie in ihrer Existenz gefährdet werden. Denn die Staatsregierungen eigneten sich alle Mittel der verfügbaren Ersparnisse an und ließen den Unternehmen lediglich unbedeutende Summen übrig.

Die Aufhebung der in- und ausländischen Investitionen im Zuge dieses Vorganges führte dann zu einer Prekarisierung des Arbeitsmarktes, die aus den unternehmerischen Engpässen hervorging, und zu Rückschritten auf den Finanzmärkten, was eine unausweichliche Rückkehr zu weniger anziehenden und weniger produktiven Produktionsformen hervorrief.

Der Aufstieg des Monetarismus von Milton Friedman und der Theorie der rationalen Erwartungen von Robert E. Lucas in Kombination mit der Ablehnung hoher Inflationsraten zu Beginn der 2000er Jahre führten zu wichtigen Reformen der Arbeitsweise der Zentralbanken im MERCOSUR als klares Beispiel dafür, dass es die Geld- und Kreditkrisen sind, die Änderungen verursachen.³⁶⁴

³⁶⁴Siehe dazu **Bruno, M. / Easterly, W.** Inflation's Children: Tales of Crises that Beget Reforms, in: AER 86/2, 1996.

Aber es waren und sind auch äußere Turbulenzen, die diese Krisen verschärfen und gravierende makroökonomische Fehlentwicklungen offen legen.

Die asiatische Wirtschaftskrise von 1997-1998 verursachte eine Rezession in ganz Südamerika. Trotzdem stellte diese Rezession auch eine Möglichkeit dar, um bedeutende Veränderungen in der Konturierung der Geld- und Kreditpolitiken durchzuführen.

Seit dem Beginn des Preisanstieges der Rohstoffe und Bodenschätze in der Mitte der 2000er Jahre verzeichneten die Volkswirtschaften der MERCOSUR-Mitgliedstaaten Haushaltsüberschüsse und ihre Haushaltspolitiken waren weniger prozyklisch als in der Vergangenheit. Der Bestand der Staatsfinanzen verstärkte sich.

Die Besonnenheit der öffentlichen Hand und des privaten Sektors während dieser Zeitperiode des Preisanstieges spiegelt sich in den Überschüssen der Leistungsbilanzen und in der entsprechenden Verbesserung der Nettoschuldkonten gegenüber dem Ausland wider. Die Staatsregierungen und die Zentralbanken des MERCOSUR nahmen Reformen vor, die ihre Volkswirtschaften gegenüber externen Turbulenzen solider machten. Die MERCOSUR-Volkswirtschaften wiesen seit der asiatischen Wirtschaftskrise ein tendenziell aufsteigendes Wachstum auf, das nur aufgrund der Rezession der Jahre 2008-2009 unterbrochen wurde. Der Produktionsabbruch zeigte ein ähnliches Verhalten. In der Tat war die Weltwirtschafts- und Finanzkrise von 2008-2009 die erste Feuerprobe, mit der sich die neuen Geld- und Kreditpolitiken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten konfrontiert sehen sollten.³⁶⁵

Der Großteil ihrer Zentralbanken waren 2008-2009 viel besser vorbereitet als zehn Jahre zuvor, um der globalen Krise entgegenzutreten. Sie hatten bereits erhebliche Investitionen vorgenommen, um ihre Geld- und Kreditpolitiken sowie ihre Währungsregimes zu unterstützen. Konsequenterweise waren die Preisverhältnisse viel solider und stabiler als in jeder vorhergehenden Episode von Turbulenzen.

Nichtsdestoweniger überraschten die Auswirkungen der Krisenintensität von 2008-2009 auf die bedeutendsten Finanzzentren der ganzen Welt und die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in Europa und China seit 2011-2012 die Zentralbanken des MERCOSUR und verlangten eine rasche und wirksame Reaktion ihrer Geld- und Kreditpolitiken. Die Amplitude der ersten Rezession in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten nach der asiatischen Wirtschaftskrise von 1997-1998 war in der Tat niedriger als die der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in Europa und China in den Jahren 2011-2012, die durch Faktoren sinkender Wachstumsraten verursacht wurde.

³⁶⁵Dazu **Bresser-Pereira, L.** Globalization and Competition. Why Some Emergent Countries Succeed while Others Fall Behind, 2010, S. 226f.

Die internationale Situation während der asiatischen Rezession von 1998-1999 verbesserte sich und trug, während der Beitrag der akuten Weltlage zur Rezessionsamplitude bei -2,7% lag, mit 0,5% zu einem kumulierten Wachstum im MERCOSUR bei, auch wenn sich der Ursprung dieser Rezession außerhalb des MERCOSUR befand.

Die damalige Handels- und Finanzöffnung begünstigte das langfristige Wachstum der 2000er Jahre. Seit 2011-2012 stagniert jedoch der Kapitalzufluss, auch wenn ein höher Grad an Integration in die Weltwirtschaft bereits vorhanden ist.³⁶⁶

Was die Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten anbelangt, sollte angemerkt werden, dass die regionale Inflation im Verlauf beider Rezessionen bis zum Jahr 2010 mit Ausnahme von Venezuela meist im einstelligen Bereich lag und dieser Abstieg eine Annäherung an die makroökonomische Stabilität und einen positiven mäßigenden Effekt auf das Produkt erzeugte, auch wenn eine Verschlechterung der Vertrauenswürdigkeit der Regierungspolitiken im Vergleich zur Krise von 1998-1999 und zur Verlangsamung und Rezession seit 2011-2012 zu verzeichnen ist. Die Regierungen der MERCOSUR-Mitgliedstaaten ergriffen in Reaktion auf die globale Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008-2009 antizyklische und expansive Haushaltsmaßnahmen.

Je nach nationalem Währungsregime wandten die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten eine Kombination konsistenter Interventionsmaßnahmen auf dem Devisenmarkt und gradueller Abwertungen der Währungsregimes an, um den durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise verursachten Wettbewerbsdruck auf die Geld-, Kredit-, Kapital- und Devisenmärkte abzdämpfen.

Während in den 1990er Jahren die Zentralbanken des MERCOSUR die Zinssätze als Antwort auf sowohl interne als auch externe ungünstige Turbulenzen zur Verteidigung fester bzw. gemischter Währungsregimes erhöhten, vermochten sie seit dem Ausbruch der Weltwirtschafts- und Finanzkrise die immer noch sehr hohen Zinssätze zu reduzieren, um der globalen Krise entgegenzutreten.

Demgemäß erlangten sie seit den 2000er Jahren allmählich durch die Einführung neuer Kriterien zur Gestaltung der Geld- und Kreditpolitik, wie der Festlegung der Inflationsziele, der Errichtung flexibler Währungsregimes und kohärenter Finanzmarktaufsichtsmaßnahmen, sowie der Durchführung soliderer Kontrolle von Kapitalzuflüssen ein wenig mehr Autonomie.

³⁶⁶Dazu **Henneken, T.** Brasilianische Außenpolitik zwischen Autonomie und Integration, in: Friedrich Ebert Stiftung - Brasilien - Perspektive, 2015, S. 1; **Quiroga, Y.** Vom Auf- zum Absteiger? Wirtschaftliche Entwicklung, Macht und halbe Wahrheiten in Brasilien, 2014, S. 8.

Die Reformen stützten sich auf neue operative Rahmenbedingungen, die den Zentralbanken neue Aufgaben und Befugnisse zuerkannten, um Preisstabilität mit öffentlicher Transparenz, Rechenschaftspflicht, Fairness und Verantwortlichkeit im Rahmen einer gewissen institutionellen und zielorientierten Autonomie zu fördern.³⁶⁷

Die Zentralbanken erreichten seitdem einige Verbesserungen auf dem Gebiet der Sicherung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Geld- und Kreditpolitik, sowie auf dem Feld ihrer Beziehungen zu den entsprechenden Staatsregierungen.

Dabei haben sie sich beträchtlich verändert. Dieser Veränderungsprozess erfolgte aufgrund neuer operativen Rahmenbedingungen für ihre Geld- und Kreditpolitiken. Der neue Kontext war für sie von großer Bedeutung, um der Weltwirtschafts- und Finanzkrise 2008-2009 entgegenzutreten und die Auswirkungen der Rezession auf die Region seit 2011-2012 zu verringern.

Im Gegensatz zu dem, was in den meisten Schwellenländern in der Aktualität zu verzeichnen ist, erleben die MERCOSUR-Volkswirtschaften zurzeit eine bedeutende Stagnation, Preissteigerungen im einstelligen (Brasilien, Uruguay, Paraguay) und zweistelligen Bereich (Argentinien und Venezuela), Rückflüsse internationaler Direktinvestitionen, Impulsmangel auf den nationalen Vermögens- und Immobilienmärkten sowie Abwertung des realen Wechselkurses ihrer Währungen. Diese Situation wirft insbesondere ernsthafte Probleme für alle Funktionsträger der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im Allgemeinen und die Zentralbanken im MERCOSUR im Besonderen auf.

Anschließend sollen die gegenwärtigen Herausforderungen für die Tätigkeiten der Zentralbanken und Regierungen der Region in der aktuellen Konjunktur, sowie einige Schlussfolgerungen behandelt werden. Hierbei sollen insbesondere diejenigen Maßnahmen der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten behandelt werden, die ergriffen worden sind, um der Weltwirtschafts- und Finanzkrise von 2008-2009 und der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Europas und Chinas seit 2011-2012 zum Zwecke der Bekämpfung der inflationären Auswirkungen im MERCOSUR entgegenzutreten.³⁶⁸

Die Konsolidierung dieser Maßnahmen muss mit der Unabhängigkeit der Zentralbanken des MERCOSUR, d.h. mit einer klaren Verankerung des vorrangigen Zieles der Gewährleistung der Preisstabilität, gekrönt werden.

³⁶⁷Siehe dazu **Carstens, A. / Jácome, L.** Latin American Central Bank Reform: Progress and Challenges, in: IMF Working Papers 5/114, 2005, S. 20.

³⁶⁸Zum Thema siehe **Cuellar, M.** Palabras de la Presidente de la Federación Latinoamericana de Bancos en la Apertura de la XLIX Asamblea Annual de FELABAN, 10.11.2015, Miami, S. 2 u. 17, zu finden unter http://www.felaban.net/archivos_noticias/archivo20151123134255PM.pdf, Abrufdatum: 23.03.2016.

5.7. Ein Rückblick auf die Reformen der operativen Rahmenbedingungen der Zentralbanken des MERCOSUR seit den 2000er Jahren bis in die Gegenwart

5.7.1. Der Übergang von festen zu flexiblen Währungsregimen

Die MERCOSUR-Mitgliedstaaten und deren assoziierte Mitglieder in Südamerika verfügen über eine lange Geschichte von Wirtschafts- und Finanzkrisen, die das Wirtschaftswachstum der Region intensiv belasten und soziale Unzufriedenheit verursachen. Diese Krisen verwandelten sich in eine gefährliche Quelle sozialer Instabilität. Glücklicherweise haben die Zentralbanken und die Staats- und Regierungschefs im MERCOSUR wichtige Erfahrungen mit den Fehlern der Vergangenheit gesammelt und waren eher darauf vorbereitet, den Störungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise 2008-2009 entgegenzutreten. Eine wichtige Ursache internationaler Finanzmarkturbulenzen im MERCOSUR sind dabei die Preisschwankungen der Rohstoffe. 2005 begann eine Phase von Preiserhöhungen der Rohstoffe, die anhand der Weltwirtschafts- und Finanzkrise kurz unterbrochen wurde, aber dann bald mit erneuter Intensität wegen des hohen Wachstums im MERCOSUR bis 2014 infolge des Preissturzes des Ölbarrels und anderer Energierohstoffe fortgesetzt wurde. Die Rohstoffpreise waren in den letzten vier Jahren auf niedrigem Niveau geblieben, was für die Amtsträger der Wirtschafts- sowie Geld- und Kreditpolitik der MERCOSUR-Mitgliedstaaten ein wichtiges Problem darstellte.

Sicher bildet eine optimale Politik zur Behandlung der Preisschwankungen der Rohstoffe den Nutzen des geschätzten zeitlichen Elements der Rohstoffpreise. Dies kann sich sowohl auf soliden Geld- und Kreditpolitiken als auch auf antizyklischen Finanz- und Kapitalmarktaufsichtsmaßnahmen stützen, mit denen die Regierungen die Staatseinnahmen aus den zeitweise hohen Rohstoffpreisen nutzen.

Seit den 2000er Jahren zeigten die Zentralbanken des MERCOSUR ebenfalls die Übergangstendenz von festen zu flexiblen Währungsregimen. Dies ist während des letzten Jahrzehnts eine bedeutende Errungenschaft gewesen.

In den 1970er, 1980er und 1990er Jahren war es kaum vorstellbar, dass kleine Volkswirtschaften wie Uruguay und Paraguay ein flexibles Währungsregime dieser Wesensart würden einrichten können.

Die traditionelle Vorstellung bestand nämlich darin, dass ein solches Währungsregime in einer kleinen Volkswirtschaft mit volatilen Kapitalzuflüssen nicht funktionieren würde und noch viel weniger als Strategie für die Aufgabe eines festen bzw. kontrollierten Währungsregimes. Die Tatsachen zeigten jedoch, dass diese Vorstellung unrichtig war. In einigen südamerikanischen Staaten wie Chile fand der Übergang zu einem flexiblen Währungsregime in geordneter Form statt. In anderen Staaten wie Brasilien und Uruguay vollzog er sich als unvermeidliche Option.

Mit der Entwicklung der Derivatemärkte, transparenterer Arbeitsweisen und der Einführung angemessener Aufsichts- und Regulierungspraktiken funktionierten die flexiblen Währungsregimes in geordneter Weise.

Der enorme Vorteil, den die flexiblen Währungsregimes der Region gebracht haben, liegt nämlich darin, dass die MERCOSUR-Mitgliedstaaten zur Absorption von Außenstörungen im Zusammenhang mit kohärenten Regierungsführungen im Laufe des letzten Jahrzehnts einen effizienten Mechanismus eingerichtet haben. Dies erfolgte parallel zu einer radikalen Wandlung der Formulierung makroökonomischer Politiken.

Diese Wandlung war das Ergebnis einer Kombination verschiedener soliderer makroökonomischer Politiken, die auf der Flexibilität von Währungsregimes beruhen, und steigerte die Fähigkeit des MERCOSUR-Raumes, um Störungen extremer Gefahr entgegenzutreten. Selbst wenn darauf bestanden wird, dass der Freiheitsgrad eines flexiblen Währungsregimes unerlässlich ist, wird dies allein niemals ausreichend sein.

Ein festes Währungsregime verlangt, dass alle übrigen Parameter der Wirtschaft permanent justiert werden müssen, damit dieses Regime auf einem bestimmten Niveau nachhaltig bleibt, und wenn diese Möglichkeit nicht vorhanden ist, entstehen viele Wirtschafts- und Finanzprobleme, wie die lange Liste von Finanzmarktkrisen im MERCOSUR zeigt. Das flexible Währungsregime hat insbesondere in der jüngsten globalen Wirtschafts- und Finanzkrise gut funktioniert, weil dies mithilfe konsolidierter Inflationsziele in den meisten MERCOSUR-Mitgliedstaaten erreicht wird.

In der Vergangenheit, als feste Währungsregimes rechtlich verankert waren und es zu Wechselkursschwankungen kam, übertrugen sich die Auswirkungen wegen der Ermangelung kohärenter wirtschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen vollständig auf die Löhne und Gehälter sowie auf die Inflation. Dies bedeutete, dass keine reale Wechselkurskorrektur vorgenommen wurde, sondern, dass eine Erhöhung der Inflation erfolgte.

Es ist nicht verwunderlich, dass die MERCOSUR-Mitgliedstaaten wegen dieser Eigenschaften der Währungsregimes einen hohen Preis zahlen mussten.

Da sie wegen konvergierender Inflationsziele über einen nominalen Anker verfügen, implizierten die Variationen der Wechselkursarten in bedeutendem Maße wiederholende Anpassungen des realen Wechselkurses, was wiederum die Funktion eines Absorptionsmechanismus gegenüber den Außenstörungen erfüllt.

Somit haben sie ihre makroökonomischen Grundlagen bekräftigt und Rechtsmechanismen zur Linderung der negativen Effekte der häufigen exogenen Turbulenzen ins Leben gerufen. Ausgehend von sehr niedrigen Stufen internationaler Liquidität haben die Zentralbanken des MERCOSUR im Laufe der 2000er Jahre ihre Währungsreserven anhand systematischer Währungsinterventionen in bedeutendem Maße erhöht.

Gleichzeitig durften die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten die alten festen bzw. gemischten Währungsregimes aufgeben und im Rahmen eines kontrollierten Floatings mit flexiblen Währungskursregimen operieren, was ihnen einen Rechtsmechanismus zur Preisanpassung und eine verstärkte operative Autonomie auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik verschaffte. Dabei hatte der Übergang von festen bzw. gemischten auf flexible Währungsregimes in den 2000er Jahren positive Auswirkungen auf das Wachstum:

Erstens, weil ein flexibles Währungsregime über einen günstigen unmittelbaren Effekt auf das langfristige Wachstum verfügt, das keine kurzfristige Auswirkung auf die Stimulierung von Rezessionen hat.

Zweitens erfordert die Währungsflexibilität keine aktive Verteidigung des Währungsregimes anhand von Währungspolitiken.

Ferner führten die hohen und zunehmenden Devisenreserven von 2008-2009 zur Amortisierung der Rezession, während die niedrigen Reservestände der Zentralbanken aufgrund der Verpflichtungen gegenüber festen bzw. gemischten Währungsregimen die Krise von 1998-1999 verschärften.

Demgemäß arbeiten die meisten südamerikanischen Volkswirtschaften zurzeit mit flexiblen Wechselkursmechanismen (Floating), die rechtlich verankert sind und tatsächlich durchgesetzt werden.³⁶⁹

³⁶⁹Zur Wiederbelebung des makroökonomischen "Dreibein-Modells" der Zentralbank von Brasilien, und zwar in Form von Fiskalverantwortung, Inflationskontrolle und flexiblem Währungsregime erklärt Goldfajn: "Considero haver praticamente consenso de que é preciso substituir os efeitos ainda presentes da chamada Nova Matriz Econômica pelo velho e bom tripé macroeconômico formado por responsabilidade fiscal, controle da inflação e regime de câmbio flutuante, que permitiu ao Brasil ascender econômica e socialmente em passado não muito distante." **Goldfajn, I.** Discurso de Ilan Goldfajn na Cerimônia de Transmissão de Cargo de Presidente do BACEN, 13.06.2016, zu finden unter [http://www.bcb.gov.br/pec/appron/apres/Discurso Ilan Goldfajn transmissao cargo13060216.pdf](http://www.bcb.gov.br/pec/appron/apres/Discurso%20Ilan%20Goldfajn%20transmissao%20cargo13060216.pdf), Abrufdatum: 19.06.2016.

Die aktuellen Währungsregimes der meisten südamerikanischen Staaten sind dadurch charakterisiert, dass sie kontrollierte Schwankungen gegenüber dem US-Dollar und dem Euro beinhalten, während einige wenige Staaten einen am US-Dollar gebundenen festen Wechselkurs eingerichtet bzw. ihre Nationalwährung durch den US-Dollar ersetzt haben. Dabei ist Chile das einzige Land in Südamerika, das sich dem freien Floaten annähert.

Die Angst vor Währungsschwankungen, die zu verschiedenen Wechselkursinterventionen geführt haben, herrscht im MERCOSUR immer noch vor und entspricht durchaus den verschiedenen Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik der Staatsregierungen der Region.

In diesem Zusammenhang sind die Wechselkursinterventionen der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten *ex ante* von undurchsichtigen Eingriffen mit wenigen Informationen über Zielsetzungen, Steuerungsinstrumente, Geldmengen und Zeitdauer bestimmt. Empirische Untersuchungen über die Wechselkursinterventionen der Zentralbanken im MERCOSUR zeigen die geringe Wirksamkeit dieser Eingriffe.

Die Ausnahme bildet dabei Chile, wo die Zentralbank ihre Interventionen und deren Zeitdauer im Voraus ankündigt, sowie die Geldvolumina dieser verhältnismäßig außerordentlichen Maßnahmen mitteilt.³⁷⁰ Diese zwei Elemente werden solange als Übergangsmechanismen betrachtet, bis sich die Wirtschafts- und Finanzentwicklung konsolidiert. Laut Dincer und Eichengreen konnten die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der öffentlichen Informationspolitik seit 2000 aufgrund verschiedener Gesetzesreformen auch eine ständige Verbesserung verzeichnen.³⁷¹

Nichtsdestotrotz erzeugt dieser Ansatz einige positive Aspekte und angesichts der gesammelten Erfahrungen mit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise und der Sorge der Zentralbanken um die Aufrechterhaltung der Preisstabilität einen hohen Grad an Pragmatismus. Die Modernisierung der Arbeitsweise der Zentralbanken trug dazu bei, dass sich die Inflationsraten von Brasilien, Uruguay und Paraguay im Unterschied zu Argentinien und Venezuela in den letzten 20 Jahren im einstelligen Bereich bewegten.

Nichtsdestoweniger wurde der neue Ansatz der Geld- und Kreditpolitiken im MERCOSUR aufgrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise auf eine harte Probe gestellt.

Die Reaktionen der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten seit 2008-2009 erfüllten größtenteils die bedeutendsten Charakteristiken der Währungsinterventionen in Krisensituationen:

³⁷⁰Siehe dazu **Tapia, M. / Tokman, A.** Effects of Foreign Exchange Intervention and under Public Information: The Chilean Case, in: Journal of the Latin American and Caribbean Economic Association 4, 2004, S. 3; **Gregorio, J. / Tokman, A.** Overcoming Fear of Floating: Exchange Rate Policies in Chile, in: DT – Banco Central de Chile, 2004, S. 1.

³⁷¹Dazu **Dincer, N. / Eichengreen, B.** Central Bank Transparency: Causes, Consequences and Updates, in: Theoretical Inquiries in Law. Money Matters: The Law, Economics, and Politics of Currency 11/1, 2010, S. 75ff.

Sie waren rasch, flexibel, sehr innovativ, hilfsbereit und konvergierend.³⁷²

Sie führten dazu, dass die Finanzsysteme Südamerikas gegen die enormen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftsrezession und der Bankenkrise Widerstand leisten konnten. Begleitet von Kreditlinien auf Fremdwährungen durch die Zentralbanken sowie deren Liquiditätsprovisionen und den Kreditlinien an Handelsbanken haben sie die Kürzungen ausländischer Investitionen und Kredite teilweise ersetzt.

Unter den durch die Zentralbanken durchgeführten Rechtsgeschäfte mit Devisenwerten seit der Weltwirtschafts- und Finanzkrise von 2008-2009 befanden sich die Währungsswaps, die Versteigerungen von Währungsswaps, die Operationen von Devisenbarkauf und die Termingeschäfte mit Liquiditätsprovisionen auf Fremdwährungen. Darüber hinaus tätigten die Zentralbanken des MERCOSUR Swap-Geschäfte auf Fremdwährung mit ausländischen Zentralbanken und erhielten Kontingent-Kreditlinien bzw. Sonderziehungsrechte seitens des IWF.

Nach der Vermeidung der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise stellen sich den Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten gegenwärtig eine Vielzahl von Herausforderungen im Hinblick auf die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in Europa und China: die Reaktivierung des Wachstums mit entsprechender Schwankung der Rohstoffpreise, der unbeständige Zustrom internationaler Direktinvestitionen, die Aufrechterhaltung hoher Zinssätze und der Abwertung der Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar. Der Übergang von einem festen bzw. gemischten zu einem flexiblen Währungsregime und die besser verankerten Inflationserwartungen bahnten den Weg zu einem tiefgreifenden Wandel in der Haltung der Zentralbanken.

Im MERCOSUR wurde seit 2012 eine beträchtliche Abwertung des Wechselkurses festgestellt, als die Reduzierung des Zuflusses internationaler Direktinvestitionen begann. Die Zentralbanken führen weiterhin zahlreiche Interventionen am Finanzmarkt durch. Zurzeit wird intensiv über die Vor- und Nachteile systematischer bzw. sporadischer Interventionen nachgedacht. Diese Interventionen werden meistens als Politik des Bestmöglichen betrachtet, als Maßnahmen, die aufgrund des Mangels an Reaktionen der freien Marktwirtschaftskräfte auf die zugrunde liegenden Wirtschaftsturbulenzen wie Preisschwankungen der Rohstoffe und Rückflüsse internationaler Direktinvestitionen usw. potentiell nützlich sind. Sie werden auch als Ergänzung antizyklischer Finanzmarktaufsichtspolitiken betrachtet.

³⁷²Siehe dazu **Noyer, Ch.** Central Bank in the Financial Crisis, zu finden unter <http://www.banque-france.fr/gb/institut/telechar/discours/2009/090703.pdf>, Abrufdatum: 20.03.2016.

5.7.2. Die Festsetzung der Inflationsziele der Geld- und Kreditpolitik

Seit den 2000er Jahren wurden die operativen Rahmenbedingungen der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten rechtlich modernisiert. Im Rahmen der Geld- und Kreditpolitik wurden bedeutende Fortschritte erzielt, die die spezifischen Charakteristiken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Der neue Rechtsansatz beruht auf der theoretischen Grundlage der modernen Makroökonomie der rationalen Erwartungen des Ökonomen Robert E. Lucas im Kontrast zu den Ansichten von Finn Kydland und Edward Prescott über eine ermessensfreie bzw. diskretionäre Politik.³⁷³

In keiner anderen Region der Welt entwickelte sich eine so tiefe Kehrtwende wie im MERCOSUR, denn die Haushaltsdefizite und die Staatsverschuldungen waren jahrzehntlang direkt durch Geldemission finanziert worden.

Rückläufige hohe Inflationserscheinungen, Hyperinflationen, Banken- und Zahlungsbilanzkrisen stellten die Reform der Rechtsordnung der Zentralbanken permanent zur Debatte. In diesem Zusammenhang wurden neue Kriterien zur Definition der Geld- und Kreditpolitik im Einklang mit modernen Preisstabilitätsmodellen der Industriestaaten in Erwägung gezogen.

Südamerikanische Zentralbanken mit rechtlich verankerten Inflationszielen, wie im Fall von Chile, verbesserten ihre Leistungen in der Zeitperiode von 1990 und 2005 im Vergleich zu denjenigen, die - wie Argentinien, Brasilien, Ecuador, Paraguay, Uruguay und Venezuela - keine klaren Inflationsziele verfolgten.

In diesem Kontext gilt es, insbesondere die große Bedeutung der Einführung von Inflationszielen für die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in den 2000er Jahren hervorzuheben. Diese zentralbankrechtliche Neuerung hat das aktive Handeln der Zentralbanken des MERCOSUR ganz wesentlich verbessert.

Trotzdem wurde die Festlegung der Inflationsziele nicht als die vorrangige Zielsetzung der Zentralbanken betrachtet. In den 1980er Jahren verfolgten die Zentralbanken des heutigen MERCOSUR mehrere Zielsetzungen, darunter die Aufdeckung der möglichen Ursachen einer Verschlechterung der Glaubwürdigkeit dieser Bankeinrichtungen in der Aufrechterhaltung der Preisstabilität.

³⁷³Siehe dazu **Lucas, R. / Sargent, T.** After Keynesian Macroeconomics, in: Rational Expectations and Econometric Practice, 1981, S. 295f.; **Gerlach, S.** Recession Aversion, Output and the Kydland-Prescott Barro-Gordon Model, in: Economic Letters 81/3, 2003, S. 389f.

Die gesetzliche Verankerung der Inflationsziele war schon damals ganz zweifellos unerlässlich, damit die Zentralbanken sich vor der übermäßigen Abhängigkeit von ihren jeweiligen Staatsregierungen schützen konnten.

Der Grund, warum es unentbehrlich ist, sich auf die klare Festlegung der Preisstabilität zu konzentrieren, liegt darin, dass die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten die Erwartungen von Inflationsraten am Besten unter Kontrolle halten können, wenn sie mit Transparenz, Fairness, Rechenschaft und Verantwortlichkeit handeln.

Dies wiederum kann zahlreiche Vorteile für die Volkswirtschaften des MERCOSUR-Raumes mit sich bringen, denn es gewährleistet ihnen die notwendige Flexibilität, um den Wirtschaftsturbulenzen entgegenwirken zu können, was nicht nur die Aufrechterhaltung der Preise, sondern auch die Stabilität der Wirtschafts- und Finanzpolitiken der Mitgliedstaaten fördert.

Sowohl die Wirtschafts- und Finanzstrategien als auch die Geld- und Kreditpolitiken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten haben dazu beigetragen, die Auswirkungen der jüngsten Weltwirtschaftskrise auf ihre Volkswirtschaften zu lindern, was während der 1980er und 1990er Jahre nicht der Fall gewesen ist.

Anfang der 1990er Jahre haben die Zentralbanken im MERCOSUR den Weg beschritten, rechtlich festgelegte Inflationsziele einzurichten. Dieser Reformprozess hat aber bislang nicht zur Unabhängigkeit dieser Bankeinrichtungen geführt. Demgemäß stärkten und modernisierten sich die Zentralbanken als Staatsinstitutionen in den 2000er Jahren durch die Einführung neuer Kriterien zur Gestaltung der Geld- und Kreditpolitik wie der Festlegung konvergierender bzw. expliziter Inflationsziele, der zunehmenden Transparenz bei der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse mit Anwendung von *ex-ante*-Analysen und *ex-post*-Berichterstattung sowie der Erweiterung ihrer zentralbankrechtlichen Aufgaben und Befugnisse.

In Zifferangaben gegenüber den Vorjahren zeigen die absoluten Abweichungen der Inflationsraten seit der Einführung von konvergierenden Inflationszielen im MERCOSUR in Bezug auf die offiziellen Inflationsziele einen Abstiegstrend und eine Abweichung von expliziten Inflationszielen in Chile, Kolumbien und Peru mit Ausnahme der größtenteils importierten Schwankungen der Jahre 2008 und 2009.³⁷⁴

³⁷⁴Die Inflationsabweichungen sind jährliche Durchschnitte von absoluten Abweichungen offizieller Inflationsziele seit der Anwendung von Inflationszielen in den entsprechenden Ländern bis zum letzten Quartal von 2009. Die Durchschnitte der Staatengruppen werden als einfache Durchschnitte aller Länder, die Gruppenmitglieder sind, berechnet. Siehe dazu **Schmidt-Hebbel, K.** Macroeconomic Regimes, Policies, and Outcomes in the World, in: Estudios de Economía 37/2, 2010, S. 161f.

Dieser fallende Inflationstrend reflektierte die graduelle Verbesserung der Leistungen der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten bei der Verfolgung konvergierender Inflationsziele und der Kontrolle der Inflationsvolatilität.

Die MERCOSUR-Mitgliedstaaten und ihre assoziierten Staaten erreichten somit niedrigere Inflationsniveaus und eine reduzierte Preisvolatilität, wobei die Analyse des Effizienzgrades der Geld- und Kreditpolitiken, sowie der Inflationsvolatilität im MERCOSUR auch einen Abstieg der Angebotsstörungen zeigt, der sich seit der Mitte der 1990er Jahre entwickelte. Der bedeutende Zuwachs der Geld- und Kreditpolitikeffizienz manifestierte sich in der Annäherung des erzielten Volatilitätspunktes im Vergleich zu den Positionen, die die MERCOSUR-Mitgliedstaaten vertraten, bevor sie konvergierende Inflationsziele angewandt haben.³⁷⁵

In den 2000er Jahren erzielten die meisten von ihnen mit Ausnahme von Argentinien und Venezuela Inflationsraten im einstelligen Bereich, was einen bedeutenden Wandel in Bezug auf die von starker Inflation und sogar Hyperinflation geprägte Vergangenheit ist. Der Rückgang der Inflationsrate und deren Volatilität wurde vor allem in den Ländern verzeichnet, die für die Verfolgung konvergierender bzw. expliziter Inflationsziele sorgten. Während der Phase konvergierender Inflationsziele benutzten die Zentralbanken stufenweise Ziele als Anker für ihre Inflationserwartungen, die die künftige Entwicklung mit gradueller Inflationsreduzierung in Betracht ziehen.³⁷⁶

Als sich die Inflation im einstelligen Prozentbereich befand, brachten die Zentralbanken stationäre Inflationszielniveaus zur Anwendung. Im Zug dieser Konvergenzperioden haben die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die Inflationsziele verfolgten, Finanzmittel in der Entwicklung ihres Zielrahmens dynamisiert und sind graduell von einem partiellen zu einem vollständigen Inflationszielsystem mit den jeweils am besten geeigneten internationalen Elementen dieses Systemtyps übergegangen.

Der neue Rechtsrahmen konzentriert sich auf die Kontrolle der Liquidität der Zentralbanken, die Benutzung eines kurzfristigen Zinsmodells und quantitativer Variablen als Hauptinstrument der Geld- und Kreditpolitik, sowie die Anwendung einiger geld- und kreditpolitischen Regeln zu transparenten Entscheidungsfindungsverfahren.³⁷⁷

³⁷⁵Siehe dazu **Mishkin, F. / Schmidt-Hebbel, K.** Does Inflation Targeting Make a Difference?, in: Monetary Policy under Inflation Targeting, 2007, S. 5.

³⁷⁶Siehe dazu **Batini, N. / Laxton, D.** Under What Conditions Can Inflation Targeting be Adopted? The Experience of Emerging Markets, in: Monetary Policy under Inflation Targeting, 2007, S. 467.

³⁷⁷Siehe dazu **Carstens, A. / Jácome, L.** Latin American Central Bank Reform: Progress and Challenges, in: IMF Working Papers 5/114, 2005, S. 20.

Die Zentralbanken des MERCOSUR setzten somit einen zeitlichen Zyklus von Auflockerungen ihrer Geld- und Kreditpolitiken in Gang.

Sie reduzierten seit 2008-2009 so wie viele Zentralbanken der Industriestaaten das Spektrum ihre Zinsarten. Aber nur Chile erreichte dadurch eine Reduktion des Zinsniveaus nahe Null. Alle Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten reduzierten ihre Zinsarten auf geringere Niveaus, die aber immer noch deutlich über Null lagen.

Ferner wurden die Finanzmärkte des MERCOSUR nicht lahm gelegt und die Finanzinstitutionen gerieten nicht an den Rand des Bankrotts, wie dies in einigen Industrieländern der Fall war.

Dabei umfasst die Vielfalt der Geld- und Kreditpolitiken, auf welche die durch die Zentralbanken der MERCOSUR angewandten Liquiditätsprovisionen und Risikoprämienreduzierung ausgerichtet sind, folgende rechtliche Steuerungsinstrumente:

- den Einkauf von Staatsanleihen;
- die Reduzierung der Mindestreserven der Krediteinrichtungen;
- die Anwendung von Mechanismen, die eine kurzfristige Liquidität (normalerweise mit Verfallszeit von 3 bis 6 Monaten) ermöglichen sollen;
- die Erweiterung der Akquisition von Verbindlichkeiten der Zentralbanken;
- die Erweiterung der Swap-Linien nationaler Zinsarten;
- die Akquisition von Passiven des Privatsektors und die Flexibilisierung der Garantieforderungen.³⁷⁸

Diese durch die Zentralbanken angewendeten Maßnahmen die Geld- und Kreditversorgung linderten die Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die interne Gesamtproduktion und Nachfrage.

Sie werden innerhalb des MERCOSUR als Rechtsmechanismen der Liquiditätssteuerung, aber auch als Steuerungsinstrumente zu wettbewerbsrechtlichen Förderung der Finanzmärkte und Schutz vor übermäßigen Risiken betrachtet. Unter diesem letzten Aspekt betrachtet übernehmen die Zentralbanken auf den Finanzmärkten in letzter Instanz die Risiken.

Vor der Krise hatten die Zentralbanken diese Funktion nicht zu erfüllen, weil die Derivate auf den Finanzmärkte keine besonders relevanten Steuerungsinstrumente darstellten, da die Zentralbanken die Finanzvermittlungstätigkeiten dominierten.

³⁷⁸Siehe dazu **Céspedes, L. et al.** Heterodox Central Banking, in: DT – Banco Central de Chile, 2010, S. 11.

Trotzdem erhöhte sich das Volumen des Ausgleichs von Risikobereitschaften der Marktteilnehmer durch Finanzintermediäre als Risikotransformation, wodurch die Finanzmärkte im Einklang mit den geltenden Rechtsnormen eine begrenzte Fähigkeit besitzen, um das gesamte Risiko zu übernehmen, wenn die Volatilität substantiell steigt. Dies ist eine Situation, durch die ihrerseits mehr Volatilität erzeugt und die Nachhaltigkeit mehrerer Finanzinstrumente gefährdet wird.

Um diesen Prozess zu blockieren, haben die Zentralbanken eine große Menge von Risiken mit der Rechtfertigung übernommen, dass sie Hilfeleistungen im Sinne von Liquidität zu leisten hätten.

Diese Funktion einer letztinstanzlichen Absorption von Risiken sollte jedoch nicht zur permanenten Aufgabe der Zentralbanken des MERCOSUR werden. Künftig sollten daher derartige Situationen vermieden und neue wirksame Finanzmarktregulierungen erarbeitet werden.

5.7.3. Mehr Transparenz, Rechenschaft und Verantwortung in der Durchführung der Geld- und Kreditpolitik

Etwa seit dem Jahre 2000 veröffentlichen die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten mit konvergierenden Inflationszielen regelmäßig Informationen über die Inflationserscheinungen. Dadurch wurden die Modernisierung der Operationen von Geld- und Kreditpolitik, die Verbesserung der Analyse- und Vorhersagefähigkeiten, die komplette Restrukturierung der Verfahren von Entscheidungsfindungen und die Erhöhung der Transparenzniveaus gefördert.

Diese Veränderungen waren ein Ergebnis der vorwiegenden Verfolgung des Zieles der Preisstabilität und der Versuch, den Abstand zu den stabileren Geld- und Kreditpolitiken der Industriestaaten zu reduzieren.

Ferner sind verschiedene Währungsregimes mit Inflationszielen, die einen solideren Ankerpunkt für die Inflationserwartungen anbieten, derzeit gegenüber solchen ohne derartige Inflationsziele vorherrschend.³⁷⁹ Außerdem ermöglichen sie aufgrund des daraus resultierenden geringeren Ermessensrahmens für die Entscheidungen über Geld- und Kreditpolitik eine beträchtlich größere Berechenbarkeit.³⁸⁰

Anhand dieser Reformen werden höhere Transparenz-, Rechenschafts- und Verantwortungsgrade erzielt.³⁸¹

Die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten sollen nun ihre Jahresberichte, Wirtschaftsgrafiken und Analysen über die Prognosen der Zinsarten, Inflations- und Produktionsveränderungen veröffentlichen.

Die Prüfberichte und Prognosen über die nicht-beobachtbaren Hauptvariablen wie das Niveau der effektiven Produktion, das Produktionspotenzial, die geschätzte Arbeitslosenrate, die Projektionen der Zins- und Wechselkursarten, sowie deren Variationen sollten ebenfalls veröffentlicht werden, um die Transparenz ihrer Projektionen zu erhöhen.

Abschließend sollten sich die Zentralbanken des MERCOSUR zur vollständigen Veröffentlichung der Protokollvermerke ihrer Geld- und Kreditpolitiksitzungen verpflichten, auch wenn sie ihre Verfahrenstransparenz bereits durchaus verbessert haben.

³⁷⁹Siehe dazu **Gürkaynak, R. et al.** Inflation Targeting and the Anchoring of Inflation Expectations in the Western Hemisphere, in: Monetary Policy under Inflation Targeting, 2007, S. 5; **Carvalho, F. / Minella A.** Market Forecasts in Brazil: Performance and Determinants, in: Working Paper Series - Central Bank of Brazil, Nr. 185, 2009, S. 14.

³⁸⁰ Siehe dazu **Walsh, C.** Inflation Targeting: What Have We Learned, 2009, S. 7; **Ders.** Using Monetary Policy to Stabilize Activity, in: Financial Stability and Macroeconomic Policy, 2009, S. 33f.

³⁸¹Siehe dazu **Dincer, N. / Eichengreen, B.** Central Bank Transparency and Independence: Where, Why, and With What Effects, in: National Bureau of Economic Research, Working Papers Nr. 13003, 2007, S. 1; **Geraats, P.** Trends in Monetary Policy Transparency, in: International Experience with the Conduct of Monetary Policy under Inflation Targeting, 2008, S. 3.

5.7.4. Die Reform der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung

Der MERCOSUR-Raum ist gegenüber der Außenwelt sehr offen und empfindlich, was internationale Finanzturbulenzen anbelangt.

Diese Empfindlichkeit der MERCOSUR-Mitgliedstaaten ist wegen unsolider Staatseinrichtungen, geringer Kapitalakkumulation auf den Geld-, Kredit-, Kapital- und Devisenmärkten, sowie begrenzter Finanzintegration im Vergleich zu den Industriestaaten sehr stark ausgeprägt.³⁸²

Dies verlangt eine moderne Rechtsordnung der Zentralbanken auch zur Stärkung des antizyklischen Charakters der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, um die Destabilisierungseffekte internationaler Finanzmarkturbulenzen mit großer Durchdringungstiefe einzudämmen.

Für die Zentralbanken des MERCOSUR stellt die Reform der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung im Allgemeinen ein sehr relevantes Gebiet dar, weil diese das bedeutsamste Instrument zur Erreichung einer systemischen Finanzmarktaufsicht darstellt. Nach der Banken- und Schuldenkrise Lateinamerikas im Zeitraum von 1982 und 1985 haben die meisten Mitgliedstaaten des heutigen MERCOSUR ihre Finanzmarktaufsichtsordnung weitgehend reformiert, übermäßige Risikoübernahmen begrenzt und ausländische Investitionen in Banksektor gefördert.

Es kam zu einer Zusammenarbeit mit den entsprechenden Staatsregierungen zur Durchführung von Finanzregulierungen, die daran orientiert waren, die Stabilität der Finanzsysteme und der internationalen Finanzintegration im MERCOSUR zu unterstützen. Somit wurden die Grundlagen für einen intensiveren Wettbewerb geschaffen.

Ferner wurden die makroökonomische Stabilisierung und die allgemeine Entwicklung der Finanzsysteme mit der Unterstützung von Reformen auf dem Gebiet der Geld-, Kredit-, Kapital- und Devisenmärkte, sowie der Rentensysteme auf eine solidere Grundlage gestellt. Innovationen in der Finanzvermittlung und im Finanzsystem vervielfältigten sich seit den 2000er Jahren in beträchtlichem Maße, während sich die Solidität des MERCOSUR-Bankensystems aufgrund einer wirkungsvollen Finanzdienstleistungsaufsicht konsolidierte. Diese Elemente waren entscheidend, um der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise 2008-2009 Herr zu werden.

³⁸²Siehe dazu **Calderón, C.** Does Openness Imply Greater Vulnerability?, in: DT – Banco Central de Chile, 2008, S. 7.

Die Finanzsituation des Großteils der Handelsbanken im MERCOSUR war solide, als die Krise begann. Sie hatten keine wertlosen Aktiva und hielten in ihren Jahresberichten einige wenige Finanzderivate aufrecht.

Als diese ihre Auswirkungen zeigten, befand sich das Verhältnis der Eigenressourcen zu den Risikoaktiva zwischen 11,9% (dem niedrigsten Wert in Peru) und 18,3% (dem höchsten Wert in Brasilien), betrug also fast das Doppelte dessen, was in den Industriestaaten zu verzeichnet waren.³⁸³

Die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten trugen zur Finanzstabilität bei, weil sie die Bankenregulierung und die Finanzmarktaufsicht durchführten und diese mit den Staatsregierungen teilten.

Wenn die Zentralbank auch aufsichtsrechtliche Funktionen ausübt, so ist es doch selbstverständlich, dass diese Funktionen sich im Rahmen der Aufgabe und Befugnis der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik befinden sollten.

Die Zentralbanken hätten die Auswirkungen der Geld- und Kreditspekulation, die vor dem Ausbruch der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise vorlagen, tatsächlich reduzieren können, wenn sie ihre Aufsichtsfunktionen in intensiverer Form ausgeübt hätten.

Sie hätten verlangen können, dass die öffentlichen und privaten Kreditinstitute ihre dynamischen Mindestreserven erhöhten und somit die Spekulation gemindert und stärkeren Störungen neutralisiert. Ferner hätten sie eine aufsichtsrechtliche Anpassung des Kredit/Realwert-Verhältnisse durchführen können.

Trotzdem reduzierten sich die ausländischen Kreditlinien für südamerikanische Kreditinstitute und Nichtbanken zwischen September und Dezember 2009 in gewissem Maße und in unterschiedlichen Momenten als Reaktion auf das höhere Risiko der öffentlichen Hand und des Mangels an Liquidität der ausländischen Kredit gebenden Institute.

Nach vielen Jahrzehnten ist das MERCOSUR-Finanzwesen mit einer wirksamen Risikokontrolle und einem hohen Niveau von Bankenkaptalisierung einer bedeutenden Außenstörung erfolgreich entgegengetreten, ohne markante Turbulenzen zu erfahren.

³⁸³Vgl. **Calderón, C. / Schmidt-Hebbel, K.** Openness and Growth Volatility, in: DT – Banco Central de Chile, 2008, S. 3.

5.7.5. Die Kontrolle der Kapitalflüsse

Nach der asiatischen Wirtschaftskrise 1997-1998 unterstützten viele Zentralbanken die internationale Finanzintegration ihrer Märkte und beseitigten die Staatskontrollen über den Kapitalzufluss, die seit vielen Jahrzehnten bis zu den 1990er Jahren durchgeführt worden waren.

Dies führte zu einer starken Erhöhung der Öffnung der Finanzmärkte in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die das Verhältnis von ausländischen Aktiva und Passiva in Bezug auf das nominale BIP von circa 90% in den 1990er Jahren auf 120% in den 2000er Jahren erhöhten. Die breitere Öffnung und die Finanzintegration in die internationalen Kapitalmärkte in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten begünstigten das Wachstum und reduzierten die Volatilität.³⁸⁴ Nichtsdestoweniger zeigte diese umfangreichere Finanzintegration die Verwundbarkeit des MERCOSUR gegenüber den starken Schwankungen von Kapitalzuflüssen bis zur Gegenwart, was die Wirtschafts- und Finanzstabilität mangels solider und gut strukturierter nationaler Finanzmärkte und wirksamer, antizyklischer und unabhängiger Geld- und Kreditpolitiken beeinträchtigte.

Zurzeit verzeichnen die MERCOSUR-Mitgliedstaaten trotz der hohen Rentabilität südamerikanischer Investitionsprodukte nochmals eine neue Zeitperiode von Rückflüssen internationaler Direktinvestitionen, eine Erhöhung des Länderrisikos und eine Stagnation bzw. ein Nullwachstum beim regionalen BIP.

Dabei können Investitionsrückflüsse zu einer übermäßigen Akkumulation der Schulden und einer Überwertung der Wechselkursarten führen. Ein zusätzliches Problem ist, dass sich die Meinung der Investoren über die Risiken und die Investitionsoptionen plötzlich ändern kann und somit für eine schlagkräftige Trendwende bei den Investitionszuflüssen, sowie die Auslösung einer möglichen Finanzkrise und Rezession eintreten kann.

Um solche Risiken zu vermeiden hat Brasilien aufsichtsrechtliche Kontrollen über die Kapitalzuflüsse eingerichtet und somit ermöglicht, dass die anderen Mitgliedstaaten des MERCOSUR in ebensolcher Weise reagieren.³⁸⁵

³⁸⁴Siehe dazu **Calderón, C. et al.** External Conditions and Growth Performance, in: External Vulnerability and Preventive Policies, 2006, S. 3.

³⁸⁵Zum Thema siehe **Paula, L. et al.** Fluxos e Controle de Capitais no Brasil: Avaliação e Proposição de Política, Artikel aus Agenda Brasil, 2004, S. 65f., unter <http://joseluisoreiro.com.br/site/link/94b7563cb684d0e477d202b8d33c2c77715fa2ac.pdf>, Abrufdatum: 16.03.2016.

Die Effektivität und die Kosten aufsichtsrechtlicher Kontrollen der Kapitalzuflüsse zeigen, dass dieses Thema durchaus strittig ist. Die Kontrollen der Kapitalzuflüsse können nur als außerordentliche Politik des Bestmöglichen für eine Ressourcenallokation gerechtfertigt sein, wenn keine marktwirtschaftlichen Lösungen für die Erreichung stabilisierender Effekte angewandt werden können, die die hohen Kosten finanzieller Verzerrungen ausgleichen.

Hohe Mindestreserveverpflichtungen, sowie andere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen wurden nochmals eingeführt, um spekulative Finanzüberschüsse zu reduzieren.

Die am meisten untersuchte Erfahrung betrifft die Einführung einer ohne Vergütung festgelegten Mindestreserve, die den Kapitalzufluss mit einem impliziten Prozentsatz belastet. Dieser Satz nimmt im Einklang mit der Verweildauer des Kapitals beziehungsweise der Fälligkeit der entsprechenden Finanzoperation ab.

Der Beiwert der Mindestreserve ohne Vergütung dagegen würde weder den zusätzlichen Kapitalzufluss reduzieren noch das reale Währungsregime beeinflussen, ist jedoch dazu in der Lage, die Zusammensetzung des Kapitalzuflusses zugunsten langfristiger Fälligkeiten zu verändern.

Dies erfolgt auf Kosten erhöhter kurzfristiger Zinsraten, erschwerter Zugänge kleiner Unternehmen zu externen Finanzierungen, sowie partieller Vermeidung und Umgehung der Kapitalkontrollen.³⁸⁶

Was die Kontrollmaßnahmen von Kapitalzuflüssen in den Finanzmärkte betrifft, so gibt es keine soliden Beweismittel in Bezug auf eher positivere bzw. negativere Auswirkungen dieser Finanzpolitiken.

Die MERCOSUR-Mitgliedstaaten werden bessere Leistungen erzielen, wenn sie keine Wettbewerbsverzerrungen auf ihren Finanzmärkten zulassen und keine kurzfristigen Zielsetzungen verfolgen, die negative langfristige Konsequenzen generieren können.

Der MERCOSUR-Raum wird noch für mehrere Jahrzehnte internationale Direktinvestitionen und Maßnahmen benötigen, die den Kapitalzufluss langfristig beeinträchtigen können, und sollen deshalb als unerwünscht betrachtet werden.

³⁸⁶Dazu **Ostry, J. et al.** Capital Inflows: The Role of Controls, IMF Staff Position Note, 19.02.2010, S. 7.

5.7.6. Aktuelle Herausforderungen und Perspektiven auf dem Gebiet der Geld- und Kreditsteuerung in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten

Um eine angemessene Bewertung der bedeutsamsten Fortschritte, die die Praxis der Zentralbanken des MERCOSUR in den letzten Jahrzehnten verzeichnen konnte, vorzunehmen, ist sehr wertvoll, die historischen Ereignisse in Südamerika zu betrachten.

In den 2000er Jahren wurden diese Zentralbanken durch die rechtliche Verankerung der Festsetzung konvergierender Inflationsziele und die Einrichtung neuer Währungsregimes modernisiert. Dies garantiert ihren Funktionsweisen größere Transparenz, Fairness, Rechenschaft und Verantwortlichkeit bei der Entscheidungsfindung. Die dabei auftretenden praktischen Veränderungen trugen dazu bei, die Rechtswirklichkeit der 1980er und 1990er Jahre zu überwinden.

Die Modernisierung der Zentralbanken des MERCOSUR beruht auf bedeutenden Sparpolitiken und der Stärkung der Finanzsysteme der Region. Deshalb bedeuten sie einen großen Fortschritt.

Aufgrund dessen befanden sich die Inflationsraten der meisten MERCOSUR-Mitgliedstaaten von der Jahrhundertwende bis 2015 im ein- bzw. zweistelligen Bereich und ihre Volkswirtschaften erreichten höhere und stabilere Wachstumsraten als in der Vergangenheit. Dabei wurden die neuen Rahmenbedingungen der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken des MERCOSUR im Rahmen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008 und der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Europas und Chinas seit 2011-2012 anschließend auf Probe gestellt.

Die raschen und innovativen Reaktionen, die durch diese Zentralbanken unternommen wurden, führten dazu, dass die nationalen Finanzsysteme und die realen Volkswirtschaften den gravierenden Finanz- und Produktionsauswirkungen der rezessiven Weltwirtschafts- und Finanzkrise Widerstand geleistet haben.

Die empirische Evidenz zeigt, dass der neue Zuständigkeitsbereich der Zentralbanken die Dimension der Rezession während der Krise in bedeutendem Maße gelindert haben. Ausgehend von dieser Situation sehen sich gegenwärtig die Zentralbanken des MERCOSUR mit zahlreichen Herausforderungen ausgesetzt.

Einige davon haben große Ähnlichkeit mit denen der unabhängigen Zentralbankensysteme der USA und der EU, denn sie haben ihren Ursprung in der Krise selbst, sowie in den Problemen, die diese zur Verbesserung der Funktionen der Zentralbanken in der Verfolgung der Preisstabilität in wirksamer Weise aufwerfen.

Andere sind den Volkswirtschaften der MERCOSUR-Mitgliedstaaten zu eigen, die gegenwärtig eine intensive Wirtschaftserholung mit hohem Produktions- und Nachfragewachstum, einen Anstieg der Rohstoffpreise, einen starken Kapitalzufluss, sowie eine solide Expansion der nationalen Immobilien-, Renten- und Aktienmärkte wie auch der Märkte für Beteiligungskapital benötigen.

In den MERCOSUR-Mitgliedstaaten arbeiten die Zentralbanken gegenwärtig mit den Staatsregierungen und internationalen Organisationen, einschließlich der G20, des Rates für Finanzstabilität (FSB) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) zusammen, um die vielfältigen Ursachen der globalen Wirtschafts- und Finanzturbulenzen besser zu begreifen und eine Vereinbarung zu den gemeinsamen Rahmenbedingungen der Regulierung der Finanzmärkte und der Finanzmarktaufsicht zu erreichen. Deshalb nehmen Argentinien und Brasilien an den Sitzungen der G20 und des Rates für Finanzstabilität (FSB) aktiv teil, auf denen Finanzreformvorschläge verhandelt, erörtert und gebilligt werden.

Auch das fünfte hochrangige Seminar der Zentralbanken des Eurosystems und Lateinamerikas, das im Dezember 2011 in Madrid stattfand, stellte eine besondere Gelegenheit zum Austausch wertvoller Ansichten unter den Mitgliedern der Leitungsorgane der Zentralbanken der Eurozone und Lateinamerikas über die Wirtschafts- und Finanzlage auf beiden Kontinenten dar.³⁸⁷

Erklärungen und Reformvorschläge sollen mit großer Dringlichkeit behandelt werden, um eine Wiederholung von Krisen internationaler Ausmaße zu vermeiden.³⁸⁸

Die meisten Zentralbanken der Welt, die sowohl konvergierende Inflationsziele als auch flexible Währungsregime eingerichtet haben, tendieren gegenwärtig nicht dazu, diese aufzugeben. Nichtsdestoweniger bringt die Verfolgung konvergierender bzw. flexibler Inflationsziele große Herausforderungen mit sich.

Vorrangig bezieht sich dies auf die Forderung nach erweiterter Transparenz, Rechenschaftspflicht und Verantwortung auf dem Gebiet der Festlegung der Geld- und Kreditpolitik.

Zweitens hängen damit die Durchführung der Geld- und Kreditpolitik und die Gestaltung der Inflationsziele zusammen, die sich aus den Fragen ergeben, die die während des Expansions- und Rezessionszyklus des Zeitraums von 2000 bis heute erworbene Erfahrung auf diesem Gebiet hervorgerufen haben.³⁸⁹

³⁸⁷Siehe dazu **Aríztegui, J.** Introducción, in: Los Bancos Centrales en América Latina, Conferencia Preparada para el Quinto Seminario de Alto Nivel de los Bancos Centrales del Eurosistema y de América Latina, 2011, S. 3.

³⁸⁸Siehe dazu **Corbo, V. et al.** Global Financial Crisis: Causes and Lessons, 2011, S. 5.

³⁸⁹Zum Thema **Hammond, G.** State of the Art of Inflation Targeting, in: Center for Central Banking Studies Handbook Nr. 29, 2009, S. 20.

Ein weiteres sehr wichtiges Thema im Kontext der während der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise ergriffenen Geld- und Kreditpolitikmaßnahmen liegt darin, inwiefern ein besseres theoretisches und praktisches Verständnis über die Auswirkungen der Geld- und Kreditpolitik in den Währungsregimes mit Inflationszielen erreicht werden könnte.

Die Einführung von Währungsregimen mit expliziten Inflationszielen wie im Fall von Chile sollte sobald wie möglich auf den ganzen südamerikanischen Kontinent ausgedehnt und ihre Implementierung verfeinert werden.

Diese Herausforderungen sind für die MERCOSUR-Mitgliedstaaten im Allgemeinen typisch, die gegenwärtig Stagnation von Wachstum und internationalem Kapitalzufluss, Abwärtstrend bei den Rohstoffpreisen sowie Abwertung des Wechselkurses ihrer Währungen gegenüber dem US-Dollar und dem Euro durchleben.

Die aufsichtsrechtliche Finanzregulierung sollte anhand einer Kombination dynamisch zyklischer Liquiditäts- und Eigenkapitalprovisionen insbesondere die Rahmenbedingungen der Geld- und Kreditmarktaufsicht stärken, die Verknüpfungen zwischen der Bewertungen von Aktivvermögen, den Kapitalzuflüssen und dem Leverage-Effekt umfassen.³⁹⁰

Ferner sollten Verbesserungen in den Rechtsordnungen der MERCOSUR-Finanzsysteme eingeführt werden, um die risikoreichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Geld-, Kredit-, Kapital- und Devisenmärkte zu reduzieren. Diese wurden durch die Rückflüsse internationaler Direktinvestitionen extrem verschärft.

Die beste Art und Weise all diesen Herausforderungen zu begegnen, ist die Stärkung der wirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen der Geld- und Kreditpolitik, sowie der aufsichtsrechtlichen antizyklischen Maßnahmen.

Gegenwärtig suchen die MERCOSUR-Mitgliedstaaten dauerhafte und solidere Grundlagen für die Gestaltung der Rechtsordnung der Zentralbanken der Region.

Im Allgemeinen wird in der aktuellen Etappe meist danach gefragt, wie die neuen Fortschritte auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik in einem Umfeld beibehalten werden könnten, in dem die Weltwirtschaft einen neuen und unsicheren Kontext zeigt.

Aber es geht noch um viel mehr als nur darum: Es handelt sich jetzt um die Frage, wie die Unabhängigkeit der Zentralbanken einen neuen Weg eröffnen kann, um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen.

³⁹⁰Siehe dazu **Ordóñez, M.** Procyclicality in the Banking Activity, in: Conferencia sobre Prociclicidad y el Papel de la Regulación Financiera, 2009, S. 9.

Ein Schlüsselfaktor liegt dabei darin, dass die institutionelle Stärkung der Zentralbanken des MERCOSUR einen Eckpfeiler der künftigen Rechtsreformen bilden sollte: den Zentralbanken sollte eine Unabhängigkeit garantiert werden, in deren Rahmen institutionelle, zielorientierte und finanzielle Garantien, sowie langfristige Amtszeiten für die Leiter der Zentralbanken klar und deutlich festgelegt werden.

Der Vorteil, den die Verfassungs- und Gesetzesverankerung der Unabhängigkeit der Zentralbanken des MERCOSUR impliziert, würde nicht nur in der Einrichtung einer vorrangig mit der Preisstabilität beauftragten Zentralbankinstitution bestehen, sondern auch in deren Beitrag zur Formulierung anderer makroökonomischer Staatspolitiken.

Diese Herausforderungen verlangen, dass die Zentralbanken des MERCOSUR-Raumes an der internationalen Diskussion um die Einführung einer neuen Rechtsordnung zur Unabhängigkeit der Zentralbanken aktiv teilnehmen. Denn die durch die Zentralbanken angewandten Geld- und Kreditpolitiken können nicht wirksam werden, ohne dass keine nachhaltige Finanz- und Haushaltspolitik vorangetrieben wird.³⁹¹

Was das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen des MERCOSUR betrifft, so gibt es seit 2012 insgesamt gesehen eine wirtschaftliche Stagnation und seit 2015 eine fortschreitende Rezession. Seitdem versuchen die MERCOSUR-Mitgliedstaaten anhand von Haushalts- und Steuerpolitiken strengere Sparmaßnahmen durchzuführen. Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich die große Bedeutung der Unabhängigkeit der Zentralbanken.

Darüber hinaus sind die Herausforderungen der Geld- und Kreditpolitiken der Zentralbanken durch andere Strategien, insbesondere in der Finanz- und Haushaltspolitik bedingt. Dabei soll die Unabhängigkeit der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten durch eine bedeutende Haushalts- und Staatsverschuldungsdisziplin, die Stärkung des Finanzwesens und die Verbesserung der Bankenregulierung gefördert werden.

Die antizyklischen aufsichtsrechtlichen wie auch die allgemeinen Strategien zur Finanzstabilisierung im MERCOSUR werden gefestigt, wenn es den Staatsregierungen gelingt, nachhaltige wirksame Finanz- und Haushaltspolitik festzulegen.

Einer breiter angelegten Sichtweise folgend gilt es festzustellen, dass die Zentralbanken zurzeit eine extrem große Verantwortungslast übernehmen. Sie beschäftigen sich mit vielen Finanzbereichen. Sie stimulieren das Wirtschaftswachstum, verwalten die Risikoübernahme und sorgen neben anderen Aufgaben für Liquidität.

³⁹¹Dazu **Uribe, J.** Monetary Policy Challenges in Latin America: Some General Principles for Countercyclical Monetary Policy, 2009, S. 7; **Ders.** Política Monetaria y Estabilidad Financiera, in: XX Simposio de Mercado de Capitales, 2009, S. 5.

Ferner üben sie die traditionelle Funktion einer Währungsbehörde aus, die sich mit der Förderung der Preisstabilität befasst.

Eine künftige enorme Herausforderung für die Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten wird darin liegen, sich von diesen vielfältigen Aufgaben zu befreien und sich auf die vorrangige Zielsetzung der Verfolgung der Preisstabilität zu konzentrieren, indem sie in die Lage versetzt werden, über geeignete Geld- und Kreditsteuerungsinstrumente zu verfügen.

Parallel dazu ist es notwendig, umfangreiche Finanz- und Haushaltsreformen in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten voranzutreiben. Diese Staaten haben auf dem Gebiet der Finanz- und Haushaltskonsolidierung in den letzten Jahrzehnten beträchtliche Fortschritte gemacht. Trotzdem ist die Orientierung der Finanz- und Haushaltspolitik in den MERCOSUR-Mitgliedstaaten und die erreichten Ergebnisse mangels finanzieller Disziplin und eines soliden Institutionsrahmens zumeist noch ziemlich schwankend, sehr störungsempfindlich und prozyklisch.

Konzeptuell wird der zu beschreitende Weg aus politischer Sicht von großen Schwierigkeiten heimgesucht: dabei kommt es darauf an, den inflationären Charakter der Finanz- und Haushaltspolitik in einen antizyklischen zu verwandeln, Finanzregelungen festzulegen, die sich auf solide Haushaltsalden stützen und unabhängige Zentralbanken zu schaffen, die Geld- und Kreditpolitiken festlegen und durchführen.

Dies sollte dazu führen, dass die Inflationsraten im MERCOSUR im einstelligen Bereich bleiben und erneut höhere Wachstumsraten erzielt werden.

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken mit der Festlegung transparenter, rechenschaftspflichtiger und verantwortlicher Geld- und Kreditpolitiken, sowie die gleichzeitige Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität im Rahmen langer Amtszeiten der Leiter der Zentralbanken könnten praktische Verbesserungen gegenüber der seit 2012 anhaltenden Wirtschaftsstagnation konsolidieren.

Dabei gilt es festzuhalten, dass die Währungsregimes mit Inflationszielen bei der Förderung der Preisstabilität keine besseren Ergebnisse zu erzielen vermögen als unabhängige Zentralbanken.

Insbesondere stellen flexible Inflationsziele, die als Endziel nicht nur die Preisstabilität, sondern auch viele andere Ziele gleichzeitig verfolgen, etwas sehr Bedenkliches dar. In diesem Fall sollten unter den analysierten Variablen zur Inflationsprojektion und Gestaltung optimaler Geld- und Kreditpolitiken mit Inflationszielen immer die möglichen Veränderungen der realen Zins-, Produktions-, Arbeitslosigkeits- und Wechselkursraten betrachtet werden.

Eine solide Geld- und Kreditpolitik sollte sich aber vorrangig auf die Gewährleistung der Preisstabilität konzentrieren. Die Verfolgung mehrerer Zielsetzungen wie Vollbeschäftigung bzw. Wirtschaftswachstum usw. kann sich rasch in ein Anpassungsmodell verwandeln, das nicht dazu in der Lage ist, auch nur eine der verschiedenen Zielsetzungen in zufrieden stellender Weise zu erreichen.

Diese Mängel haben die MERCOSUR-Mitgliedstaaten bereits in der Vergangenheit durchlebt, und so ist der Ausgangspunkt zu verstehen, Ursachen und Dimension des Scheiterns zu analysieren und die Nützlichkeit der Inflationsziele zu erkennen.

Diese Herausforderungen stimmen mit denen überein, vor denen die Zentralbanken der Industriestaaten seit dem Ausbruch der globalen Wirtschafts- und Finanzkrisen in den Jahren 2008-2009 auf dem Weg zur Erreichung der Preisstabilität im internationalen Maßstab stehen.

Die Frage, ob die Unabhängigkeit der Zentralbanken des MERCOSUR eine Notwendigkeit darstellt, kann eindeutig beantwortet werden: Das Ziel Preisstabilität lässt sich auf jeden Fall besser und sicherer im Rahmen der Zentralbankunabhängigkeit erreichen. Je unabhängiger die Zentralbank institutionell, zielorientiert und personell ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Preisstabilität und einen verstärkten Zufluss ausländischer Investitionen im MERCOSUR erzielt werden.³⁹²

Eine geld- und kreditpolitische Finanzierung von Haushaltsdefiziten und Staatsschulden sollte im MERCOSUR ohne Einschränkungen ausgeschlossen werden.³⁹³

Schließlich ist es wünschenswert und geboten, die Zentralbanken des MERCOSUR als unabhängige Institutionen nach dem Vorbild des EZB auszurichten, damit sie ihre Aufgaben und Befugnisse im Sinne der Sicherstellung der Preisstabilität besser erfüllen können.

In dieser Hinsicht ist es wichtig, die Rechtsordnung der Zentralbanken und Zentralbankensysteme der Industriestaaten zu analysieren und die bedeutendsten Herausforderungen, die ihnen die Wirtschafts- und Finanzpolitiken gegenwärtig stellen, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

³⁹²Dazu **Leme, R.** in: Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, 1992, S. 21; Ebenso **Costa, F.** in: a.a.O., S. 15; **Cysne, R.**, in: a.a.O., S. 267; **Simonsen, M.** in: Projeto BACEN-FIPE. Sistema Financeiro Nacional. Diagnóstico e Sugestões para Reforma, 1991, S. 79.

³⁹³Vgl. **Vidigal, G.** A Função do Estado na Disciplina da Intermediação Financeira, in: Caderno do Instituto Brasileiro de Capacitação Bancária, 1988, S. 7.

Kapitel 6:

Unabhängige Zentralbanken und EU-Recht

6.1. Die Europäische Zentralbank (EZB) und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)

6.1.1. Die Rechtsgeschichte der Koordinierung der Geld- und Kreditpolitiken in Europa zur Errichtung des Euro-Währungsgebietes

Die Rechtsgrundlagen der heutigen Europäischen Union als Wertgemeinschaft sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).³⁹⁴

Diese Gründungsverträge in der Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 sind rechtlich gleichrangig und stellen eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar.³⁹⁵

Die Mitgliedstaaten übertragen der EU Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele.

Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive entstand die aktuelle EU-Rechtsordnung, die durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 reformiert und neu gestaltet wurde, in ihrer Gesamtheit aus den drei fundamentalen Bestandteilen des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992:

³⁹⁴Zu einem kurzen Blick in die europäische Integrationsgeschichte siehe **Hobe, S.** Europarecht, insb.: 1. Teil. Europa – Entwicklungsgeschichte der Integration, Organisationen neben der Europäischen Union sowie Charakter der Unionsrechtsordnung, 2017, S. 1ff.; **Ders.** Eine europäische Verfassung – wünschenswert oder überflüssig?, in: Schriftreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft, Bd. 29, 2003, S. 3. Aus rechtshistorischer Perspektive erklären Kempen und Hillgruber: "Die Europäische Union ist aus völkerrechtlicher Sicht eine offene, regionale Internationale Organisation. Hervorgegangen ist die EU aus den Verträgen über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS „Montanunion“ 1952), über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) (sog. „Römische Verträge“, 1957). Die Idee eines vereinten Europas war dabei stets mehr als die Gründung einer Wirtschaftsgemeinschaft." Vgl. **Kempen, B. / Hillgruber, C.** Völkerrecht, 2012, S. 146.

³⁹⁵Zum Thema erläutert Hobe: "Das Drei-Säulen-Modell ist damit abgeschafft worden. Der AEU- und der EU-Vertrag sind rechtlich gleichrangig. Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit, die bislang nur im EU-Vertrag aber nicht im EG-Vertrag geregelt war, ist aus dem intergouvernementalen Bereich herausgenommen worden. Durch den Reformvertrag wurde sie in den supranationalen Bereich überführt und ist fortan im AEU-Vertrag geregelt. Die frühere zweite Säule, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, bleibt hingegen weiterhin intergouvernemental und wird somit als eigener Teil fortbestehen. In Protokoll Nr. 2 zum Reformvertrag sind Änderungen des EAG-Vertrages enthalten, der als eigenes Regelwerk fortbestehen wird." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 37. Ferner siehe auch **EUV (Lissabon), 13.12.2007**, Titel I: Gemeinsame Bestimmungen, in: Europa-Recht, 2013, S. 4; **AEUV (Lissabon) 13.12.2007**, in: ebenda, S. 92ff.; **Gesetzgebung in Westeuropa, EU-Staaten und Europäische Union**, 2008, S. 7ff.

- 1)den Europäischen Gemeinschaften: dem EG-Vertrag (EWG und EGKS) und dem EURATOM;³⁹⁶
- 2)der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP);
- 3)der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).³⁹⁷

Trotz der Existenz dreier verschiedener Säulen waren die drei Gemeinschaften, die Politik und die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, die durch den Vertrag von Maastricht begründet wurden, durch eine organische Verflechtung in starkem Maße integriert.³⁹⁸

Art. 3 EUV legt fest, dass das Hauptziel der EU darin besteht, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Zur Förderung der Entwicklung Europas aufgrund der Preisstabilität und ausgewogener Wirtschaftswachstumsraten errichtet sie auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungsbeziehungen einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt mit sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten.³⁹⁹

Aus Wirtschafts- und Währungsperspektive gesehen wirkt die EU auf die nachhaltige Entwicklung Europas hin, fördert eine Marktwirtschaft mit wissenschaftlichem und technischem Fortschritt, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz.

Diese Rechtsbestimmungen der Gründungsverträge entsprechen den neuen Erfordernissen, die aus dem historischen Streben nach der Überwindung der strengen Segmentierung und der Binnengrenzen von Nationen auf dem europäischen Kontinent entstanden sind, und neue Grundlagen für die Konfiguration Europas im 21. Jahrhundert festsetzen.

³⁹⁶Siehe **EUV (Maastricht) 07.02.1992**, Titel II: Bestimmungen zur Änderung des Vertrages zur Gründung der EWG im Hinblick auf die Gründung der EG (Art G.), in: Europa-Recht, 2013, S. 284ff.

³⁹⁷Siehe **Ders.** Titel V. Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Titel VI. Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, in: a.a.O., S. 285 u. 289ff.

³⁹⁸In diesem Sinne z.B. **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 35; **Steindorff, E.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 1993, S. X. Dazu wird jedoch in der Literatur mit Pragmatismus angemerkt: "Der Vertragsstand ist Ausdruck der Lissabon-Strategie des Jahres 2000, die ausdrücklich den "Raum" als strategisches Leitbild auserkoren hat. Dort war nicht nur von der Förderung eines europäischen Wirtschaftsraumes, sondern auch von der Erweiterung und stärkeren Vernetzung innerhalb eines europäischen Forschungs- und Informationsraumes die Rede. Die Europäische Union soll damit zu einer Stärkung des eigenen Potentials in Wirtschaft und Entwicklung beitragen und den Europäischen Raum innerhalb der Weltwirtschaft wettbewerbsfähig machen. (...) Der europäische Raum des Rechts, der etwas weniger pathetisch auch getrost als europäischer Rechtsraum bezeichnet zu werden verdient, ist und bleibt ein von den Staaten abgeleiteter Raum geschaffen, sie können ihn, wie die Austrittsklausel des Art. 50 Abs. 5 EUV nun beziehungsweise klarstellt, auch wieder verlassen." Vgl. **Kempen, B.** Staat und Raum, 2014, S. 46 u. 47.

³⁹⁹Zum Thema siehe **Pechstein, M.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 3 EUV Rn. 7 u. 11.

Aus dieser Unionsperspektive schuf die EU eine Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einheitlichen Währung, dem Euro. Gemäß Art. 3 lit. c AEUV besitzt diese im Bereich der Währungspolitik für die EU-Mitgliedstaaten die ausschließliche Zuständigkeit.⁴⁰⁰

Das Streben nach einer Koordinierung der Wirtschafts-, Geld- und Kreditpolitiken der EU-Mitgliedstaaten und die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion mit einheitlicher Währung entstand schon im Rahmen der Debatten um die EWG, die mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge am 25. März 1957 gegründet wurde.⁴⁰¹

Aber erst anhand des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 wurde dieses Ziel termingerecht geplant und erreicht, so dass 1999 eine einheitliche Währung für die Zentralbanken und Kreditinstitute und Anfang 2002 innerhalb der EU-Mitgliedstaaten des Eurosystems eingeführt wurde.

Die EU-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der Euro-Gruppe sind, behielten ihre Kompetenzen im Währungsbereich.⁴⁰²

Der Ausschuss der Präsidenten der EWG-Zentralbanken, der durch Beschluss des Ministerrates vom 8. Mai 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten gegründet wurde, stellte den ersten konkreten Schritt zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion dar, die durch eine supranationale weisungs- und aufsichtsunabhängige Zentralbank gesteuert werden sollte.⁴⁰³

Aus rechtshistorischer Perspektive sei angemerkt, dass die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Ausschusses der Präsidenten der EWG-Zentralbanken in Art. 105 Abs. 1 und 145 des EWGV verankert war.

Gemäß Art. 2 des erwähnten Beschlusses bestand dieser Ausschuss aus den Präsidenten der NZBen der Mitgliedstaaten, wobei die EU-Kommission durch eines ihrer Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses vertreten sein sollte. Sofern dieser es für erforderlich hielt, sollten qualifizierte Persönlichkeiten zur Teilnahme eingeladen werden.

⁴⁰⁰Dazu **Streinz, R. / Mögele, R.** in: a.a.O., Art. 3 AEUV Rn. 8.

⁴⁰¹Zur Rechtsgeschichte der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion siehe **Hobe, S.** Europarecht, 4. Teil., 2. Abschn., §21, I, Nr. 1, 2017, S. 286ff.

⁴⁰²Zur Entwicklung der Euro-11-Gruppe, die nach dem Beitritt Griechenlands zur EWWU in Euro-Gruppe umbenannt wurde und sich mit der Erörterung von Fragen beschäftigt, die im Zusammenhang mit der besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung stehen, siehe **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 69f.

⁴⁰³Vgl. **Beschluss über die Zusammenarbeit der Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten v. 08.05.1964 (64/300/EWG)**, ABl. EG Nr. L 77 I v. 21.05.1964, S. 1206.; **Procès Verbal de la Première Séance du Comité des Gouverneurs des Banques Centrales des Pays Membres de la Communauté Economique Européenne, Tenue à Bâle le 6 Juillet 1964, à 14.30 Heures**, in: European Central Bank – Eurosystem, ECB Archives, zu finden unter, https://www.ecb.europa.eu/ecb/history/archive/pdf/agendas/CoG_01st_meeting_06_07_1964_FR.pdf?08e517c37dea3a5577f783975616b0cf, Abrufdatum: 23.05.2017. Vertiefend zum Thema siehe auch **James, H.** Making the European Monetary Union: The Role of the Committee of Central Bank Governors and the Origins of the European Central Bank, 2002, S. 7ff.

Die Hauptaufgaben des Ausschusses der Präsidenten der EWG-Zentralbanken bestanden schon damals in der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten anhand von Konsultationen über allgemeine Grundsätze und große Linien der Politik der Zentralbanken, insbesondere auf dem Gebiet der Geld-, Kredit- und Devisenmärkte mit dem Ziel, die Stabilität der Wechselkursparitäten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Bereits auf dem Gipfel von Den Haag im Jahre 1969 wurde eine Expertenkommission unter der Leitung von Pierre Werner eingerichtet, die die Einrichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion in der damaligen EWG bis 1980 planen und konkretisieren sollte, was jedoch vollständig gescheitert ist.⁴⁰⁴

Der Werner-Plan plädierte für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten als auch der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken, die Beschleunigung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Harmonisierung der Steuern.

Nach der Suspendierung der Konvertibilität des US-Dollars und des Zusammenbruchs des Bretton-Woods-Systems am 15. August 1971 wurde mit dem Smithsonian Abkommen vom Dezember 1971 die Bandbreite der Wechselkurse des US-Dollars von +/- 1 Prozent auf +/- 2,25% erhöht.⁴⁰⁵

Vor diesem Hintergrund wurde aufgrund der Entschließung des Ministerrates vom 21. März 1972 zur Reduzierung der Schwankungsbreite zwischen den Währungen als Reaktion auf die Suspendierung der Konvertibilität des US-Dollars und des Zusammenbruchs des Bretton-Woods-Systems im Rahmen eines Europäischen Wechselkursverbundes (EWKV) das Basler-Abkommen zwischen den EWG-Zentralbanken am 10. April 1972 unterzeichnet.⁴⁰⁶

Das Ziel dieses Rechtsinstrumentes war es, ein Währungsinterventionssystem in Form einer Währungsschlange zu schaffen, um die Wechselkursschwankungen zwischen den EWG-Währungen - auch im Hinblick auf eine künftige Währungsunion - auf +/- 2,25% Prozent zu beschränken.⁴⁰⁷

Vom 13. März 1979 bis zum 31. Dezember 1998 war das Europäische Währungssystem (EWS) die wechselkurspolitische Kooperationsform (WKM) zwischen den Mitgliedstaaten.⁴⁰⁸

⁴⁰⁴Näheres dazu siehe **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 23f; **Fischer, P. / Köck, H.** Europarecht: einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, 1997, S. 628f.; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 2.

⁴⁰⁵Dazu **Traud, G.** Optimale Währungsräume und die Europäische Integration, 1996, S.222.

⁴⁰⁶Näheres dazu siehe **Schnelting, G.** a.a.O., S. 23.

⁴⁰⁷Zum Thema siehe **Deutsche Bundesbank – Eurosystem**, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, 2008, S. 42.

⁴⁰⁸Dazu siehe **Schnelting, G.** a.a.O., S. 23f.; **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 19; **Fischer, P. / Köck, H.** a.a.O., S. 635f.

In diesem historischen Kontext wurde der ECU als Vorläufer des Euro die Währungs- und Rechnungseinheit der EWG, später der EU, verwendet. Der ECU-Wert war durch einen sogenannten Währungskorb festgelegt, der aus bestimmten, alle fünf Jahre überprüften und angepassten Mengen der Währungen der Mitgliedstaaten bestand.

Anschließend hat Art. 102 lit. a EEA vom 28. Februar 1986 neue Regeln zur Weiterentwicklung des europäischen Integrationsprozesses auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik aufgestellt.⁴⁰⁹

Art. 102 Abs. 1 EEA bestätigte die Erfahrungen, die die Zentralbanken der Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Rahmen des 1979 errichteten EWS, der Entwicklung des ECU, sowie der Koordination der Währungspolitiken gesammelt hatten.

Die EEA förderte institutionelle Veränderungen zur Entwicklung der Kooperation im Bereich der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik und setzte fest, dass dabei der Ausschuss der Präsidenten der EWG-Zentralbanken gehört werden sollte.

Im Juli 1989 billigte der Europäische Rat den Bericht, der ab dem 1. Januar 1990 die Verwirklichung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) mit einheitlicher Währung in drei Stufen vorsah.⁴¹⁰

Die Wirtschaft- und Währungsunion war eine Voraussetzung dafür, dass die EU bessere Chancen im globalen Wettbewerb der Finanzmärkte erzielen konnte.⁴¹¹ Demnach ist bei vielen Gütern und Dienstleistungen ein gemeinsames Währungsgebiet durchaus von Vorteil, weil keine Preisänderungen mehr existieren, Transaktionskosten sinken und Wechselkursschwankungen wegfallen.

Nicht alle EWG-Mitgliedstaaten schlossen sich der EWWU an. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Dänemark behielten sich die Möglichkeit einer Nichtteilnahme (Opt-out-Klausel) vor.⁴¹²

Auf Empfehlung des Delors-Berichtes entschied der Ministerrat im März 1990, dem Beschluss über die Zusammenarbeit der EWG-Zentralbanken vom 8. Mai 1964 eine neue Fassung zu verleihen.⁴¹³

⁴⁰⁹Vgl. **Einheitliche Europäische Akte v. 28.02.1986**, in: Europa-Recht, 1993, Art. 102 lit. a EEA.

⁴¹⁰Zum Thema siehe **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 23f.

⁴¹¹Vgl. **Walter, N.** Der Euro wird wertbeständig und noch besser nutzbar sein, in: Zeitschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft u. Wissenschaft - Deutschland, 1996, S. 9.

⁴¹²Zum Thema siehe **dpa.AFX-Wirtschaftsnachrichten**, Die Folgen des Brexit. Großbritannien und die EU, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 25.06.2016, S. 3.

⁴¹³Siehe **Beschluss des Ministerrates v. 12.03.1990 zur Änderung des Beschlusses über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EG-Mitgliedstaaten**, ABl. EG I Nr. L 78 v. 24.03.1990, S. 25. Zum Delors-Bericht und der Zusammenarbeit der EWG-Zentralbanken siehe insb.: **Scheller, H.** a.a.O., S. 22; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 2; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 26.

Gemäß dem neuen Art. 2 lit. a des Beschlusses des Ministerrates vom 12. März 1990 sollte der Vorsitzende des Ausschusses eingeladen werden, an den Sitzungen des Ministerrates teilzunehmen, wenn dieser Fragen behandelte, die den Aufgabenbereich des Ausschusses berührten.

Gleichzeitig hat die neue Fassung des Art. 2 des Beschlusses festgelegt, dass der Ausschuss aus den Präsidenten der NZBen der Mitgliedstaaten und dem Generaldirektor des Luxemburgischen Währungsinstituts bestehen sollte. Dabei sollte die EU-Kommission in der Regel eingeladen werden, sich durch eines ihrer Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu lassen. Sofern der Ausschuss dies für erforderlich hielt, sollten qualifizierte Persönlichkeiten zur Teilnahme eingeladen werden.

Zur Förderung der Verwirklichung des EWWU und einer stärkeren Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse in Richtung auf nichtinflationäres Wachstum verankerte Art. 3 lit. a des Beschlusses die Eigenverantwortung der Mitglieder des Ausschusses bei der Verrichtung ihrer Tätigkeiten. Dabei sollte der Ausschuss zur Förderung der Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte bei Entscheidungen der NZBen über die Ausrichtung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik, wie etwa der jährlichen Festlegung nationaler Geld- und Kreditmengenziele, im Voraus gehört werden.

Ferner sollte er anhand von Stellungnahmen zur Koordinierung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik der Mitgliedstaaten das Ziel fördern, die Preisstabilität als unerlässliche Voraussetzung für das einwandfreie Funktionieren des EWS zu verfolgen. Seine Vorsitzenden sollten gegebenenfalls dazu ermächtigt werden, der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen bekannt zu geben.

Aufgrund der EU-Gründungsverträge in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 wurde der Euro bereits 1999 als gemeinsame Währung für die Zentralbanken und Kreditinstitute des Eurosystems und 2002 als vollständig dematerialisierte und steuerbare Banknoten und Münzen für die EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes vorgesehen.⁴¹⁴

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich angesichts der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den NZBen bestehen sollte, dazu verpflichtet, Gesetzesreformen durchzuführen, um die Rechtsordnungen ihrer entsprechenden Zentralbanken an die Rechtsvorschriften des EU-Vertrages anzupassen.

⁴¹⁴Aus rechtshistorischer Sicht siehe **EUV 07.02.1992 (92/C 191/01)**, ABl. EG Nr. C191 v. 29.07.1992. Näheres dazu siehe **Hobe, S.** Eine europäische Verfassung – wünschenswert oder überflüssig?, in: Schriftreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft 29, 2003, S. 4.

Die EU-Mitgliedstaaten, die am Eurosystem teilnehmen, sollten ihre nationalen Zentralbanken von Weisungen der Organe, Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen der EU, sowie nationaler Regierungen und Behörden unabhängig machen.

Der Ausschuss der Präsidenten der EWG-Zentralbanken wurde somit erst mit dem Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1994 aufgelöst. An seine Stelle trat das Europäische Währungsinstitut (EWI), der über Rechtspersönlichkeit verfügte und von einem Rat geleitet und verwaltet wurde.

Laut Art. 109 lit. f der Vertragstexte von Maastricht bestand der EWI-Rat aus einem Präsidenten und den Präsidenten der NZBen. Der Präsident war von den EG-Regierungen auf Empfehlung des Rates des EWI und nach Anhörung des EU-Parlaments und des Rates einvernehmlich zu ernennen.

Die Hauptaufgabe des EWI war es, die Zusammenarbeit zwischen den NZBen zu konsolidieren, Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der NZBen fallen, sowie die Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren, um die Zielsetzung zu verstärken, die Preisstabilität aufrecht zu erhalten.⁴¹⁵

Das Institut sollte das Funktionieren des EWS überwachen und somit die Verwendung des ECU erleichtern und dessen Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

Das EWI sollte vor allem zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Übergang zur dritten Stufe der EWWU beitragen, d.h. den Rahmen und die Instrumente festlegen, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben und Durchführung einer einheitlichen Währungsstrategie benötigte, Regeln für die Geschäfte der NZBen ausarbeiten und die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs fördern.

Es konnte mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Ratsmitglieder Stellungnahmen oder Empfehlungen zur allgemeinen Orientierung der Geld-, Wechselkurs- und Kreditpolitik der Mitgliedstaaten und deren Währungsbehörde unterbreiten und einstimmig beschließen, seine Maßnahmen zu veröffentlichen. Zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft sollte das EWI in seinem Zuständigkeitsbereich vom Ministerrat angehört werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Befugnisse beinhaltet Art. 8 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts die Unabhängigkeit des EWI-Rates gegenüber den Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der EU bzw. nationalen Regierungen und Behörden.

⁴¹⁵Siehe **Protokoll Nr. 19 über die EWI-Satzung v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, S. 312ff., auch unter <http://www.politische-union.de/egv99/egv-p19.htm>, Abrufdatum: 03.06.2016.

Die EWI-Ratsmitglieder sollten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung handeln.

Andererseits waren die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten demnach dazu verpflichtet, diesen Grundsatz zu beachten.

Während der Ausschuss der Präsidenten der EWG-Zentralbanken mit Beginn der zweiten Stufe der EWWU am 1. Januar 1994 aufgelöst wurde, um dem EWI Platz zu machen, wurde letzteres zu Beginn der dritten Stufe anlässlich der Initiierung der Operationen der EZB und Errichtung des ESZB am 1. Januar 1999 liquidiert.

Die EZB hat nun die Aufgaben des EWI übernommen, die infolge der für einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen in der dritten Stufe der EWWU noch vollständig erfüllt werden müssen.⁴¹⁶

Im Laufe der zweiten Stufe der EWWU war es darüber hinaus eine wichtige Aufgabe des EWI, die Überwachung der Konvergenzkriterien der Geld- und Kreditpolitiken der NZBen, sowie die Analyse über die Möglichkeit des Beitrittes von Mitgliedstaaten zur dritten Stufe der EWWU, d.h. dem Euro-Währungsgebiet, zu übernehmen.

Die EU-Kommission und das EWI berichteten laut dem damaligen Art. 109 lit. j der Maastrichter Vertragstexte dem Ministerrat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der EWWU ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen waren.⁴¹⁷

In ihren Berichten wurde auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen NZBen mit den Rechtsbestimmungen der Gründungsverträge und der ESZB-Satzung im Einklang standen. Alle Mitgliedstaaten sollten zur Unabhängigkeit ihrer jeweiligen Zentralbanken spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB am 1. Januar 1999 Gesetzgebungsreformen vornehmen.⁴¹⁸

Ferner wurde somit auch geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht war.

⁴¹⁶Seit dem Beginn der europäischen Integration existierte ein Währungsausschuss als beratendes Gremium hochrangiger nationaler Finanzbeamten zur Förderung der Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem Umfang, der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich war. Nach den institutionellen Bestimmungen zur EWWU wurde dieser Währungsausschuss zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ebenfalls aufgelöst und dessen Aufgabe durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss übernommen. Vgl. **AEUV (Lissabon) 13.12.2007**, 3. Teil: Die internen Politiken und Maßnahmen der Union, Titel VIII: Die Wirtschafts- und Währungspolitik, in: Europa-Recht, 2013, S. 94ff.

⁴¹⁷Näheres dazu siehe **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 52f.

⁴¹⁸Zum Thema siehe vor allem **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 83ff.; **Lamfalussy, A.** Central Banks, Governments, and the European Money Unification Process, in: Past and Future of Central Bank Cooperation, New York: Cambridge University Press, 2008, S. 151ff.; **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 40f.

Den Maßstab dafür bildete die Erfüllung folgender vier Konvergenzkriterien:

- die Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben, d.h. die Inflationsrate der Mitgliedstaaten darf höchstens 1,5% über die Inflationsrate der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit, d.h. das Defizit darf in der Regel nicht 3% des Bruttoinlandsproduktes überschreiten und die Staatsverschuldung sollte unter 60% des Bruttoinlandsproduktes liegen;
- die Einhaltung der normalen Bandbreite des Wechselkursmechanismus des EWS seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro. Dabei darf die Währung des Mitgliedstaates nur in einer bestimmten Bandbreite (meist 15%) vom Eurokurs abweichen. Bei größeren Schwankungen muss die Zentralbank des Mitgliedstaates intervenieren;
- die Dauerhaftigkeit der vom jeweiligen Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt, d.h. während des Jahres vor der Prüfung der Eintrittskriterien darf der Nominalzinssatz langfristiger Staatsanleihen nicht mehr als 2% über dem Durchschnitt der preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen.⁴¹⁹

Die Erfüllung dieser Konvergenzkriterien von Inflationsrate, Staatsverschuldung, Wechselkursstabilität und Zinsniveau wird für die Förderung der Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet als maßgeblich erachtet.

Bereits im Vorfeld der Euro-Einführung trug die Erfüllung der Konvergenzkriterien durch die Beitrittskandidaten des Eurosystems zur Justierung der Wirtschafts- und Finanzpolitiken innerhalb des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU-Mitgliedstaaten (Euro-Stabilitätspakt) vom 7. Juli 1997 bei und unterstützte somit die Koordinationstätigkeiten der Euro-Gruppe als Dialogforum zur politischen Abstimmung der Finanzminister des Euro-Währungsgebietes bei der Einhaltung des Paktes und der Funktionsweise der EWWU.⁴²⁰

⁴¹⁹Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 4. Teil., 2. Abschn., §21, III, insb.: Nr. 3. Kriterien für die Teilnahme an der Währungsunion im Einzelnen, 2017, S. 292f.

⁴²⁰Zum Thema siehe aus rechtshistorischer Perspektive **Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates v. 07.07.1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken**, ABl. EG Nr. L 209 v. 02.08.1997, S. 1; **Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates v. 07.07.1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**, in: a.a.O., S. 6; **Entschließung des**

Die Berichte der EU-Kommission und der EZB berücksichtigten auch die Entwicklung des ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

Der Ministerrat sollte beschließen, welcher Beitrittskandidat des Euro-Währungsgebietes die Voraussetzungen der erwähnten Kriterien erfüllt und legte aufgrund den Kurs, zu dem die nationalen Währungen durch den Euro ersetzt wurde, unwiderruflich fest, sowie ergriff die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in den Mitgliedstaaten.

Aufgrund der bedeutenden Tragweite des Rechtsphänomens der europäischen Integration ist es hervorzuheben, dass sich 12 Länder anlässlich der Maastrichter Verhandlungen zum Reformvertrag im Jahre 1992 entschieden, die Union zu gründen und somit den Rechtsvorgang der europäischen Supranationalität auf einem nie vorhergesehenen Niveau zu erheben.

Diese EU-Mitgliedstaaten haben sicherstellt, dass spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung ihrer nationalen Zentralbanken mit den Rechtsbestimmungen der Gründungsverträge und der in einem den Verträgen beigefügten Protokoll festgelegten ESZB-Satzung im Einklang stehen sollte.⁴²¹

Seit dem 1. Januar 2013 zählen 28 EU-Mitgliedstaaten und 5 Beitrittskandidaten zu denen, die sich nach den Vorschriften des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 richten. Im Jahre 2013 kündigte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eine Volksabstimmung über seinen Verbleib in der EU bis spätestens 2017 an.

Am 23. Juni 2016 votierten 51,9% der Briten für den EU-Austritt (Brexit). Der Austrittsprozess soll prinzipiell gemäß Art. 50 EUV erfolgen.⁴²²

Europäischen Rates v. 17.06.1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, ABl. EG Nr. C 236 v. 02.08.1997, S. 1.

⁴²¹Vgl. **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 2013, S. 635ff., auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016.

⁴²²Zum Thema siehe **Streinz, R.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 50 EUV Rn. 3ff.; auch **dpa.AFX-Wirtschaftsnachrichten**, Die Folgen des Brexit. Großbritannien und die EU, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 25.06.2016, S. 3.

Der ECU wurde am 1. Januar 1999 im Umrechnungsverhältnis 1:1 durch den Euro ersetzt.⁴²³

Das Euro-Währungsgebiet besteht gegenwärtig aus 19 EU-Mitgliedstaaten (Euro-19). Zum Thema erklärt Claus Classen:

"Den krönenden Abschluss der Schaffung des Binnenmarktes bildete die gemeinsame Währung. Ihre Einführung war an die Einhaltung gewisser Stabilitätskriterien geknüpft. Seit Januar 1999 waren die Wechselkurse fest; Anfang 2002 folgte die Einführung der Euro-Geldscheine und Münzen."⁴²⁴

⁴²³Zum Thema hat die Europäische Kommission die vorbildliche Erklärung Bernd Stechers, des Vorsitzenden der Wirtschaftsabteilung der Siemens AG zum Anschluss dieses Konzerns an den Euro, veröffentlicht: "Siemens has not only decided in favor of the euro but has also opted to introduce it as rapidly as possible. We aim to be in a position to conduct transactions with business partners in euros if they so wish by January 1, 1999. October 1, 1999 – for us the start of the fiscal year 2000 – has been established as the single transition date for disclosure and financial statements throughout the company. From that date onwards, the euro will be Siemens AG' standard currency." Vgl. **European Commission**, Siemens has Opted to Introduce the Euro as Rapidly as Possible, in: Info-Euro, 1997, S. 5.

⁴²⁴Vgl. **Classen, C.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 2013, S. XXIII.

6.1.2. Die EZB als Organ der Europäischen Union

Die Rechtsordnung der EZB ist gegenwärtig im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Lissaboner Fassung vom 13. Dezember 2007 niedergelegt.

Auch im Rahmen des primären Unionsrechts wird diese supranationale Zentralbank in der dem AEUV als Protokoll Nr. 4 angehängten Satzung und der Geschäftsordnung, die vom EZB-Rat beschlossen wird und die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane festlegt, gründlich geregelt.⁴²⁵

Sowohl der EUV als auch der AEUV würdigen als EU-Gründungsverträge die Preisstabilität, sowie die supranationale und unabhängige Festlegung der Geld- und Kreditpolitik in der EU, die die institutionellen Grenzen zur Ausübung der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitiken der EU-Mitgliedstaaten bildet.

Die Unabhängigkeit der EZB konnte nur mittels einer stufenweisen Überwindung großer Herausforderungen, die die Rechtswirklichkeit der Arbeitsweise im gesamten Euro-Währungsgebiet betreffen, vollständig erreicht werden.

Es handelt sich um eine umfangreiche Neudefinition verschiedener herkömmlicher Auffassungen, Lehren und Praxen von Abhängigkeit der Zentralbanken gegenüber den Weisungen ministerieller Regierungs- und Verwaltungssysteme im Laufe der letzten Jahrhunderte.

Deshalb ist es auch verständlich, dass auf den ehemaligen Ausschuss der Präsidenten der EWG-Zentralbanken während der ersten Stufe der EWWU (zwischen 1. Juli 1990 und 1. Januar 1994) und das EWI während der zweiten Stufe der EWWU (zwischen 1. Januar 1994 und 1. Januar 1999) keine Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden, die die unabhängige und supranationale Festlegung von Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten mittelbar oder unmittelbar hätten betreffen können.

⁴²⁵Zum Thema erklärt Hobe: "Das primäre Unionsvertragsrecht (sog. Primärrecht) umfasste früher: • den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV, danach EGV) v. 25.3.1957, • den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) v. 25.3.1957 sowie • Ergänzungen und Änderungen, wobei hier nur beispielhaft hervorgehoben werden sollen — die Einheitliche Europäische Akte von 1986, — der Vertrag über die Europäische Union (Maastricht) von 1992, — der Vertrag von Amsterdam von 1997, — der Vertrag von Nizza aus dem Jahre 2000 sowie rechtlich erhebliche Protokolle und Erklärungen, rechtlich unverbindliche Satzungen sowie Erklärungen, die nur Auslegungsrelevanz haben. Der Vertrag von Lissabon hat schließlich eine rechtlich einheitliche EU geschaffen, die Rechtspersönlichkeit besitzt und als Rechtspersönlichkeit an die Stelle der Europäischen Gemeinschaften tritt. (...) Dem Vertrag von Lissabon angehängt sind 65 Erklärungen, 36 Protokolle und mehrere Anhänge, z.B. die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, welche ebenfalls zum Primärrecht gehören (vgl. Art. 51 EUV)." siehe **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 100.

Die Analyse der Rechtsstellung der EZB im Gefüge des EU-Staatenverbundes ist für das Verständnis der Tragweite der Unabhängigkeit dieser supranationalen Institution und der nationalen Zentralbanken des ESZB, die am Euro-Währungsgebiet teilnehmen, von erheblicher Bedeutung.

Im Jahre 1989 beschäftigte sich der Delors-Bericht zur Schaffung einer Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion mit einer Studie zu einer europäischen Zentralbank. Der Bericht erklärte, dass diese Institution den Status eines autonomen Gemeinschaftsorgans haben sollte. Ihre Aufgaben und Befugnisse sollten in voller Unabhängigkeit gegenüber den Weisungen der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie deren öffentlichen Einrichtungen und Stellen ausgeübt werden.⁴²⁶

Art. 7 des Vorschlags zur ESZB-Satzung, der in der Entschließung des EU-Parlaments zur Entwicklung der Europäischen Währungsintegration vom 14. April 1989 enthalten ist, bekräftigte die Rechtskonzeption, dass die EZB als höchste Instanz eines europäischen Systems von nationalen Zentralbanken in voller Unabhängigkeit handeln sollte. Diese Formulierung ergab sich ursprünglich aus § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957.⁴²⁷

In dieser Entschließung hat das EU-Parlament bestimmt, dass die EZB den Charakter einer internationalen Rechtspersönlichkeit haben sollte. Demgemäß setzte es im Gefüge der künftigen Europäischen Union eine klare institutionelle Gestaltung für die EZB fest.⁴²⁸

Das im Jahre 1989 erarbeitete "Projekt du Statut de la Banque Central Européenne du Centre de Promotion et de la Recherche pour la Monnaie Européenne (CEPREM-Projekt)" setzte sich mit der Rechtsreform des EWGV auseinander und formulierte in Art. 3 Abs. I eine Skizzierung der Rechtsordnung der künftigen EZB, die als "établissement public" definiert wurde.⁴²⁹

Dieses Projekt erfasste die EZB nach der traditionellen Rechtstheorie des französischen Verwaltungsrechts als eine Institution des öffentlichen Rechts, dessen Aufgaben und Befugnisse in Autonomie, d.h. unter Aufsicht der Gemeinschaftsorgane, ausgeübt werden sollten.

⁴²⁶Dazu **Delors-Bericht**, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft v. 12.04.1989, Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europa-Archiv, Bd. 10, 1989, Ziffer 32 u. 33, S. 283. Näheres zum Thema siehe **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 22; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 26; **Fischer, P. / Köck, H.** Europarecht: einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, 1997, S. 628f.

⁴²⁷Vgl. **Entschließung des Europäischen Parlaments zur Entwicklung der Europäischen Währungsintegration v. 14.04.1989**, ABl. EG Nr. C 120 v. 16.05.1989, Ziffer 18, S. 331.

⁴²⁸So formuliert es Hobe: "Die »Europäische Zentralbank« (EZB) wurde am 1.7.1998 mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Europäischen Währungsunion errichtet." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 87. Zum Thema siehe auch **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 47.

⁴²⁹Siehe **CEPREM-Centre de Promotion et de la Recherche pour la Monnaie Européenne**, Projet du Statut de la Banque Centrale Européenne, 1989, S. 4.

In diesem historischen Rechtskontext ist es angebracht, die zunehmende Bedeutung der Rechtsordnung der EZB als EU-Organ zu analysieren.

Anfänglich soll angemerkt werden, dass Art. E des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 die Befugnisse der Organe der Union im Titel I über gemeinsame Bestimmungen explizit festlegte. Dort wurde jedoch keinerlei Hinweis weder auf die EZB noch auf das ESZB formuliert.⁴³⁰

Die neue Fassung des Art. 4 des Titels II zur Änderung des EWGV im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft legte fest, dass die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben durch folgenden Organe wahrgenommen werden sollten: das EU-Parlament, den Rat, die EU-Kommission, den EU-Gerichtshof und den Rechnungshof. Der Ministerrat und die EU-Kommission sollten von einem Wirtschafts- und Sozialausschusses, sowie einem Ausschuss der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt werden.

Auch der fünfte Teil des EWGV vom 25. März 1957 in der Fassung des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, der über die Organe der Gemeinschaft bestimmte, verankerte den Status der EZB als EU-Organ nicht.⁴³¹

Titel I Kap. I zu Vorschriften über die Organe enthält die Rechtsordnung des EU-Parlaments, des Rates, der EU-Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes.

Titel I, Kap. 2, behandelte die gemeinsamen Rechtsvorschriften für mehrere Organe, unter denen sich die EZB jedoch nicht anzutreffen war. Kap. 3 legte die Rechtsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Kap. 4 die des Ausschusses der Regionen und Kap. 5 die der Europäischen Investitionsbank ausdrücklich fest. Demzufolge hatte die EZB im Jahre 1992 im Rahmen der EU-Gründungsverträge in der Maastrichter Fassung ihre aktuelle Bedeutung immer noch nicht erreicht. Der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 bildete in Art. 4 lit. a zwar die Grundlage für die EZB, bezeichnete diese jedoch zunächst nicht ausdrücklich als ein EU-Organ.

Die EZB-Rechtsordnung wurde dann durch die veränderte Maastrichter Fassung des EWGV im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Februar 1992 im dritten Teil zu den Politiken der Gemeinschaft, Titel VI: Wirtschafts- und Währungspolitik, Kap. I: Die Währungspolitik, sowie im Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung in bahnbrechender Weise festgelegt.

⁴³⁰Vgl.: "Art. E.[Befugnisse der Organe der Union] Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof üben ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, sowie der nachfolgenden Verträgen und Akte zu deren Änderung oder Ergänzung einerseits und der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages andererseits aus." Siehe **EUV (Maastricht) 07.02.1992**, in: a.a.O., Art. E.

⁴³¹Vgl. **EGV 25.03.1957, i.d.F. des EUV 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, S. 87ff.

Der EWGV vom 25. März 1957 in der Fassung des EU-Vertrages vom 7. Februar 1992 verankerte die supranationale Unabhängigkeit der EZB sowie die Errichtung des ESZB. Art. 106 bestimmte zum ersten Mal ihre Unabhängigkeit und Rechtspersönlichkeit. Die EZB als Leitungsorgan wurde auf supranationaler Vertragsebene nach dem Zentralbankmodell der unabhängigen Deutschen Bundesbank geregelt.⁴³²

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen änderten sich weder mit dem Amsterdamer-Vertrag vom 2. Oktober 1998 noch mit dem Nizzaer-Vertrag vom 26. Februar 2001.

Erst die Gründungsverträge in der Lissaboner Fassung vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des EUV und des EGV, die eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellen, legten die EZB schließlich als ein Vertragsorgan der Europäischen Union in expliziter Form fest.⁴³³

Die EZB ist seitdem als ein EU-Organ aufgrund ihrer Rechtspersönlichkeit und ihrer vollen Unabhängigkeit von Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der EU bzw. nationalen Regierungen und Behörden im strengen Rechtssinn als ein unabhängiges EU-Organ zu betrachten.

Angesichts dieser historischen Rechtsgrundlagen kann die vorliegende Untersuchung sich im Einklang mit den Bestimmungen des aktuellen primären und sekundären EU-Rechts mit der ganzen Tragweite des Phänomens der Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken des ESZB befassen.

Die EZB und die nationalen, d.h. einzelstaatlichen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten (NZBen), bilden laut Art. 282 Abs. 1 AEUV und Art. 1 ESZB-Satzung das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), das am 1. Januar 1999 zu Beginn der dritten Stufe der EWWU errichtet wurde und seitdem von den Beschlussorganen der EZB, nämlich dem EZB-Direktorium, dem EZB-Rat und dem Erweiterter EZB-Rat, geleitet wird.⁴³⁴

Aufgrund der vertikal-administrativen Perspektive seiner Organisationsstruktur verfügt das ESZB über eine zweistufige Gliederung, in deren Rahmen der EZB-Rat das höchste und zentrale Beschlussorgan der Geld- und Kreditpolitik ist.⁴³⁵

⁴³²Vgl. "Art. 106 [Struktur der EZB und des ESZB] (1) Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken. (2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit. (...)" Vgl. **EGV 25.03.1957, i.d.F. EUV 07.02.1992**, in: a.a.O., Art. 106.

⁴³³In der Literatur wird die EZB wie folgt eingeordnet: "Mit dem Vertrag von Lissabon ist sie nunmehr durch Art. 13 Abs. 1 EUV mit Organqualität ausgestattet." Vgl. **Kempen, B. / Hillgruber, C.** Völkerrecht, 2012, S. 152. Hobe äußert sich dazu folgendermaßen: "Im Lissaboner Vertrag ist die EZB ausdrücklich als Organ der Union genannt (vgl. 13 EUV). Dies ist insofern eine rechtliche Besonderheit, weil sie weiterhin Rechtspersönlichkeit und weitgehende Unabhängigkeit besitzt (Art. 282 III AEUV). Es ist bislang ungeklärt, wie Organqualität und gleichzeitige Rechtspersönlichkeit der EZB dogmatisch vereinbar sind. Jedenfalls ist mit der Festlegung der Organqualität der Debatte um die Frage, ob es sich um eine selbstständige internationale Einrichtung handelt, ein Ende gesetzt." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 75.

⁴³⁴Zum Thema siehe **Kempen, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 282 Abs. 1 AEUV Rn. 2ff.; auch **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 42 u. 50.

⁴³⁵Bei Gaitanides heißt es: "Entsprechend ihrer zentralen, aber nicht ausschließlichen Stellung nimmt die EZB die Aufgaben des Zentralbankensystems nicht notwendig eigenhändig wahr. Werden die Aufgaben nicht von ihr selbst erfüllt, stellt sie sicher, dass die nationalen Zentralbanken diese durchführen. Obwohl auch die nationalen Zentralbanken beteiligt

In dieser Hinsicht hat die ESZB-Satzung die ehemalige Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank zum Vorbild.⁴³⁶

Laut Art. 131 AEUV stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner nationalen Zentralbank mit den EU-Gründungsverträgen sowie mit der ESZB-Satzung im Einklang stehen.⁴³⁷

Den Vorsitz der verschiedenen EZB-Beschlussorgane führt der EZB-Präsident oder im Fall seiner Verhinderung, der Vizepräsident. Der EZB-Präsident oder eine von ihm benannte Person vertritt die EZB nach außen.

Laut Art. 39 ESZB-Satzung wird die EZB Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder zwei EZB-Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB ermächtigter EZB-Bediensteter rechtswirksam verpflichtet.⁴³⁸

Innerhalb dieser Organisationsstruktur besteht das Eurosystem aus der EZB und den NZBen der EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes.

Das Eurosystem betreibt die Geld- und Kreditpolitik der EU und soll solange existieren, bis alle EU-Mitgliedstaaten den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.⁴³⁹

Laut Art. 13 EUV ist die EZB ein EU-Organ und als solches supranationaler Bestandteil des ESZB.⁴⁴⁰

sind, ist das ESZB keineswegs ein föderales System mit unterschiedlichen Entscheidungsebenen." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 2. Zur dezentralen Struktur des ESZB als Eigenschaft dessen strukturellen Unabhängigkeit siehe **Dies.** ebenda, S. 89ff.

⁴³⁶Dazu **Cäsar, R.** Die "Autonomie" der Deutschen Bundesbank - Ein Modell für Europa? in: Europäische Zentralbank. Europas Währungspolitik im Wandel, 1990, S. 111ff.

⁴³⁷Vgl. **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 2013, S. 635ff., auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016. Näheres dazu **Kempen, B.** in: a.a.O., Art. 131 AEUV Rn. 1ff.

⁴³⁸Zum Thema siehe **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 50.

⁴³⁹Die NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die am Eurosystem im Jahre 2016 teilnehmen, sind folgende: Belgische Nationalbank (Belgien), Deutsche Bundesbank (Deutschland), Eesti Pank (Estland), Suomen Pankki (Finnland), Banque de France (Frankreich), Bank von Griechenland (Griechenland), Central Bank and Financial Services Authority of Ireland (Irland), Banca d'Italia (Italien), Latvijas Banka (Lettland), Lietuvos Bankas (Litauen), Banque centrale du Luxembourg (Luxemburg), Bank Ċentrali ta' Malta (Malta), De Nederlandsche Bank (Niederlande), Österreichische Nationalbank (Österreich), Banco de Portugal (Portugal), Národná banka Slovenska (Slowakei), Banka Slovenije (Slowenien), Banco de España (Spanien), Zentralbank Zypern (Zypern).

⁴⁴⁰Dazu bemerkt Streinz: "'Organe der Union" im Sinne der Legaldefinition des Art. 13 Abs. 1 U Abs. 2 EUV ... 5) sowie seit dem Vertrag von Lissabon die Europäische Zentralbank (EZB) unter Beibehaltung ihrer Sonderstellung als eigenständige juristische Person (Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 282 Abs. 3 S. 1 AEUV (Art. 107 Abs. 2 EGV) mit ausdrücklich festgelegter Unabhängigkeit gegenüber den anderen Unionsorganen und den Mitgliedstaaten (Art. 282 Abs. 3 S. 3 und 4 AEUV / bislang Art. 198 EGV), ungeachtet der bereits bisher bestehenden Einbeziehung in die Organisationsstruktur der EU (Aufgaben im Rahmen der Währungspolitik Art. 127-133 AEUV; institutionelle Bestimmungen der Art. 134-135 AEUV)." Vgl. **Streinz, R.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 13 EUV Rn. 2ff.

Nach Klaus Stern entwickelt sich die europäische Supranationalität folgendermaßen:

"Man wird nicht fehlgehen, den supranationalen Gemeinschaften einen eigenständigen politischen Charakter zuzuerkennen. Ihn zu ermitteln, mag Aufgabe einer politischen Theorie der Supranationalität sein. (...) Juristisch entfaltet sich die Supranationalität namentlich in folgender Hinsicht:

- a) Es existiert eine eigenständige Gemeinschaftsverfassung, eine Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften, die mit dem primären Gemeinschaftsrecht, dem Recht der Gründungsverträge, und dem sekundären Recht, Rechtsakten, die als Folgerecht von den Gemeinschaftsorganen gesetzt werden, zweistufig aufgebaut ist(...);
- b) Die Gemeinschaften besitzen eigene Organe, die nach innenstaatlichen Vorbildern geformt sind, aber neben den Staatsorganen der Mitgliedstaaten stehen. Werden die Mitglieder dieser Organe auch weitgehend von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt, wie im Fall der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes, oder sind diese in ihnen sogar vertreten wie im Ministerrat, wo sind sie diesen doch nicht untergeordnet, sondern kraft eigenen Rechts, eigener Funktion und eigenen Status tätig."⁴⁴¹

Auch die EZB gehört somit neben dem Europäischen Rat, dem Parlament, dem Ministerrat, der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rechnungshof zum institutionellen Rahmen der EU. Die EZB soll mit den anderen EU-Organen loyal zusammenarbeiten.

In diesem Sinne wird sie in den Bereichen, auf die sich ihre Aufgaben und Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für EU-Rechtsakte, sowie zu Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Die Rechtstheorie der Supranationalität stellt eines der gegenwärtig brisantesten Themen dar. Dabei wird zunächst zwischen dem primären Recht der Gründungsverträge und dem sekundären Recht der EU-Organen unterschieden und anschließend die Frage nach der unmittelbaren Geltung der zahlreichen Rechtsbestimmungen der EU analysiert.⁴⁴²

⁴⁴¹Siehe **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, S. 527f.

⁴⁴²In rechtsmethodischer Hinsicht siehe **Schwarze, J.** Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Beziehungen, in: Europarecht, Bd. 18, 1983, S. 1ff. In der brasilianischen Rechtsliteratur **Casella, P.** Comunidade Européia e seu Ordenamento Jurídico, insb.: Kap. V: Ordenamento Jurídico Comunitário, 1994, S. 246ff.

In diesem Sinne erklärt Ernst Steindorff:

"Die Entstehung eines eigenen Gemeinschaftsrechts, welches im Gemeinschaftsgebiet unmittelbar gilt und die Anwendung widerstreitenden staatlichen Rechts ausschließt, ist Grundlage für das effektive Funktionieren der Gemeinschaft ebenso wie für ihre im Richterrecht entwickelten rechtsstaatlichen Garantien. Unmittelbare Geltung kommt zahlreichen Bestimmungen des primären Rechts, vor allem den Grundfreiheiten der Gründungsverträge zu, außerdem den Verordnungen der Gemeinschaft. Gründungsverträge haben das primäre EG-Recht geschaffen, während Rechtssetzung der Organe sekundäres Recht entstehen lässt. Auch internationale Verträge der EG können unmittelbar geltendes Recht entstehen lassen. Unmittelbare Geltung bedeutet, dass sich jedermann in jedem staatlichen Verfahren auf dieses Recht berufen und beispielweise einen staatlichen Steuerbescheid mit der Begründung anfechten kann, dass er gegen EG-Recht verstoße. Alle staatlichen Organe einschließlich der Gerichte haben dieses vorrangige Recht auch dann zu beachten und anzuwenden, wenn staatliches Recht abweichendes bestimmt. Auch staatliches Verfassungsrecht muss zurücktreten. Die EG-Organe können primäres Recht nicht abändern, also auch nicht Recht in Abweichung vom primären Recht setzen."⁴⁴³

Die EU-Gründungsverträge sind zwar im formellen Sinne einer Urkunde keine Verfassung, aber eben im materiellen Sinne. Insofern wird in der Literatur angemerkt:

"Verfassungsgebung zeigt sich in Europa als ein fortlaufender Prozess. Die europäische Verfassung, von der ich spreche, ist also nicht durch einen einmaligen Akt entstanden, sondern hat sich seit 1952 durch verschiedene Akte auf europäischer wie nationaler Ebene entwickelt. Die Gründungsverträge der Gemeinschaften waren erster Anstoß, ein dichtes Netzwerk europäischer Sekundärrechtssetzung, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur unmittelbaren Anwendbarkeit und Direktwirkung und zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts, sind weitere wichtige ausformende Bestandteile der europäischen Verfassung."⁴⁴⁴

⁴⁴³Siehe **Steindorff, E.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 1993, S. XIII.

⁴⁴⁴Vgl. **Hobe, S.** Eine europäische Verfassung – wünschenswert oder überflüssig?, in: Schriftenreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft, Bd. 29, 2003, S. 3.

Die EZB ist laut Art. 282 Abs. 3 AEUV und Art. 9 ESZB-Satzung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet, verfügt in jedem EU-Mitgliedstaaten über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird, und kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, sowie vor Gericht gestellt werden.⁴⁴⁵

Laut Art. 40 ESZB-Satzung genießt die EZB im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen.⁴⁴⁶

Sie handelt nach Maßgabe der ihr in den EU-Gründungsverträgen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Gründungsverträgen festgelegt sind. Dazu erlässt die EZB im Einklang mit den Rechtsbestimmungen des AEUV und der ESZB-Satzung die Rechtsmaßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die EZB beschließt laut Art. 6 ESZB-Satzung, wie das ESZB im Bereich internationaler Kooperationsaufgaben vertreten wird. Nur mit Zustimmung der EZB dürfen die NZBen sich an internationalen Währungseinrichtungen beteiligen.⁴⁴⁷

In dritten Ländern und mit internationalen Organisationen sind die EZB und die NZBen laut Art. 23 und 24 ESZB-Satzung befugt, mit Zentralbanken und Finanzinstituten Beziehungen aufzunehmen, sowie alle Arten von Bank- und Kreditgeschäften zu tätigen. Außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften, dürfen sie auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten durchzuführen.

Das EU-Parlament und der Ministerrat können die Rechtsbestimmungen der Art. 23 und 24 ESZB-Satzung gemäß ordentlichem Gesetzgebungsverfahren ändern. In diesem Fall erfolgen Beschlüsse entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der EU-Kommission oder auf Empfehlung der EU-Kommission nach Anhörung der EZB.⁴⁴⁸

⁴⁴⁵Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 47ff.; **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 47; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 53; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 40.

⁴⁴⁶Siehe dazu **Kempen, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 282 Abs. 1 AEUV Rn. 6ff.

⁴⁴⁷Näheres dazu **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 44 u. 65ff.

⁴⁴⁸Zum Thema siehe **Scheller, H.** a.a.O., S. 53; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 145ff.

6.1.3. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen

Die personelle Unabhängigkeit der Leitungsorganmitglieder des ESZB und der EZB wird anhand eines Ernennungsprozesses durch viele Organe der EU und der Mitgliedstaaten, sowie durch den Schutz fester und langfristiger Amtszeiten, die gegen politisch motivierte Kündigungen sichergestellt sind, garantiert.

Um den personellen Aspekt der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des ESZB zu analysieren, soll hervorgehoben werden, dass die EZB aus dem EZB-Direktorium und dem EZB-Rat besteht.

Laut Art. 283 AEUV setzt sich das EZB-Direktorium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die ihre Pflichten hauptamtlich ausüben und keinen anderen Beschäftigungen nachgehen dürfen, es sei denn, der EZB-Rat erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

Die Beschäftigungsbedingungen für die EZB-Direktoriumsmitglieder werden vom EZB-Rat laut Art. 11 Abs. 3 ESZB-Satzung festgelegt.⁴⁴⁹

Alle EZB-Direktoriumsmitglieder werden von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten auf der Ebene des Europäischen Rates auf Empfehlung des Ministerrates, der hierzu das EU-Parlament und den EZB-Rat anhört, mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Sie sollen in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeiten, sowie Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sein. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre, wobei Wiederernennungen nicht zulässig sind.

Laut Art. 11 Abs. 4 ESZB-Satzung kann das EZB-Direktoriumsmitglied, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, auf Antrag des EZB-Rates oder des EZB-Direktoriums durch den Europäischen Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.⁴⁵⁰

Der EZB-Rat als oberstes Beschlussorgan der EZB besteht aus den sechs Mitgliedern des EZB-Direktoriums und den Präsidenten der NZBen der EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes, d.h. gegenwärtig aus neun Präsidenten der NZBen der Eurozone.

In den Satzungen der NZBen des EZB-Rates gilt es insbesondere zu bestimmen, dass die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt.

⁴⁴⁹Siehe dazu **Kempen, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 283 Abs. 1 AEUV Rn. 3ff. u. 6ff.

⁴⁵⁰Zum Thema **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 82f.; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 44ff.

Laut Art. 14 Abs. 2 ESZB-Satzung kann der Präsident einer der NZBen nur dann aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident oder der EZB-Rat den Europäischen Gerichtshof anrufen.⁴⁵¹

Mindestens zehnmal im Jahre tritt der EZB-Rat zusammen. In der Regel aber findet alle vierzehn Tage eine Tagung des EZB-Rates statt. Die Vorbereitung der EZB-Ratssitzungen obliegt dem EZB-Direktorium.

Nach Art. 283 Abs. 1 AEUV hat jedes Mitglied des EZB-Rates eine Stimme, die persönlich ausgeübt wird. Abweichend davon kann laut Art. 10 ESZB-Satzung in der Geschäftsordnung bestimmt werden, dass EZB-Ratsmitglieder im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können und ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.⁴⁵²

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates einundzwanzig übersteigt, hat jedes Mitglied des EZB-Direktoriums eine Stimme, wobei die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der NZBen fünfzehn Mitglieder umfasst.

Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt von diesem Zeitpunkt an gemäß der ESZB-Satzung, wenn von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder die Rede ist.

Der EZB-Rat legt nach Art. 36 ESZB-Satzung auf Vorschlag des EZB-Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest. Für alle Streitsachen zwischen der EZB und deren Bediensteten, die diese Beschäftigungsbedingungen betreffen, ist der Europäische Gerichtshof zuständig.⁴⁵³

Die Leitungsorganmitglieder und das Personal der EZB und der NZBen dürfen nach Art. 38 ESZB-Satzung auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

Laut Art. 141 AEUV sowie Art. 44 und 45 ESZB-Satzung soll ein Erweiterter Rat der EZB als drittes Beschlussorgan der EZB in Funktion gesetzt werden, sofern und solange es EU-Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung bezüglich der Teilnahme an der EWWU gilt.⁴⁵⁴

⁴⁵¹Dazu **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 49ff. u. 81ff.

⁴⁵²Dazu **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 57ff.; **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 51 u. 92ff; **Schnelting, G.** a.a.O., S. 44ff.

⁴⁵³Dazu **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 36 u. 44.

⁴⁵⁴Dazu **Kempen, B.** in: a.a.O., Art. 141 AEUV Rn. 1ff.

Der Erweiterte EZB-Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB, sowie den Präsidenten der NZBen aller EU-Mitgliedstaaten, gleichgültig ob sie am Eurosystem teilnehmen oder nicht.⁴⁵⁵

Die weiteren Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht. Der Präsident oder - im Fall seiner Verhinderung - der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz des Erweiterten EZB-Rates. Dieser wird vom Präsidenten der EZB über die Beschlüsse des EZB-Rates unterrichtet.

⁴⁵⁵Die NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die nicht am Eurosystem teilnehmen, sind im Jahre 2016: im Wechselkursmechanismus II (WKM II) mit Opt-out-Klausel: Danmarks Nationalbank (Dänemark); außerhalb der Eurozone und des WKM II mit Opt-out-Klausel: Bank of England; außerhalb der Eurozone und des WKM II ohne Opt-out-Klausel: Balgarska Narodna Banka (Bulgarien: Der Lew (BGN) ist einseitig an den Euro gebunden), Hrvatska Narodna banka (Kroatien), Narodowy Bank Polski (Polen), Banca Centrală a României (Rumänien), Sveriges Riksbank (Schweden), Česká národní banka (Tschechien), Magyar Nemzeti Bank (Ungarn). Dabei ist anzumerken, dass Montenegro und Kosovo einseitige Verwender des Euros sind.

6.1.4. Der zielorientierte bzw. operativ-funktionelle Aspekt der Unabhängigkeit: EZB, ESZB und die Preisstabilität

Das vorrangige Ziel der einheitlichen Geld- und Kreditpolitik der EZB und der NZBen des ESZB ist laut Art. 119 Abs. 2, 127 Abs. 1, 141 Abs. 2 und 282 Abs. 2 AEUV, sowie Art. 2 ESZB-Satzung die Gewährleistung der Preisstabilität.⁴⁵⁶ Es handelt sich hier um einen eindeutigen Ausdruck des Unionrechts zugunsten der Preisstabilität. Diese wurde als vorrangiges Ziel der Geld- und Kreditpolitik in der EU wiederholt verankert.⁴⁵⁷

Die in Art. 127 und 282 Abs. 2 AEUV enthaltene Rechtsformulierung ist nicht nur ein Ergebnis langwieriger rechtspolitischer Verhandlungen unter den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch ein klares Ergebnis der Änderung des Verständnisses der Bedeutung der Ziele der Geld- und Kreditpolitik, die sich in den Industriestaaten auf nationaler und supranationaler Ebene abzeichnete. In Frankreich hat sich diese neue Auffassung erst seit 1983 Schritt für Schritt konsolidiert.⁴⁵⁸

In praktisch-politischer Hinsicht ergibt sich diese Rechtsformulierung aus den schlechten Erfahrungen, die man aufgrund inflationärer Prozesse als Stimulus zum Wirtschaftswachstum und zur Förderung von Vollbeschäftigungspolitiken auch in Europa erlebt.

Der Vorrang des Preisstabilitätszieles in der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik wurde im Laufe der 1980er Jahre durch viele EU-Mitgliedstaaten immer noch als typisch deutscher Rigorismus betrachtet. Auch wenn sich die Zielprioritäten der Geld- und Kreditpolitik in der EU im Laufe der 1990er Jahre progressiv an die deutschen Kriterien annäherten, wurde die Deutsche Bundesbank oftmals beschuldigt, eine Geld- und Kreditpolitik im Sinne einer Ultrastabilität zu betreiben.⁴⁵⁹

⁴⁵⁶In der Literatur siehe dazu insb. **Kempen, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 119 AEUV, Rn. 25, Art. 127 AEUV Rn. 2ff., Art. 141 AEUV Rn. 3 sowie Art. 282 Abs. 2 AEUV Rn 1.; auch **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 51ff.; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 63.

⁴⁵⁷Zum Thema siehe **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 18.; **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 49f.

⁴⁵⁸Siehe dazu **Goodman, J.** Monetary Politics in France, Italy and Germany: 1973-85, in: The Political Economy of European Integration, 1989, S. 171f.; **Krämer, H.** Die zweite Stufe des Europäischen Währungssystems in rechtlicher Sicht. Grenzen des Pragmatismus, in: Das Europäische Währungssystem, 1982, S. 443ff.; **Thiel, E.** Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Von der Marktintegration zur politischen Integration, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Bd. VII, Nr. 8, 1992, S. 6f.

⁴⁵⁹Dazu **Hasse, R. / Koch, A.** Die Hard-ECU - eine Ersatz-D-Mark oder ein trojanisches Pferd?, in: Wirtschaftsdienst 5, 1991, S. 188ff.; **Hesse, R. et al.** Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, 1989, S. 43, 141 u. 232ff.

Der Vorschlag zur Errichtung eines europäischen Systems von Zentralbanken, der im Delors-Bericht über die Schaffung der EWWU mit einheitlicher Währung enthalten war, äußerte die Hoffnung auf eine Reduzierung des Primats der Deutschen Mark und der Vormachstellung der Deutschen Bundesbank, die bereits als eine getarnte europäische Notenbank angesehen wurde.⁴⁶⁰

In diesem historischen Rechtskontext wurden Art. 127 und 282 Abs. 2 AEUV durch die Überzeugung geprägt, dass die Geld- und Kreditpolitik immer zu mangelhaften Ergebnissen führt, wenn diese zur Verfolgung verschiedener gleichrangiger Ziele geregelt wird.⁴⁶¹

Nach diesen Rechtsbestimmungen ist die Förderung der Preisstabilität als eine fundamentale Wohlfahrtsleistung eines Leistungsstaatenverbundes zu betrachten, da sie im Einklang mit der allgemeinen EU-Wirtschaftspolitik als Mittel zur Verwirklichung der Unionsziele des Friedens, des Wohlergehens der EU-Völker und des Schutzes ihrer grundlegenden Werte konzipiert wird.

Diese Unionswerte bestehen gemäß Art. 2 EUV in der Achtung der Menschenwürde, der Wahrung der Menschenrechte, von Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, und sollen allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sein, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnen.⁴⁶²

Dementsprechend ist die Verfolgung der Preisstabilität eine Voraussetzung zur Wahrung der grundlegenden Werte der Europäischen Union. Ohne Preisstabilität ist es unmöglich, diese Werte auf solider und konsistenter Basis zu schützen.

Die Gewährleistung der Preisstabilität soll gemäß Art. 127 AEUV in Übereinstimmung mit dem Handlungsgrundsatz des ESZB erzielt werden, nämlich der Förderung einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.

Unbeschadet der Gewährleistung der Preisstabilität und zur Verwirklichung dieser Unionsziele unterstützen die EZB und die NZBEn des ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der EU.

⁴⁶⁰In dieser Hinsicht bemerkt Steindorff: "Die deutsche Zustimmung zu dieser Union schließt den Verzicht auf die Autonomie und die Dominanz der deutschen Währung und der Bundesbank in Europa ein. Dieser Verzicht mag auch im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung stehen. Von Attali, einem langjährigen Berater des Präsidenten Mitterrand, soll die Aussage stammen, dass es bei der Union nur darum gegangen sei, die Vormacht der Deutschen Mark in Europa zu beenden" Vgl. **Steindorff, E.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 1993, S. XI.

⁴⁶¹Dazu **Peschutter, G.** Geldpolitik bei multipler Zielsetzung, 1992, S. 32ff.

⁴⁶²Siehe dazu **Pechstein, M.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 2 EUV Rn. 2ff.

Diese setzt laut Art. 119 Abs. 3 AEUV die Einhaltung der richtungweisenden Grundsätze von stabilen Preisen, gesunden öffentlichen Finanzen und monetären Rahmenbedingungen sowie tragfähigen Zahlungsbilanzen voraus und beruht auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und Tätigkeiten aller EU-Mitgliedstaaten, die auf dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb beruhen.

Die Errichtung eines Binnenmarktes, der die nachhaltige Entwicklung Europas mit technisch-wissenschaftlichem Fortschritt, ausgewogenem Wirtschaftswachstum und Preisstabilität fördert, ist die Grundlage, um einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu schaffen, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft mit Umweltschutz zu unterstützen, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, soziale Ausgrenzungen und Diskriminierungen zu bekämpfen, sowie soziale Gerechtigkeit, Zusammenhalt und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Auch der EU-Wechselkurspolitik verfolgt laut Art. 119 und 219 AEUV als vorrangiges Ziel die Preisstabilität. Entweder auf Empfehlung der EZB oder der EU-Kommission folgend und nach Anhörung der EZB und des EU-Parlaments kann der Ministerrat im Rahmen eines Konsenses förmliche Vereinbarungen über das Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Währungen von Drittstaaten treffen. Er kann auch allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen, die über kein Wechselkurssystem in Bezug auf den Euro verfügen, geben, sowie die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben.⁴⁶³

Der Ministerrat beschließt außerdem laut Art. 219 AEUV die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen.

⁴⁶³Zur Rahmenkompetenz des Ministerrates in der Wechselkurspolitik des Euro siehe **v. Zanthier, B.** Die Interdependenzen zwischen Währungsunion und Politischer Union in der Europäischen Union des Maastrichter Vertrages, 2011, S. 189; auch **Clement, R. et al.** Angewandte Makroökonomie, 2012, S. 635. Zum Thema erläutert Gaitanides: "Die Betrachtung der Kompetenzverteilung in der Wechselkurspolitik hat ergeben, dass dem Rat hinsichtlich der Vereinbarung eines festen Wechselkurssystems und dem Erlass allgemeiner Orientierung im Rahmen flexibler Wechselkurse die Abschlusskompetenz obliegt. Zugleich unterwirft das Vertragsrecht die gemeinschaftliche Wechselkurspolitik dem Konsens der finanz- und geldpolitischen Instanzen. (...) Ohne die faktische Mitwirkung der EZB als geldpolitischer Instanz kann die finanzpolitischen Instanz in Gestalt von Rat und Kommission weder allgemeine Orientierung für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländwährungen erlassen noch völkerrechtliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem schließen." Vgl. **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 151 u. 152. Es sei ferner angemerkt, dass der CFA-Franc, der Franc der Communauté Financière d'Afrique, ist seit 1998 mit festem Wechselkurs an den Euro gebunden. Es besteht jedoch keine Rechtsnorm über eine direkte Abstimmung der EZB oder der EU mit den CFA-Staaten. Der französische Staat ist in seinen Maßnahmen bezüglich des CFA-Franc autonom und für die Operationen mit den CFA-Staaten allein zuständig, sofern sich der Geltungsbereich der CFA-Vereinbarung nicht ändert. Ansonsten ist eine Zustimmung des ECOFIN-Rates auf Empfehlung der EU-Kommission nach Anhörung der EZB unerlässlich. Vgl. **Entscheidung des Rates v. 23.11.1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc**, in: ABl. EG (Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte) Nr. L 320/58 v. 28.11.1998.

Ferner soll die EU in ihren Beziehungen zur übrigen Welt laut Art. 3 EUV einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung der Völkerrechts leisten.⁴⁶⁴

Die grundlegenden Rechtsbegriffe der Gründungsverträge und ihre konkreten Anwendungen in den EU-Mitgliedstaaten sind oftmals mehrdeutig, denn die semantischen Differenzen unter den verschiedenen europäischen Sprachen und in den zahlreichen Fassungen des Unionrechts sind aus unterschiedlichen nationalen Rechtsgeschichten entstanden. Ferner stellen die Rechtsvorschriften des primären Rechts eine Kompromisslösung dar.

Der Sinn der rechtlichen Sprachterminologie der Gründungsverträge soll jedoch in ihren Unterschieden nicht überschätzt werden, um so schließlich eine unergründliche Bedeutung zu erhalten. Sie bezeichnet vor allem unionsrechtlich verfahrenstechnische Rahmenbedingungen zur Förderung der europäischen Integration und soll im Rahmen einer solchen Perspektive hermeneutisch erfasst werden.⁴⁶⁵

Art. 3 Abs. 1 EUV stellt eine Bestimmung unionsrechtlicher Ziele dar. Er synthetisiert im Wesentlichen aus Wirtschafts- und Währungsperspektive ein magisches Sechseck von nachhaltiger Entwicklung, ausgewogenem Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, Vollbeschäftigung, sozialem Fortschritt und Umweltschutz, welches anhand der Errichtung einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und einer Wirtschafts- und Währungsunion gefördert werden soll.⁴⁶⁶

Nach Art. 119 AEUV soll dieses magische Sechseck anhand von Aktivitäten der EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten unter Einhaltung richtungweisender Grundsätze wie stabile Preisen, gesunde öffentliche Finanzen, monetäre Rahmenbedingungen sowie tragfähige Zahlungsbilanzen gefördert werden.

Die durch die EU errichtete Wirtschafts- und Währungsunion beruht mit dem Euro auf einer einheitlichen Währung sowie auf der Festlegung und Durchführung einer einheitlichen und supranationalen Geld-, Kredit- und Wechselkurspolitik, die vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen soll.

⁴⁶⁴Dazu siehe **Pechstein, M.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 3 EUV Rn. 7ff.

⁴⁶⁵Zum Thema bemerkt Hobe: "Wie überall im Recht, ist der Umfang des Primär- wie auch des Sekundärrechts manchmal nur durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegungsmethoden sind dabei im Wesentlichen vom EuGH entwickelt worden und weichen teilweise von den für die Vertragsauslegung im Völkerrecht entwickelten Grundsätzen ab." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 111.

⁴⁶⁶Dazu siehe **Geiger, R.** EUV / EGV, 2004, S. 17ff.

Unbeachtet dieses Zieles soll diese Währungspolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unterstützen.

Diese bildet die Gesamtheit aller unionsrechtlichen Ziele und Rechtsakte, die der Koordinierung, Steuerung und Beeinflussung der Wirtschaftsordnung und deren Abläufe dienen.⁴⁶⁷

Im Sinne des Art. 3 AEUV umfasst die allgemeine Wirtschaftspolitik die Festlegung gemeinsamer politischer Ziele und alle von den EU-Organen und den EU-Mitgliedstaaten ergriffenen Rechtsakte, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb entsprechen und auf eine enge Koordinierung der Gestaltung des Binnenmarktes ausgerichtet sind.

Demgemäß ist sie mit Tätigkeiten zur Steuerung der Unionswirtschaft verbunden.

Die Koordinierung gemeinsamer politischer Ziele fördert die Harmonisierung, die Konvergenz und die Anpassung dieser Aktivitäten, um regionale Disparitäten zu reduzieren. Die allgemeine Wirtschaftspolitik, die durch die Geld-, Kredit- und Wechselkurspolitik unterstützt werden muss, soll auf dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb basieren.

Snoy et d'Oppuers, der ehemalige Leiter der belgischen Delegation bei den Verhandlungen des EWGV vom 25. März 1957, erklärte damals zum ersten Mal, dass die Vereinbarung zum Grundsatz des freien Wettbewerbs als Fundament des europäischen Binnenmarktes einfach unvermeidlich gewesen sei, denn es wäre unter den Mitgliedstaaten äußerst schwierig gewesen, in Bezug auf irgendwelche andere materielle Grundlage der europäischen Wirtschaftsverfassung einen Konsens zu erreichen.⁴⁶⁸

Als Ausdruck eines Rechtsprinzips stellt der freie Wettbewerb hier das rechtliche Ordnungselement für einen durch eine offene Marktwirtschaft gekennzeichneten dynamischen Integrationsprozess dar, der die privaten Rechtssubjekte mit umfangreicher Rechtsfähigkeit zur freien Selbstbestimmung zum Schwerpunkt hat.

Die EU-Organen und die EU-Mitgliedstaaten sollen im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und allen in Art. 3 EUV enthaltenen Prinzipien handeln, sodass ein effizienter Einsatz der europäischen Wirtschafts- und Sozialressourcen gefördert wird.⁴⁶⁹

⁴⁶⁷Vgl. **Poser, G.** Wirtschaftspolitik, 1992, S. 2f.; **Möller, H.** Wirtschaftspolitik, in: ESL 1975, S. 2546.

⁴⁶⁸Zum Gesichtspunkt von Snoy et d'Oppuers siehe **Steindorff, E.** Der Beitrag Walter Hallsteins zur Europäischen Integration, in: Probleme des Europäischen Rechts, 1966, S. 6.

⁴⁶⁹Dazu siehe **Pechstein, M.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 3 EUV Rn. 1ff.

Die EZB und das ESZB sollen demzufolge im Einklang mit diesem Grundsatz und diesen Prinzipien tätig sein. Demgemäß stellt der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb nicht nur das wirtschaftspolitische, sondern auch das währungspolitische Glaubensbekenntnis des europäischen Integrationsprozesses dar.⁴⁷⁰

Zur Verfolgung der grundlegenden Aufgaben der Europäischen Union wurde bestimmt, dass die Festlegung einer koordinierten Wirtschaftspolitik im Rahmen des gemeinsamen Marktes auch die Einführung einer gemeinsamen Währung umfassen sollte, was die Definition und Implementierung einheitlicher geld- und kreditpolitischer Strategien erforderlich macht.

Der Euro als gemeinsame Währung stellt ein entscheidendes Element des europäischen Binnenmarktes und des Wirtschafts- und Währungsintegrationsprozesses dar. Er soll vor allem die unionsinternen Geschäftsoperationen fördern und erleichtern.

Die Festlegungs- und Implementierungstätigkeiten nicht nur der geld- und kreditpolitischen, sondern auch der wechsellkurspolitischen Strategien sollen vorrangig das Ziel der Preisstabilität fördern und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen, um zur Verwirklichung der Ziele des Art. 3 EUV beizutragen. Demgemäß setzen die Aktivitäten sowohl der EZB und des ESZB als auch der anderen EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten die Verfolgung des Zieles der Preisstabilität und die komplexe Förderung aller unionsrechtlichen Wirtschaftsziele voraus, was eine effiziente und dauerhafte Kooperation dieser EU-Organe verlangt.

Es wird damit beabsichtigt, dass die Preisstabilität zur mittel- und langfristigen Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des ausgewogenen Wirtschaftswachstums, des Beschäftigungsgrades, des sozialen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, sowie des Umweltschutzes beiträgt.

Außenwirtschaftlich soll die Preisstabilität einen Bezugspunkt zur Konsolidierung der Wirtschaftsbeziehungen auf dem Weltmarkt und zur Förderung der Marktwirtschaft im internationalen Maßstab bilden.⁴⁷¹

⁴⁷⁰Vgl. **Fuß, E.** Rechtsstaatliche Bilanz der Europäischen Gemeinschaften, in: FS für G. Küchenhoff, Bd. II, 1972, S. 783.

⁴⁷¹Dazu **Nötzold, J.** Entwicklungstendenzen nach der Ära des Ost-West-Konflikts, in: Europa im Wandel, Bd. 25, 1990, S. 2f.; auch **Royen, Ch.** Ausblick auf ein neues Europa in einer "transkontinentalen Staatengemeinschaft", in: a.a.O., S. 165f.

Ein höchst kritischer Aspekt, der die Maastrichter Verhandlungen geprägt hat, bestand in der Kompetenz zur Festlegung der Wechselkurspolitik: Vor diesem Hintergrund soll hervorgehoben werden, dass immer noch die Gefahr besteht, dass die EZB dazu angeleitet wird, den Wechselkurs in Bezug auf nicht-europäische Währungen aufgrund internationaler Abkommen bzw. Weisungen des EU-Ministerrates aufrechterhalten zu müssen.

Wenn die daraus resultierenden Wechselkursbeziehungen aus strikt politischen Gründen sich nicht an die tatsächlichen Bedingungen für die Sicherheit des Euro anpassen, kann die EZB eventuell die Kontrolle über das verfügbare Geld- und Kreditvolumen verlieren und sich von der Verfolgung des Zieles der Preisstabilität entfernen. Die politische Entscheidung zur Änderung bzw. Aufrechterhaltung des Wechselkurses könnte also die effektive Unabhängigkeit der EZB zunichtemachen.

Die EZB verfügt nicht über das Recht, das der Deutschen Bundesbank durch die deutsche Bundesregierung im November 1978 zugesprochen wurde. Im Konfliktfall zwischen der außenwirtschaftlichen Konstanz des Wechselkurses und der innenwirtschaftlichen Stabilität der Deutschen Mark konnte die Deutsche Bundesbank dabei sogar ihre Geld- und Kreditmarktinterventionen aufgeben.⁴⁷²

⁴⁷²Dazu **Emminger, O.** D-Mark, Dollar, Währungskrisen: Erinnerungen eines ehemaligen Bundesbankpräsidenten, 1986, S. 361.

6.1.5. Der finanzielle Aspekt der Unabhängigkeit

Laut Art. 282 Abs. 3 AEUV ist die EZB in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig.

Die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten sollen diese Unabhängigkeit achten.

Das EZB-Kapital stammt ausschließlich von den 28 NZBen der EU-Mitgliedstaaten und die NZBen sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Nach Art. 28 ESZB-Satzung können die Anteile der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.⁴⁷³

Das EZB-Kapital betrug 10,83 Mrd. Euro im Jahre 2015 und kann laut Art. 28 ESZB-Satzung durch einen Beschluss des EZB-Rates mit qualifizierter Mehrheit erhöht werden.⁴⁷⁴

Die EZB passt die Kapitalanteile alle fünf Jahre und immer dann an, wenn ein neuer europäischer Staat der EU bzw. dem Eurosystem beitrifft. Die NZBen der Euro-Währungsgebietes halten 70,39% am EZB-Kapital und haben dies bereits zu 100% eingezahlt. Die NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die nicht am Eurosystem teilnehmen, verfügen über 29,61% des EZB-Kapitals, von dem nur zu 3,75% eingezahlt ist.

Die NZBen der Euro-Währungsgebietes definieren im EZB-Rat nicht nur die Euro-Geld- und Kreditpolitik, sondern sie implementieren und versorgen durch eigene Geschäfte auch die Kreditinstitute mit Euro Zentralbankgeld.

Als nationale Aufgaben jeder Zentralbank des ESZB gelten darüber hinausgehend der Erwerb und Verwahrung von Gold, Währungsreserven und Wertpapiere sowie die Bildung von Pensionsrückstellungen. Sie dürfen auch in öffentliche Schuldtitel investieren.

Der Gewichtsanteil der NZBen am EZB-Kapital wird aufgrund eines in Art. 29 ESZB-Satzung rechtlich festgelegten Kapitalzeichnungsschlüssels berechnet, der dem Anteil des jeweiligen EU-Mitgliedstaates an der Gesamtbevölkerung und dem EU-Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen entspricht.⁴⁷⁵

⁴⁷³Dazu **Europäische Zentralbank – Eurosystem**, Kapitalzeichnung, zu finden unter <http://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/capital/html/index.de.html>, Abrufdatum: 01.01.2015.

⁴⁷⁴Zum Thema siehe **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 63; **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 57.

⁴⁷⁵Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 45; **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 47.

Im Fall einer Anpassung des bezeichneten Schlüssels sollen die NZBen durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür sorgen, dass die Verteilung der Kapitalanteile dem angepassten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom EZB-Rat festgelegt.

Die EZB wird laut Art. 30 ESZB-Satzung von den NZBen des ESZB mit Währungsreserven bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd. Euro ausgestattet. Diese Währungsreserven dürfen jedoch nicht aus Währungen der EU-Mitgliedstaaten, Euro, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden.⁴⁷⁶

Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten, sowie für die in der ESZB-Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil, sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die Beiträge der einzelnen NZBen werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.⁴⁷⁷

Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen. Laut Art. 31 ESZB-Satzung sind auch die NZBen befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen Geschäfte abzuschließen. Der EZB-Rat erlässt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.⁴⁷⁸

Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den NZBen nach den Währungsreserveübertragungen an die EZB verbleiben, sowie die von EU-Mitgliedstaaten mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen ausgeführten Transaktionen bedürfen oberhalb eines durch die EZB festgelegten Betrages der Zustimmung der EZB, damit eine Übereinstimmung mit der Geld-, Kredit- und Wechselkurs der EU gewährleistet ist.

Die Summen der Einkünfte, die den NZBen aus der Erfüllung der geld-, wechsellkurs- und kreditpolitischen Aufgaben des ESZB zufließen, werden nach Art. 32 ESZB-Satzung und gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des EZB-Rates entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB am Ende eines jeden Geschäftsjahres unter den NZBen verteilt.⁴⁷⁹

⁴⁷⁶Näheres dazu siehe **Schnelting, G.** a.a.O., S. 47; **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 73f.; **Gaitanides, Ch.** a.a.O, S. 58f.

⁴⁷⁷Siehe dazu **o.V.** Warum eigentlich sind die nationalen Notenbanken in der Euro-Zone mächtiger als man denkt?, in: *WirtschaftsWoche*, Nr. 14, 01.04.2016, S. 32. Zum Thema erklärt Ritters: " Zwar kann der EZB-Rat die Käufe der NZBen mit einer Zweidrittelmehrheit untersagen, falls sie den geldpolitischen Zielen der EZB zuwiderlaufen. Doch die Hürde ist hoch, da die krisengeschüttelten Volkswirtschaften eine Mehrheit im EZB-Rat haben. Die wahre Macht über das Geld liegt daher nicht nur in Frankfurt, sondern auch in Städten wie Madrid, Rom und Lissabon."

⁴⁷⁸Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 57f.; **Scheller, H.** a.a.O., S. 53.

⁴⁷⁹Dazu siehe **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 41f. u. 123.

Die Nettogewinne und die Verluste der EZB werden gemäß Art. 33 ESZB-Satzung behandelt. Ein Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigt, wird bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals dem allgemeinen Reservefonds zugeführt.

Der verbleibende Nettogewinn soll an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet werden. Bei der Erwirtschaftung eines Verlustes kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefond und im Bedarfsfall aus den Geld- und Krediteinkünften des entsprechenden Geschäftsjahres bis zur Höhe der Beträge gezahlt werden, die an die NZBen verteilt werden.⁴⁸⁰

⁴⁸⁰Dazu siehe **Schnelting, G.** a.a.O., S. 43 u. 47; **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 45.

6.1.6. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit

Was die institutionelle Unabhängigkeit der EZB und NZBen des ESZB in der Ausübung ihrer geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse anbelangt, so ist nach Maßgabe der EU-Gründungsverträge und der ESZB-Satzung der EZB-Rat für die Gewährleistung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität und für die supranationale und unabhängige Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der EU zuständig.

Zur Implementierung dieser Politik kann er die notwendigen Rechtsakte erlassen. Auch in dieser Hinsicht hat die ESZB-Satzung die ehemalige Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank als Vorbild.⁴⁸¹

Demgemäß erlangte der Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit der Zentralbanken aus rechtshistorischer Perspektive aufgrund ihrer förmlichen Verankerung in den EU-Gründungsverträgen in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 zum ersten Mal eine supranationale Dimension. Der EZB-Rat bestimmt seit dem 1. Januar 1999 die Geld- und Kreditpolitik der Europäischen Union.

Schon vor dem Ende des 20. Jahrhunderts haben die EU-Mitgliedstaaten unabhängige NZBen in ihren nationalen Rechtsordnungen eingeführt. Die Beschlussorgane dieser Zentralbanken dürfen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Funktionen Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der EU bzw. nationalen Regierungen und Behörden weder einholen noch entgegennehmen.

Bei ihren Tätigkeiten hinsichtlich der Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik ist der EZB-Rat nach Art. 130 AEUV nicht den Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen der EU bzw. nationaler Regierungen und Behörden unterworfen.

Zur Herstellung eines Gleichgewichts können der EU-Ministerratspräsident und ein Mitglied der EU-Kommission laut Art. 284 AEUV ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen, wobei Ersterer dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen darf. Andererseits soll der EZB-Präsident zur Teilnahme an den Tagungen des Ministerates eingeladen werden, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert. Darüber hinausgehend hat die EZB laut Art. 127 Abs. 4 AEUV beratende Funktionen auszuüben und ist von den nationalen Behörden zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der EU und zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anzuhören.

⁴⁸¹Dazu **Cäsar, R.** Die "Autonomie" der Deutschen Bundesbank - Ein Modell für Europa?, in: Europäische Zentralbank. Europas Währungspolitik im Wandel, 1990, S. 111.

Die grundlegenden Aufgaben des ESZB sind laut Art. 127 Abs. 2 AEUV und Art. 3 ESZB-Satzung:

- die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der EU;
- die Durchführung der Devisengeschäfte im Rahmen der Wechselkurspolitik;
- die Mitwirkung an der Beaufsichtigung über die Kreditinstitute;
- die Stabilität des Finanzmarktes;
- die Förderung des reibungslosen Funktionierens des Zahlungsverkehrs;
- die Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der EU-Mitgliedstaaten, wovon aber die Arbeitsguthaben der Regierung der EU-Mitgliedstaaten in Fremdwährungen nicht berührt werden.⁴⁸²

Im Rahmen dieser durch die EU-Gründungsverträge geschaffenen supranationalen Rechtsordnung des Geld- und Kreditsteuerungssystems erhielt der Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des ESZB unter dem institutionellen Aspekt ebenfalls eine föderale Rechtskonfiguration.

Art. 130 AEUV und Art. 7 ESZB-Satzung bestimmen, dass weder die EZB noch eine NZB des ESZB noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der EU bzw. nationalen Regierungen und Behörden einholen oder entgegennehmen darf. Diese verpflichten sich, diesen Rechtsgrundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die EZB- bzw. NZBen-Mitglieder zu beeinflussen.⁴⁸³

Die Rechtsordnungen der EZB und die NZBen des ESZB ermächtigen diese Bankeinrichtungen zur umfassenden Normierung der Geld- und Kreditkonjunktur. Laut Art. 12 ESZB-Satzung legt der EZB-Rat die Geld- und Kreditpolitik der Union fest. Sowohl das EZB-Direktorium als auch die NZBen der am Eurosystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten wirken im EZB-Rat an den Rechtsakten über die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der EU mit.⁴⁸⁴

⁴⁸²Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 54f. u. 63f.; **Scheller, H.** Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, 2006, S. 52, 57 u. 99.

⁴⁸³Dazu siehe v.a. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 50ff.; Vgl. **Schnelting, G.** Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, 1998, S. 58.

⁴⁸⁴Dazu **Scheller, H.** a.a.O., S. 54ff.; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 116ff.; **Schnelting, G.** a.a.O., S. 49f.

Nach Art. 132 des AEUV und Art. 34 ESZB-Satzung erlässt die EZB Verordnungen und Beschlüsse, insoweit dies für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des ESZB und die Dynamisierung ihrer geld- und kreditpolitischen Steuerungsinstrumente erforderlich ist, erstellt Empfehlungen und gibt zu Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, sowie den Regierungen und Behörden der EU-Mitgliedstaaten ab. Sie kann eine Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.⁴⁸⁵

Die Rechtsmaßnahmen der EZB, die über ihre Aufgaben und Befugnisse hinausgehen, verletzen den EU-Integrationsprozess und die Souveränitätsrechte der EU-Mitgliedstaaten. In diesem Sinne entschied das Bundesverfassungsgericht:

"Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die ultra vires ergehen, verletzen das im Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegte Integrationsprogramm und damit zugleich den Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Der Abwendung derartiger Rechtsverletzungen dient das Institut der Ultra-vires-Kontrolle. Die Verfassungsorgane trifft aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung die Verpflichtung, Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die eine Identitätsverletzung bewirken oder einen Ultra-vires-Akt darstellen, entgegenzutreten."⁴⁸⁶

Die Verordnungen der EZB haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen rechtsverbindlich und gelten in jedem EU-Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebietes auf unmittelbare Weise. Die Empfehlungen und die Stellungnahmen der EZB sind nicht rechtsverbindlich.

Zur Erfüllung der ESZB-Aufgaben kann der EZB-Rat ferner Ausführungsleitlinien und Entscheidungen erlassen, einschließlich derjenigen, die die geld- und kreditpolitischen Zwischenziele, die Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB betreffen. Durch Beschluss des EZB-Rates können dem EZB-Direktorium Befugnisse übertragen werden. Eine Entscheidung ist für diejenigen in allen ihren Teilen rechtsverbindlich, an die sie gerichtet ist. Auch die EZB kann eine Veröffentlichung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse vornehmen.

⁴⁸⁵Dazu **Dziechciarz**, B. a.a.O., S. 36; **Scheller**, H. a.a.O., S. 75.

⁴⁸⁶Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Urteil v. 21.06.2016, Aktenzeichen 2BvR2728/13, unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rs20160621_2bvr272813.html;jsessionid=08652BC6416600CF6264FF94F6E2D8C0.2_cid383, Abrufdatum: 07.07.2016.

Laut Art. 34 Abs. 3 ESZB-Satzung ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.

Der EZB-Rat kann laut Art. 20 ESZB-Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung der notwendigen Steuerungsinstrumente der Geld- und Kreditpolitik entscheiden, die er bei Beachtung der Gewährleistung der Preisstabilität für zweckmäßig hält.⁴⁸⁷

Der Ministerrat kann nach Art. 107 AEUV die Rechtsbestimmungen über die Steuerungsinstrumente der Geld- und Kreditpolitik, die in der ESZB-Satzung vorgesehen sind, entweder - auf Empfehlung eines einstimmigen Beschlusses des EZB-Rates nach Anhörung der EU-Kommission - mit qualifizierter Mehrheit oder - nach Anhörung der EZB - einstimmig auf Vorschlag der EU-Kommission ändern. Die Zustimmung des EU-Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

Der EZB-Rat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung aller Rechtsakte der EZB sicherzustellen, und kann verlangen, dass ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Falls der EZB-Rat nicht beschlussfähig ist, so kann der EZB-Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der die Mindestteilnahmequote für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich ist.

Die Aussprachen in den EZB-Ratssitzungen sind vertraulich, der EZB-Rat kann jedoch immer darüber beschließen, ob die Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen sind.

Das EZB-Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den NZBen die erforderlichen Weisungen.

Soweit in der ESZB-Satzung nichts anderes festgelegt ist, fasst das EZB-Direktorium seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des EZB-Präsidenten in beiden Fällen den Ausschlag.

Die laufenden Geschäfte der EZB werden durch das EZB-Direktorium geführt. Jedes persönlich anwesende EZB-Direktoriumsmitglied ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Stimme.

Die NZBen als integraler Bestandteil des ESZB führen sowohl die Rechtsakte des EZB-Rates als auch die Weisungen des EZB-Direktoriums durch.

⁴⁸⁷Dazu siehe **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 131ff.; **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 56f.; **Schnelting, G.** a.a.O., S. 45.

Sie implementieren im technischen Sinne die Geld- und Kreditpolitik der EZB, verwalten die nationalen Devisenreserven, erstellen die nationalen Zentralbank- und Zahlungsbilanzen und wickeln den Zahlungsverkehr ab.

Zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, kann die EZB die NZBen in Anspruch nehmen.

Die NZBen können nur andere als die in dieser ESZB-Satzung genannten Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen, wenn der EZB-Rat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen feststellt, dass diese Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden aber von den NZBen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB.

Innerhalb der EZB hat laut Art. 128 Abs. 1 und 282 AEUV sowie Art. 16 ESZB-Satzung der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten als einziges in der Union geltendes gesetzliches Zahlungsmittel zu genehmigen.⁴⁸⁸

Nur die EZB und die NZBen der EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt.

Die EU-Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf.

Unbeschadet der Befugnisse der EZB erlassen das EU-Parlament und der Ministerrat gemäß Art. 133 AEUV die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der EZB erlassen.

Vorbehaltlich der Förderung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb kann die EZB laut Art. 19 ESZB-Satzung verlangen, dass die in den EU-Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den NZBen unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.⁴⁸⁹

Zum Zwecke der Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des ESZB können die EZB und die NZBen laut Art. 18 ESZB-Satzung auf den Finanzmärkten tätig werden.⁴⁹⁰

⁴⁸⁸Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 44 u. 59f.

⁴⁸⁹Dazu **Dies.** a.a.O., S. 56.

⁴⁹⁰Mehr dazu siehe insb. **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 110f. u. 131ff.

Sie können auf Unions- oder Drittlandwährungen lautende Forderungen, börsengängige Wertpapiere, Edelmetalle per Kasse, Termin oder im Rahmen von Rückkaufvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte abwickeln sowie Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der NZBen auf.

Die EZB und die NZBen können laut Art. 17 ESZB-Satzung für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.⁴⁹¹

Das ESZB trägt auch zur effizienten Implementierung der Maßnahmen bei, die von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffen werden.

Die EZB kann laut Art. 25 ESZB-Satzung den Ministerrat, die EU-Kommission und die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.⁴⁹²

Ferner kann der Ministerrat nach Art. 127 Abs. 6 AEUV besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen der EZB übertragen.⁴⁹³

⁴⁹¹Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 56ff.; **Scheller, H.** a.a.O., S. 53.

⁴⁹²Siehe **Dies.** a.a.O., S. 63ff.

⁴⁹³Die Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben auf die EZB im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und die EZB-Rahmenverordnung v. 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden bilden die rechtliche Grundlage des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM). Als Bestandteil der geplanten europäischen Bankenunion setzt sich dieser Bankenaufsichtsmechanismus aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Mitgliedstaaten zusammen. Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums können auf freiwilliger Basis am SSM teilnehmen. Beschlüsse der EZB über die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen einer Zulassung als Kreditinstitut sollen der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) bekanntgegeben werden. Vorbehaltlich der in Artikel 27 der SSM-Verordnung genannten beruflichen Geheimhaltungspflichten unterrichtet die EZB die Europäische Bankenaufsicht über alle Verwaltungssanktionen, die gegen ein beaufsichtigtes Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets verhängt wurden, und auch über Beschwerde gegen diese Geldbußen und die diesbezüglichen Entscheidungen. Die von der EZB erlassenen Beschlüsse und Aufsichtsmaßnahmen gegen Kreditinstitute können mittels Erhebung von Beschwerde in der Regel ohne aufschiebende Wirkung bei einem administrativen Überprüfungsausschuss angefochten werden. Dieser wurde durch einen EZB-Beschluss v. 14.04.2014 eingerichtet und besteht aus fünf Expertenmitgliedern, die nicht zum EZB-Personal oder einer anderen nationalen oder europäischen Einrichtung gehören dürfen, sofern sie sich mit Aufgaben des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus beschäftigen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden. Nach Art. 4 (4) des EZB-Beschlusses v. 14.04.2014 handeln die Mitglieder des administrativen Überprüfungsausschusses unabhängig sowie im öffentlichen Interesse und unterliegen keinerlei Weisungen. Die Beschlussfassung im Überprüfungsausschuss erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschwerden sind innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der EZB-Aufsichtsmaßnahmen schriftlich einzureichen. Vgl. **Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013**, ABl. EU Nr. L 287 v. 29.10.2013, S. 63ff.; **EZB-Rahmenverordnung v. 16.04.2014 (SSM-Rahmenverordnung)**, in: EZB/2014/17, ECB-Public, 2014, S. 1ff.; **EZB-Beschluss v. 14.04.2014**, ABl. EU Nr. L 175/47 v. 14.06.2014. Zur Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision: ESFS) siehe insb.: **Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde / European Banking Authority: EBA)**, ABl. EU Nr. L 331/12 v. 24.11.2010, S. 12f. und **Verordnung Nr. 1095/2010 Europäischen Parlaments**

Laut Art. 22 ESZB-Satzung können die EZB und die NZBen Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der EU und im Verkehr mit dritten Staaten zu gewährleisten.⁴⁹⁴

Der Erweiterte EZB-Rat hat in erster Linie Beratungsfunktionen. Er wirkt bei der Erhebung statistischer Daten und bei der Berichterstattung mit. Die NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die nicht am Eurosystem teilnehmen, nehmen also im ESZB beratende und berichtende Aufgaben im ESZB wahr.

Der Erweiterte EZB-Rat wirkt auch an den Vorarbeiten mit, die erforderlich sind, um für die Währungen der EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, unwiderruflich festzulegen.

Während dieser Übergangszeit ist es die Aufgabe der EZB in Bezug auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, vor allem die Zusammenarbeit zwischen den NZBen zu verstärken, um die Koordinierung der Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten, sowie das Funktionieren des Wechselkursmechanismus zu überwachen.

Die institutionelle Unabhängigkeit der EZB in der Ausübung ihrer geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse setzt die Veröffentlichung und Vorlage von Jahresberichten, vierteljährlichen Berichten, konsolidierten Ausweisen und Jahresabschlüssen über die Tätigkeiten des EZSB gegenüber den anderen EU-Organen, EU-Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit als Zeichen von Transparenz, Angemessenheit, Verantwortung und Rechenschaftspflicht voraus.⁴⁹⁵

Laut Art. 113 Abs. 3 und 284 AEUV soll die EZB dem EU-Parlament, dem Ministerrat und der EU-Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Aktivitäten des ESZB und die Geld-, Kredit- und Wechselkurspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr unterbreiten.

und des Rates v. 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde / European Securities and Markets Authority: ESMA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABI. EU Nr. 331/84 v. 15.12.2010, S. 84f. Aus rechtshistorischer Perspektive sei hervorgehoben, dass der am 5. November 2003 gegründete Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Bankwesen (Committee of European Banking Supervisors: CEBS) ein unabhängiger Ausschuss der europäischen Bankenaufsicht im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens zur Beschleunigung der EU-Rechtsetzungsprozesses war. Mit Beschluss der Europäischen Kommission v. 23. Januar 2009 zur Errichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision: ESFS) ist die CEBS am 1. Januar 2011 in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority: EBA) mit Sitz in London und ab 2019 in Paris aufgegangen.

⁴⁹⁴Zum Thema siehe **Dziechciarz, B.** a.a.O., S. 58.

⁴⁹⁵Näheres dazu siehe v.a. **Antenbrink, F.** The Democratic Accountability of Central Banks: A Comparative Study of the European Central Bank, Oxford: Hart Publishing, 1999, S. 15ff.

Der EZB-Präsident legt den Bericht dem Ministerrat und dem EU-Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann. Der EZB-Präsident und die anderen EZB-Direktoriumsmitglieder können auf Ersuchen des EU-Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des EU-Parlaments gehört werden.

Ferner erstellt und veröffentlicht die EZB laut Art. 15 ESZB-Satzung mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeiten des ESZB. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht. Die Berichte und Ausweise der EZB sollen Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.⁴⁹⁶

Darüber hinausgehend soll das EZB-Direktorium nach den vom EZB-Rat aufgestellten Grundsätzen und Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der NZBen den Jahresabschluss der EZB, sowie eine konsolidierte Bilanz des ESZB, in der die zum ESZB gehörenden Aktiva und Passiva der NZBen ausgewiesen werden, erstellen. Der Jahresabschluss wird vom EZB-Rat bestätigt und sodann veröffentlicht.

Die Jahresabschlüsse der EZB und der NZBen werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Ministerrat anerkannt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der NZBen zu begutachten und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen. Hierbei handelt es sich um die Effizienzprüfung der Verwaltung der EZB.

⁴⁹⁶Dazu **Scheller, H.** a.a.O., S. 47; **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 66; **Schnelting, G.** a.a.O., S. 60f.

6.1.7. EZB, ESZB und die Finanzordnung der Europäischen Union

Die EU-Gründungsverträge legen klar und deutlich fest, dass die Geld- und Kreditpolitik der EZB und der NZBen des ESZB fundamentale Vernetzungen mit allen Elementen der Finanz- und Haushaltspolitik der EU-Mitgliedstaaten hat. Deshalb sollen die Festlegung und Implementierung der unionsrechtlichen Finanz- und Haushaltsdisziplin in enger Verbindung mit der Geld- und Kreditpolitik der EZB und des ESZB analysiert werden.

Das auf Dauer tragbare und ausgeglichene Finanz- und Haushaltsverhalten der supranationalen Organe, Mitgliedstaaten und öffentlichen Stellen bildet zweifelsohne einen Wirtschaftsfaktor ersten Ranges für die Rechtsordnung der Geld- und Kreditpolitik, die vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgt und eine nachhaltige wie auch ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens fördert. Sie kann zu einer entscheidenden Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Union beitragen. Zum Thema erklärt Claus Classen:

"Zur Sicherung der Stabilität der neuen Währung wurden zudem 1997/1998 Regeln zur Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten vereinbart. Alle diese Regeln wurden allerdings nur unzureichend beachtet und durchgesetzt; auch wurden die mit der Währungsunion verbundenen Vorteile nicht in allen Staaten für eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen genutzt."⁴⁹⁷

Art. 3 EUV und Art. 119, 127, 140, 141, 282 Abs. 2 AEUV sowie Art. 2 der ESZB-Satzung verankern das vorrangige Ziel der Preisstabilität und betrachten die Finanz- und Haushaltsdisziplin der staatlichen Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger Stellen der Union, Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, Körperschaften und Unternehmen des öffentlichen Rechts als unerlässlich zur Erreichung dieses Zieles. Auf diese Weise stärken die EU-Gründungsverträge jeden Aspekt der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des ESZB und erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Gewährleistung der Preisstabilität. Denn die Rechtsvorschriften über die Finanz- und Haushaltsordnung beabsichtigen, wirtschaftliche Instabilitätsrisiken soweit wie möglich zu eliminieren. Deshalb ist es der EZB und den NZBen des ESZB laut Art. 123 und 124 AEUV sowie Art. 21 ESZB-Satzung verboten, Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten an öffentliche Stellen zu vergeben, sowie deren Schuldtitel unmittelbar, d.h. auf dem Primärmarkt, zu erwerben.

⁴⁹⁷Vgl. Classen, C. Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 2013, S. XXIII.

Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang dieser öffentlichen Stellen zu den Finanzinstituten schaffen und nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden, sind ebenfalls verboten.⁴⁹⁸

Dieses Rechtspostulat gilt nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum, denn diese werden, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, von den jeweiligen NZBen und der EZB, wie private Kreditinstitute behandelt.

Aus rechtshistorischer Perspektive gesehen sollte jeder EU-Mitgliedstaat laut dem damaligen Art. 109 lit. e der Vertragstexte von Maastricht bereits vor dem Beginn der zweiten Stufe für die Verwirklichung der EWWU am 1. Januar 1994 mehrjährige Finanz- und Haushaltsprogramme festlegen, die die Konvergenzkriterien, insbesondere im Hinblick auf die Preisstabilität und auf gesunde öffentliche Finanzen, gewährleisten.

Dazu sind seit dem Beginn der zweiten Stufe der EWWU, d.h. seit 1. Januar 1994, die Rechtsnormen über das Verbot von Überziehungs- und anderen Kreditfazilitäten bei der EZB und den NZBen sowie über einen bevorrechtigten Zugang zu diesen Einrichtungen in Kraft getreten.

In der zweiten Stufe zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 1. Januar 1999 bemühten sich die EU-Mitgliedstaaten, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden und leiteten das Verfahren ein, mit dem die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen NZBen herbeigeführt wurde. Darüber hinaus dürfen gemäß Art. 125 AEUV weder die Union noch ein EU-Mitgliedstaat für die Verbindlichkeiten der Regierungen von EU-Mitgliedstaaten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen des öffentlichen Rechts haften und auch nicht für derartige Verbindlichkeiten eintreten.⁴⁹⁹

Zum Schutz der Finanz- und Haushaltsdisziplin der EU-Organe und der Erhaltung des öffentlichen Finanz- und Haushaltsgleichgewichts der EU-Mitgliedstaaten verbietet das EU-Recht die Entstehung übermäßiger öffentlicher Defizite.

Laut Art. 126 AEUV haben auch die EU-Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Die EU-Kommission soll die Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler überwachen und anhand der Kriterien von geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defiziten und öffentlichen Schuldenständen prüfen.⁵⁰⁰

⁴⁹⁸Zum Thema siehe **Kempen, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 123 AEUV Rn. 1ff und Art. 140 AEUV Rn. 2ff.; **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 55 u. 68. Zum Verbot des direkten Zentralbankkredits als Eigenschaft einer instrumentellen Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des ESZB siehe **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 100ff.

⁴⁹⁹Siehe dazu **Kempen, B.** in: a.a.O., Art. 125 AEUV Rn. 4ff.

⁵⁰⁰Vgl. **Ders.** a.a.O., Art. 126 AEUV Rn. 13ff.

Die Rechtsvorschriften über die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite wie auch die Bestimmungen über die Rechtsordnung der EZB und des ESZB sind seit dem Beginn der dritten Stufe, d.h. seit dem 1. Januar 1999, in Kraft getreten. Nach dem Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit liegen die Referenzwerte für das öffentliche Haushaltsdefizit bei 3% und für die Staatsverschuldung bei 60%, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen EU-Mitgliedstaates. Ferner soll festgestellt werden, ob das öffentliche Haushaltsdefizit größer ist als die öffentlichen Investitionen.⁵⁰¹

Aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive sind diese Referenzwerte bereits aus dem Wirtschaftsmodell von Evsey Domar über die Korrelation zwischen Preisstabilität, Zinssätzen, Haushaltsdefiziten, Schuldenständen und Beschäftigungsgrad entstanden.⁵⁰²

Es handelt sich hierbei um ein entscheidendes Konvergenzkriterium zu einer nachhaltigen Finanz- und Haushaltssituation der öffentlichen Haushalte aller EU-Mitgliedstaaten, welches sich also an zwei Unterkriterien, die beide prozentual zum Bruttoinlandsprodukt berechnet werden, orientiert. Die durch staatliche Garantien abgesicherten Kredite in öffentlichen Unternehmen, die für den Markt produzieren, sollen auch in der Defizitquote verzeichnet werden. Der Ministerrat beschließt auf Vorschlag der EU-Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen des betreffenden EU-Mitgliedstaates mit qualifizierter Mehrheit, ob übermäßige Defizite bzw. Schuldenstände bestehen.⁵⁰³

Im Rahmen eines abgestuften Überwachungs- und Prüfungsverfahrens kann der Ministerrat sogar beschließen, den betreffenden EU-Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist und nach einem konkreten Zeitplan Maßnahmen zur Sanierung des erforderlichen Defizitabbaus und zur Stabilisierung der gesamten Finanz- und Haushaltssituation zu treffen. Er kann auch weitere Strafmaßnahmen im Einklang mit der Rechtsnorm des Art.126 AEUV anordnen, wie die Verhängung von Geldbußen, die Hinterlegung von unverzinslichen Einlagen bei der Union, die Überprüfung der Darlehenspolitik der EU-Investitionsbank gegenüber dem betreffenden EU-Mitgliedstaat, sowie die Veröffentlichung zusätzlicher Angaben vor der Emission von Staatsschuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren.

⁵⁰¹Vgl. **Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**, ABl. EU Nr. C 115/279 v. 09.05.2008.

⁵⁰²Siehe dazu **Domar, E.** The Burden of Debt and National Income, in: AER 34, 1944, S. 798.

⁵⁰³Zum Thema bemerkt Hobe: "Durch die Reform sind die Regelungen hinsichtlich der Haushaltspolitik und des Defizitverfahrens inhaltlich im Wesentlichen gleichgeblieben. Allerdings gibt es einige verfahrensrechtliche Änderungen, deren Wirkung nicht unterschätzt werden sollte. Von besonderer Bedeutung ist zunächst, dass die Stellung der Kommission bei der Einleitung eines Defizitverfahrens gestärkt worden ist (Art. 126 VI AEUV). Bislang konnte die Kommission lediglich eine unverbindliche Empfehlung an den Rat geben, ein Verfahren einzuleiten. Jetzt hat die Kommission ein Vorschlagsrecht von dem der Rat nur mit einstimmiger Entscheidung abweichen kann (Art. 293 I AEUV). Im Übrigen bleibt es bei der bestimmenden Rolle des Rates, der regelmäßig auf Vorschlag der Kommission tätig wird." Vgl. **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 294.

Jede einzelne Sanktion darf einen Höchstwert von 0,5 % des Bruttoinlandsproduktes des betreffenden EU-Mitgliedstaates nicht überschreiten. Die genannte unverzinsliche Einlage kann nach einem über zweijährigen Bestehen des Defizites in eine Geldbuße umgewandelt werden.

Die Ausübung der Überwachung der Entwicklung der Finanz- und Haushaltslagen sowie der Höhe der öffentlichen Schuldenstände durch EU-Organe bedeutet also die Einführung supranationaler Elemente bei der Bildung der finanz- und haushaltspolitischen Ordnung der EU-Mitgliedstaaten. Dies kann zur Vertiefung des EU-Integrationsprozesses führen.⁵⁰⁴

Diese Sanktionsmittel gemäß Art. 139 AEUV können jedoch nur für EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes angewandt werden. Bei EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, kann der Ministerrat lediglich Empfehlungen erstellen und abgeben.

Aus rechtshistorischer Perspektive entwickelt sich im europäischen Integrationsprozess eine Rechtskonzeption, wonach die öffentliche Finanz- und Haushaltsdisziplin ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Gestaltung einer stabilen Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten darstellt.⁵⁰⁵

Zum Thema erklärt Claus Classen:

"Zunächst mit dem Binnenmarkt und verstärkt dann mit der Wirtschafts- und Währungsunion stellt sich die Frage nach der wirtschaftlichen und sozialen Kohärenz der Union und der Solidarität zwischen ihren Mitgliedern (vgl. Art. 3 EUV). Die Antwort stellt die bereits erwähnte Regional- und Strukturpolitik dar (siehe insbesondere Art. 174ff. AEUV). Als Instrument sind vor allem die verschiedenen Fonds der Gemeinschaft zu nennen, die Transferleistungen der reicheren an die ärmeren Mitgliedstaaten vermitteln. Dabei erheben sich in zunehmendem Maße Fragen nach Kohärenz der Programme und der Kontrolle der Ausgaben. Auch die Sozialpolitik spielt eine wichtige Rolle im Vertrag (Art. 9, 151 AEUV)."⁵⁰⁶

Diese Konzeption ist erstmalig durch die EG-Kommission im Aktionsprogramm vom Oktober 1962 als Ergebnis einer Analyse dynamischer Steuerungsinstrumente für eine effiziente Staatspräsenz in den marktwirtschaftlichen Beziehungen vorgenommen worden.⁵⁰⁷

⁵⁰⁴Siehe **Friauf, K.H.** Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, in: VVDStRI 27, 1969, S. 11.

⁵⁰⁵In dieser Hinsicht **Wagner, H.** Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft, in: VVDStRI 27, 1969, S. 41ff.

⁵⁰⁶Vgl. **Classen, C.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 2013, S. XXIII.

⁵⁰⁷Dazu **Ipsen, H.-P.** Das Aktionsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Zweite Stufe, in: NJW 1963, S. 1715ff.

Daraus resultiert die Auffassung, dass eine wirtschaftliche Selbststeuerung, die vermutlich auf immanenten Marktgesetzen beruhen würde, unzureichend ist, um eine dynamische Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu erzielen.

Öffentliche Finanz- und Haushaltspolitiken sind also unerlässlich, um eine in hohem Maße wettbewerbsfähige offene Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und wissenschaftlich-technischem Fortschritt zu fördern. Demzufolge ist es unentbehrlich, dass öffentliche Finanz- und Haushaltspolitiken für das globale Marktwirtschaftsgleichgewicht der EU zu sorgen haben. Außerdem wurde diese Orientierung im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, dem fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert.⁵⁰⁸

Als rechtsnormatives Vorbild zur Rechtsgestaltung der Finanz- und Haushaltsordnung der EU-Gründungsverträge diente Art. 109 Abs. 2 GG als Grundsatznorm der verfassungsmäßigen Finanz- und Haushaltsordnung zur Garantie des gesamten Wirtschaftsgleichgewichts und des nachhaltigen Wachstums.

Art. 109 Abs. 1 GG verankert die Notwendigkeit der Differenzierung, Verselbständigung und Trennung der Haushaltswirtschaften einer föderalen Organisationsstruktur und dieser Rechtsgrundsatz wurde im primären Unionsrecht für Unions- und Staatsorgane vorgeschrieben.

Diese Perspektive für die Erreichung von Stabilität und Wirtschaftswachstum in jedem Mitgliedstaat kann nur mittels der Verbesserung des Instrumentariums der Finanz- und Haushaltsplanung im makroökonomischen Sinne verwirklicht werden.

Auf dem Gebiet der Finanz- und Haushaltspolitik werden ausgeglichene öffentliche Haushalte nur durch angemessene Staatstätigkeit von Finanz- und Haushaltsprogrammierung erzielt. Diese Einstellung erscheint als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung konsistenter öffentlicher Haushalte und Schuldenstände.⁵⁰⁹ Denn die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der EZB und der NZBen des ESZB interagieren mit der Politik globaler Verschuldung der EU-Organe, der Regierungen der Mitgliedstaaten und der öffentlichen Stellen.

⁵⁰⁸Vgl. **StabG v. 08.06.1967**, zuletzt geändert durch Art. 135 der Verordnung v. 31.10.2006, in: BGBl. I, 1967, S. 582, Bd. I, 1975, S. 705 sowie Bd. I, 2006, S. 2407. Dazu **Stern, K. / Münch, P. / Hansmeyer, K.** Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Kommentar, 1972, S. 121; **Zavelberg, H.** Die mehrjährige Finanzplanung, in: Die Verwaltung, Bd. III, 1970, S. 283; **Ders.** Die Kontrolle der Staatsfinanzen. Geschichte und Gegenwart: 1714-1989, 1989, S. 422.

⁵⁰⁹Siehe **Friauf, K.H.** Probleme der Durchführung europäischer Gemeinschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Planung, Bd. IV, 1970, S. 71.

Die planmäßige Finanz- und Haushaltsprogrammierung soll also Ausdruck interner und externer Wirtschaftspolitikziele der EU-Organe und Mitgliedstaaten sein, die mittels Indikatoren für quantitative, qualitative und zeitliche Operationalisierung festgesetzt werden.⁵¹⁰

Aufgrund der Vertragstexte von Maastricht haben sich die Mitgliedstaaten der EWWU erstmals bereits im Jahre 1992 gegenseitig auf die EU-Konvergenzkriterien verpflichtet.⁵¹¹ Diese sollten beim Eintritt in die dritte Stufe der EWWU, d.h. am 1. Januar 1999, also bei Einführung des Euro, erfüllt werden. Hinsichtlich ihrer Erreichung zeigt sich das Kriterium der Finanz- und Haushaltsdisziplin der öffentlichen Hand als dasjenige, das auch über den Beitritt zum Euro-Währungsgebiet hinaus eine entscheidende Rolle für Stabilität, Solidität und Wachstum spielt. Es wurde vor allem auf deutsche Initiative hin festgelegt.

Die anderen EU-Konvergenzkriterien von Aufrechterhaltung stabiler Wechselkurse zum Euro, der Stabilität des Preisniveaus und langfristig niedriger Zinssätze sind hingegen nach dem Euro-Beitritt eines EU-Mitgliedstaates nicht mehr anwendbar.

Zur Erreichung einer soliden und stabilen Grundlage für die Finanz- und Haushaltslagen, Preisstabilität, Vollbeschäftigung und Wirtschaftswachstum im gesamten Euro-Währungsgebiet hat die EU-Kommission dem Ministerrat und dem Europäischen Rat erstmalig im Jahre 1996 Vereinbarungen zur Finanz- und Haushaltsstabilität in Form eines Stabilitäts- und Wachstumspaktes vorgeschlagen. Auf Veranlassung der französischen Regierung sollte ein zusätzliches Dokument über die Koordination der Wirtschaftspolitiken der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung des Wirtschaftswachstums und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an diesen Pakt angefügt werden. Die EU-Investitionsbank sollte ermächtigt werden, Klein- und Mittelunternehmen sowie Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte zu günstigen Bedingungen und mit niedrigen Zinsen finanzieren zu können.⁵¹²

Als Begründung zur Annahme dieses Paktes erklärte damals die EU-Kommission:

"Firstly it will prevent excessive budget deficits in the Euro zone from occurring. It has established very clear surveillance procedures, which will make it difficult for any country to run an excessive deficit.

⁵¹⁰Dazu **Rometsch, S.** Monetäre Integration - Das Problem einer Währungsunion im Gemeinsamen Markt, in: Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, Bd. 11, 1967, S. 40; **Ipsen, H.-P.** Fusionsverfassung. Europäische Gemeinschaften, 1969, S. 71.

⁵¹¹Vgl. **EUV v. 07.02.1992 (92/C 191/01)**, ABl. EG Nr. C191 v. 29.07.1992, Art. 109 lit. f.

⁵¹²Siehe dazu **o.V.** Europa Fecha Acordo e Salva Moeda Única. Pacto Prevê Orientação para o Crescimento e Combate ao Desemprego, in: Folha de São Paulo, 17.06.1997, S. A-12ff.

Every country will have to prepare multi-annual stability programs setting out budgetary objectives. These will be endorsed by the Council of Economic and Finance Ministers (ECOFIN) and made public. Implementation of the programs will be continuously monitored by the Commission and the Council which can recommend policy adjustments if they are not being adhered to. The Pacts also provides for sanctions which will deter any country tempted to depart from its stability program."⁵¹³

Dieser Stabilitäts- und Wachstumspakt (Euro-Stabilitätspakt) wurde ursprünglich noch im gleichen Jahr in der Verordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken wie in der Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens im Fall eines übermäßigen Defizites vom 7. Juli 1997 verankert.⁵¹⁴

Dieser Pakt unterstützt seitdem die Koordinationstätigkeiten der Euro-Gruppe als Dialogforum zur politischen Abstimmung der Finanzminister des Euro-Währungsgebietes bei der Einhaltung des Paktes und der Funktionsweise der EWWU.⁵¹⁵

Diese Verordnungen ergänzten die Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt.⁵¹⁶

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert ausgeglichene öffentliche Haushalte und Begrenzungen der öffentlichen Verschuldungen bei den EU-Mitgliedstaaten.

Spielräume sollten entstehen oder erhalten bleiben, erhöhte schuldenfinanzierte Haushaltsdefizite bei Bedarf ermöglicht, sowie die Verschuldung durch geringe Haushaltsdefizite oder sogar Haushaltsüberschüsse reduziert werden.

Am 13. Dezember 2011 traten sechs EU-Rechtsmaßnahmen (Sixpack) in Kraft, die eine Reform des Euro-Stabilitätspaktes vom 7. Juli 1997 beinhalten.

⁵¹³Vgl. **European Commission**, Info Euro puts the Spotlight on the Stability and Growth Pact, in: Info-Euro, 1997, S. 12. **Gaitanides, Ch.** a.a.O., S. 2. Zum ECOFIN-Rat als Hauptgremium für die wirtschaftspolitische Koordinierung der EU-Mitgliedstaaten siehe **Dies.** a.a.O., S. 70.

⁵¹⁴Aus rechtshistorischer Perspektive **Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates v. 07.07.1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken**, ABl. EG Nr. L 209 v. 02.08.1997, S. 1; **Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates v. 07.07.1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**, in: a.a.O., S. 6.

⁵¹⁵Zum Thema siehe **Gaitanides, Ch.** a.a.O. S. 69.

⁵¹⁶Vgl. **Entschließung des Europäischen Rates v. 17.06.1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt**, ABl. EG Nr. C 236 v. 02.08.1997, S. 1.

Damit wurden unter anderem ein neues gesamtwirtschaftliches Überwachungsverfahren gegen makroökonomische Ungleichgewichte eingerichtet und die Möglichkeit der finanziellen Sanktionierbarkeit bei Nichteinhaltung der Konvergenzkriterien verankert.⁵¹⁷

Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag: Europäischer Fiskalpakt), der am 2. März 2012 von 25 EU-Mitgliedern ratifiziert wurde, bestätigt die Gültigkeit der Maastrichter Konvergenzkriterien und verankert die Möglichkeit von Sanktionen bei Nichtbeachtung des Defizits.

Die Unterzeichnung dieses Vertrags gilt als Voraussetzung, um Kredite aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag), der am 27. September 2012 als EU-Finanzierungsinstitution mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wurde, beziehen zu können.⁵¹⁸

Im Rahmen der gegenwärtigen EU-Gründungsverträge bilden der Art. 126 AEUV und das an den AEUV angefügte Protokoll Nr. 12 die wesentlichen Rechtsgrundlagen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes.⁵¹⁹

Demnach gilt das Konvergenzkriterium der Finanz- und Haushaltsstabilität im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch nach der Einführung des Euro weiter.

Es ist jedoch zu erkennen, dass viele EU-Mitgliedstaaten das Konvergenzkriterium zur Finanz- und Haushaltsstabilität nicht einhalten, wenn sie deutlich höhere Defizite und Schuldenquote als die geforderten aufzeigen.

Es ist nicht unbedingt unumstritten, ob Finanz- und Haushaltsregeln unentbehrlich zur Förderung und Konsolidierung des Integrationsprozesses sind.

⁵¹⁷Hierbei handelt sich um folgende Verordnungen: 1) **Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 v. 16.11. 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet**, ABl. EU Nr. L 306 v. 23.11.2011, S. 1; 2) **Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 v. 16.11.2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet**, in: a.a.O., S. 8; 3) **Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 v. 16.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken**, in: a.a.O., S. 12; 4) **Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 v. 16.11.2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte**, in: a.a.O., S. 25; 5) **Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 v. 08.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**, ABl. EU Nr. L 306 v. 23.11.2011, S. 33, und 6) **Richtlinie 2011/85/EU v. 08.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten**, in: a.a.O., S. 41.

⁵¹⁸Vgl. **Gesetz zu dem Vertrag v. 02.03.2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion**, in: BT-Drucks. 17/9046, 17/10125. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland sowie die Tschechische Republik weigerten im Jahre 2011 ihre Zustimmung zum SKS-Vertrag und ratifizierten ihn nicht. Die Republik Kroatien, die im Jahre 2013 der EU beigetreten ist, unterzeichnet ihn nicht. Mehr dazu siehe **dpa.AFX-Wirtschaftsnachrichten**, Die Folgen des Brexit. Großbritannien und die EU, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 25.06.2016, S. 3.

⁵¹⁹Vgl. **Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**, ABl. EU Nr. C 115/279 v. 09.05.2008. Siehe dazu **Kempton, B.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 125 AEUV Rn. 7ff.

Die Frage, wie strikt die Erfüllung der Konvergenzkriterien gehandhabt werden sollte, war seit ihrer Einführung im Maastrichter Vertrag umstritten.⁵²⁰

Ausgehend von dem Standpunkt, dass gesunde Finanz- und Haushaltslagen sich sehr positiv auf die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik auswirken, die die Verfolgung der Preisstabilität bezwecken, so ist es jedoch verständlich, dass Rechtsbestimmungen festgesetzt werden sollten, die zum Gleichgewicht der öffentlichen Finanz- und Haushaltsordnung beitragen.

Parallel zu den Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes sollten aber auch die Ergebnisse der Handelsbilanz und die Struktur der öffentlichen Ausgaben in Erwägung gezogen werden.

Was die Analyse der Wirtschafts- und Währungsstabilität anbelangt, haben fixe Größe und ihre mathematischen Beziehungen lediglich eine relative und begrenzte Bedeutung. Entscheidend sind die perspektivischen Dynamiken und Veränderungsgründe, die sich aus der finanz- und haushaltspolitischen Verhaltensweise der Mitgliedstaaten ergeben.

Auch wenn den Resultaten quantitativer Analyse eine erhöhte Präzision zuerkannt wird, sollten die starre ökonometrische Methodologie und die Etablierung einfacher quantitativer Regelkriterien die Tendenz zur Einhaltung von Richtlinien und Empfehlungen politischen Charakters nicht dogmatisch ersetzen.

Eine rechtspolitische Methodologie zur Handhabung von Kriterien, die abgestufte Konsolidierungsziele zur Stabilität und Wachstum, sowie Erwartungen flexiblerer Wirtschafts- und Sozialentwicklung jeden einzelnen EU-Mitgliedstaates in Betracht ziehen würde, könnte bessere Integrationsresultate erzeugen.

Vor allem nach dem Ausbruch der globalen der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten noch verstärkt. Das Konvergenzkriterium zur Finanz- und Haushaltsstabilität ist nicht immer streng eingehalten worden. Auf jeden Fall verzichtete der Ministerrat meistens darauf, Sanktionen zu verhängen.

⁵²⁰Siehe dazu **Duwendag, D.** Zur Frage eines tragfähigen Policy-mix: Sind adäquate Regeln für die Fiskalpolitik unentbehrlich?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, 1991, S. 220ff.

6.1.8. SMP- und OMT-Beschlüsse als Ausdruck legitimer Ausübung unionsrechtlicher Ermächtigung

Die Verfolgung des Zieles der Preisstabilität beinhaltet die Bekämpfung sowohl inflationärer als auch deflationärer Prozesse. Demgemäß ist es nach Art. 123 AEUV sowie Art. 21 ESZB-Satzung der EZB und den NZBen des

ESZB erlaubt, Schuldtitel öffentlicher Organe, Mitgliedstaaten und sonstiger Finanzeinrichtungen mittelbar, d.h. auf dem Sekundärmarkt, zu erwerben.⁵²¹

Dieses Mandat der EZB und des ESZB bedeutet aber nicht, dass die Verfolgung des Preisstabilitätszieles als Anlass zur direkten Monetisierung von Haushaltsdefiziten und Schulden der EU-Mitgliedstaaten oder direkten quantitativen Lockerungen (HM: helicopter money, d.h. Helikoptergeld) benutzt wird.⁵²²

Die Weltwirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008-2009 und ihre Spätfolgen in Europa haben die Problematik der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in Situationen von Nachfragestörungen und Schuldenkrisen einiger Staaten und Finanzinstitute des Eurosystems zum Ausdruck gebracht. Dieses Wirtschaftsszenarium führte zu großem Deflationseffekt und drastischer Senkung offizieller Inflationssätze bis zum Nullzinsniveau bzw. Negativzinsniveau.⁵²³

Als im Herbst 2008 die Stabilität des US-amerikanischen Finanzsystems wankte und das Vertrauen in die Finanzgeschäfte zusammenbrach, trat die Regierung Deutschlands vor die Presse und garantierte den deutschen, europäischen und ausländischen Investoren die Sicherheit ihrer Ersparnisse.⁵²⁴ Seitdem unterstützten die Regierungen der EU im Rahmen bedeutender Konjunkturpakete die Finanzmärkte und insbesondere die Kreditinstitute. Die EZB begann die Leitzinsen im Rahmen einer konventionellen expansiven Geld- und Kreditpolitik zu senken sowie spätestens seit Mai 2010 unkonventionelle geld- und kreditpolitische Steuerungsinstrumente anzuwenden, insbesondere um der Eurokrise, der Wirtschaftsflaute und der Abwärtsspirale aus sinkenden Preisen entgegenzutreten zu können.⁵²⁵

⁵²¹Näheres dazu siehe **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 301.

⁵²²Zum Thema siehe insb.: **Friedman, M.** Die optimale Geldmenge, 1984, S. 12f.

⁵²³Derzeit müssen die Kreditinstitute für ihre Einlagen beim ESZB Negativzinsen in Höhe von 0,4% zahlen. Dazu **Hoffmann, A.** Das Ende des Zinses, Artikel aus Stern. Wochenmagazin - Finanzen, 17.03.2016, S. 97. Bereits seit Herbst 2014 kaufen die EZB und das ESZB Pfandbriefe und gebündelte Kreditverbriefungen auf. Von Juni 2016 bis März 2017 sollen die EZB und das ESZB das TLTRO II-Programm mit vierjährigen Krediten auflegen. Siehe dazu **o.V.** Die unkonventionelle Geldpolitik der EZB, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 22.06.2016, S. 7.

⁵²⁴Vgl. **o.V.** Merkel und Steinbrück im Wortlaut: "Die Spareinlagen sind sicher", Artikel aus Spiegel On Line, 05.10.2008, zu finden unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/merkel-und-steinbrueck-im-wortlaut-die-spareinlagen-sind-sicher-a-582305.html>, Abrufdatum: 05.03.2016.

⁵²⁵Dazu **Altavilla, C. et al.** The Financial and Macroeconomic Effects of OMT Announcements, 2014, S. 4.

Gegenwärtig treibt die EZB und die NZBen des ESZB im Euro-Währungsraum quantitative Lockerung bzw. Ausweitung der Geldmenge anhand von Ankauf staatlicher und privater Wertpapiere von Kreditinstituten (QE-Programm: Quantitative Easing-Programm) zur Bekämpfung der Deflationsgefahr, Anheizung der Inflation unter Beibehaltung eines Inflationszieles von knapp unter 2% und Wiederherstellung der Preisstabilität.⁵²⁶

Zwar wurde ab 2009 während der griechischen Staatsschuldenkrise und der anschließenden Eurokrise darüber diskutiert, ob die EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes, die sich nicht mehr selbst am Finanzmarkt refinanzieren können, aus der Währungsunion ausgeschlossen werden sollten, letztlich wurde dieser Vorschlag jedoch verworfen und stattdessen die Euro-Rettungspolitik eingeführt, der in diesem Fall Finanzhilfen für den betroffenen Staat vorsieht.⁵²⁷

Diese Stabilitätsstrategie umfasst die folgenden Maßnahmen sowohl der EU als auch der EU-Mitgliedstaaten des Euroverbundes, die dazu dienen sollen, die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebietes und ganz Europas zu gewährleisten:

- den Europäischen Fiskalpakt (basierend auf den Maastrichter Konvergenzkriterien, dem Euro-Stabilitätspakt, dem Sixpack und dem SKS-Vertrag);⁵²⁸
- die Hilfsprogramme in Form von Notkrediten und Notbürgschaften für Griechenland seit 11.04.2010;⁵²⁹
- die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) vom 07.06.2010 bis zum 01.07.2013;⁵³⁰

⁵²⁶Laut dem EU-Statistikamt Eurostat legte die Inflation in der EU im Dezember 2014 auf minus 0,6%, im Februar 2015 auf minus 0,4% und im Februar 2016 auf minus 0,2%. Am 22. Januar 2015 kündigte die EZB gegen den Widerstand der Deutschen Bundesbank und anderer EZB-Ratsmitglieder das insgesamt mehr als 1,74 Billionen Euro umfassende Anleihekaufprogramm, das sogenannte QE-Programm, mit Enddatum März 2017 an. Siehe dazu **Plickert, P.** Die EZB pumpt und pumpt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.03.2015, S. 16; **o.V.:** Europe Sharply Increases Stimulus, in: The Wall Street Journal, 11.03.2016, S. 1; **o.V.** Paukenschlag der EZB sorgt an den Märkten für Knalleffekt, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 11.03.2016, S. 1; **o.V.:** Die unkonventionelle Geldpolitik der EZB, in: a.a.O., 22.06.2016, S. 7.

⁵²⁷Dazu **Batzoglou, F. et al.** "L'Euro c'est moi", in: Focus Magazin, Nr. 20, 09.05.2015, S. 22f.; auch **Böckenförde, E.-W.** Kennt die europäische Not kein Gebot? in: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht, 2011, S. 300ff.

⁵²⁸Zum Thema siehe **Gesetz zu dem Vertrag v. 02.03.2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion**, in: BT-Drucks. 17/9046, 17/10125; auch **Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 v. 16.11.2011**, ABl. EU Nr. L 306 v. 23.11.2011, S. 1; **Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 v. 16.11.2011**, in: a.a.O., S. 8; **Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 v. 16.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97**, in: a.a.O., S. 12; **Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 v. 16.11.2011**, in: a.a.O., S. 25; **Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 v. 08.11.2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97**, in: a.a.O., S. 33; **Richtlinie 2011/85/EU v. 08.11.2011**, in: a.a.O., S. 41; auch **Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates v. 07.07.1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken**, ABl. EG Nr. L 209 v. 02.08.1997, S. 1; **Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates v. 07.07.1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**, in: a.a.O., S. 6; **Entschließung des Europäischen Rates v. 17.06.1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt**, ABl. EG Nr. C 236 v. 02.08.1997, S. 1.

⁵²⁹Siehe dazu **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Mündliche Verhandlung in Sachen Griechenland-Hilfe / Euro-Rettungsschirm, Pressemitteilungen Nr. 37/2011, 09.06.2011, zu finden unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-037.html>, Abrufdatum: 13.07.2015; **Rose, D.:** Bisherige Euro-Rettungspakete, Artikel aus ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 15.06.2016, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/rettungspakete-101.html>, Abrufdatum: 16.06.2015.

⁵³⁰Vgl. dazu **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 129/124 – EFS, Urteil v. 07.09.2011, unter

- den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM: Verordnung - EU Nr. 407/2010);⁵³¹
- den Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) vom 27.09.2012⁵³² und
- der Ankauf und Verkauf von Staatsanleihen bedürftiger EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes durch die EZB und das ESZB: das Securities Markets Programm (SMP) vom 14. Mai 2010 bis zum 6. September 2012 und seitdem das Outright Monetary Transactions Programm (OMT).

Dabei soll das OMT-Programm als Bestandteil der allgemeinen Euro-Rettungspolitik angesehen werden. Es handelt sich um "Technical Features of Outright Monetary Transactions (OMT)", d.h. technische Merkmale direkter, gezielter und unbegrenzter geldpolitischer Kaufs-, Verkaufs- bzw. Rückkaufsgeschäfte von Staatsanleihen angeschlagener EU-Mitgliedstaaten des Eurosystems an den Sekundärmärkten durch die EZB und das ESZB, die durch den Beschluss des EZB-Rates vom 6. September 2012 festgelegt und in der Pressemitteilung des Protokolls der 340. Sitzung des EZB-Rates am 5. und 6. September 2012 angekündigt wurden.⁵³³

Diese Transaktionen sollen eine angemessene geld- und kreditpolitische Transmission sowie die Homogenität der Geld- und Kreditpolitiken innerhalb des Euro-Währungsgebietes sicherstellen, um die Steuerungsmängel durch einfache Änderung der EZB-Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet zu überwinden.⁵³⁴

Der OMT-Beschluss soll der EZB und dem ESZB ermöglichen, hoch verschuldete EU-Mitgliedstaaten des Eurosystems, die sich nur unter hohen Zinsen an den Finanzmärkten finanzieren können, geld- und kreditpolitisch zu unterstützen, extreme Renditeausschläge einzudämmen sowie Finanzinstitute auf dem Euro-Währungsgebiet ausreichend zu versorgen.

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv129124.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

⁵³¹Dazu **Dies.** BVerfGE 130,318 – Stabilisierungsmechanismusgesetz, Urteil v. 28.02.2012, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv130318.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

⁵³²Zum Thema siehe **Dies.** BVerfGE 132/195 - Europäischer Stabilitätsmechanismus, Urteil v. 12.09.2012, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv132195.html>, Abrufdatum: 07.07.2016; **Dies.** BVerfGE 135/317, ESM-Vertrag, Urteil v. 18.03.2014, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv135317.html#Rn002>, Abrufdatum: 07.07.2016.

⁵³³Zum Thema siehe **Europäische Zentralbank**, Technical Features of Outright Monetary Transactions (OMT) 06.09.2012, Dokument aus Press Release, insb.: Conditionality, Creditor Treatment und Transparency, zu finden unter http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2012/html/pr120906_1.en.html, Abrufdatum: 23.03.2016; **Beschlüsse des EZB-Rates**, Protokoll der 340. Sitzung des EZB-Rates am 05./06.09.2012, unter <https://www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2012/html/gc120921.de.html>, Abrufdatum: 23.03.2016; **Draghi, M. / Constâncio, V.** Introductory Statement to the Press Conference of 6 September 2012, unter <http://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2012/html/is120906.en.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵³⁴Zum Thema siehe **Altavilla, C. et al.** The Financial and Macroeconomic Effects of OMT Announcements, 2014, S. 4 u. 15.

Denn die EZB und das ESZB können mit diesem Steuerungsinstrument, wenn nötig, kurz- und mittelfristige Staatsanleihen kaufen bzw. bloß einen umfassenden Ankauf dieser Anleihen ankündigen, um deren Renditen beträchtlich senken zu lassen und einen beruhigenden Effekt an den Finanzmärkte zu erreichen. Vorbedingung für die Durchführung des OMT-Programms ist, dass der betreffende EU-Mitgliedstaat die gesamten Maßnahmen der Euro-Rettungspolitik und der Stabilitätsstrategie billigt sowie unterstützt.

Der OMT-Beschluss hat am selben Tag das vorangegangene Programm zum Ankauf von Staatsanleihen und privaten Anleihen "Securities Markets Programme (SMP)" abgelöst. Die durch das SMP zugeführte Liquidität sollte weiterhin abgeschöpft und die im SMP-Portfolio befindlichen Wertpapiere bis zur Endfälligkeit gehalten werden.⁵³⁵ Das OMT-Anleihekaufprogramm wurde jedoch bisher niemals aktiviert und durchgeführt.

Sowohl der SMP- als auch der OMT-Beschluss des EZB-Rates wurden von verschiedenen Klägern als Umgehung des expliziten Verbotes monetärer Staatsfinanzierung nach Art. 123 AEUV sowie Mandatsüberschreitung durch die EZB angesehen.

Die Verfassungsbeschwerden gegen diese EZB-Beschlüsse betrafen die Gültigkeit der SMP- und OMT-Beschlüsse selbst, da diese eine Überschreitung der EZB-Kompetenzen bildeten, sowie die Auslegung der Art. 119, 123 und 127 AEUV und Art. 17 bis 24 des Protokolls über die ESZB-Satzung.

Diese Fragen beschäftigten zum ersten Mal das BVerfG in Karlsruhe am 14. Januar 2014. Es wurden vier (4) Verfassungsbeschwerden gegen die folgenden Rechtsakte der EZB und des ESZB, angebliche Unterlassungen der Bundesregierung Deutschland sowie Verweigerungen des Deutschen Bundestages eingereicht und fast zwölf Tausend weitere Kläger schlossen sich diesen Verfassungsbeschwerden an.⁵³⁶

- den OMT-Beschluss des EZB-Rates und die fortgesetzten Ankäufe von Staatsanleihen auf der Basis dieses Beschlusses und des vorangegangenen Beschlusses zum Securities Markets Programme (SMP-Beschluss) für die Anleihemärkte;

⁵³⁵Vgl. **Decision of the European Central Bank of 14 May 2010**, Establishing a Securities Markets Programme (ECB/2010/5), ABl. Nr. L 124/8 v. 20.05.2010, S. 1, zu finden unter https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/l_12420100520en00080009.pdf, Abrufdatum: 23.03.2016; **Europäische Zentralbank**, Technical Features of Outright Monetary Transactions (OMT) 06.09.2012, Artikel aus Press Release, insb.: Securities Markets Programme, abrufbar unter http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2012/html/pr120906_1.en.html, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵³⁶In dieser Hinsicht siehe 1)2 BvR 27287/13, 2) BvR 2729/13, 3) BvR 2730/13, 4) BvR 2731/13. Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 134/366, OMT-Beschluss, Urteil v. 14.01.2014, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv134366.html>, Abrufdatum: 07.07.2016. Vgl. **Schwartz, K.** Urteil des Europäischen Gerichtshofs. EZB darf Staatsanleihen kaufen, Artikel aus ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 16.06.2015, zu finden unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-ezb-anleihen-101.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

- die Maßnahmen des ESZB und der EZB zur Eurorettung, insbesondere den Ankauf von Staatsanleihen der EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes zum Zwecke mittelbarer Staatsfinanzierung am Sekundärmarkt;
- das Unterlassen der Bundesregierung, die EZB wegen des OMT-Beschlusses und wegen der Ankäufe von Staatsanleihen beim EuGH zu verklagen;
- das Unterlassen der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass der OMT-Beschluss durch den EZB-Rat aufgehoben wird;
- das Unterlassen der Bundesregierung, Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV beim EuGH gegen den Kauf von Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes durch das ESZB sowie die EZB und die Entgegennahme von Staatsanleihen als Sicherheiten für Zentralbankkredite, sofern diese Maßnahmen der Staatsfinanzierung dienen, zu erheben;
- das Unterlassen der Bundesregierung, durch wirksame Rechtsbestimmungen sicherzustellen, dass die Haftung der Bundesrepublik Deutschland aus den Anleihekäufen in Folge des OMT-Beschlusses und ihre Haftung aus dem ESM-Vertrag die Summe ihrer Zahlungsverpflichtungen nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des Vertrages entsprechend Anlage II desselben Vertrages nicht übersteigt;
- die Weigerung des Deutschen Bundestages, zur Wahrung seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung seine Zustimmung zu den Anpassungsprogrammen im Rahmen des ESM als Bedingung für die Anleihekäufe der EZB nur zu erteilen, wenn er zuvor umfassend über Art und Umfang der Anleihekäufe der EZB informiert worden ist.

Antragsteller der oben erwähnten Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG waren I. Herr Dr. Gauweiler (BvR 27287/13: Bevollmächtigte Prof. Dr. Bub und Prof. Dr. Murswiek), II. Herr Dr. Bandulet, Herr Prof. Dr. Hankel, Herr Prof. Dr. Nölling, Herr Prof. Dr. Schachtschneider, Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Starbatty (BvR 2729/13: Bevollmächtigter Prof. Dr. Schachtschneider), III. Herr Huber sowie 11.692 weitere Beschwerdeführer (BvR 2730/13: Bevollmächtigte Prof. Dr. Degenhart, Prof. Dr. Däubler-Gmelin, Prof. Dr. Kempen) IV. Prof. Dr. von Stein sowie 17 weitere Beschwerdeführer (BvR 2731/13: Bevollmächtigter Prof. Dr. Kerber).

Im Organstreitverfahren wurde ebenfalls ein Antrag auf Feststellung in dem Sinne gestellt, dass der Deutsche Bundestag:⁵³⁷

- zur Sicherung seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung verpflichtet ist, darauf hinzuwirken, dass der OMT-Beschluss als Umgehung des Verbotes monetärer Staatsfinanzierung nach Art. 123 AEUV aufgehoben wird, und dass er alle Maßnahmen oder Entscheidungen zu unterlassen hat, die der Umsetzung dieses Beschlusses dienen;
- seine Zustimmung zu den als Bedingung für den Erwerb von Staatsanleihen am Sekundärmarkt durch die EZB erforderlichen Anpassungsprogrammen im Rahmen der EFSF oder des ESM durch einen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 79 Abs. 3 GG zur Sicherung seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung notwendigen konstitutiven Parlamentsbeschluss nur erteilen darf, wenn er über die Anleihekäufe der EZB zuvor nach Art, Umfang und Dauer sowie über die damit verbundenen Haftungsrisiken hinreichend informiert wird, und durch wirksame Rechtsbestimmungen gewährleistet ist, dass die Haftung der Bundesrepublik Deutschland aus diesen Anleihekäufen die Summe ihrer Zahlungsverpflichtungen aus Art. 8 Abs. 5 Satz 1 des ESM-Vertrages, wie sie sich aus Anhang II des Vertrages ergibt, nicht übersteigt.⁵³⁸

Antragstellerin dieser Verfassungsstreitigkeit zwischen Bundesorganen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG war die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Gysi, MdB (2 BvE 13/13: Bevollmächtigte Prof. Dr. Calliess, Prof. Dr. Möllers, Prof. Dr. Nettesheim).

Das BVerfG äußerte am 14. Januar 2014 bei einem Vorlagebeschluss an den EuGH zur Klärung der unionsrechtlichen Fragen deutliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der SMP- und OMT-Beschlüsse.

⁵³⁷In dieser Hinsicht siehe **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 134/366, OMT-Beschluss, Urteil v. 14.01.2014, inbs.: 2 BvE 13/13, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv134366.html>, Abrufdatum: 07.07.2016. Vgl. **Schwartz, K.** Urteil des Europäischen Gerichtshofs. EZB darf Staatsanleihen kaufen, Artikel aus ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 16.06.2015, unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-ezb-anleihen-101.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵³⁸Vgl. **Dies.** ebenda.

Dieses Ersuchen des BVerfG erging im Rahmen der oben genannten Verfassungsbeschwerden und des Organstreitverfahrens wegen der Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Umsetzung der SMP- und OMT-Beschlüsse, des behaupteten Unterlassens der Bundesregierung und der angeblichen Weigerungen des Deutschen Bundestags gegenüber diesen EZB-Beschlüsse.

Ferner behält sich das BVerfG prinzipiell vor, EU-Rechtsakte dahingehend zu prüfen, ob diese über die durch die EU-Verträge zugewiesenen Kompetenzen hinausgehen.

Was die gerichtliche Kontrolle der Handlungen und Unterlassungen der EZB betrifft, legt Art. 35 ESZB-Satzung explizit fest, dass die EZB-Rechtsakte der Überprüfung und Auslegung durch den EuGH in den Fällen und unter den Bedingungen, die im Unionsrecht vorgesehen sind, unterliegen.⁵³⁹

Nach Art. 271 AEUV ist der EUGH in Streitsachen über die Erfüllung der sich aus den EU-Verträgen und der Satzung des ESZB und der EZB ergebenden Verpflichtungen durch die NZBen zuständig.⁵⁴⁰

Demgemäß verkündete dieses Urteil des BVerfG die Aussetzung des Verfassungsbeschwerde- und des Organstreitverfahrens sowie die Vorlage folgender Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH gemäß Art. 19 Abs. 3 lit. b EUV und Art. 267 Abs. 1 lit. a und b AEUV⁵⁴¹:

- Ist der OMT-Beschluss mit Art. 119 und 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie mit Art. 17 bis 24 des ESZB-Protokolls unvereinbar, weil er über das in den genannten Vorschriften geregelte EZB-Mandat hinausgeht und in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten eingreift?
- Ergibt sich eine Überschreitung des EZB-Mandates insbesondere daraus, dass der OMT-Beschluss des EZB-Rates: a) an wirtschaftspolitische Hilfsprogramme der EFSF oder des ESM anknüpft? b) den Ankauf von Staatsanleihen nur einzelner EU-Mitgliedstaaten vorsieht? c) den Ankauf von Staatsanleihen der Programmländer zusätzlich zu EFSF- oder ESM- Hilfsprogrammen vorsieht? d) Begrenzungen und Bedingungen der Hilfsprogramme der EFSF oder des ESM unterlaufen könnte?
- Ist der OMT-Beschluss mit dem in Art. 123 AEUV verankerten Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung unvereinbar?

⁵³⁹Näheres dazu siehe **Dziechciarz, B.** Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, 2009, S. 51 u. 63.

⁵⁴⁰Zum Thema siehe **Ehricke, U.** in: EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2012, Art. 271 AEUV Rn. 19ff.

⁵⁴¹Zum Rechtsschutzsystem des Unionsrechts siehe **Hobe, S.** Europarecht, 3. Teil, §11, insb.: II. Verfahrensarten, 2. Nichtigkeitsklage u. 5. Das Vorabentscheidungsverfahren, 2017, S. 136ff. u. 142ff.

- Steht der Vereinbarkeit mit Art. 123 AEUV insbesondere entgegen, dass der OMT-Beschluss: a) keine quantitative Begrenzung des Ankaufs von Staatsanleihen vorsieht? b) keinen zeitlichen Abstand zwischen der Emission von Staatsanleihen am Primärmarkt und ihrem Ankauf durch das ESZB am Sekundärmarkt vorsieht? c) es zulässt, dass sämtliche erworbenen Staatsanleihen bis zur Fälligkeit gehalten werden? d) keine spezifischen Anforderungen an die Bonität der zu erwerbenden Staatsanleihen enthält? e) eine Gleichbehandlung des ESZB mit privaten und anderen Inhabern von Staatsanleihen vorsieht?⁵⁴²

Hilfsweise für den Fall, dass der EuGH den OMT-Beschluss als Handlung eines EU-Organs nicht als tauglichen Gegenstand eines Ersuchens nach Art. 267 Abs. 1 Buchs. b des AEUV ansehen sollte, legte das BVerfG dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- Sind Art. 119 und Art. 127 AEUV sowie Art. 17 bis 24 des Protokolls über die ESZB-Satzung so auszulegen, dass sie es dem Eurosystem alternativ oder kumulativ gestatten: a) den Ankauf von Staatsanleihen von der Existenz und Einhaltung wirtschaftspolitischer EFSF- oder ESM-Hilfsprogramme abhängig zu machen? b) Staatsanleihen nur einzelner EU-Mitgliedstaaten anzukaufen? c) Staatsanleihen von Programmländern zusätzlich zu EFSF- oder ESM- Hilfsprogrammen anzukaufen? d) Begrenzungen und Bedingungen der EFSF- oder ESM- Hilfsprogramme zu unterlaufen?
- Ist Art. 123 AEUV mit Blick auf das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung so auszulegen, dass es dem Eurosystem alternativ oder kumulativ erlaubt ist: a) Staatsanleihen ohne quantitative Begrenzung anzukaufen? b) Staatsanleihen ohne zeitlichen Mindestabstand zu ihrer Emission von Staatsanleihen am Primärmarkt anzukaufen? c) sämtliche erworbenen Staatsanleihen bis zur Fälligkeit zu halten? d) Staatsanleihen ohne Mindestanforderung an die Bonität zu erwerben? e) eine Gleichbehandlung des ESZB mit privaten und anderen Inhabern von Staatsanleihen hinzunehmen? f) durch die Äußerung von Kaufabsichten oder auf andere Weise in zeitlichem Zusammenhang mit der Emission von Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes Einfluss auf die Preisbildung zu nehmen?⁵⁴³

⁵⁴²Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 134/366, OMT-Beschluss, Urteil v. 14.01.2014, zu finden unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv134366.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

⁵⁴³Vgl. **Dies.** ebenda.

Am 16. Juni 2015 in der Rechtssache C-62/14 bezüglich des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom BVerfG mit Entscheidung vom 14. Januar 2014, billigte der EuGH (Große Kammer) unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die SMP- und OMT-Beschlüsse der EZB.⁵⁴⁴

Der EuGH hat jedoch im Großen und Ganzen die Argumentation der EZB hingenommen, mittels des OMT-Beschlusses keine direkte monetäre Staatsfinanzierung zu betreiben, ohne die Wirtschafts- und Finanzeffekte eines solchen Beschlusses umfassend zu analysieren. Art. 119, Art. 123 Abs. 1, Art. 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie Art. 17 bis 24 ESZB-Satzung seien dahingehend zu interpretieren, dass sie das ESZB dazu ermächtigten, ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt wie dasjenige zu beschließen, das in der Pressemitteilung angekündigt wurde, die im Protokoll der 340. Sitzung des EZB-Rates am 5. und 6. September 2012 genannt ist.

Die SMP- und OMT-Beschlüsse überschritten nicht die geld- und kreditpolitischen EZB-Befugnisse und verstießen nicht gegen das Verbot monetärer Finanzierung von EU-Mitgliedstaaten.

Die EZB dürfe Staatsanleihen der EU-Schuldenstaaten in vorab unbeschränktem Ausmaß aufkaufen, um die Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet auch im Sinne der Bekämpfung von Deflationstendenzen zu gewährleisten.

So werde die EZB nur tätig, wenn der betroffene EU-Mitgliedstaat unter den Euro-Rettungsschirm geschlüpft sei und strenge Reformvorgaben erfüllt seien.

Die EuGH-Urteilsbegründung bestimme darüber hinausgehend, dass die EZB ihre selbst gesetzten Rechtsregeln respektiert, sollte diese ihr Anleihekaufprogramm künftig in Gang setzen. So dürfe die EZB ihre Entscheidungen zum Ankauf oder das geplante Volumen nicht vorher ankündigen.

Laut dem Beschwerdeführer Herr Dr. Gauweiler und seinem Prozessvertreter Prof. Dr. Murswiek stelle das erwähnte EuGH-Urteil zum OMT-Beschluss vom 16. Juli 2015 "ein schweres Fehlurteil" sowie "eine schwerwiegende Verletzung der staatlichen Souveränität" dar. Denn der EuGH gebe mit seinem Urteil einen Freibrief für die Umverteilung von Haushaltsrisiken unter den EU-Mitgliedstaaten.⁵⁴⁵

⁵⁴⁴Vgl. **Europäischer Gerichtshof, Große Kammer**, Urteil v. 16.06.2015 in der Rechtssache C-62/14, unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165057&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&oc=first&part=1>, Abrufdatum: 07.07.2016; auch **Court of Justice of the European Union, Press Release Nr. 70/15 of 16 June 2015, Judgment in Case C-62/14**, Gauweiler, Bandulet, Huber, von Stein and others, Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag against Deutscher Bundestag, unter <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150070en.pdf>, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵⁴⁵Vgl. **Schwartz, K.** Urteil des Europäischen Gerichtshofs. EZB darf Staatsanleihen kaufen, Artikel aus ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 16.06.2015, zu finden unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-ezb-anleihen-101.html>,

Die Beschwerdeführer forderten das BVerfG auf, gegen das EuGH-Urteil zum OMT-Beschluss vom 16. Juli 2015 vorzugehen.

Am 21. Juni 2016 beugte sich jedoch das BVerfG im Wesentlichen dem EUGH-Urteil vom 16. Juni 2015 und wies die anhängigen Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren gegen den OMT-Beschluss für partiell unzulässig und unbegründet zurück, insbesondere soweit sie sich unmittelbar gegen die EZB-Beschlüsse richteten. Soweit sie zulässig waren, waren sie jedoch unbegründet. Denn:

"Mit der in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Ermächtigung, Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen, billigt das Grundgesetz auch die Einräumung eines Anwendungsvorrangs zugunsten des Unionsrechts. (...) Der Anwendungsvorrang reicht jedoch nur so weit, wie das Grundgesetz und das Zustimmungsgesetz die Übertragung von Hoheitsrechten erlauben oder vorsehen. (...) Die Auffassung des Gerichtshofs, der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm sei kompetenzgemäß und verstoße nicht gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, bewegt sich noch innerhalb des dem Gerichtshof erteilten Mandates (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV)."⁵⁴⁶

Das BVerfG bestätigt grundsätzlich das EuGH-Urteil, hat jedoch weiterhin inhaltliche Bedenken. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle erklärte bei der Urteilsverlesung:

"Nicht jede Aussage in einem so komplexen Urteil wird auf Zustimmung stoßen. Und auch der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht sind sich nicht in allen Punkten einig."⁵⁴⁷

Das BVerfG übte Kritik an der Argumentation des Gerichtshofes und zeigte sich mit der EuGH-Urteilsbegründung nicht rundum überzeugt:

Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵⁴⁶Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Pressemitteilung Nr. 34/2016 v. 21.06.2016. Urteil v. 21.06.2016. Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Bundesbank erfolglos, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-034.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁵⁴⁷Vgl. **o.V.** Bundesverfassungsgericht winkt EZB-Krisenkurs unter Auflagen durch, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 22.06.2016, S. 1.

"Anders als der Senat (des BVerfG) hinterfragt der Gerichtshof die angegebenen Ziele zwar nicht und beurteilt die Indizien, die aus Sicht des Senats gegen die behauptete Zielsetzung sprechen, jeweils isoliert, anstatt sie auch in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Dies kann jedoch noch hingenommen werden, weil der Gerichtshof die vom Senat in seinem Vorlagebeschluss vom 14. Januar 2014 für möglich gehaltene einschränkende Auslegung des Grundsatzbeschlusses der Sache nach auf Ebene der Kompetenzausübung vorgenommen hat.

Der Gerichtshof unterscheidet zwischen dem Grundsatzbeschluss vom 6. September 2012 und der Durchführung des Programms. Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit des OMT-Programms und die Erfüllung der Begründungspflichten benennt er über die im Grundsatzbeschluss angekündigten Rahmenbedingungen hinaus weitere Einschränkungen, denen eine Durchführung des OMT-Programms zwingend unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gerichtshof die von ihm herausgestellten Konditionen als rechtsverbindliche Kriterien ansieht."⁵⁴⁸

Demgemäß formulierte das BVerfG für die verbindliche Teilnahme der Deutschen Bundesbank bestimmte Rahmen und verschiedene Auflagen hinsichtlich der technischen Umsetzung des OMT-Programms, die die EZB, das ESZB, der Bundestag und die Bundesregierung beachten müssen.⁵⁴⁹

Im Einklang mit dem BVerfG-Urteil vom 21. Juni 2016 darf sich die Deutsche Bundesbank an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen, wenn und soweit die vom EuGH aufgestellten Maßgaben erfüllt werden. Nur unter diesen Umständen ist der OMT-Beschluss mit dem Grundgesetz vereinbar und soll nicht als ein Ultra-vires-Akt angesehen werden. Das heißt wenn:

- die Ankäufe nicht im Voraus angekündigt werden, um das Risiko zu reduzieren, dass die Euro-Mitgliedstaaten sich mit ihrer Finanz- und Haushaltspolitik darauf einstellen und Staatsanleihen gerade mit dem Ziel des Ankaufs durch die EZB emittieren. Denn die Durchführung des OMT-Beschlusses muss grundsätzlich die Gewährleistung der Preisstabilität fördern;

⁵⁴⁸Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Pressemitteilung Nr. 34/2016 v. 21.06.2016, Urteil v. 21.06.2016, Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Bundesbank erfolglos, in: ebenda.

⁵⁴⁹Vgl. **Dies.** Urteil v. 21.06.2016, Aktenzeichen 2BvR2728/13, zu finden unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rs20160621_2bvr272813.html;jsessionid=08652BC6416600CF6264FF94F6E2D8C0.2_cid383, Abrufdatum: 07.07.2016. Zum Thema siehe **Hobe, S.** Europarecht, 2017, S. 301.

- das Volumen der Ankäufe vorab begrenzt wird, um die Finanzmärkte darauf einzustimmen. Eine unbegrenzte Ausdehnung des OMT-Programms ist konsequenterweise verboten;
- zwischen der Emission eines Schuldtitels und seinem Ankauf durch das ESZB eine im Voraus festgelegte Mindestfrist liegt, die verhindert, dass die Emissionsbedingungen verfälscht werden;
- nur Schuldtitel von EU-Mitgliedstaaten erworben werden, die einen ihre Finanzierung ermöglichenden Zugang zum Anleihemarkt haben;
- die erworbenen Schuldtitel nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden und die Ankäufe begrenzt oder eingestellt werden und erworbene Schuldtitel wieder dem Markt zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht erforderlich ist.⁵⁵⁰

Wenn die Durchführung des OMT-Beschlusses diese Konditionen nicht erfüllt, würde sie sich eine Kompetenzüberschreitung im Sinne der Ultra-vires-Kontrolle darstellen.

Die Überprüfung dieser Maßgaben obliegt der Bundesregierung und dem Bundestag. Sie müssen darauf achten, dass diese Auflagen erfüllt werden:

"Bundesregierung und Bundestag sind aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung allerdings verpflichtet, eine etwaige Durchführung des OMT-Programms dauerhaft zu beobachten. Diese Beobachtungspflicht ist nicht nur darauf gerichtet, ob die oben formulierten Maßgaben eingehalten werden, sondern auch darauf, ob insbesondere aus dem Volumen und der Risikostruktur der erworbenen Anleihen, die sich auch nach ihrem Erwerb ändern kann, ein konkretes Risiko für den Bundeshaushalt erwächst."⁵⁵¹

Somit hat das BVerG eine Kehrtwende vollzogen und seine Zweifel an der Vereinbarkeit des OMT-Beschlusses mit dem Grundgesetz zurückgenommen.

Das BVerfG-Urteil vom 21. Juni 2016 sorgte für eine gewisse Entspannung auf den Finanzmärkten, denn es bestand keine Gefahr mehr, dass die Geschäfte im Rahmen des laufenden Programms zum Ankauf staatlicher und privater Wertpapiere von Kreditinstituten am Sekundärmarkt (QE-Programm) eingeschränkt werden könnten.⁵⁵²

⁵⁵⁰Vgl. **Dies.** Pressemitteilung Nr. 34/2016 v. 21.06.2016, Urteil v. 21.06.2016, Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Bundesbank erfolglos, in: ebenda.

⁵⁵¹Vgl. **Dies.** ebenda.

⁵⁵²Dazu siehe insb. die Ansicht des Präsidenten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Marcel Fratzscher

Trotzdem legt das BVerfG-Urteil die Argumentation des EuGH so strikt aus, dass auch das gegenwärtige QE-Programm damit erfasst werden kann und soll.⁵⁵³

Nichtsdestoweniger wurde durch dieses BVerfG-Urteil ein offener Konflikt mit dem EuGH und eine potentielle Verfassungskrise vermieden. Denn die Bestätigung des OMT-Beschlusses wie auch die Anwendung des Unionsrechts berührt in diesem Rechtsfall den Kern des Grundgesetzes nicht.

Die EU-Kommission begrüßte das BVerfG-Urteil vom 21. Juni 2016 und erklärte kategorisch:

"Die Europäische Kommission respektiert die Unabhängigkeit der EZB und steht voll und ganz hinter der EZB bei der Ausübung ihres Mandats."⁵⁵⁴

Der erste stellvertretende Vorsitzende des Währungsausschusses im Europäischen Parlament, Markus Ferber, betonte:

"Die Arbeit der EZB wird nur erfolgreich sein, wenn sie unabhängig agieren kann, effektive Instrumente zur Hand hat, diese aber mit Bedacht einsetzt."⁵⁵⁵

Die Ankündigung des OMT-Beschlusses und das berühmt gewordene Versprechen der EZB, alles tun, was auch immer es erfordert ("whatever it takes"), um den Euro zu retten, und im Notfall unbegrenzt Schuldtitel einzelner finanziell bedürftiger EU-Mitgliedstaaten aufzukaufen zu wollen, um eine Staatsinsolvenz zu verhindern, fördert die Wahrung der Geld- und Kreditstabilität auf den Finanzmärkten. Mit dem OMT-Beschluss vom 6. September 2012 entschärft die EZB die Spekulationen gegen den Euro und trägt entscheidend zur Rettung der EWWU⁵⁵⁶ und das genau zu einem Zeitpunkt, zu dem nationalistische Tendenzen innerhalb des EU stärker werden und ein politisch gefestigtes Euro-Währungsgebiet wichtiger denn je ist.⁵⁵⁷

Die drohende Insolvenz einiger Staaten und Finanzinstitute des Eurosystems wurde im Lauf der letzten Jahre zwar durch unkonventionelle Geld- und Kreditexpansion gelindert.

o.V. Bundesverfassungsgericht winkt EZB-Krisenkurs unter Auflagen durch, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 22.06.2016, S. 1.

⁵⁵³Im Rahmen des QE-Programms injiziert Monat für Monat ab März 2015 die EZB 60 Mrd. Euro in die Finanzmärkte, insbesondere in den EU-Staatsanleihemarkt. Im Dezember 2015 und im März 2016 dehnte sie jedoch das monatliche Kaufvolumen von 60 auf 80 Mrd. Euro aus und senkte die Einlagenzinsen weiter unter null. Vgl. **o.V.** Deka erwartet neue EZB-Lockerung, in: a.a.O., 19.07.2016, S. 7.

⁵⁵⁴Vgl. **o.V.** Karlsruher Entscheidung sorgt für gesplante Reaktionen, in: a.a.O., 22.06.2016, S. 7.

⁵⁵⁵Vgl. **Ders.** ebenda.

⁵⁵⁶Siehe dazu **o.V.** Die unkonventionelle Geldpolitik der EZB, in: a.a.O., 22.06.2016, S. 7.

⁵⁵⁷Dazu **Lorz, S.** Die Stunde der Politik, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 22.07.2016, S. 1.

Aber trotz aller geld- und kreditpolitischen Förderungen hat sich die Wirtschaft der EU bisher nicht ganz erholt.

Nach dem BVerfG-Urteil vom 21. Juni und dem Brexit-Votum vom 23. Juni 2016 kann der OMT-Beschluss des EZB-Rates womöglich bald zum ersten Mal seit seinem Erlass am 6. September 2012 durchgeführt werden, was zu einer erneuten quantitativen Lockerung der europäischen Geld- und Kreditpolitik bis zum Jahresende führen kann,⁵⁵⁸ auch wenn der Brexit nicht so ein großes Risiko darstelle wie etwa die Lehman-Pleite oder die Euro-Staatsschuldenkrise ab 2010.⁵⁵⁹

In diesem Kontext werden verschiedene Rahmen und Auflagen hinsichtlich der technischen Umsetzung des OMT-Beschlusses, die durch das BVerfG-Urteil vom 21. Juni 2016 festgelegt wurden, als unzulänglich betrachtet. Denn:

- das BVerfG-Urteil vom 21. Juni 2016 läge weit hinter den BVerfG-Vorlagebeschluss an den EuGH vom 14. Januar 2014, worin das BVerfG große Zweifel an der Vereinbarkeit der SMP- und OMT-Beschlüsse mit dem Grundgesetz äußerte;
- der Ansatz einer unumschränkten Euro-Rettungspolitik habe Rückwirkung auf die Festlegung und Durchführung der heimischen Finanz- und der Haushaltspolitik der EU-Mitgliedstaaten;
- die Ausdehnung der Machtfülle europäischer Institutionen sei eine Beugung an der normativen Kraft des Faktischen und ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip;
- der Einsatz der EZB und der NZBen des ESZB im Rahmen des OMT-Beschlusses führe zum Ausbleiben der Gewinnabführung und notwendigen Nachschuss des EZB-Kapitals sowie zur Aufwertung des ESM-Rettungsfonds;
- Niedrig- und Negativzinsen durch Anleihekäufe können zur Außerkraftsetzung der Markkräfte und mittelbaren monetären Staatsfinanzierung führen.⁵⁶⁰

Hohe Schulden wurden in vielen Euro-Staaten noch nicht abgebaut. Mithilfe einer Niedrigzinspolitik haben sich Privathaushalte, Firmen und Regierungen verschuldet.

⁵⁵⁸ Vgl. **Müller, D.** Die Not der EZB mit Negativrenditen, in: a.a.O., 02.07.2016, S. 1; **o.V.** Banken sichern sich große EZB-Spritzen, in: a.a.O., 26.06.2016, S. 17.

⁵⁵⁹ Vgl. **Krämer, J.** Das Brexit-Votum ist ein Weckruf. Ökonomenstimmen zur britischen EU-Entscheidung, in: a.a.O., 25.06.2016, S. 3; **Bofinger, P. / Hüther M.** Ökonomenumfrage. Ein Schuss ins eigene Knie, in: a.a.O., 28.06.2016, S. 6; **Kalbhenn, Ch.** Aktienmärkte legen Brexit-Sorgen ab, in: a.a.O., 16.07.2016, S. 13.

⁵⁶⁰ Zum Thema siehe insb. die Ansicht des Präsidenten des Instituts für Wirtschaftsforschung (Ifo) und Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen, Clement Fuest, **o.V.** Bundesverfassungsgericht winkt EZB-Krisenkurs unter Auflagen durch, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 22.06.2016, S. 1; auch **o.V.** Das EZB-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. EZB kann OMT-Programm im Krisenfall einsetzen, in: a.a.O., 22.06.2016, S. 7; **Lorz, S.** OMT-Urteil. Karlsruher Kapitulation, in: a.a.O., 22.06.2016, S. 1.

Die Umsetzung verschiedener Korrekturen in der Gestaltung der Inflationsziele konnte die Wahrscheinlichkeit der Erreichung einer negativen Zinsuntergrenze verwirklichen. In diesem Sinne wurden die Rahmenbedingungen der Geld- und Kreditpolitik mit der Festlegung von drei- bzw. fünfjährigen Inflationszielen erweitert.

Die aktuelle expansive Geld- und Kreditpolitik der EZB stößt nun an ihre Grenzen im Rahmen der Bekämpfung eines deflationären Prozesses. Zwar ist sie offenbar nicht mehr sehr hilfreich dabei, die Verbraucher zu mehr Konsum und die Produzenten zu höheren Investitionen zu bewegen, drückt jedoch trotzdem den Wechselkurs in bedeutendem Maße.⁵⁶¹ Dabei ist die Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU-Wirtschaftsakteure gegenwärtig gefordert, anhand der Sanierung der Finanzmärkte neue Rahmenbedingungen zur Stimulierung von Konsum und Investitionen zu schaffen. Zum Thema erklärt Claus Classen:

"Die durch die Finanzkrise des Jahres 2008 ausgelöste Wirtschaftskrise hat die damit verbundenen Probleme offengelegt und so faktische Zwänge geschaffen, Maßnahmen zu ergreifen, die sich zwar im Rahmen des geltenden Rechts bewegen, aber der Konzeption nach eigentlich nicht vorgesehen waren. Vor allem aber wurden in einigen Staaten Sparzwänge ausgelöst, die das Wohlstandsversprechen der Union nachhaltig erschüttert und auch in den anderen Staaten vorhandenes Misstrauen gegenüber der Union deutlich gestärkt haben."⁵⁶²

⁵⁶¹ Zum Thema siehe **Fehr, M. et al.** Götterdämmerung. Auf verlorenem Posten. Warum die Geldschwemme der Notenbanken die Weltkonjunktur nicht rettet, in: WirtschaftsWoche Nr. 11, 11.03.2016, S. 20f.

⁵⁶²Vgl. **Classen, C.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 2013, S. XXIII.

6.2. La Banque de France

6.2.1. Die Rechtsordnung der Banque de France in der Nachkriegszeit

Bis zum Ausgang der von Vicent Auriol und René Coty geleiteten Vierten Französischen Republik war es möglich, die Geschichte der französischen Verfassungen im Einklang mit den Wandlungen des britischen Parlaments zu betrachten.

Der Hauptunterschied zwischen dem britischen und dem französischen Parlamentsmodell bestand jedoch darin, dass das letzteres vor allem durch die Vorrangstellung des Parlaments gegenüber der durch einen Präsidenten der Republik und einen Vorsitzenden des Ministerrates geleiteten Exekutivgewalt geprägt wurde.⁵⁶³

Die Positionen des Präsidenten der Republik und des für den Vorstand des Rates beauftragten Ministers waren in dieser Weise angesichts der weitergehenden Befugnisse des damaligen französischen Parlaments relativ abgeschwächt.⁵⁶⁴

In diesem Rechtskontext parlamentarischer Staatsorganisation erwies sich der Mangel an einer klaren Teilung der bedeutsamsten politischen Staatsgewalten als wesentlich. Eine angemessene Betrachtung der Tragweite der 1993 durchgeführten Reform der Rechtsordnung der Banque de France soll deswegen die Rechtsänderungen beachten, denen die Rechtsordnung dieser Zentralbank bereits seit 1945 unterworfen wurde.

In diesem Sinne vervollständigte das Gesetz Nr. 45-015 vom 2. Dezember 1945 die Rechtsreform der Banque de France vom 24. Juli 1936, führte zu deren Nationalisierung und nahm gleichzeitig eine Neudefinition der Rechtsordnung der vom Vichy-Regime ererbten Kontrollorgane des französischen Kreditwesens vor.⁵⁶⁵ Somit wurde das Eigenkapital der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisierten Banque de France an die öffentliche Hand übertragen.

⁵⁶³Zum Thema siehe **Scheuner, U.** Die Verfassungen der führenden Staaten, in: Recht-Staat-Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 22f.; auch **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, 1982, S. 30.

⁵⁶⁴Michel Fromont hebt hervor, dass diese Situation den französischen Gesetzgeber während der Dritten und Vierten Republiken nicht daran hinderte, die Ausübung der normativen Verordnungsfunktion häufig der Staatsregierung zu übertragen. In dieser Hinsicht vermerkt Fromont: "In der Dritten und Vierten Republik hat der Gesetzgeber seine Gesetzgebungsbefugnis oft der Regierung übertragen. Es wurden aufgrund dieser Ermächtigung zahlreiche Dekrete und Verordnungen erlassen, die wichtige Regelungen enthalten, wie z.B. das Dekret v. 16.01.1925 über die Errichtung eines nationalen Wirtschaftsrats, das Dekret v. 19.04.1934 über die Koordinierung des Transportwesens im Eisenbahn- und Straßenverkehr, das Dekret v. 30.07.1935 zum Schutz des Weinhandels, das Dekret v. 09.08.1953 über die Erhaltung oder Wiederherstellung des freien kaufmännischen und gewerblichen Wettbewerbs, das Dekret v. 30.09.1953 über die Organisation der Agramärkte, das Dekret v. 30.06.1935 über die Errichtung eines Fonds für wirtschaftliche und soziale Entwicklung usw." Vgl. **Fromont, M.** Bericht über das französische Wirtschaftsrecht, in: Reihe Wettbewerb – Rechtsangleichung, Bd. II, Nr. 20, 1973, S. 13; auch **Gueslin, A.** Les Grandes Evolution Structurelles de l'Economie Française. Les Poids de l'Etat. L'Etat et le Système Financier, in: Les Cahiers Français Nr. 255 - L'Histoire Economique de la France du XX Siècle, 1992, S. 47ff.

⁵⁶⁵Vgl. **Loi Nr. 45-015 du 02.12.1945, Relative à la Nationalisation de la Banque de France et des Grandes Banques et à l'Organisation du Crédit**, in: Code de Commerce, 1993-1994, S. 209ff. Zum Thema siehe **Gavalda, Ch. / Stoufflet, J.** Le Projet de Loi Bancaire Réformant les Législations de 1941-1945, in: Les Petites Affiches 129, 1983, S. 6ff.

Anschließend traten aus der Verkündung der Verfassung der Fünften Republik vom 4. Oktober 1958 neue charakteristische Merkmale der Rechtsgestaltung des französischen Staates hervor. Die ehemalige Verteilung der Staatsgewalt wurde durch deutlichere Inkompatibilitätsregeln sowie eine bessere Artikulierung der Organ- und Einrichtungsfunktionen im Staatsgefüge ersetzt.⁵⁶⁶

In der Fünften Republik wurden vor allem die Exekutivgewalt und innerhalb derselben insbesondere die Position des Präsidenten der Republik gestärkt.⁵⁶⁷ Dieser bildet nun nicht mehr – wie man bisher sagte – eine "pouvoir neutre".

Gegenwärtig ernennt er allein und unwiderruflich den Premierminister – den ehemaligen Präsidenten des Ministerrates – und hat zusätzlich die Machtbefugnis, die Nationalversammlung nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der Kammern zu jedem beliebigen Zeitpunkt aufzulösen und die Einberufung neuer allgemeiner Wahlen, die frühestens zwanzig, spätestens vierzig Tage nach der Parlamentsauflösung stattfinden sollen, anzusetzen.⁵⁶⁸

Die Amtszeit des Präsidenten der Republik entspricht einer Zeitspanne von fünf Jahren und darf aufgrund seiner Wiederwahl zwei Mandate in Folge umfassen.

In diesem rechtspolitischen Kontext könnte es als selbstverständlich erscheinen, dass die Banque de France den Weisungen der Exekutivgewalt des französischen Staates vollständig unterordnet sein sollte, da die Regierung die Politik der Nation bestimmt und leitet. Der Premierminister führt die Geschäfte der Regierung und seine Rechtsakte werden gegebenenfalls durch die mit ihrer Ausführung betrauten Minister gegengezeichnet:

"Art. 20 Le Gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. Il dispose de l'administration et de la force armée. Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50."⁵⁶⁹

⁵⁶⁶Zum Thema siehe **Henke, W.** Frankreichs neue Verfassung, in: DÖV 1959, S. 122ff.; **Rivero, J.** Zur Verfassungsentwicklung der V. Republik, in: Der Staat, 1963, S. 266ff.

⁵⁶⁷Vgl. **Luchaire, F. / Conac, G.** La Constitution de la République Française. Analyses et Commentaires, 1987, S. 3ff. Zum Thema schreibt Frommont aus rechtswirtschaftlicher Sicht: "Die Verfassung der Fünften Republik hat die frühere Praktik der Delegation von Gesetzgebungsbefugnis durch das Parlament auf die Regierung beibehalten: auf diese Weise hat die Regierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes v. 22.06.1967 im Jahre 1967 zahlreiche Verordnungen erlassen, z.B. über die Modernisierung der Kreditinstitute, über die Regulierung und Entwicklung des Finanzmarktes. (...) Im übrigen hat die Verfassung der Fünften Republik entschieden, dass die Regierung allein kompetent sei, um entweder Ausführungsbestimmungen oder sonstige wichtige Regelungen zu erlassen, die jedoch die vorher vom Gesetzgeber angenommenen Prinzipien nicht ändern dürfen." Vgl. **Fromont, M.** Bericht über das französische Wirtschaftsrecht, in: Reihe Wettbewerb – Rechtsangleichung, Bd. II, Nr. 20, 1973, S. 13.

⁵⁶⁸Vgl. **Luchaire, F. / Conac, G.** a.a.O., Art. 8 u. 12.

⁵⁶⁹Vgl. **Dies.** a.a.O., Art. 20.

"Art. 21 Le Premier Ministre dirige l'action du Gouvernement Il est responsable de la Défense Nationale. Il assure l'exécution des lois. Sous réserve des dispositions de l'article 13, il exerce le pouvoir réglementaire et nomme aux emplois civils et militaires. Il peut déléguer certaines de ses pouvoirs aux ministres (...)"⁵⁷⁰

"Art. 22. Les actes du Premier Ministre sont contresignés, le cas échéant, par les ministres chargés de leur exécution."⁵⁷¹

Jedoch selbst vor dem Inkrafttreten der aktuellen Rechtsordnung der Banque de France von 1993 hat die Abhängigkeit der französischen Zentralbank vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet lediglich eine begrenzte Dimension.

Unter diesem analytischen Blickwinkel ist es zweifelsohne möglich zu erklären, dass die Banque de France den Weisungen der französischen Exekutivgewalt weniger intensiv untergeordnet war als die Bank of England denen der britischen Exekutive aufgrund der Rechtsbestimmungen des Bank of England Act von 1946.⁵⁷²

Die Stellung der Banque de France im französischen Staat konnte schon damals nach den Worten Napoleon Bonapartes definiert werden:

"Je veux que la banque soit assez dans la main du gouvernement et n'y soit pas trop."⁵⁷³

Das Gesetz Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 hat die Rechtsordnung der Banque de France modernisiert, damit diese Bankinstitution mit neuen Geld- und Kreditsteuerungsinstrumenten in den Wirtschaftsablauf eingreifen konnte.⁵⁷⁴

⁵⁷⁰Vgl. **Dies.** a.a.O., Art. 21.

⁵⁷¹Vgl. **Dies.** a.a.O., Art. 22.

⁵⁷²Vgl. **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, Art. 4, in: Central Banking Legislation, 1962, S. 187. Aus kritisch-historischer Perspektive siehe **Geddes, P.** Inside the Bank of England, 1987, S. 62ff. Zur Beziehung zwischen der britischen Regierung und der Bank of England während der Ersten Weltkrieges erklärt Goodhart: "When the First World War broke out there was then a stern test of Bank independence. In England the Prime Minister (Asquith) invited the Governor of the Bank (Cunliffe) to make a written promise: 'that during the war the Bank must in all things act on the directions of the Chancellor of the Exchequer (McKenna) and must not take any action likely to affect credit without prior consultation with the Chancellor' (Sayers 1976, pp. 99-107). Cunliffe in a demonstration of independence refused to sign, and the Committee of Treasury gave its support when it agreed, 'that it was impossible for the Bank to renounce its functions' (p.105). But after a month Cunliffe gave an undertaking to work with the Chancellor. The same sort of thing was happening all around the world." Vgl. **Goodhart, Ch.** The Development of Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 53.

⁵⁷³Unter den Fachautoren, die diesen Satz Bonapartes erwähnen, siehe **Obst, G. / Hintner, O.** Geld-, Bank- und Börsenwesen: Handbuch des Finanzsystems, 1968, S. 152. Es sei daran erinnert, dass dieser berühmte Satz des Kaisers der Franzosen in der Sitzung des Conseil d'Etat vom März 1806 ausgesprochen wurde.

⁵⁷⁴Vgl. **Loi Nr. 73-7 du 03.01.1973, Sur la Banque de France**, in: Code du Commerce, 1993-1994, S. 262ff.

Parallel dazu wurde eine neue Lösung für das heikle Problem der Beziehungen zwischen der Banque de France und der obersten Leitung des französischen Staates gesucht.⁵⁷⁵

Die bedeutsamsten Organe der Banque de France waren damals der Vorstand (Direction et Administration) und der Generalrat (Conseil général).⁵⁷⁶

Der Vorstand bestand aus einem Gouverneur und zwei Vize-Gouverneuren, die durch den Ministerrat des Staates ernannt wurden.

Als Verwaltungs- und Durchführungsorgan der Geld- und Kreditpolitik gab es den Generalrat, der sich aus zehn Ratsmitgliedern, dem Gouverneur und den zwei Vize-Gouverneuren der Bank zusammensetzte.

Neun Ratsmitglieder wurden auf Vorschlag des Wirtschafts- und Finanzministers durch den Ministerrat gewählt, um eine sechsjährige Amtszeit zu erfüllen. Üblicherweise waren vier der Ratsmitglieder Leiter der folgenden französischen Kreditinstitute: Caisse des Dépôts et Consignations, Crédit Foncier de France, Crédit National et Caisse Nationale de Crédit Agricole.

Eines der Ratsmitglieder wurde durch die Bankbeamten gewählt. Ein Zensor und dessen Stellvertreter nahmen an den Sitzungen des Generalrates ohne Stimm-, aber mit Widerspruchsrecht teil und vertraten somit auf unmittelbare Weise den Wirtschafts- und Finanzminister.⁵⁷⁷

Die Geld- und Kreditpolitik wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetze Nr. 45-015 vom 2. Dezember 1945 und Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 unter Mitwirkung des Nationalen Kreditrates (Conseil national du crédit) durch die Staatsregierung festgelegt.

Im Nationalen Kreditrat waren die hohen Beamten aller mit Wirtschaftsfragen beauftragten Ministerien, die Leiter öffentlicher Institutionen und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen, die Vertreter der Arbeiterschaft und des privaten Wirtschaftslebens, die Großbanken, die Gläubiger des Staates sowie der Gouverneur der Banque de France selbst vertreten.

In diesem institutionellen Rechtsrahmen war der Vize-Vorsitzende des Nationalen Kreditrates der Gouverneur der Banque de France, der nicht selten einen beträchtlichen Einfluss auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik ausübte.⁵⁷⁸

⁵⁷⁵Zum Thema siehe **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Statuts, in: Revue de Science Financière 1976, S. 369f.; auch **Fuger, A.** Les Autorités Monétaires, in: Les Cahiers Français Nr. 169 - La Banque, 1975, S. 20ff.

⁵⁷⁶Vgl. **Loi Nr. 73-7 du 03.01.1973, Sur la Banque de France**, in: a.a.O., vor allem: Titre Ier. Organisation de la Banque, S. 263ff.

⁵⁷⁷Zum Thema siehe **Müssig, K. et al.** Bank von Frankreich (Banque de France), in: Bank-Lexikon, Handwörterbuch für Geld-, Bank- und Börsenwesen, 1988, S. 349ff.

⁵⁷⁸Vgl. **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1973, S. 20f.; **Bernauer, E.** Staat und Notenbank - Autonomie und Koordination, 1960, S. 101ff.

Dabei gelang es ihm aufgrund seiner geld- und kreditpolitischen Fähigkeiten mitunter, die Wirkung des durch die Staatsregierung auf den Vorstand, den Bankgeneralrat und den Nationalen Kreditrat ausgeübten Drucks zu reduzieren.

Auf jeden Fall war das unmittelbare Weisungsrecht der französischen Regierung gegenüber der Banque de France vor dem Inkrafttreten der Rechtsordnung der Banque de France von 1993 vorhanden. Der Regierungseinfluss auf den Bankgeneralrat und den Nationalen Kreditrat soll deswegen nicht außer Acht gelassen werden und er war immer intensiver als derjenige des Gouverneurs der Banque de France.

In Frankreich existierte außerdem eine Vorherrschaft der Wirtschaftsziele der Regierung über die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Banque de France.⁵⁷⁹

In Reaktion auf die seit 1981 wieder aufgenommenen Nationalisierungspolitik der sozialistischen Mehrheit hat die gaullistische Opposition dem französischen Senat zahlreiche Gesetzentwürfe zur Rechtsreform des Bankwesens vorgelegt.

Diese verlangten die Entstaatlichung der Banken sowie die Gewährung eines Rechtsstatus von Autonomie für die Banque de France.⁵⁸⁰ In den Anträgen von Charles Pasqua trat die Forderung von Autonomie der Banque de France zwar nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen nationaler, verwaltungspolitischer Natur in Erscheinung,⁵⁸¹ womit sich Frankreich jedoch bereits der zunehmenden Internationalisierungstendenz der Finanzmärkte stellte. Diese bildete ein maßgeblicher Faktor für die Umgestaltungen, denen die westlichen Zentralbanken in der Gegenwart unterworfen wurden.⁵⁸²

Aufgrund dessen entschloss sich der damalige Wirtschafts- und Finanzminister und spätere Premierminister Pierre Bérégovoy für die Förderung der Deregulierung der Finanzmärkte.⁵⁸³ Das Gesetz Nr. 84-46 vom 24. Januar 1984 vereinfacht die Sonderkategorien von Kreditinstituten, führte zur Verflechtung der Bankennetze und förderte die Anpassung an das Universalbankensystem.⁵⁸⁴

⁵⁷⁹Dazu **Samm, C.-Th.** Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 63, 1967, S. 161.

⁵⁸⁰Als Beispiel für die Nationalisierungspolitik von französischen Kreditinstituten in den 1980er Jahren siehe **Loi de Nationalisation Nr. 82-155 du 11.02.1982**, in: Code de Commerce, 1993-1994, S. 210ff.; **Coupage, P.** Le Processus de Nationalisation des Banques, in: Les Cahiers Français Nr. 214 - Nationalisations Industrielles et Bancaires, 1984, S. 25ff.; **Ders.** Pourquoi la Nationalisation des Banques, in: a.a.O., 1984, S. 29ff.

⁵⁸¹In dieser Hinsicht siehe **Propositions Pasqua**, in: JORF Débats du Sénat Nr. 2 du 02.10.1984, S. 3f., auch Nr. 227 du 10.04.1985, S. 1f.

⁵⁸²Zum Thema siehe **Gousseau, M.** Les Implications d'un Statut Rénové de la Banque de France, in: JORF Avis et Rapports du Conseil Economique et Social Nr. 3 du 21.05.1993, S. 5f.

⁵⁸³Dazu **Pastre, O.** A Propos de la Modernisation du Système Bancaire, in: Les Cahiers Français Nr. 224 - Les Systèmes Financiers, 1986, S. 23f.; auch **Gabriel, D.** Les Autorités Bancaires et Monétaires en France, in: a.a.O. Nr. 252 - Banques et Assurances, 1991, S. 5ff.

⁵⁸⁴Vgl. **Loi Nr. 84-46 du 24.01.1984, Relative à l'Activité et au Contrôle des Etablissements de Crédit**, in: Code de Commerce, 1993-1994, S. 213ff.; Zum Thema siehe **Juglart, M. / Ippolito, B.** Banques et Bourses, insb. Chap. I: Réglementation et Organisation des Banques, in: Traité de Droit Commercial, Tome VII, 1991, S. 9f.; **Ripert, G. / Roblot, R.** Traité de Droit Commercial, 1992, insb.: Partie IV: Banques et Opération de Banque, Nrs. 2226-2228: Structure du Système Bancaire, S. 317f.; **Bonneau, Th.** Droit Bancaire, 1994, S. 61f.; **Rives-Lange, J.-L. / Contamine-Raynaud, M.** Droit Bancaire, 1990, insb. Titre I: Réglementation des Professions Bancaires, S. 11f.

In dieser Hinsicht schreiben Ripert und Roblot:

"La réforme du système bancaire français était devenue indispensable pour plusieurs raisons. L'évolution historique précédemment décrite (Nr. 2223) avait abouti à un régime anarchique, caractérisé par la multiplication des frontières et des privilèges.

La suppression des particularismes était rendue particulièrement nécessaires par l'augmentation du rôle des banques dans la vie des affaires, l'accession du grand public aux opérations de banque (la "banclarisation" de la société moderne) et l'internationalisation croissante des activités financières.

En faisant disparaître les cloisonnements, l'institution d'un cadre unique pour l'ensemble des établissements de crédit était de nature à orienter toutes les ressources disponibles vers les emplois les plus utiles dans la hiérarchie des besoins de la nation."⁵⁸⁵

Aufgrund dieses Bankengesetzes von 1984 wurden auch die Beschluss- und Kontrollorgane des französischen Bankwesens Gegenstand einer Rechtsreform.⁵⁸⁶

Die Erfahrung der 1990er Jahre in Frankreich zeigte jedoch eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die trotz des allgemeinen Grundsatzes des Universalbankensystems durch die Beharrlichkeit zahlreicher Partikularismen der Sonderkategorien von Kreditinstituten verursacht wurden.

Dieser Umstand führte zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen⁵⁸⁷, welche Anlass zur Formulierung weiterer Gesetzesentwürfe zum Zwecke der Verbesserung der Rechtsordnung des französischen Bankwesens gaben,⁵⁸⁸ was wiederum zur Folge hat, dass die aktuelle Rechtsordnung der Banque de France noch bevor dem Beginn der dritten Stufe der EWWU neuen Gesetzesänderungen von großer Bedeutung unterworfen wurde.

⁵⁸⁵Vgl. **Ripert, G. / Roblot, R.** Traité de Droit Commercial, 1992, S. 317.

⁵⁸⁶Zum Thema siehe **Duprat, J.-P.** Les Aspects Institutionnels du Projet de Loi Bancaire, in: Gazette du Palais 25.11.1983, S. 2f.; auch **Rives-Lange, J.-L. / Contamine-Raynaud, M.** Droit Bancaire, 1990, S. 116ff.

⁵⁸⁷Dazu **Cassou, P.-H.** La Loi du 24 Janvier 1984, Un Elément de la Compétitivité Bancaire, in: Revue Banque Nr. 550, 1994, S. 22f.; **Escande, J.-P.** Concurrence: Les Insuffisances de la Réglementation, in: Revue Banque Nr. 550, 1994, S. 34f.; **Boissieu, Ch.** Cadre Réglementaire et Stabilité du Système Bancaire, in: Revue Banque Nr. 550, Juillet-Août 1994, S. 40f.; **Dantas, F.** Segmentação Bancária Resiste às Reformas, in: Balanço Financeiro Bd. 11(105), 1989, S. 40ff.

⁵⁸⁸Dazu v.g. **Cahart, P.** La Loi Bancaire: Ce Qui a été Fait, Ce Qui reste à Faire, in: Revue Banque Nr. 550, 1994, S. 42f.; **Noyer, Ch.** Le Point de Vue du Trésor, in: Revue Banque Nr. 550, 1994, S. 26ff.

Die rechtlichen Folgen des Inkrafttretens der unter der Präsidentschaft François Mitterrands abgeschlossenen EU-Gründungsverträge in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 und die außerordentliche Wirtschaftserfahrung durch die Geld- und Kreditkonjunktursteuerung der Deutschen Bundesbank führten dazu, dass die Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten ab 1992 mit der Ausarbeitung neuer Rechtsordnungen für die Öffnung ihrer Staatlichkeiten und die Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken begann.

Im Kontext dieser bedeutenden Rechtswandlungen in Frankreich betont Stephan Hobe:

"Dem lag incidenter das Verständnis zugrunde, die Europäische Gemeinschaft habe keine eigentlichen Souveränitätsrechte übertragen bekommen, obwohl, monistischer Konzeption folgend, ein Vorrang des Gemeinschaftsrechts, basierend auf Art. 55 der Verfassung, überwiegend angenommen wurde.

Da sich indes dieses Verständnis insbesondere für die Einführung des kommunalen Wahlrechts im Rahmen der Unionsbürgerschaft sowie für den Personenverkehr im Binnenmarkt und auch für die Wirtschafts- und Währungsunion nach Auffassung des französischen Verfassungsrates als zu eng erwies, wurde ein neuer Art. 88 in die Verfassung eingefügt, der neben der erstmals ausdrücklich angesprochenen Beteiligung Frankreichs an der Europäischen Union, die es erlaube, "d'exercer en commun certaines de leurs compétences" (Art. 88 Abs. 1), und der Ermächtigung zur Ausübung des kommunalen Wahlrechts durch EU-Bürger (Art. 88 Abs.3) nunmehr ein sehr viel breiteres Übertragungsmandat vorsieht, nach welchem "... la France consent aux transferts des compétences nécessaires à l'établissement de l'union économique et monétaire européenne..." (Art. 88 Abs. 2).

Diese Formulierung vollzog nur nach, was sich bereits nach einem Urteil des Conseil constitutionnel angekündigt hatte, welches die alte Unterscheidung in "transferts" und "limitations" von Rechten nicht weiter aufrechterhielt."⁵⁸⁹

Seit der Gründung der EWG beabsichtigten die EU-Mitgliedstaaten, den Integrationsprozess Europas im Sinne eines großen von Preisstabilität geprägten Kontinents aufzubauen.⁵⁹⁰

⁵⁸⁹Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 166. Was die internationale Öffnung des französischen Staates betrifft, bemerkt Hobe: "Im französischen Verfassungsrecht wird also ähnlich dem deutschen Verfassungsrecht eine deutliche Öffnung und insbesondere auch die Tendenz ersichtlich, die staatliche Exklusivität der Aufgabenerfüllung durch eine aufgabengemessene kooperative Aufgabenerfüllung durch eine aufgabenangemessene kooperative Aufgabenerfüllung abzulösen." Vgl. **Ders.** ebenda.

⁵⁹⁰Dazu **Emminger, O.** Rede in Saarbrücken, in: Bundesbankarchiv, Akten der Bundesbank-Emminger, 11.02.1965, S. 1f.

Somit wurde die allmähliche Überwindung Jahrhunderte alter rechtspolitischer Traditionen möglich, die die Rechtsordnungen der Zentralbanken prägten.

Deren Hauptmerkmal war die Abhängigkeit dieser Bankinstitutionen von den Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen und sonstiger öffentlicher Stellen auf nationaler Ebene.

Die in den EU-Gründungsverträgen vom 7. Februar 1992 verankerte Konzeption von der Unabhängigkeit der Zentralbanken entfesselte im europäischen Maßstab eine bedeutsame Rechtserneuerung und verschiedene Änderungen von Rechtsnormen.

So entschlossen sich die Regierung Édouard Balladurs und das französische Parlament in den ersten Monaten des Jahres 1993, eine gemeinsame Kommission zur Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Unabhängigkeit der Banque de France zu bilden. Philippe Auberger, Abgeordneter in der Nationalversammlung, wurde zum Generalberichterstatter dieser Kommission ernannt. In diesem Kontext dynamischen Wandels machte Frankreich die Banque de France in kürzester Zeit unabhängig.⁵⁹¹

Zu diesem Thema erklärte Jean-Claude Trichet, der ehemalige Gouverneur der Banque de France:

"Today, the Banque de France can unhesitatingly be classified as one of the independent central banks. Since the first of January (of 1994), a collegial body called the Monetary Policy Council, which does not include any government representatives, has full powers to frame and implement monetary policy. And the Banque de France is accountable to Parliament.

The independence of the Banque de France was granted as part of the process toward monetary integration in Europe and I wish to convince the authors of this study that this Integration will occur."⁵⁹²

⁵⁹¹Zum Thema siehe **Luchaire, F.** L'Union Européenne et la Constitution, in: RDP 3, 1992, S. 594f.; **Collas, P.** Le Dépeçage de l'Administration - Un Nouveau Pas: La Tentative d'Autonomiser la Banque de France, in: Revue de la Recherche Juridique - Droit Prospectif, 1994, S. 558f.; **Ders.** Le Traité de Maastricht et la Souveraineté Nationale, in: Revue Politique et Parlementaire, 1992, S. 14f.; **Jobert, M.** La Souveraineté et l'Europe, in: Etude et Reflexions. Dossiers, 1993, S. 39f.; **Beaud, O.** La Souveraineté de l'Etat, le Pouvoir Constituant et le Traité de Maastricht. Remarques sur la Méconnaissance de la Limitation de la Révision Constitutionnelle, in: RFDA 9, 1993, S. 1067f.; **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Statuts, in: Revue de Science Financière 1976, S. 377f.; **Ders.** L'Indépendance de la Banque de France: Aspects Constitutionnels et Européens, 1ère. et 2ème. Parties, in: Les Petites Affiches 47, 1994, S. 4ff., auch Nr. 49, 1994, S. 3ff.; **Lazare, F.** Banque de France: De l'Autonomie à l'Indépendance. La Mise en Oeuvre du Programme Gouvernemental, in: Le Monde, Dossiers et Documents, 22.04.1993, S. 13; **Aubin, C.** Les Changements de Gouverneur de la Banque de France: Une Perspective Historique, in: Chroniques Sedes, 15.03.1985, Nr. 3; **Lagayette, P.** Répartition des Rôles au sein du Système Européen des Banques Centrales. Maastricht, Aspects Economiques et Monétaires, in: Banque de France, Dossiers d'Information, 1992, S. 29f.; **Ders.** Le Transfert de la Souveraineté Monétaire, in: Etudes et Reflexion. Dossiers, 1993, S. 58f.; **Rideau, J.** La Ratification et l'Entrée en Vigueur du Traité de Maastricht, in: RFDC 11, 1992, S. 479f.; **Gaia, P.** Droit Constitutionnel International, in: RFDC 11, 1992, S. 405f.; **Rives-Lange, J.-L. / Contamine-Raynaud, M.** Droit Bancaire, 1990, S. 116ff.

⁵⁹²Vgl. **Trichet, J.-C.** Conference Proceedings, in: The Future of the Central Banking, 1994, S. 248.

Anhand der Bestätigung der Unabhängigkeit der Banque de France im Verlauf des Jahres 1993 versuchte der französische Gesetzgeber mit Nachdruck einen soliden Sonderweg zu deren Unabhängigkeit zu beschreiten.

Er versuchte vor allem - zum ersten Mal im Rahmen des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 - den Eingriff der französischen Regierung in die Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik zu lindern. Der Banque de France wurde hiermit die Aufgabe und die Befugnis zuerkannt, die spezifische Steuerungs- und Verwaltungsfunktionen des Geldes und des Kredites mit aller notwendigen Unabhängigkeit auszuüben.

Ferner wurde die Verwirklichung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel festgelegt.

Diese Rechtsordnung entsprach zweifelsohne derjenigen, die in den EU-Gründungsverträgen in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 und der ESZB-Satzung auf supranationaler Unionsebene enthalten ist. Trotz der vom Wirtschafts- und Finanzminister Edmond Alphandéry im Laufe der Debatten zur Billigung des Gesetzes N. 93-980 vom 4. August 1993 formulierten Argumente über die notwendige Perfektionierung der Definitionsweise der staatlichen Politik im spezifischen Bereich des Geldes und des Kredites sollte aber auf die Schaffung der Europäischen Union als den größten Schritt und entscheidenden Faktor für die Begründung der Reform der Rechtsordnung der Banque de France hingewiesen werden.

In dieser Hinsicht sollte die normative Kraft der Art. 105, 107 und 109 über die Zuständigkeiten der EZB und des ESZB des Maastrichter EU-Vertrages, welcher am 1. November 1993 in Kraft trat, ausdrücklich hervorgehoben werden.

Denn der Kernpunkt dieser Rechtsvorschriften lag in der Errichtung der EWWU in drei Stufen zum Zwecke der Einführung einer gemeinsamen Währung. Art. 107 EUV bestimmte den Ausschluss jeder Möglichkeit von Weisungserteilung der Gemeinschafts- und Staatsorgane an die NZBen des ESZB, die sich am Euro-Währungsgebiet beteiligen, und insbesondere an die EZB selbst.⁵⁹³

Das neue Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993 über die Banque de France, welches am 1. Januar 1994 in Kraft trat, wurde dann im Einklang mit der neuen Fassung des Art. 88 der französischen Verfassung als Anwendungsform der zentralbankrechtlichen Konzeption des Maastrichter EU-Vertrages erlassen.

In diesem Sinne betraf die Errichtung der Unabhängigkeit der Banque de France spezifisch die Rechtsordnung der Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik, da das vorrangige Ziel der Verwirklichung der Preisstabilität bereits anerkannt war.

⁵⁹³Vgl. **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, Art. 107.

Die Fassung der Pressemitteilung vom 27. Januar 1994, die nach der Sitzung des neuen Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) der Banque de France veröffentlicht wurde, enthielt folgende Erklärung:

"L'objectif final de la politique monétaire de la Banque de France demeure la stabilité des prix. (...)"⁵⁹⁴

Die übrigen institutionellen Tätigkeiten der Banque de France, die sich nicht direkt auf die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik beziehen, verlangten eine harmonische Zusammenarbeit mit der französischen Exekutive, ohne dass es im Sinne ihrer Durchführung notwendigerweise Unabhängigkeitsgarantien gibt.

Demzufolge konnte sich die Banque de France bereits damals als französische Komponente des ESZB konstituieren, an dessen Spitze sich die EZB steht.

⁵⁹⁴Vgl. **Conseil de la Politique Monétaire**, Communiqué de Presse, in: Banque de France, 27.01.1994, S. 1ff.

6.2.2. La Banque de France und die französische Verfassung im Wandel

Die erwähnte, in Frankreich erfolgte Verfassungsänderung, die die Debatte über die Unabhängigkeit der Banque de France geprägt hat, soll hierbei in Erwägung gezogen werden.

Da sich verschiedene Rechtsnormen der französischen Verfassung im Wesentlichen auf den Begriff einer nationalen, geschlossenen und ausschließlichen Souveränität des französischen Staates sowie auf den Grundsatz der Festlegung und Implementierung der gesamten Staatspolitik durch die Staatsregierung beriefen, erwies sich die Verankerung der Unabhängigkeit der Banque de France zunächst als unmöglich.

Die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik als entscheidendes Element der Formulierung der französischen Wirtschaftspolitik stand in dieser Weise der vom Premierminister geführten Staatsregierung zu. In Anbetracht der neuen europäischen supranationalen Wirklichkeit, die die Übertragung von Währungsfunktionen der souveränen EU-Mitgliedstaaten an die EZB vorgesehen hat, ist jedoch eine Verfassungsänderung unentbehrlich geworden, die zur Öffnung der französischen Staatlichkeit führte.

Der ehemalige Präsident Mitterrand erklärte bezüglich der französischen Währungsordnung angesichts der Anforderungen der EU-Gründungsverträge in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 im Interview mit "Le Monde", dass ein solcher Übertragungsakt eigentlich eine supranationale Delegation von Währungssouveränität darstelle.⁵⁹⁵

In diesem Kontext tiefgreifender Transformationen des europäischen Integrationsrechts soll die neue, durch den Titel XVI der französischen Verfassung eingeführte Rechtsordnung in den Vordergrund gestellt werden, da dieser Titel ausdrücklich Bezug auf die europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union nahm.

Die im Titel XVI verankerte Währungsordnung stellt das Ergebnis des französischen Verfassungsrevisionsgesetzes Nr. 92-554 vom 25. Juni 1992 dar. Anhand dieses durch das Volksreferendum vom 20. September 1992 gebilligten Verfassungsrevisionsgesetzes wurde das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das mittels eines einfachen Gesetzes zur Verankerung der Unabhängigkeit der Banque de France führte.⁵⁹⁶

⁵⁹⁵Vgl. **Mitterrand, F.** Maastricht et la Souveraineté Monétaire, in: Le Monde, Dossiers et Documents, 14.04.1992, S. 3.

⁵⁹⁶Zur Problematik der Übertragung von Hoheitsrechten in Frankreich bemerkt Hobe: "Bis zur Verabschiedung des Maastrichter Vertrages stellte Absatz 15 der Präambel der französischen Verfassung von 1946, auf die Absatz 1 der Präambel der Verfassung von 1958 verweist, eine sehr allgemeine Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten dar, die zudem in ihrer Reichweite umstritten war. Danach galt: „Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stimmt Frankreich den zur Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Souveränitätsbeschränkungen zu. (...) Daraus wurde geschlossen, dass die Verfassung billige nur die wieder rücknehmbare Delegation von Kompetenzen, verbiete aber einen Wechsel der Souveränitätstitels." Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 167.

Dementsprechend legen die Rechtsbestimmungen des Art. 88 der französischen Verfassung fest:

"Art. 88-1 (Loi Constitutionnelle N. 92-554 du 25 juin 1992, Art. 8) La République participe aux Communautés européennes et à l'Union européenne, constituées d'Etats qui ont choisi librement, en vertu des traités qui les ont instituées, d'exercer en commun certaines de leurs compétences."⁵⁹⁷

"Art. 88-2 (Loi Constitutionnelle N. 92-554 du 25 juin 1992, Art. 5) Sous réserve de réciprocité, et selon, les modalités prévues par le traité sur l'Union européenne signé le 7 février 1992, la France consent aux transferts de compétences nécessaires à l'établissements de l'union économique et monétaire européenne, ainsi qu'à la détermination des règles relatives au franchissement des frontières extérieures des Etats membres de la Communauté européenne."⁵⁹⁸

In diesem Sinne erklären Rideau und Favoreau, dass gegenwärtig eine neue Dimension der französischen Verfassung existiert, die eine nationale Einrichtung im Rahmen eines zunehmend föderativen Europas regelt.⁵⁹⁹

In der Tat stellte der Vertrag über die Europäische Union in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 die Problematik der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der EU-Mitgliedstaaten in den Mittelpunkt der Debatten zur Reform der französischen Verfassung. Ferner sieht Art. 34 der französischen Verfassung ausdrücklich vor, dass ein einfaches Gesetz die Rechtsordnung der Geldemission bestimmen soll:

"Art. 34. La loi est votée par le Parlement. La loi fixe les règles concernant: (...) - l'assiette, le taux et les modalités de recouvrement des impositions de toutes natures; le régime d'émission de la monnaie."⁶⁰⁰

Hierbei sei jedoch hervorgehoben, dass Art. 20 der französischen Verfassung der Regierung eine bedeutende Rolle zuerkannte. Diese definiert und implementiert die Politik der Nation gemäß Formulierungen allgemeiner Tragweite.

⁵⁹⁷Vgl. **Godechot, J.** Les Constitutions de la France depuis 1789, 1994, Art. 88-1.

⁵⁹⁸Vgl. **Ders.** a.a.O., Art. 88-2.

⁵⁹⁹Zur supranationalen Föderalisierung Europas siehe **Rideau, J.** Les Constitutions Nationales à l'Epreuve de l'Europe, in: Rapports du Centre de Recherche de Droit Constitutionnel, 1993, S. 118f.; **Favoreu, L.** Constitution Révisée ou Constitution-Bis, in: Le Figaro Magazin, 21.04.1992, S. 3; **Ders.** a.a.O., 15.05.1992, S. 3. Favoreu verweist auf die Begriffe Constitution duale und Constitution, um den neuen Charakter der französischen Verfassung zu bezeichnen, die die Öffnung der französischen Staatlichkeit ermöglicht.

⁶⁰⁰Vgl. **Luchaire, F. / Conac, G.** La Constitution de la République Française. Analyses et Commentaires, 1987, Art. 34.

In diesem Rechtskontext war die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik eine Komponente der Wirtschaftspolitik der Nation und sollte als eine spezifische Funktion der Staatsregierung betrachtet werden, die somit gemäß Art. 21 der französischen Verfassung unter der obersten Leitung des Premierministers stand.⁶⁰¹

Vor dem Inkrafttreten der EU-Gründungsverträge vom 7. Februar 1992 befand sich die Banque de France aufgrund des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 in einer Position relativer Abhängigkeit von der Staatsregierung:

"Art. 1. La Banque de France est l'institution qui, dans le cadre de la politique économique et financière de la nation, reçoit de l'Etat la mission générale de veiller sur la monnaie et le crédit A ce titre, elle veille au bon fonctionnement du système bancaire. Le capital de la Banque de France appartient à l'Etat. (...)

Art. 4. La Banque de France (...) contribue à la préparation et participe à la mise en oeuvre de la politique monétaire arrêtée par le Gouvernement. (...)"⁶⁰²

Durch das Inkrafttreten des Maastrichter EU-Vertrages wurde die Ausübung einer bedeutenden Funktion des französischen Staates derart gestaltet, dass sogar die Jahrhunderte alte Auffassung von nationaler Währungssouveränität in Frage gestellt wurde. Die Bedeutung der Gesetzesänderungen, die nach der Rechtskonzeption supranationaler Kompetenzen eingeleitet wurden⁶⁰³, führte zum Eingriff des Verfassungsrates (Conseil constitutionnel) der französischen Republik, der auf Antrag des Präsidenten der Republik im Jahre 1992 zu diesem Thema Stellung nahm. Der Verfassungsrat formulierte seine Begründung in der Entscheidung Nr. 92-308 vom 9. April 1992 in einer Weise, dass die Starrheit des Grundsatzes der nationalen Souveränität gemildert werden könnte.⁶⁰⁴

⁶⁰¹Zum Thema siehe **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Status, in: Revue de Science Financière 1976, S. 379ff. Duprat erklärt, dass die Grundlage dieser rechtspolitischen Entscheidung bei der rechtshistorischen Natur der iura regalia hinsichtlich der Geldemission liege, selbst wenn sich die praktischen Bedingungen der Ausübung dieses Rechts weitgehend entwickelt hätte. Zur Kritik des Rechtsbegriffes vom Münz- und Notenregal siehe die Anmerkungen des Kapitels 1, § 1.2.3, der vorliegenden Untersuchung.

⁶⁰²Vgl. **Loi Nr. 73-7 du 03.01.1973, Sur la Banque de France**, in: Code de Commerce, 1993-1994, Art. 4.

⁶⁰³Vgl. in diesem Sinne **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, S. 522.

⁶⁰⁴Zum Thema siehe **Décision Nr. 92-308 DC, Conseil Constitutionnel, 09.04.1992(Maastricht I)**, in: JORF 1992, S. 5354ff. Auch zu den in der Rechtsprechung des Verfassungsrates entwickelten Stellungnahmen zur Frage nach der nationalen Souveränität Frankreichs siehe v. a. **Genevois, B.** Le Traité sur l'Union Européenne et la Constitution, in: RFDA 7, 1992, S. 401f.; **Luhaire, F.** L'Union Européenne et la Constitution, in: RDP 3, 1992, S. 594f.; **Gaia, P.** Droit Constitutionnel International, in: RFDC 11, 1992, S. 465f.; **Ders.** Maastricht I. Jurisprudence du Conseil Constitutionnel, Chronique, in: RFDC 12, 1992, S. 720f.; **Favoreu, L. / Philip, L.** Les Grandes Décisions du Conseil Constitutionnel, 1993, S. 486ff.

Dem Verfassungsrat zufolge könnten bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen Einschränkungen der nationalen Souveränitätsrechte vorbehaltlich der Reziprozität etabliert und Kompetenzübertragungen zugunsten einer mit Rechtspersönlichkeit und Entscheidungsgewalt ausgestatteten Organisation ermöglicht werden.

Nichtsdestotrotz betonte der Verfassungsrat, dass bestimmte Rechtsvorschriften der französischen Verfassung mit dem Maastrichter EU-Vertrag inkompatibel seien.

Nach seiner Ansicht würde ein derartiges internationales Engagement ohne die notwendigen Verfassungsänderungen in gewissen Aspekten eine wahre Bedrohung für die Ausübung der französischen Nationalsouveränität repräsentieren.

In der Auffassung des Verteidigungsrates würde die Arbeitsweise der EWWU in der dritten und letzten Integrationsstufe im Einklang mit der Vertragsregelung bedeuten, dass die EU-Mitgliedstaaten auf eigene Kompetenzen in gewissen Bereichen verzichten müssten, in denen wesentliche Bedingungen für die Ausübung der nationalen Souveränitätsrechte in Frage stünden.

Aufgrund dieser Auffassung wurde der EU-Vertrag in der Maastrichter Fassung vom 7. Februar 1992 insbesondere im Bereich der Geld- und Kreditordnung als nicht konform mit der französischen Verfassung gesehen.

Nach der Ansicht des Verfassungsrates könnte der legislative Ratifizierungsprozess nicht vor einer Revision der französischen Verfassung stattfinden, die im Einklang mit Art. 54 durchgeführt werden sollte. Anschließend hat das französische Verfassungsgesetz Nr. 92.554 vom 25. Juni 1992 den Text der französischen Verfassung im Hinblick auf die Ratifizierung des EU-Vertrages um vier neue Artikeln ergänzt. Dabei wird insbesondere in Art. 88-2 der französischen Verfassung die Frage nach der Währungssouveränität behandelt.

Der Verfassungsrat äußerte sich in seiner Entscheidung Nr. 92-312 vom 2. September 1992 nochmals zur Kompatibilität des EU-Vertrages mit dem revidierten französischen Verfassungstext und erklärte diesmal, es gebe vollständige Übereinstimmung zwischen den EU-Rechtsvorschriften und den Verfassungsnormen, was die Öffnung der französischen Staatlichkeit bezüglich der Währungssouveränität anbelangt.⁶⁰⁵

⁶⁰⁵Vgl. **Décision Nr. 92-312-DC, Conseil Constitutionnel, 02.09.1992(Maastricht II)**, in: JORF 1992, S. 12095ff. Siehe auch **Favoreu, L.** Maastricht II. Jurisprudence du Conseil Constitutionnel, in: RFDC 12, 1992, S. 724ff.; **Rideau, J.** La Recherche de l'Adéquation de la Constitution Française aux Exigences de l'Union Européenne, in: Revue des Affaires Européennes 3, 1992, S. 42ff.

Was speziell die EWWU angeht, so hat der Verfassungsrat betont, dass das in den oben erwähnten Art. 20 und 34 enthaltene Hindernis durch die Rechtssätze des neuen Art. 88-2 der französischen Verfassung überwunden sei.⁶⁰⁶

Aufgrund der angeführten Entscheidungen des Verfassungsrates setzte die Regierung Édouard Balladurs in den ersten Monaten des Jahres 1993 ihre Priorität auf die Reformpolitik der Rechtsordnung der Banque de France, um deren Unabhängigkeit zu bekräftigen.

Nach der Ansicht des ehemaligen Präsidenten Giscard d'Estaing wäre es sofort notwendig, einen gewissen semantischen Kompromiss im Sprachkontext der typischen französischen Rechtsterminologie hinsichtlich der Verwendung der Termini "Unabhängigkeit" und "Autonomie" zu finden, mit denen man die neue Stellung der Zentralbank im französischen Staat zu definieren beabsichtigte.⁶⁰⁷

Im Rahmen der ersten Debatten über die Reform der Rechtsordnung der Banque de France, die zwischen Juni und Juli 1993 in der Nationalversammlung und im Senat stattfanden, beantragte der Wirtschafts- und Finanzminister Edmond Alphandéry, dass beide Gesetzgebungshäuser die extrem wichtige Frage nach der Annahme des Maastrichter EU-Vertrages durch den französischen Staat im Rahmen ihrer Entscheidungen in Erwägung ziehen sollten.⁶⁰⁸

Dieser Rechtsaspekt wurde jedoch im Laufe der ersten parlamentarischen Debatten bagatellisiert, sodass diese sich vorwiegend mit den Fragen nach der Gestaltung der französischen Wirtschaftspolitik und der besseren Balancierung der drei Gewalten durch die Unabhängigkeit der Banque de France beschäftigte.

Es wurde ferner zumeist argumentiert, dass die Unabhängigkeit der Banque de France entscheidend sein würde, um die Aufrechterhaltung des französischen Wechselkurses und die interne Preisstabilität im Sinne der Wirtschaftsakteure zu sichern.

Dabei wurde geltend gemacht, dass sich das Phänomen der Globalisierung der Finanzmärkte entscheidend auf die Rechtsordnung der gegenwärtigen Zentralbanken auswirken würde.

⁶⁰⁶In diesem Sinne siehe **Genevois, B.** Le Traité sur l'Union Européenne et la Constitution Révisée, in: RFDA Nr. 9, 1992, S. 937ff.

⁶⁰⁷Zum Thema siehe **Giscard d'Estaing, V.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 09.06.1993, S. 1205.

⁶⁰⁸Siehe **Alphandéry, E.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 08.06.1993, S. 1111; **Ders.** in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 01.07.1993, S. 1093.

Die Nationalstaaten wären also von den internationalen Marktakteuren vor allem in dem Maße viel abhängiger geworden, in dem die Anhäufung von Haushaltsdefiziten und Staatsverschuldungen zur zunehmenden Platzierung von Staatsanleihen bei ausländischen Investoren führen würde. In diesem Zusammenhang kam man jedoch zum Schluss, dass sich die Verankerung der Unabhängigkeit der Banque de France als notwendig erweisen würde, weil diese Bankinstitution eher in der Lage wäre, um die Stabilität der Währung und der internen Preise zu sicherzustellen.⁶⁰⁹

Nach der Ansicht der Gegner des Auberger-Alphandéry-Gesetzesentwurfes zur Reform der Banque de France waren die postulierten Änderungen im Grunde übereilt. Anlässlich der ersten Parlamentsdebatten zur Reform der Rechtsordnung der Banque de France war der Maastrichter EU-Vertrag immer noch nicht durch die EU-Mitgliedstaaten ratifiziert und deswegen nicht in Kraft. Ferner behauptete die französische Opposition im Parlament, die Unabhängigkeit der Banque de France wäre erst für den Einstieg in die dritte Stufe der EWWU, die spätestens am 1. Januar 1999 beginnen würde, eine effektive Voraussetzung.⁶¹⁰

Im Rahmen dieses rechtspolitischen Kontextes verwickelte sich das Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993, das die Unabhängigkeit der Banque de France zwar verankerte, in die Problematik der Anwendbarkeit der oben erwähnten Art. 88-1 und 88-2. Aufgrund seiner Entscheidung Nr. 93-324 vom 4. August 1993 erklärte der Verfassungsrat diesbezüglich eine fehlende unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 88 der französischen Verfassung.⁶¹¹

In der Tat hielt der Verfassungsrat fest, dass an dem Tage, an dem das französische Parlament das Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993 verabschiedete, der Maastrichter EU-Vertrag noch nicht in Kraft war, weil er noch der notwendigen Ratifizierungen bedurfte. Daraufhin wurde klar und deutlich, dass der in den Rechtsbestimmungen des Art. 88 erwähnten Reziprozitätsvorbehaltes eine alternative Rechtsdimension für die Gültigkeit der französischen Verfassungsnormen in ihrer aktuellen Fassung verankert, die jedoch notwendigerweise eine gemeinsame Ausübung gewisser Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten impliziert.⁶¹²

⁶⁰⁹Vgl. **Débats de l'Assemblée Nationale**, in: JORF Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 08.06.1993, S. 1120ff. sowie Débats du Sénat, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 01.07.1993, S. 1997ff.

⁶¹⁰Siehe den Sachbericht von **Vigneau, J.** Les Problèmes Economiques Généraux de la France dans la Préparation de l'Union Economique et Monétaire Européenne, in: JORF Avis et Rapports du Conseil Economique et Social Nr. 2 du 14.02.1994, S. 3f.

⁶¹¹Siehe **Décision Nr. 93-324-DC, Conseil Constitutionnel, 04.08.1993, Sur la Loi Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 14ème. considérant du 06.08.1993, S. 11010ff.

⁶¹²Zum Thema siehe **Rideau, J.** La Ratification et l'Entrée en Vigueur du Traité du Maastricht, in: RFDC 11, 1992, S. 479ff.

Gemäß der Entscheidung des Verfassungsrates sollten die Rechtsvorschriften der französischen Verfassung in Kraft bleiben, die die Kompetenz der Staatsregierung zur Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im Einklang mit Art. 20 und 21 etablierten.

Folglich bestimmte die Entscheidung Nr. 93.324 vom 4. August 1993 die Wiederherstellung der alten Position der Banque de France gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des französischen Staates.

Der Verfassungsrat zensierte damit die Rechtsnormen des Gesetzes Nr. 93.980 vom 4. August 1993, die die Unabhängigkeit der Banque de France zur Festlegung der Geld- und Kreditpolitik einführt hatten.

Auch wenn die verschiedenen geld- und kreditpolitischen Funktionen des durch dieses Gesetzes neu geschaffenen Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) in Kraft blieben, wurde ihre währungspolitische Bedeutung doch wesentlich reduziert. Die Zensurmaßnahmen des Verfassungsrates entfielen dabei hauptsächlich auf Art. 1 und 7 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993.

Der Verfassungsrat hob die Rechtsvorschrift des Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes auf, wonach die Banque de France die Geld- und Kreditpolitik festlegen sollte, um dieser Bankinstitution weiter nichts als die Funktionen von Implementierung und Überwachung der Entwicklung des Geld- und Kreditvolumens zu gewähren.

Das vom Maastrichter EU-Vertrag verankerte vorrangige Ziel der NZBen des ESZB hinsichtlich der Sicherung der Preisstabilität wurde so durch den Verfassungsrat auch als Hauptziel der Banque de France zensiert bzw. eingeschränkt.

Die in Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 enthaltene Bestimmung, dass die Banque de France ihre Funktionen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Staatsregierung erfüllen sollte, ohne dass die Leiter dieser Zentralbank Weisungen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen anfordern oder entgegennehmen dürften, wurde wegen der Verankerung einer vollständigen Einschränkung der Tragweite eventueller staatlicher Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen der obersten Leitung der Staates für nicht anwendbar erklärt.

Auch die dem Rat für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) zugesprochene normative Verordnungsfunktion wurde mit den Zuständigkeiten des Premierministers im Wirtschafts- und Währungsbereich als unvereinbar erklärt. Jedoch setzte der Verfassungsrat eine Bedingung für die Ausübung dieser normativen Funktion fest: deren Genehmigung dürfe nur Maßnahmen begrenzter Tragweite sowohl im Hinblick auf ihre Anwendung als auch bezüglich ihren Inhalts betreffen.

Es sei angemerkt, dass die Banque de France im selben Rechtsrahmen des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 bereits über eine normative Verordnungsfunktion ähnlicher Tragweite verfügte.⁶¹³

Auf jeden Fall führten die zahlreichen Zensurmaßnahmen zu noch strengeren Einschränkungen als die des Art. 4 des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973.

Dieser Artikel legte die allgemeine Beratungsfunktion sowie die Teilnahme der Banque de France an der Vorbereitung der Geld- und Kreditpolitik, die durch die Staatsregierung unter Mitwirkung des Nationalen Kreditrates erlassen wurde, folgendermaßen fest:

"Article 4. La Banque de France est habilitée à donner des avis sur toutes questions relatives à la monnaie.

Elle contribue à la préparation et participe à la mise en oeuvre de la politique monétaire arrêtée par le Gouvernement et, avec le concours, dans le cadre de sa compétence, du Conseil national du crédit [comité de la réglementation bancaire]."⁶¹⁴

Selbst wenn das Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993 über die Banque de France durch den Verfassungsrat an mehreren Stellen zensiert wurde, hat es wichtige Rechtsvorschriften beibehalten, die verschiedene im Gesetz Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 enthaltene Rechtssätze seit dem 1. Januar 1994 außer Kraft setzen sollten.

Dabei wurden die durch den französischen Gesetzgeber von 1993 formulierten Rechtsvorschriften, die dieser Zentralbank im Rahmen der Implementierung der Geld- und Kreditpolitik neue Funktionen zuerkannten, als kompatibel mit der französischen Verfassung erklärt.

Die Zensurmaßnahmen des Verteidigungsrates machten jedoch die Gewährung der Ausübung der Leitungsfunktion für die Banque de France im Bereich der Geld- und Kreditpolitik ungültig.

In diesem Sinne folgte der Verfassungsrat in offenkundiger Orthodoxie einer geschlossenen staatsrechtlichen Perspektive, die in den prägnanten Worten Jean Boissonats, einem ehemaligen Generalratsmitglied der Banque de France, folgendermaßen zusammengefasst werden kann: "Car la monnaie, c'est l'Etat."⁶¹⁵

⁶¹³Siehe **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Status, in: Revue de Science Financière 1976, S. 378f.; **Ders.** Aspects de Droit Public du Crédit, in: Ordinamenti Bancari e Creditizi, Tomo II, 1985, S. 306f.

⁶¹⁴Vgl. **Loi Nr. 73-7 du 03.01.1973, Sur la Banque de France**, in: Code de Commerce, 1993-1994, Art. 4.

⁶¹⁵Siehe **Boissonat, J.** in: La Tribune de l'Expansion 12.11.1991, S. 1ff.

Der Verfassungsrat äußerte sich in seiner Entscheidung vom 4. August 1993 folgendermaßen:

"(...) la définition de la politique monétaire est un élément essentiel et indissociable de la politique économique générale, dont la détermination et la conduite incombe au gouvernement, sous la direction du premier ministre. (...)"⁶¹⁶

Die Problematik der Anwendbarkeit des Art. 88-2 der französischen Verfassung, die durch den Verfassungsrat zum ersten Mal aufgeworfen wurde, erhielt jedoch nur einen vorläufigen Charakter, weil der Maastrichter EU-Vertrag anlässlich des Abstimmungsverfahrens des Gesetzes 93-980 vom 4. August 1993 im französischen Parlament noch nicht ratifiziert war. Auf diese Weise setzte sich die alte Rechtsordnung der Banque de France trotz der neuen Parlamentsorientierung, die sich im Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993 kristallisierte, noch während eines kurzen Zeitraums durch. In dieser Übergangszeit spielte der französische Premierminister nochmals die entscheidende Rolle im Bereich der Geld- und Kreditpolitik seines Landes.

⁶¹⁶Vgl. **Décision Nr. 93-324-DC, Conseil Constitutionnel, 04.08.1993, Sur la Loi Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 14ème. considérant 06.08.1993, S. 11012.

6.2.3. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Banque de France im Lichte des Maastrichter EU-Vertrages

Das Rechtsmodell der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank als Inspirationsquelle zu betrachten - wie der französische Gesetzgeber dies mit großer Kühnheit getan hat, als er die Banque de France in jüngster Zeit reformierte oder wie durch die EU-Mitgliedstaaten geschehen ist, als sie die Rechtsordnung der EZB und des ESZB annahmen -, bringt zweifelsohne tiefergreifendere Auswirkungen auf das Staatsleben mit sich als die Einführung von abhängigen Zentralbankrechtsmodellen, die eine eingeschränkte Autonomie bei der Ausführung der Geld- und Kreditpolitik befürworten.

Hierbei wird insbesondere auf die Verwegenheit des französischen Gesetzgebers hingewiesen, weil sein Anstoß dazu, die Banque de France unabhängig zu machen, im Jahre 1993 eine brennende Auseinandersetzung in der französischen Gesellschaft ausgelöst hat, wie Lazare in ihrem Zeitungsartikel "De l'Autonomie à l'Indépendance" sehr gut dargelegt hat.⁶¹⁷

Der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) war über die folgenschweren Konsequenzen, die solch eine Unabhängigkeit für die Währungssouveränität Frankreichs mit sich bringen könnte, sehr besorgt und reagierte prompt, rigoros und aufmerksam auf die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993, welches wie folgend bestimmen sollte:

"Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993 über die Satzung der Banque de France. Titel 1. - Satzung der Banque de France. Artikel 1. Die Bank legt die Geldpolitik fest und implementiert sie mit dem Ziel, die Preisstabilität zu sichern. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Regierung. In der Ausübung ihrer Zuständigkeiten darf die Banque de France in der Person ihres Vorsitzenden, ihrer Vize-Vorsitzenden oder irgendeines anderen Mitgliedes des Rates für Geldpolitik keine Weisungen von der Regierung oder seitens irgendeiner anderen Person anfordern oder entgegennehmen."⁶¹⁸

⁶¹⁷Siehe **Lazare, F.** Banque de France: De l'Autonomie à l'Indépendance. La Mise en Oeuvre du Programme Gouvernemental, in: Le Monde, Dossiers et Documents, 22.04.1993, S. 13.

⁶¹⁸Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France et à l'Activité et au Contrôle des Etablissements de Crédit**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2040.

Auch im Code de Commerce, der unter der Leitung Yves Chaputs für die Jahre 1993 und 1994 veröffentlicht wurde, ist die Strenge der Hüter der französischen Verfassung noch zu bemerken, als er die Rechtsbestimmungen des oben erwähnten Art. 1 im Einklang mit der damals herrschenden Lehrmeinung über die Stellung der Banque de France im Staatsgefüge zensiert.⁶¹⁹

"La cruelle inflexibilité du Conseil constitutionnel" richtete sich gegen die Modernitätsbestrebungen der französischen Legislativgewalt auf dem Gebiet der Rechtsordnung des Geldes und des Kredites. Die Komplexität dieses Rechtskonflikts verfassungsmäßiger Organe um die Frage nach der Unabhängigkeit der Banque de France, die in beträchtlichem Ausmaß durch den stimulierenden Impuls der europäischen Supranationalität und die politischen Unionsbestrebungen geprägt wurde, schilderte Klaus Stern mit Blick auf die Entstehung der BBankG im Jahre 1957 in Deutschland wie folgt:

"Schließlich verlangt eine so feingewebte Materie wie das Geld- und Währungswesen die von der Sache her gebotene behutsame Hand aufseiten des Gesetzgebers, um nicht zerstört zu werden. Es kann daher nicht überraschen, wenn die Entstehung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 eine lange Zeit in Anspruch nahm und späterhin für dieses währungspolitische Grundgesetz trotz mancher Anfechtungen, wie etwa 1967 und 1973, die offiziell geäußerte Parole lautete: "noli me tangere"⁶²⁰.

Bereits infolge des französischen Referendums über den Maastrichter EU-Vertrag vom 20. September 1992 war jedoch die Notwendigkeit entstanden, die Banque de France als eine unabhängige Bankinstitution in der Ausübung ihrer Funktionen von Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik rechtlich zu gestalten. Anschließend bekräftigte das Inkrafttreten des Maastrichter EU-Vertrages am 1. November 1993 die Überzeugung von der vollständigen Gültigkeit des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 zur Unabhängigkeit der französischen Zentralbank.⁶²¹

Gleichzeitig stellte der Maastrichter EU-Vertrag die Herausforderung, neue Geld- und Kreditfunktionen sowohl an die Banque de France als Bestandteil des ESZB als auch an die EZB zu delegieren.

⁶¹⁹Vgl. **Chaput, Y. et. al.** Code de Commerce, Addendum, 1993-1994, S. 5.

⁶²⁰Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 498.

⁶²¹Zum Thema schreibt Steindorff: "In der Bundesrepublik hat das Bundesverfassungsgericht am 16.10.1993 die Ausfertigung der Ratifikationsurkunde durch den Bundespräsidenten für verfassungsgemäß erklärt. Am 1. 11. 1993 konnte danach der Unionsvertrag in Kraft treten." Vgl. **Steindorff, E.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 1993, S. XXIII.

In diesem neuen Rechtskontext hat das zweite französische Gesetz über die Rechtsordnung der Banque de France, d.h. das Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993, die ursprüngliche Fassung des durch den Verfassungsrat zensierten Gesetzes 93-980 vom 4. August 1993, erneut erlassen.

Dieser neue Gesetzestext über die französische Zentralbank wurde dem Verfassungsrat nicht zur Prüfung vorgelegt, weil dieses französische Staatsorgan seine strittigen Fragen nämlich im Voraus formuliert hatte. Im Rahmen dieser chronologischen Darstellung bestimmte das Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993 folglich das Datum vom 1. Januar 1994 als das seines Inkrafttretens, d.h. den Zeitpunkt, zu dem die zweite Stufe der EWWU beginnen sollte.

Hervorzuheben ist, dass die französische Reform der Rechtsordnung der Banque de France, die im Jahre 1993 unternommen wurde, dennoch der Erfüllung der im Maastrichter EU-Vertrag vorgesehenen Verpflichtung nicht vollständig entsprach, sondern nur der Möglichkeit eröffnete, noch vor dem Übergang zur dritten Stufe der supranationalen EWWU die Rechtsordnung der Banque de France im Sinne der ESZB-Satzung zu ändern.

Somit hatte der französische Gesetzgeber der in Art. 109 lit. e des Maastrichter EU-Vertrages enthaltenen Verpflichtung vorgegriffen. Dieser Artikel legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten die Verankerung der Unabhängigkeit ihrer entsprechenden NZBen bis zum Beginn der dritten Stufe der EWWU durchführten sollten.⁶²²

Edmond Alphandéry, der damalige Wirtschafts- und Finanzminister Frankreichs, erklärte, dass die vorzeitige Reform der Rechtsordnung der Banque de France die französische Regierung in eine bessere Position brächte, um sich mit den Vorbereitungsmaßnahmen der dritten Stufe der EWWU zu beschäftigen.⁶²³

So wurde der Inhalt des Gesetzes Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993 durch Art. 88-2 der französischen Verfassung bestätigt und blieb solange in Kraft, bis das Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 über die Banque de France deren Unabhängigkeit noch weiter stärkte und diese mit der ESZB-Satzung vollständig in Einklang brachte.

Die gegenwärtig im Rahmen des ESZB angesiedelte Banque de France sollte keinerlei Weisungen weder von Gemeinschaftsorganen noch von staatlichen Organen bzw. Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Stellen auf dem Gebiet der supranationalen sowie nationalen Geld- und Kreditpolitik anfordern bzw. entgegennehmen.

⁶²²Siehe **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 1993, Art. 109 lit. e.

⁶²³Siehe **Alphandéry, E.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, Ière. Séance du 15.12.1993, S. 7674ff.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig Folgendes zusammenzufassen: Um die Unabhängigkeit der Banque de France zu institutionalisieren, fanden in Frankreich zwischen 1993 bis 1998 Rechtsreformen statt, die zur Öffnung der französischen Staatlichkeit im Bereich der Geld- und Kreditpolitik anhand der Verabschiedung dreier Gesetze und einer Durchführungsverordnung (Décret d'application) führten. Diese Rechtsakte sind folgende:

- Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993;⁶²⁴
- Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993;⁶²⁵
- Durchführungsverordnung Nr. 93-1278 vom 3. Dezember 1993;⁶²⁶
- Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998.⁶²⁷

Die "Statuts de la Banque de France du Code Monétaire et Financier" bilden die Sammlung der Rechtsnormen, die in diesen Gesetzen und Durchführungsverordnung verankert sind.⁶²⁸

Philippe Auberger erklärte dazu bei seiner ersten Äußerung vor dem französischen Nationalversammlung am 8. Juni 1993, dass die neue Rechtsordnung der Banque de France die Unabhängigkeit dieser Zentralbank im Einklang mit den französischen Besonderheiten zu fördern beabsichtigte. Somit habe man versucht, eine einfache Reproduktion der Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank zu vermeiden:

"Certaines critiques n'ont pas manqué de se faire jour à propos de ce projet gouvernemental. Celui-ci ne serait qu'une pâle copie du modèle en vigueur en Allemagne. Face à la puissante et omniprésente Bundesbank allemande, serait créé désormais une "bubette" française. Il est vrai que dès lors qu'on a voulu rendre les statuts de notre institut d'émission compatibles avec ceux du futur système européen des banques centrales tels qu'ils sont définis par le traité de Maastricht, alors que ceux-ci ont été largement inspirés par ceux de la Bundesbank, le rapprochement était inévitable.

⁶²⁴Siehe **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 1147ff.

⁶²⁵Siehe **Loi Nr. 93-144 du 31.12.1993, Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 1994, S. 231ff.

⁶²⁶Siehe **Décret d'Application Nr. 93-1278 du 03.12.1993, Sur la Banque de France**, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006067898&dateTexte=20050824>, Abrufdatum : 05.07.2015.

⁶²⁷Siehe **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 1998, S. 7168ff.

⁶²⁸Siehe **Statuts de la Banque de France**, in: Code Monétaire et Financier, Art. L. 141-1ff., in: <http://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

Toutefois, l'absence de structure fédérale comme en Allemagne et aux Etats-Unis fait que l'organisation retenue demeure très largement originale.

L'enjeu de ce projet est en définitive différent. (...) Désormais, les objectives et la conduite de la politique monétaire devront être plus largement, explicites et connus de tous. Désormais, il sera possible de mieux les identifier par rapport à la politique économique globale de la nation. Désormais, notre attachement à une monnaie forte et respectée, à l'intérieur comme à l'extérieur, pourra être plus largement démontré. (...)"⁶²⁹

Bereits die Gesetzgebung für die Banque de France von 1993 stellt ein raffiniertes Gleichgewicht einer einstufigen Struktur von Aufgaben und Befugnissen her, die durch diese Zentralbank in Zusammenarbeit mit der französischen Staatsregierung auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik auszuüben sind.

Dementsprechend hat Giscard d'Estaing im Rahmen der Parlamentsdebatte vom Juni 1993 vorgeschlagen, die Auffassung von Unabhängigkeit mit dieser spezifischen Steuerungsfunktion der Geld- und Kreditpolitik in eine strikte Verbindung zu setzen, damit die Geld- und Kreditpolitik in Frankreich einerseits die Festlegung der Wachstumsziele der Geld- und Kreditmenge und andererseits die Definition der Zinspolitik effektiv umfassen könne.⁶³⁰

Somit sollte die französische Rechtsreform von 1993 Schritte ergreifen, um den bereits im Gesetz Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 eingeführten geld- und kreditpolitischen Innovationen eine Fortsetzung zu geben.⁶³¹

Trotz der strukturellen Unterschiede, die zwischen dem französischen und dem deutschen Staatswesen gegeben sind, ist es jedoch darauf hinzuweisen, dass die Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank ein Vorbild für die Neugestaltung der aktuellen Rechtsordnung der Banque de France darstellte.⁶³² Hier sei aber daran erinnert, dass der französische Franc schon damals ein Bestandteil der EWWU war, deren Vormachtstellung die Deutsche Bundesbank ausgeübte.

⁶²⁹Siehe **Auberger, P.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 08.06.1993, S. 1105f.

⁶³⁰Siehe **Giscard d'Estaing, V.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 09.06.1993, S. 1205. Zum Thema erklärt Giscard d'Estaing: "La réponse qu'apporte votre texte (...) c'est l'autonomie d'un établissement conduisant de manière indépendante la politique monétaire de la France".

⁶³¹Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 1206.

⁶³²Anlässlich der Debatten der französischen Nationalversammlung haben die Fraktionen der Parlamentsminderheit Philippe Auberger, den Generalberichterstatter der Kommission zur Bankenreform, wegen der Wahl des deutschen Rechtsmodells als Vorbild für die neue Rechtsordnung der französischen Zentralbank sehr kritisiert. Die Gegner des Auberger-Alphandéry-Gesetzesentwurfes bezeichneten die neue Banque de France als die französische "bubette", in dem sie den Terminus "Bundesbank" paraphrasierten. Damit würde es sich um die "buba allemande" und die "bubette française" handeln. Siehe **Auberger, P.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 08.06.1993, S. 1108.

Jacques de Larosière, ehemaliger Vorsitzender der Banque de France, äußerte sich zu dem Thema folgendermaßen:

"I am well aware that money is becoming an elusive concept and that money aggregates are affected by a host of shift in portfolios preferences that are amplified by the globalisation of financial markets; I am also conscious that in some cases a multiplicity of objectives may lead to some possible contradictions or over-determination of monetary policy. But the adherence to the exchange rate anchor provided by the Deutschemark has been in the case of my country, a positive factor in the attainment of price stability. (...) A difficult period 1992/93 was experienced then with massive speculation on exchange markets. But exchange rates stability eventually prevailed essentially because of the strong competitive position that the French franc had gained through years of monetary discipline and disinflation. With some flexibility the system has regained his place again."⁶³³

Ferner beruht die französische Rechtsreform von 1993 auf der Tatsache, dass das deutsche Rechtsmodell von Zentralbank als Vorbild für die Errichtung des ESZB und der EZB diente. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass die Besonderheiten der Rechtsordnung der Banque de France, die die Wesensart des einheitlichen französischen Staates widerspiegeln, ohne Relevanz wären.

Die Hauptfrage der Beziehung zwischen der Staatsregierung und der Banque de France löst sich, indem dieser französischen Bankinstitution die oberste Leitung auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik zugesprochen wurde. Auf diese Weise erzeugte die im Jahre 1993 vorgenommene Rechtsreform der Banque de France ein neues rechtspolitisches Spannungsfeld zwischen der Unabhängigkeit der Banque de France und der einheitlichen, zentralistischen Systemlogik, die die Rechtorganisation des französischen Staates kennzeichnet.

Gegenwärtig hängt die Gestaltung dieses spannenden Machtkontextes größtenteils von der Funktionstüchtigkeit der Banque de France als Bestandteil des ESZB ab, um die Rolle einer unabhängigen, im Rahmen der französischen Exekutive positionierten Zentralbank auch effektiv zu übernehmen.

Die Erneuerung des existentiellen Daseins des französischen Staates, die der Maastrichter EU-Vertrages vom 7. Februar 1992 gefördert hat, führte zum Erlass der Rechtsnormen, die die aktuelle Rechtsordnung der Banque de France regeln.

⁶³³Siehe **de Larosière, J.** The Philosophy of Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 350.

Der Weg zur Positivierung der gegenwärtig in den Gesetzen Nr. 93-980, Nr. 93-1444 und Nr. 98-357 enthaltenen Rechtsvorschriften über die Unabhängigkeit der Banque de France erwies sich als komplexer als damals angenommen.⁶³⁴ Denn die Unabhängigkeit der Banque de France der 1990er Jahre war unter Berücksichtigung des Prinzips des sozialen und demokratischen Rechtsstaates gesetzlich verankert worden.

Die wichtigste Maßnahme in dieser Hinsicht besteht in erster Linie darin, dass der französische Gesetzgeber die Bindungen zwischen der Banque de France und der Staatsregierung und dessen Ministerien auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik auflockerte.

Art. 1 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993, deren Fassung das Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993 erneut erließ, regelte die institutionelle Unabhängigkeit der Banque de France wie folgt:

"Article 1er. La Banque de France définit et met en oeuvre la politique monétaire dans le but d'assurer la stabilité des prix. Elle accomplit sa mission dans le cadre de la politique économique générale du Gouvernement. Dans l'exercice de ces compétences, la Banque de France, en la personne de son gouverneur, de ses sous-gouverneurs ou d'un membre quelconque du Conseil de la politique monétaire, ne peut ni solliciter ni accepter des instructions du Gouvernement ou de toute personne."⁶³⁵

Der Übergang zur dritten Stufe der EWWU machte es möglich, dass neue Gesetzesänderungen zur Konsolidierung der Unabhängigkeit der Banque de France stattfinden konnten. Dies wurde durch die Übertragung geld- und kreditpolitischer Funktionen auf die EZB und die Festigung der europäischen Supranationalität mit einer breiteren Integration der Tätigkeiten von Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der NZBen im Rahmen des ESZB gefördert. Im Fall der Banque de France wurden diese durch das Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 vollständig verwirklicht.

Dieses Gesetz änderte die Fassung des oben erwähnten Art. 1, um die Unabhängigkeit der Banque de France zu stärken und ihre Rechtsordnung mit dem Maastrichter EU-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang zu bringen:

⁶³⁴In dieser Hinsicht siehe **Devillechabrolle, V. / Lazare, F. M.** Ballardur Prépare l'Autonomie de la Banque de France, in: *Le Monde. Dossiers et Documents*, 22.04.1993, S. 1.

⁶³⁵Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 1**, in: *JORF Débats du Sénat*, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2029.

"Article 1er. - La Banque de France fait partie intégrante du Système européen de banques centrales, institué par l'article 4 A du traité instituant la Communauté européenne, et participe à l'accomplissement des missions et au respect des objectifs qui sont assignés à celui-ci par le traité. Dans ce cadre, et sans préjudice de l'objectif principal de stabilité des prix, la Banque de France apporte son soutien à la politique économique générale du Gouvernement. Dans l'exercice des missions qu'elle accomplit à raison de sa participation au Système européen de banques centrales, la Banque de France, en la personne de son gouverneur, de ses sous-gouverneurs ou d'un autre membre du Conseil de la politique monétaire, ne peut ni solliciter ni accepter d'instructions du Gouvernement ou de toute personne."⁶³⁶

Die Unabhängigkeit der Banque de France stellt zweifellos einen faktischen Bruch mit der ehemaligen Rechtsordnung dar, die eine effektive Abhängigkeit dieser Zentralbank gegenüber den Regierungsbehörden vermittelt einer dezentralisierten Form von Verwaltung verwirklichte.

Die im Jahre 1993 vorgenommene Zuweisung neuer Aufgaben und Befugnissen zur Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik an die Banque de France soll vor allem als die Errichtung eines demokratischen Machtgleichgewichtes gegenüber der Ausübung wirtschaftlicher und finanzieller Funktionen durch die französische Staatsregierung verstanden werden.

In der vorherigen Rechtordnung der Banque de France bestimmte Art. 4 des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973, dass die Geld- und Kreditpolitik durch die Staatsregierung verordnet, d.h. "arrêtée par le gouvernement", sein sollte. Die Banque de France sollte zur Festlegung der Geld- und Kreditpolitik, die durch die Staatsregierung unter Mitwirkung des Nationalen Kreditrates (Conseil national du crédit) formuliert wurde, nur mit Vorbereitungsmaßnahmen beitragen und anschließend an der Durchführung dieser Politik teilnehmen.

Die wichtige Innovation der Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444 betraf die Delegation der Ganzheit der Steuerungs- und Verwaltungsfunktion des Geldes und des Kredites an die Banque de France. Gemäß dem Maastrichter EU-Vertrag vom 7. Februar 1992 ist das vorrangige Ziel der Sicherung der Preisstabilität eines unter anderen verschiedenen Zielen, die durch die EZB und das ESZB verfolgt werden sollen.

⁶³⁶Siehe **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France, Art.1**, in: JORF 1998, S. 7168.; Siehe auch **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 141-1, abrufbar unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

Dieses vorrangige Ziel soll nun auch die grundlegende Orientierung der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der Banque de France als Bestandteil des ESZB bestimmen.

Denis Ferman, ehemaliger Erste Vizevorsitzende der Banque de France zurzeit des Erlasses der Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444, hat die Bedeutung des Zieles der Geld- und Kreditpolitik, das sowohl durch die Banque de France als auch die Staatsregierung verfolgt werden soll, folgendermaßen hervorgehoben: "La lutte contre l'inflation reste bien le butoir auquel se heurte la politique économique menée par le gouvernement, à laquelle la Banque de France doit apporter son soutien."⁶³⁷

Die Rechtsvorschrift: "Elle accomplit sa mission dans le cadre de la politique économique générale du Gouvernement" hebt hervor, dass es eine Interaktion zwischen Geld- und Kreditpolitik einerseits und der allgemeinen Wirtschaftspolitik andererseits gefördert werden soll. Dabei sei angemerkt, dass die Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444 sich im Jahre 1993 von der deutschen und gemeinschaftlichen Rechtsformel der bedingten Unterstützung für die allgemeine Wirtschaftspolitik der Staatsregierung entfernten.

Die Möglichkeit einer eventuellen Rechtskontrolle des Verfassungsrates brachte den französische Gesetzgeber sehr wahrscheinlich dazu, sich damals für den Ausdruck "dans le cadre" zu entscheiden.⁶³⁸

Pierre Fauchon, der Generalberichterstatter zur Beratung des französischen Senats, plädierte damals für die Rechtsformel "dans le cadre" und erklärte, dass die Rechtsbestimmung des Art. 1 im Lichte anderer Restriktionen der Banque de France gegenüber den Befugnissen der französischen Staatsregierung - wie z.B. die den Art. 2 betreffende Festlegung der Wechselkurspolitik – analysiert werden sollte.⁶³⁹

Jacques de Larosière hat den ungenauen Charakter dieser redaktionellen Formel hervorgehoben,⁶⁴⁰ und anlässlich der ersten Debatte in der Nationalversammlung sprach sich Giscard d'Estaing gegen diese ungenaue Fassung aus, die aus ziemlich unklaren Gründen beibehalten wurde.⁶⁴¹

⁶³⁷Vgl. **Ferman, D.** Conférence du 26.01.1994 devant le Rotary-Club d'Enghien-les-Bains, in: Banque de France, 27.01.1994, S. 5. Auf dieser Konferenz formulierte Ferman die Grenzen der Unterstützung der unabhängigen Zentralbank für die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung wie folgt: "La Banque centrale se doit d'apporter un entier soutien à la politique générale du gouvernement dès lors que celle-ci ne porte pas préjudice à l'objectif fondamental de stabilité des prix."

⁶³⁸Senator Etienne Dailly wies im französischen Senat anlässlich der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes über die Unabhängigkeit der Banque de France ausdrücklich darauf hin, dass der Ausdruck "dans le cadre" dazu imstande wäre, eine Zensur des Verfassungsrates zu vermeiden. Zum Thema siehe **Dailly, G.** in: JORF Débats Sénat, 1ère. Séance du 01.07.1993, S. 2009ff. Ebenso **Rapport Jean Arthuis**, in: JORF Débats du Sénat Nr. 388 du 23.06.1993, S. 46.

⁶³⁹Siehe **Fauchon, P.** in: JORF Rapport pour Avis du Sénat Nr. 382 du 23.06.1993, S. 26ff.

⁶⁴⁰Zur Larosières Ansicht siehe seine Ansprache bei der Finanzkommission der französischen Nationalversammlung **de Larosière, J.**, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 7 du 26.05.1993, S. 551.

⁶⁴¹Siehe **Giscard d'Estaing, V.** in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 09.06.1993, S. 1207. Es ist anzumerken, dass der Ausdruck "dans le cadre" in den oben angeführten Art. 1 u. 4 des

Der von Giscard d'Estaing bevorzugte und förmlich im Gesetzentwurf zur Banque de France enthaltene Ausdruck "en tenant compte" wurde jedoch beiseite gelassen.⁶⁴²

Sowohl die erste als auch die zweite Sprachformulierung bringt jedoch nicht deutlich den Umstand zum Ausdruck, dass die unabhängige Zentralbank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Staatsregierung zu dem Zeitpunkt und in dem Maße unterstützen soll, zudem diese der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität nicht widerspricht.

Erst die Rechtsformel: "Dans ce cadre, et sans préjudice de l'objectif principal de stabilité des prix, la Banque de France apporte son soutien (...)", die im Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 enthalten ist, stärkte den institutionellen Aspekt der Unabhängigkeit der Banque de France und brachte die Rechtsordnung der Banque de France mit dem Maastrichter EU-Vertrag und der EZB-Satzung vollständig in Einklang.

Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993, der durch das Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 bekräftigt wird, verbietet, dass die Banque de France in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik Weisungen von staatlichen Organen bzw. Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Stellen der EU und der französischen Regierung anfordert und entgegennimmt. Konsequenterweise ist die Banque de France auch keinerlei derartigen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen.

Zur Funktion der Banque de France im Hinblick auf die von der französischen Regierung festgelegte Wechselkurspolitik etablierte Art. 2 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 folgendes Modell der Zusammenarbeit, das bis zur Einführung des Euro in Kraft war:

"Art. 2. Le Gouvernement détermine le régime de change et la parité du franc. Pour le compte de l'Etat et dans le cadre des orientations générales de la politique de change formulées par le ministre chargé de l'économie et des finances, la Banque de France régularise les rapports entre le franc et les devises étrangères. A cet effet, la Banque de France détient et gère les réserves de change de l'Etat en or et en devises. Ces réserves sont inscrites à l'actif de son bilan.

Les modalités d'application de ces dispositions font l'objet d'une convention entre l'Etat et la Banque de France. Cette convention est soumise à l'approbation du Parlement. La Banque de France peut participer, avec l'autorisation du ministre chargé de l'économie et des finances, à des accords monétaires internationaux."⁶⁴³

Gesetzes Nr. 73-7 v. 03.01.1973 benutzt wird.

⁶⁴²Siehe **Ders.** a.a.O., S. 1209.

⁶⁴³Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 2**, in: JORF Débats du Sénat,

Art. 2 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 behandelte die Problematik der Aufgaben und Befugnisse der Banque de France im Hinblick auf die Rechtsordnung des Wechselkursregimes. Dabei stellt die Preisstabilität die Grenze der Unabhängigkeit der Banque de France dar und kann als eine Einschränkung angesehen werden, welche die Festlegung der unabhängigen Geld- und Kreditpolitik der Banque de France betrifft.⁶⁴⁴

Eine weitere bedeutende Einschränkung der Unabhängigkeit der Banque de France als Bestandteil des ESZB und der EZB stellt die Orientierung der Wechselkurspolitik dar. Aus Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 ergab sich damals, dass die Unabhängigkeit der Banque de France sich ausschließlich auf die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik der Nation beziehen sollte.

Für die Formulierung der allgemeinen Orientierungen zur Wechselkurspolitik und zu den internationalen Währungsbeziehungen, die durch die Banque de France beachtet werden müssen, war laut Art. 2 der Wirtschafts- und Finanzminister und seit der Einführung der einheitlichen Währung, des Euro, nach Art. 219 AEUV der Ministerrat zuständig.⁶⁴⁵

Diese Rechtsordnung, die damals die Verhältnisse zwischen der Banque de France und der französischen Regierung regelte, stand aber in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Modell für die Rechtsordnung der Wechselkurspolitik und Währungsbeziehungen, das im Zeitraum zwischen der zweiten und der dritten Stufe der EWWU einzuhalten war.

In diesem Sinne war die französische Regierung für die Festlegung und die Banque de France für die Implementierung der Wechselkurspolitik zuständig. Würde man argumentieren, dass eine bestimmte Ähnlichkeit zwischen der Wechselkursordnung der Gesetze Nr. 93.980 und Nr. 93-1444 und derjenigen des Art. 3 des Gesetzes Nr. 73 vom 3. Januar 1973 bestünde, würde dies jedoch eine Ungenauigkeit hinsichtlich des Vergleichs dieser zwei Rechtsordnungen beinhalten.⁶⁴⁶

Nach der Rechtsordnung des Gesetzes Nr. 73 vom 3. Januar 1973 gab es keine Interaktion in Bezug auf unterschiedliche Verantwortlichkeiten zwischen der Banque de France und der Staatsregierung, die sowohl die Politik des Geldes und des Kredites als auch unter Vorgabe der Leitkurse des französischen Francs die Wechselkurspolitik festlegte.

lère. Séance du 02.07.1993, S. 2040.

⁶⁴⁴Dazu siehe **Deniaud, Y.** in: JORF Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale Nr. 769 du 30.11. 1993, S. 13.

⁶⁴⁵In dieser Hinsicht v. **Zanthier, B.** Die Interdependenzen zwischen Währungsunion und Politischer Union in der Europäischen Union des Maastrichter Vertrages, 2011, S. 188ff.

⁶⁴⁶Art. 3 des Gesetzes Nr. 73-7 v. 03.01.1973 hatte folgende Formulierung verankert: "Article 3. Pour le compte de l'Etat et dans le cadre des instructions générales du ministre de l'économie et des finances, la Banque de France régularise les rapports entre le franc et les devises étrangères et gère les réserves publiques de change. (...)" Vgl. **Loi Nr. 73-7 du 03.01.1973, Sur la Banque de France**, in: Code de Commerce, 1993-1994, Art. 3.

Nach dem Erlass des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 konnte die Beteiligung der Banque de France an internationalen Währungsabkommen weiterbestehen, sofern der Wirtschafts- und Finanzminister die entsprechende Genehmigung dafür erteilte.

Das zwischen dem Vorsitzenden der Banque de France und dem Wirtschafts- und Finanzminister geschlossenen Abkommen zum Wechselkurssystem vom 10. Juni 1993 bildete das damalige Rechtsinstrument, das die in Devisen vorzuhaltenden Reserven umfasste.⁶⁴⁷

Art. 3 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 regelt das Rechtsverhalten der Banque de France in ihren Finanzbeziehungen zu den französischen Staatsorganen, -einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen in folgender Weise:

"Article 3. Il est interdit à la Banque de France d'autoriser des découverts ou d'accorder tout autre type de crédit au Trésor public ou à tout autre organisme ou entreprise publics. L'acquisition directe par la Banque de France de titres de leur dette est également interdite. Des conventions établies entre l'Etat et la Banque de France précisent, le cas échéant, les conditions de remboursement des avances consenties jusqu'à la date d'entrée en vigueur de la présente loi au Trésor public par la Banque de France. Les dispositions du premier alinéa ne s'appliquent pas aux établissements de crédits publics qui, dans le cadre de la mise à disposition de liquidités par la Banque de France, bénéficient du même traitement que les établissements de crédit privés."⁶⁴⁸

Die Rechtsbestimmungen des Art. 3 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 bezwecken das Verbot der monetären Finanzierung des französischen Haushaltsdefizites und der Staatsverschuldung sowie eine Regelung der faktischen Realisierbarkeit der Unabhängigkeitsordnung der Banque de France.

Denn deren Verfolgung des vorrangigen Preisstabilitätszieles harmonisiert sich dergestalt mit der Aufgabe der unabhängigen Zentralbank zur Eindämmung der öffentlichen Haushaltsdefizite und Staatsverschuldungen, dass ein Finanzgleichgewicht zwischen Geld- und Kreditpolitik einerseits und der Haushaltspolitik andererseits gefördert wird.

⁶⁴⁷Zum damaligen Wechselkurssystem siehe **Convention entre l'Etat et la Banque de France du 10.06.1993**, in: JORF 1993, S. 10448f.

⁶⁴⁸Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 3**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2043; auch **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 141-3, zu finden unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

Art. 3 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 beinhaltet den Gegenpart des Monopols der Geldemission. Zur Unterstützung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Banque de France untersagt dieser Artikel eindeutig, dass diese Bankinstitution dem französischen Schatzamt, den staatlichen Organen und Einrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen, einschließlich nichtfinanziellen Unternehmen, Kreditlinien gewährt. Auch die direkte Akquisition von Staatsschuldverschreibungen wird untersagt.

In der aktuellen Rechtsordnung der Banque de France sowie anderer NZBen des ESZB existieren jedoch Finanzierungsarten für Kreditinstitute des öffentlichen Sektors, die im Prinzip eine Gewährung indirekter Staatshilfen ermöglichen kann.⁶⁴⁹

⁶⁴⁹Zu den Mechanismen der monetären Finanzierung, die vor diesem Zeitpunkt anwendbar waren, siehe **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**. Organisations et Fonctions de quelques Grandes Banques Centrales, 1992, S. 198ff.

6.2.4. Die Rechtsform der Banque de France

Das Gesetz Nr. 93-980 vom 4. August 1993 behandelt die Problematik der Rechtsform der Banque de France nicht eindeutig.⁶⁵⁰ Es benutzt in seinem Art. 6 vielmehr eine Rechtsformel, die derjenigen des oben erwähnten Art. 1 des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 ähnelt:

"Article 6. La Banque de France est une institution dont le capital appartient à l'Etat."⁶⁵¹

Nach der Rechtsauffassung von Claude Perier, dem Erstentwerfer der Satzung dieser Bankinstitution, wird jedoch traditionsgemäß erklärt, dass die Banque de France eine Aktiengesellschaft (société anonyme) sei.⁶⁵² Seit dem Erlass des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 erschien jedoch der Begriff von "service public de la monnaie" in der französischen Rechtsliteratur. Dieser Begriff beabsichtigte, einen rechtstheoretischen Rahmen zu schaffen, der die verschiedenen Tätigkeiten der Steuerung und der Verwaltung des Geldes und des Kredites umfasst.⁶⁵³

Eine wichtige Strömung der französischen Rechtsdoktrin macht geltend, dass das Rechtsregime der öffentlichen Industrie- und Handelseinrichtungen auf jeden Fall mit den Aktivitäten der Banque de France vereinbart sei.⁶⁵⁴ Die Verteidigung dieses Standpunktes ist jedoch nur noch schwer zu akzeptieren, seitdem der französische Gesetzgeber und die Staatsregierung sich dazu entschieden haben, die Unabhängigkeit der Banque de France und deren Errichtung als Bestandteil des ESZB zu fördern.

Die neuerlich vorgeschlagenen Definitionen betonen aber die "Sui-generis"-Rechtsform der Banque de France. So bekräftigte Edmond Alphandéry die Position der Staatsregierung Frankreichs vor der Kommission der Nationalversammlung zur Reform der Rechtsordnung der Banque de France als eine solche.⁶⁵⁵

⁶⁵⁰Zu diesem Thema bemerkt Duprat, dass die Banque de France eine Bankinstitution im französischen Staatsgefüge gewesen ist, deren Rechtsnatur durch die französische Fachliteratur jedoch niemals klar und deutlich erläutert wurde. Vgl. **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Statuts, in: Revue de Science Financière 1976, S. 379f.

⁶⁵¹Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque France**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 2056.

⁶⁵²Vgl. **Statuts Primitifs de la Banque de France du 13.02.1800**, La Banque de France, Lois, Décrets et Conventions, Article Premier, zu finden unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/histoire/lois-decrets-et-conventions.html>, Abrufdatum: 20.05.2015.

⁶⁵³In dieser Hinsicht siehe insb. **Patat J.-P.** Les Banques Centrales, 1972, S. 54ff.

⁶⁵⁴Das ist z.B. die Ansicht von **Brunet, P.** L'Organisation de la Banque de France, 1973, S. 15ff. sowie **Duprat, J.-P.** La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Statuts, in: Revue de Science Financière 1976, S. 472ff.

⁶⁵⁵Siehe **Alphandéry, E.** in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12.05.1993, S. 312ff.

Der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) verwendet in seiner Entscheidung Nr. 93.324 vom 4. August 1993 mehrmals nur das Wort "institution" zur juristischen Definition der Banque de France, die an einer gewissen Stelle diese Entscheidung als "institution d'Etat" bezeichnet wird.

Dabei sei auch angemerkt, dass der Verfassungsrat den Rat für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) der Banque de France in Anbetracht der unabhängigen Ausübung ihrer Verordnungsfunktion als "autorité d'Etat" qualifiziert hat,⁶⁵⁶ da die verschiedenen Entscheidungen von Geld- und Kreditpolitik als Verwaltungsakte angesehen werden, die gerichtlich anfechtbar sind.

Der Rechtsstatus der Banque de France, deren Kapital gegenwärtig vollständig dem französischen Staat gehört, verpflichtet sie dazu, aufgrund der Prüfung ihrer innerbetrieblichen Dienste und Leistungen durch den Bankgeneralrat, den Zensor, die Rechnungskommissare und den Cour de Comptes de la République Française für die Arbeitsqualität ihrer internen Beschlussorgane und ihrer sonstigen Stellen zu sorgen. Die Rechtsvorschriften zur Erstellung des Ausgabenbudgets und des Voranschlags der Einnahmen sowie der Rechnungsführung sind in Art. 25ff. der Durchführungsverordnung Nr. 93-1278 vom 3. Dezember 1993 enthalten.⁶⁵⁷

Die institutionelle Unabhängigkeit der Banque de France setzt die Veröffentlichung und Unterbreitung von Jahresberichten, vierteljährlichen Berichten, konsolidierten Ausweisen und Jahresabschlüssen bezüglich ihrer Tätigkeiten als Zeichen von Transparenz, Angemessenheit, Verantwortung und Rechenschaftspflicht voraus.

Ihre Jahresabschlüsse sollen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Ministerrat anerkannt werden, geprüft werden. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten dieser Zentralbank zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.⁶⁵⁸

⁶⁵⁶Vgl. **Décision Nr. 93-324-DC, Conseil Constitutionnel, 04.08.1993, Sur la Loi Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 1993, S. 11015ff.

⁶⁵⁷Vgl. **Décret d'Application Nr. 93-1278 du 03.12.1993, Sur la Banque de France**, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006067898&dateTexte=20050824>, Abrufdatum: 05.07.2015 sowie Kommentare von **Sergent, C.** in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2093ff.

⁶⁵⁸Vgl. **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 2013, S. 638ff., auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016.

6.2.5. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Organe der Banque de France

Die Gesetze Nr. 93-980 vom 4. April 1993 über die Banque de France bestimmt, dass die Unabhängigkeit dieser Bankinstitution durch die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse des Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) verwirklicht werden soll. Dies geschieht in seinem Art. 7, dessen Fassung mit dem Gesetz Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 geändert wurde, um die Rechtsordnung der Banque de France mit dem Maastrichter EU-Vertrag und der ESZBSatzung in Einklang zu bringen.

Der Rat für Geldpolitik soll die Entwicklungen der Geldmenge prüfen und die Auswirkungen der Geldpolitik analysieren, die im Rahmen des ESZB festgelegt wird. Im Einklang mit den Leitlinien und Weisungen der EZB soll die Banque de France dabei die Bedingungen von Ankauf oder Verkauf, Darlehen, Rabatten, Pfandnahmen, Pensionsgeschäften, Forderungen, und Ausgaben von Optionsscheinen, sowie der Art und dem Umfang der Bankgarantien für die von ihr erteilten Kredite formulieren.⁶⁵⁹

Anlässlich der ersten Parlamentsdebatten, die zur Reform der Rechtsordnung der Banque de France im Jahre 1993 führten, erklärte Edmond Alphandéry, die französische Besonderheit der neuen zentralbankrechtlichen Auffassung sei die Schaffung des Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire). Seiner Ansicht nach weisen die Organisationsstruktur und die geld- und kreditpolitischen Funktionen dieses Rates eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen des Federal Open Market Committee (FOMC) der FED auf.⁶⁶⁰

In dem Streben, ein insbesondere mit der konjunkturellen Geld- und Kreditpolitik beauftragtes Leitungsorgan der Banque de France zu schaffen, formulierte der Gesetzesentwurf Auberger-Alphandéry von 1993 den Vorschlag eines organischen Dualismus zwischen den Beschlussorganen der Banque de France, die aus dem Rat für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) und dem Generalrat (Conseil général) bestehen sollte.⁶⁶¹

⁶⁵⁹Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 7**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 2059; auch **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 7**, in: JORF 1998, S. 7169; **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 141-7, zu finden unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

⁶⁶⁰Siehe **Commission des Finances de l'Assemblée Nationale**, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12.05.1993, S. 300ff. Der Minister Alphandéry wies hauptsächlich auf die Befugnisse des Rates für Geldpolitik gegenüber der Regulierung des Finanzmarktes hin.

⁶⁶¹In dieser Hinsicht siehe die **Begründung des Auberger-Alphandéry-Gesetzesentwurfes zur Banque de France**, in: JORF Rapports et Documents Assemblée Nationale Nr. 158 du 10.05.1993, S. 3ff.

Der Gesetzesentwurf von Charles Pasqua von 1985 und der Gesetzesentwurf Lamassoure-Millon von 1993 sahen keine Errichtung eines insbesondere mit der Erarbeitung der Geld- und Kreditpolitik beauftragten Beschlussorgans der Banque de France vor. Im Rahmen der genannten Gesetzesentwürfe sollte diese Tätigkeit durch den Generalrat der Banque de France durchgeführt werden, der sich auch mit der Betriebsführung dieser Bankinstitution beschäftigen sollte.⁶⁶²

Der Rat für Geldpolitik wurde vom französischen Gesetzgeber im Einklang mit dem Gesetzesentwurf Auberger-Alphandéry von 1993 eingerichtet, um die Ausübung der Unabhängigkeit der Banque de France als Bestandteil des ESZB zweckmäßig zu dynamisieren. Dementsprechend ist dieser Rat ein organisches Instrument der institutionellen Unabhängigkeit der Banque de France.

Art. 8 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 legt fest, dass der Rat für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) aus einem Gouverneur, zwei Vize-Gouverneuren und sechs weiteren Mitgliedern besteht.⁶⁶³ Alle Ratsmitglieder verfügen in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der Banque de France über personelle Unabhängigkeit.

Der Rat für Geldpolitik berät in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Ratsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit besitzt der Gouverneur de la Banque de France ein Sonderstimmrecht. Hans Tietmeyer, der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Bundesbank, hat erklärt, dass in Deutschland weder der Präsident noch der Vizepräsident dieser Bankinstitution über ein Sonderstimmrecht verfügt. Deswegen wäre eine Situation als normal zu betrachten, in der sich beide im Rahmen einer bestimmten Abstimmung des Vorstandes der Deutschen Bundesbank in einer Minderheitenposition befinden würden.⁶⁶⁴

Der Gouverneur der Banque de France übernimmt im Rahmen der aktuellen Rechtsordnung dieser Bankinstitution eine markante Rolle. Art. 10 des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 legte für deren Gouverneur keine ausdrückliche Amtszeit fest. Seine Entlassung könnte im Prinzip "sur un signe de tête" stattfinden. In Frankreich wurde man sich jedoch schon sehr frühzeitig über das Risiko von Wirtschafts- und Währungsturbulenzen klar, das sich aus zahlreichen Entlassungen und Nominierungen von Zentralbankleitern ergaben.

⁶⁶² Zu den ehemaligen Gesetzesentwürfen zur Rechtsreform der Banque de France siehe **Assemblée Nationale (AN)**, Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale Nr. 3.249 du 20.01.1993, in: JORF 1993, S. 1ff.

⁶⁶³Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 8**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 2061; **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 141-8, zu finden unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

⁶⁶⁴Siehe **Tietmeyer, H.** Audition du Vice-Président de la Bundesbank par la Commission des Finances de l'Assemblée Nationale, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12.05.1993, S. 295.

Nach Darstellung Christian Aubins betrug die durchschnittliche Amtsdauer der Gouverneur der Banque de France zwischen 1965 und 1985 circa fünf Jahre. Im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen Periode von 1945 bis 1965 ist hier sogar eine leichte Reduktionstendenz zu verzeichnen.⁶⁶⁵

Ferner konsolidierten die von Pierre Bérégovoy, dem französischen Premierminister seit 1985, ergriffenen Maßnahmen die Position des Gouverneurs der Banque de France sowohl innerhalb dieser Bankinstitution als auch im Gefüge des französischen Staates. Es ist daher mehr als verständlich, dass die Abhandlungen von Larosière zur von der damaligen französischen Regierung geförderten zunehmenden Stabilität auf zentralbankrechtlichem Gebiet viel öffentliches Lob hervorrief.⁶⁶⁶

Anlässlich der Abstimmung über das Gesetz bezüglich der Banque de France erhob sich die Frage, ob die Mitglieder des Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) auch einzeln angehört werden dürften. Die Auffassung, dass die Stellungnahmen des Rates ausschließlich vom Gouverneur der Banque de France geäußert werden sollten, setzte sich jedoch durch: Die Vorrangstellung des Gouverneurs ließ sich bei der ersten Teilnahme des Rates für Geldpolitik an der Finanzkommission der Nationalversammlung vom 2. Februar 1994 feststellen als nur er auf diesem Forum das Wort ergriff.⁶⁶⁷ Gegenwärtig ist der Gouverneur Vorsitzender der Banque de France und Mitglied des EZB-Rates.

Er wird ausgehend vom einem Bericht des Premierministers und des Wirtschafts- und Finanzministers nach Zustimmung der Finanzkommission der Nationalversammlung und des Senats, die von ihrem Vetorecht mit einer Mehrheit von drei Fünfteln Gebrauch machen können, durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik ernannt.⁶⁶⁸ Er verfügt über eine sechsjährige Amtszeit, wobei eine einmalige Wiederernennung möglich ist, soweit die Altersgrenze von 65 Jahren nicht überschritten wird.⁶⁶⁹

⁶⁶⁵Siehe **Aubin, C.** Les Changements de Gouverneur de Banque de France: Une Perspective Historique, in: Chroniques Sedes, 15.03.1985, Nr. 3.

⁶⁶⁶ Siehe z.B. **de Larosière, J.**, Lettre du Gouverneur au Président de la République, in: Banque de France, Compte Rendu, 1991, S. X.

⁶⁶⁷Siehe **Commission des Finances de l'Assemblée Nationale**, In : JORF Communiqué à la Presse Nr. 72, lère. Séance du 02.02.1994, S. 7f.; Vgl. **Débats du Sénat**, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 02.07.1993, in: JORF 1993, S. 2102.

⁶⁶⁸Siehe dazu **Loi Organique Nr. 2010-837 et Loi Organique Nr. 2010-838 du 23.07.2010, Relatives à l'Application du Cinquième Alinéa de l'Article 13 de la Constitution**, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022511151>, Abrufdatum : 23.05.2016; **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 142-8, unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015; **Décret du 30.09.2015 Portant Nomination du Gouverneur de la Banque de France - M. Villeroy de Galhau**, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000031251869>, Abrufdatum: 03.03.2016.

⁶⁶⁹Dazu **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 142-8, abrufbar unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015; auch **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 13**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2085.

Ferner hat der Gouverneur im Vergleich zu den geld- und kreditpolitischen Funktionen der anderen Mitglieder des Rates für Geldpolitik eine privilegierte Position, weil er nach Art. 13 der Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444 die Vorsitze über beide Räte der Banque de France (Conseil du politique monétaire und Conseil général)⁶⁷⁰ ausübt und noch dazu Vorsitzender der Behörde zur Aufsichtskontrolle und Beschlussfassung (Autorité de contrôle prudentiel et résolution) ist.⁶⁷¹

Der Gouverneur bereitet die Entscheidungen der beiden Beschlussorgane der Banque de France vor und führt sie aus. Des Weiteren hat er als Vertreter der Banque de France gegenüber Dritten und insbesondere bei den internationalen Instanzen Zugang zu viel umfangreicheren Informationen über die allgemeinen Geld- und Kreditfragen als die anderen Ratsmitglieder. Er ist Alleinunterzeichnender für die Belange aller französischen Zentralbankabkommen.

Jedenfalls besitzt der Gouverneur der Banque de France aufgrund der Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444 gegenüber der französischen Regierung über eine solidere moralische Autorität, um die Unabhängigkeit der Zentralbank effektiv verteidigen zu können. Dementsprechend entsteht so das neue Bild eines Dialoges und Informationsaustausches zwischen diesen zwei Protagonisten der französischen Exekutivgewalt, die sich jetzt im Wirtschafts- und Währungsbereich mehr oder weniger auf gleicher Augenhöhe befinden.

Dem Gouverneur der Banque de France stehen zwei Vize-Gouverneure zur Seite. Diese nehmen die ihnen vom Gouverneur zugewiesenen Aufgaben wahr. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Gouverneurs werden die Vorsitze des Rates für Geldpolitik und des Generalrates von dem Vize-Gouverneur übernommen, den der Gouverneur speziell zu diesem Zweck ernennt.⁶⁷²

Die zwei Vize-Gouverneure werden aufgrund eines Berichtes des Premierministers und des Wirtschafts- und Finanzministers nach Anhörung des Ministerrates durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik auf sechs Jahre ernannt. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig, soweit die Altersgrenze von 65 Jahren nicht überschritten wird.⁶⁷³

⁶⁷⁰Zum Thema siehe **Ripert, G. / Roblot, R.** *Traité de Droit Commercial, Partie IV: Banques et Opération de Banque*, Nr. 2226-2228: *Structure du Système Bancaire*, 1992, S. 317ff. sowie **Boissieu, Ch.** *Cadre Réglementaire et Stabilité du Système Bancaire*, in: *Banque*, Nr. 550, Juillet-Août 1994, S. 39ff.

⁶⁷¹L'Autorité de contrôle prudentiel et résolution ist für die Überwachung des französischen Bankwesens zuständig. Es ist das Ergebnis der Fusion der Commission bancaire, der Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles und des Comité des entreprises d'assurances im Jahre 2010. Vgl. **Ordonnance Nr. 2010-76 du 21.01.2010 portant Fusion des Autorités d'Agrément et de Contrôle de la Banque et de l'Assurance**, in: *JORF* 2010, S. 1392f.

⁶⁷²Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 13**, in: *JORF Débats du Sénat*, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2085.

⁶⁷³Dazu **Statuts de la Banque de France**, Code Monétaire et Financier, Art. L. 142-8, unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>. Abrufdatum: 18.05.2015; **Décret du 22.12.2005 Portant Nomination des Sous-Gouverneurs de la Banque de France**, zu finden unter

Bei der Ernennung dieser Zentralbankleiter herrscht für die französische Exekutivgewalt ein sehr großer Ermessensspielraum.

Die sechs weiteren Ratsmitglieder werden durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik ausgehend vom einem Bericht des Premierministers und des Wirtschafts- und Finanzministers auf der Grundlage einer dreifachen Liste von geeigneten Kandidaten bestimmt, die im Einvernehmen mit der Nationalversammlung, dem Senat und dem Vorsitzenden des Wirtschafts- und Sozialrates oder mangels eines Einvernehmens in gleicher Vertretungsproportion dieser drei Staatsorgane erstellt wird.⁶⁷⁴

Auf der Grundlage eines dem BBankG vom 26. Juli 1957 ähnlichen Anhörungsverfahrens des Vorstandes zur Ernennung der Leiter der Deutschen Bundesbank soll die Namenliste der sechs Ratsmitglieder einer Prüfung des Rates für Geldpolitik noch vor dem Zustandekommen der Ernennung unterzogen werden.⁶⁷⁵

Das Dekret vom 6. Januar 1994 veranlasste die erste Ernennung der sechs Mitglieder des Rates für die Geldpolitik der Banque de France.⁶⁷⁶

Die Ratsmitglieder müssen ihre fachliche Eignung sowie Berufserfahrung auf dem Gebiet des Geld-, Kredit-, Finanz- oder Wirtschaftswesens nachweisen.

Die personelle Unabhängigkeit der Mitglieder der Banque de France ist auch durch die besondere Regel über die im dreijährigen Rhythmus erfolgende Erneuerung eines Drittels ihrer Mitglieder geprägt. Die sechs Ratsmitglieder verfügen über neunjährige Amtszeiten. Es handelt sich also um eine längere Amtsdauer als die nur sechsjährige des Gouverneurs und der zwei Vize-Gouverneure der Banque de France, auch wenn diese gemäß Art. 13 der Gesetze Nr. 93-980 und Nr. 93-1444 wieder ernannt werden können, sofern sie nicht älter als 65 Jahre sind.

Allein der Wortlaut der oben zitierten Art. 8 und 13 würde jedoch nicht genügen, um die Unabhängigkeit der Banque de France sicherzustellen. Trotzdem wäre die Möglichkeit einer unabhängigen Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik ohne ausgedehnte Amtszeiten der Mitglieder des Rates für Geldpolitik (Conseil de la politique monétaire) sicher nicht vorstellbar.

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000456765>, Abrufdatum : 05.02.2016; auch **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 13**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2085.

⁶⁷⁴Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 8**, in: a.a.O., S. 2061.

⁶⁷⁵Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, § 7 Vorstand, zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

⁶⁷⁶Siehe **Décret du 06.01.1994 Portant Nomination au Conseil de la Politique Monétaire de la Banque de France**, in: JORF 1994, S. 464ff.

Eine besondere Eigenschaft der Rechtsordnung der Banque de France liegt in der nicht vorhandenen Mitwirkung von Regionalvertretern bei der Erarbeitung der Geld- und Kreditpolitik. Dies ist das unmittelbar Ergebnis der zentralistischen Wesensart des französischen Staates sowie des Mangels an entscheidendem Einfluss der französischen Departements auf das politische Leben des Landes.

Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 legt fest, dass die Mitglieder des Rates für Geldpolitik nach den Bedingungen der Rechtsbestimmungen des französischen Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet sind.⁶⁷⁷

Auch dieser Artikel sieht außerordentliche Tatsachen vor, die dazu führen können, dass die vorzeitige Beendigung der Amtszeiten eines gewissen Ratsmitgliedes bestimmt wird. Es darf aus seinem Amt entfernt werden, falls es aufgrund einer Entscheidung der Mehrheit der Ratsmitglieder (ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes selbst) als unfähig erklärt wird, seine Funktionen weiter auszuüben, oder wenn eine schwere Verfehlung vorliegt.⁶⁷⁸

Zusätzlich zu den Regeln über die Ernennung legt das Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 eine Reihe von Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Rates für Geldpolitik fest, um so die personelle Unabhängigkeit der Banque de France zu bestärken. Der Gouverneur, die zwei Vize-Gouverneure und die übrigen Ratsmitglieder dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Berufstätigkeit nachgehen. Eine Ausnahme bildet nach Zustimmung des Rates die Übernahme eines Mandates als Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates, eine Lehrtätigkeiten oder die Ausübung von Funktionen bei internationalen Organisationen.

Art. 10 Abs. 2 legt darüber hinaus als eine besondere Garantie des personellen Aspektes der Unabhängigkeit der Banque de France fest, dass der Gouverneur und die zwei Vize-Gouverneure die letzten Dienstbesoldungen noch für eine Dauer von drei Jahren nach Beendigung ihrer Funktionen weitergezahlt bekommen, soweit sie keine schwere Verfehlung begangen haben.

Für die übrigen Ratsmitglieder beträgt dieser Zeitraum ein Jahr. Währenddessen dürfen sie mit Ausnahme von Wahlämtern oder der Ausübung von Funktionen als Regierungsmitglied keiner Berufstätigkeit nachgehen, es sei denn sie hätten die Zustimmung des Rates.⁶⁷⁹

⁶⁷⁷Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 10**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère Séance du 02.07.1993, S. 2081.

⁶⁷⁸Vgl. **Dass.** ebenda.

⁶⁷⁹Vgl. **Dass.** ebenda.

Art. 9 des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 bestimmt, dass der Rat für Geldpolitik nach Einberufung durch den Gouverneur mindestens einmal im Monat zusammentritt. Auf Ersuchen der Mehrheit der Ratsmitglieder muss der Gouverneur den Rat innerhalb von achtundvierzig Stunden einberufen.⁶⁸⁰

Die Rechtsordnung der Banque de France genehmigt, dass der Premierminister und der Wirtschafts- und Finanzminister oder dessen Stellvertreter an den Sitzungen des Rates für Geldpolitik teilnehmen und Vorschläge zur Entscheidung durch dieses Beschlussorgan einbringen. Sie haben Frage- und Rederecht, aber kein Stimmrecht und dürfen keine Entscheidungen des Rates suspendieren.⁶⁸¹

Es sei daran erinnert, dass in der Rechtsordnung der Banque de France die Rechtsvorschrift des § 13 der BBankG nicht enthalten ist, die festlegt, dass die Bundesregierung den Präsidenten der Deutschen Bundesbank einberufen kann, um sich von ihm in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung beraten zu lassen. Ferner hat die Deutsche Bundesbank der Bundesregierung auf Verlangen Auskunft zu geben.⁶⁸²

Art. 9 des Gesetzes Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998, der die ursprüngliche Fassung des Gesetzes Nr. 93-980 vom 4. August 1993 geändert hat, schreibt noch dazu ausdrücklich vor, dass der Rat für Geldpolitik seine Beschlüsse unter Beachtung der Unabhängigkeit des Präsidenten und der Ratsmitglieder sowie der Vertraulichkeitsregeln der EZB zu fassen hat.⁶⁸³

Eine weitere bedeutende Innovation der Gesetze Nr. 93.980 und Nr. 98-357 liegt in den Beziehungen, die zwischen der Banque de France, dem Präsident der Republik und dem französischen Parlament zu entwickeln sind. Dabei handelt sich um die spezifische Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Banque de France gegenüber der Exekutive und der Legislative des französischen Staates, welche durch öffentliche Erklärungen und Vorlagen von Berichten über die Geld- und Kreditpolitik sowie in der Haushalts- und Rechnungsführung zum Ausdruck kommt.

In einem Interview mit der französischen Zeitung "Les Echos" erklärte Trichet seinen diesbezüglichen Standpunkt kurz und bündig so: "Je suis convaincu que la relation entre l'institution Banque de France et le Parlement est capitale. (...)"⁶⁸⁴

⁶⁸⁰Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 9**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2070.

⁶⁸¹Vgl. **Dass.** ebenda.

⁶⁸²Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §13 Zusammenarbeit, unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

⁶⁸³Vgl. **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 9**, in: JORF 1998, S. 7169.

⁶⁸⁴Siehe **Trichet, J.-C.** Les Intentions du Gouverneur de la Banque de France, in: Les Echos. Le Quotidien de l'Economie 2, 10.01.1994.

Was die Art und Weise der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Banque de France gegenüber den öffentlichen Organen des französischen Staates anbelangt, legt Art. 19 des Gesetzes Nr. 93-980 in seiner ursprünglichen Fassung und im Einklang mit den Änderungen des Gesetzes Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 fest, dass der Gouverneur mindestens einmal im Jahre einen Bericht über die Tätigkeiten dieser Bankinstitution, die von ihr im Rahmen des ESZB implementierte Geld- und Kreditpolitik sowie deren Perspektiven an den Präsident der Republik und das Parlament zu richten hat.⁶⁸⁵

Auch ein umfangreicher Informationsaustausch zwischen der Bank de France und den Finanzkommissionen des französischen Parlaments ist anhand des oben zitierten Art. 19 gesichert. Die Jahresabschlüsse dieser Zentralbank sowie die Berichte der Rechnungsprüfer werden an die Finanzkommissionen der Nationalversammlung und des französischen Senats gerichtet.⁶⁸⁶

In Erwägung des Anwendungsrahmens des Art. 130 AEUV und insbesondere der Vertraulichkeitsregeln der EZB können der Gouverneur oder die Mitglieder des Rates für Geldpolitik von den Finanzkommissionen des Parlaments angehört werden und bei Vorliegen besonderer Gründe eine Anhörung verlangen.

Die Finanzkommissionen können direkt über die Richtlinien der französischen Geld- und Kreditpolitik benachrichtigt werden. Es sei daran erinnert, dass die Anhörung des Gouverneurs der Banque de France gemäß dem Gesetz Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 ohne die entsprechende Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzministers nicht stattfinden konnte. Gegenwärtig wird das Wort "transparence" öfter angewandt, um die gegenüber dem französischen Parlament zu wahrende Haltung der Banque de France zu schildern.

Dieser Terminus wurde zurzeit der Reform der Rechtsordnung der Banque de France im Jahre 1993 von Larosière vor den Finanzkommissionen benutzt, um zu erklären, dass "(...) l'indépendance d'une Banque centrale exigeait la transparence de ses décisions."⁶⁸⁷

Die Verantwortung und Rechenschaft der Banque de France gegenüber dem französischen Parlament soll darüber hinaus als eine Stärkung ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Staatsregierung angesehen werden. Denn sie soll die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im Rahmen des ESZB ständig "dans le cadre" der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Regierung Frankreichs vornehmen.

⁶⁸⁵Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 19**, in: JORF Débats du Sénat, lère. Séance du 02.07.1993, S. 2086; auch **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 19**, in: JORF 1998, S. 7171.

⁶⁸⁶Vgl. **Dass.** ebenda.

⁶⁸⁷Siehe **de Larosière, J.** in: JORF Bulletin des Commissions Assemblée Nationale du 26.05.1993, Nr. 7, S. 552.

In dieser Hinsicht bemerkt Trichet, dass die Unabhängigkeit der Banque de France sich auf die Existenz eines symmetrischen Dialogs mit der Staatsregierung einerseits und mit dem französischen Parlament andererseits gründet.⁶⁸⁸

Abschließend sei erwähnt, dass die Gesetzesentwürfe von Pasqua, Lamassoure und Millon zentralbankrechtliche Auffassungen verteidigten, wonach der Generalrat (Conseil général) der Banque de France nicht nur mit der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik, sondern auch mit der Betriebsführung und Beratung bei Fragen nach den Verwaltungstätigkeiten dieser Bankinstitution beauftragt werden sollte.⁶⁸⁹

Der Gesetzesentwurf Auberger-Alphandéry von 1993 postulierte jedoch die Zweckmäßigkeit einer Trennung zwischen den Funktionen der Politikfestlegung und der Verwaltung der Banque de France.

Im Hinblick auf den Generalrat (Conseil général) setzt Art. 11 des Gesetzes Nr. 93-980 in seiner ursprünglichen Fassung und im Einklang mit den Änderungen des Gesetzes Nr. 98-357 vom 12. Mai 1998 gegenwärtig fest, dass dieses Beschlussorgan ausschließlich für die Verwaltung der Banque de France zuständig ist. Es fasst Beschlüsse über die Leitung der Geschäfte und des laufenden Betriebes dieser Bankinstitution und trifft Entscheidungen, die sich aus der Durchführung von Aufgaben und Befugnissen des ESZB in Frankreich ergeben.⁶⁹⁰

Der Generalrat legt die Personalordnung der Banque de France fest, die von den zuständigen Ministern genehmigt werden müssen, bestimmt die Belegung des Eigenkapitals sowie die prospektiven Budgets und Berichtigungen der Haushaltspläne. Er fasst Beschlüsse über die Bilanz und Betriebsrechnung sowie die Zuweisung des Gewinnes und die Festsetzung der Staatsdividenden.

Dazu werden vom Generalrat zwei Rechnungsprüfer bestellt, die beauftragt werden, die Rechnungsprüfung der Banque de France durchzuführen.⁶⁹¹ Laut Art. 12 besteht der Generalrat aus den Mitgliedern des Rates für Geldpolitik und einem durch die Angestellten der Banque de France gewählten Vertreter, dessen Amtszeit sechs Jahre dauert.

⁶⁸⁸Siehe **Trichet, J.-C.** Communiqué à la Presse du Conseil de la Politique Monétaire, in: Banque de France, Direction de la Communication, 27.01.1994, S. 1ff.

⁶⁸⁹Siehe **Assemblée Nationale (AN)**, in: JORF Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale Nr. 3.249 du 20.01.1993, S. 6ff.

⁶⁹⁰Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 11**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 2072; auch **Loi Nr. 98-357 du 12.05.1998, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 11**, in: JORF 1998, S. 7170.

⁶⁹¹Dazu z.B. **Beschluss des Ministerrates v. 12.06.2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque de France (2006/476/EG)**, ABl. EU Nr. L 188/7 v. 12.06.2006.

Als Reaktion auf die Forderungen nach der Teilnahme der Angestellten der Banque de France an den Entscheidungen der Fragen nach Betriebsführung und Verwaltungstätigkeiten dieser Bankinstitution wurde im Einklang mit der Orientierung des Gesetzes Nr. 73-7 vom 3. Januar 1973 die Ernennung dieses Generalratsmitgliedes als Vertreter der Bankangestellten verankert. Abgesehen von dieser Ausnahme haben diese beiden Beschlussorgane der Banque de France die gleiche Zusammenfassung.

Der Generalrat kann gültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder bei einer bestimmten Sitzung anwesend sind und sich mehrheitlich für einen Diskussionspunkt entscheiden. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende des Generalrates, d.h. der Gouverneur der Banque de France, ein Sonderstimmrecht.⁶⁹²

Gemäß Art. 12 hat der Zensor (Censeur) oder dessen Stellvertreter als Repräsentant des Wirtschafts- und Finanzministers innerhalb des Generalrates in Verwaltungsfragen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Der Zensor hat ebenfalls das Recht, Vorschläge zur Beratung des Generalrates einzureichen.⁶⁹³

Die Ursache des organischen Dualismus von Beschlussorganen der Banque de France bezieht sich auf die berechtigte Sorge des französischen Gesetzgebers um die Ausübung der Funktion des Zensors. Die Teilnahme dieses mit unbegrenztem Widerspruchsrecht ausgestatteten Vertreters des Wirtschafts- und Finanzministers innerhalb des Rates für Geldpolitik würde jedenfalls ein Hindernis für die Rechtswirklichkeit der Unabhängigkeit der Banque de France darstellen.

⁶⁹²Vgl. **Loi Nr. 93-980 du 04.08.1993, Relative au Statut de la Banque de France, Art. 11**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 02.07.1993, S. 2080.

⁶⁹³Vgl. **Dass.** ebenda.

6.3. Die Deutsche Bundesbank

6.3.1. Die Deutsche Bundesbank und die Supranationalität der EZB

Lagayette, ehemaliger Vize-Gouverneur der Banque de France, hat erklärt, dass die Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik im europäischen Maßstab notwendigerweise eine zunehmende organische Integration und Konzentration von Entscheidungsprozessen in den Händen der EZB und des ESZB bedeuten würden.⁶⁹⁴

In diesem Zusammenhang erscheinen die NZBen des ESZB – wie die Deutsche Bundesbank, die Banque de France, die Banca d'Italia und andere - nicht nur als Instrumente der Implementierungstätigkeiten der Geld- und Kreditpolitik der EU auf nationaler Ebene: Sie tragen gleichzeitig auf integrierte Weise dazu bei, den Inhalt dieser Politik im Rahmen des EZB-Rates auf supranationaler Ebene festzulegen.

In diesem Sinne bestimmen §§ 3 und 12 der BBankG wie folgt:

"§ 3 Aufgaben. Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken.(...)

§ 12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung. Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung."⁶⁹⁵

Die Deutsche Bundesbank verfügt über historische Erfahrungen, die das deutsche zentralbankrechtliche System in mehr als einhundert Jahren seines Bestehens erlebt hat. Die Rechtsorganisation der geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse des ESZB und der EZB findet ihr ursprüngliches rechtsnormatives Vorbild in der Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank.

⁶⁹⁴Siehe **Lagayette, P.** Répartition des Rôles au sein du Système Européen des Banques Centrales, Maastricht. Aspects Economiques et Monétaires, in: Banque de France, Dossiers d'Information, 1992, S. 29ff.

⁶⁹⁵Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 4.7.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §3 Aufgaben, S. 1, § 12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung, unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG) ist also die inspirierende Rechtsurkunde sowohl der aktuellen Regelungsvorschriften des Dritten Teiles, Tit. VIII, Kap. 2 des AEUV über die Währungspolitik und des Sechsten Teiles, Tit. I, Kap. 1, Abschnitt 6 des AEUV über die EZB⁶⁹⁶ als auch der ESZB-Satzung.⁶⁹⁷

Die gegenwärtige Sicherstellung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank wird vor allem durch die aktuelle Fassung des Art. 88 GG und der Rechtsbestimmungen des BBankG festgelegt.⁶⁹⁸

Seit dem Beginn der dritten Stufe der EWWU am 1. Januar 1999 ist die Deutsche Bundesbank als Zentralbank Deutschlands zum integralen Bestandteil des ESZB geworden.

Ferner wurden ihre geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse größtenteils auf die EZB übertragen, die unabhängig und dem Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität der einheitlichen Währung, des Euro, verpflichtet ist.

Die Errichtung des ESZB und insbesondere der EZB sowie die Festigung der Wirtschafts- und Währungsunion verlangten die Übertragung geld- und kreditpolitischer Souveränitätsrechte der EU-Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes auf die supranationalen Beschlussorganen der EZB.

Art. 23, 24 und 79 GG sehen die Delegation von Souveränitätsrechten bzw. Hoheitsrechten des deutschen Staates auf supranationale Institutionen vor. Zum Thema entschied das Bundesverfassungsgericht:

"Zur Sicherung seiner demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration hat der Bürger grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt."⁶⁹⁹

Denn der europäischer Integrationsprozess hat seine Grenzen dort, wo die Demokratie entleert und der Bundestag entmachtet wird:

⁶⁹⁶Siehe **EGV 25.03.1957, i.d.g.F. des EUV 13.12.2007**, in: Europa-Recht, 2013, S. 127 u. 146.

⁶⁹⁷Vgl. **Protokoll Nr. 4 über die ESZB-Satzung v. 07.02.1992**, in: Europa-Recht, 2013, S. 638ff., auch unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016.

⁶⁹⁸Die aktuelle Fassung des erwähnten Art. 88 GG wurde durch das Änderungsgesetz Nr. 38 v. 21.12.1992 festgesetzt. Siehe BGBl. I, S. 2086; **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁶⁹⁹Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Urteil v. 21.06.2016, Aktenzeichen 2BvR2728/13, unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rs20160621_2bvr272813.html;jsessionid=08652BC6416600CF6264FF94F6E2D8C0.2_cid383, Abrufdatum: 07.07.2016.

"Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) gehört in seinen Grundsätzen zu der für änderungsfest (Art. 79 Abs. 3 GG) wie auch integrationsfest (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG) erklärten Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Die durch die Wahl bewirkte Legitimation von Staatsgewalt darf deshalb durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen auf die europäische Ebene nicht entleert werden."⁷⁰⁰

Seit der deutschen Wiedervereinigung beteiligten sich sowohl die alten als auch die neuen Bundesländer am Integrationsprozess zur Errichtung der Europäischen Union.

Bis zum Ende des Jahres 1992 entwickelte sich die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am europäischen Integrationsprozess nach Maßgabe des Art. 24 GG.

Insbesondere nach dem Abschluss des Maastrichter Vertrages am 7. Februar 1992 verkündete der deutsche Gesetzgeber den neue Art. 23 GG durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 mit Wirkung vom 25. Dezember 1992.⁷⁰¹

Was die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank auf die EZB betrifft, legt der Art. 88 GG in der Fassung des Änderungsgesetzes des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 Folgendes fest:

"Art. 88. [Bundesbank] Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet."⁷⁰²

⁷⁰⁰Vgl. **Dies.** Pressemitteilung Nr. 34/2016 v. 21.06.2016. Urteil v. 21.06.2016, Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Bundesbank erfolglos, unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-034.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

⁷⁰¹Es sei angemerkt, dass die Fassung des neuen Art. 23 wurde durch das **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 21.12.1992**, in: BGBl. I, 1992, S. 2086ff. bestimmt und durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union v. 12.03.1993 (BGBl. I, S. 311) und durch das Gesetz v. 22. 09.2009 (BGBl. I, S. 3026) nachträglich geändert. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1993, welches die Abweisung der Verfassungsbeschwerde wegen Demokratiedefizits gegen den Maastricht-Vertrag, das deutsche Zustimmungsgesetz zum Unionsvertrag und die damit verbundene Verfassungsänderung ausgesprochen hat, siehe **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 89/155 - Maastricht, Urteil v. 12.10.1993, Rn. 37ff. u. 152ff., abrufbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html>, Abrufdatum: 26.05.2016.

⁷⁰²Siehe Vgl. **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 21.12.1992**, in: a.a.O., S. 2086. Zum Vorschlag des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank betreffend die aktuelle Fassung siehe insb. **Beschlußempfehlung und Bericht des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)" zu dem 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/3338 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**, in: BT-Drucks. 12/2896 v. 01.12.1992, B I. Nr. 2: Die Beratungen im Ausschuss, lit. I: Artikel 88 GG. Dieser Vorschlag lautet wie folgt: "Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank können im Rahmen einer Europäischen Union einem unabhängigen und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichteten System der Zentralbanken übertragen werden." Die schließlich vom Ausschuss einstimmig angenommene Formulierung stellte jedoch klar, dass die Übertragung von Befugnissen der Deutschen Bundesbank nur im Rahmen der EU zulässig war. Zugleich wurde Vorsorge dafür getroffen, dass die im Zusammenhang mit der EU geschaffene EZB unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet sein musste. Damit sollte einem wesentlichen politischen Anliegen der deutschen

Die durch die Deutsche Bundesbank durchgeführten Aufgaben und ausgeübten Befugnisse sind zweifelsohne fundamentale Bestandteile der deutschen Währungssouveränität. Die Voraussetzungen zum Übertragungsakt dieser Aufgaben und Befugnisse an die EZB liegen nach Maßgabe des Art. 88 GG in der Unabhängigkeit dieser supranationalen Bankinstitution sowie in deren Verpflichtung zur Gewährleistung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität. In dieser Hinsicht stellt die neue Fassung des Art. 88 GG eine klare und deutliche Option des deutschen Gesetzgebers zur offenen Verfassungsstaatlichkeit Deutschlands innerhalb Europas dar. Zum Thema bemerkt Hobe:

"Art. 24 und 23 GG bieten darüber hinaus ein abgestuftes Instrumentarium zur Ermöglichung einer Mitgliedschaft Deutschlands in internationalen Organisationen und supranationalen Gemeinschaften, von der Einschränkung staatlicher Souveränität durch Einordnung in Systeme kollektiver Sicherheit und Verteidigung sowie obligatorischer Gerichtbarkeit bis hin zur hier vornehmlich interessierenden Übertragung von Hoheitsgewalt auf zwischenstaatliche Einrichtungen bzw. auf die Europäische Union. Beide Vorschriften öffnen zunächst den Verfassungsstaat fremder Hoheitsgewalt."⁷⁰³

Ferner soll der Vertragsinhalt des EU-Rechts den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen nach Maßgabe des Art. 23 des Grundgesetzes entsprechen.

Durch den in Art. 23 und 24 GG verwendeten Ausdruck "Souveränitätsrechte" wird nicht versucht Auffassungen zu erneuern, in deren Kontext die Souveränität als ein einfacher Bund von Regalien oder partikulären souveränen Rechten erscheint.⁷⁰⁴ Er bezieht sich vielmehr auf Aufgaben und Befugnisse des souveränen Staates, die als Elemente eines einheitlichen öffentlichen Institutionskomplexes berücksichtigt werden.⁷⁰⁵

Art. 23 und 24 GG sehen im Prinzip keine Einschränkung für die Übertragung dieser Souveränitätsrechte vor.

Seite, welches mit der Frage der Übertragung von Hoheitsrechten gerade im Währungsbereich verbunden ist, Rechnung getragen werden.

⁷⁰³Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 163.

⁷⁰⁴Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Randelzhofer, A.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 24 GG Rn. 20; auch **Kaufmann, E.** Die Übertragung von Hoheitsrechten in der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, 1960, S. 408.

⁷⁰⁵Die Rechtsordnungen der EU-Vertragsorgane, insbesondere diejenigen des ESZB und der EZB, sind vor allem durch den Integrationsbegriff charakterisiert. Nach Smend ist die Integration die Schaffung einer Einheit aus Einzelementen, deren Summe größer ist als die Addition der einfachen vereinigten Bestandteile. Vgl. **Smend, R.** Integration, in: ESL 1966, S. 803. Auch wenn die Integrationslehre ursprünglich als ein Konzept zur staatlichen Einheitsbildung zu verstehen ist, erscheint sie durch ihr dynamisches Staatsbild doch immerhin zu einem Zugriff auf den Integrationskontext fähig. Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 78f.

Die Übertragung kann mit staatlichen Aufgaben und Befugnissen legislativer, exekutiver und judikativer Natur in Beziehung treten und dabei spezifisch verschiedene materiell-konkrete Funktionen umfassen.

Demgemäß eröffnet der Art. 23 GG die Möglichkeit der Übertragung von geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnissen der Deutschen Bundesbank an die EZB.

Eine angemessene Rechtsbetrachtung des Übertragungsphänomens von Souveränitätsrechten ist jedoch weder durch die isolierte Betrachtung des Übertragungsakts noch durch die theoretische Analyse des Begriffes von Souveränitätsrechten grundlegend zu erreichen.

Diese Betrachtung wird durch den Vergleich der Souveränitätslagen, die im übertragenden Staat und in der delegierten Organisation bzw. Institution vor und nach der Übertragungsprozedur vorhanden sind, formuliert.⁷⁰⁶

In diesem Sinne ist die vorliegende Übertragung ein Begriffsterminus, der ein komplexes Verfahren bezeichnet, das sowohl durch den Akt der Zusprechung und der Entgegennahme als auch durch dessen Ergebnis, d.h. die Übertragung supranationaler Aufgaben und Befugnisse, charakterisiert ist.

Der Staat verzichtet anhand dieses Übertragungsaktes auf seinen Anspruch auf ausschließliche Ausübung seiner eigenen Souveränität im Inneren des Staates.⁷⁰⁷

Gleichzeitig gewährt dieser Akt der entstandenen supranationalen Institution in integrierter Weise die Möglichkeit zur Ausübung der in ihren Zuständigkeitsbereich übertragenen Funktion.⁷⁰⁸

Dieser Übertragungsakt stellt also keine Zession von Souveränitätsrechten an internationale Einrichtungen dar. Er handelt sich vielmehr um ein Verfahren origineller Art zur Konstituierung eines Aktes, der zu einem spezifischen Rechtssubjekt mit eigener und selbständiger Rechtspersönlichkeit führt.

⁷⁰⁶Zum Thema bemerkt Hobe: "Unter "Hoheitsrechten" ist hier die Ausübung öffentlicher Gewalt im innerstaatlichen Bereich zu verstehen, gleichgültig, ob es sich um Gesetzgebung, Vollziehung oder Rechtsprechung handelt. Dabei ist der Begriff der "Übertragung" missverständlich. Er ist als zweiaktiger Vorgang in einer Wechselbeziehung von Staatsrecht und Völkerrecht zu deuten: Zum einen wird auf der völkerrechtlichen Ebene ein neuer Machtträger mit einheitlichen Hoheitsbefugnissen geschaffen und sodann als Entscheidung der deutschen Staatsgewalt der Innenraum der Bundesrepublik Deutschland für Akte der entstandenen zwischenstaatlichen Einrichtung geöffnet. Dementsprechend sieht das Bundesverfassungsgericht diese Übertragung nicht als Aufgabe staatlicher Souveränitätsrechte bei deren gleichzeitiger Neubegründung auf z.B. europäischer Ebene an. Vielmehr werde durch diese Bestimmung die nationale Rechtsordnung derart geöffnet, "dass der ausschließende Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit dieses Rechts aus anderer Quelle innerhalb des staatlichen Herrschaftsbereichs Raum gelassen wird." Vgl. **Hobe, S.** a.a.O., S. 143.

⁷⁰⁷Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, S. 519.

⁷⁰⁸Dazu **Ipsen, H.-P.** Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 52. Zum gemeinschaftsrechtlichen Integrationsprozess erklärt Ipsen Folgendes: "Perspektivisch muss, wie ich meine, mit aller Nachdrücklichkeit hervorgehoben werden, dass Supranationalität der eben definierten Gehalte ein unabdingbares Konstitutionsprinzip der Integration darstellt und weiterhin bleiben wird." Vgl. **Ders.** Verfassungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaften, insb.: Verfassungsstrategie der Supranationalität, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Bd. 37, 1970, S. 13.

Art. 23 GG erkennt dem deutschen Staat das Rechtsinstrument des Gesetzes und nicht des Vertragsabschlusses als Form einer Verfassungsermächtigung zur Übertragung von Souveränitätsrechten an supranationalen Institutionen zu, verlangt jedoch zur Übertragung von Hoheitsrechten ausdrücklich ein Gesetz mit Zustimmungspflicht des Bundesrates im Sinne des Art. 77 GG.

Art. 23 und 24 GG enthalten in ihren Kernbereichen die Verfassungsentscheidung zur Öffnung der deutschen Staatlichkeit, die vor allem im Interesse der supranational-integrierten – und nicht mehr ausschließlich national-kooperativen – Ausübung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse ist.⁷⁰⁹

Dies steht also für eine Option, eine Absicht bzw. einen Leistungswillen des deutschen Staates zur europäischen Supranationalität. Art. 23 und 24 GG gehören zur Hierarchie der bedeutsamsten verfassungsrechtlichen Entscheidungen des Grundgesetzes, denn sie bestimmen den Gültigkeitsbereich der deutschen Verfassungsurkunde.

Dabei besitzen sie angesichts ihres dynamischen und leitenden Inhalts, ihres Progressionscharakters und ihres Vollziehungsbedarfes den Normstatus einer Staatszieles. Die Dynamisierung der Art. 23 und 24 GG ändert anhand der gesetzlichen Öffnung der deutschen Staatlichkeit die vorhandene Verfassungslage und wirkt auf diese Weise als Integrationshebel.⁷¹⁰

Dieser neue Mechanismus, der die traditionelle Staatsbetrachtung von nationaler Souveränität transformiert, zeigt auf, dass die vorliegenden Integrationsprozesse dazu in der Lage sein können, im Wege der Schaffung einer supranationalen Sphäre die Öffnung der nationalen Staatlichkeit zu vermitteln.

⁷⁰⁹Die supranationale Rechtsordnung beruht jedoch auf einem gemeinsamen Entscheidungsakt der EU-Mitgliedstaaten, die sich für die Bildung einer überstaatlichen, mit der Ausübung öffentlicher Souveränitätsfunktionen beauftragten Union aussprechen. Die EU ist ein selbständiger funktionaler Staatenverbund, der sich mit der Ausübung gemeinsamer Aufgaben und Befugnisse befasst und im Wege von Entscheidungen ihrer nationalen Mitgliedstaaten strukturiert wird. In diesem Sinne kann sie nicht mit Rechtssukzessionen ihrer Staatsformationen verwechselt werden. Aus der funktionellen Perspektive des integrativen Phänomens bezieht sich die Bildung einer supranationalen Union auf einen mit Staatsintegrationsgewalt versehenen Gesamtakt. Ihre Rechtsordnung enthält Rechtsnormen, die sowohl gemeinsame Ziele als auch Rechte und Pflichten der supranationalen Organe und Institutionen festlegen. In diesem Kontext erkennt der Integrationsbegriff einen Wesenszug zeitweiliger Unvollständigkeit zu sowie erzeugt einen Handlungsimpuls und eine Dynamisierung der programmierten Tätigkeiten. Die als Verwirklichungsrahmen für die in der Zukunft liegenden Entscheidungen und Richtlinien geltenden unionsrechtlichen Zielnormen stellen Stufenzeitpläne dar, die im Verlauf der Zeit implementiert werden sollen und verlangen die fristgemäße Erfüllung von Handlungspflichten, die in der Lage sind, vorbestimmte Rechtskonsequenzen zu erzeugen. Zum Thema siehe **Köck, H.** Der Gesamtakt in der deutschen Integrationslehre, 1978, S. 79f.; **Ipsen, H.-P.** Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 58f.; **Ders.** Verfassungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaften, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Bd. 37, 1970, S. 26; **Hobe, S.** Deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht – Gedanken zum Verhältnis dreier Rechtsordnungen in Zeiten sich verstärkender Europäisierung und Globalisierung, In: Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 2001, S. 524.

⁷¹⁰Vgl. In dieser Hinsicht bemerkt Hobe: "Die Artikel 23, 24, 25 des Grundgesetzes geben genügend Flexibilität, um unseren Staat in die Lage zu versetzen, an der aufgabenangemessenen Erfüllung und Wahl der entsprechenden Erfüllungsebene mitzuwirken. Es scheint mir in diesem Zusammenhang allerdings zumindest erwägenswert, im Zeitalter der Globalisierung vom Kooperationsauftrag des Art. 24 Abs. 1 GG, nämlich der Übertragung von Hoheitsrechten auch auf internationale Organisationen außerhalb der Europäischen Union, in verstärktem Umfang Gebrauch zu machen." Vgl. **Hobe, S.** a.a.O., S. 534.

Daraus ergibt sich eine Rechtslehre, die für die MERCOSUR-Mitgliedstaaten von hoher Relevanz ist. Die Verzicht auf das Konzept vom geschlossenen Nationalstaat gründet sich im historischen Kontext sowohl auf die Präambel des Grundgesetzes, welche den Ausdruck "gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa"⁷¹¹ enthält, wie auch auf den Entwurf des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee, der ein Kapitel über die "Völkerrechtlichen Beziehungen des Bundes" für das sich damals in Erarbeitung befindliche Grundgesetz vorgesehen hatte.⁷¹²

Gegenwärtig stellt die EU das Kernsubstrat dieses supranationalen Integrationsprozesses dar. Die Bildung dieser Union, insbesondere des ESZB und der EZB, wird im Rahmen des Art. 23 GG möglich gemacht.

Um die Tragweite der Aufgaben und Befugnisse zu erkennen, die in dieser Weise durch die EZB, die Deutsche Bundesbank und weitere NZBen des ESZB mit Unabhängigkeit auszuüben sind, ist es angemessen, das Wesen des Supranationalitätsbegriffes selbst zu erfassen.

Die Erkenntnis der europäischen Supranationalität hat ihre tiefgreifenden Wurzeln im Gedanken Nietzsches.⁷¹³ In der heutigen Rechtsdogmatik erklärt Héraud: "le supra-national est l'ordre des souverainetés normativement subordonnées."⁷¹⁴ Dementsprechend soll die Supranationalität als verfassungsrechtliches Durchsetzungsvermögen der supranationalen Aufgabenebene gegenüber der Staatsgewalt konzipiert werden.

Die Souveränität als Sanktionsmittel stellt ein Attribut der staatlichen Gewalt dar, nicht aber der supranationalen Aufgabenebene, da man ansonsten von supranationaler Souveränität sprechen würde, was jedoch als nicht angemessen erscheint.

Ebenso wie das Integrationskonzept, wird hier die Betrachtung der Supranationalität im spezifischen Sinne verstanden und angewandt, um Rechtsprozesse, die mit der Bildung der supranationalen Aufgabenebene in Zusammenhang stehen, zu charakterisieren.

⁷¹¹In diesem Sinne bestimmt das Grundgesetz: "Präambel. Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben." Vgl. **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.05.1949**, Präambel; **Abendroth, W.** Deutsche Einheit und Europäische Integration in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in: Europa-Archiv 7, 1951, S. 4385.

⁷¹²Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, S. 519. Zur historischen Entstehung des Chiemseer Entwurfes siehe **Tomuschat, Ch.** Kommentar zum Bonner Grundgesetz, 1950, Art. 24 GG, Erläuterung I, Rn. 16, 18 u. 20.; **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Bd. 22, S. 296. Was das Wirtschaftsgemeinschaftsrecht insbesondere betrifft, siehe **Fikentscher, W.** Wirtschaftsrecht, Bd. I, 1983, §§ 11-18.

⁷¹³Vgl. **Nietzsche, F.** Der Wille zur Macht. Versuch einer Umwerthung aller Werthe(1885), 1961, S. 363. Demgemäß hat Nietzsche formuliert: "Schritt vor Schritt umfänglicher werden, übernationaler, europäischer, übereuropäischer, morgenländischer, endlich griechischer - denn das Griechische war die erste große Bindung und Synthesis alles Morgenländischen und eben damit der Anfang der europäischen Seele, die Entdeckung unsrer "neuen Welt" -: wer unter solchen Imperativen lebt, wer weiß, was *Dem* eines Tages begegnen kann? Vielleicht eben - ein neuer Tag!"

⁷¹⁴Siehe **Héraud, G.** L' Inter-Etatique, le Supranational et le Fédéral, in: Archives de Philosophie du Droit, 1961, S. 179.

Die Supranationalität prägt in erster Linie den Bereich des aktuellen Unionsrechts. Sie bringt den Komplex der durch die EU-Mitgliedstaaten an die unionsrechtlichen Aufgabenebene übertragenen Funktionen zur Erfüllung integrierter Tätigkeiten zum Ausdruck.

Diese Rechtsbeziehung bleibt jedoch ein Element von im Wesentlichen rechtlicher Natur ohne irgendeine Erzwingbarkeit zu besitzen, die durch eine effektiv materielle supranationale Gewalt erzielt werden könnte.⁷¹⁵

Das Durchsetzungsvermögen des Unionsrechts beruht auf der nationalen Staatsgewalt, die der supranationalen Ordnung Sanktions- und Zwangsmittel zur Verfügung stellt. Dementsprechend führt Art. 23 GG nicht zum materiellen Verzicht der deutschen Staatsgewalt im Sinne des Verlustes bzw. der Aufhebung der Staatssouveränität in den vom Übertragungsakt betroffenen Bereichen.⁷¹⁶

Es handelt sich hierbei vielmehr immer um die Übertragung bestimmter Funktionen, eines Komplexes von Funktionen bzw. einer Gesamtfunktion des souveränen Staates, nicht aber der Staatsgewalt als solcher. Es kommt also zu einer Supranationalität von Kompetenzen, d.h. einer Supranationalität bestimmter übertragener Aufgaben und Befugnisse, die im Wege einer supranationalen EU-Institution ausgeführt werden.⁷¹⁷

Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse lassen die Staatssouveränität in ihrer Substanz unberührt. Und auch wenn ein Komplex von Funktionen des souveränen Staates, sei es in den elementaren Bereichen, wie z.B. der Zollordnung, sei es in den vielschichtigen Zusammenhängen der Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik anhand der Errichtung einer EZB und der Einführung einer einheitlichen europäischen Währung, übertragen wird, werfen die übertragenen Aufgaben und Befugnisse weder in quantitativer noch qualitativer Hinsicht die Frage nach der ontologischen Entstehung einer Doppelhoheit auf.

Die Supranationalität erscheint im Bereich der ausdrücklich übertragenen Funktionen mit den Gewalten der delegierenden EU-Mitgliedstaaten verflochten.⁷¹⁸

⁷¹⁵Dazu **Grabitz, E.** Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht, 1979, S. 38.

⁷¹⁶Zum Thema **Maunz, Th. / Dürig, G. / Randelzhofer, A.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 24 Rn. 5. Nach Maunz: "Nach dieser Auslegung des Art. 24 ermächtigt die Vorschrift die Bundesrepublik weder zu einem Verzicht auf ihre Souveränität, d.h. auf die Eigenschaft ihrer Staatsgewalt als höchste irdische Gewalt innerhalb des Staatsgebietes, noch zu einem Verzicht auf die grundsätzliche Allzuständigkeit, die ebenfalls seit jeher mit dem Begriff der Souveränität verbunden ist, sondern zu einem Verzicht auf die Eigenschaft der deutschen Staatsgewalt als alleinige öffentliche oder Hoheitsgewalt im Bundesgebiet Selbst wenn Art. 24 also einmal auf ein bestimmtes Sachgebiet angewandt worden ist, bedeutet das nach dieser Ansicht nicht, daß die zuständigen deutschen Organe auf diesem Gebiet nicht mehr tätig werden können, sondern nur, daß sie es auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung nicht dürfen, und daß sie daneben verpflichtet sind, Hoheitsakte der betreffenden zwischenstaatlichen Einrichtung auf dem deutschen Staatsgebiet zu dulden." Ebenso **Doehring, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 81.

⁷¹⁷Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 1977, S. 522.

⁷¹⁸Siehe **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Bd. 33, S. 293ff.

Dieser Prozess führt notwendigerweise zur gemeinsamen Ausübung bestimmter supranationaler Funktionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, wie es bei der EZB und den NZBen des ESZB der Fall ist. Diese Frage ist heute, nachdem der Übertragungsprozess von Aufgaben und Befugnissen zahlreicher NZBen der EU-Mitgliedstaaten an die EZB abgeschlossen ist und konkrete Auswirkungen zeitigt, von weitgehender Bedeutung.

Die hier geschilderte Rechtslehre zur Bildung der Supranationalität ist in Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung des Art. 88 GG als theoretische Grundlage der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Deutschen Bundesbank an die EZB zu betrachten. Durch diese Öffnung erkennt der deutsche Verfassungsstaat eine wesentliche Transformation an. Das Rechtsmodell der Gemeinschafts- und Unionsbildung kommt einerseits durch die Überwindung der durch den Nationalstaat errichteten Hindernisse und andererseits durch die Aufhebung der Filtrierung des klassischen Völkerrechts bezüglich der jetzt direkt innerhalb des Staates erzeugten Auswirkungen zum Ausdruck.⁷¹⁹

Die EU-Mitgliedstaaten erfahren somit eine Öffnung ihrer entsprechenden nationalen Staatssouveränität. Demzufolge wurde der Weg zur effektiven Schaffung einer äußerst bedeutsamen supranationalen Rechtsinstitution der Europäischen Union gefunden, nämlich der EZB, die an der Spitze des ESZB positioniert ist. In diesem Zusammenhang bewegt sich seit der dritten Phase der EWWU das Handeln der Deutsche Bundesbank.

Im vorliegenden Prozess entstehen jedoch hinsichtlich der Frage nach dem Überleben der einheitlichen Währung, der Unabhängigkeit der EZB und des ESZB sowie nach dem Rechtscharakter, dem Effizienzgrad und dem hierarchischen Verhältnis unter den verschiedenen ausgeübten supranationalen Funktionen neue Rechtsbedenken.⁷²⁰

Ebenso gewinnt die Problematik der Rechtsnatur der durch die souveränen Staaten vorgenommenen Funktionsübertragung und deren Grenzen an Bedeutung.⁷²¹

Denn Art. 23 und 24 GG bilden eine unzweideutige Entscheidung zugunsten der Aufgabe von Rechtskonzeptionen, die die Auffassung strikt geschlossener bzw. wenig offener nationaler Staatssouveränität und deren Ausübung durch ausschließlich innerstaatliche Organe und Institutionen vertreten.

⁷¹⁹Zum Thema siehe **Doehring, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 81.

⁷²⁰In der herrschenden Meinung der Rechtswissenschaft von Portugal wird z.B. die Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des ESZB des Öfteren folgendermaßen präsentiert: "Das im Vertrag der Europäischen Union vorgesehene Modell macht die Bank von Portugal von den Organen der politischen Macht unabhängig, beraubt sie jedoch jeder Zuständigkeit (und jeder Unabhängigkeit) zur Festlegung der nationalen Geld- und Wechselkurspolitik. In diesem Zusammenhang werden sich die nationale Regierung – wie übrigens auch die für die Gemeinschaftspolitik zuständigen Organe – trotz der sozialen und wirtschaftlichen Lage daran gehindert sehen, die den Zentralbanken zur Verfügung gestellten Instrumente einzusetzen, um die Depression und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Der EZB und den NZBen ist andererseits jedem Kompromiss zwischen der Verfolgung von Preisstabilität und anderen Zielen der Wirtschaftspolitik unterworfen. All diese Ziele sollen für die Gewährleistung der Währungsstabilität geopfert werden." Vgl. **Nunes, A.** Nota sobre a Independência dos Bancos Centrais, in: RDMIEF 103, 1997, S. 71.

⁷²¹Vgl. **Steindorff, E.** Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, 1993, S. XVff.

Sie stellen die Einführung einer supranationalen Option und einer politisch-integrierenden Alternative sicher. Damit will man jedoch den nationalen Staat nicht zerstören oder erodieren, da es sich ja doch um die Errichtung einer zusätzlichen Dimension, einer überlegenen Staatlichkeit, d.h. einer neuen Ebene von Integration handelt, von der sehr wichtige Rechtskonsequenzen abgeleitet werden sollen.

In dieser Hinsicht hebt Stephan Hobe hervor:

"Für den Bereich der europäischen Integration stellt damit das Grundgesetz nicht nur eine integrationsoffene Verfassung dar, sondern bestimmt selbst die vollständige Integrationsöffnung. Staatstheoretisch ist damit das Vorstellungsbild des abgeschlossenen Territorialstaates nicht nur im Hinblick auf die Voraussetzung internationaler Zusammenarbeit aufgelockert, sondern das Konzept des Staates fundamental verändert.

Je nach dem Inhalt einer zu bewältigenden Aufgabe bestimmt sich im Integrationsverbund der Europäischen Union die Ebene ihrer Wahrnehmung; Kompetenzübertragungen zur Wahrnehmung auf zwischenstaatlicher Ebene sind nur an die kompensatorisch homogene Ausgestaltung der Kompetenzordnung und ihrer Strukturen auf dieser höheren Ebene geknüpft. Der Staat wird damit also weniger über sein Territorium und die Elementetrias als vielmehr durch die von ihm allein oder mit anderen wahrgenommenen Aufgaben und über seine Wächterrolle im Kompetenzübertragungsprozess definiert."⁷²²

Darin liegt also das Wesen der europäischen supranationalen Integration, die die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der EZB und der NZBen des ESZB – darunter die Deutsche Bundesbank - rechtlich begründet.⁷²³

⁷²²Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 164.

⁷²³Zum Thema siehe **Beutler, B. et al.** Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik, 1982, S. 204.

6.3.2. Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und Grundgesetz

Von herausragender Bedeutung für die Rechtsanalyse der geld- und kreditpolitischen Steuerung der Unabhängigkeit der Zentralbanken ist die Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank, wobei bereits die ursprüngliche Fassung des Art. 88 GG vom 23. Mai 1949 bestimmte, dass der Bund eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank errichten sollte. Diese Formulierung bestimmte das Recht und die Verpflichtung des Bundes zur Errichtung einer im Sinne von Konstituierung, Organisation und Funktionszuweisung föderalen Zentralbank.

Diese Rechtsnorm erkannte dem Bund das Recht und die Pflicht zu, diese Bank zu errichten und zum Funktionieren zu bringen. In diesem Sinne genoss Art. 88 GG hierarchische Präzedenz in Bezug auf Art. 87, Abs. 3 GG.⁷²⁴ Darüber hinaus enthielt Art. 88 GG keinen Hinweis auf eine gesetzliche Regulierung dieser Bankinstitution.

Nichtsdestoweniger sorgt Art. 73 Nr. 4 GG für eine vollständige Realisierbarkeit dieser Regelung durch die Bundessphäre des deutschen Staates, wenn er die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes über das Währungs-, Geld- und Münzwesen festlegt. In diesem Kontext konnte es also kein Hindernis zur normativen Regelung der Deutschen Bundesbank durch den Bund geben, die anhand des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 erfolgte.⁷²⁵

Hierbei handelte es sich formell gesehen um ein einfaches Bundesgesetz, das aus diesem Grund keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich machte. Zum Thema erläutert Klaus Stern:

"Damit ist es vornehmlich der einfache Bundesgesetzgeber, der die Position der Bundesbank im Staatsgefüge formen darf und auch geformt hat. Entsprechendes gilt für die meisten anderen Länder. Eingehendere Verfassungsrechtsnormen nach Art des Art. 39 SchwBV sind selten, wobei selbst im Rahmen dieser Vorschrift zweifelhaft ist, ob die in ihrem Abs. 2 vorgesehene "gesonderte Verwaltung" eine Unabhängigkeitsgarantie einschließt."⁷²⁶

⁷²⁴Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 7.

⁷²⁵Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, in: Bankrecht, 1992, S. 35, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

⁷²⁶Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 498. Ebenso erklärt das Bundesverwaltungsgericht: "Ist die Unabhängigkeit der Bundesbank zwar nicht verfassungsrechtlich geboten, so ist ihre einfachgesetzliche Einräumung aber auch nicht vom Grundgesetz verboten." Vgl. **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts**, Bd. 41, S. 334.

Daher ist es möglich zu erklären, dass Art. 88 GG die Errichtung einer Zentralbank auf Bundesebene festlegt, die für die Ausübung der Funktionen der Währungssicherung und der Notenbankemission zuständig ist.

Im Rahmen des Grundgesetzes wurde die Währungs- und Notenbank im Kap. VIII über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung positioniert. In diesem Kapitel erscheint die Deutsche Bundesbank als Bestandteil der Exekutivgewalt auf Bundesebene. Auf diese Weise wird diese Bankinstitution zum Bestandteil der Exekutivgewalt des Staates. Dadurch verbieten sich Deutungen der Deutschen Bundesbank als "vierte, geld- und kreditschöpfende Gewalt", "zweite Staatsregierung", "Nebenrepublik" oder auch ein "Staat im Staate".

In dieser Hinsicht erklärt Rupert Scholz:

"Die systematische Stellung des Art. 88 GG (...) verbietet immerhin so extreme Deutungen der Bundesbank wie die einer 'vierten Staatsgewalt'. Die Bundesbank ist ein Bestandteil der Bundesexekutive (Art.86ff.GG); jedes andere oder erhöhende Verständnis der Bundesbank setzt zumindest den Nachweis einer redaktionellen 'Verortung' des Art. 88 GG voraus(Bundesbank als eigentlicher Bestandteil der Finanzverfassung?)." ⁷²⁷

Klaus Stern analysiert die Stellung der Deutschen Bundesbank im Rahmen des deutschen Staates und erklärt, dass Art. 88 GG aus der Perspektive des Rechtskontextes der Exekutivgewalt zur Bundesverwaltung gehöre, auch wenn er ein Sondervorschrift des Kap. VIII "Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung" dieser Verfassungsurkunde darstelle. In dieser Hinsicht regelt Art. 88 eine Bundesexekutivzuständigkeit besonderer Art. ⁷²⁸

Auf der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts basierend, bemerkt Stern, dass die Deutsche Bundesbank eine einzigartige Stellung habe, die einem Bundesministerium vergleichbar sei. ⁷²⁹

⁷²⁷Siehe dazu **Scholz, R.** in: Rezension: D. Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, in: ZHR 133 1970, S. 277.

⁷²⁸Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 468.

⁷²⁹In diesem Sinne bemerkt Stern: "Der Zuordnung zum exekutiven Bereich entspricht die Qualifizierung der Bundesbank in §2 Satz 1 BBankG als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Doch hat bereits das Bundesverwaltungsgerichts in bezug auf die Vorgängerin der Bundesbank, die Bank deutscher Länder (...) geögert, diese und ihre Organe als Behörden anzusehen. Auf Grund der gesetzlich gewährten Unabhängigkeit hat es ihr "eine einzigartige Stellung", die einem Bundesministerium vergleichbar ist, zuerkannt". Anschließend hebt Stern hervor: "17. E 2, 217(218) BVerwG, Bd. 41, S. 334 ff. hat es strikt vermieden, von Verwaltungsbehörde, Verwaltungsakt und ähnlichen der Administrative zugehörigen Begriffen zu sprechen." Vgl. **Stern, K.** a.a.O., S. 469. Mehr dazu siehe **Horstmann, T.** Die

In dieser Hinsicht betont Klaus Stern:

"Im Bereich der Exekutive kommt ihr (d.h. der Deutschen Bundesbank) eine Sonderstellung zu. Sie ist nicht einer (Bundes-)Verwaltungsbehörde, sondern einem Regierungsorgan vergleichbar. Daraus folgt, dass sie den obersten exekutiven Staatsorganen zuzurechnen ist. Mittelbar wird diese Qualifizierung dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber des Bundesbankgesetzes sich zu ausdrücklichen organisationsrechtlichen Zuordnungen veranlaßt sah, um bestimmte verwaltungsrechtlichen Rechtsfolgen herbeizuführen (§§ 29 und 31 BBankG). Diese Vorschriften wären anderenfalls überflüssig und selbstverständlich."⁷³⁰

Auch Rupert Scholz erklärt zum Thema:

"Art. 88 GG beschränkt sich demgegenüber auf die Erteilung eines an den Bund adressierten Verfassungsauftrages. Art. 88 GG unterstellt die Bundesbank damit einer Verfassungskategorie, deren Struktur und normativer Gehalt noch weitgehend im Dunkel liegt. Der Bundesgesetzgeber hat diesem Auftrag zwar mit dem BBankG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I, S. 745) entsprochen.

Dieser Umstand enthebt jedoch nicht der Pflicht, die verfassungsrechtliche Aussage des Art. 88 GG aufzuhellen. (...) Die Bundesbank ist ein Bestandteil der Bundesexekutive (Art. 86ff. GG); jedes andere oder erhöhende Verständnis der Bundesbank setzt zumindest den Nachweis einer redaktionellen "Verortung" des Art. 88 voraus (Bundesbank als "eigentlicher" Bestandteil der Finanzverfassung?) Auf der anderen Seite greift das materiell-rechtliche Pflichtmoment des Verfassungsauftrages über den verwaltungsrechtlichen Kompetenzbegriff der Art. 83ff. (86ff.) GG hinaus. Art. 88 GG stellt, insofern – und hiermit ist der einheitliche Ausgangspunkt aller bisherigen Interpretationsversuche des Art. 88 GG genannt – eine "verfassungsrechtliche Sonderregelung" (Köttgen) dar."⁷³¹

Entstehung der Bank deutscher Länder als geldpolitische Lenkungsinstanz in der Bundesrepublik Deutschland, in: Geldpolitik und ökonomische Entwicklung, 1990, S. 203ff.; auch **Gesetz Nr. 60 des Amerikanischen Kontrollgebietes / Verordnung Nr. 129 des Britischen Kontrollgebietes / Verordnung Nr. 203 des Französischen Kontrollgebietes v. 1. März 1948 zur Errichtung der Bank deutscher Länder**, Art. 1ff., in: Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-gesetz48-1.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017.

⁷³⁰Vgl. **Stern, K.** ebenda.

⁷³¹Vgl. **Scholz, R.** in: Rezension: D. Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, in: ZHR 133 1970, S. 277.

Das Rechtsprinzip der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank konnte nicht von der ursprünglichen Fassung des Art. 88 GG abgeleitet werden. Dies gilt für die Auslegung des Art. 88 GG nach seinem Sinn und Zweck. Dementsprechend erklärt Klaus Stern:

"Ist die Unabhängigkeit der Bundesbank zwar nicht verfassungsrechtlich geboten, so ist ihre einfach gesetzliche Einräumung aber auch nicht vom Grundgesetz verboten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht gleichfalls mit aller Deutlichkeit klargestellt. (Siehe dazu Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Bd. 41, S. 334.) Dem ist mit maßgeblichen Stimmen im Schrifttum zu folgen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sie - historisch und verfassungspolitisch gesehen - den Intentionen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenkommt, die gerade in Bezug auf eine so kardinale und mit schlimmen Erfahrungen in Deutschland belastete Frage wie die der Stabilität der Währung nicht indifferent sein kann."⁷³²

Demzufolge ist es eine bloße Behauptung, dass der Natur der Sache nach nur eine von Weisungen der Staatsregierung unabhängige Zentralbank in der Lage sei, die Stabilität der Währung zu gewährleisten⁷³³, dass die Unabhängigkeit der Zentralbank wesensmäßig notwendig sei oder aus der verfassungsmäßigen Funktion der Deutschen Bundesbank als Währungsbank folge⁷³⁴, dass die Unabhängigkeit essentiell notwendig sei⁷³⁵ oder dass die Sicherung der Währung für die gesamten materiellen Lebensbedingungen eines Volkes von so herausragender Bedeutung sei, dass sie durch eine Einrichtung gewährleistet werden müsse, welche gegenüber dem Parlament, der Staatsregierung und den sogenannten pressure groups unabhängig sei.⁷³⁶

In der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes lässt sich die Aufhebung der parlamentarischen Verantwortung und die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung nicht mit Gefahren rechtfertigen, die der Währung durch demokratisch legitimierte Organe erwachsen können, denn solche Gefahren sind im Wesen der Demokratie begründet und können nur durch ein ausgewogenes System gegenseitiger Kontrolle, Gleichgewicht und Mäßigung der drei Gewalten behoben werden.

⁷³²Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 497f.

⁷³³Siehe dazu **Böckmann, D.** Die Rechtsnatur der Mindestreservesatzfestsetzung, 1969, S.88.

⁷³⁴Dazu **Uhlenbruck, D.** Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Bundesbank und ihre Grenzen, 1968, S. 22.

⁷³⁵Siehe dazu **Gaugenrieder, C.** Die rechtliche Stellung der deutschen Zentralnotenbank im Staatsgefüge in Geschichte und Gegenwart, 1961, S. 98.

⁷³⁶Siehe dazu **Lampe, O.** Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, 1971, S. 7; auch **Fögen, H.** Geld- und Währungsrecht, 1969, S. 104.

Dass Geld- und Kreditpolitik auch in Weisungsgebundenheit oder mit der Autonomie der Zentralbank betrieben werden kann, zeigen die Verhältnisse in anderen demokratischen Industriestaaten wie Japan.

Im Übrigen ist die Sicherung der Preisstabilität der Deutschen Bundesbank durch Art. 88 GG aufgrund der Rechtsbestimmungen des § 1 des Stabilitätsgesetzes nicht in ausschließlicher Zuständigkeit übertragen.⁷³⁷

Es gibt schließlich auch kein vorkonstitutionelles Gesamtbild einer unabhängigen Zentralbank, das der deutsche Grundgesetzgeber vorgefunden und als ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz übernommen hat.⁷³⁸

Daher ist die Errichtung der Deutschen Bundesbank als unabhängiger Zentralbank nur durch die Sorge des Bundesgesetzgebers vor der Gefahr erklärbar, dass bei zentralbankrechtlicher Weisungsabhängigkeit die Bundesregierung in die Lage käme, zur Finanzierung ihrer haushalts- und finanzpolitischen Aufgaben unter Missachtung des Zieles der Preisstabilität eine inflationäre bzw. deflationäre Politik zu betreiben.

Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank wurde von Anfang an als Instrument zum Schutze des Bürgers gegen Preisturbulenzen qualifiziert. Einerseits lebt die Bundesrepublik mit einem vollständig steuerbaren Banknotenumlaufsystem ohne eigenständiges Forderungsrecht und Einlöschungspflicht, deren Wert nicht durch Garantien des Umtauschs in andere Wertträger, sondern lediglich durch geld- und kreditpolitisch wirksame Maßnahmen zu bestimmen ist.

Zum anderen sind in Deutschland vertragliche Indexklauseln unwirksam oder aus makroökonomischer Sicht nur mit der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank wirksam. Über die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank besteht ein weitgehender Konsens, der Jahrzehnte überdauert hat, da sie immer wieder Verteidiger gefunden hat. So fügte im Jahre 1988 der Deutsche Bundestag den Protokollen über den deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat die Klarstellung bei, dass dessen Tätigkeit den Handlungsspielraum der Deutschen Bundesbank nicht berühre und ihre Unabhängigkeit nicht einschränke.⁷³⁹

⁷³⁷Vgl. **StabG v. 08.06.1967**, zuletzt geändert durch Art. 135 der Verordnung v. 31.10.2006, in: BGBl. I, 1967, S. 582, Bd. I, 1975, S. 705 sowie Bd. I, 2006, S. 2407.

⁷³⁸So die **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, A IV Abs. 2 sowie **Gaugenrieder, C.** a.a.O., S. 99.

⁷³⁹Vgl. **Deutscher Bundestag**, in: BT-Drucks. 11/3259 v. 04.11.1988, S.9f, insb. S.14.

Abweichende Positionen sind in der Vergangenheit von Bundeskanzler Adenauer und dem Bundesverband der deutschen Industrie, sowie in der Gegenwart vor allem den Gewerkschaftern nahestehende Politiker vertreten worden, aber relativ seltene Ausnahmen und ohne bedeutenden Einfluss geblieben.⁷⁴⁰

Art. 62, 65, 73, 74, 86, 87, 88, 109 GG sind von großer Relevanz für die Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank. Solche Rechtsvorschriften ermöglichten dem deutschen Bundesgesetzgeber im eigentlichen Sinne, die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank von Weisungen der Exekutivgewalt, von etwaigen Beschlüssen des Staatsparlaments sowie von Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen normativ zu verankern.

Der Restrukturierung der Anfang der 1990er Jahre stattgefundenen deutschen Einheit, die dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 zugrunde liegt, führte zu einer bedeutenden Veränderung der Rechtsorganisation der Deutschen Bundesbank.⁷⁴¹

Dieser zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossene Vertrag trat am 3. Oktober 1990, am Tag der deutschen Einheit, in Kraft. Das Grundgesetz wurde aufgrund der deutschen Einheit die Verfassungsurkunde des ganzen deutschen Volkes. Das Grundgesetz eröffnete zwei verschiedene Rechtsmöglichkeiten für die deutsche Einheit:

- a. einerseits, der Weg des Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik und dementsprechend zum Grundgesetz;
- b. andererseits, den Weg zur Formulierung einer neuen Verfassung für das ganze deutsche Volk.

Anhand des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des ehemaligen Art. 23 Abs. 2 GG fand auch der Beitritt zum Grundgesetz statt.

In dieser Weise trat das Grundgesetz im Territorium der einstigen Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Die Bundesländer dieser Republik wurden als neue Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet. Dies ist das Verständnis, das von Art. 3 und 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 abzuleiten ist.⁷⁴²

⁷⁴⁰Vgl. **Deutsche Bundesbank**, Die Entstehung des Bundesbankgesetzes v. 26.07.1957 (Dokumentation einer Ausstellung), 1988, S.111.

⁷⁴¹Vgl. **Einigungsvertrag v. 31.08.1990**, in: BGBl. II, Anlage I, Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt III, 1990, S. 885.

⁷⁴²Zum Thema siehe **Maunz, Th. / Dürig, G. / Scholz, R.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 23 GG Rn. 3; auch **Scholz, R.** Staatszielbestimmungen, in: Zur Debatte, 1992, S. 8.; **Zippelius R.** Verfassungswirklichkeit, in: Zur Debatte 6, 1992, S. 1.

Somit verlor das Grundgesetz seinen anlässlich der Verkündung am 23. Mai 1949 vorgesehenen Übergangscharakter bis zur deutschen Einheit, als der Weg des Art. 23 GG beschritten wurde. Ihm wurde damit der Status einer endgültigen Verfassungsurkunde für das gesamte deutsche Volk zuerkannt.⁷⁴³

Laut Lerche richtete sich die friedliche Revolution der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach den im Grundgesetz verankerten Grundwerten, d.h. den Menschenrechten, der Freiheit, der Demokratie und der sozialen Rechtsstaatlichkeit.⁷⁴⁴

Was die Frage nach der Rechtsorganisation der Deutschen Bundesbank nach der Wiedervereinigung anbelangt, ist anzumerken, dass sich die zum ersten Mal nach dem Ende des Zweiten Krieges frei gewählte Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Gesetz von Verfassungsgrundsätzen vom 17. Juni 1990 zugunsten der Annahme der im Grundgesetz festgelegten Grundwerte ausgesprochen und damit den verfassungsrechtlichen Beitrittsprozess zur Bundesrepublik Deutschland begonnen hatte.⁷⁴⁵

Diese Gesetzgebungstätigkeit wurde in der Folge durch den Staatenvertrag über die Schaffung einer Sozial-, Wirtschafts- und Währungsunion vom 18. Mai 1990 bestätigt.⁷⁴⁶ Darin wurde die Einrichtung eines provisorischen, für die Bundesländer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständigen Verwaltungsorgans der Deutschen Bundesbank festgelegt.

Anschließend widmete sich der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 den Fragen nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.⁷⁴⁷

⁷⁴³Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Scholz, R.** a.a.O., Art. 23 GG Rn. 8.

⁷⁴⁴In diesem Sinne definiert Lerche den Charakter des politischen Aufstieges von 1989 folgendermaßen: "Auch 1990 ist – so gesehen – kein neuer Staat aus irgendeiner geheimnisvollen Retorte entstanden. Die Verfassungswirklichkeit belehrt uns hier nicht eines Besseren. Von hierher kann nicht die Aufgabe unserer Zeit in der Zeugung einer neuen Verfassung erblickt werden. Im Gegenteil war die Revolution in der ehemaligen DDR – wie nicht selten zu Recht hervorgehoben wird – eine Revolution hin zum Grundgesetz, hin zu dem so verfassten Staat und zu keinem anderen, hin zu dem vom Grundgesetz geschützten Kern der freiheitlichen deutschen Rechtsordnung. So gesehen weist das Grundgesetz jedenfalls in der Gegenwart auch keinen Mangel an demokratischer Legitimation mehr auf." Vgl. **Lerche, P.** Verfassungsnorm, Verfassungswirklichkeit, Verfassungswandel, in: Verfassungsdiskussion in Deutschland, 1992, S. 16.

⁷⁴⁵Vgl. **Gesetz von Verfassungsgrundsätzen v. 17.06.1990**, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. I, 1990, S. 299.

⁷⁴⁶Vgl. **Staatenvertrag über die Schaffung einer Sozial-, Wirtschafts- und Währungsunion**, in: BGBl. II, 1990, S. 537.

⁷⁴⁷Der Einigungsvertrag beschäftigte sich in erster Linie mit der Neuformulierung der Präambel, der Außerkraftsetzung des Art. 23, der Änderung des Art. 51 II sowie der neuen Fassung des Art. 146 GG.

Er konsolidierte den Integrationsprozess des Sozial-, Wirtschafts- und Währungssystems der zwei Republiken nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Grundgesetzes und regelte in ausführlicher Weise die Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses.⁷⁴⁸

In Übereinstimmung mit dem Einigungsvertrag sollten die neuen Rechtsänderungen des Grundgesetzes nach Maßgabe des Art. 79 GG vorgenommen werden, der das Änderungsverfahren dieser Verfassungsurkunde unter Ausschluss von Plebisziten regelt.⁷⁴⁹ Somit wurden die Grundgesetzänderungen im Laufe des Jahres 1993 durchgeführt. Im Einklang mit diesem Rekonstruktionsprozess der deutschen Einheit bewilligten der Bundestag und der Bundesrat die Errichtung einer Gemeinsamen Verfassungskommission für die Reform des Grundgesetzes.⁷⁵⁰

Diese übte lediglich Vorbereitungs- und Empfehlungsfunktionen, die in Art. 5 des Einigungsvertrages geregelt worden waren, aus. Die konstitutiven und auflösenden Entscheidungen über die Änderungen der Verfassungsurkunde standen dem Bundestag und dem Bundesrat nach Maßgabe des Art. 79 GG zu.

In Anbetracht der Schaffung der Europäischen Union wurde die Gemeinsame Verfassungskommission mit dem Reformvorschlag der Art. 23 und 88 GG beauftragt, der durch das Änderungsgesetz des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 bestätigt wurde.⁷⁵¹

Die neue Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank legte die Zuständigkeit dieser Zentralbank in Geld- und Kreditangelegenheiten auf dem Territorialgebiet der alten und neuen Bundesländer der Bundesrepublik fest und diente gleichzeitig die Integration dieser Bankinstitution in die Rechtsorganisation des ESZB und der EZB.

Nach Maßgabe der neuen Fassung des Art. 88 GG sollte der Bund eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank errichten. Es handelt sich hierbei aber nicht mehr um eine Erklärung über eine künftige Institution, sondern um einen Akt mittels Verfassungsnorm der bereits vorhandenen Bundesbank betraf.

⁷⁴⁸Vgl. **Einigungsvertrag v. 31.08.1990**, in: BGBl. II, Anlage I, Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt III, 1990, S. 885 u. 994ff. Die Rechtsvorgaben dieser Anlage I bildeten damals den provisorischen Teil 5a des BBankG, welcher unter anderen Maßnahmen die Funktionsweise der vorläufigen Verwaltungsstelle und der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Bundesbank und der Regierung der Deutschen Demokratische Republik regelte.

⁷⁴⁹Vgl. **v. Mangoldt, H. et al.** Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. IV, 1991, Art. 146 GG Rn. 25; **Stern, K.** Deutsche Wiedervereinigung, Bd. I, 1992, S. 148; **Maunz, Th. / Dürig, G. / Scholz, R.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 146 GG Rn. 18f.

⁷⁵⁰Vgl. **Deutscher Bundestag**, in: BT-Drucks. 12/1670 v. 28.11.1991 und **Deutscher Bundesrat**, in: BR-Drucks. 637/92 v. 29.11.1991. Zur Aufbaugeschichte dieser Kommission siehe **Busch, E.** Die Gemeinsame Verfassungskommission hat ihre Arbeit aufgenommen, in: Das Parlament Nr. 16, 10.04.1992, S. 15; auch **Gemeinsame Verfassungskommission**, SteneoBericht. 1. Sitzung, 16.01.1992, S. 1.

⁷⁵¹Vgl. **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 21.12.1992**, in: BGBl. I, 1992, S. 2086ff. Zum Thema siehe **Friauf, K.H. / Scholz, R.** Europarecht und Grundgesetz, 1990, S. 17.

Das Grundgesetz geht nicht auf Einzelheiten ein, wenn es die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank regelt. Durch den in Art. 88 GG enthaltenen Ausdruck "Währungs- und Notenbank" ist es jedoch möglich zu begreifen, dass es sich grundlegend um die Ausübung von zwei Funktionen handelt, die eng verbunden sind: die Währungssicherung und die Notenbankemission.

Die neue Fassung des Art. 88 GG enthält nach wie vor keine entscheidenden Elemente, die sich auf die Problematik der Unabhängigkeit der Deutschen Zentralbank beziehen. Diese neue Fassung äußert sich aber klar und deutlich über die Beziehung, die unter den Staatsorganen und der Deutschen Bundesbank in der Ausübung ihrer Geld- und Kreditaufgaben und -befugnisse existieren soll, falls diese Aufgaben und Befugnisse im EU-Rahmen – wie dies derzeit der Fall ist - der EZB übertragen werden.

Im Rahmen einer effektiven Öffnung der deutschen Staatlichkeit auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik, erlaubt das Grundgesetz, dass die Aufgaben und die Befugnisse der Deutschen Bundesbank der EZB übertragen werden, die unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist.

Außerhalb der Europäischen Union besteht weiterhin keine verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantie für die Ausübung der Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank, denn auch die neue Fassung des Art. 88 GG verankert deren Unabhängigkeit für den Fall, dass ihre Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der Europäischen Union nicht der EZB übertragen würden, nicht ausdrücklich.

Auch Art. 109, Abs. 3 GG ist nicht für die Gestaltung des Unabhängigkeitsstatus der Deutschen Bundesbank entscheidend, denn diese Rechtsvorschrift erkennt der Deutschen Bundesbank als Bank des deutschen Staates nur rein technisch-finanzielle Aufgaben zu. Aus diesen Rechtsbestimmungen kann der Schluss gefolgert werden, dass die Normordnung hinsichtlich der Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank im Rahmen des deutschen Staates prioritär dem einfachen Bundesgesetzgeber übertragen wurde.

Nichtsdestoweniger leiteten einige deutsche Rechtsgelehrte bereits von der ursprünglichen Fassung des Art. 88 GG das Rechtsprinzip der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank ab.⁷⁵²

⁷⁵²In dieser Hinsicht siehe **Uhlenbruck, D.** Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, 1970, S. 22; **Samm, C.-Th.** Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, in: Schriften zum Öffentlichen Recht 63, 1967, S. 186; **Starke, O.-E.** Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge unter Berücksichtigung des Bundesbankgesetzesentwurfes. Ein Beitrag zum Begriff der Unabhängigkeit der Notenbank, in: WM Teil IVB Nr. 3, 1957, S. 75; **Ders.** Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank und seine wichtigsten öffentlich-rechtlichen Probleme, in: DÖV 1957, S. 606; **Lampe, O.** a.a.O., S. 7; **Prost, G.** Die Deutsche Bundesbank im Spannungsbereich anderer unabhängiger Organe und Institutionen, in: Geld, Kapital und Kredit, 1968, S. 110; **Ders.** Wandlungen im deutschen Notenbankwesen. Stationen auf dem Wege zu einer europäischen Währungsunion, 1972, S. 74; **Fögen, H.** a.a.O., S. 104; **Böckmann, D.** Die Rechtsnatur der Mindestreservesatzfestsetzung, 1969, S. 86; **Gaugenrieder, C.**: a.a.O., S. 98 u. 172.

Ihre Argumente beruhen im Allgemeinen auf ontologischen, teleologischen und historischen Gründen, die den Begriff einer Währungs- und Notenbank als Zentralbank selbst zu erklären beabsichtigen.⁷⁵³ Vor allem Dirk Uhlenbruck und Carl-Theodor Samm kamen zu dem Schluss, dass die Garantie der Unabhängigkeit der deutschen Währungs- und Notenbank aus dem Sinne und Zwecke des Art. 88 GG eindeutig hervorträte.⁷⁵⁴

Für sie würde eine Zentralbank nur die Bezeichnung "Währungs- und Notenbank" verdienen, wenn sie Geld und Kredit anhand unabhängiger Maßnahmen steuern könnte, d.h. wenn die Aufgabe und die Befugnis der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik ausschließlich in ihren Händen läge.

Eine Währungs- und Notenbank sollte aus der Natur der Sache heraus notwendigerweise eine unabhängige Zentralbank sein. Die Argumente von Uhlenbruck und Samm suggerieren, dass eine von der Staatsregierung abhängige Zentralbank nicht zur Verwirklichung des Zieles der Währungssicherung beitragen könnte.

Denn die Exekutivgewalt würde aufgrund ihrer eigenen Natur ständig dazu tendieren, die Gewährleistung der Preisstabilität gegenüber ihren übrigen Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzziele zu vernachlässigen. In diesem Sinne erklärt Dirk Uhlenbruck in kategorischer Weise:

"Die Bundesbank kann ihre im Grundgesetz verankerte Funktionen als "Währungsbank" vielmehr nur erfüllen, wenn sie weitgehend von der Bundesregierung unabhängig ist (S. 27)(...) Aus der Interpretation des Wortes "Währungsbank" in Art. 88 GG folgt, dass nach dem Wortlaut der Verfassung die Bundesbank die Aufgabe hat, mit den traditionellen Mitteln der Notenbankpolitik eine größtmögliche Sicherung der Währung anzustreben. Aus dem Inhalt dieser Bestimmung, insbesondere aus ihrer währungspolitischen Zielsetzung, folgt, dass das Grundgesetz der Bundesbank zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine essentiell notwendige Unabhängigkeit garantiert (S. 28 und 29)."⁷⁵⁵

Stern bemerkte, dass die Beweisführung des Entwurfes der deutschen Bundesregierung über das Gesetz über die Deutsche Bundesbank eine ähnliche Orientierung vertrat, auch wenn sie eher im rechtsgeschichtlichen als im verfassungsdogmatischen Sinne Stellung genommen hat.⁷⁵⁶

⁷⁵³Vgl. Stern, K. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 494.

⁷⁵⁴Vgl. Uhlenbruck, D. a.a.O., S. 22; Samm, C.-Th. a.a.O., S. 186.

⁷⁵⁵Vgl. Uhlenbruck, D. a.a.O., S. 27.

⁷⁵⁶Vgl. Stern, K. a.a.O., S. 494. Zum Thema siehe ebenfalls **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, S. 25.

Denn auch in seiner ursprünglichen Fassung verankerte Art. 88 GG nicht unbedingt die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank.

Weder der Wortlaut noch der Sinn noch die Verfassungspositionierung des Art. 88 GG selbst noch das Prinzip des vorrechtlichen institutionellen Rahmens können zu der Annahme führen, dass die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank durch das Grundgesetz sichergestellt wurde. In diesem Sinne äußerte sich bereits das Bundesverwaltungsgericht:

“Sie [die Unabhängigkeit] ist allerdings nicht durch Art. 88 GG garantiert. Dafür ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 88 GG eine Bestätigung. Wortlaut und Stellung der Vorschrift sprechen gegen eine verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantie. Denn diese müsste wegen ihrer Besonderheit mit Worten zum Ausdruck kommen, die eine solche Stellung der Bundesbank eindeutig kennzeichnen (vgl. Demgegenüber Art. 97 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG).”⁷⁵⁷

Ferner sei angemerkt, dass der Art. 97 Abs. 1 und 114 Abs. 2 Satz 1 GG im Unterschied zum Art. 88 GG ausdrücklich auf die Unabhängigkeit der Richter und der Mitglieder des Bundesrechnungshofes hinweisen. In Anbetracht dessen gilt es den genauen Inhalt hervorzuheben, auf den sich das Bundesverwaltungsgericht in seinen Formulierungen über die nicht ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank im Normtext des Grundgesetzes stützt:

“Der Begriff der Währungs- und Notenbank für sich allein umfasst eine solche Eigenschaft nicht. Denn damit wird lediglich ein Aufgabengebiet umschrieben, das von einer Zentralbank auch in Abhängigkeit von der Regierung und in parlamentarischer Verantwortung erfüllt werden kann, wie die Geschichte des deutschen Zentralbankwesens und die Verhältnisse in anderen Staaten zeigen (vgl. dazu Lampe, Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, 2. Aufl., S. 53ff.). Entsprechendes gilt deshalb auch für die Auslegung des Art. 88 GG nach seinem Sinn und Zweck.

Es ist eine bloße Behauptung, dass nach der Natur der Sache nur eine von Weisungen der Bundesregierung unabhängige Währungsbank in der Lage sei, die Stabilität der Währung zu gewährleisten (so Böckmann, Die Rechtsnatur der Mindestreservesatzfestsetzung, Köln 1969, S. 88), dass die Autonomie der

⁷⁵⁷Vgl. **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts**, Bd. 41, S. 354.; Ebenfalls zitiert bei **Stern**, K. a.a.O. S. 495.

Zentralbank wesensmäßig notwendig sei oder aus der verfassungsmäßigen Funktion der Bundesbank als Währungsbank folge (so Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, S. 27/28), dass die Unabhängigkeit essentiell notwendig sei (so Gaugenrieder, Die rechtliche Stellung der deutschen Zentralnationalbank im Staatsgefüge in Geschichte und Gegenwart, Würzburg 1968, S. 98) oder dass die Sicherung der Währung für die gesamten materiellen Lebensbedingungen eines Volkes von so hervorragender Bedeutung sei, dass sie durch ein Organ gewährleistet werden müsse, welches gegenüber dem Parlament, der Regierung und den sogenannten pressure groups unabhängig sei (so Lampe, a.a.O., S. 101; vgl. Ferner Fögen, Geld- und Währungsrecht, München 1969, S. 105).

In der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes lässt sich die Aufhebung der parlamentarischen Verantwortung und die Weisungsfreiheit der Bundesbank gegenüber der Regierung nicht mit Gefahren rechtfertigen, die der Währung durch demokratisch legitimierte Organe erwachsen können, denn solche Gefahren wären im Wesen der Demokratie begründet und könnten nur durch ein ausgewogenes System gegenseitiger Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der drei Gewalten behoben werden. Dass Währungspolitik auch in Weisungsgebundenheit und parlamentarischer Verantwortung betrieben werden kann, zeigen die Verhältnisse in anderen demokratischen Staaten. Im Übrigen ist die Währungssicherung der Bundesbank durch Art. 88 GG nicht in anschließbarer Zuständigkeit übertragen (vgl. auch §§ 1 ff. Stabilitätsgesetz).

Es gibt schließlich auch kein vorkonstitutionelles Gesamtbild einer unabhängigen Zentralnoten- und Währungsbank, das der Grundgesetzgeber vorgefunden und als umgeschriebenen Verfassungsgrundsatz übernommen hat (so die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, a.a.O., A IV Abs. 2 sowie Gaugenrieder, a.a.O., und Böckmann, a.a.O.; vgl. dazu Mangoldt-Klein, a.a.O., Art. 88 Anm. 11 2 und Anm. IV 3a bb). Die nach dem Kriege gegründeten Zentralbanken waren zwar gegenüber den deutschen Stellen unabhängig, jedoch den Weisungen der Besatzungsmächte, z.B. der Alliierten Bankkommission, unterworfen (vgl. Nr. 6 des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung). Die Reichsbank stand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922 (RGBl. II S. 135) unter der Aufsicht und Leitung des Reiches (vgl. § 12 Abs. 1 und §§ 25, 26 des Bankgesetzes vom 14.3.1875 [RGBl. S. 177]).

Durch das sog. Autonomiegesetz wurde lediglich die Leitung des Reiches beseitigt (vgl. Nrn. 1 und 2). Erst das Bankgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 235) bestimmte, dass die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank sei (§ 1). Diese Neuerung ging jedoch auf das Verlangen der Siegermächte zurück, die die Aufsicht der Reichsregierung beseitigen und ihren eigenen Einfluss auf die Reichsbank sicherstellen wollten (vgl. § 6 Abs. 1, 4 und 10 in Verbindung mit § 14, § 19 Satz 1 und § 27 Abs. 1 des Bankgesetzes vom 30. August 1924; zu den Hintergründen vgl. Helferich in Bank-Archiv 1922, 215). Die Unabhängigkeit der Reichsbank nach dem Gesetz vom 30. August 1924 wurde durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 (RGBl. II S. 47) beseitigt.

Es hat danach nie eine auf eigenständiger Entscheidung deutscher Organe beruhende Unabhängigkeit der Reichsbank gegeben; von einer Jahrzehnte währenden Unabhängigkeit (so die Begründung des Regierungsentwurfs zum Bundesbankgesetz der Reichsbank kann jedenfalls nicht die Rede sein."⁷⁵⁸

Es soll darüber hinausgehend festgehalten werden, dass das Bundesverfassungsgericht sich über die Verfassungspositivierung des Rechtsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Deutschen Zentralbank nicht ausdrücklich geäußert hat.

Nichtsdestotrotz hat es in einer seiner Entscheidungen den Hinweis auf ein vorverfassungsmäßiges Gesamtbild als Argumentationsfigur angenommen, das sogar im Prinzip auf die Rechtsordnung der Währungs- und Notenbank Anwendung finden könnte.⁷⁵⁹ Trotzdem bestätigt die Analyse des vorverfassungsmäßigen Gesamtbildes der vorrangig für die Geld- und Kreditpolitik zuständigen Zentralbank die These ihrer Unabhängigkeit vom historischen Standpunkt aus betrachtet keineswegs als unwiderruflich.⁷⁶⁰

Wenn die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank im Grundgesetz nicht ausdrücklich verankert war und ist, ist es auf jeden Fall angebracht zu bekräftigen, dass das Grundgesetz die Gewährung der Unabhängigkeit durch ein formelles, einfaches Bundesgesetz nicht verhindert.

⁷⁵⁸Vgl. **Dies.** Bd. 41, S. 355. Gaitanides verteidigt jedoch diesbezüglich eine divergierende Ansicht mit folgender Behauptung: "Die Unabhängigkeit ist, wie bereits erwähnt, notwendige Voraussetzung für die Wahrung von Preisstabilität." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 5.

⁷⁵⁹Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Bd. 14, S. 197 u. 216.

⁷⁶⁰Zum Thema siehe **Gramlich, L.** Abschied vom vorverfassungsmäßigen Gesamtbild, in: DVBl 1980, S. 533; **Lampe, O.** a.a.O. 1971, S. 43; **Samm, C.-Th.** a.a.O., S. 152; **Bernauer, E.** Staat und Notenbank - Autonomie und Koordination, 1960, S. 53.

Diese Haltung wird von den meisten deutschen Rechtgelehrten verteidigt, die sich mit dieser Thematik befassen haben.⁷⁶¹ Darüber hinaus wurde sie durch das Bundesverwaltungsgericht entscheidend bestätigt.⁷⁶²

Dementsprechend wird das Vorhandensein institutioneller Zweckmäßigkeitskriterien in der deutschen Rechtswissenschaft gegenwärtig als Rechtfertigungsformen für die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank vorgebracht.

Die in Art. 88 GG vorgesehene Zentralbank wäre besser dazu in der Lage, ihre mit der Geld- und Kreditpolitik zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse als Bankinstitution wahrzunehmen, die von Regierungsweisungen unabhängig und gegenüber den Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen ungebunden ist.

Die Unabhängigkeit der Zentralbank ist jedoch an und für sich selbst zur Ausübung ihrer ureigensten Aufgaben und Befugnisse institutionell nicht unerlässlich.⁷⁶³

Andererseits ist es angebracht festzuhalten, dass sich die institutionelle Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank durchaus als ein authentisches Anliegen der Verfassungsordnung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates darstellt.

⁷⁶¹Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 1; **Friauf K.H.** Probleme der Durchführung europäischer Gemeinschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Planung, Bd. IV, 1970, S. 69; **Stern, K.** Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 491; **Rinck, G.** Wirtschaftsrecht, 1977, Rn. 498; **Schmidt, R.** Grundlagen und Grenzen der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, in: FS für P.J. Zepos, Bd. II, 1973, S. 671; **Wilke, D.** Kommentar zum Art. 88 GG, in: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. III, 1974, Art. 88, Anm. IV 3, lit. a und b; **Hettlage, K.** Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, in: VVDStR 14, 1956, S. 8; **Schmidt-Bleibtreu, B. / Klein, F.** Kommentar zum Grundgesetz, 1990, insb.: Erläuterung zu Art. 88 GG Rn. 6; **Lampe, O.** a.a.O., S. 72; **Hahn, H.** Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung, 1966, S. 9; **Füsslein, P.** Ministerialfreie Verwaltung. Begriff, Erscheinungsformen und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, 1972, S. 338; **Robert, R.** Die Unabhängigkeit der Bundesbank. Analysen und Materialien, 1978, S. 31; **Ketzi, E. et al.** Die Notenbank, Ihre Aufgaben und Instrumente, 1976, S. 23; **Dölfel, G.** Hoheitliche Währungspolitik als verfassungsrechtliches Problem in der Bundesrepublik Deutschland, 1973, S. 5; **Pfennig, G.** Die Notenausgabe der Deutschen Bundesbank. Ein Beitrag zum Recht der öffentlichen Sachen, 1971, S. 19; **Hoffmann, W.** Rechtsfragen der Währungsparität. Festsetzung und Vollzug der DM-Parität im Verfassungs-, Verwaltungs-, und Völkerrecht, 1969, S. 215. Heiko Faber ist einer der wenigen deutschen Rechtsgelehrten, der die Verfassungsmäßigkeit der Unabhängigkeitsgewährung der Deutschen Bundesbank anhand eines einfachen Gesetzes in Erwägung der Nicht-Verankerung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Zentralbank im Grundgesetz in Frage stellt. Zum Thema siehe **Faber, H.** Wirtschaftsplanung und Bundesbankautonomie, 1969, S. 14 u. 71.

⁷⁶²Vgl. **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts**, Bd. 41, S. 334ff. In Brasilien schreibt Schuartz jedoch zum Thema: "Im Fall der Bundesbank musste die deutsche Rechtslehre wirklich dogmatische Pirouetten unternehmen, um die Verfassungsmäßigkeit des Art. 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zu beweisen. Trotz der unvergleichbaren Festigkeit dieser Institution bleibt die theoretische Frage ohne befriedigende Lösung." Vgl. **Schwarz, L.** Banco Central: Questões Jurídico-Políticas na Constituição de 1988, in: RDMIEF 33, 1994, S. 47. Wenn Stern erklärt, dass die rechtswirtschaftsrechtlichen Abhandlungen in Deutschland die Frage nach der Einordnung der Währungs- und Notenbanken und mehrmals deren Unabhängigkeit im verfassungsrechtlichen Kontext der Organe politischer Leitung behandelten, ohne in der Lage zu sein, sie endgültig zu beantworten (S. 491), so bestätigt er jedoch kategorisch die Verfassungsmäßigkeit der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, welche anhand eines einfachen Gesetzes sichergestellt wurde. In seinen Anführungen stützt sich Stern auf die hier schon erwähnte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zum Thema hebt er ausdrücklich hervor: "Ist die Unabhängigkeit der Bundesbank zwar nicht verfassungsrechtlich geboten, so ist ihre einfachgesetzliche Einräumung aber auch nicht vom Grundgesetz verboten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht gleichfalls mit aller Deutlichkeit klargestellt. Dem ist mit maßgeblichen Stimmen im Schrifttum zu folgen." Vgl. **Stern, K.** a.a.O., S. 497.

⁷⁶³Vgl. **Schmidt, R.** a.a.O., S. 668.

Vom rechtshistorischen Standpunkt betrachtet, legte das BBankG vom 26. Juli 1957 ohne Verletzung der Rechtsvorschriften des Grundgesetzes für diese Bankinstitution eine weitgehende rechtliche Unabhängigkeit fest.

Die nuancierte und gewichtete Regelung der Beziehung zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung kombiniert aufgrund des Instruments des einfachen Bundesgesetzes institutionelle Unabhängigkeit mit politisch-funktionaler Zusammenarbeit.⁷⁶⁴

Abschließend gilt es zu vermerken, dass die Deutsche Bundesbank durch die Regelungen des Art. 88 GG effektive Verfassungsbedeutung erlangt hat. Dessen ungeachtet soll hervorgehoben werden, dass die Deutsche Bundesbank laut der deutschen Rechtslehre kein Verfassungsorgan ist.⁷⁶⁵

Sie hätte einen solchen Rechtsstatus nur in dem Fall, dass ihre Rechtsordnung vom Grundgesetz unmittelbar geregelt und somit für das Verfassungsleben des deutschen Staates selbst unentbehrlich wäre.

Juristische Streitfälle, die Staatsorgane und die Bundesbank selbst umfassen könnten, erfassen die Ausübung von Aufgaben und Befugnissen, die im Rahmen eines einfachen Bundesgesetzes festgesetzt wurden.

Wäre die Deutsche Bundesbank ein Verfassungsorgan, würde sie als interessierter Dritte und Prozesspartei in einem Rechtsstreit handeln können, der durch irgendein anderes Verfassungsorgan nach Maßgabe des Art. 93 Satz 1 Nr. 1 GG bezüglich der Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichtes geführt wird. Infolgedessen steht hier nur der Verwaltungsrechtsweg, d.h. eine Klageerhebung vor den Verwaltungsgerichten, zur Lösung von Streitigkeiten (wie z.B. über den Bundesbankgewinn) offen, die die Deutsche Bundesbank und die Staatsorgane betreffen.⁷⁶⁶

Diese Erläuterungen zur Gerichtsbarkeit erklären, dass Rechtsstreitigkeiten um Fragen der kollidierenden Ansprüche der Staatsorgane dementsprechend zweckmäßigerweise durch die zuständigen Gerichte entschieden werden sollen.

Die Hypothese, wonach ein bestimmter Gewaltakt nicht der Judikative unterläge, ist mit dem Wesen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates vollständig unvereinbar.

⁷⁶⁴Vgl. **Wagenhöfer, C.** Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge, in: BSZ 8, 1960, S. 7.

⁷⁶⁵Zum Thema siehe **Stern, K.** a.a.O., S. 501; auch Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 5.

⁷⁶⁶Dazu **Kindermann, E.** Die Anfechtung von kreditpolitischen Beschlüssen der Bundesbank, 1974, S. 131; auch **Stern, K.** a.a.O., S. 502. Zu einer Stellungnahme zugunsten der Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichtes siehe jedoch **Uhlenbruck, D.** a.a.O., S. 73.

Im Fall von extremer Konfliktverschärfung zwischen der Zentralbank und der Staatsregierung hat sich der deutsche Bundesgesetzgeber sogar die Option einer vom Bundestag unter der öffentlicher Kontrolle getroffenen Entscheidung als Lösung vorgestellt.⁷⁶⁷

Andererseits hat sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschlossen, die Konfliktlösung des Gesetzes des österreichischen Nationalbankgesetzes vom 8. September 1955 nicht zu übernehmen.

In diesem Fall würde ein Schiedsgericht, das aus einem Regierungsvertreter und einem Bevollmächtigten der Zentralbank unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des österreichischen Obersten Gerichtshofes bestehen würde, über eine eventuell vorhandene Streitigkeit entscheiden.⁷⁶⁸

⁷⁶⁷Siehe **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/3603 v. 31.05.1957, S. 5; auch **Stern, K.** a.a.O., S. 502.

⁷⁶⁸Dazu **Nationalbankgesetz v. 08.09.1955**, in: Österreichisches BGBl., 1955, § 41 Abs. 3 e §§ 44, 45 e 46, Nr. 184. Zu anderen Vorschlägen für Konfliktlösungen siehe **Starke, O.-E.** Verfassungswidrigkeiten der Aufgabenstellung der Bundesbank? Faktische Grenzen der Normierbarkeit währungspolitischer Maßnahmen, in: WM Teil IV, 1977, S. 3. Starke schlägt die Schaffung einer Vermittlungskommission zwischen der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung für alle Konfliktfälle vor. Ebenso **Beck, H.** Gesetz über die Deutsche Bundesbank v. 26.07.1957. Kommentar, 1959, S. 309.

6.3.3. Rechtsform und Rechtsorganisation der Deutschen Bundesbank

Art. 88 GG enthält keine Aussage über den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank, denn er etabliert für die Deutsche Bundesbank keine bestimmte Rechtsform. Der deutsche Bundesgesetzgeber konnte also die Rechtsordnung dieser Bankinstitution mit großer Flexibilität erarbeiten. Er könnte sich für die Errichtung eines Bundesorgans ohne Rechtspersönlichkeit, eine Körperschaft, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine andere institutionelle Rechtsform, einschließlich einer mit einem Regime des Privatrechts versehenen Rechtspersönlichkeit des Bundesrechts entscheiden.⁷⁶⁹

Durch die Positionierung des Art. 88 im Kap. VIII wurde gleichzeitig geäußert, dass dieser Artikel gegenüber allen übrigen Artikeln dieses Kapitels und des Grundgesetzes eine besondere Rechtsvorschrift darstellt.

§ 1 BBankG schafft mit der Errichtung der Deutschen Bundesbank und der Begründung ihrer Aufgaben sowie Handlungsbefugnisse eine geld- und kreditpolitische Steuerungseinrichtung, die nicht nur eine wechselhafte Vergangenheit aufweist, sondern auch wichtige Fundamente für das gegenwärtige Recht der Globalsteuerung in Deutschland und der EU liefert. Dazu erklärt Klaus Stern:

"Die innere Organisation der Bundesbank ist gegenüber ihren Vorläufern neuartig. Auch insoweit schlagen sich die Kompromisse zwischen zentraler und dezentraler bzw. ein- und zweistufiger Konstruktion nieder."⁷⁷⁰

Zur Rechtsform der Deutschen Bundesbank bestimmt das BBankG wie folgt:

"§ 2 Rechtsform, Grundkapital und Sitz. Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital im Betrage von 2,5 Milliarden Euro steht dem Bund zu. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main."⁷⁷¹

⁷⁶⁹Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 9f.

⁷⁷⁰Siehe dazu **Stern, K.** a.a.O., S. 490 u. 491.

⁷⁷¹Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 4.7.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §2 Rechtsform, Grundkapital und Sitz, abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015. Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Hentschel, V.** Die Entstehung des Bundesbankgesetzes 1949-1957. Politische Kontroversen und Konflikte, in: Bankhistorisches Archiv 14, 1988, S. 3ff.

Die Deutsche Bundesbank darf in ihrem eigenen Namen im Bereich privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehungen als juristische Person des öffentlichen Rechts operieren.⁷⁷²

Carl-Theodor Samm äußert strenge Kritik an der in der erwähnten Rechtsvorschrift enthaltenen vermeintlich ungenauen Formulierung. In dieser Hinsicht bemerkt er:

"Schon diese Bezeichnung ist ungenau in zweifacher Hinsicht: Zunächst im Hinblick auf Art. 87 Abs. 3 GG, der ausdrücklich nur die Errichtung von Körperschaften und Anstalten für Angelegenheiten der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes vorsieht, so dann im Hinblick auf den umstrittenen und fragwürdigen Terminus juristische Person des öffentlichen Rechts. Denn der Begriff ist mehrdeutig und sein gemeinter Inhalt gelangt nur unvollkommen zum Ausdruck. Er bedeutet zunächst nicht mehr, als daß eine bestimmte Einheit durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit juristisch verfestigt und dadurch eine gewisse Sonderung der Bereiche begründet wird. Die Fassung des § 2 S. 1 BBkG lässt demzufolge die nähere Auslegung über die rechtliche Einordnung der Deutschen Bundesbank in das Staatsgefüge offen."⁷⁷³

In Wahrheit wird die Rechtsform der Deutschen Bundesbank mit dem Ausdruck "bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts" definiert. Wenn die Deutsche Bundesbank als solche bezeichnet wird, so kann schon ein Hinweis auf die Bildungsform ihres Vermögens festgestellt werden, denn ihr Grundkapital gehört ausschließlich dem Bund.⁷⁷⁴

Die Deutsche Bundesbank ist ferner eine mit umfangreicher Rechts- und Geschäftsfähigkeit ausgestattete Einrichtung, denn der einfache Bundesgesetzgeber hat sich für die Schaffung einer Rechtsperson entschieden, die zur Ausübung gesetzlicher Aufgaben und Befugnisse auf dem Geld- und Kreditgebiet Unabhängigkeit besitzt.

Die Deutsche Bundesbank verfügt innerhalb ihrer Struktur über keine Mitgliedseinrichtung, sodass sie nicht als Körperschaft angesehen werden kann und vielmehr den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hat.⁷⁷⁵

Ihre Struktur hat mit Ausschluss der personifizierten und dezentralisierten Organisation auf Landesebene eine zweistufige Form.

⁷⁷²Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** ebenda.

⁷⁷³Vgl. **Samm, C.-Th.** a.a.O., S. 28f.

⁷⁷⁴Vgl. **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** ebenda.

⁷⁷⁵Vgl. **Dies.** a.a.O., Rn. 8.; Zum deutschen Anstaltsrecht im Allgemeinen siehe auch **Forsthoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 416f.

Seit dem Erlass des BBankG waren die Landeszentralbanken (LZB) bis 2002 Untergliederungen der Deutschen Bundesbank und fungierten als ihre Hauptverwaltungen und Landeskopfstellen.

Bereits im Oktober 1991 hatte jedoch ein dem Deutschen Parlament vorgelegter Gesetzesentwurf den Vorschlag einer Reduktion der Anzahl der elf damaligen Landeszentralbanken auf neun zum Inhalt. Dabei gab es aber auf Landesebene entschiedenen Widerstand gegen diesen Gesetzesentwurf.

Erst im Jahre 1992 hat es die Bundesregierung erreicht, dass die Länder für diesen Entwurf stimmten und eine neue Rechtsordnung der Deutschen Bundesbank Ende von 1992 in Kraft trat.⁷⁷⁶

Daraufhin wurden in Deutschland neun überregionale Landeszentralbanken eingerichtet.⁷⁷⁷ Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Landeszentralbanken keine Mitglieder, sondern Instanzen bzw. Ebenen der personifizierten öffentlich-rechtlichen Bundeseinrichtung waren.

Sie besaßen damals keine juristische Rechtsfähigkeit. Nur die Durchführung einiger in ihrem regionalen Bereich anfallenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten gehörten in ihren Verantwortungsbereich. Durch die Strukturreform der Deutschen Bundesbank fiel im Jahre 2002 die Bezeichnung "Landeszentralbank" endgültig weg.

Gegenwärtig unterhält die Deutsche Bundesbank nach § 8 Abs. 1 BBankG in neun Verwaltungsbereichen Deutschlands je eine Untergliederung, die die Bezeichnung "Hauptverwaltung" trägt.

Die neun Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank sind also keine eigenständigen Verwaltungsuntergliederungen der Deutschen Bundesbank. Sie werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untersteht. Was die Rechtsorganisation der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank betrifft, legt § 8 BBankG Folgendes fest:

⁷⁷⁶Siehe **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, in: Bankrecht, 1992, S. 3f.; Dazu **Marsh, D.** Bundesbank. Geschäfte mit der Macht, 1992, S. 519.

⁷⁷⁷Neun Zentralbanken operierten in den folgenden Bundesländern: 1)Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Schleswig-Holstein-, 2)Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anstalt, 3)Berlin, Brandenburg; 4)Hessen; 5)Nordrhein-Westfalen; 6)Sachsen, Thüringen, 7)Rheinland-Pfalz, Saarland; 8)Baden- Württemberg; 9)Bayern. Siehe **o.V.** Bundesbank gegen Bundesregierung. Die Gold-Bombe. Sprengsatz für den Euro, in: Der Spiegel, 02.06.1997, S. 33.

"§ 8 Hauptverwaltungen (1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung für den Bereich: 1. des Landes Baden-Württemberg, 2. des Freistaates Bayern, 3. der Länder Berlin und Brandenburg, 4. der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, 5. der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, 6. des Landes Hessen, 7. des Landes Nordrhein-Westfalen, 8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, 9. der Freistaaten Sachsen und Thüringen. (...)"⁷⁷⁸

Gemäß § 7 BBankG leitet und verwaltet der Vorstand die Deutschen Bundesbank,⁷⁷⁹ der sich aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank sowie vier weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch diesen Vorstand vertreten. Der Präsident nimmt hierbei die Funktion der obersten Dienstbehörde ein.

Dabei kann er seine Befugnisse auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.⁷⁸⁰

Der Vorstand beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Aufgaben, die den Hauptverwaltungen übertragen werden können, festlegt. Er kann zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten ein Vorstandsmitglied mit der eigenverantwortlichen Erledigung beauftragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Vorstand als auch die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank keine Rechtspersonen sind, sondern Glieder der juristischen Person, deren Teil sie sind.

Sie handeln im rechtlichen Sinne zugunsten dieser Rechtsperson.⁷⁸¹

Nach § 29 Abs.1 BBankG hat der Vorstand als Beschlussorgan der Deutschen Bundesbank die Stellung einer obersten Bundesbehörde, die Hauptverwaltungen und Filialen die einer Bundesbehörde.⁷⁸²

Trotzdem ist diese Bankinstitution keine Bundesoberbehörde im Sinne des Art. 87 GG.⁷⁸³

Ihre Organisationsstruktur unterliegt ferner dem kollegialen Betriebsprinzip ihres Vorstandes und ihrer Hauptverwaltungen.

⁷⁷⁸Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §8 Hauptverwaltungen, zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

⁷⁷⁹Vgl. **Dass.** §7 Vorstand.

⁷⁸⁰Vgl. **Dass.** §11 Vertretung.

⁷⁸¹Siehe **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1973, S. 194; **Beck, H.** a.a.O., S. 120; **Palandt, O.** Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 1970, Einführung vor § 21, Anm. 3.

⁷⁸²Vgl. **Dass.** §29 Sonderstellung der Deutschen Bundesbank.

⁷⁸³In dieser Hinsicht siehe **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 9.

Dies stellt eine Garantie für den Pluralismus der Bankinstanzen in Bezug auf die Entscheidungen der Deutschen Bundesbank dar.

Gemäß den § 9 BBankG untersteht jede Hauptverwaltung einem Beirat, der mit dem Präsidenten der Hauptverwaltung über die Umsetzung der in seinem Bereich anfallenden Arbeiten berät.

Der Beirat setzt sich aus höchstens vierzehn Mitgliedern zusammen, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen und auf Vorschlag der zuständigen Landesregierungen durch den Präsident der Deutschen Bundesbank für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden.⁷⁸⁴

⁷⁸⁴Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §9 Beiräte bei den Hauptverwaltungen, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

6.3.4. Der zielorientierte Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank: Das Ziel der Preisstabilität

Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Sicherung der Preisstabilität.⁷⁸⁵

Eine Geldwertsicherung lässt sich am sichersten erreichen, wenn die Zentralbank Haushaltsdefizite und Staatsverschuldungen der öffentlichen Hand nicht durch Kredite abdecken muss, die Preisstabilität als vorrangiges Ziel zu verfolgen hat und die Mitglieder des Leitungsorgans unabhängig entscheiden können.

Bei der Vorbereitung des BBankG wurde eine Formulierung in Betracht gezogen, wonach die Ziele der Entscheidungen der Bundesbank dahingehend umschrieben werden, dass diese im Interesse eines stetigen Wachstums der Volkswirtschaft die Geld- und Kreditpolitik nach der stabilen Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Bevölkerung, der Beschäftigung aller produktiven Kräfte, dem Zahlungsbilanzausgleich auf der Grundlage eines freien internationalen Leistungsausgleichs auszurichten hat.⁷⁸⁶

Es herrschte jedoch die Auffassung, dass die Sicherung der Preisstabilität das Hauptziel für die Deutsche Bundesbank als unabhängige Zentralbank Deutschlands sein sollte, weil "die Sicherheit der Währung die oberste Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer Marktwirtschaft und damit letzten Endes einer friedlichen Verfassung der Gesellschaft und des Staates" ist.⁷⁸⁷

In der Gegenwart wird dieses Ziel auch seitens der EZB und der NZBen des ESZB als vorrangig angesehen. Die Gewährleistung der Preisstabilität ist in einem vollständig steuerbaren Banknotenumlaufsystem nur zu erreichen, wenn die manipulierte Geld- und Kreditversorgung, die durch wachsende Dematerialisierung und hohen Elastizitätsgrad geprägt ist, die Güterproduktion auf Dauer nicht übersteigt.

⁷⁸⁵Zur geld- und kreditpolitischen Perspektive der wettbewerblichen Preisbildung auf den Märkten sowie den bedeutendsten Grundlagen der Währungsreform in Deutschland vom 20. Juli 1948 siehe v.a. **Erhard, L.** Der Weg in die Zukunft. Rede vor der 14. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 21.04.1948, in: Deutsche Wirtschaftspolitik. Der Weg der Sozialen Marktwirtschaft, 1962, S. 37ff.; auch **Gesetz Nr. 61. Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) v. 20. Juni 1948**, §1ff., in: Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-waehrungsgesetz48.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017; **Gesetz Nr. 62. Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) v. 20. Juni 1948**, §1, in: ebenda, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-emissionsgesetz48.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017.

⁷⁸⁶Vgl. **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, S. 19f.

⁷⁸⁷Vgl. **Dies.** in: a.a.O., S. 24.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bundesbank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung unter Wahrung ihrer Aufgabe zu unterstützen. In dieser Hinsicht bestimmen § 3 und 12 des BBankKG:

"§ 3 Aufgaben. Die Deutsche Bundesbank (...) wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten. (...)

§ 12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung. Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung."⁷⁸⁸

Was immer Inhalt der allgemeinen Wirtschaftspolitik sein mag, so hat die Deutsche Bundesbank stets für die Stabilität des Preisniveaus zu sorgen. Diese ist ihr vorrangiges Ziel. Dies lässt sich nach aller Erfahrung dann am sichersten erreichen, wenn die inflations- und deflationsfreie Dosierung des Geld- und Kreditvolumens nicht von Gemeinschafts- und Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen abhängt, die aus irgendwelchen politischen Motivationen an Wirtschafts- und Finanzmaßnahmen zur Deckung von Haushaltsdefiziten und Staatsschulden interessiert sind und auf Notenbankkredite zurückgreifen möchten.

Dabei ist jedoch weit weniger an private Institutionen, etwa an Kreditinstitute, Gewerkschaften, Tarifparteien oder Sozialvereine zu denken, die ihre Interessen durch die Preisstabilitätspolitik der Zentralbank als gut geschützt betrachten. Zu diesem Thema erklärt Woll:

"Diese Erfahrung zeigt, dass es zur Sicherung des Geldwertes nicht genügt, die Unabhängigkeit zu etablieren. Es bedarf auch der Festlegung des Handlungsspielraums der Zentralbank, mit der Geschäfte, die die Geldwertstabilität untergraben können, geregelt werden. Insbesondere muss die traditionelle Quelle der Inflation, die staatliche Defizitfinanzierung durch Notenbankkredite, beseitigt werden. An erster Stelle steht deshalb die Lösung dieses Problems. Die Unabhängigkeit der Zentralbank ist die notwendige Folge."⁷⁸⁹

⁷⁸⁸Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §3 Aufgaben u. § 12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁷⁸⁹Siehe dazu **Woll, A.** Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Dogma oder Notwendigkeit?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, 1991, S.157.

Bei der Schaffung des BBankG wurde die vorstehend skizzierte Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank mit der "Sicherheit der Währung", die sich nicht mehr auf Golddeckung stützt, sondern vollständig steuerbar ist, folgendermaßen begründet:

"Gerade weil aber die Stabilerhaltung unserer manipulierten Währung nicht mehr von automatisch wirkenden Golddeckungsvorschriften, sondern wesentlich von den Entscheidungen der Währungsbank über die richtige Dosierung der Geldmenge abhängt, dürfen diese Entscheidungen nicht unter Anweisung irgendeiner Stelle stehen, die an einer der Währungspolitik gegenläufigen Entwicklung des Geldvolumens aus irgendwelchen Gründen interessiert sein könnte.

Denn wichtiger als alle anderen noch so guten Gründe ist die Sicherheit der Währung, die oberste Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer Marktwirtschaft und damit letzten Endes einer freiheitlichen Verfassung der Gesellschaft und des Staates. Potentielle Interessenten einer der Währungspolitik gegenläufigen Entwicklung des Geldvolumens sind erfahrungsgemäß alle politischen Instanzen, alle Kreditinstitute und alle Kreditnehmer. Von ihnen also muss die Notenbank unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein."⁷⁹⁰

In dieser Hinsicht legt § 3 BBankG die Aufgaben der Deutschen Bundesbank bezüglich der Steuerung des Geldes und des Kredites zum Zweck der Gewährleistung der Preisstabilität fest:

"§ 3 Aufgaben. Die Deutsche Bundesbank (...) hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr."⁷⁹¹

Nach dieser Rechtsvorschrift regelt die Deutsche Bank als integraler Bestandteil des ESZB das Geld und den Kredit, um die Sicherung der Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet zu fördern. In dieser Hinsicht ist die Deutsche Bundesbank vor allem eine Notenbank bzw. eine Währungsbank im Sinne des Art. 88 GG.

⁷⁹⁰Vgl. **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, S. 24.

⁷⁹¹Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §3 Aufgaben, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

Jedoch auch wenn man § 3 BBankG lediglich im Lichte des Art. 88 GG interpretiert, kann man nicht notwendigerweise zugunsten des institutionellen und des personellen Aspektes der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank schlussfolgern.⁷⁹²

Dazu erklärt Ortrun Lampe:

"Sie (Die Unabhängigkeit, d.Verf.) der Deutschen Bundesbank ist allerdings nicht durch Art.88 GG garantiert. (...) Der Begriff der Währungs- und Notenbank für sich allein umfasst eine solche Eigenschaft nicht. Denn damit wird lediglich ein Aufgabengebiet umschreiben, das von einer Zentralbank auch in Abhängigkeit von der Regierung und in parlamentarischer Verantwortung erfüllt werden kann, wie die Geschichte des deutschen Zentralbankwesens und die Verhältnisse in anderen Staaten zeigen."⁷⁹³

Ferner bedeutet Preisstabilität vor allem die Aufrechterhaltung der Wertstabilität der Währung als Rechtsordnung des gesamten Geldwesens in Bezug auf das allgemeine Preisniveau.⁷⁹⁴

Für die Festlegung des Wechselkurses und die Formulierung der allgemeinen Orientierungen zur Wechselkurspolitik und den internationalen Währungsbeziehungen, die die Deutsche Bundesbank zu beachten hat, war die Bundesregierung verantwortlich.⁷⁹⁵

Seit der Einführung der einheitlichen Währung, des Euro, ist nach Art. 219 AEUV der Ministerrat dafür zuständig.⁷⁹⁶

Weder die Deutsche Bundesbank als Bestandteil des ESZB noch die EZB selbst legt die Veränderungen der Wechselkursparität fest, die vom Ministerrat aufgrund internationaler Währungsabkommen als passend erachtet werden. Darüber hinausgehend bestimmt § 4 BBankG:

⁷⁹²Dagegen siehe **Uhlenbruck, D.** a.a.O., S. 35; **Ders.** Die Grenzen der währungspolitischen Gefolgschaftstreue der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung, in: Der Betrieb, 1967, S. 1f.

⁷⁹³Vgl. dazu **Lampe, O.** a.a.O., S. 7.

⁷⁹⁴Siehe **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 30.

⁷⁹⁵Zum Thema siehe **Hahn, H.** Fragen des Rechts der Auf- und Abwertung, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 20, 1979, S. 1f.; **Schmidt, R.** Grundlagen und Grenzen der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, in: FS für P.J. Zepos, Bd. II, 1973, S. 675; **v. Spindler, J. et al.** a.a.O., S. 298; **Müller, K.** Die Änderung der Währungsparität als Problem der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, in: Bundesbank, 1971, S. 726.

⁷⁹⁶Vgl. **Clement, R. et al.** Angewandte Makroökonomie, 2012, S. 634f.

"§ 4 Beteiligungen

Die Deutsche Bundesbank ist unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank berechtigt, sich an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und mit Zustimmung der Bundesregierung an anderen Einrichtungen zu beteiligen, die einer übernationalen Währungspolitik oder dem internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr dienen oder sonst geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern.⁷⁹⁷

Dementsprechend ist die Deutsche Bundesbank als Bestandteil des ESZB nach wie vor verpflichtet, die Bundesregierung bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen.⁷⁹⁸

Die Deutsche Bundesbank soll die Wechselkursparität des Euro unterstützen und die Währungsreserven halten und verwalten als eine Form, die Preisstabilität zu gewährleisten. Demgemäß kann die interne Preisstabilität im Prinzip aufgrund von Maßnahmen der Wechselkurspolitik in Frage gestellt werden.

Nichtsdestoweniger ist darauf hinzuweisen, dass die Auf- bzw. Abwertungen des Euro durch die EZB und das ESZB bestätigt werden müssen. Außerdem ist es aufgrund des Art. IV des Übereinkommens des Internationalen Währungsfonds eine Pflicht der deutschen Bundesregierung und der Europäischen Union, für die Währungsparität des Euro in Bezug auf die Währungen anderer Mitglieder des Fonds zu sorgen, geordnete Wechselkursregelungen zu gewährleisten und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern.⁷⁹⁹

Die Deutsche Bundesbank ist sowohl eine Währungsbank als auch eine Notenbank. In diesem Sinne wird die ausschließliche Funktion der Deutschen Bundesbank als Notenbank sowohl durch Art. 88 GG als auch durch § 14 BBankG sichergestellt:

⁷⁹⁷Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §4 Beteiligungen, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁷⁹⁸Siehe **Stern, K.** Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 504.

⁷⁹⁹Vgl. **Übereinkommen über den Internationalen Währungsfond, angenommen in Bretton Woods am 22.07.1944, geändert am 31.05.1968 und 30.04.1976, Stand am 14.04.2011**, Bd. II, Art. IV Verpflichtungen auf dem Gebiet der Wechselkursregelungen, in: Schweizerisches Bundesblatt, 1991, S. 1153, Übersetzung des englischen Originals, S. 4. In Deutschland billigte das Gesetz v. 28.07.1952 zum ersten Mal das Übereinkommen des Internationalen Währungsfonds, das in Bretton Woods am 22.7.1944 im Rahmen der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen geschlossen wurde. Siehe **Bundesgesetz v. 28.07.1952**, in: BGBl. II, 1952, S. 637. Im EU-Rahmen gilt ferner zurzeit Art. 142 AEUV, der vorschreibt, dass jeder EU-Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse betrachten soll. Siehe **AEUV (Lissabon) 13.12.2007**, in: Basistexte Öffentliches Recht, 2013, S. 142.

"§ 14 Notenausgabe (1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Art. 128 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben.

Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen."⁸⁰⁰

Die gedruckten Eurobanknoten der Deutschen Bundesbank sind keinen Deckungsvorschriften unterworfen, entsprechen einer bestimmten Geldmenge und verbriefen kein eingeständiges Forderungsrecht, sondern einen Wert, der sich auf das Vertrauen des Inhabers gegenüber der Funktion des Zahlungssystems gründet.

Die Eurobanknoten der Deutschen Bundesbank und der anderen NZBen des ESZB, die am Euro-Währungsgebiet teilnehmen, sind in Deutschland und in der EU das einzige gesetzliche Zahlungsmittel.

Die Tätigkeit von Geldemission ist als besonderer Verwaltungsakt in Bezug auf die an keinem spezifischen Rechtssubjekt ausgerichtete Währungszirkulation zu betrachten.⁸⁰¹

Für die Ausgabe und die Gestaltung aller nationalen Rückseiten der Euromünzen sind die einzelnen Mitgliedstaaten in der EWWU zuständig.⁸⁰²

Im Rahmen dieser Zweiteilung der ausschließlichen Geldemission übt die Deutsche Bundesbank in Deutschland die ausschließliche Funktion der Emission der Euronoten aus, während die Bundesregierung mit der Ausprägung von Euromünzen beauftragt ist.

Die Ausübung dieser Funktion durch die Bundesregierung bedarf der Zustimmung der Deutschen Bundesbank, wenn der Gesamtbetrag der Bundesmünzen ein bestimmtes Volumen übersteigt.⁸⁰³

⁸⁰⁰Siehe **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992 (BGBl. I, S. 1981)**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §14 Notenausgabe, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁸⁰¹Zum Thema siehe **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 33.

⁸⁰²Vgl. **Deutsche Bundesbank – Eurosystem**, Die Euro-Münzen, zu finden unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Dossier/Service/schule_und_bildung_kapitel_2.html?notFirst=true&docId=149396, Abrufdatum: 25.05.2015.

⁸⁰³Als rechtshistorisches Fundament dafür siehe **Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen v. 08.07.1950**, in: BGBl. I, 1950, S. 323ff. In dieser Hinsicht legt das erwähnte Gesetz folgendermaßen fest: "§7(1) Die Scheidemünzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären. Das Verfahren bei der Ausprägung unterliegt der Aufsicht des Bundesministers der Finanzen. (...)"

Wenn der Deutschen Bundesbank das vorrangige Ziel der Sicherung der Preisstabilität zusteht, so sollte dennoch betont werden, dass die Zielsetzung der Preisstabilität auch durch die übrigen staatlichen Organe bzw. Einrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen in der Ausübung ihrer jeweiligen normativen Aufgaben und Befugnisse zu verfolgen ist.

§ 3 Abs. 2 der Begründung des Regierungsentwurfes über die Deutsche Bundesbank legte darüber hinaus sogar fest, dass die Verantwortung der Bundesregierung für die Sicherung der Währung unantastbar bleiben sollte.⁸⁰⁴

Ferner bestimmt Art. 109 GG zur Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern, dass der Bund und die Länder im Rahmen ihrer Budgetpolitiken die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in Erwägungen zu ziehen haben.

⁸⁰⁴Vgl. **Schaefer, C.** Referat über die Bundesbank. Aufbau und Aufgaben, in: ZfgK I 1950, S. 20; **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, S. 20.

6.3.5. Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank

Die Forderung nach institutioneller Unabhängigkeit ist das Ergebnis historischer Erfahrungen mit starken Preisschwankungen, die für Deutschland vor allem am Beispiel der Finanzierung kriegerischer Auseinandersetzungen geschildert werden:⁸⁰⁵

"Die Inflation in Deutschland von 1923 führte zu einer Entwertung der Mark auf ein Billionstel. Der Notenumlauf stieg von 1914 bis Ende 1923 auf die 81.810 Millionenfachen, das Girogeld auf mehr als das 200 000 Millionenfache. Der Verkehr kam also mit äußerst geringen Geldmengen aus (im November 1923 am Großhandelsindex gemessen etwa 550 Mio. Goldmark gegen rund 6 Mrd. vor dem Krieg), doch waren noch große Mengen Notengeld, wertbeständige Zahlungsmittel (Goldanleihe des Reiches und Dollarschatzanweisungen) und dgl. im Umlauf."⁸⁰⁶

Die Inflation bewirkt vor allem in rechtspolitischer Hinsicht eine ungerechte Einkommens- und Vermögensumverteilung. Unter Berücksichtigung der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts erklärt Woll als Begründung für die Unabhängigkeit der NZBen des ESZB und der EZB:

"In beiden Weltkriegen bediente sich die deutsche Regierung der Reichsbank als Instrument zur Kriegsfinanzierung. Die staatlichen Ausgaben wurden zu einem erheblichen Teil nicht durch Steuern oder Anleihen auf den Finanzmärkten, sondern durch Notenbankkredite finanziert. Eine anhaltende und starke Expansion der Geldmenge führte zwangsläufig zur offenen oder verdeckten Inflation. (...) Der durch die Kriegsfinanzierung ausgelöste Geldüberhang wurde in Deutschland durch Währungsreformen beseitigt - im Jahre 1923 für das Deutsche Reich, im Jahre 1948 in den Gebieten der späteren Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Spätestens an den Währungsreformstichtagen wurde jedermann deutlich, dass die rapide Expansion der Geldmenge, die jeweils ein volles Jahrzehnt gedauert hatte, ganz erhebliche wirtschaftliche Folgen nach sich zieht.

⁸⁰⁵Siehe dazu **Woll, A.** Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Dogma oder Notwendigkeit?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, 1991, S.157.

⁸⁰⁶Vgl. **Müssig, K. et al.** in: Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Geld-, Bank und Börsenwesen, 1988, S. 81.

Die Geldmengenaufblähung nach dem Ersten Weltkrieg wies als offene, nach dem Zweiten Weltkrieg als verdeckte Inflation unterschiedliche Erscheinungsformen auf. Zu den gravierenden wirtschaftlichen Folgen von solchen Inflationen gehören vor allem eine nicht gewollte Einkommens- und Vermögensumverteilung riesigen Ausmaßes zu Lasten der Sparer oder Arbeitnehmer, während die Schuldner oder Unternehmer relativ begünstigt werden.

Überdies wird der wirtschaftliche Wettbewerb zunehmend gelähmt, weil die Produzenten den Nachfragewünschen nicht zu folgen brauchen und Produktionsfaktoren ineffizient beschäftigen können (versteckte Arbeitslosigkeit).

Das Wirtschaftswachstum lässt zwangsläufig nach und nimmt oft Negativwerte an, die internationale Konkurrenzfähigkeit geht verloren.

Diese Folgen zeigen sich nach einer Währungsreform - ähnlich wie in der DDR nach dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland - in hoher Arbeitslosigkeit, niedriger Arbeitsproduktivität und geringer Konkurrenzfähigkeit. (...)

Dies ist die wichtigste Lehre, die in Deutschland aus der Kriegsfinanzierung zu ziehen war. Sie gilt nicht nur für den Kriegsfall, sondern generell, weil es für die politischen Akteure vorteilhafter ist, statt der offenen Besteuerung die verdeckte durch eine Inflation zu wählen."⁸⁰⁷

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Deutsche Bundesbank über ein vielfältiges Instrumentarium, das sich seit dem Erlass des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 entwickelt hat.⁸⁰⁸ Im Einzelnen beruht es gleichermaßen auf theoretischen Konzeptionen der Geld- und Kreditwirtschaftslehre sowie auf praktischer Erfahrung mit der Festlegung und Durchführung von Geld- und Kreditpolitiken.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse besitzt die Deutsche Bundesbank gegenwärtig nach § 12 BBankG den Rechtscharakter einer weisungsungebundenen Bankinstitution, die jedoch verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen, soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe und Befugnisse als Bestandteil des ESZB möglich ist.⁸⁰⁹

⁸⁰⁷Siehe dazu **Woll, A.** a.a.O., S. 157f.

⁸⁰⁸Vgl. **Reichsbankgesetz v. 14.03.1875**, in: RGBl. I, Nr. 15, 1875, S. 177f.

⁸⁰⁹Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

Dementsprechend ist die Deutsche Bundesbank als Bestandteil der ESZB bei der Ausübung aller ihr nach dem GG und dem BBankG zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich auf die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik beziehen, unabhängig.

Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank besteht dabei nur gegenüber den Weisungen der Bundesregierung, staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen, nicht aber gegenüber dem deutschen Gesetzgeber.

Die Gesetzgebung und sogar die Verordnungen der Exekutivgewalt als Teil der Gesetzgebung werden ebenfalls nicht dazu gerechnet, da diese gemäß Art. 20 Abs. 3 GG den Vorrang haben, weil die Deutsche Bundesbank als Bestandteil der Exekutivgewalt an das Gesetz gebunden ist. Weisungsfreiheit bedeutet in diesem Rechtskontext den Ausschluss von Anordnungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art.⁸¹⁰

Auch die sogenannten schlichten, konstitutiven Parlamentsbeschlüsse haben für die Deutsche Bundesbank keine Verbindlichkeit.⁸¹¹

Alle geld- und kreditpolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank, die als juristische Person des öffentlichen Rechts institutionalisiert wurde, können selbstverständlich einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden, da in einem Rechtsstaat keine Unabhängigkeit gegenüber Gerichtsurteilen geben kann, die auch von der Deutschen Bundesbank befolgt werden müssen.

Nach § 26 Abs. 4 BBankG ist die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank auch gegenüber dem Bundesrechnungshof eingeschränkt,⁸¹² wobei es auch theoretisch vorstellbar wäre, dass die Bundesregierung eine Dienstaufsicht auf dem Gebiet der Wechselkurspolitik ausübt.⁸¹³

Die Deutsche Bundesbank hat nach § 7 Abs. 2 KWG auch die Richtlinien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur laufenden Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie - falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstellt werden – die Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen zu respektieren. Diese ergehen jedoch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EZB stets im Einvernehmen bzw. im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.⁸¹⁴

⁸¹⁰Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 499f.

⁸¹¹Vgl. **Samm, C.-Th.** a.a.O., S. 35, 38 u. 41.

⁸¹²Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §26 Jahresbeschluss, Kostenrechnung, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁸¹³Vgl. **Scholz, R.** in: Rezension: D. Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, in: ZHR 133 1970, S. 277.

⁸¹⁴Vgl. **Gesetz über das Kreditwesen i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2776)**, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie v. 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016, S. 36.

6.3.6. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank

Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbank sind personell unabhängig und für die Ausübung der ihnen nach dem BBankG zukommenden geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse fachlich geeignet.

Die Unabhängigkeit lässt sich durch die Beteiligung mehrerer staatlicher Organe bei der Berufung der Vorstandsmitglieder, ihre Gleichstellung innerhalb des Vorstandes, langfristige Amtszeiten sowie Nicht-Abrufbarkeit verwirklichen.

Es besteht also ein Pluralismus der Bestellungsinstanzen, der der Teilhabe parlamentarischer, exekutiver und föderativer Instanzen an der personellen Besetzung der Deutschen Bundesbank dient.

Dies bedeutetet einerseits eine Garantie für die Unabhängigkeit dieser Bankinstitution und andererseits eine personelle Gewaltenteilung im Staatsgefüge, wie diese in ähnlicher Form nach Art. 94 GG und §§ 3, 8, 9 und 10 BVerGG bei der Ernennung der Richter am Bundesverfassungsgericht als Hüter des deutschen Grundgesetzes zum Ausdruck kommt.⁸¹⁵

Laut § 7 Abs. 1 BBankG besteht der Vorstand der Deutschen Bundesbank aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.⁸¹⁶ Langfristig hat der Bundespräsident auf den Vorstand der Deutschen Bundesbank vor allem dadurch Einfluss, dass er aufgrund des § 7 Abs. 3 BBankG alle Vorstandsmitglieder ernennt.⁸¹⁷ Diese stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Amtszeiten dauern in der Regel acht Jahre und nur ausnahmsweise kürzere Zeit, mindestens jedoch fünf Jahre.

Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Deutschen Bundesbank werden durch Verträge mit dem Vorstand geregelt, welche der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen. Die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie eines weiteren Mitgliedes der Deutschen Bundesbank erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung. Für die Ernennung des Vizepräsidenten kann der Bundesrat der Bundesregierung einen Vorschlag unterbreiten. Die weiteren drei Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung berufen.⁸¹⁸

⁸¹⁵Vgl. **Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. der Bekanntmachung v. 11.08.1993 (BGBl. I, S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)**, unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BJNR002430951.html>, Abrufdatum: 23.04.2016.

⁸¹⁶Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §7 Abs. 1 Vorstand, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁸¹⁷Vgl. **Dass.** §7 Abs. 3 Vorstand.

⁸¹⁸Vgl. **Dass.** ebenda.

Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat haben bei ihren Vorschlägen stets den Vorstand der Deutschen Bundesbank anzuhören. Die Gleichstellung der Vorstandsmitglieder zeigt sich in der Form ihrer internen Beschlussfassung. Diese erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende, also der Präsident oder der Vizepräsident, ein Sonderstimmrecht. Bei der Verteilung von Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes kann nicht gegen den Präsidenten entschieden werden.⁸¹⁹

Dies sind die bedeutendsten Komponenten des personellen Aspektes der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank. Gleichzeitig dürfen sie selbstverständlich nicht dahingehend verstanden werden, dass die Deutsche Bundesbank eine "Nebenrepublik" darstelle und gegenwärtig als Bestandteil des ESZB ein "Staat im Staate" sei. In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf über die Deutsche Bundesbank wurde diese Bankinstitution dazu verpflichtet, die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen.⁸²⁰

In diesem Sinne führt § 12 Satz 1 BBankG zur Begrenzung der Unabhängigkeit der Deutsche Bundesbank von der Bundesregierung und verpflichtet sie auf eine Zusammenarbeit bei der Förderung und Verfolgung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Regierung.⁸²¹

Nach § 13 BBankG wird die Unabhängigkeit der Deutsche Bundesbank durch gesetzlich vorgesehene Kontakte zwischen Bundesregierung und Bundesbank geregelt, die es der Bundesbank erleichtern sollen, ihre Aufgaben zu erfüllen und zeitgleich die Wirtschaftspolitik der Regierung zu fördern. Andererseits soll sich die Bundesregierung von der Deutschen Bundesbank währungspolitisch beraten lassen:

"§ 13 Zusammenarbeit. (1)Die Deutsche Bundesbank hat die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben.

(2)Die Bundesregierung soll den Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu ihren Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen."⁸²²

⁸¹⁹Vgl. **Dass.** §7 Abs. 5 Vorstand.

⁸²⁰Vgl. **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Bundesbank, Deutscher Bundestag**, in: BT-Drucks. 2/3603 v. 31.05.1957, S. 4. Zum Thema siehe z.B. **Mann, T.** Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. Zur Fortentwicklung des Rechtsformenspektrums für öffentliche Unternehmen, 2002, S. 126.

⁸²¹Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992**, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung, in: a.a.O., Abrufdatum: 22.05.2015.

⁸²²Vgl. **Dass.** §13 Zusammenarbeit.

Dieses Regime dient, abgesehen von ihrer selbstverständlichen Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG), der Harmonisierung der politischen Staatsführung mit der Deutschen Bundesbank.

Einige Rechtsbestimmungen – wie z.B. § 1 Abs 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, 7, § 13, Abs. 1, § 13c, § 24b Abs. 4, § 25c und g, § 31 KWG und § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 a AWG – sehen eine Mitwirkung der Deutschen Bundesbank beim Erlass von Rechtsverordnungen vor, die sich im Zuständigkeitsbereich der Geld- und Kreditwesen befinden.⁸²³

⁸²³Vgl. **Gesetz über das Kreditwesen i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.09.1998 (BGBl. I, S. 2776)**, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie v. 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016, S. 36ff.; **Außenwirtschaftsgesetz v. 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)**, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 03.12.2015, (BGBl. I, S. 2178), in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, zu finden unter https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/awg_2013/gesamt.pdf, Abrufdatum: 27.05.2015.

6.4. La Banca d'Italia

Aus rechtshistorischer Perspektive haben drei italienische Gesetze und die aktuelle Satzung der Banca d'Italia die Unabhängigkeit dieser Zentralbank verankert und deren Weg zur Mitgliedschaft beim ESZB eröffnet:

- das Gesetz Nr. 82 vom 7. Februar 1992⁸²⁴;
- das Gesetz Nr. 483 vom 26. November 1993⁸²⁵;
- das Gesetzesdekret vom Nr. 43 vom 10. März 1998⁸²⁶ und
- die Satzung der Banca d'Italia.⁸²⁷

Vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze waren die Diskontsätze anhand eines Dekrets des Ministro del Tesoro auf Vorschlag des Governatore nach Art. 25 der Satzung der Banca d'Italia festgesetzt worden.⁸²⁸

Das Gesetz Nr. 82 vom 7. Februar 1992 legte die ausschließlichen Befugnisse und Aufgaben des Governatore der Banca d'Italia fest, die Diskontsätze unabhängig festzusetzen und somit bestätigte sich in gesetzlicher Form die informell seit Juli 1981 vorhandene, aber mehrmals nicht eingehaltene Vereinbarung zwischen dem Wirtschafts- und Finanzminister (Ministro del tesoro) und dem Governatore der Banca d'Italia zur Aufhebung der Ankaufpflicht und Verwaltung von Staatsschuldverschreibungen, die die Staatsregierung auf den Finanzmärkten nicht platzieren konnte:

⁸²⁴Vgl. **Legge Nr. 82 del 07.02.1992**, Modificazioni alle Procedure Stabilite dal Testo Unico sugli Istituti di Emissione e sulla Circolazione dei Biglietti di Banca, Approvato con Regio Decreto Nr. 204 del 28.04.1910 in Materia di Variazioni del Tasso Ufficiale di Sconto e dell'Interesse sulle Anticipazioni, in: GURI 37, Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, 14.02.1992.

⁸²⁵Vgl. **Legge Nr. 483 del 26.11.1993**, Disciplina del Conto Intrattenuto dal Tesoro presso la Banca d'Italia per il Servizio di Tesoreria e Modifica della Disciplina della Riserva Obbligatoria degli Ente Creditizi, in: GURI 282, Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, 01.12.1993.

⁸²⁶ Vgl. **Decreto Legislativo Nr. 43 del 10.03.1998**, Adeguamento dell'Ordinamento Nazionale alle Disposizioni del Trattato Istitutivo della Comunità Europea in Materia di Politica Monetaria e di Sistema Europeo delle Banche Centrali, Dokument aus Gazzeta Ufficiale, Nr. 61, 14.03.1998, zu finden unter https://www.bancaditalia.it/chisiamo/eurosistema/Dlgs_10_031998_n_43.pdf, Abrufdatum: 23.05.2015.

⁸²⁷Vgl. **Statuto della Banca d'Italia**, Approvato con Delibera dell'Assemblea Straordinaria dei Partecipanti al Capitale del 26.11.2015 e con Decreto del Presidente della Repubblica del 15.02.2016, in: GURI 84, 11.04.2016, S. 1f.

⁸²⁸Vgl. **Regio Decreto Nr. 1.067 del 11.06.1936, Statuto della Banca d'Italia**, Art. 25, in: Il Codice della Banca, Piacenza, 1993, S. 234; dazu **Merusi, F.** Commentato all'art. 47, in: Codice Commentato della Banca, Tomo I, 1990, S. 22f.; **Ders.** Per uno Studio sui Poteri della Banca Centrale nel Governo della Moneta, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 3, 1972, S. 1451f.; **Ders.** La Posizione Costituzionale della Banca Centrale in Italia, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico 4, 1981, S. 1081f.; **Nardozi, P.** Autonomia della Banca Centrale e Istituzioni di Governo: Il Caso della Banca d'Italia, in: L'Autonomia delle Banche Centrali, 1988, S. 205f.; **Ortino, S.** Banca Centrale e Costituzione, Pisa, 1979, S. 5f.; **Vaciago, G.** Legge Bancaria e Politica Monetaria, in: Note Economiche, Nr. 314, 1986, S. 387f.

"Art. 1.1. Le variazioni alla ragione normale dello sconto e alla misura dell'interesse sulle anticipazioni in conto corrente e a scadenza fissa presso la Banca d'Italia sono disposte, in relazione alle esigenze di controllo della liquidità del mercato, dal Governatore della Banca d'Italia con proprio provvedimento, da pubblicarsi nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana.

Art. 2.1. Allo statuto della Banca d'Italia saranno apportate modifiche in armonia con le disposizioni della presente legge."⁸²⁹

Anschließend untersagte das Gesetz Nr. 483 vom 26. November 1993, dass die Banca d'Italia die Finanzierung des italienischen Staatshaushaltsdefizites und die Deckung der Staatsschulden durch Kredite durchführen kann:

"Art 1.1. La Banca d'Italia non può concedere anticipazioni di alcun tipo al Tesoro. (...)

Art. 6.1. Il conto "Disponibilità del Tesoro per il servizio di tesoreria" non può presentare saldi a debito del Tesoro. 2. Qualora alla chiusura giornaliera della contabilità della Banca d'Italia dovesse risultare un saldo a debito del Tesoro, la Banca lo scrittura in un conto provvisorio, regolato al tasso ufficiale di sconto, ne dà immediata comunicazione al Ministro del tesoro e non effettua ulteriori pagamenti per il servizio di tesoreria fino a quando il debito non risulti estinto."⁸³⁰

Ferner stärkte das Gesetzesdekret vom Nr. 43 vom 10. März 1998 die Unabhängigkeit der Banca d'Italia und brachte ihre Rechtsordnung mit dem Maastrichter EU-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang:

"Art. 2. Partecipazione della Banca d'Italia al SEBC

1. La Banca d'Italia, banca centrale della Repubblica italiana, è parte integrante del SEBC. Svolge i compiti e le funzioni che in tale qualità le competono, nel rispetto dello statuto del SEBC. Persegue gli obiettivi assegnati al SEBC ai sensi dell'articolo 105, paragrafo 1, del trattato e agisce secondo gli indirizzi e le istruzioni della BCE. (...)

⁸²⁹Vgl. **Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana**, in: GURI 37, 01.12.1992.

⁸³⁰Vgl. **Dies**. In: GURI 282, 01.12.1993.

Art. 3. Requisiti d'indipendenza della Banca d'Italia

1. Fino all'adozione da parte dell'Italia della moneta unica, secondo le previsioni del trattato, il Governatore della Banca d'Italia determina la misura dell'interesse dei depositi in conto corrente fruttifero presso la Banca stessa. (...) ⁸³¹

Die Banca d'Italia wurde durch das Gesetz Nr. 449 vom 10. August 1893 als eine Aktiengesellschaft des privaten Rechts gegründet. ⁸³²

Im Jahre 1926 wurde ihr die Staatsfunktionen von Notenbankemission, Staatskasse, Kreditgeber letzter Instanz, sowie von Banken- und Finanzmarktaufsicht zuerkannt. 1936 wurde sie in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. ⁸³³

Daher soll die bei der Ausübung der Funktion der Notenbankemission durch die Banca d'Italia erwirtschaftete monetär-fiskalische Seigniorage als erzielter Gewinn dem italienischen Staat gehören. Dies verhindert aber nicht, dass der Privatsektor über weitgehenden Zugriff auf das Eigentum der Banca d'Italia verfügt, auch wenn die privaten Aktionäre weder direkten Einfluss auf die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik noch auf die Betriebsführung dieser Bankinstitution haben. Art. 15 der Satzung der Banca d'Italia etabliert der Oberrat (Consiglio superiore) der Bank d'Italia, der sich aus dem Governatore und 13 Ratsmitgliedern (Consiglieri) zusammensetzt. ⁸³⁴

Im Einklang mit Art. 18 dieser Satzung erfolgt die Ernennung des Governatore auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates nach der Beratung desselben und mit Zustimmung des Oberrates (Consiglio superiore) der Bank d'Italia durch Dekret des Präsidenten der italienischen Republik statt.

Seit dem Jahr 2006 wird der Governatore nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur noch für sechs Jahre ernannt. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich. Die Ratsmitglieder werden bei der Gesellschafterversammlung der Aktieninhaber (Assemblea dei partecipanti) der Banca d'Italia gewählt. Sie verfügen über eine fünfjährige Amtszeit mit einmaliger Wiederernennung.

⁸³¹Vgl. **Decreto Legislativo Nr. 43 del 10.03.1998**, Adeguamento dell'Ordinamento Nazionale alle Disposizioni del Trattato Istitutivo della Comunità Europea in Materia di Politica Monetaria e di Sistema Europeo delle Banche Centrali, Dokument aus GURI Nr. 61, 14.03.1998, zu finden unter https://www.bancaditalia.it/chiamo/eurosistema/Dlgs_10_031998_n_43.pdf, Abrufdatum: 23.05.2015.

⁸³²Vgl. **Legge Nr. 449 del 10.08.1893**, Creazione della Banca d'Italia e Nuove Norme sull'Ordinamento degli Istituti di Emissione, in: Giolitti e la Nascita della Banca d'Italia nel 1893, 1989, S. 415f.

⁸³³Vgl. **Regio Decreto Nr. 1.067 del 11.06.1936, Statuto della Banca d'Italia**, in: Il Codice della Banca, 1993, S. 232; auch **Statuto della Banca d'Italia**, Approvato con Delibera dell'Assemblea Straordinaria dei Partecipanti al Capitale del 26.11.2015 e con Decreto del Presidente della Repubblica del 15.02.2016, in: GURI 84, 11.04.2016, S. 6f.; **Sentenza 21/07/2006 Nr. 16751, Suprema Corte di Cassazione Civile, Sezioni Unite, Signoraggio, Funzione Sovrana dello Stato, Esula dall'Ambito della Giurisdizione**, zu finden unter <http://www.altalex.com/documents/news/2006/10/09/signoraggio-funzione-sovrana-dello-stato-esula-dall-ambito-della-giurisdizione>, Abrufdatum: 24.05.2015.

⁸³⁴Vgl. **Statuto della Banca d'Italia**, Approvato con Delibera dell'Assemblea Straordinaria dei Partecipanti al Capitale del 26.11.2015 e con Decreto del Presidente della Repubblica del 15.02.2016, Art. 15, in: GURI 84, 11.04.2016, S. 7.

Der Oberrat (Consiglio superiore) ist für die Leitung, die Betriebsführung und die Bankaufsicht zuständig und beschäftigt sich mit den operativen und buchhalterischen Angelegenheiten sowie dem organisatorischen Aufbau der Banca d'Italia.

Auf Vorschlag des Governatore ernennt der Oberrat (Consiglio superiore) laut Art. 18 Abs. 3 der Satzung der Banca d'Italia den Generaldirektor (Direttore generale) und die stellvertretenden Generaldirektoren (Vice Direttori generali) auf sechs Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist auch für sie möglich. Sie müssen jedoch per Dekret des Präsidenten der Republik gemäß Art. 18 Abs. 5 bestätigt werden.⁸³⁵

Laut Art. 22 sind der Governatore, der Generaldirektor und drei stellvertretende Generaldirektoren Mitglieder des Direktoriums (Direttorio) der Banca d'Italia, welches ermächtigt ist, Beschlüsse externer Bedeutung in Verbindung mit den dieser Bankinstitution bzw. dem Governatore anvertrauten öffentlichen Aufgaben zu treffen, um die institutionellen Ziele zu verfolgen.

Abgesehen von den Entscheidungen, für die die EZB und das ESZB zuständig sind, findet ein Beschluss des Bankdirektoriums durch Mehrheitsentscheid statt. Bei Stimmgleichheit besitzt der Governatore ein Sonderstimmrecht.

Nach Art. 25 der Satzung der Banca d'Italia ist der Governatore ein Mitglied des EZB-Rates und übt die Kompetenzen und Entscheidungsfunktionen aus, die in den EU-Gründungsverträgen und der ESZB-Satzung verankert sind.

Dem Governatore steht alles zu, was in der Satzung der Banca d'Italia oder in den Gesetzen über die Bank d'Italia als Bestandteil des ESZB weder dem Oberrat (Consiglio superiore) noch dem Direktorium (Direttorio) ausdrücklich vorbehalten ist.⁸³⁶

⁸³⁵Vgl. **Dies.** Art. 18 Abs. 5, in: a.a.O., S. 8.

⁸³⁶Vgl. **Dies.** Art. 25, in: a.a.O., S. 12.

6.5. The Bank of England

Einige Erörterungen der Rechtsordnung der Bank of England sollen hier vor allem im Lichte des Gesetzesentwurfes der Regierung Tony Blairs angestellt werden.

Dieser führte dazu, dass diese Bankinstitution im Mai 1997 ihre rechtliche, wenn auch immer noch eingeschränkte Unabhängigkeit zur Festlegung und Implementierung der britischen Geld- und Kreditpolitik erreichte.⁸³⁷

Bis zu diesem Zeitpunkt war the "Old Lady of Threadneedle Street" aufgrund der Rechtsbestimmungen des Bank of England Act von 1946 von den Weisungen und Ermächtigungen des Schatzkanzlers (Chancellors of Exchequer) abhängig⁸³⁸:

"Art. 4 The Bank of England Act, 1946,

(1)The Treasury may from time to time give such directions to the bank as, after consultation with the Governor of the bank, they think necessary in the public interest.

(2)Subject to any such directions, the affairs of the Bank shall be managed by the court of directors in accordance with such provisions (if any) in that behalf as may be contained in any charter of the Bank for the time being in force and any bylaws made thereunder.

(3)The Bank, if they think necessary in the public interest, may request information from and make recommendations to bankers, and may, if so authorized by the Treasury, issue directions to any banker for the purpose of securing that effect is given to any such request or recommendation. (...)"⁸³⁹

⁸³⁷In dieser Hinsicht erklärt Stanley Fischer: "At its tercentenary celebration in 1994 the Bank of England organized a symposium on central banking, motivated in part by its desire for independence from the Treasury and the modernization of its legal structure. (...) At that time, visitors to Britain who raised the issue of independence for the Bank of England were typically treated to a lecture on why that was not possible in British political system." Vgl. **Fischer, S.** Central Bank Independence, zu finden unter <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/fischer20151104a.htm>, Abrufdatum: 04.12.2015.

⁸³⁸Zum Thema erläutert Major: "It was in 1797, at the time of the suspension of the convertibility of bank notes into gold, that the dramatist Sheridan rose in the House of Commons to give the Bank the image that has survived to this day. "There is", he said, "an elderly lady in the City, of great credit and long standing, who has unfortunately fallen into bad Company"."
Major, J. Remarks by Prime Minister John Major on the Opening of the Tercentenary Symposium of the Bank of England, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 361. Sheridan bezieht sich hierbei auf den Chancellor William Pitt, den Jüngeren. Er wäre nämlich "the bad company of the Old Lady", d.h. der Bank of England. In der Tat erklärte Pitt damals die Suspendierung der Konvertibilität des Pfundes als Mittel zur Eindämmung der Finanzkrise der britischen Regierung, die durch die Kriege von 1792 bis 1815 verursacht wurde. Das Pfund Sterling ist seit 1801 die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einschließlich der Normannischen Inseln und der Insel Man.

⁸³⁹Vgl. **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, Art. 4, in: Central Banking Legislation, 1962, S. 187.

Als die Bank of England im Jahre 1994 dazu verpflichtet wurde, ein Regime von Inflationszielen (inflation targeting) zu befolgen, erklärte Premierminister John Mayor:

"The Government now has an explicit low-inflation target. I know the Bank is firmly committed to this. The Governor has a responsibility to advise the Chancellor how to achieve his objective - and the published minutes of their meetings now reveal to the public, after a few weeks, the advice that has been given."⁸⁴⁰

Es handelte sich dennoch um einen ersten Schritt von großer Relevanz zur Schaffung einer vollständigen Unabhängigkeit der Bank of England.

Somit wurde mit einer Tradition gebrochen, die seit 1694, dem Jahre der Gründung der Bank of England, angedauert hatte.

Dies geschah durch den Gesetzesentwurf der Regierung Tony Blairs von 1997, der beabsichtigte, den Bank of England Act vom 1. März 1946 zu ändern, um dieser Zentralbank Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Er schlug erstmalig vor, die Verwaltung von Staatsschuldverschreibungen, den Verkauf von "gilts" (britischen Regierungsanleihen), das Management der Offenmarktoperationen mit diesen Wertpapieren und der Staatskasse auf das britische Wirtschafts- und Finanzministerium bzw. Schatzamt zu übertragen, die bis zu diesem Zeitpunkt durch die Bank of England durchgeführt worden waren.

Dies erreichte man durch die Billigung folgender Gesetzgebung im britischen Parlament:

- Den Bank of England Act vom 23. April 1998⁸⁴¹;
- Den Financial Services and Markets Act vom 14. Juni 2000⁸⁴²;
- Den Banking Act vom 12. Februar 2009⁸⁴³ und
- Den Financial Services Act vom 19. Dezember 2012.⁸⁴⁴

⁸⁴⁰Vgl. **Major, J.** Remarks by Prime Minister John Major on the Opening of the Tercentenary Symposium of the Bank of England, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 361.

⁸⁴¹Siehe **The Bank of England Act of 23.04.1998**, in: The Bank of England Act 1998, The Charters of the Bank and Related Documents, London: Legal Directorate. Bank of England, July 2015, S. 20f.

⁸⁴²Siehe **Financial Services and Markets Act v. 14.06.2000**, Dokument aus The National Archives, Legislation.gov.uk, zu finden unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/8/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

⁸⁴³Siehe **Banking Act of 12.02.2009**, a.a.O., unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/1/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

⁸⁴⁴Vgl. **Financial Services Act of 19.12.2012**, a.a.O., unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/21/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

In diesem rechtshistorischen Zusammenhang wurde am 1. April 1998 auch das UK Debt Management Office (DMO) als executive agency des britischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums bzw. Schatzamtes (Her Majesty's Treasury) mit dem spezifischen Ziel etabliert, die Staats- und Regierungsverschuldung zu verwalten.⁸⁴⁵

Art. 1 und 2 Part I des Bank of England Act vom 23. April 1998 schufen ein Bankdirektorium (Court of directors), das sowohl für die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik als auch die Betriebsführung und Bankgeschäfte verantwortlich ist.⁸⁴⁶

Was die Zusammensetzung dieses Beschlussorgans als Garant des personellen Aspektes der Unabhängigkeit der Bank of England anbelangt, so ist anzumerken, dass sich dieses Zentralbankdirektoriums aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- Einem Governor, der für eine achtjährige Amtszeit ernannt wird. Seine Wiederernennung ist nicht möglich;
- Drei Deputy-Governor (jeweils einer für Finanzstabilität, einer für Währungsstabilität und einer für aufsichtsrechtliche Regelung). Jeder Deputy Governor verfügt über eine fünfjährige Amtszeit, wobei eine einmalige Wiederernennung möglich ist;
- Nicht mehr als neun nebenamtlich tätigen Direktoren (Non Executive Directors), die im Bereich von Banken, Industrie oder Gewerkschaften tätig sind und bedeutende Wirtschafts- und Gesellschaftsinteressen vertreten.⁸⁴⁷

Die Direktoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Premierministers von der Krone ernannt.

Der Governor vertritt die Bank of England gegenüber dem Schatzkanzler (Chancellors of Exchequer). Mark Carney, ehemaliger Governor der Bank von Kanada, wurde im Jahre 2013 als der erste ausländische Governor der Bank of England ernannt.⁸⁴⁸ Ferner etabliert Art. 13 Part II des Bank of England Act vom 23. April 1998 das Komitee für Geldpolitik (Monetary Policy Committee) der Bank of England, welches insbesondere mit der internen Festlegung der Geld- und Kreditpolitik beauftragt ist.

⁸⁴⁵Vgl. **United Kingdom Debt Management Office**, Executive Agency Framework Document, London: Financial Secretary to the Treasury, April 2005, S.3f.

⁸⁴⁶Vgl. **The Bank of England Act of 23.04.1998**, Art. 1 u. 2, in: The Bank of England Act 1998, The Charters of the Bank and Related Documents, London: Legal Directorate. Bank of England, July 2015, S. 20f.

⁸⁴⁷Vgl. **Ders.** ebenda; auch **Financial Services Act of 19.12.2012, Part 1: Bank of England**, Dokument aus The National Archives, Legislation.gov.uk, zu finden unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/21/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

⁸⁴⁸Vgl. **Marshall, C.** Mark Carney named as new Bank of England Governor, Artikel aus CityWire Selector, News Fund Managers & Funds Events Magazines, 26.11.2012, unter <http://citywireselector.com/news/mark-carney-named-as-new-bank-of-england-governor/a637278?section=money&linkSource=article-body>, Abrufdatum: 23.05.2015.

Was die Zusammensetzung dieses Beschlussorgans als Garant des personellen Aspektes der Unabhängigkeit der Bank of England angeht, besteht dessen Komitee aus den folgenden Mitgliedern:

- Dem Governor der Bank of England;
- Dem Deputy-Governor für Finanzstabilität;
- Dem Deputy-Governor für Währungsstabilität;
- Zwei Bankbeamten, die im Einvernehmen mit dem Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer) aufgrund ihrer Karrieren innerhalb dieser Zentralbank durch den Governor für eine dreijährige Amtszeit ernannt werden. Dabei ist eine einmalige Wiederernennung zulässig;
- Vier externen Mitglieder, die aufgrund ihrer fachlichen Einigung und Berufserfahrung vom Schatzkanzler für eine dreijährige Amtszeit ernannt werden. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.⁸⁴⁹

Die Entscheidungen über die Interventionen in die Finanzmärkte sowie die Festsetzung des Zinssatzes werden aufgrund einer Mehrheitsbeschluss ausschließlich durch das Komitee für Geldpolitik (Monetary Policy Committee) der Bank of England getroffen. Dieses Komitee besteht demzufolge aus neun Mitgliedern und wird vom Governor der Bank of England geführt. Dabei hat jedes Mitglied dieses Komitees eine gleichwertige Stimme, für die es öffentlich zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein Vertreter des Chancellor of the Exchequer kann als Beobachter ohne Stimmrecht die Sitzungen des Komitees besuchen.⁸⁵⁰ Das Komitee für Geldpolitik kann eine Entscheidung treffen und sie unmittelbar ohne die Zustimmung des Schatzkanzlers (Chancellor of Exchequer) veröffentlichen.⁸⁵¹

Die Bank of England soll die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik der Regierung im Rahmen des von ihr angestrebten Inflationszieles von höchstens 2,5% unterstützen. Sollte dieses Inflationsziel um mehr als 1% verfehlen, hat der Governor den Schatzkanzler über die Gründe hierfür zu informieren und zu fragen, wie er diese Situation zu beheben beabsichtigt.

⁸⁴⁹Vgl. **The Bank of England Act of 23.04.1998**, in: a.a.O., S. 51; auch **Financial Services Act of 19.12.2012, Part 1: Bank of England**, in: ebenda.

⁸⁵⁰Vgl. **The Bank of England, 2007**, Treasury Committee Inquiry into the Monetary Policy Committee of the Bank of England: Ten Years On. The Stationery Office, zu finden unter <https://www.publications.parliament.uk/pa/cm200607/cmselect/cmtreasy/.../299.pdf>, Abrufdatum: 17.04.2010.

⁸⁵¹Vgl. **The Bank of England Act of 23.04.1998**, in: a.a.O., S. 51f.

Andererseits kann die Bank of England sich auch direkt an das britische Parlament wenden und muss dies nicht mehr wie früher durch eine Sonderkommission des britischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums bzw. Schatzamtes (Her Majesty's Treasury) tun.⁸⁵² Es obliegt also nicht mehr dem Schatzkanzler das Inflationsziel festzulegen, das von der Bank of England verfolgt werden soll. Er kann ihr aber - "if they are required in the public interest and by extreme economic circumstances" – noch immer Weisungen auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik erteilen:

"Part II: Monetary Policy (..) Treasury's reserve powers;
19 Reserve powers (1) The Treasury, after consultation with the Governor of the Bank, may by order give the Bank directions with respect to monetary policy if they are satisfied that the directions are required in the public interest and by extreme economic circumstances. (...)"⁸⁵³

Diese Weisungen müssen jedoch binnen 28 Tagen vom britischen Parlament bestätigt werden.⁸⁵⁴ Im Einklang mit dem Bank of England Act vom 23. April 1998 wurde diese Zentralbank zudem in drei interne Hauptgeschäftsbereiche gegliedert: a) Währungsanalyse und Statistik (Monetary Analyses and Statistics); b) Finanzmarktoperationen (Financial Market); c) Finanz- und Währungsstabilität (Financial and Monetary Stability). Eine Sonderabteilung befasst sich des Weiteren mit EU- und internationalen Koordinationsfragen (Macroeconomic and International Finance Directorate).⁸⁵⁵

Schon unmittelbar nach dem Brexit-Votum am 23. Juni 2016 betonte die Bank of England ihre Handlungsbereitschaft, an den Devisenmärkten einzugreifen, um zur Wahrung der Stabilität auf den internationalen Finanzmärkten beizutragen, und stellte den Marktteilnehmern zusätzliche Liquidität in verschiedenen Währungen zur Stützung ihrer Transaktionen gegen kurzfristige Fluktuationen in Aussicht.⁸⁵⁶

⁸⁵²Vgl. **The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27)**, in: Central Banking Legislation, 1962, S. 185f.

⁸⁵³Vgl. **The Bank of England Act of 23.04.1998**, in: a.a.O., S. 56., auch in **o.V.**: Act of Parliament gives devolved responsibility to the MPC with reserve powers for the Treasury, abrufbar unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/11/contents#pt2-pb4-l1g19>, Abrufdatum: 10.05.2014.

⁸⁵⁴Vgl. **The Bank of England Act of 23.04.1998**, in: a.a.O., S. 56 u. 57.

⁸⁵⁵Vgl. **History of the Bank of England - The Old Lady, Major Developments**, unter <http://www.bankofengland.co.uk/about/Pages/history/default.aspx>, Abrufdatum: 25.11.2015.

⁸⁵⁶Zum Thema siehe **Lorz, S.** Die Bank of England steckt in einem Dilemma, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte, 25.06.2016, S. 3.

Kapitel 7: Rechtsgenese und Rechtsbesonderheiten der Unabhängigkeit des US-Zentralbankensystems

7.1. Erkenntnisinteresse einer rechtshistorischen Analyse

Der US-amerikanische Geld- und Kreditmarkt führte weltweit die bedeutendsten Zinsschwankungen und Zinssicherungsderivate der letzten sieben Jahrzehnte an. Auch gegenwärtig setzt die FED als US-Zentralbankensystem, den Trend für die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik anderer Zentralbanken der Welt. Im US-Binnenmarkt sind die wertvollsten transnationalen Konzerne notiert und der Wert des US-Dollars beeinflusst die globalen Exportperspektiven der bedeutsamsten Industrie- und Schwellenländer.⁸⁵⁷

Deshalb ist es unabdingbar zu untersuchen, wie sich die Frage nach der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der US-Notenbank historisch entwickelte und inwiefern sich bedeutende Ereignisse in den USA gegenwärtig auf Entwicklungen der Zins- und Wechselkurse auswirken.

Das Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung richtet sich auch auf die Frage, ob das US-Zentralbankensystem eher als Vorbild für den MERCOSUR dienen sollte als das rechtliche Unabhängigkeitsmodell der EZB und des ESZB.

Aktuell stellen sowohl die Zinserhöhung vom 16. Dezember 2015 fast zehn Jahren nach dem Ausbruch der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise mit ihrem Höhepunkt der Jahre 2008-2009 sowie nach über zwei Jahren verbaler Vorbereitungen als auch die unklaren Perspektiven für das 58. Präsidentschaftsmandat entscheidende Faktoren für die Definition und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik in den USA dar.⁸⁵⁸

⁸⁵⁷Zum Thema siehe z.B. **Mayer, M.** The Fed. The Inside Story of How the World's Most Powerful Financial Institution Drives the Markets, 2001, S. 287ff.

⁸⁵⁸Zum Thema erklären Bartz und Hesse: "Die US-Wirtschaft boomt. Trotzdem befeuert Präsident Donald Trump die Konjunktur weiter und redet einem schwachen Dollar das Wort. Damit bringt er Europas Aufschwung sowie deutsche Exporte in Gefahr – und die EZB gegen sich auf. (...) Schon im März, wenn die Fed erstmals unter Powell eine Zinsentscheidung treffen muss, könnte Powell gezwungen sein, den Märkten zu signalisieren, ob er 2018 öfter die Zinsen anheben wird als die bislang prognostizierten drei Mal." Vgl. z.B. **Bartz, T. / Hesse, M.** Kalter Währungskrieg. US-Notenbankchef Powell: Zum Arbeitsbeginn des Neuen brachen weltweit die Aktienmärkte ein, in: Der Spiegel, 10.02.2018, S. 62f.

Fraglich ist jedoch, ob die US-amerikanische Volkswirtschaft und der Rest der Welt, die sich seit Jahren an expansive Geld- und Kreditpolitiken gewöhnt haben, eine effektive Schrumpfung der verfügbaren Geld- und Kreditmenge und die Verschärfung des Wirtschaftlichkeitsprinzips unter den aktuellen Bedingungen der Weltwirtschaft verkräften könnten.

Die Geschichte der Rechtsordnung der geld- und kreditpolitischen Steuerungs- und Verwaltungsfunktion in den USA unterscheidet sich aber sehr von denjenigen, die in anderen Industrie- und Schwellenländern zu finden sind. Ferner erweist sich die internationale Öffnung des US-amerikanischen Staates gegenüber der Außenwelt im Vergleich zu den EU-Industriestaaten, deren Zusammenarbeit in den USA auf durchgreifende Vorbehalte stößt, als relativ gering.⁸⁵⁹

Die USA haben sich nach der Schaffung und Beseitigung zweier nationalen Zentralbanken von ephemerer Existenz für die Etablierung eines unabhängigen Zentralbankensystems, das Federal Reserve System (FED), entschieden.

Die FED besteht gegenwärtig aus zwölf regionalen Federal Reserve Banks (FRBen), die durch ein übergeordnetes internes Beschlussorgan, das Board of Governors of the Federal Reserve System (BGFRS), geleitet und beaufsichtigt werden. Das BGFRS ist in der Ausübung seiner Tätigkeiten von Festlegung und Ausführung der US-amerikanischen Geld- und Kreditpolitik von den Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen vollständig unabhängig.⁸⁶⁰

Der politische Widerstand der US-Bundesstaaten gegen die US-Bundesregierung und die Errichtung eines US-Zentralbankensystems im Laufe der Jahrhunderte verlieh der Rechtsgenese und den Rechtsbestimmungen der Unabhängigkeit der US-Notenbank einen besonderen politischen Charakter.

Die traditionell starke Aversion in den USA gegen Zentralisations- und Konzentrationsprozesse staatlicher Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens, verhinderte damals in vieler Hinsicht die Errichtung und das effektive Handeln eines einzigen, mit weitgehend geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnissen ausgestatteten US-Zentralbankensystems.⁸⁶¹

⁸⁵⁹In diesem Sinne bemerkt Hobe: "Insbesondere die jüngeren Urteile des Supreme Court deuten sehr bestimmt darauf hin, dass mangels integrationsöffnender Verfassungsregeln der in der amerikanischen Verfassung inkorporierte Schutzstandard automatisch auch auf jede Institution angelegt wird, denen die USA beitreten wollen oder beigetreten sind. So ist im Ergebnis in der Tat die Kooperationsöffnung der USA, verglichen mit den bereits geschilderten europäischen Staaten, von einer anderen und, was die Relativierung eigener Souveränitätsrechte betrifft, kaum wahrnehmbaren Dimension." Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 172.

⁸⁶⁰Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 u. 1-095ff.; **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225a u. 248ff. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

⁸⁶¹Zum Thema siehe z.B. **Unger, R.** The Future of American Progressivism. An Initiative for Political and Economic Reform, Boston: Beacon, 1998, S. 7f.

Die Analyse der bedeutsamsten Rechtsaspekte der aktuellen Unabhängigkeit der FED setzt eine rechtshistorische Betrachtung der entscheidendsten Veränderungen verschiedener Zentralbankinstitutionen voraus, die für die Steuerung und Verwaltung des Geldes und des Kredites in den USA zuständig waren.

Der Rechtsabriss der ehemaligen beiden US-amerikanischen Zentralbanken und des gegenwärtigen US-Zentralbankensystems (FED) ist für die Behauptung der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken, sei es im MERCOSUR, sei es in der EU, von extremer Bedeutung.⁸⁶²

⁸⁶²Was die Infragestellung der Bedeutung der Unabhängigkeit des ESZB und der EZB betrifft, siehe insb. **Hesse, M. et al.** Fremd in Frankfurt. Regierungsspitze macht Front gegen die Niedrigzinspolitik von EZB-Chef Mario Draghi, Artikel aus Spiegel Nr. 15, 09.04.2016. In diesem Zeitungsartikel wird Folgendes erklärt: "Es gab einmal eine Zeit, da redeten die deutsche Kanzlerin und der EZB-Chef betont freundlich übereinander. Mario Draghi sprach von einer "guten Arbeitsbeziehung". Angela Merkel registrierte "großes Einvernehmen". Der Italiener "zähle zu denjenigen, die mich sehr unterstützen, wenn es um die Wettbewerbsfähigkeit in Europa geht". Heute dagegen laufen die Treffen der beiden mächtigsten Politiker der Eurozone oft so ab wie beim jüngsten Gipfel in Brüssel. Sie merkte an, dass er mit seiner forcierten Politik des billigen Geldes die Geschäftsgrundlage von Deutschlands Sparkassen und Lebensversicherungen gefährde. Er knurrte zurück, dass sich die Branche eben anpassen müsse, so wie der Finanzsektor in den USA."

7.2. Die Unabhängigkeit der First und der Second Bank of the United States

Gleich nach der US-Unabhängigkeitserklärung von Großbritannien fiel die rechtliche Gestaltungsaufgabe des Errichtungsprojekts einer US-amerikanischen Zentralbank dem damaligen US-Finanzministers (U.S. Secretary of the Treasury) Alexander Hamilton zu. Sich auf das britische Zentralbankmodell stützend, zögerte Hamilton jedoch nicht der neu geschaffenen Zentralbank einen Unabhängigkeitsstatus zu gewähren.

Diese, wenngleich durch die US-Bundesregierung im Wege eines Bundesgesetzes errichtete Bankinstitution, war von den Weisungen des US-Finanzministeriums (U.S. Department of the Treasury / DoT) und weiterer US-amerikanischen Staatsorgane im Bereich der Geld- und Kreditfragen unabhängig.⁸⁶³

Am 25. Februar 1791 wurde die First Bank of the United States als nationale Notenzentralbank mit Hauptsitz in Philadelphia, der damaligen Bundeshauptstadt der USA, errichtet. Der Bund verfügte über 20% des Eigenkapitals dieser Bankinstitution. Der Rest wurde von juristischen Personen des Privatrechts aufgebracht. Die von der neuen Zentralbank emittierten Banknoten waren gesetzliche Zahlungsmittel auf dem gesamten US-amerikanischen Territorium.

Die First Bank sollte notwendigerweise nicht dem Einfluss der US-Bundesregierung ausgesetzt sein. Zu diesem Zweck waren nur 5 der 25 Bankdirektoren der First Bank durch die US-Bundesregierung ernannt. Die Übrigen wurden von den Privataktionären gewählt.

Angesicht der aktiven Opposition der Republikanischen Partei Thomas Jeffersons, des damaligen Staatssekretärs von Georg Washington und nachfolgenden US-Präsidenten, erschien die Unabhängigkeit der First Bank als ein politisches Zugeständnis der US-Bundesregierung an die US-Bundesstaaten, insbesondere diejenigen des Südens.

Jefferson protestierte vehement gegen die Rechtsordnung einer solchen, in den Händen des Staates positionierten unabhängigen Zentralbank, indem er erklärte, dass es sich um eine offenkundige Verfassungswidrigkeit handele.⁸⁶⁴

Auf jeden Fall war der First Bank der Ankauf von Staatsschuldverschreibungen untersagt und ihre Ermächtigung zur Emission von Banknoten begrenzte sich auf zwanzig Jahre. Auf Verlangen des US-Finanzministers war die neue Zentralbank jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeiten und Geschäfte verpflichtet.

⁸⁶³Zum Thema siehe **National Monetary Commission**, The First and Second Banks of the United States. Report on Public Credit, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 1910, S. 9ff.

⁸⁶⁴Vgl. **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 7f.; **Hammond, B.** Banks and Politics in America: from the Revolution to the Civil War, 1957, S. 40ff.

Gleich nach dem Entstehen der ersten US-amerikanischen Zentralbank wurden Filialen in New York, Boston, Charleston und Baltimore errichtet, denen sich später noch vier mit Sitz in Norfolk, Savannah, Washington und New Orleans anschlossen.

Die First Bank funktionierte als Fiskalagent der US-Bundesregierung, bewahrte jedoch bei der Kreditgewährung an die Staatsorgane stets eine extreme Mäßigung. Die bedeutendste, durch die neue Zentralbank erfüllte Aufgabe bestand darin, stabile Geldverhältnisse zu schaffen. Dementsprechend wurde das unzureichend in Gold garantierte Geldvolumen mittels US-Bundesbanknoten erweitert und erreichte eine Geldmenge, die die zunehmenden Bedürfnisse der US-amerikanischen Wirtschaft befriedigte. Aufgrund der Nichtannahme von privaten Handelsbanknoten, die die Verpflichtung vom Liquiditätsumtausch in Gold nicht erfüllten, wurde in dem damals immer noch sehr wenig entwickelten Privatbankensystem des Landes durch die Geldmission der First Bank mehr Stabilität geschaffen. Unter der Regierung des US-Präsidenten Madison sind die massiven politischen Proteste der republikanischen Anhänger Jeffersons die Hauptursache für die Auflösung der ersten, für Geld und Kredit zuständigen US-amerikanischen Zentralbank im Jahre 1811.⁸⁶⁵ Fünf Jahre nach der Auflösung der First Bank, d.h. im Jahre 1816, wurde dann auf Initiative Madisons die Second Bank of the United States gegründet. Die Rechtsordnung der First Bank war die Grundlage für die Rechtsgestaltung der zweiten US-amerikanischen Zentralbank.⁸⁶⁶

Demgemäß war auch die Second Bank eine unabhängige Zentralbank und hatte als oberstes Ziel die Sicherung der US-amerikanischen Währung. Die Anzahl an Filialen dieser Bankinstitution stieg auf 27, womit in jedem US-Bundesstaat eine Filiale der Second Bank etabliert wurde. Die Genehmigung zur Notenbankemission wurde auch diesmal auf 20 Jahre, d.h. von 1816 bis 1836, begrenzt und besaß eine Verlängerungsmöglichkeit. Die Second Bank förderte die Erfüllung der Umtauschpflicht von durch die privaten Handelsbanken emittierten Banknoten und restaurierte die Ordnung des Geld- und Kreditwesens des Landes, die nach der Auflösung der First Bank intensiv erschüttert war.⁸⁶⁷ Der im Jahre 1828 gewählte US-Präsident Andrew Jackson war der Hauptgegner der Second Bank und verantwortlich für ihre nach den Gesetzen des Commonwealth of Pennsylvania durchgeführte Privatisierung im Jahre 1833 und Auflösung im Jahre 1841.⁸⁶⁸

⁸⁶⁵Zum Thema siehe **Bogard, E. / Kemmerer, D.** Economic History of the American People, 1947, S. 362ff.

⁸⁶⁶Dazu **National Monetary Commission**, The First and Second Banks of the United States. Report on Public Credit, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 1910, S. 220ff.

⁸⁶⁷Henry Parker Willis betrachtet die Second National Bank als "the most powerful and best managed financial institution the country had ever seen." Vgl. **Willis, H.** American Banking, 1918, S. 210ff.

⁸⁶⁸Zum Thema siehe **National Monetary Commission**, The First and Second Bank of the United States. Report on Public Credit, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 1910, S. 248ff.

7.3. Das System des unabhängigen US-Department of the Treasury

US-Präsident Jackson begann im Jahre 1833 den Transfer der öffentlichen Bundesfinanzmittel der Second Bank of the United States auf die privaten Handelsbanken vorzunehmen. Die permanente Zirkulation dieser Mittel durch das Privatbankensystem führte jedoch zu andauernden Finanzstörungen.⁸⁶⁹

Des Öfteren wurden öffentliche Finanzmittel in risikoreiche Wirtschaftstätigkeiten investiert, die nicht selten zu unternehmerischen Bankrotten führten und beträchtliche Verluste für die Finanzen der US-Bundesregierung verursachten. Unter diesen chaotischen Umständen konnte das US-Finanzministerium (U. S. Department of the Treasury / DoT) den Privatbanken keine öffentlichen Mittel mehr anvertrauen.

Im Jahre 1840 entschied sich der US-amerikanische Bundesgesetzgeber für die Errichtung eines sogenannten "Independent Treasury System" (unabhängigen Finanzministeriums). Es sollte für die Geld- und Kreditfragen zuständig sein und die typischen Aufgaben und Befugnisse einer Zentralbank ausüben.⁸⁷⁰ Im ganzen Land wurden Filialen des Independent Treasury System (Subtreasuries) eingerichtet, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel übernahmen und sich formell vom US-Privatbankensystem trennten.⁸⁷¹

Die Ausübung zentralbankrechtlicher Aufgaben und Befugnisse durch das US-Finanzministerium zeigte, dass diese Option unvermeidlich auf fortdauernde Geld- und Kreditkrisen hinauslaufen musste. Der Ressourcenabzug aus dem Wirtschaftszyklus – wie z.B. aufgrund der Steuereintreibung – und die plötzlichen Aufwendungen größerer Summen öffentlicher Quellen, die das Independent Treasury System auch als Geld- und Kreditoperationen implementierte, führten permanent zu starken Störungsfällen der Geld- und Kreditbeziehungen des Landes.

Bald wurde evident, dass eine strenge Trennung von Privatbanken und Finanzministerium nicht möglich war.

⁸⁶⁹Aus historischer Perspektive siehe **Hammond, B.** Banks and Politics in America: from the Revolution to the Civil War, 1957, S. 326ff. Zum Thema erklärt Gaitanides: "Die erste amerikanische Zentralbank, die Bank der Vereinigten Staaten, wurde im 19. Jahrhundert als „Monster“ beschimpft, weil – so der damalige Vorsitzende der Demokratischen Partei und spätere Präsident der Vereinigten Staaten Andrew Jackson – eine Zentralbank bedeute, dass die Kontrolle von wenigen über das politische und ökonomische Verhalten der Mehrheit ausgeübt werde. Die Zentralbank würde die Arbeitskraft und das Einkommen von großen Teilen der Bevölkerung kontrollieren. Als Präsident der Vereinigten Staaten legte Jackson im Jahre 1832 sein Veto gegen die Existenz der Zentralbank ein." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 2.

⁸⁷⁰Zum Thema siehe **Board of Governors of the Federal Reserve System.** The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 427ff.; auch **National Monetary Commission,** The First and Second Bank of the United States. Report on Public Credit, in: U.S.Senate, Doc. Nr. 606, 1912, S. 11ff.

⁸⁷¹Dazu **Pollard, A. et al.** Banking Law in the United States, 1988, S. 19ff.

Ungeachtet dieser institutionellen Schwächen erklärte US-Finanzminister Shaw im Jahre 1906, dass mit einer angemessener Geld- und Kreditpolitik des US-Finanzministeriums die Existenz einer US-Zentralbank vollkommen überflüssig sei.⁸⁷²

Im Jahre 1907 fand zu Beginn des 20. Jahrhunderts die große US-amerikanische Finanzkrise statt. Sie zeigte, dass die Prognose Shaws keine Stabilität für das Geld- und Kreditwesen der USA anbieten konnte.

Die Panik von 1907 brach im Rahmen des Bankrotts der berühmten Knickerbocker Trust Company von New York aus und verursachte einen verzweifelten Sturm auf die Banken.

Die ungenügende Elastizität der Geld- und Kreditversorgung der US-amerikanischen Volkswirtschaft sorgte auch für die Bankrotte zahlreicher, scheinbar gesunder Kreditinstitute und somit verbreitete sich die Bankenkrise rasch durch die verschiedenen Sektoren von Warenproduktion, Warenzirkulation sowie Dienstleistungserbringung.

Erst die vom US-Präsidenten Theodor Roosevelt geforderte Intervention des privaten Bankkonzerns von J. P. Morgan, einem Bankier, der das Bild der Ein-Mann-Zentralbank in den USA verkörperte und von dem das Dasein tausender kleiner und mittlerer Banken abhing, stellte auf dem US-Finanzmarkt einen gewissen Grad an Stabilität wieder her.⁸⁷³

In diesem historischen Zusammenhang entstand die objektive Notwendigkeit der Formulierung einer kohärenten und soliden Rechtsordnung für die Ausübung der Steuerung und Verwaltung des Geldes und des Kredites in den USA.

Die im 19. Jahrhundert und im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts stattgefundenen Krisen- und Depressionsketten – 1819, 1837, 1857, 1873, 1893 und 1907 - verstärkten die Forderung nach der Errichtung einer neuen US-Zentralbank.

Nochmals wurde die Frage nach der Rechtsordnung einer unabhängigen Zentralbank auf der politischen Ebene behandelt.

Die US-Bundesstaaten bekämpften jedoch das Interesse der US-Bundesregierung bezüglich der Errichtung einer neuen Zentralbank weiter mit Nachdruck.

⁸⁷²In seinem Bericht von 1906 schlug Shaw sogar vor: "That the secretary be given 100 000 000 Dollar to be deposited with the banks or withdrawn as he might deem expedient; and that he be given authority over the reserves of the several banks with the power to contract the National Bank circulation at pleasure. (...) No central or government bank in the world can so readily influence financial conditions as can the Secretary of the Treasury." Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**. The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 25ff.

⁸⁷³Von Pierpont Morgan hing das Überleben zahlreicher US-amerikanischer Privatbanken während der Bankenkrise von 1907 ab. Corey bezeichnete ihn als "the Federal Reserve System of one sole man." Vgl. **Corey, L.** The House of Morgan, 1933, S. 343ff. Zur Krise von 1907 siehe **Warburg, P.** The Federal Reserve System, Vol. II, 1930, S. 54f.; **Hasenkamp, A.** Die Wirtschaftskrise von 1907 in den Vereinigten Staaten, 1908, S. 5f.; **Ders.** Banken in der Volkswirtschaft - Banken in den Vereinigten Staaten, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 3, 1924, S. 317f.; **Lumm, K.** Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, 1909, S. 8ff.

Am 30. Mai 1908, kurz vor den US-Präsidentenwahlen, wurde das Übergangsgesetz Vreeland-Aldrich über das Geld- und Kreditwesen veröffentlicht.

Es sollte bis 30. Juni 1914 in Kraft bleiben. Dieses neue Vreeland-Aldrich-Gesetz bestimmte die Bildung einer "National Monetary Commission", die ein spezifisches Gutachten über die notwendige Gesetzgebungsreform zur Errichtung einer neuen Zentralbank erstellen sollte. Die Forschungen dieser Kommission dauerten mehr als drei Jahre und ihre Mitglieder hielten Gespräche mit den bedeutendsten Zentralbanken der damaligen Industrieländer ab. In einer sehr speziellen Art befasste sie sich mit den Rechtsordnungen der Zentralbanken Deutschlands, Großbritanniens, Frankreichs und Japans. Sie widmete der Rechtsordnung der Reichsbank zahlreiche Berichtsbände.

Der Schlussbericht dieser Kommission wurde im Januar 1912 dem US-Nationalkongress vorgelegt.

Die Forschungen und Untersuchungen der National Monetary Commission umfassten 30 Bände. Parallel zu den Vorschlägen zur Schaffung einer neuen US-Zentralbank hatte der Schlussbericht eine umfassende und reflektierte Kritik an der uneingeschränkten Verbreitung von Privatbanken sowie an den unzählbaren Unannehmlichkeiten des damals funktionierenden Independent Treasury Systems erarbeitet.⁸⁷⁴

1912 existierten in den USA ca. 30.000 Privatbanken, was für jene Zeit eine sehr beeindruckende Ziffer darstellte.⁸⁷⁵

Dieser Prozess stand im Widerspruch zum Bankwesen von Großbritannien, Deutschland und anderen Industriestaaten. Im Fall einer Wirtschaftskrise hingen die US-amerikanischen Privatbanken von ihren eigenen Finanzressourcen ab, weil es keine Zentralbank gab, die als Kreditgeber letzter Instanz (lender of last resort) hätte dienen können. Weitere Schwächen des damaligen US-amerikanischen Finanzwesens lagen in der vollkommen unzulänglichen Versorgung der Volkswirtschaft mit Geld und Kredit, sowie in der mangelhaften Geld- und Kreditversicherung.⁸⁷⁶

⁸⁷⁴Zum Thema siehe **National Monetary Commission**, in: U.S.Senate, Doc. Nr. 406, 1912, S. 15ff.; darüber hinaus **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 431ff.

⁸⁷⁵Der damals übliche Bestand tausender US-amerikanischer Handelsbanken gab zu der treffenden Anmerkung Kemmerers Anlass: "In 1921 the United States had many times more commercial banks than any other country in the world, and these banks were much smaller, on the average, than those of any other important country. Official figures at that time placed the number of independent banking establishments of all kinds in the United States at approximately 30,000, and of this number something like 20,000 were banks whose business was wholly or partly of a commercial character. (...) In times of threatened panic the different parts of the system worked at cross purposes. They were without effective leadership at those times when prompt cooperation under national leadership was urgently necessary." Vgl. **Kemmerer, E.** The ABC of the Federal Reserve System, 1936, S. 3.

⁸⁷⁶Die vom Senator Nelson W. Aldrich geleitete Nationale Währungskommission bemerkte, dass die Wirtschaftstätigkeit in den USA zwischen 1883 und 1891 um 54% wuchs, während die Geldmenge in der selben Zeitperiode um 53% schrumpfte. Vgl. **National Monetary Commission**, History of the National Banking Currency, in: U.S.Senate, Doc. Nr. 572, 1910, Appendix.

Die Unsicherheit und die Instabilität auf dem Finanzmarkt führten zu sehr gefährlichen Spekulationsgeschäften, die die Finanzvolatilität und die sich wiederholenden Wirtschaftskrisen immer mehr verschärften.

Der Hauptgrund für diese materiellen Widersprüche lag am Nichtvorhandensein einer US-Zentralbank. Die durch die Privatbanken praktizierten Banknotenemissionen waren nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung für die globale Dynamik der schon damals mächtigen US-amerikanischen Volkswirtschaft zu schaffen.

Die komplette Trennung zwischen Privatbankensystem und Independent Treasury System, der Versuch des US-Finanzministeriums, die Aufgaben und die Befugnisse einer Zentralbank auszuüben, sowie die ungenügende Fähigkeit der Subtreasuries zum Handeln als öffentliche, in die US-amerikanische Verwaltung eingeordnete, wenngleich förmlich als unabhängige bezeichnete Staatsorgane verursachten tiefgreifende Mängel in der Steuerung der Geld- und Kreditfunktionen.

Die Abschaffung dieser institutionellen Fehlkonstruktionen sollte zur Schaffung eines US-Zentralbankensystems führen.

7.4. Die Unabhängigkeit der neuen Zentralbank im Projekt vom Senator Aldrich

Nach der Auflösung der First und der Second Bank of the United States gab es weiterhin Auffassungen in der US-amerikanischen Gesellschaft, die die Wiedereinrichtung einer neuen unabhängigen Zentralbank als das sicherste Mittel zur Gewährleistung dauerhafter Preisstabilität mit einer ausgewogenen Entwicklung der sozioökonomischen Verhältnisse betrachteten.

Zahlreiche Projekte zirkulierten im ganzen Land und behandelten in detaillierter Weise diese Thematik. Es sei angemerkt, dass fast all diese Projekte für die Errichtung einer neuen, einzigen und unabhängigen US-Zentralbank plädierten. Sie wurden durch die National Monetary Commission systematisiert.⁸⁷⁷

Auf diese Weise entstand als Ergebnis tiefgreifender und langwieriger Untersuchungen der Gesetzesentwurf von Nelson W. Aldrich, dem Senator der Republikanischen Partei von Rhode Island und Vorsitzenden der National Monetary Commission.⁸⁷⁸

Auch Senator Aldrich postulierte seit 1908 die Errichtung einer einzigen und unabhängigen US-Zentralbank.⁸⁷⁹

Im Januar 1911 wurde dieser Gesetzesentwurf als "Suggested Plan for Monetary Legislation - Aldrich Plan" zur Errichtung einer sogenannten "National Reserve Association of America" dem US-Nationalkongress vorgelegt.

Der Aldrich-Plan verteidigte vor allem die Schaffung einer einzigen US-Zentralbank und betrachtete das Reichsbankgesetz von 1875 als das bedeutendste Paradigma für die künftige Rechtsordnung der Bankinstitution, die baldmöglichst etabliert werden sollte.

Nur eine Zentralbank in der Art einer Reichsbank wäre in der Lage, eine wirklich elastische Geld- und Kreditversorgung zu gewährleisten, denn sie würde eine globale Übersicht über die komplexen Geld- und Kreditfragen des Landes haben und eine geordnete Interaktion zwischen dem US-amerikanischen und den ausländischen Zahlungssystemen sicherstellen können.

Nach dieser Ansicht sollte das "Independent Treasury System" komplett abgeschafft und anstatt der mit Staatsschuldverschreibungen gesicherten Geldemission ein effizienter Markt für kurzfristige Wertpapiere (commercial papers) geschaffen werden.

⁸⁷⁷Zu den verschiedenen Projekten über die Errichtung einer neuen US-Zentralbank siehe **Ireton R.** A Central Bank, 1909, S. 7f.; **Committee on Banking and Currency**, Criticism and Suggestion, in: U.S. Senate, 63rd Congress, 1913, S. 2639ff; **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 25f.

⁸⁷⁸Vgl. **Aldrich, N.** Suggested Plan for Money Legislation, 1911, S. 7ff.

⁸⁷⁹Zum Thema siehe **Willis, H.** The Federal Reserve System, 1923, S. 71ff.

In diesem Sinne schrieb Senator Nelson Aldrich:

"I believe that no one can carefully study the experience of other great commercial nations without being convinced that disastrous results of recurring financial crisis have been successfully prevented (...) by the adoption of wise methods of banking and currency. (...) These countries - Germany especially - are only second to the United States in industrial progress and development. (...)

The System of Germany is for us the most interesting of any, because the German Empire has very largely the same industrial and commercial interests that we have in the United States. The German was the last of the great financial systems to be reorganized, and her financial legislation has been recently modified as a result of a very important inquiry made by a commission appointed in 1908."⁸⁸⁰

In vielerlei Hinsicht war er mit dem Reichsbankgesetz gleichzusetzen, unterschied sich jedoch von diesem aufgrund des angestrebten unabhängigen Rechtsstatus, den die neue US-Zentralbank gegenüber allen staatlichen Organen, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen besitzen sollte. Erst nach seinen sehr umfangreichen Forschungsreisen änderte er seine ursprüngliche Haltung und begann die Schaffung eines föderalen, zweistufigen US-Zentralbankensystems zu verteidigen.

Das Eigenkapital der "National Reserve Association of America" sollte durch die US-Bunderegierung und die "national banks", d.h. alle im nationalen bzw. regionalen Maßstabe operierenden Banken, die aber durch das unabhängige Office of Comptroller of the Currency (OCC) als Behörde des US-Finanzministeriums gechartert und überwacht waren, zugeführt werden.⁸⁸¹

Diese Banken, die Mitglieder des neuen US-Zentralbankensystems sein sollten, würden sich mit 20% ihres entsprechenden Eigenkapitals am System beteiligen.

Das Territorium der USA sollte in 15 Bundesdistrikte aufgeteilt und in jedem von diesen ein Verwaltungsorgan des neuen Systems eingerichtet werden.

⁸⁸⁰Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 8f.

⁸⁸¹Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-006; auch **The National-Bank Act (1863) as Amended, The Federal Reserve Act and Other Laws Relating to National Banks, Compiled under the Direction of the Comptroller of the Currency**, Doc. Nr. 216, 66th Congress 2d. Session, February 1920, 1920, S. 11, 20, 22, 113.

Was die Unabhängigkeit des entworfenen US-Zentralbankensystems betrifft, verteidigte Senator Aldrich die Ansicht, dass diese Institution genau wie die First und die Second Bank vorwiegend unter der Leitung der Privatbanken stünde und der Verpflichtung entbunden sein sollte, Weisungen von staatlichen Organen bzw. Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Stellen durchzuführen, sodass eine dauerhafte Preisstabilität gewährleistet werden könne.

Ein Zentralbankdirektorium, bestehend aus 45 Direktoren, sollte die Leitung des neuen Systems übernehmen. Ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetztes Exekutivkomitee sollte für die Umsetzung der Direktoriumsbeschlüsse zuständig sein.

Nach Senator Aldrich würde die Nominierung des Direktoriumsvorsitzenden und der zwei Vize-Vorsitzenden vom Zentralbankdirektorium vorgeschlagen und vom US-Präsidenten vorgenommen werden.

Auch die Einführung des Goldstandards als Währungsordnung in Proportion eines Drittels der emittierten Banknoten wurde von Senator Aldrich empfohlen. Die übrigen zwei Drittel sollten aus kurzfristigen Handelstiteln bestehen. Die durch die "national banks" durchgeführte Geldemissionstätigkeit sollte ersatzlos abgeschafft werden. Auf diese Weise sollte die "National Reserve Association of America" die ausschließende Funktion der Geldemission ausüben.

Senator Aldrich war damals der Vertreter der Republikanischen Partei im Fachbereich des Zentralbankrechts und zugleich der bedeutendste Sprecher der Interessen der Großbanken der Wall Street.⁸⁸² Der Aldrich-Plan wurde anschließend durch die American Bankers Association mit großer Begeisterung in den Zeitungsartikeln des Chicago Manifests und des Boston Manifests im Jahre 1913 unterstützt.⁸⁸³

Einige Jahre zuvor hatte jedoch schon US-Präsident Taft die Mehrheit im US-Nationalkongress verloren. Da sich die US-Präsidentschaftswahlen von 1912 näher rückten, scheuten die Republikaner im US-Nationalkongress die Diskussion über den durch die National Monetary Commission erstellten Aldrich-Plan hinsichtlich der Errichtung des neuen US-Zentralbankensystems aus rein politischen Gründen.

⁸⁸²In diesem Sinne schreibt Roger T. Johnson, Mitglied der Federal Reserve Bank of Boston: "The Aldrich plan received scant public support and aroused strong opposition. Many progressives protested that the Aldrich plan would not provide for adequate public control of the banking system, that it would enhance the power of the larger banks and the influence of Wall Street; and that its currency reform provisions would be dangerously inflationary. "Big financiers are back of the Aldrich currency scheme", William Bannings Bryan proclaimed." Vgl. **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 19.

⁸⁸³Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 30ff.

In Wahrheit vermieden sowohl die Republikaner als auch die Demokraten eine offene Debatte über die Rechtsordnung der künftigen, für Geld und Kredit zuständigen Bankinstitution der USA zu fördern, weil sie fürchten, bei den US-Präsidentschaftswahlen wegen der ungeschickten Abhandlung dieser Thematik geschlagen zu werden.

Auf den Kundgebungen im Vorfeld der Wahlen verhinderten die Kandidaten der Republikanischen und der Demokratischen Parteien sogar, dass die Problematik der künftigen Rechtsreform des US-Bankwesens ungeachtet der wachsenden und unbestreitbaren Bedeutung dieser Frage öffentlich vor der ganzen Nation behandelt werden konnte.

Woodrow Wilson forderte die Neuordnung des US-Bankwesens, schwieg aber über deren spezifischen Inhalt.

William Jennings Bryan, sein wichtigster Unterstützer und künftiger Staatssekretär, versprach aber "to destroy the Money Trust", der ihm zufolge das größte Monopol der USA darstelle.⁸⁸⁴

Die allgemeine Erwartung, dass die Demokratische Partei die US-Parlamentschaftswahlen gewinnen würde, bestätigte sich mit dem Aufstieg Wilsons im politischen Leben des Landes. Die Demokratische Partei verteidigte die Errichtung eines US-Zentralbankensystems mit mäßiger Unabhängigkeit. Sie glaubte, dass ein solches System sehr wohl im Einklang mit den typischen nationalen Bedingungen der USA stehen würde.

Die kontinentale Ausdehnung des Landes, die viel größer als jeder europäischer Staat ist, schien zu bestätigen, dass die Schaffung einer einzigen Zentralbank nicht in ausreichendem Maße sinnvoll wäre, da es praktisch unmöglich sein würde, alle Geld- und Kreditansprüche der Gesellschaft im Rahmen einer einzigen Zentralbank rechtlich zu bearbeiten.

Eine rasche Produktionsentwicklung der Wirtschaft könnte wegen des Nichtvorhandenseins einer effektiven Beteiligung der privaten Kreditinstitute auf lokaler und regionaler Basis und aufgrund der strukturellen Zentralisierung des Geld- und Kreditwesens auf nationaler Ebene beträchtlich behindert werden.

Ferner hebt die Hauptargumentation für die Errichtung eines föderalen US-Zentralbankensystems hervor, dass der landwirtschaftliche Westen sich unter der Interessenherrschaft der Wall Street und des Money Trusts aufgrund der Zentralisierung der Aufgaben und Befugnisse unvermeidlich in den Händen einer einzigen Zentralbank befinden würde und die notwendigen Geld- und Kreditlinien für die Entwicklung seiner Tätigkeiten nicht gewährleistet werden könnten.

⁸⁸⁴Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 21.

Eine einzige US-Zentralbank würde vielmehr dazu tendieren, permanent von den Finanzoligopolen abhängig zu sein.

Diese würden zu einem einfachen Werkzeug ihrer Ambitionen von Machtkonzentration und Kapitalzentralisierung machen, sowie zur Akkumulation maßloser Gewinne führen. Politische Interessen von Parteien und Lobbygruppen könnten die politische Leitung einer mit der zentralisierten Ausübung von Aufgaben und Befugnissen geleiteten Zentralbank direkt und einfach beeinflussen.

Die Macht der Finanzkonglomerate des industrialisierten Ostens, die während der Finanz- und Wirtschaftskrise des Jahres 1907 große Turbulenzen auf der Bühne des öffentlichen Lebens verursachte, könnte nochmals eingreifen und würde das Misstrauen gegenüber der neuen, für Geld und Kredit des Landes verantwortlichen Zentralbank wecken. Eine elastische Geld- und Kreditversorgung könnte auch aufgrund der Arbeitsweise eines US-Zentralbankensystems ermöglicht werden.

Auf jeden Fall waren beide politischen Parteien im Jahre 1913 davon überzeugt, dass eine Rechtsreform des US-amerikanischen Geld- und Kreditsystems unter Schaffung eines US-Zentralbankensystems strikt notwendig war.⁸⁸⁵

⁸⁸⁵Zum Thema siehe die Kommentare von **Ireton, R.** Central Bank, 1909, S. 5f.; **Geister, R.** Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland, 1953, S. 28f.

7.5. Die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der FED und das Gesetz von 1913

Als US-Präsident Woodrow Wilson sein Amt antrat, beauftragte er Carter Glass, ein Mitglied des Houses of Representatives, und den neuen Vorsitzenden des Committee on Banking and Currency der USA, mit der Aufgabe, einen neuen Gesetzesentwurf zur Reform des US-Bankwesens zu erarbeiten.

Zur Formulierung des Glass-Projekts hat Parter Wilis, ein berühmter Professor der Universität von Washington und Lee, einen entscheidenden Beitrag geleistet.⁸⁸⁶

Zusammen mit einem zusätzlichen, von Senator Robert Owen initiierten Gesetzesentwurf legte Glass dem US-Nationalkongress am 23. Juni 1913 die sogenannte Glass-Owen-Bill vor. Dieser Gesetzesentwurf sah die Aufteilung des US-amerikanischen Territoriums in 20 Bundesdistrikte vor. Jeder Bundesdistrikt sollte eine mit der Ausübung der Funktion von Geldemission beauftragte Federal Reserve Bank (FRB) einrichten.

Dieses US-Zentralbankensystem sollte durch ein übergeordnetes Leitungsorgan auf US-Bundesebene, einen sogenannten "Federal Reserve Board", überwacht und koordiniert werden. Die Glass-Owen-Bill plädierte auf diese Art und Weise für die Schaffung eines US-Zentralbankensystems, d.h. eines Federal Reserve Systems (FED).

Was die Beziehung dieses Bankensystems zur US-Bundesregierung betrifft, so schlug der Glass-Owen-Gesetzesentwurf vor, dass das US-Zentralbankensystem im Rahmen des hierarchischen Bereiches des U.S. Departments of the Treasury (DoT) positioniert werden sollte. Nach langwierigen Debatten vereinbarten die Kongressabgeordneten die Errichtung von mindestens acht und höchstens zwölf Bundesdistrikten anstatt der in der Glass-Owen-Bill vorgeschlagenen zwanzig Bundesdistrikte.

Was die Frage nach der Zusammensetzung des auf US-Bundesebene errichteten Federal Reserve Board betrifft, so wurde bestimmt, dass die Anzahl der Regierungsvertreter bei diesem Überwachungs- und Koordinierungsorgan des US-Zentralbankensystems von drei auf zwei Mitglieder reduziert werden sollte, d.h. den US-Finanzminister (U.S. Secretary of the Treasury) und den Währungsprüfer (Comptroller of Currency).

Die zusätzlichen sechs Mitglieder dieses achtköpfigen Boards sollten unter Zustimmung des Senats vom US-Präsidenten ernannt werden. Eines dieser sechs Mitgliedern sollte der Board-Vorsitzende sein.

⁸⁸⁶Zum Thema siehe **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 22f.

Die Amtszeit der Board-Mitglieder wurde damals auf 12 Jahre ohne die Möglichkeit einer Wiederernennung beschränkt. Diese Entscheidung sollte eine vollständige personelle Unabhängigkeit der Board-Leiter gewährleisten. Ihre Amtszeiten überstiegen in vielen Fällen die Periodizität der US-amerikanischen Wahlzyklen.

Der institutionelle Aspekt der Unabhängigkeit der FED im Glass-Owen-Gesetzesentwurf wurde zunächst im Verlauf der Kongressdebatten durch die vollständige Streichung der Rechtsvorschrift unterstrichen, die die Abhängigkeit des Board-Vorsitzenden gegenüber den Weisungen des US-Finanzministers (U.S. Secretary of the Treasury) ausdrücklich vorgesehen hatte.⁸⁸⁷

In dieser Fassung der Glass-Owen-Bill verabschiedete der US-Nationalkongress das Gesetz zum Federal Reserve System (FED) am 23. Dezember 1913.⁸⁸⁸

Noch am gleichen Tag unterzeichnete US-Präsident Wilson um 18:02 Uhr das Gesetz, das unverzüglich in Kraft trat.

Parker Willis bezeichnete den Federal Reserve Act als das bedeutendste Ereignis in der Amtszeit Wilsons.⁸⁸⁹

Das neue US-Zentralbankensystem begann zugleich als Kreditgeber letzter Instanz (lender of last resort) zu handeln. In diesem Sinne bestimmte der Federal Reserve Act in seinem Präambel:

"Federal Reserve Act: To provide for the establishment of Federal reserve banks, to furnish an elastic currency, to afford means of rediscounting commercial paper, to establish a more effective supervision of banking in the United States, and for other purposes."⁸⁹⁰

Die Errichtung des neuen US-Zentralbankensystems führte jedoch nicht zur Abschaffung des dualistischen Handelsbankensystems.⁸⁹¹

⁸⁸⁷Zum Thema siehe **Warburg, P.** The Federal Reserve System, Vol. I, 1930, S. 93ff.

⁸⁸⁸Siehe **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1- 001; **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System. Purposes and Functions, 1994, S. 2; **Pollard, A. et al.** Banking Law in the United States, insb. Kap. II.6.: Das Gesetz über das Federal Reserve System, Boston: Butterworth, 1988, S. 25ff. Es sei angemerkt, dass das Vanderlip-Projekt, das dem US-Nationalkongress unter der Schirmherrschaft von Hitchcock, Reed und O’Gorman, drei von der Politik Wilsons dissidenten demokratischen Senatoren, vorgelegt wurde, im Oktober 1913 vollkommen abgeschmettert wurde. Dieses Projekt verteidigte die Schaffung einer einzigen US-Zentralbank mit 12 Filialen, deren Kapital durch das Publikum im Allgemeinen, die Regierung sowie die Nationalbanken gezeichnet werden sollte. Die Kontrolle über das Zentralbankkapital sollte nach Frank Vanderlip, dem Vorsitzenden der National City Bank of New York, in den Händen der US-Regierung bleiben. Siehe **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 29f.

⁸⁸⁹Siehe **Willis, H.** The Federal Reserve System, 1923, S. 5ff.

⁸⁹⁰Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: a.a.O., 1-004.; in der aktuellen Fassung **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 221ff. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

⁸⁹¹Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-006 u. 1-054.

Noch bevor die FED ihre Tätigkeit aufnahm, sollte die exakte Anzahl und die Dimension der zu etablierenden US-Bundesdistrikte bestimmt werden. Das Gesetz zum Federal Reserve System (FED) hatte vorgeschrieben, dass die Anzahl der zu errichtenden Bundesdistrikte mindestens acht und höchstens zwölf betragen sollte. Jeder US-Bundesdistrikt sollte eine FRB errichten.

Nach langen Untersuchungen wurde die Anzahl der US-Bundesdistrikte nach den höchsten Wert, d.h. zwölf, festgelegt.⁸⁹²

Das Leitungsorgan auf US-Bundesebene, das damalige Federal Reserve Board, wurde in Washington D.C. eingerichtet.

Die zwölf US-Bundesdistrikte waren folgende (Bankfilialen in Klammern): 1. Boston; 2. New York (Buffalo); 3. Philadelphia, 4. Cleveland (Pittsburgh, Cincinnati); 5. Richmond (Charlotte, Baltimore); 6. Atlanta (Nashville, Birmingham, New Orleans, Jacksonville); 7. Chicago (Detroit); 8. St. Louis (Memphis, Louisville, Little Rock); 9. Minneapolis (Helena); 10. Kansas City (Denver, Oklahoma City); 11. Dallas (El Paso, Houston, San Antonio); 12. San Francisco (Seattle, Portland, Salt Lake City, Los Angeles).

Im Sommer 1914 ernannte US-Präsident Wilson die sechs Mitglieder des Boards. Am 14. November 1914, elf Monate nach dem Inkrafttreten des Federal Reserve Act, begannen die FRBen ihre Operationen.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 23. Dezember 1913 wurde die FED folgendermaßen organisiert, es gab:⁸⁹³

- ein Überwachungs- und Koordinierungsorgan des gesamten US-Zentralbankensystems, das als "Federal Reserve Board" bezeichnet wurde, dem der Federal Advisory Council (FAC) untergeordnet war;
- 12 regionale Federal Reserve Banks (FRBen);
- verschiedene Mitglieder des US-Zentralbankensystems als Mitgliedsbanken, d.h. "member banks".

Unter dem rechtsorganisatorischen Aspekt besaß die FED eine föderale Gliederung. An der Spitze dieser Struktur wickelte das in Washington D.C. niedergelassene Board keinerlei Bankgeschäfte ab, sondern war nur ein Organ zur Überwachung und Koordinierung von Tätigkeiten. Der Federal Advisory Council (FAC) als Organ zur Beratung in Währungsfragen wurde dem Board untergeordnet.⁸⁹⁴

⁸⁹²Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-004 u. 1-021.

⁸⁹³Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-006, 1-077, 1-108, 1-021 u. 1-054.

⁸⁹⁴Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-106. Später wurden der mit der Produktion von Gutachten und Informationen über die Notwendigkeiten und Probleme der Sparkassen beauftragten Beratungsrat für Sparkasseninstitutionen (Thrift Institutions

Die auf die Geldemission bezogenen Bankentätigkeiten wurden durch die zwölf regionalen FRBen abgewickelt. Sie waren mit Rechtspersönlichkeit des Privatrechts ausgestattet. Ihre Funktionen wurden jedoch im Einklang mit den öffentlichen Wirtschaftsinteressen festgelegt. Sie durften keine Bilanzüberschüsse erzielen.⁸⁹⁵

Am Anfang wurden sie als dezentralisierte Zentralbanken betrachtet, die im Rahmen ihrer entsprechenden US-Bundesdistrikte die ausschließende Funktion der Geldemission ausübten.

Es sei angemerkt, dass es einer FRB noch heute unter Androhung der Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 10% des Nominalwertes der Banknote verboten ist, die von einem anderen US-Bundesdistrikt emittierten Banknoten im Umlauf zu bringen.⁸⁹⁶

Damals waren die Aufgaben und Befugnisse der FRBen sehr bedeutend. Die FRBen waren für die Entscheidungen über Geld- und Kreditpolitik zuständig und nicht das in Washington D.C. niedergelassene Board.

Was die Organisationsstruktur der FRBen betrifft, gab es bisher keine großen Veränderungen.⁸⁹⁷

Jeder der zwölf regionalen FRBen wurde durch ein Direktorium, ein sogenanntes "Board of Directors", geleitet, das aus neun Mitgliedern besteht.⁸⁹⁸ Da man bestrebt war, eine nach dem Proportionalitätsprinzip funktionierende kollegiale Verwaltung zu schaffen, wurden drei verschiedene als Class A, Class B und Class C bezeichnete Direktorengruppen gebildet. Diese bestanden aus je drei Mitgliedern.⁸⁹⁹ Die sechs Direktoren der Class A und der Class B sollten durch die Mitgliedsbanken der FED, die Aktionäre der FRBen sind, gewählt werden.⁹⁰⁰

Die Class A-Direktoren sollten Vertreter der Mitgliedsbanken des US-Zentralbankensystems sein. Jeder von diesen Direktoren wurden durch die Groß-, Mittel- und Kleinbanken gewählt. Die Class B-Direktoren vertraten die Industrie, den Handel und die Landwirtschaft.

Advisory Council) und der für die Erarbeitung von Gutachten über Fragen nach Verbraucherkrediten verantwortliche Verbraucherberatungsrat (Consumer Advisory Council) dem Federal Reserve Board untergeordnet. Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, Organisation et Fonctions de quelques Grandes Banques Centrales, 1992, S. 124ff.

⁸⁹⁵Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: a.a.O., 1-021 u. 1-024.

⁸⁹⁶Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 127.

⁸⁹⁷Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, A Description of the Role of the Head Office and Branch Directors in the Operation of the Federal Reserve Banks and their Contribution to the Functioning of the Economy, insb: Structure of the Federal Reserve System, 2011, S. 5ff.

⁸⁹⁸Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: a.a.O., 1-026 ff.

⁸⁹⁹Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-029ff.

⁹⁰⁰Vgl. **Ders.** in: a.a.O. 1-030 u. 1-031.

Schließlich wurden die Class C-Direktoren durch das ehemalige Federal Reserve Board gewählt.⁹⁰¹

Diese Class C-Direktoren sollten das öffentliche Interesse und die Interessen des sozioökonomischen Lebens vertreten. Es war ihnen schon damals untersagt, in einer Handelsbank zu arbeiten oder Aktien privater Bankhäuser zu besitzen.

Jedes Direktorium verfügte über einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden, die durch das damaligen Federal Reserve Board ernannt wurden und eine Amtszeit von fünf Jahren ausübten.

Der Vorsitzende des Direktoriums war für das Exekutivorgan der jeweiligen FRB verantwortlich und sorgte als "Federal Reserve Agent" auf Distriktebene für die Beachtung der Rechtsordnung, die die FED regelte.⁹⁰²

Das Direktorium jeder FRB hatte das Recht, die Löhne und Gehälter ihrer Angestellten zu bestimmen. Nur das Gehalt des Direktoriumsvorsitzenden hing von einer besonderen Genehmigung des Boards ab.

Im Einklang mit der ursprünglichen Fassung des Federal Reserve Act war das Direktorium jeder FRB für ihre eigene Geld- und Kreditpolitik verantwortlich, die unter der Überwachung und Koordinierung des damaligen Federal Reserve Board stand. Das Eigenkapital der FRBen sollte durch die Mitgliedsbanken in Höhe von 6% ihrer entsprechenden Kapitalbeträge zuzüglich der Reserven gezeichnet werden.⁹⁰³

Wie es schon bisher der Fall ist, muss jedoch nur die Hälfte dieses Betrages einbezahlt werden.

Die Beteiligung der US-Bundesregierung an den Gewinnen der FRBen erfuhr im Laufe der letzten Jahrzehnte eine ganz Reihe von Änderungen und entspricht zurzeit dem bedeutendsten Teil dieses Betrages. Diese entsprechende Rechtsordnung der FRBen ist gegenwärtig immer noch in Kraft.

Der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 setzte schon zu jener Zeit fest, dass alle "national banks" als Pflichtmitglieder am neuen US-Zentralbankensystem teilnehmen sollten.⁹⁰⁴ Die "state banks", d.h. die von einem US-Bundesstaat gegründeten Banken, durften sich freiwillig als "state member bank" an der FED beteiligen.⁹⁰⁵

⁹⁰¹Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-032 u. 1-040.

⁹⁰²Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1949, S. 48f.

⁹⁰³Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 126f.

⁹⁰⁴Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: a.a.O., 1-006ff.; in der aktuellen Fassung siehe **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 222ff. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018]; auch **The National-Bank Act (1863) as Amended, The Federal Reserve Act and Other Laws Relating to National Banks, Compiled under the Direction of the Comptroller of the Currency**, Doc. Nr. 216, 66th Congress 2d. Session, February 1920, S.11, 20, 22, 113.

⁹⁰⁵Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: a.a.O., 1-054.

Der Gesetzgeber des Federal Reserve Act erwartete, dass auch die durch die Gesetzgebung der US-Bundesstaaten geregelten Banken sich dem neuen US-Zentralbankensystem mit großer Mehrheit anschließen.⁹⁰⁶

Wie im Jahre 1863 erwies sich jedoch die Teilnahme der "state banks" an der FED als unbedeutend. Auch wenn ihre Anzahl allmählich angestiegen ist, hat sie niemals in der Geschichte des US-Zentralbankwesens den bescheidenen Wert von 25% der Gesamtzahl der Banken dieser Kategorie erreicht.⁹⁰⁷

Es schien den "state banks" niemals einen konkreten Vorteil zu bieten, als Mitglieder der FED zu operieren, weil sie in diesem Fall ihre zahlreichen, durch die Gesetzgebung der US-Bundesstaaten geschützten Bankprärogative hätten aufgeben und sich den strengen Rechtsvorschriften von Kontrolle und Überwachung der FED unterwerfen müssen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Beitritt zur FED den Mitgliedsbanken sowohl bestimmte Rechte gegenüber den Institutionen des Systems gewährt als auch zahlreiche Pflichten auferlegt.

Die "national banks" als Pflichtmitglieder des US-Zentralbankensystems sind einerseits der im Gesetze zu "national banks" verankerten Überwachung des Währungsprüfers (Comptroller of Currency) und andererseits den durch die FED selbst durchgeführten Kontrollmaßnahmen unterworfen.

Diese Bankenüberwachung ist eine direkte Konsequenz der Tatsache, dass die FED dem vorangegangenen Bankensystem der USA übergestülpt wurde, sodass dieses keine substantiellen Veränderungen erfahren hat. Wenn die "state banks" sich der FED anschließen, müssen sie sich den Rechtsvorschriften des Federal Reserve Act unterwerfen. Bei dieser Entscheidung hatte die Verpflichtung zur Beibehaltung von Zwangsreserven stets eine außerordentliche Bedeutung. Hervorzuheben ist aber auch, dass seit Anfang der 1980er Jahre alle Bankeinrichtungen, die über gewisse öffentliche Einlagen verfügen, Zwangsreserven bei der FED unterhalten müssen.⁹⁰⁸

Als freiwillige Mitglieder können die "state banks" zwar jederzeit die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft beantragen, müssen aber eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einhalten. Nach ihrer Umwandlung in "state banks" dürfen auch die "national banks" die FED verlassen.

⁹⁰⁶In diesem Sinne siehe Section 8 des Federal Reserve Act. Vgl. **Ders.** in: a.a.O., 1-051ff.

⁹⁰⁷Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, Annual Report of the Board of Governors for 1949, 1950, S. 81 ff.

⁹⁰⁸Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 126.

Dabei können die Hauptpflichten der Mitgliedsbanken wie folgt zusammengefasst werden:

- die Beibehaltung gesetzlicher Mindestreserven bei der FRB ihrer entsprechenden Distrikte;
- die Einbezahlung des Kapitalanteils der FRB ihres entsprechenden Distriktes im Verhältnis von 6% ihres Eigenkapitals zuzüglich der Reserven;
- die Einhaltung der Entscheidungen des Boards, die die Bankfilialen und die Operationen der Kreditgewährung betreffen;
- die Unterwerfung der Kontrollmaßnahmen der FRB ihres entsprechenden Distriktes mit Rechenschaftspflicht ihrer Tätigkeiten anhand der Abgabe gesetzlicher Sonderberichte und Einhaltung der Bankengesetzgebung des Bundes.

Andererseits lassen sich die Rechte der Mitgliedsbanken im großen und ganzen folgendermaßen zusammenfassen:

- die Beantragung von Anleihen bei der FRB ihres entsprechenden Distriktes gegen Vorlage akzeptabler finanzieller Vermögenswerte;
- das Recht zur unentgeltlichen Nutzung der umfassenden Organisation der FED insbesondere des Zahlungsausgleichs, was aufgrund der kontinentalen Dimension des Landes eine große Bedeutung hat;
- das Recht auf feste Gewinnanteile von 6% im Verhältnis zu ihren Aktien, die nicht verhandelbar sind;
- das Recht, die Class A- und Classe B-Direktoren der FRB ihres entsprechenden Distriktes zu wählen.⁹⁰⁹

⁹⁰⁹Vgl. Dies. ebenda.

7.6. Die Zentralisierung und die Unabhängigkeit der FED in den 1930er Jahren

Die Errichtung der FED trug zur Eliminierung der übermäßigen Fragmentierung der Geld- und Kreditversorgung in den USA bei und verlieh den privaten Handelsbanken eine bedeutende Unterstützung, die bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich von ihren eigenen Reserven abhängig waren.

Anfänglich wurde die FED mit einer zweistufigen Organisationsstruktur ausgestattet, die von FRBen in einer in beträchtlichem Maße dezentralisierten Art und Weise gebildet wurde. Die zwölf regionalen FRBen waren nur der Überwachung und Koordinierung des ehemaligen Federal Reserve Boards unterstellt. Eine Analyse der Funktionsteilung innerhalb der FED und insbesondere der Rediskontpolitik – damals das bedeutendste Instrument zur Konjunktursteuerung von Geld und Kredit in den USA – zeigte dass, das Board keine Festlegung der Richtlinien dieses Refinanzierungsmechanismus traf. Die Ausübung dieser Funktion lag in der Praxis in den Händen der FRBen selbst.⁹¹⁰

Während der zwei ersten Jahrzehnte des neuen US-Zentralbankensystems vertrat das damalige Board die Ansicht, dass gemäß dem Federal Reserve Act weder er noch die FRBen über irgendwelche Befugnis verfügte, um sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Kontrolle der Geld- und Kreditmenge durchzuführen.⁹¹¹

So eine höchst passive Haltung wurde durch das Board bis zum Beginn der 1930er Jahre strikt praktiziert. Das Board legte keine Rediskontpolitik fest, d.h. weder in restriktiver Weise, um eine unerwünschte Kreditexpansion zu lindern, noch in expansiver Manier, um deflationäre Situationen von rezessiven Szenarien zu verhindern.

In Wahrheit eröffnete der Federal Reserve Act von 1913 anhand allgemeiner Formulierungen die Möglichkeit, dass das damalige Board direkte Weisungen an die FRBen auf dem Gebiet der Rediskontpolitik erteilte. Jedoch fühlte sich das Board niemals politisch bereit, um eine effektive Geld- und Kreditsteuerung zu verwirklichen.

Nur die Rediskontgeschäfte unter den US-Bundesdistrikten waren durch das Board als Instrument einer überregionalen Geld- und Kreditpolitik verwendet.

⁹¹⁰Vgl. **Federal Reserve Board**, Annual Report of the Federal Reserve Board for 1921, 1922, S. 94ff. sowie **Burgess, R.** The Federal Reserve System and the Money Market, 1927, S. 235f.; **Weyforth, W.** The Federal Reserve Board, 1933, S. 51.

⁹¹¹Im Jahre 1921, als das Board eine Untersuchung nach Ursachen der allgemeinen US-amerikanischen Finanz- und Bankenkrise vornahm, kam zur folgenden Schlussfolgerung: "There is nothing in the Federal Reserve Act which gives either the Federal Reserve Board or a Federal Reserve Bank any control over the loan policy of any member bank. A Federal Reserve Bank cannot compel a member to make a loan which it does not desire to make, nor restrain it from making a loan which it wishes to make even though it is forbidden by law." Vgl. **Hearings Before the Subcommittee of Banking and Currency**, in: U.S. Senate, 71st Congress, 3rd. Session, 1922, S. 71.

Das Board konnte von der FRBen Rediskonten von Wechseln unter ihnen verlangen, denn diese waren nicht ausschließlich als regional getrennte und isolierte Bankeinrichtungen konzipiert.⁹¹²

Der sogenannte "interdistrict settlement fund" von Washington D.C. diente damals als Clearing unter den zwölf regionalen FRBen, die täglich telegraphische Ausgleichsverfahren vornahmen.⁹¹³

Trotzdem entstanden im Rahmen dieser Bankausgleichsverfahren zahlreiche Verzerrungen wegen der übermäßigen Dezentralisierung des US-Zentralbankensystems, die zur Festsetzung verschiedener Rediskontsätze in den unterschiedlichen US-Bundesdistrikten führten.⁹¹⁴

Ferner hat der Federal Reserve Act von 1913 nicht im Voraus in Erwägung gezogen, dass das Zeitalter des Goldstandards dabei war auszuklingen, genau zum Zeitpunkt, zu dem die FRBen im November 1914 ihre Türe geöffnet haben.

Der Erste Weltkrieg führte unvermeidlich zum Ende des festen Wechselkurssystems des Goldstandards.⁹¹⁵

Die Geld- und Kreditpolitik des damaligen Federal Reserve Boards, die während der ersten Jahrzehnte seiner Existenz betrieben wurde, war außerdem offenkundig experimentell. Es wurde festgestellt, dass das Board gegenüber den FRBen ohnmächtig war.

1929 rief die Große Depression eine starke Kontraktion der aus Metallwährung bestehenden Geld- und Kreditproduktion hervor. Die Wirtschaftsturbulenzen zerstörten den Traum der "eternal prosperity" mit einem gigantischen spekulativen Bankrott, der von einer tiefgreifenden Deflation gefolgt wurde.⁹¹⁶

Das Board zeigte, dass es weder über die Aufgaben noch die Befugnisse noch den politischen Willen auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik verfügte, um bedeutende Maßnahmen zu treffen, die zur Linderung der sich im Gange befindenden kolossalen Deflation beitragen konnten.

⁹¹²In dieser Hinsicht war die Sektion 1a des Federal Reserve Act in der Fassung v. 23.12.1913 bestimmend: "(...) To permit, or, on the affirmative vote of at least five members of the Federal Reserve Board, to require Federal Reserve Banks to rediscount the discounted paper of other Federal Reserve Banks at rates of interest to be fixed by the Federal Reserve Board." Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913, as Amended Through November 5, 1927, with an Appendix Containing other Statutes Affecting the Reserve System**, in: Federal Reserve Board Publications, 1930, S. 24ff.; in der aktuellen Fassung siehe **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251 [12 USC 248(b). As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018];

⁹¹³Vgl. **Federal Reserve Board**, Annual Report of the Federal Reserve Board for 1920, 1921, S. 48ff.

⁹¹⁴Siehe **Bloomfield, A.** Monetary Policy Under The International Gold Standard: 1880-1914, 1959, S. 7ff. sowie **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 454f.; **Federal Reserve Bulletin**, January 1952, S. 42.

⁹¹⁵Siehe **Veit, O.** Die Verantwortung der Notenbank, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 68, Heft 2, 1952, S. 147ff.

⁹¹⁶Zu den geld- und kreditpolitischen Auswirkungen der Großen Depression von 1929 in den USA siehe v. a. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 453ff.

Auch wenn die größte Weltwirtschaftskrise des 20. Jahrhunderts Ursachen hat, die außerhalb der Erfüllung der Funktionen der FED lagen, muss aber anerkannt werden, dass eine zentralisierte Steuerung des Geldes und des Kredites zur Eindämmung und Einengung des deflationären Prozesses beige-steuert hätte.

Es war ein harter und langer Weg, bis die Worte des Ökonomen Walter Bagehot "money will not manage itself" durch die politische Gesellschaft der USA verstanden wurden, sodass die FED sich zum aktiven Steuerungshandeln auf dem Gebiet der Geld- und Kreditbeziehungen bereit erklärte.⁹¹⁷

Im Rahmen des New Deal wurden die Staatseingriffe in den Wirtschaftsablauf zur Verhütung und Überwindung der Wirtschaftsdepression und der Preisdeflation als unerlässlich betrachtet.⁹¹⁸

Der New Deal folgte den Orientierungen Keynes, der damals als Berater der US-Bundesregierung eine bedeutende Rolle bei der Festlegung und Durchführung der vom US-Präsidenten Roosevelt betriebenen Wirtschaftspolitik spielte.⁹¹⁹

In den USA begann somit eine neue Zeitperiode des Verhaltens des Staates gegenüber dem Wirtschaftsablauf. In diesem neuen Zusammenhang eröffnete sich der Weg zur Zentralisierung der Geld- und Kreditfunktionen des Boards sowie zur Festigung dessen institutioneller Unabhängigkeit.

Am 6. März 1933, zwei Tage nach seinem Amtsantritt, verordnete US-Präsident Roosevelt eine viertätige Schließung aller Bankeinrichtungen. Um diese Maßnahme zu ergreifen, stützte sich Roosevelt auf ein fast vergessenes Gesetz von 1917: den sogenannte "Trading With the Enemy Act". Dieses Gesetz gewährt dem US-Präsidenten besondere Befugnisse in Krisen- und Ausnahmezeiten.

Aufgrund des Titel III des Agricultural Adjustment Act vom 12. Mai 1933, der als Thomas Amendment bekannt war, wurde dem Board zum ersten Mal die Funktion zur Festsetzung variabler Zinssätze für die Mindestreserven der Mitgliedsbanken zuerkannt. Diese Rechtsvorschrift, die endgültig erst im Jahre 1935 verankert wurde, schuf damals eines der bedeutendsten Instrumente zur Geld- und Kreditsteuerung der FED.⁹²⁰

⁹¹⁷Siehe **Bagehot, W.** Lombard Street, London, 1920, S. 27ff.

⁹¹⁸Der auf Initiative des US-Präsidenten Roosevelt erarbeitete New Deal führte zur Formulierung zahlreicher Beschäftigungsprogramme und Gründung verschiedener staatlichen Kreditanstalten. Das Ziel war es, die damals drastisch zugespitzte Depressionskurve der Wirtschaftstätigkeiten in den USA zu beheben. Die in dieser Periode bedeutendsten neu eingerichteten Institutionen waren: die Public Works Agency, die Reconstruction Finance Corporation, die Farm Credit Administration, die Commodity Credit Corporation, die Rural Electrification Administration, die Federal Loan Home Bank und die Federal Housing Agency. Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 143ff.

⁹¹⁹In dieser Hinsicht siehe **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, insb. 2.2. Keynes und der New Deal von Roosevelt, S. 13 sowie 2.5. Das Gesetzwerk des New Deals, 1982, S. 15ff.

⁹²⁰Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-168 [12 USC 461(b) As Amended by Acts of May 12, 1933 (40 Stat. 54) and August 23, 1935 (49 Stat.706)].

Am 16. Juni 1933 wurde das Bankensystem durch das Bundesgesetz "Glass-Steagall Act" als Banking Act neu gestaltet.

Zur Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens und Vermeidung künftiger Bankenpleiten wurde die sogenannte "Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC)" als US-Bundesversicherungsanstalt für Krediteinlagensicherung gegründet. Diese öffentliche Institution sollte die Gesamtheit der Vermögenswerte aller Banken der USA bis zu einer Grenze von 5.000 Dollar je Einlage erfassen.⁹²¹

Der Banking Act erkannte dem Board umfangreichere Aufgaben und Befugnisse zu, wie z.B. einen direkten Einfluss auf die Kreditgewährung an die Mitgliedsbanken. Dieses Bankgesetz regelte aber die Aufgaben und Befugnisse des Boards auf dem Gebiet der Steuerung der Rediskont- und Offenmarktpolitik, die im Rahmen des Gesetzes von 1913 fast nicht vorhanden waren, nicht mit der nötigen Klarheit und Deutlichkeit.⁹²²

Am 30. Januar 1934 unterzeichnete US-Präsident Roosevelt den Gold Reserve Act von 1934.⁹²³ Dieses Gesetz setzte den Zwangskurs des US-Dollars als gesetzliches Zahlungsmittel fest. Ferner wurden alle monetäre Vermögenswerte in Gold, einschließlich derjenigen der FRBen, in den Händen des US-Finanzministeriums konzentriert. Für die Entscheidungen über die Schwankung des Wechselkurses war nun das US-Finanzministerium und nicht mehr das US-Zentralbankensystem zuständig.

Am 6. Juni 1934 wurde der Security Exchange Act erlassen. Anhand dieses Rechtsinstruments wurde dem damaligen Board ein zusätzlicher Mechanismus zur Regelung der Kreditgeschäfte zuerkannt, die auf die Börsenoperationen abzielten und - mit den Worten des US-amerikanischen Gesetzgebers - "for the purpose of preventing the excessive use of credit for the purchase or carrying of securities."⁹²⁴

Das Board erwarb das Recht, Margenerfordernisse (margin requirements) festzusetzen, im deren Rahmen Kredite zum Ankauf von Börsenpapieren gewährt werden können.

⁹²¹Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, Reply of the Board to the Questionnaire of the Joint Congressional Committee, 1949, S. 65ff. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs beteiligten sich am FDIC ca. 95% aller Banken der USA und verfügten über 98% der allgemein verfügbaren Einlagen. Die FDIC wurde auch mit der Überwachungsfunktion der "national banks" sowie der Banken ausgestattet, deren Krediteinlagen von ihr versichert waren. Im Jahre 1978 wurde der Bundesrat zur Prüfung der Finanzinstitutionen (Federal Financial Institutions Examination Council) gegründet, dessen Aufgabe es ist, die Überwachungsfunktionen des Federal Reserve Systems, des Büros zur Währungsprüfung (Office of the Comptroller of the Currency) und der FDIC zu koordinieren. Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 128.

⁹²²Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 151ff.

⁹²³Siehe **Gold Reserve Act**, in: Banking Studies, 1940, S. 143ff. sowie **U.S. Treasury Department**, Annual Report of the U.S. Treasury Department for 1933, 1934, S. 28ff.

⁹²⁴Vgl. **Security Exchange Act**, in: Banking Studies, 1940, S. 154ff. Siehe auch Kommentare zum Thema in **Board of Governors of the Federal Reserve System**, Annual Reports of the Board of Governors for 1949, 1950, S. 9ff. sowie **Leães, L.** Mercado de Capitais & Insider Trading, insb.: Kap. III.3.4: Securities Act von 1933 u. Security Exchange Act von 1934, 1982, S. 83ff.

Zum ersten Mal erstreckte sich die Tragweite der Aufgaben und Befugnisse des Boards auf alle Banken der USA, d.h. die Mitgliedsbanken und die Nichtmitgliedsbanken, sowie versicherte und nicht versicherte Banken.

Nichtsdestoweniger erhielten die grundlegenden Probleme der FED erst mit dem Erlass des Banking Act vom 23. August 1935 eine systematische und konsolidierte Rechtsform.⁹²⁵ Dieser Rechtsakt erkannte dem Board die notwendigen Aufgaben und Befugnisse zu, um die Steuerung der Geld- und Kreditpolitik in den USA zu ermöglichen.

Der aus dem Kontext eines umfangreicheren Staatseingriffs in die Geld- und Kreditfragen hervorgegangenen Banking Act von 1935 stellte eine zwanzigjährige Synthese von Experimenten der FED dar. Dieses Gesetz verankerte eine bedeutende Rechtsreform der Funktionsteilung zwischen den FRBen und dem Board. Dabei zeigten die Erfahrungen mit dem bitteren Deflationsprozess, dass das US-Zentralbankensystem viel mehr als nur ein Board mit Überwachungs- und Koordinierungsfunktionen benötigte, um eine dynamische Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik zu erreichen.

Aufgrund dieses extrem wichtigen Gesetzes verwandelt sich die FED nun in ein zentral gesteuertes System von FRBen. Ihre zweistufige Organisationsstruktur sowie die umfangreichen Rechtspersönlichkeiten der zwölf regionalen FRBen blieben unantastbar.

Der Banking Act von 1935 brachte eine Gesamtheit wichtiger Änderungen im Federal Reserve Act von 1913 "principally for the purpose of concentrating responsibility for national credit policies and strengthening the power of the Federal Reserve Board" hervor.⁹²⁶

Die Stellung der US-Experten und Politiker zur Zentralisierung der FED änderte sich mit den damaligen Widrigkeiten in umfassender Weise. Es gab diejenigen, die für die Verstaatlichung des ganzen US-Zentralbankensystems plädierten. Der ehemalige US-Finanzminister (U.S. Secretary of the Treasury) Henry Morgenthau bestand darauf, dass die FED direktes Eigentum der US-Bundesregierung werden sollte.⁹²⁷

⁹²⁵Siehe **Kemmerer, E.** The ABC of the Federal Reserve System, 1936, S. 235. Zum Thema bemerkt Kemmerer: "The Banking Act of 1935, approved by the President on August 23, was the sixth major revision of the Federal Reserve Act since it became law in 1913. The original draft of the new Act, introduced in the House of Representatives on February 5, 1935, represented an attempt to re-formulate the legal basis of the federal reserve system in the light of recent experience, as well as to write into the permanent law as much of the temporary banking legislation growing out of the crisis of 1933 as seemed desirable."

⁹²⁶Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 59ff.; **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [As Amended by Act of August 23, 1935 (49 Stat.704)].

⁹²⁷Morgenthau erläuterte seine Auffassung zum Zeitpunkt seiner Erklärung vor dem U.S. Senate Commission on Banking and Currency folgendermaßen: "I happen to belong to that school that thinks the Government should own the stock of the Federal Reserve System." Vgl. **Hearings on the Banking Act of 1935**, in: U.S. Senate, 74th Congress, 1st Session, 1935, S. 507.

Der Banking Act von 1935 ging nicht so weit, beabsichtigte jedoch dem damaligen Board eine mächtige und wirksame Steuerung zu gewähren. Als Leitungsorgan der FED, das im Einklang mit dem Banking Act von 1935 gebildet wurde, entstand in erster Linie das Board of Governors of the Federal Reserve System (BGFRS), dessen Bezeichnung im Federal Reserve Act von 1913 bisher "Federal Reserve Board" lautete.

Es handelte sich also nicht nur um eine Änderung der Bezeichnung: Der ehemalige "Federal Reserve Board" war im Rahmen des Bankgesetzes von 1913 nur eine Überwachungs- und Koordinierungsbehörde des US-Zentralbankensystems gewesen. Dieser Kontext änderte sich jedoch seit dem Erlass des Bankengesetzes von 1935 beträchtlich, vor allem weil im Rahmen dieses neuen Rechtsinstruments die Mitgliedschaften beider Regierungsvertreter, d.h. des US-Finanzministers und des Währungskommissars im BGFRS aufgehoben wurden.⁹²⁸

Diese Maßnahme bestärkte die institutionelle Unabhängigkeit des US-Zentralbankensystems gegenüber den staatlichen Organen bzw. Einrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen.⁹²⁹

Seit 1935 bestand das BGFRS aus sieben Mitgliedern. Die Ernennung dieser Leiter der FED ist seitdem zeitlich differenziert, um zu ermöglichen, dass alle zwei Jahre ein BGFRS-Mitglied ersetzt werden kann. Alle sieben Mitglieder sollen nach der Zustimmung des Senats vom US-Präsidenten ernannt werden. Nicht mehr als ein Mitglied darf aus einem FRB-Distrikt stammen und die Auswahl der Mitglieder soll weiterhin den Verantwortungsgrad der Kandidaten auf den Gebieten der Finanz, Landwirtschaft, Industrie und Handel, sowie in den verschiedenen geographischen Regionen des Landes in Betracht ziehen.⁹³⁰

Die neuen Amtszeiten der BGFRS-Vollmitglieder wurden auf 14 Jahre ohne Möglichkeit der Wiederernennung angehoben.

Aber falls ein Mitglied ernannt werden sein sollte, um eine noch nicht abgelaufene Amtszeit zu beenden, wäre seine Wiederwahl für eine zusätzliche volle Amtszeit möglich.

⁹²⁸Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [As Amended by Act of August 23, 1935 (49 Stat.704)].

⁹²⁹Geisler verteidigt jedoch diesbezüglich eine divergierende Ansicht mit folgender Behauptung: "Wenn man die Entwicklung des Notenbankwesens der Vereinigten Staaten im Lichte der vorangegangenen Darstellung betrachtet, so kann man feststellen, dass das Federal Reserve System bis um die Mitte der dreißiger Jahre von jedem nennenswerten Staatseinfluss unabhängig war. Es ist kein Zufall, dass gerade um diese Zeit eine Wandlung eintrat und das amerikanische Schatzamt in zunehmendem Maße zum Vormund des Boards wurde." Vgl. **Geisler, R.:** Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland, 1953, S. 188. Anders dazu Goodhart: "The Federal Reserve, designed as an independent institution just before the war, lost that independence almost immediately when the US entered the war. Then, having regained it after the war, it lost it again at the outbreak of the Second World War." Vgl. **Goodhart, Ch.** The Development of Central Banking, in: The The Future of Central Banking, 1994, S. 53.

⁹³⁰Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, a.a.O., 1-077.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des BGFRS sollten vom US-Präsidenten aus den Reihen der amtierenden BGFRS-Vollmitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt werden und können seitdem so oft wiedergewählt werden, wie der Präsident es vorschreibt, bis ihre Amtszeit abgelaufen ist.⁹³¹

Diese Rechtsreform von 1935 ermöglichte es, dass US-Präsident Roosevelt neue BGFRS-Leiter ernannte.

Marriner Eccles, ein berühmter Experte für Wirtschafts- und Währungsgeschäfte und ein sehr erfahrener Politikfachmann, wurde als erster Vorsitzender des BGFRS nominiert. Der Banking Act dehnte die Funktionen des BGFRS durch die Rechtsordnung der Offenmarktpolitik, die seit den 1930er Jahren innerhalb der Tätigkeiten des Systems eine erstrangige Rolle spielte, in außerordentlicher Weise aus. Bis zu diesem Zeitpunkt operierte das Federal Open Market Committee (FOMC), das aus fünf Präsidenten der FRBen bestand und an dem das damalige Federal Reserve Board keine rechtlich geregelte Teilnahme hatte, lediglich informell. Das anfänglich durch den Banking Act von 1933 und anschließend durch den Banking Act von 1935 neue geregelte FOMC bestand seitdem aus den Mitgliedern des BGFRS sowie aus fünf Präsidenten der zwölf regionalen FRBen.⁹³²

Die FRBen wurden in fünf Gruppen aufgeteilt, wobei jede von ihnen dann einen Vertreter des FOMC wählen sollte:

- Gruppe 1: New York;
- Gruppe 2: Boston, Philadelphia und Richmond;
- Gruppe 3: Atlanta, Dallas und St. Louis;
- Gruppe 4: Chicago und Cleveland;
- Gruppe 5: Minneapolis, Kansas City und San Francisco.

Im Rahmen jeder dieser FRB-Gruppen wurde ein jährliches Rotationssystem geschaffen, damit die verschiedenen US-Bundesdistrikte vertreten sein konnten. Ferner erwarben die Vorsitzenden der FRBen, die früher während einer gewissen Zeitperiode nicht als stimmberechtigte Mitglieder vertreten waren, das Recht auf Teilnahme an den Debatten des FOMC. FOMC-Vorsitzender wurde der BGFRS-Vorsitzende. Der Vize-Vorsitz des FOMC wurde dem Vorsitzenden der New Yorker FRB zugeteilt. Das FOMC legte ihre eigene Organisation und die Häufigkeit seiner Sitzungen fest.⁹³³

⁹³¹Vgl. **Ders.** a.a.O., 1-077 u. 1-078.

⁹³²Vgl. **Ders.** a.a.O., 1-108 [12 USC 263(a) As Added by Act of June 16, 1933(48 Stat. 168); Completely Revised by Act of August 23, 1935(49 Stat.705)].

⁹³³Es sei daran erinnert, dass die Weisungen des FOMC an das Open Market Bureau der New Yorker FRB gerichtet werden, die mit ihrer Durchführung beauftragt ist. Der Leiter dieses Büros terminiert täglich die anstehenden

In diesen Sitzungen wird seitdem die Offenmarktpolitik des BGFRS auf der Grundlage des Rechtsprinzips der Stimmenmehrheit entschieden. Der bis 1935 fakultative Charakter der Implementierung der FMOC-Beschlüsse wurde aufgehoben und alle FRBen müssen seitdem den FMOC-Weisungen über die Offenmarktgeschäfte Folge leisten.

Die durch den Banking Act von 1935 eingeführte Rechtsordnung gewährte dem BGFRS eine klare Stimmenmehrheit im Rahmen des Entscheidungsprozesses des FMOC. Sie setzte des Weiteren fest, dass die FRBen alle Vermögenswerte zur Deckung ihrer Geldemissionen verwenden können und die Befugnis haben, "to make advances on any sound asset."⁹³⁴

Die Genehmigung zur Nutzung von Staatsobligationen bei der Deckung der Banknoten wurde provisorisch im Jahre 1932 gewährt und seitdem endgültig bestätigt. Es ist hinzuzufügen, dass das BGFRS auch mit der Ausübung der Funktion der Festlegung der Rediskontpolitik beauftragt wurde. Die FRBen müssen alle zwei Wochen dem BGFRS ihre Rediskontsätze zur Bestätigung vorlegen. Nichtsdestoweniger spielte die vom BGFRS bestimmte Rediskontpolitik bereits zu jenem Zeitpunkt der Geschichte des US-Zentralbankensystems eine sekundäre Rolle.⁹³⁵

Die bereits erwähnte Möglichkeit der Festsetzung der Mindestreservesätze, die anhand des Thomas Amendment von 1933 vorübergehend eingeführt worden war, wurde im Jahre 1935 zum endgültigen Bestandteil des Arsenal der Geld- und Kreditsteuerungsinstrumente des BGFRS.⁹³⁶ In diesem Rahmen wurde dem BGFRS seit 1935 das Recht zuerkannt, die Gesamtheit der US-Steuerungsinstrumente der Geld- und Kreditpolitik, insbesondere die Festsetzung und die Variation der Rediskont- und der Mindestreservesätze und die Festlegung und Durchführung der Offenmarktpolitik zu behandeln.

Ferner hat das BGFRS das Recht behalten, drei von neun Direktoren jeder FRB zu bestellen. Diese drei FRB-Direktoren (Class C Directors) vertreten das öffentliche Interesse und überwachen und koordinieren die FRB-Tätigkeiten in strikter Übereinstimmung mit der durch das BGFRS festgelegte Politik.

Offenmarktgeschäfte und berät diese mit mindestens einem BGFRS-Mitglied. Vgl. **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 129. Zum Thema siehe ebenfalls **Kettl, D.** Leadership at the Fed, 1986, S. 154ff.

⁹³⁴Siehe **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1940, S. 407ff. Es war nicht mehr von Bedeutung, ob die zu handelnden Wertpapiere sich als "eligible" erwiesen. Es wurde nur festgestellt, ob das Wertpapier sich als "sound" präsentiert, d.h. ob sie die beantragte Kreditgewährung als Begründung dienen könnten.

⁹³⁵Siehe **Kemmerer, E.** The ABC of the Federal Reserve System, 1936, S. 135, 144ff. Zum Thema schreibt Kemmerer: "Since the beginning of 1922, federal reserve policy has centered about open-market operations rather than the discount rate. (...) Then federal reserve discount rates were forced up or down by the open market operations (S. 144 u. 145)."

⁹³⁶Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-168 [12 USC 461(b) As Amended by Acts of May 12, 1933 (40 Stat. 54) and August 23, 1935 (49 Stat.706)].

Seitdem kann das BGFRS ohne Restriktionen Bankenprüfungen durchführen, Einfluss auf die Geschäftsleitungen der Mitgliedsbanken ausüben und eine Reihe umfangreicher Untersuchungen anstellen.

Mit dem Banking Act von 1935 ist das BGFRS zum bedeutendsten Leitungsrat emporgestiegen, die sich mit der Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik in den USA beschäftigt.

Die wachsende Festigung der Unabhängigkeit und der Funktionen des BGFRS führte zur einheitlichen Steuerung und Verwaltung der Geld- und Kreditfunktionen, die zur Überwindung der tiefgreifenden Wirtschaftsdepression in den USA unbedingt notwendig waren.⁹³⁷

⁹³⁷Zum Thema siehe **Federal Reserve Bank of Philadelphia**, Fifty Years of the Federal Reserve Act. A Picture of the Federal Reserve Act, Philadelphia, 1964, S. 11ff.

7.7. Die Rechtswirklichkeit der Unabhängigkeit der FED in der Vergangenheit

Die Reform der Rechtsordnung der FED, die während der 1930er Jahre unter US-Präsident Roosevelt durchgeführt wurde, prägte die allgemeinen Rahmenbedingungen des bedeutendsten rechtspolitischen Streits um die Unabhängigkeit dieses Zentralbankensystems. Im Rahmen dieses brennenden Konflikts, der sich zu Beginn der 1950er Jahre entwickelt und die gesamte Geschichte der Rechtswirklichkeit der FED bis zum heutigen Tag bestimmt hat, wurde die Daseinsberechtigung der Rechtsordnung des unabhängigen US-Zentralbankensystems durch die US-Bundesregierung selbst in Frage gestellt.

Zwischen 1836 und 1913 hatte das US-Finanzministerium (U.S. Secretary of Treasury) die Auflösung der First und der Second Bank of the United States durch die Schaffung eines sogenannten "Independent Treasury Systems" vorgenommen.

Mit der Errichtung der FED im Jahre 1913 wurden der ehemalige US-Finanzminister und der Währungsprüfer (Comptroller of Currency) als Board-Mitglieder von Amtes wegen. Sie beeinflussten in bedeutendem Maß die Tätigkeiten dieses Leitungsorgans und übernahmen dessen Vertretung gegenüber den drei Gewalten der Vereinigten Staaten vor.⁹³⁸

Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der FED war damals deshalb begrenzt und nur aufgrund der Tatsache annehmbar, dass die Board-Mitglieder über gesetzlich verankerte, feste und dauerhafte Amtszeiten verfügten.

Unter institutionellem Aspekt wurde die Frage nach der Unabhängigkeit des Boards von den Weisungen des US-Finanzministeriums im Laufe der Debatten und durch Verabschiedung des Federal Reserve Act von 1913 ausdrücklich abgelehnt. Trotzdem traf die Problematik um die faktische Abhängigkeit des Boards gegenüber der US-Bundesregierung in der Rechtswirklichkeit auf keine beträchtliche Resonanz, denn die USA lebten in Zeiten des Goldstandards.

Außerdem sah sich das US-Finanzministerium bis zu den 1930er Jahren nicht dazu gezwungen der FED übermäßige Kreditzugeständnisse abzuverlangen. Die Rechtsstellung des US-Zentralbankensystems der USA wurde jedoch mit dem Banking Act von 1935 stark verändert.

Aufgrund des Banking Act von 1935 wurden die Mitglieder von Amtes wegen, d.h. der US-Finanzminister und der Währungsprüfer, aus der Zusammensetzung des neuen BGFRS ausgeschlossen.

⁹³⁸Siehe **Johnson, R.** Historical Beginnings ... The Federal Reserve, 2010, S. 38f.

Wenn der Zeitraum zwischen 1914 und 1935 als eine Zeitperiode eines gemäßigten Grades an Unabhängigkeit der FED betrachtet werden kann, hat der mit dem Erlass des Banking Act von 1935 eingeleitete Zeitraum den institutionellen und den personellen Aspekt dieser Unabhängigkeit gegenüber den staatlichen Organen bzw. Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen enorm verstärkt.

Die Passivität des US-Finanzministeriums hörte jedoch auf zu existieren, als die Staatsschulden und die Eingriffe in den Wirtschaftsablauf im Rahmen des New Deals beträchtlich anwuchsen.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges befanden sich die USA in einer Periode expansiver Geld- und Kreditpolitik. Sie verfügten über umfangreiche Überschüsse an Goldreserven, die sich sehr positiv auf die Intensivierung der Kreditgewährung auswirkten, während die Zahl der Arbeitslosen gleichzeitig über 9 Mio. betrug.

Als die USA im Jahre 1941 den Achsenmächten den Krieg erklärten, schloss das BGFRS mit dem US-Finanzministerium eine Vereinbarung von höchster Bedeutung. Diese in einer gemeinsamen Erklärung bestätigte Vereinbarung vom 8. Dezember 1941 ermöglichte es der US-Bundesregierung die zur Kriegsführung notwendigen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Zeitpunkt an wurde die FED für die Unterstützung folgender Zinsschemata (pattern of rates) im Hinblick auf die Staatsschuldverschreibungen verantwortlich:

- a) 3/8% für die kurzfristigen Treasury Bills;
- b) 7/8% für die einjährigen Treasury Bills;
- c) 2 1/2% für die langfristigen Government Bonds.⁹³⁹

Auf diese Weise betrug die höchste Zinsfestsetzung für die Staatsanleihen mit 25 Jahren Laufzeit 2 1/2%. Für die einjährigen Staatsanleihen betrug sie weniger als 1% und für die dreimonatigen nicht einmal 0,5%.

Diese zwischen dem US-Finanzministerium und dem BGFRS geschlossene Vereinbarung setzte einerseits die effektive Ausübung der Geld- und Kreditsteuerungsfunktion sowie andererseits die Erfüllung seiner grundlegenden Aufgabe als Hüter der US-amerikanischen Währung in Frage.

⁹³⁹Siehe **Chandler, L.** Federal Reserve Policy and the Federal Debt, in: AER 39/2, 1949, S. 405f. sowie **Eccles, M.** Como Custearemos a Guerra?, in: Revista do Servidor Público 4/1, 1942, S. 51f.

Trotz der Stärkung seiner Unabhängigkeit nach dem Inkrafttreten des Banking Act von 1935 wurde das BGFRS wegen des Kriegseintritts der USA in den Zweiten Weltkrieg dazu gebracht, die öffentliche Schuldenpolitik der US-Bundesregierung im Rahmen der Vereinbarung über die "pattern of rates" unbedingt zu unterstützen.

Dieser Rechtskontext wurde als "playing of the pattern of rates" bezeichnet. Selbstverständlich erschien diese Situation damals als ein Kriegserfordernis.⁹⁴⁰

Mit dem zunehmenden öffentlichen Defizit und der wachsenden Staatsverschuldung verlor die FED damals nach und nach die effektive Kontrolle über die Geld- und Kreditexpansion.⁹⁴¹ Das äußerst mächtige Instrument der Offenmarktpolitik – die bedeutendste unter den vom US-Zentralbankensystem angewandten Maßnahmen – verwandelte sich in ein Mittel des unbegrenzten und kompulsiven milliardenschweren Ankaufs von Staatswertpapieren auf dem Offenmarkt.

Auf diese Weise konnte die FED die Schaffung des Geld- und Kreditvolumens nicht mehr bestimmen. Dieses wurde dann indirekt durch das US-Finanzministerium dynamisiert. Die vom FMOC praktizierte Offenmarktpolitik wurde unwirksam, weil große Staatsanleihekäufe auf dem Offenmarkt notwendig wurden.

Ende 1942 war die Arbeitslosigkeit in den USA praktisch verschwunden und die ersten Inflationsspuren traten zu Tage. Auch wenn die Inflation in dieser Zeit ständig voranschritt, wurde die expansive Geld- und Kreditpolitik nicht aufgegeben.⁹⁴² Als der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, konnte man eine erste Bilanz der Kriegskosten ziehen. Der Krieg kostete die USA 380 Mrd. US-Dollar, von denen 150 Mrd. durch steuerliche Abgaben, 135 Mrd., durch Staatsanleiheverkäufe an nichtfinanzielle Personen, und 95 Mrd. durch Kreditgewährung seitens des US-Bankensystems finanziert wurde.⁹⁴³

Die Geldmenge der US-Volkswirtschaft verdreifachte und die Menge der im Umlauf befindlichen Geldmünzen vervierfachte sich, während die Lebensmittelkosten um annähernd 28% stiegen und sich mit der Suspendierung der Preiskontrolle im Jahre 1946 eine umfangreiche Verteuerungstendenz entfesselte.⁹⁴⁴

⁹⁴⁰Es ist darauf hinzuweisen, dass die FRBen die mit den Staatsanleihen gehandelten Operationen abwickeln. Jede FRB führt und verwaltet ein Konto des Finanzministeriums. Dieses verfügt über Tausend zinsertragsbringende Konten bei den Handelsbanken, d.h. die sogenannten "treasury tax" und "loan accounts". Diese Konten werden mit Steuereinnahmen gutgeschrieben. Sie werden auf der Grundlage der vom US-Finanzministerium auf die FRBen übertragenen Beträge belastet. Vgl. *Direction Générale des Etudes de la Banque de France*, a.a.O., S. 126.

⁹⁴¹Siehe **Chandler, L.** a.a.O., S. 406.

⁹⁴²Siehe **Bach, G.** The Federal Reserve System and the Treasury, in: Harvard Business Review, 1952, S. 23f.

⁹⁴³Siehe **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, 1949, S. 109ff. Der Anteil der Privatbanken an diesen 95 Mrd. US-Dollar betrug 75%, während die FED für 25% dieses Betrages verantwortlich war. Es sei daran erinnert, dass die gesamten Kosten des Ersten Weltkrieges für die USA 27 Mrd. US-Dollar betragen.

⁹⁴⁴Siehe **Federal Reserve Bulletin**, July 1951, S. 5.

Ungeachtet dieses Szenariums befürchtete man in den US-Regierungskreisen, dass mit dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen und der Reduzierung der Staatskriegsausgaben eine neue unvermeidliche Deflationswelle auf den Schauplatz des öffentlichen Lebens zurückkehren würden.

Vor diesem historischen Hintergrund erließ der US-Nationalkongress am 2. Februar 1946 den Employment Act, der in erster Linie das makroökonomische Ziel der Vollbeschäftigung festsetzte. Dieses wurde dann zum "long run objective" staatlicher Organe und Einrichtungen, sowie sonstiger öffentlicher Stellen. Dieses vom US-Nationalkongress verkündete Gesetz legte in seiner Präambel ausdrücklich fest:

"The Congress hereby declares that it is the continuing policy and responsibility of the Federal Government to use all practicable means consistent with its needs and obligations and other essential considerations of national policy, with the assistance and cooperation of industry, agriculture, labor and State and local governments, to coordinate and utilize all its plans, functions, and resources for the purpose of creating and maintaining, in a manner calculated to foster and promote free competitive enterprise and the general welfare, conditions under which there will be afforded, useful employment opportunities, including self-employment, for those able, willing and seeking work, and to promote maximum employment, production, and purchasing power."⁹⁴⁵

Auf diese Weise betrieben die US-Bundesregierung und das US-Finanzministerium eine Vollbeschäftigungspolitik, die einen dauerhaften Inflationsdruck verursachte.⁹⁴⁶ Von 1946 bis 1950 geriet das BGFRS unter Druck des US-Finanzministeriums und erklärte sich somit bereit, die US-Staatsverschuldung gemäß demselben Zinsschema zu verfahren, das während der Kriegszeit vorherrschte.⁹⁴⁷

Das US-Finanzministerium begründete seine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Fortsetzung der Unterstützungspolitik mit dem Argument, dass sogar eine minimale Erhöhung der Zinssätze eine bedeutende Anhebung der bereits äußerst schweren Zinsbelastung mit sich bringen würde.

⁹⁴⁵Siehe **Employment Act of February 2nd, 1946**, in: U.S. Senate Doc. Nr. 129, 81st Congress, 2d Session, 1946, S. 19ff.

⁹⁴⁶Siehe **Bach, G.** The Federal Reserve System and the Treasury, in: Harvard Business Review, 1952, S. 27ff.

⁹⁴⁷Vgl. **Ders.** in: a.a.O., S. 30ff. Bach bemerkte, dass die FED das ganze US-amerikanische Bankwesen, das Inhaber von über 60 Mrd. Dollar aus langfristigen Staatsanleihen war, während dieser fünf Jahre ohne irgendwelche Einschränkungen mit Geld und Kredit versorgte.

Ferner würde eine variable Konfiguration der Staatsanleihezinsen die Umschuldung der Staatsverschuldung selbst in Gefahr bringen. Jede Senkung des Staatsanleihekurses könne zum massiven Verkauf dieser Wertpapiere auf dem Offenmarkt führen, und schließlich sichere die expansive Geld- und Kreditpolitik ein hohes Beschäftigungsniveau ab.

Während die FED die Orientierung des US-Finanzministeriums strikt befolgte, verloren die geld- und kreditpolitischen Steuerungsinstrumente zur Gewährleistung der Preisstabilität graduell ihren genuinen Rechtscharakter. Denn diese wurden als Unterstützungsmechanismen für die Haushaltsdefizite und Staatsverschuldung verwendet. Folglich konnte das latente Inflationsrisiko dieser Zeit durch die FED nicht verhindert werden, sondern wurde durch diese Politik sogar noch stimuliert.⁹⁴⁸

Als sich die Auffassung des US-Finanzministeriums, dass Inflationsimpulse immer tolerabler als Deflationstendenzen seien, konsolidierte, wurde die Beziehung zwischen dem BGFRS und dem US-Finanzministerium in Wahrheit eher problematischer und konfliktreicher. Die FED als Hüter der US-amerikanischen Währung war in der Tat nicht mehr in der Lage, das Ziel der Preisstabilität zu verfolgen, weil dieses an die allgemeine Wirtschaftspolitik der US-Bundesregierung gekoppelt war.

Trotzdem erkannte die FED im Laufe des Jahres 1950, dass die US-Staatsverschuldung nicht einfach ihrem eigenen Schicksal überlassen werden konnte, denn jeder schlagartige Absturz des Nominalwertes dieser Staatsobligationen auf dem Offenmarkt könnte den ersten Schritt zu Panik und tiefer Depression entfesseln, sowie das öffentliche Vertrauen in die US-Bundesregierungsfinanzen erschüttern. Das BGFRS verlangte daraufhin, dass die FED von ihrer Verpflichtung vollständiger Finanzierungsunterstützung langfristiger Anleihen, Schatzanweisungen, Obligationen und Schatzbriefe der US-Bundesregierung (policy pegging) entbunden werden sollte.⁹⁴⁹

Er kritisierte die zunehmenden Rechtsverletzungen der Unabhängigkeit der FED seitens der US-Bundesregierung, indem er erklärte, dass die chronische Tendenz des US-Finanzministeriums zugunsten einer expansiven Geld- und Kreditpolitik den Anspruch auf das erste und letzte Wort auf dem Geld- und Kreditgebiet erheben würde.⁹⁵⁰

Nach Ansicht des BGFRS schlossen die durch gigantische Rüstungs- und Sozialprogramme geprägte weltpolitische Situation sowie der Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 selbstverständlich die Möglichkeit aus, dass die USA nochmals in eine neue Großdepression gerieten.

⁹⁴⁸Siehe **Chandler, L.** a.a.O., S. 405ff.

⁹⁴⁹Siehe **Eccles, M.** in: The National Bank Letter, November 1951, S. 18.

⁹⁵⁰Siehe **Ders.** Beckoning Frontiers, 1951, S. 481ff.

Zu Beginn der 1950er Jahre erhob sich also in den USA die brennende Frage, ob die FED auf ein einfaches Werkzeug der allgemeinen Wirtschaftspolitik der US-Bundesregierung reduziert und somit der institutionelle wie auch der personelle Aspekt ihrer Unabhängigkeit anhand der direkten Unterwerfung des Systems unter die Staatsorgane der Exekutivgewalt eliminiert werden sollten.⁹⁵¹

Die Spannungen, die sich im Laufe des Jahres 1950 zwischen der FED und dem US-Finanzministerium entwickelten, führten im Januar 1951 zum offenen Konflikt. Am 18. Januar jenen Jahres veröffentlichte der US-Finanzminister eine Erklärung, wonach das US-Finanzministerium im Einklang mit den Diskussionen zwischen US-Präsident Truman und dem Vorsitzenden des BGFRS, Thomas B. McCabe, entschieden habe, dass die langfristigen Staatsanleihen im Rahmen des bereits geltenden Zinsschemas finanziert werden sollten. Diese Entscheidung hat das Gutachten des BGFRS-Vorsitzenden jedoch nicht in Erwägung gezogen.⁹⁵²

Vor diesem Hintergrund informierte das BGFRS das Publikum über die vollständige Lage und stellte den Konflikt des "Treasury against Board" in den Vordergrund der Interessen der ganzen US-amerikanischen Gesellschaft. Am 31. Januar lud US-Präsident Truman alle BGFRS-Mitglieder zu einer Sitzung mit dem besonderen Ziel im Weißen Haus ein, die geld- und kreditpolitische Situation der damaligen Zeit zu analysieren.

Keiner US-Präsident hatte bis zu diesem Zeitpunkt das BGFRS einberufen, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen oder sogar irgendwelche Art Maßnahme zu diskutieren, die in dessen strikten Zuständigkeit lagen. Daher löste dieses Verhalten des US-Präsidenten in damaligen Finanzkreisen eine große Aufregung aus.

Nach langen Diskussionen veröffentlichten der US-Präsident und der US-Finanzminister eine gemeinsame Erklärung, im Rahmen derer erklärt wurde, dass das BGFRS damit einverstanden sei, dass die Unterstützungspolitik der Staatsanleihen weiterhin gemäß dem geltenden Zinsschema betrieben werden sollte. Der BGFRS-Vorsitzende entschloss sich jedoch für eine Pressveröffentlichung des stenographischen Berichtes der im Weißen Haus geführten Diskussion.⁹⁵³ Dieser widersprach der öffentlichen Erklärung, die durch den US-Präsidenten und den US-Finanzminister erarbeitet worden war, vollständig. Anschließend übernahm das BGFRS die Initiative und schlug dem US-Präsident vor, die Verhandlungen mit der FED und dem US-Finanzministerium nochmals auf offizieller Grundlage fortzusetzen.

⁹⁵¹Zum Thema siehe **Stein, H.** Monetary Policy and the Management of the Public Debt, in: AER 42/5, 1952, S. 866ff.

⁹⁵²Siehe **Eccles, M.** Beckoning Frontiers, 1951, S. 451ff.

⁹⁵³Siehe **Ders.** in: The National Bank Letter, 11.1951, S. 20ff.

Die Antwort des US-Präsidenten Truman bestand in der Etablierung eines neuen gemeinsamen Komitees, das aus dem BGFRS-Vorsitzenden McCabe, dem US-Finanzminister Snyder, dem Vorsitzenden der Mobilisierungsabteilung Wilson und dem Wirtschaftsberater des US-Präsidenten Keyserling bestand. Dieses Komitee wurde mit der Erarbeitung einer neuen Vereinbarungslösung beauftragt. Im März 1951 wurde endlich der sogenannte "Treasury-FED-Accord" erzielt.⁹⁵⁴

Das US-Finanzministerium stimmte darin der Emission langfristiger Staatsanleihen mit einer Zinsvergütung von $2\frac{3}{4}$ anstatt der bisherigen $2\frac{1}{2}$ zu. Gleichzeitig verabschiedete sich das BGFRS aus der Aufrechterhaltung des Nennwertes der langfristigen Staatsschuld, ohne jedoch die auf die Geschäftsführung der Staatsanleihen bezogenen Markteingriffe aufzugeben. Es erklärte sich jedoch dazu bereit, zu jedem beliebigen Zeit mit großen Ankaufoperationen einzugreifen, falls der Staatsanleihekurs einen erheblichen Trend zur Baisse zeigen würde.

Nach der Veröffentlichung der Vereinbarung vom März 1951 begann die FED, sich ausdrücklich von der Politik der Schuldenhilfe zu distanzieren. Angesichts der enormen Wichtigkeit des US-Staatsanleihemarktes und dessen Bedeutung als Barometer für die Weltwirtschaft konnte das BGFRS diesen den freien Kräften des damaligen US-Finanzmarktes vollständig überlassen.

Nach dieser Erschütterung der institutionellen Unabhängigkeit der FED traten der BGFRS-Vorsitzende und zwei weitere BGFRS-Mitglieder von ihren Ämtern zurück. Vier weitere BGFRS-Mitglieder analysierten die Möglichkeit, in den Ruhestand zu gehen. Als Ersatzmitglied des scheidenden BGFRS-Vorsitzenden McCabe wurde William M. Martin Jr., der damalige Stellvertreter des US-Finanzministers, ernannt.⁹⁵⁵

Die wagemutige Haltung der BGFRS-Mitglieder Eccles und McCabe war damals entscheidend, um die Unabhängigkeit der FED zu verteidigen. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass im Jahre 1950 anlässlich eines Beschlusses des US-Nationalkongresses das Subkomitee für Geld- und Kreditpolitik, das sogenannte Douglas-Committee zur Prüfung der US-amerikanischen Währungsrechtsordnung etabliert worden war. Den Vorsitz dieses Komitees führte damals der Professor und Senator Paul H. Douglas. Beim Abschluss seiner Arbeit sprach sich das Douglas-Committee für die Unantastbarkeit des Rechtsprinzips der Unabhängigkeit der FED aus.⁹⁵⁶

⁹⁵⁴In ihrer Präambel wurde in der erwähnten Vereinbarung Folgendes festgelegt: "The Treasury and the Federal Reserve System have reached full accord with respect to debt-management and monetary policies to be pursued in furthering their common purpose to assure the successful financing of the Government requirements and at the same time to minimize monetization of the public debt." Vgl. **Treasury - FED Accord**, in: The National Bank Letter, 1951, S. 28ff.

⁹⁵⁵Vgl. **o.V.** A New Attack on the Federal Reserve?, in: The Guaranty Survey 31/9, 1952, S. 1f.

⁹⁵⁶Siehe **Douglas Report Report of Subcommittee on Monetary, Credit and Fiscal Policies**, in: U.S. Senate, Doc. Nr.

Nichtsdestotrotz war es dem US-Finanzministerium im November 1951 gelungen, den US-Nationalkongress dazu zu bewegen, zur Prüfung der Arbeitsweise des US-Zentralbankensystems einen neuen Untersuchungsausschuss einzurichten, in dem jedoch Senator Douglas, der Verteidiger des Unabhängigkeitsprinzips der FED, nicht mehr den Vorsitz führte: vielmehr übernahm Senator Patman dessen Funktionen. Patman war bereits Mitglied des Douglas-Committee gewesen und hatte sich damals gegen dessen Schlussbericht ausgesprochen, da dieses Komitee nicht in der Lage gewesen sei "to make the Federal Reserve System sufficiently responsible to the executive department of the Federal Government."⁹⁵⁷

Patman betonte vor dem US-Nationalkongress nochmals, dass die FRBen in direktes Staatseigentum verwandelt werden sollten. Er legte verschiedene Gesetzesentwürfe vor, die die Verstaatlichung der FED sowie die Ernennung aller FRB-Vorsitzenden durch den US-Präsidenten verlangten.

Da das Douglas-Committee alle Fragen nach der US-Staatsverschuldung und dem Geld- und Kreditwesen bereits untersucht hatte, war es im Prinzip unverständlich, warum ein neues Komitee weniger als zwei Jahre nach der Bildung des vorhergehenden Ausschusses mit denselben Aufgaben beauftragt werden sollte.

Das neue Patman-Committee legte den US-amerikanischen Kreditinstitute und weiteren Finanzinstitutionen einen Fragebogen zur Prüfung vor und stellte die Daseinsberechtigung der Unabhängigkeit der FED selbst in Frage.⁹⁵⁸

Nach der Verstaatlichung und Festlegung des Abhängigkeits- bzw. Autonomiestatus der Bank of England, der Banque de France und der Nederlandsche Bank in den unmittelbaren Nachkriegsjahren, wurde also auch in den USA versucht, ein von den Weisungen der US-Regierungsorganen abhängiges Zentralbankensystems zu errichten.⁹⁵⁹

Erst als Eisenhower im Januar 1953 US-Präsident geworden ist, entschärfte sich der Konflikt zwischen der FED und der US-Bundesregierung.

129, 81st Congress, 2nd Session, 1950, S. 30ff.; **Kettl, D.** Leadership at the Fed, 1986, S. 153ff.

⁹⁵⁷Dazu **Patman Monetary Inquiry**, in: The National Bank Letter, 1951, S. 128ff.

⁹⁵⁸Dieser Fragebogen enthielt folgende Fragen: Finden Sie, dass die FED seine Unabhängigkeit beibehalten sollte (...) dass der Besitz der Aktien der FRBen in den Händen des Staates bewahrt werden sollte (...) dass die Vereinbarung zur Stabilisierung des Staatsanleihekurses vom März 1951 eine richtige Entscheidung war (...) dass im Streitfall zwischen dem US-Finanzministerium und der FED der US-Präsident entscheiden sollte? Siehe **Patman Monetary Inquiry**, in: a. a. O., S. 156ff. Die Formulierung dieser Fragen lässt wenig Zweifel daran, dass das Patman-Committee beabsichtigte, die Unabhängigkeit der FED aufzuheben bzw. einzuschränken.

⁹⁵⁹Siehe **Belair, F.** The Treasury Accused of Attempting to Coerce the Federal Reserve Board, in: NYT 101/34.380, 1952, S. 6ff.

Eisenhower belie die damaligen BGFRS-Mitglieder in ihren Funktionen und gab somit nicht nur zu verstehen, dass die Meinungsunterschiede zwischen dem US-Finanzministerium und der FED beendet seien, sondern auch dass er in Bezug auf die institutionelle Beherrschung des US-Zentralbankensystems durch das US-Finanzministerium einen Schlusspunkt setzen wollte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Board-Member William M. Martin Jr. 19 Jahre lang als Vorsitzender des Boards of Governors of the Federal Reserve System ttig gewesen war. Martin Jr. wurde am 2. April 1951 ernannt und fhrte sein Ttigkeit als Board Chairman bis 31. Januar 1970 aus, als er schlielich von Arthur Burns ersetzt wurde.⁹⁶⁰

Der Streit um die Rechtsordnung der FED, der mit der Einrichtung des Patman-Committee nochmals entfacht schien, endete damit pltzlich zugunsten der Unabhngigkeit der FED. Dies war auerordentlich wichtig, weil die Frage nach der Unabhngigkeit der FED und der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilitt in der damaligen weltpolitischen Lage nicht nur zu einer fr die US-amerikanische Gesellschaft wichtige Angelegenheit geworden war: Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die USA hegemonisch und verantwortlich fr die militrische, politische und wirtschaftliche Fhrung der ganzen westlichen Zivilisation. Inflation, Deflation und Finanzturbulenzen wrden nicht nur die innenpolitische Lage der USA gravierend schwcheln, sondern auch die Lage verschiedener europischer, asiatischer, afrikanischer und lateinamerikanischer Nationen beeintrchtigen, die den Zugang zu den US-amerikanischen Wirtschafts- und Finanzmrkten brauchten.⁹⁶¹

⁹⁶⁰Siehe **Board of Governors of the Federal Reserve System**, Welcome to the Federal Reserve Board, 1996, S. 13.

⁹⁶¹Zum Thema siehe **Goldenweiser, E.** Monetary Management, 1949, S. 101ff. In diesem Sinne bemerkt Goldenweiser: "The economic stability of this country is an anchor to world stability. (...) It has become the duty of monetary management in this country to strive for economic stability not only in the United States alone but throughout the world."

7.8. Die Rechtswirklichkeit der Unabhängigkeit der FED in der Gegenwart

Im Rahmen der hier geschilderten historischen Perspektive ist zu unterstreichen, dass die FED seit 1953 eine Stärkungstendenz ihrer Unabhängigkeit gegenüber den staatlichen Organen und Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Stellen der Vereinigten Staaten verzeichnen konnte.

Mit Ablauf der 1950er Jahre erzielte das BGFRS in der US-amerikanischen Rechtswirklichkeit eine nicht nur formelle, sondern auch faktisch unantastbare Verantwortung bei der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der USA. Die FED als das größte Zentralbankensystem der Welt folgt zumeist den Weltfinanzmärkten und ist deswegen in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht unberechenbar.

In diesem Rechtskontext gab es seit den 1930er Jahren sechzehn verschiedene Zinserhöhungszyklen, aber insbesondere seit 1954 sind insgesamt elf Zinswendephasen zu verzeichnen, in deren Rahmen die US-Leitzinssätze der Federal Funds Rate (FED Rate) innerhalb einer Bandbreite von 0,25% im Jahre 1954 und 19% im Jahre 1982 variierten.⁹⁶² Dabei dauerten die meisten Zinserhöhungszyklen durchschnittlich je 14 Monate, in denen sich die US-Leitzinssätze um eine Höhe von 2,81 Prozentpunkte bewegten.

Nach der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008-2009 hob das BGFRS am 16. Dezember 2015 die US-Leitzinssätze zum ersten Mal nach neun Jahren von 0,25% auf 0,5% an. Diese neue Zinserhöhung setzte ein Zeichen dafür, dass die Krisenfolgen überwunden zu sein scheinen, stellt aber kein sicheres Signal einer Abkehr von einer Nullzinspolitik des billigen Geldes dar.

Bis heute bekämpft die FED die Wirtschaftsprobleme der Jahre 2008-2009, d.h. den chronischen Nachfragemangel. Ferner vermeiden es die US-Verbraucher, sich so hoch zu verschulden, wie dies in der Zeit der US-Immobilienkrise der Fall war. Die Ungleichheiten haben Dimensionen erreicht, die die Nachfrage demotivieren.⁹⁶³

Es fehlen Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte, Reformen der Finanz-, Steuer- und Arbeitsrechtsordnungen werden nicht vorangetrieben und größere Privatinvestitionen durch die US-Konzerne werden kaum durchgeführt.⁹⁶⁴

⁹⁶²Vgl. **Fed Funds Rate**, unter <http://www.bankrate.com/rates/interest-rates/prime-rate.aspx>, Abrufdatum: 25.02.2016.

⁹⁶³Die US-Bank JP Morgan analysiert, die Arbeitslosigkeit in den USA sinke nicht etwa, weil sich die US-amerikanische Wirtschaft erhole, sondern weil die Produktivität zurückgehe. Mehr US-Amerikaner müssten arbeiten, weil die Leistung pro Kopf sinke. Siehe **Hesse, M. / Wagner, W.** Die Scheinwende, Artikel aus Spiegel Nr. 51, 12.12.2015.

⁹⁶⁴Siehe **o.V.** Private Banking. Die Angst ist zurück, in: Manager Magazin, 11.2015.

Auf internationaler Ebene verteuert der Wechselkurs des US-Dollars die Exporte in andere Staaten, die sich aus der Weltwirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2008-2009 langsamer erholen als erwartet. Hinzu kommt, dass die Preise für Rohstoffe und Bodenschätze in den letzten Jahren im Allgemeinen gefallen sind und die Einigung im Atomstreit mit dem Iran im Jahre 2015-2016 den Ölpreis noch weiter gedrückt hat.

Nichtsdestotrotz reduzieren sich die Reserven, die günstig zu fördern waren. Die neuen Vorkommen verlangen nach höheren Preisen, um die Förderung rentabel werden zu lassen. Dies gilt für das Fracking ebenso wie für die Tiefseeölfelder des MERCOSUR oder andere Bodenschätze. Bei Agrarrohstoffen gehen die fruchtbaren Flächen ebenfalls weltweit zurück. Trotzdem kann es noch Jahre dauern, bis die FED die US-Leitzinssätze von nahe null auf 3 Prozent erhöht, was aus langjähriger Sicht gesehen noch immer niedrig wäre.⁹⁶⁵ Mit umfangreicher Unabhängigkeit ausgestattet, handelt die FED aber im Einklang mit den Rahmenbedingungen ihrer Rechtsordnung und ist zur Verfolgung der Allgemeinziele der US-amerikanischen Makroökonomie verpflichtet, auch wenn dieses Zentralbankensystem sich vorrangig der Förderung der Preisstabilität widmen soll.

Diese Ziele sind durch die Rechtsbestimmungen der Legislativgewalt gesetzlich festgelegt worden,⁹⁶⁶ wie zurzeit im Abschnitt 2A des Federal Reserve Act, der durch den Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 in der Fassung vom 16. November 1977 und das Gesetz zur Vollbeschäftigung und zum ausgewogenen Wachstum vom 27. Oktober 1978 geändert wurde, vorgesehen ist. In diesem Sinne sollen das BGFRS und das FOMC ein langfristiges Wachstum der Geld- und Kreditmengenaggregate fördern, welches im Einklang mit dem langfristigen Wirtschaftspotential des Produktionswachstums zu bewerten ist. Ferner sollen diese Organe der FED langfristig die Ziele von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und gemäßigten Zinssätzen verfolgen. *Ipsis verbis*:

"Section 2A - Monetary and Credit Aggregates: 1. General Policy: Congressional Review

The Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Open Market Committee shall maintain long run growth of the monetary and credit aggregates commensurate with the economy's long run potential to increase production, so as to promote effectively the goals of maximum employment, stable prices, and moderate long-term interest rates."⁹⁶⁷

⁹⁶⁵Vgl. o.V. Keine Angst vor höheren Zinsen und Wahlen. US-Börsenstatistik, in: Focus Magazin, 02.01.2016.

⁹⁶⁶Siehe **Board of Governors of the Federal Reserve System**, The Federal Reserve System. Objectives and Functions of the Federal Reserve System, 1984, S. 3ff.

⁹⁶⁷Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 225a. As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat.

Hinsichtlich der US-Exekutivgewalt verfügen die Leiter des BGFRS über umfangreiche personelle Unabhängigkeit, die durch den Federal Reserve Act in der Fassung des Banking Act von 1935 ausdrücklich gewährleistet wird. Das einzige politische Handlungsmittel der Exekutivgewalt zur Beeinflussung der Entscheidungen dieses Zentralbankensystems besteht eigentlich in der Ernennung des Vorsitzenden und der Governors des BGFRS. Diese Ernennung findet nach der Zustimmung des Senats anhand eines Beschlusses des US-Präsidenten statt. Die BGFRS-Mitglieder dürfen nicht aus ihren Funktionen entfernt werden, es sei denn, dass der US-Nationalkongress sich nach einem im Grunde auf alle hochrangigen US-Beamten anwendbaren Amtsenthebungsverfahren für die Entlassung entscheidet.

Somit liegen die hauptsächlichen Rechtsmechanismen für die Garantie der personellen Unabhängigkeit der FED gegenwärtig in der Pluralität der Instanzen, die am Ernennungsverfahren der BGFRS-Mitglieder mitwirken und deren fest etablierten, langfristigen und vor Entlassungen aus politischen Gründe geschützten Mandate.

Im Fall des US-Zentralbankensystems befinden sich der institutionelle und der zielorientierte Aspekt der Unabhängigkeit der FED zur Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik in den USA im Einklang mit dem personellen Aspekt seiner Unabhängigkeit.

Der Federal Reserve Act bezweckt vor allem die Verhinderung eines möglichen Druckes der US-Bundesregierung, der durch die Ernennung und Amtsenthebung des BGFRS entstehen könnte und bewirkt, dass Entscheidungen über die Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik im Voraus mit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzpolitik der US-Bundesregierung übereinstimmen bzw. von ihr abweichen.

Die Unabhängigkeit der FED soll ebenfalls dafür sorgen, dass die US-Bundesstaaten, auch wenn sie politischen Druck auf das Leitungsorgan des US-Zentralbankensystems ausüben versuchen, außerstande sind, regionale Kriterien in die nationale Geld- und Kreditpolitik einzuführen. Der personelle Aspekt der Unabhängigkeit der FED unterbindet, dass ihre institutionelle, zielorientierte und finanzielle Unabhängigkeit faktisch annulliert wird.

Zahlreiche seit den 1950er Jahren vor dem US-Nationalkongress vorgelegte Gesetzesentwürfe bezweckten, das Beeinflussungspotential des US-Präsidenten und der öffentlichen Verwaltung gegenüber der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der FED zu stärken. Jedoch sind solche Gesetzesentwürfe immer gescheitert.

1897)],.; auch **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225a. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

Von 1962 bis 1992 wurden mindestens zwanzig Gesetzesentwürfe vorgelegt, die vergeblich versuchten, eine Überschneidung der Amtszeiten des US-Präsidenten und des BGFRS-Vorsitzenden gesetzlich zu verankern.⁹⁶⁸ Vier von diesen plädierten für die Eingliederung des mit Stimmrecht ausgestatteten Finanzministers in das FOMC.

Unter dem institutionellen Aspekt verfügt die Exekutivgewalt über wenige Mechanismen, um die Gestaltung der Geld- und Kreditpolitik der FED zu beeinflussen. In der institutionellen Rechtswirklichkeit der USA findet eine gewisse informelle Zusammenarbeit und Koordination statt, die sich in Form prinzipiell wöchentlicher Frühstückstreffen zwischen dem Außenminister, dem Unterstaatssekretär des US-Finanzministeriums und dem Vorsitzenden des BGFRS abspielt. Monatliche Treffen gleicher Art werden zwischen den BGFRS-Mitgliedern und den Wirtschaftsberatern des US-Präsidenten abgehalten.⁹⁶⁹

Was die Position der US-Legislativgewalt gegenüber die Unabhängigkeit der FED betrifft, so ist wichtig daran zu erinnern, dass der US-Nationalkongress seine Forderung nach Rechnungslegung bezüglich der Ausübung der Geld- und Kreditfunktionen der FED bekräftigte, indem er dieses Zentralbankensystem von der Abhängigkeit und Überwachung öffentlicher Organe, Einrichtungen und Stellen der Vereinigten Staaten auf dem Geld- und Kreditgebiet freigehalten hat und dies im Laufe der letzten Jahrzehnte stets aufrecht erhielt.⁹⁷⁰

Es sei daran erinnert, dass die FED die Steuerung und die Verwaltung von Geld- und Kreditfunktionen ausübt, die ihr anhand eines Act of Congress zuerkannt wurden. Dieses Gesetz, d.h. der Federal Reserve Act, genehmigt explizit die Dynamisierung ihrer normativen Tätigkeit in Form von Verordnungen, Beschlüssen, Empfehlungen sowie Stellungnahmen, die in einer vollständig unabhängiger Art ausgeübt werden soll. Der US-Nationalkongress seinerseits kann im Prinzip zu jeder Zeit den Sinn und den Umfang der gesetzlich verankerten institutionellen Unabhängigkeit der FED ändern.

In der Rechtswirklichkeit dieses Koexistenzphänomens zweier Staatsinstitutionen kann der US-amerikanische Gesetzgeber ebenfalls in die Tätigkeit von Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der FED maßgeblich eingreifen, indem neue Gesetze verabschiedet werden, die die Aufgaben und Befugnisse dieses Zentralbankensystems einschränken.

⁹⁶⁸Siehe **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 131.

⁹⁶⁹Siehe **Müssig, K. et al.** Federal Reserve System, in: Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Geld-, Bank und Börsenwesen, 1988, S. 801ff.

⁹⁷⁰In dieser Hinsicht siehe Section 2A.1.General Policy: Congressional Review von **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, 1-017 [12 USC 225a. As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat. 1897)],.; auch **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225a. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen erlässt das BGFRS alle Rechtsakte, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse notwendig sind.⁹⁷¹

Die institutionelle Unabhängigkeit der FED in der Ausübung ihrer geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse setzt die Veröffentlichung und Unterbreitung von Jahresberichten, halbjährlichen Berichten, konsolidierten Ausweisen und Jahresabschlüssen über ihre Aktivitäten an den US-Nationalkongress und an die Öffentlichkeit als Zeichen von Transparenz, Integrität, Verantwortung und Rechenschaftspflicht voraus.

Zur Rechnungslegung über die Ausübung ihrer Tätigkeiten ist die FED zweimal im Jahre, d.h. vor dem 20. Februar und vor dem 20. Juli, zur Berichterstattung vor dem US-Nationalkongress verpflichtet. Das BGFRS hat zusätzlich dem Sprecher des Repräsentantenhauses einen vollständigen Jahresbericht seiner Operationen zur weitgehenden Verbreitung vorzulegen. Diesbezüglich legte der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 in der Fassung vom 16. November 1977 und 27. Oktober 1978 im Abschnitt 2A über die Geld- und Kreditmengenaggregate explizit fest:

"Section 2A - Monetary and Credit Aggregates: 1. General Policy: Congressional Review (...)

In furtherance of the purposes of the Full Employment and Balanced Growth Act of 1978, the Board of Governors of the Federal Reserve System shall transmit to the Congress, not later than February 20 and July 20 of each year, independent written reports setting forth

1) A review and analysis of recent developments affecting economic trends in the Nation, including an analysis of the impact of the exchange rate of the dollar on those trends;

2) The objectives and plans of the Board of Governors and the Federal Open Market Committee with respect to the ranges of growth or diminution of the monetary and credit aggregates for the calendar year during which the report is transmitted, taking account of past and prospective developments, employment, unemployment, production, international trade and payments, and prices; and

⁹⁷¹In dieser Hinsicht legt die Section 11- Powers of Board of Governors of the Federal Reserve System ausdrücklich fest: "The Board of Governors of the Federal Reserve System shall be authorized and empowered: (...) (i) Rules and Regulations - To require bonds of Federal reserve agents, to make regulations for die safeguarding of all collateral, bonds, Federal reserve notes, money or property of any kind deposited in the hands of such agents, and the said board shall perform the duties, functions, or services specified in this Act, and make all rules and regulations necessary to enable said board effectively to perform the same." Siehe **Ders.** a.a.O., 1-100.

3)The relationship of the aforesaid objectives and plans to the short-term goals set forth in the most recent Economic Report of the President pursuant to section 3(a)(2)(A) of the Employment Act of 194 and to any short-term goals approved by the Congress. (...)"⁹⁷²

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Geld- und Kreditpolitik für die US-Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten vervielfachten der Vorsitzende und die Mitglieder des BGFRS ihre Teilnahmen an Sitzungen des US-Nationalkongresses. Die BGFRS-Mitglieder äußern sich zweimal jährlich in den Bankenausschüssen, vor dem gemeinsamen Wirtschafts-, Banken- und Haushaltsausschuss des Senats und des Repräsentantenhauses sowie im Rahmen weiterer Ausschüsse des US- Nationalkongresses.⁹⁷³

Seit der Rechtsreform der 70er Jahre hat die FED ihre öffentlichen Mitteilungen über geld- und kreditpolitische Strategie beträchtlich erweitert. In dieser Hinsicht erläutert Stanley Fischer mit Präzision:

"Over the past 20 years, this augmentation [of the Federal Reserve's accountability] includes the release, beginning in 1994, of post meeting statements explaining policy decisions. Other changes include the inclusion of roll call votes in the post meeting statements in 2002; the release of the FOMC minutes three weeks after the meeting rather than following the subsequent meeting, beginning in 2005; the introduction of the Summary of Economic Projections in 2007 and the inclusion in 2012 of the "dot plot" showing FOMC participants' federal funds rate projections; the Chair's quarterly post meeting press conferences in 2011; and the issuance in 2012 of the FOMC's Statement on Longer-Run Goals and Monetary Policy Strategy, which is reaffirmed every January."⁹⁷⁴

⁹⁷²Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat 251, [12 USC 225a. As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat. 1897)]; in der aktuellen Fassung vgl. **Ders.** Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225a. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

⁹⁷³Zum Thema erklärt Stanley Fischer: "The Congress, in effect, recognized the principle of instrument independence by requiring that the Federal Reserve Board report semiannually directly to the Congress about the Board's and the FOMC's plans to meet these objectives and by exempting monetary policy from the Government Accountability Office (GAO) review as part of the Full Employment and Balanced Growth Act of 1978. By passing these two pieces of legislation, the Congress put in place a mechanism for holding the Fed accountable for meeting its statutory mandate." Vgl. **Fischer, S.** Central Bank Independence, in: Board of Governors of the Federal Reserve System, zu finden unter <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/fischer20151104a.htm>, Abrufdatum: 04.12.2015.

⁹⁷⁴Vgl. **Ders.** a.a.O.

Gegenwärtig legt der Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913 im Abschnitt 2B in dessen Fassung vom 9. Februar 2018 sogar ausdrücklich fest:

"Section 2B. Appearances Before and Reports to the Congress.

(a) Appearances before the Congress. —

(1) In General. — The Chairman of the Board shall appear before the Congress at semi-annual hearings, as specified in paragraph (2), regarding -

(A) the efforts, activities, objectives and plans of the Board and the Federal Open Market Committee with respect to the conduct of monetary policy; and

(B) economic developments and prospects for the future described in the report required in subsection (b).

(2) Schedule.—The Chairman of the Board shall appear—

(A) before the Committee on Banking and Financial Services of the House of Representatives on or about February 20 of even numbered calendar years and on or about July 20 of odd numbered calendar years;

(B) before the Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs of the Senate on or about July 20 of even numbered calendar years and on or about February 20 of odd numbered calendar years; and

(C) before either Committee referred to in subparagraph (A) or (B), upon request, following the scheduled appearance of the Chairman before the other Committee under subparagraph (A) or (B).

(b) Congressional Report.—The Board shall, concurrent with each semi-annual hearing required by this section, submit a written report to the Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs of the Senate and the Committee on Banking and Financial Services of the House of Representatives, containing a discussion of the conduct of monetary policy and economic developments and prospects for the future, taking into account past and prospective developments in employment, unemployment, production, investment, real income, productivity, exchange rates, international trade and payments, and prices.

(c) Public Access to Information.—The Board shall place on its home Internet website, a link entitled “Audit”, which shall link to a webpage that shall serve as a repository of information made available to the public for a reasonable period of time, not less than 6 months following the date of release of the relevant information, including—

- (1) the reports prepared by the Comptroller General under section 714 of title 31, United States Code;
- (2) the annual financial statements prepared by an independent auditor for the Board in accordance with section 11B;
- (3) the reports to the Committee on Banking, Housing, and Urban Affairs of the Senate required under section 13(3) (relating to emergency lending authority); and
- (4) such other information as the Board reasonably believes is necessary or helpful to the public in understanding the accounting, financial reporting, and internal controls of the Board and the Federal reserve banks.⁹⁷⁵

Ferner ist die FED dazu verpflichtet, spezifische Fragen des US-Nationalkongresses nach den Definitionskriterien und Durchführungsmaßnahmen der Geld- und Kreditpolitik zu beantworten.

Schließlich soll darauf hingewiesen werden, dass die Unabhängigkeit der FED ebenfalls unter dem finanziellen Aspekt zu betrachten ist.⁹⁷⁶

Die Haushalte des BGFRS und der FRBen müssen weder dem US-Finanzministerium noch dem US-Nationalkongress zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Sie werden vielmehr in "Budget Review: Annual Report" nach der Prüfung durch unabhängige externe Rechnungsprüfer veröffentlicht.

Die Haushalte der zwölf regionalen FRBen stehen unter der Kontrolle des BGFRS. Dennoch führte das Government Accountability Office (GAO) als überparteiliches Untersuchungsorgan des US-Nationalkongresses bei der FED verschiedene Rechnungskontrollaufgaben durch. Die Haushaltsausführungsmaßnahmen, Politiken und Operationen der FRBen wiederum durch die Division of Reserve Bank Operations and Payment System des BGFRS überwacht.⁹⁷⁷

⁹⁷⁵ Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 225b. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

⁹⁷⁶ Vgl. **Ders.** [12 USC 248b. As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

⁹⁷⁷ Siehe **Board of Governor of the Federal Reserve System**, *The Economists: Reserve Bank Operations and Payment Systems*, unter <https://www.federalreserve.gov/econresdata/rbopsstaff.htm>, Abrufdatum: 13.04.2015; **Müssig, K. et al.**: *Federal Reserve System*, in: *Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Geld-, Bank- und Börsenwesen*, 1988, S. 801ff. sowie **Direction Générale des Etudes de la Banque de France**, a.a.O., S. 133.

DRITTER TEIL:

Unabhängige Zentralbanken und Theorie der Gewaltenteilung

Kapitel 8: Die unabhängige Zentralbanken und die "vierte Staatsgewalt"

8.1. Ein historischer Abriss über Auffassungen der Gewaltenteilung

Das Prinzip der Gewaltenteilung ist ein öffentlich-rechtlicher Grundsatz und Grundpfeiler der allgemeinen Lehre vom Staate. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Organisation des rechtsförmig gestalteten Lebens in den zeitgenössischen Gesellschaften.⁹⁷⁸

Unter dem terminologischen Aspekt herrscht in der Rechtswissenschaft keine präzise und unumstrittene Abgrenzung bei der Verwendung der Ausdrücke Gewaltenteilung, Gewaltentrennung, Gewaltengliederung und Gewaltenverschränkung.⁹⁷⁹

Im Rahmen einer großen Vielzahl historischer Staatstheorien, die sich mit der Analyse des Wesens und der Verflechtungsweise der Staatsfunktionen auseinandersetzen, scheint es aber auf den ersten Blick, dass nur die von Montesquieu formulierte Auffassung der Dreigewaltenteilung, die die Staatsgewalt auf drei Staatsorgane, d.h. die Exekutive, die Legislative und die Judikative zum Zwecke der Machtbegrenzung und Freiheitssicherung verteilt, eine vorrangige und unwiderlegbare Bedeutung für die gegenwärtige Staatslehre hätte.⁹⁸⁰

Nichtsdestotrotz verzeichnet die Staatsrechtsliteratur zahlreiche theoretische Konstruktionen, die die aktuelle Gültigkeit und den Aussagewert der Lehre von der Dreigewaltenteilung in Frage stellen.

In Anspielung auf Frank. J. Goodnow erklärte Loewenstein, dass sich eine rechtswirkliche Dreigewaltenteilung auf drei grundlegenden Staatsfunktionen, d.h. policy determination bzw. decision, policy execution und policy control, verteilen sollte.⁹⁸¹

Jahrreiß verstand, dass die Staatsgewalt in der Tat nur aus zwei Gewalten, d.h. der normensetzenden und der einzelfallentscheidenden, bestünde.

⁹⁷⁸Dazu **Böckenförde, E.-W.** Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, 1964, S. 5f.; **Kägi, W.** Von der klassischen Dreiteilung zur umfassenden Gewaltenteilung, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, 1961, S. 151ff.

⁹⁷⁹Zum Thema insb. **Hasbach, W.** Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13, 1916, S. 562ff.

⁹⁸⁰Vgl. **Jellinek, G.** Eine neue Theorie über die Lehre Montesquieu's von den Staatsgewalten, in: Grünhuts Zeitschrift, Bd. 30, 1903, S. 1f.

⁹⁸¹Dazu **Loewenstein, K.** Verfassungslehre(1959), 2000, S. 39ff.

Die Judikative wäre eine Hilfsgewalt unterer Hierarchie.⁹⁸²

George Burdeau verteidigte die Notwendigkeit, eine "vierte Gewalt", nämlich die sogenannte Regierungsgewalt verfassungsmäßig zu errichten und erklärte:

"Encore qu'elle survive dans la terminologie juridique, la vieille distinction entre l'exécutif et le législatif n'a plus de signification précise dans les faits. La nécessité d'un pouvoir gouvernemental réunissant les compétences qui étaient jadis disséminés entre des organes différents est aujourd'hui inscrite dans les exigences de la démocratie gouvernante."⁹⁸³

Das Entstehen unabhängiger Zentralbanken im Laufe des 20. Jahrhunderts und insbesondere die Errichtung der EZB und des ESZB fordern eine erneute Analyse, welche die Problematik der Aktualität jener Lehre der Dreigewaltenteilung thematisiert. Denn unabhängige Zentralbanken werden öfter als "vierte Gewalt", d.h. "vierte Währungsgewalt", "zweite Staatsregierung", "Regierung letzter Instanz" oder auch "Nebenrepublik" bezeichnet und deswegen als eine Bedrohung zur organisch-institutionellen Gewaltenteilung der Staatsgewalt angesehen.⁹⁸⁴

⁹⁸²Vgl. **Jahrreiß, H.** Die Wesensverschiedenheit der Akte des Herrschens und das Problem der Gewaltenteilung, in: Mensch und Staat, 1957, S. 173ff.

⁹⁸³Vgl. **Burdeau, G.** Traité de Science Politique, Tome IX, Partie IX, Liv. I, Tit. I, Chap. II, Nr. 68, 1976, S. 183.

⁹⁸⁴Siehe dazu in jüngster Zeit **Vogl, J.** Der Souveränitätseffekt, insb. Kap. 5: Vierte Gewalt, 2015, S. 143f.; **Hesse, M. et al.** Die vierte Gewalt darf keine Bank sein. Europäische Zentralbank, Artikel aus WirtschaftsWoche Nr. 24, 10.06.2016, S. 43; **Wohlfahrt, T.** Die Vierte Gewalt. Finanzdemokratie: Vogl beschreibt die parademokratische Macht der Finanzökonomie über einen nur noch scheinbar souveränen Staat. Aber wie lässt sie sich brechen?, Artikel aus der Zeitung Der Freitag. Wirtschaft, 02.12.2015, unter <https://www.freitag.de/autoren/tom-wohlfarth/die-vierte-gewalt>, Abrufdatum: 23.04.2016; **Karwat, K. et al.** Neugeldordnung: Monetative als Vierte Gewalt, unter <http://neuegeldordnung.de/geldreform/ziele/4-gewalt-monetative/>, Abrufdatum: 27.04.2016; **Weishaupt, P.** Monetative: Neue Vierte Gewalt, zu finden unter http://www.vollgeld-initiative.ch/fa/img/Pressespiegel_deutsch/Vollgeld_im_P.S._vom_19._Mai_2011.pdf, Abrufdatum: 28.04.2016; **Schäder, B.** Geldordnung: Wird die Notenbank zur vierten Gewalt?, Aus der Artikel Stuttgarter-Zeitung.de, 06.12.2014, abrufbar unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.geldordnung-wird-die-notenbank-zur-vierten-gewalt.300238be-8106-4217-abb1-59938f8f6256.html>, Abrufdatum: 28.04.2016. Gaitanides betrachtet die Zentralbankunabhängigkeit als "Abweichung vom Demokratieprinzip (S. 226)" und erklärt: "Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu klären, welche "Gewalt" der EZB übertragen wurde. In Betracht kommen Legislativ- und Exekutivfunktionen. (...) Die Legislativkompetenz der Zentralbank begegnet allerdings keinen Legitimationsproblemen, die über die allgemeine Fragen nach der Vereinbarkeit der Unabhängigkeit mit dem Demokratie- und Gewaltenteilungsprinzip hinausgehen." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank, insb.: Kap. 5: Unabhängigkeit der EZB und Demokratieprinzip, III: "Gewaltenteilung" und Unabhängigkeit der EZB sowie Schlussfolgerungen, 2005, S. 228 u. 283. Brosius-Gersdorf verteidigt die Ansicht eines "Demokratiedefizites der Deutschen Bundesbank" und einer "demokratiedefizitärer Staatsverwaltung" vor und während der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion. Vgl. **Brosius-Gersdorf, F.** Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip, 1997, S. 173ff. Ferguson weist auf die Entstehung eines sogenannten Machtvierecks ("Square of Power") aus Parlament, Steuerverwaltung, Staatsschuld und Zentralbank seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts hin. Vgl. **Ferguson, N.** The Cash Nexus: Money and Power in the Modern World, 1700-2000, 2001, S. 15ff. Zum Thema erklärt Draht sogar, dass die Unabhängigkeit der Zentralbanken aus der parlamentarischen Kontrolle herausgenommen wäre: "Einzelne Verwaltungszweige sind aus der parlamentarischen Kontrolle insofern überhaupt herausgenommen, als sie Unabhängigkeit ausgeübt werden. Das gilt für (...) die Notenbank. (...) Welchen Einfluss die Politik der Notenbank auf das gesamte Wirtschafts- und Staatsleben ausübt, ist bekannt; es ist aber in Deutschland z.B. in Vergessenheit geraten, dass die Reichsbank zur Kaiserzeit vom Reichskanzler geleitet wurde." Vgl. **Drath, M.** Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in: Faktoren der Machtbildung, Bd. II, 1952, S. 133f. Aus historischer Perspektive siehe insb.: **Göppert, H.** Staat und Wirtschaft, 1924, S. 33f.; **Zimmerer, C.** Die geldschöpfende Gewalt, in: Österreichisches Bank-Archiv, 1954, S. 141f.; **Veit, O.** Das Geld unter der "Rule of Law", in: ZfgK 1953, S. 656.; **Schmidt, W.** Zum Problem der Unabhängigkeit der Notenbank, in: Offene Welt 35, 1955, S. 41f.; **Lüke, R.** Bundesbank als Vierte

In dieser Hinsicht erklärt Joseph Vogl:

“Prominente Institute – vom Federal Reserve System über die Deutsche Bundesbank bis zur Europäischen Zentralbank – belegen, dass sie als konstitutive Entitäten repräsentativer Systeme nur an den Preis ihrer konsequenten Herausnahme aus den Verwicklungen demokratischer Abstimmungs- und Entscheidungsprozederen funktionieren. Über die Teilung von Gewalten hinweg haben gesetzgeberische, verfassungsrechtliche und administrative Schritte die Posten einer Vierten Gewalt geschaffen, die den Titel "parademokratischer" Organe verdienen.

Später seit den letzten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts – und im Zusammenhang mit der Liberalisierung von Finanzmärkten – operieren sie als effiziente Konverter von Regierungsmacht, die ihre Unabhängigkeit von Regierungen in eine zunehmende Abhängigkeit der Regierungen von Finanzmärkten transformieren."⁹⁸⁵

Alexander Cammann kommentiert in jüngster Zeit den Gedanken Vogls wie folgt:

"Das fällt besonders ins Gewicht, wenn er (Vogl) den Aufstieg der Zentralbanken im 20. Jahrhundert bis hin zur EZB schildert, detailliert besonders das Federal Reserve System in den USA zwischen 1913 und 1935, in dem private Banken in geheimen Ausschüssen eine zentrale Rolle spielten, abseits demokratischer Kontrollen. Es entstehe die "vierte Gewalt", so Vogl auch über Bundesbank und EZB, die ihre verbriefte Unabhängigkeit zur Durchsetzung der Finanzmarktinteressen gebrauchte.(...)"⁹⁸⁶

Hierbei sollen die Rechtsimplikationen der Unabhängigkeit der Zentralbanken für die allgemeine Theorie des staatlichen und supranationalen Rechts in Erwägung gezogen werden. In diesem Kontext wird die Frage nach der Gewaltenteilungstheorie aus der Sicht der Staatsfunktionen analysiert.

Gewalt, in: Der Deutsche Volkswirt, 1957, S. 338f.; v. Wangenheim, F. Währung als vierte Gewalt ohne Vermittlung, in: Der Deutsche Volkswirt 11/10, 1957, S. 441f.; Pfeiderer, O. Die Unabhängigkeit der Notenbank, in: Die Justiz A6, 1957, S. 307f.; v. Koester, H.-G. Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, in: Zeitschrift für Sparkasse, 1957, S. 281; Szagunn, V. Notenbank und Staat, in: Zeitschrift für Versicherungswirtschaft, 1957, S. 19f.; Röpke, W. Der Platz der Bank in einer entwickelten Volkswirtschaft, in: 175 Jahre C.G. Trinkaus Tradition, 1960, S. 109; Jecht, H. Die Gefährdung der Währung durch den Staat, in: Vom Wert des Geldes, 1961, S. 57.; Dörge, F.-W. / Mairose, R. Die Bundesbank – Eine Nebenregierung?, in: Gegenwartskunde 2, 1969, S. 93ff.; Müller, H. Die Zentralbank - eine Nebenregierung. Reichspräsident Hjalmar Schacht als Politiker der Weimarer Republik, 1973, S. 14f.

⁹⁸⁵ Vgl. Vogl, J. Der Souveränitätseffekt, 2015, S. 197f.

⁹⁸⁶ Vgl. Cammann, A. Wer hat denn nun die Macht?, Artikel aus Zeit Online, Ökonomie, 07.03.2015, abrufbar unter <http://www.zeit.de/2015/10/joseph-vogl-souveraenitaetseffekt-sachbuch-finanzoeconomie>, Abrufdatum: 26.02.2016.

8.1.1. Die politische Herrschaftsteilung in der Antike und im Mittelalter

Im Laufe der Geschichte dominierten diverse Rechtsauffassungen über die Teilung der politischen Herrschaft. Fast immer hatten jene als Wissenschaftsgegenstand die Betrachtung der Rechtswirklichkeit der politischen Organisationsformen der verschiedenen Zeitalter. Die Teilung der Herrschaftsordnung entstand also als ein Begriff, der an ein bestimmtes historisches Zeitalter gebunden war.⁹⁸⁷

Zur Beschreibung der politischen Organisationsform in der Antike und im Mittelalter wird öfter der Topos "Staat" verwendet. Jedoch ist es problematisch, die personalen Herrschaftsordnungen der Antike und des Mittelalters mit diesem Etikett zu versehen.⁹⁸⁸

In der Antike fasste Platon die ideale Ausübung der politischen Herrschaft mit bestimmten Einschränkungen auf, die auf der Gliederung von drei aristokratischen Gesellschaftsschichten beruhte: Die Weisen (Philosophen als Gesetzgeber und Richter), die Krieger (Schützer und Verwalter des Staates), das Volk (Geschäftsleute, Handwerker und Bauer als Nährstand).⁹⁸⁹ Die Ansiedler (Metöken, Periöken) und die Sklaven (Heloten, Penesten, Klaroten) hatten kein Bürgerrecht und damit keine politischen Mitwirkungsrechte. Platon verstand, dass die Lenkung der Herrschaftsordnung durch eine geistige Elite durchgeführt werden soll: Die Herrschaft der Alten und Weisen:

"Dem gemeinen Volk, der untersten, besitzenden Klasse, stehen die beiden staatslenkenden Stände gegenüber wie die Hirten der Herde, wie später der Klerus den Laien. Das Volk hat zu parieren. Es wird geleitet. Auch Lug und Betrug sind dafür Recht. Es scheint, sagt Platon, "dass die Regierenden viel Lug und Betrug werden anwenden müssen zum Besten der Regierten"; denn als Medizin seien solche Dinge durchaus nützlich."⁹⁹⁰

⁹⁸⁷Näheres dazu siehe v. a. **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 544f.; **Ders.** Gesetz und Verordnung, Freiburg, 1887, S. 35f.; **Bachof, O.** Die richterliche Kontrollfunktion im westdeutschen Verfassungsgefüge, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, 1961, S. 26f.; **Saint Girons, A.** Essai sur la Séparation des Pouvoirs, 1881, S. 3f.; **Esmein, A.** Droit Constitutionnel, 1899, S. 392f.

⁹⁸⁸Dazu **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 38ff.

⁹⁸⁹Vgl. **Platon**, Politeia, in: Sämtliche Werke, Bd. III, 1958, insb. Buch I, Kap. 20-24, auch Buch X, Kap. 9-12. Zum Thema erläutert Zippelius: "Denn darin liegt die gerechte Ordnung, da jeder die Aufgaben erfüllt, die seiner Anlage entsprechen, und da diese Funktionen in das rechte Verhältnis zueinander gebracht werden - so wie auch die seelische Gesundheit des Einzelnen darin besteht, da die Anlagen seiner Seele sich in der richtigen Ordnung zueinander entfalten. Als Staatsideal finden wir also einen aristokratischen Dreiständestaat. Jeder der drei Stände ist gleichsam Repräsentant je einer Anlagen der Seele: Vernunft, streitbarer Ehrgeiz und Begehrlichkeit. Gelenkt wird der Staat von Menschen, in denen das Erkenntnisstreben vorherrscht. Kann doch im Leben des Staates wie in seinem eigenen nur derjenige vernünftig handeln, der das Wesen des Guten erkannt hat." Vgl. **Zippelius, R.** Geschichte der Staatsideen, 1989, S. 22.

⁹⁹⁰Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 24.

Erst später, in seinem Werk über die Gesetze, ersetzte Platon die Lenkungsfunction der geistigen Elite durch die Herrschaft der Gesetzesherrschaft als politische Organisationsform.⁹⁹¹ Zum Thema erläutert Georg Jellinek:

"In dem ersten epochenmachenden Systeme der nachsokratischen Philosophie, in der Lehre Plato's, erscheint das Gesetz als abstrakte und daher starre Regel, die wegen ihrer Gleichförmigkeit der Fülle der konkreten Fällen, an denen sie ihre Wirklichkeit finden soll, nicht gerecht werden kann. Deshalb sollen in dem besten Staate auch keine absolut bindenden Gesetze vorhanden sein, sondern die aus der Idee der Gerechtigkeit schöpfende philosophische Einsicht der Herrscher soll für jeden einzelnen Fall die ihm innewohnende Norm finden."⁹⁹²

Als politische Organisationsform des Gesetzesstaates entwirft Platon jetzt einen Agrarstaat. Die politische Gewalt wird von 5040 Grundbesitzern ausgeübt. Sie wählen einen Rat, der die geistige Gesellschaftsschicht vertritt. Platon erkannte an der gemischten Herrschaftsordnung des antiken Spartas den Grund für dessen militärische Stärkung: Neben der Herrschaft der zwei Könige stand die Gerusia (Senat) als Ältestenrat. Die Gewalt der Könige und der Gerusia war durch die Tätigkeiten der fünf aristokratischen Ephoren (Beamten) eingeschränkt. Dieses aus einer organisch-institutioneller Betrachtungsweise konzipierte Herrschaftssystem verkörpert zwei diametral entgegengesetzte Formen politischer Gewalt: die Ordnung, die das Königtum vertrat, und die Freiheit, die die Gerusia und die Ephoren repräsentierten.

Anhand der Verschränkung dieser politischen Kräfte in einem einzigen System sollte die Förderung eines politischen Äquilibriums erzielt werden. Diese Koordinierung antagonistischer Kräfte in der Herrschaftsordnung und deren Einschränkung inspirierte die modernen und gegenwärtigen Verfassungssysteme von Gewaltenteilung.⁹⁹³

Auch Aristoteles schilderte in seiner Auffassung über die drei Teile der damaligen Personalherrschaft die fundamentalen Größen der antiken Verfassungen: die beratenden Versammlungen (Bule: Ratsversammlung, Ekklesia: Volksversammlung), die Magistratur oder die obrigkeitlichen Ämter (Areopag: Adelsrat, Archonten: Ämter) und die Rechtspflege (Heliaia: das oberste Gericht).⁹⁹⁴

⁹⁹¹Platon, *Nomoi*, in: *Sämtliche Werke*, Bd. VI, 1958, insb. Buch I, Kap. 1-8, Buch III, Kap. 4-12. Dazu Chauvet, E. / Saisset, A. *Notes et Arguments. Les Lois de Platon*, in: *Oeuvres Complètes*, Tome VIII, 1913, S. VIII.; Forsthooff, E. *Gewaltenteilung*, in: *ESL* 1975, S. 859ff.

⁹⁹²Vgl. Jellinek, G. *Gesetz und Verordnung*, 1887, S. 36.

⁹⁹³Dazu v. Hippel, E. *Der Sinn des Staates und die Lehren von der Staatsform bei Platon*, 1927, S. 42ff.

⁹⁹⁴Vgl. Aristoteles, *Ἀριστοτέλης, ΠΟΛΙΤΙΚΟΝ Δ*, in: *Aristotelis Opera*, 1960, S. 1297. Zum Thema erläutert Aristoteles: "ἐξὶ δὲ τῶν

Nach dem aristotelischen Schema war die Monarchie und zwar das unbeschränkte Erbkönigtum die beste Organisation der politischen Herrschaftsordnung. In dieser Hinsicht erklärt Hans Kelsen:

"Gewiss, er deutet kaum mit einer Silbe an, dass das als beste Staatsform gepriesene Königtum gerade das makedonische und die von ihm herabgesetzte Demokratie gerade die athenische sei. (...)

Worauf er abzielt, ist vor allem, die Königsherrschaft vor der von ihren Gegnern beliebten Gleichstellung mit dem Sklavenverhältnis zu bewahren; weshalb er nicht unterlässt, gerade in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass schon die ältesten auf natürlich organischem Weg entstandenen menschlichen Gemeinschaften monarchischen Charakter hatten und dass sogar die Gemeinschaft der olympischen Götter eine Königsherrschaft sei."⁹⁹⁵

Die griechischen Poleis teilten zwar bestimmte Aufgaben und Befugnisse verschiedenen Beamten zu, aber es bestand keine formell-abstrakte Trennung von Funktionen – wie Vollziehung, Gesetzgebung und Rechtsprechung.⁹⁹⁶ Dazu erklärt Jellinek:

"Den getrennten Subjekten sollen getrennte Funktionen entsprechen. Es wird also nicht von den Funktionen auf die Organe, sondern vielmehr umgekehrt von den Organen auf die Funktionen geschlossen."⁹⁹⁷

Ebenso bemerkt Karl Loewenstein:

"Es gibt Staatstheoretiker, die schon in Aristoteles' Politeia den Kern der modernen Gewaltenteilung gefunden haben wollen. (...)

τριων του των 'εν μέν τι τό Βουλευόμενον περί των κοινων, δεύτερον δέ τό περί τάς 'αρχάς (τρωτο δ' 'εζ'ιν 'αζ δει χái π'νων ειναι κυρίαζ, καί ποιάν τινά δει γί 'γνεσθαι τήν αι 'ρεσιν την αύτων), τρίτον δέ τι' τό δικάζον." Ebenso **Aristoteles**, Politik, Kap. 14: Von dreien Dingen, deren Einrichtung die Verfassungen unterscheidet und das Staatswohl bedingt, der beratenden Gewalt, der Magistratur und der Rechtspflege. Die beratende Gewalt, Kap.15: Die Magistratur oder die obrigkeitlichen Ämter, Kap. 16: Die Rechtspflege, 1943, S. 150ff.

⁹⁹⁵Vgl. **Kelsen, H.** Die hellenisch-makedonische Politik und die "Politik" des Aristoteles, in: Aufsätze zur Ideologiekritik, 1964, S. 308ff.

⁹⁹⁶Dazu erläutert Loewenstein: "Die Griechen scheinen sich keine Gedanken darüber gemacht zu haben, dass etwa die athenische Ekklesia gleichzeitig legislative, exekutive und judikative Funktionen versah, wenn auch das praktischen Gründen - um zeitliche Kollisionen zu vermeiden und im Interesse der Arbeitsteilung - diese Tätigkeiten verschiedenen Ausschüssen oder Unterabteilungen übertragen waren." Vgl. **Loewenstein, K.** Verfassungslehre(1959), 2000, S. 33ff.

⁹⁹⁷Vgl. **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 545.

Doch das Verständnis für die Verschiedenheit der Kategorien selbst ist nicht mit dem heutigen Erfordernis der Trennung in ihrer Ausübung gleichzusetzen, das man aus ihnen herauslesen will. Aus den Darlegungen, die der erwähnten Stelle folgen, ergibt sich, dass das, was Aristoteles versuchte – und das ist an sich schon eine beachtliche Leistung – eine Analyse der Staatstätigkeiten nach Maßgabe ihrer gegenständlichen Substanz war.

Nicht lässt bei ihm auf die empirische Beobachtung oder auch nur das theoretische Bedürfnis schließen, diese drei Teilfunktionen sollten drei verschiedenen Organe oder Personen zugewiesen werden. Gerade darin liegt aber die ideologische Bedeutung der Doktrin von der Gewaltentrennung beim frühen liberalen Konstitutionalismus. Der Konstitutionalismus des Altertums hatte sich nicht dem Konzept der Gewaltentrennung verschrieben.⁹⁹⁸

In seinem Werk *De Re Publica* weist Cicero auf die drei verschiedenen Herrschaftsformen hin: Die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie. Laut Cicero sollte keine von diesen allein als die bestmögliche betrachtet werden. Nur die Verschränkung all dieser politischen Herrschaftsordnungen würde in der Lage sein, eine stabile Ordnung zu erzeugen.⁹⁹⁹

Montesquieu analysiert die römischen Herrschaftsformen der Republik. In dieser Zeitperiode bestand eine Balancierung, die durch eine Vielzahl öffentlicher Organe erzielt wurde. Jedes von diesen übte ein "pouvoir borné" aus.¹⁰⁰⁰

Die Fragmentierung der politischen Gewalt im Mittelalter und die Verleihung materiell-inhaltlicher Hoheitsrechten wirkten weitgehend auf die Auffassung der Teilung der Personalherrschaftsgewalt. In diesem Sinne erläutert Stephan Hobe:

⁹⁹⁸Vgl. **Loewenstein, K.** *Verfassungslehre*(1959), 2000, S. 34.

⁹⁹⁹Dazu erläutert Cicero: "est igitur, inquit Aficanus, res publica res populi, populus autem non omnius hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus (39, XXV - S. 64) (...) omnis ergo populus, qui est talis coetus multitudinis qualem exposui, omnis civitas, quae est constitutio populi, omnis res publica, quae ut dixi populi res est, consilio quodam regenda est, ut diuturna sit (41, XXVI – S. 66) (...) quare cum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus, et regnum eius rei publicae statum. cum autem est penes delectos, tum illa civitas optimatum arbitrio regi dicitur. illa autem est civitas popularis - sic enim appellant in qua in populo sunt omnia. atque horum trium generum quodvis, si teneat illud vinculum quod primum homines inter se rei publicae societate denvixit, non perfectum illud quidem neque mea sententiam optimum, sed tolerabile tamen, et aliud ut alio possit esse praestantius. nam vel rex aequus ac sapiens, vel delecti ac principes cives, vel ipse populus, quamquam id est minime probandum, tamen nullis interiectis iniquitatibus aut cupiditatibus posse videtur aliquo esse non incerto statu (42-XXVI – S. 66)." Vgl. **Cicero, M.T.** *De Re Publica, Liber Primus*, in: *The Loeb Classical Library*, 1956, S. 64 u. 66.

¹⁰⁰⁰Dazu **Montesquieu, Ch.** *Considération sur les Causes de la Grandeur des Romains et de leur Décadence* (1734), in: *Oeuvres Complètes*, Vol. II, Chap. 11, 1951, S. 192; **Ders.** *De l'Esprit des Lois*(1748), in: a.a.O., Sec. Part., Chap. XI, S. 404f.

"Die personale Struktur der Herrschaftsordnung wird besonders deutlich im Lehnswesen – aufbauend auf der Grundherrschaft und symbolisiert in der Heerschildordnung -, welches wiederum um Gegenseitigkeit der Struktur der Herrschaftsübung im Unterschied zur späteren einseitigen hoheitlichen Gewaltenentfaltung durch den Staat verdeutlicht."¹⁰⁰¹

Kaiser, Papst, Könige, Fürsten, Bischöfe, Äbte und Feudalherren übten aufgrund des Lehnswesens mit Schutz und Gefolgschaft, Treu und Dienst von Vasalen eine bedeutende Menge materiell-inhaltlicher Aufgaben, die als Regalien bezeichnet waren, aus.¹⁰⁰²

Spezifische Herrschaftsaufgaben waren unter zahlreichen Ämtern nach dem Kriterium der Teilung der öffentlichen Organe selbst beliebig geteilt.¹⁰⁰³

Im Spätmittelalter mit der Dekadenz des Lehnswesens und dem Aufstieg der Territorialstaatsformation wurde die Herrschaftsordnung anhand von den zwei Ständen, "populus" und "principatus", als Hauptsäulen der politischen Gewalt aufgefasst. Die Civitates wurden im Werk von Marsilius di Padua als weltliche Herrschaftsordnungen verstanden.¹⁰⁰⁴

Der Gesetzgeber bzw. die erste Gesetzesquelle sei das Volk, denn "quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari."¹⁰⁰⁵ Der Fürst sollte als "minister", "custos, exsecutor legem" gegenüber dem Volk auftreten.¹⁰⁰⁶

In dieser Hinsicht stellt das Licet iuris von 1338 eine Herrschaftsordnung dar, die als Vorgänger der modernen Volkssouveränität und des Gesetzgebungsorgans betrachtet werden kann.¹⁰⁰⁷

¹⁰⁰¹Vgl. **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 40.

¹⁰⁰²Zum Thema siehe **Kroeschell, K.** Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Bis 1250, insb.: Die Reichsfürsten und die Landesherrschaft, 1989, S. 283ff., Bd. II: 1250 bis 1650, insb.: Fürsten und Reich im Spätmittelalter, 1992, S. 192ff.; auch **Eckhardt, K.** Die Gesetze des Karolingerreiches, in: Germanengesetze, 1953, S. 32ff.

¹⁰⁰³Dazu **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre(1900), 1920, S. 598ff.

¹⁰⁰⁴Vgl. **Marsilius di Padua**, Defensor Pacis(1324), Madrid, 1989, insb.: Parte I, Cap. 12: De la Causa Eficiente Demonstrable de las Leyes Humanas y de Aquella que no Puede Evidenciarse por Demostración; lo que Equivale Inquirir sobre el Legislador, §§ 3, 5, 6, 8, auch Cap. 13: De Algunas Objeciones a lo Dicho en el Capítulo Precedente y sus Refutaciones, §§ 3, 4, 5, 7., S. 53ff.

¹⁰⁰⁵**Ders.** a.a.O., Parte I, Cap. 12, §3. Dazu **Ullmann, W.** De Bartoli Sententia: Concilium representat mentem populi, in: Bartolo da Sassoverato, Vol. II, 1962, S. 705f.; **Kallen, G.** Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Kues, in: Historische Zeitschrift, Bd. 165, 1942, S. 275ff.

¹⁰⁰⁶Vgl. **Jellinek, G.** Gesetz und Verordnung, 1887, S. 57f.; **Ders.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre(1900), 1920, S. 601ff.

¹⁰⁰⁷In dieser Hinsicht: "Ludovicus Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Ad eternam rei memoriam. Licet iuris utriusque testimonia manifeste declarent, imperialem dignitatem et potestatem immediate a solo Deo ab initio processisse et Deum per imperatores et reges mundi iura humano generi tribuisse, ac quod imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet electio, verus efficitur imperator nec alicuius alterius eget confirmatione seu approbatione,... Et hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in imperatorem concorditer vel a maiori parte electorum ex sola electione censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo imperatore, et eidem ab omnibus subiectis imperio debeat obediri, et administrationem et iurisdictionem imperialem et imperialis potestatis plenitudinem habeat et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur." Vgl. **Kroeschell, K.** Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II: 1250 bis 1650, insb.: Fürsten und Reich im Spätmittelalter, 1992, S. 221. Dazu auch **Rehm, H.** Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, 1896, S. 185ff.

8.1.2. Die Verteilung der Staatsgewalt im modernen souveränen Staat der Neuzeit

Die Entstehung des modernen souveränen Staates in der Neuzeit führte zunächst zu einer politischen Organisationsform des monarchischen Absolutismus.

In diesem historischen Zusammenhang von Territorialstaatsbildung wurden lediglich Staatstätigkeiten als einseitige Hoheitsrechte des Souveränen in Betracht gezogen.¹⁰⁰⁸

Jean Bodin verteidigte die Zentralisation der Herrschaftsgewalt des Königs "im Namen des Staates" gegen die universalistischen Ansprüche der Kirche und erarbeitete die Lehre von der monarchischen Souveränität als "puissance absolue et perpétuelle."¹⁰⁰⁹ Diese sollte aufgrund der Verteilung der Staatsgewalt aus materiell-inhaltlichem Blickwinkel seiner Hoheitsrechte systematisch strukturiert werden:

"Première marque de la souveraineté. Et par ainsi nous conclurons que la première marque du prince souverain, c'est la puissance de donner loi à tous en général, et à chacun en particulier. (...): ces derniers mots emportent les privilèges qui appartiennent aux princes souverains, privativement à tous autre. J'appelle privilège, une loi faite pour un ou peu de particuliers: soit au profit ou dommage de celui pour lequel il est octroyé, ainsi parlait Cicerón, Privilegium de meo capite latum est. (...)

Sous cette même puissance de donner et casser la loi, sont compris tous les autres droits et marques de souveraineté: de sorte qu'à parler proprement on peut dire qu'il n'y a que ceste seule marque de souveraineté, attendu que tous les autres droits sont compris en celui là: comme décerner la guerre, ou faire la paix: connaître en dernier ressort des jugements de tous magistrats, instituer et destituer les plus grands officiers: imposer ou exempter les sujets de charges et subsides: octroyer grâces et dispenses contre la rigueur des lois: hausser ou baisser le titre, valeur et pied des monnays: faire jurer les sujets et hommes liges de garder fidélité sans exception à celui auquel est due le serment, qui sont les vraies marques de souveraineté, comprises sous la puissance de donner la loi à tous en général, et à chacun en particulier, et ne la recevoir que de Dieu. (...)

La seconde marque de souveraineté. Mais d'autant que le mot de loi est trop général, le plus expédient est de spécifier les droits de souveraineté compris, comme j'ay dit, sous la loi du souverain: comme décerner la guerre, ou traiter la paix, qui est l'un des plus grands points de la majesté, (...)

¹⁰⁰⁸Zum Thema erklärt Kempen: "Der Staat ist längst nicht mehr Personalkörperschaft, er ist Gebietskörperschaft." Vgl. **Kempen, B.** Staat und Raum, 2014, S. 14.

¹⁰⁰⁹Dazu **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 42f.

La troisième marque de souveraineté est d'instituer les principaux officiers: qui n'est point révoquée en doute pour le regard des premiers Magistrats. (...)

Quatrième marque de la souveraineté. Mais disons de l'autre marque souveraine, c'est à savoir du dernier ressort, qui est et a toujours été l'un des principaux droits de la souveraineté. (...)

La cinquième marque de souveraineté. Et de ceste marque de souveraineté dépend aussi la puissance d'octroyer grâce aux condamnés par dessus les arrêts, et contre la rigueur des lois, soit pour la vie, soit pour les biens, soit pour l'honneur, soit pour le rappel du ban, il n'est pas en puissance des Magistrats."¹⁰¹⁰

Trotz seiner klassifikatorischen Abgrenzungen der Souveränitätsrechte als Herrschaftsrechte bestätigte Bodin das unteilbare Wesen der Souveränität als zentralisierte und höchste Gewalt und verneinte jede Möglichkeit einer Mischfassung. Denn wer ein "imperii socium" hat, der verfüge nicht über die Souveränität. Der Souverän als personaler Herrscher sollte "l'image de Dieu en terre" sein.¹⁰¹¹ Zum Thema erläutert Hobe:

"Diese personale Formulierung hat einerseits zu einem Undeutlichwerden des eigentlichen Verhältnisses von Souveränität und Staatsgewalt, nämlich Souveränität als Eigenschaft von Staatsgewalt, geführt."¹⁰¹²

Ebenso verfuhr Thomas Hobbes, als er die ausschließlichen Hoheitsrechte des britischen Souveräns analysiert. Der Leviathan, der sterbliche Gott, der über die Hoheitsrechte verfügt, konnte ein einzelner Mensch oder eine Ansammlung von Menschen sein.¹⁰¹³

Nach einer Schilderung der Grundlagen der politischen Gewalt des Commonwealth, legt Hobbes eine Auflistung der Hoheitsrechte des Souveränen ab Abs. 5 seiner Darstellung vor:

¹⁰¹⁰Vgl. **Bodin, J.** Les Six Livres de la République(1576), in: Corpus des Oeuvres de Philosophie en Langue Française, Livre I, Chap. X:Des Vrayes de Souveraineté, 1986, S. 295ff.

¹⁰¹¹Dazu erklärt Bodin: "Puis qu'il n'y a rien plus grand en terre après Dieu, que les Princes souverains, et qu'ils sont établis de lui comme ses lieutenants, pour commander aux autres hommes, il est besoin de prendre garde à leur qualité, afin de respecter et révérer leur majesté en toute obéissance, sentir et parier d'eux en tout honneur: car qui méprise son Prince souverain, il méprise Dieu, duquel il est l'image en terre. (...) Or afin qu'on puisse connaître celui qui est tel, c'est à dire Prince souverain, il faut savoir ses marques, qui ne soient point communes aux autres sujets: car si elles étaient communes, il n'y aurait point de Prince souverain." Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 295.

¹⁰¹²Dazu **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 43.

¹⁰¹³Zum Thema erläutert Hobbes: "Every one, as well he that voted for it, as he that voted against it, shall authorize all the actions and judgments, of that man, or assembly of men, in the same manner, as if they were his own, to the end, to live peaceably amongst themselves, and be protected against other men." Vgl. **Hobbes, T.** Leviathan: or Matter, Form and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil(1651), Vol. III, insb.: Ch. XVIII: Of the Rights of Sovereigns by Institution, 1966, S. 159.

"(...) Sixthly, it is annexed to the sovereignty, to be judge of what opinions and doctrines are averse, and what conducing to peace; and consequently; on what occasions, how far, and what men are to be trusted withal, in speaking to multitudes of people; and who shall examine the doctrines of all books before they be published. (...) Seventhly, is annexed to the sovereignty, the whole power of prescribing the rules, whereby every man may know, what goods he may enjoy, and what actions he may do, without being molested by any of his fellow- subjects; (...) Eighthly, is annexed to the sovereignty, the right of judicature. (...) Ninthly, is annexed to the sovereignty, the right of making war and peace with other nations, and commonwealths; (...) Tenthly, is annexed to the sovereignty, the choosing of all counselors, ministers, magistrates, and officers, both in peace, and war. (...) Lastly it hath already been shown, that not only the whole militia, or forces of the commonwealth; but also the judicature of all controversies, is annexed to the sovereignty. To the sovereign therefore it belongs also to give titles of honor; and to appoint what order of place, and dignity, each man shall hold; and what signs of respect, in public or private meetings, they shall give to one another. (...) These are the rights, which make the essence of sovereignty."¹⁰¹⁴

Samuel Pufendorf betonte die Unteilbarkeit der Staatsgewalt, betrachtete aber eine Klassifikation der "partes summi imperii" im streng materiell-inhaltlichen Sinne als notwendige Mittel zur Verwirklichung der Staatsziele. Insofern unterschied Pufendorf die "partes potentiales summi imperii" von den "potestas legislativa, poenas sumendi, iudiciaria, belli et pacis idemque foederum feriendorum", den "tributa indicendi" sowie vom "ius magistratus constituendi" und "examen doctrinarium".¹⁰¹⁵

In Anbetracht dessen analysierte auch Pufendorf die Funktionen der aus dem Westfälischen Frieden entstandenen modernen souveränen Staaten im Wesentlichen aus materiell-inhaltlicher Perspektive.

¹⁰¹⁴Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 165ff. Dazu bemerkt Jellinek: "Dass eine Teilung der Souveränität zwischen mehreren Staatsgliedern stattfinden könne, bezeichnet Hobbes als eine aufrührerische Lehre, die zur Auflösung des Staates führt." Vgl. **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 453.

¹⁰¹⁵In dieser Hinsicht erklärt Pufendorf: "Summum imperium civile, etsi in se unum quiddam sit, & indivisum; tamen quia per diverse sese actus exserit, prout occupatur circa diversa media, ad servandam civitatem necessaria, communiter plures habere partes intelligitur, ad analogiam partium, quas vocant, potentialium (§1). (...) His positus facile adparebit, tantam esse inter omnes partes summi imperii conjunctionem, ut una ab altera non possit avelli, nisi regularis forma civitatis corrumpatur, & irregulare corpus resultet, male firmo duntaxat pacto cohaerens. Ergo necessum est, ut utraque facultas ab una & eadem voluntate dependeat. (§1) Unde si quis omnino partes imperii separare velit, hautquidquam regularem civitatem constituer, sed irregulare corpus. (...) (§2)." Vgl. **Pufendorf, S.** De Jure Naturae et Gentium Libro Octo (1688), insb.: Vol I, Liber VII: De Causa Impulsiva Constituenda Civitatis, Cap. 4: De Partibus Summi Imperii, Earumque Naturali Connexione, 1934, S. 690.

Da die Ausübung der Staatsgewalt in der Hand des souveränen Monarchen lag, beschäftigten sich die Rechtswissenschaftler der 16. und 17. Jahrhunderte vor allem mit der Erarbeitung von Katalogen für die Klassifizierung spezifischer Hoheitsrechte.¹⁰¹⁶

Gegenwärtig herrscht ein Mangel an Begriffskategorien und Perspektiven zur Analyse der Staatsfunktionen. Neben der "potestas legislativa" und der "potestas executiva" entstand eine "potestas cameralis", eine "Polizeigewalt" bzw. eine "Wirtschafts- und Finanzgewalt".

Neben den allgemeinen Regierungsrechten erschienen die besonderen.

Diesbezüglich weist Jellinek auf "die konfusen Ausführungen" der Rechtswissenschaft seiner Zeit hin.¹⁰¹⁷

Die Staatsrechtslehre der Neuzeit zeigt, dass es nicht sinnvoll wäre, die Verteilung der Staatsgewalt nach langwierigen Auflistungen von Hoheitsrechten ausschließlich aus materiell-inhaltlicher Perspektive zu erarbeiten.

¹⁰¹⁶Vgl. **Jellinek, G.** a.a.O., S. 597f. Zum Thema erläutert Mayer: "Der Katalog der Hoheitsrechte, der heutzutage, wo er noch erscheint, ist nicht viel mehr als eine Spielerei." Vgl. **Mayer, O.** Deutsches Verwaltungsrecht(1895), Bd. I, 1924, S. 28.

¹⁰¹⁷Vgl. **Jellinek, G.** a.a.O., S. 599.

8.1.3. Die Dreigewaltenteilung im Vorfeld der Gegenwart

Die Lehre von der horizontalen Teilung der Staatsgewalt, die die Staatsfunktionen aus organisch-institutioneller Perspektive betrachtet, entstand zu Beginn des gegenwärtigen Zeitalters. Ihre Ursprünge gehen auf das 17. Jahrhundert zurück.¹⁰¹⁸

Die Konsolidierung des liberalen Gesetzesbegriffes als abstrakt-generelle Rechtsnorm, die durch den im konstitutionell verankerten Gesetzgebungsverfahren verkündeten Willensakt von Gesetzgebungsorganen formell und im Einklang mit der vernünftigen Ordnung zustande kommt, spielte eine sehr wichtige Rolle in der Entwicklung.¹⁰¹⁹

Auch der Aufstieg der englischen Staatslehre des Naturrechts auf Freiheit, Gleichheit und Volkssouveränität um die Wende zum 18. Jahrhundert war in diesem historischen Kontext von entscheidender Bedeutung. In diesem Sinne erläutert Otto Depenheuer:

"Als sich die politische Theorie in der Neuzeit anschickte, den Staat vom Individuum her zu rekonstruieren, die natürliche Freiheit des Bürgers zum Ausgangspunkt der Lehre vom Staat zu machen und den Staat aus einem Vertrag zwischen den Bürgern hervorgehen zu lassen, war dies ein theoretisches Unterfangen in praktischer Absicht."¹⁰²⁰

Die Volksassoziation wird für einen freiwillig geschlossenen "original agreement" im Gegenzug zu den absolutistischen Staatstheorien des Leviathans von Hobbes und des Patriarchas von Filmer gehalten.¹⁰²¹

Der Gegensatz zwischen Volk und Monarch der Neuzeit wirkte auf die Herausbildung der souveränen Staaten der Gegenwart.

¹⁰¹⁸Zum Recht der Verteidigung der Freiheit gegen die tyrannische Herrschaft als Grundlage der "Plakkaat van Verlattinghe" v. 26. Juli 1581 siehe vor allem **Languet, H. / Mornay-Duplessis, P.** *Vindiciae contra Tyrannos: sive, De Principis in Populum, Populique in Principem, Legitima Potestate, Stephano Iunio Bruto Celta, Auctorem (1579)*, insb.: *An et quatenus principi Rempublicam aut opprimenti aut peridenti, resistere liceat. Item, quibus id quodmodo, et quo iure permissum sit*, 1610, S. A1f. u. 70f.

¹⁰¹⁹Zum Gesetzesbegriff in der liberalen Staatsrechtslehre bemerkt von der Heydte: "(...) Freiheit und Gesetz sind für John Locke Begriffe, die zusammengehören, die sich wechselseitig bedingen, die einer ohne den anderen nicht zu denken sind. Das Gesetz, von dem Locke spricht, ist ein viel umfassenderer Begriff als das Gesetz des Juristen von heute. Es ist Ordnung schlechthin, Ordnung, die der Vernunft entspricht und deshalb "gilt". Die Tatsache, dass sie jeweils in ihrem Bereich die vernünftige Ordnung darstellen, verbindet die Gesetze des Müssens mit denen des Sollens, die Gesetze der Notwendigkeit mit denen der Freiheit." Vgl. **v. d. Heydte, F.** *Einführung in Vom Geist der Gesetze*, 1950, S. 29.

¹⁰²⁰Siehe dazu **Depenheuer, O.** in: *Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft*, 1999, S. 228.

¹⁰²¹Zur liberalen Staatslehre der Petition of Rights des John Seldens (1584-1654), der Areopagitica des John Miltons (1608-1674) und des First Draft of the Frame of Government of Pennsylvania des William Penns (1644-1718) siehe **Klimowsky, E.** *Die englische Gewaltenteilungslehre bis Montesquieu*, 1927, S. 7f.; **v. d. Heydte, F.** a.a.O., S. 26f.; **Zippelius, R.** *Geschichte der Staatsideen*, 1989, insb. Kap. VI: *Von der Entstehung des souveränen Staates bis zur Französischen Revolution*, S. 83ff.

In England diente die Verteilung der Staatsgewalt nicht nur zur Einschränkung der Ausübung der absolutistischen Königsherrschaft des Hauses Tudor, sondern auch der Festigung des Vorranges des Gesetzes als Rechtsstaatlichkeit eines 1215 konzipierten parlamentarischen Ständestaates auf der Grundlage der Tradition der Magna Charta.

Somit sollte ein Gleichgewicht zwischen König, Adel und Volk erreicht werden.¹⁰²²

Seitdem stellt die Balance zwischen den Gewalten im Staat, die zum ersten Mal bei Harrington und Sidney behandelt und später bei Locke, Bolingbroke und Montesquieu systematisch entwickelt wurde, einen Rechtsgrundsatz von großer Bedeutung für den gegenwärtigen Konstitutionalismus dar. Dieser hatte bereits in der Lehre vom Gleichgewicht der fünf italienischen Republiken unter sich eine erste Äußerung gefunden.¹⁰²³

Demgemäß formulierte der organisch-institutionelle Konstitutionalismus Englands erstmalig die Vorstellung eines "equilibrium of powers" zwischen König, Oberhaus und Unterhaus im Sinne gegenseitiger Hemmungen und Kontrollen.

Eine neue Staatsform, bei der die Gewalten im Staat sich gegenseitig die Waage halten und aufheben, entspricht dem Freiheitsideal der Gegenwart. Sie hat eine neue Konzeption in die Staatsrechtslehre eingeführt, welche der Konstitutionalismus der folgenden Jahrhunderte entscheidend beeinflusst hat: Die Verteilung der Staatsgewalt aus organisch-institutioneller Perspektive. Die Erfahrungen des britischen Parlaments führten auch erstmalig zur Teilung der verschiedenen Staatstätigkeiten zwischen "protector" und "parlament", wie das Beispiel des "Instrument of government" Cromwells von 1653 zeigt:

"I. That the supreme legislative authority in the Commonwealth of England (...) shall be and reside in one person, and the people assembled in Parliament. (...) II. That the exercise of the chief magistracy and the administration of the government (...) shall be in the Lord Protector."¹⁰²⁴

Nach der Glorreichen Revolution von 1688 änderte sich die Stellung der Königsherrschaft nochmals. Aufgrund der Bill of Rights wurden die königlichen Prerogative stark eingeschränkt. 1690 erschien das Werk "Two Treatises of Civil Government" von John Locke, das eine eindrucksvolle Lehre von der Gewaltenteilung beinhaltet.

¹⁰²²Dazu **Monnier, J. / Pacaut, M.** Histoire. Rome - Le Moyen-Age jusqu'au XIV Siècle, Tome V, 1964, S. 311f.; **Marois, J.** Histoire de l'Angleterre, 1962, S. 167ff.

¹⁰²³Dazu insb. **Harrington, J.** The Commonwealth of Oceana (1656), 1924, S. V ff.; **Sidney, A.** Discourses Concerning Government (1698), 1996, S. 5ff.

¹⁰²⁴Vgl. **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 550.

Seine Staatsrechtslehre gab den Rechtsnormen der *Bill of Rights* den Hintergrund, der einen Verfassungskonflikt beendete, und erwies sich als Dokument der Menschheitsgeschichte und Bekenntnis zur Freiheit und Würde der Person.

Die Lehre von der Gewaltenteilung Lockes gewann auch in den USA zunehmend an Gewicht. Locke erarbeitete 1669 die Verfassung der englischen Kolonie Carolina, die aber in ihrer Präambel die Vermeidung einer "Demokratie der großen Zahl" verankert.¹⁰²⁵

Locke betrachtete die Staatsfunktionen sowohl aus einer organisch-institutionellen Perspektive, derzufolge die Exekutive und die Legislative in der Ausführung zweier getrennter Staatsorgane entstanden, als auch aus einem materiell-inhaltlichen Blickwinkel, wonach die föderative Gewalt auftrat. Sein Ziel war, ein gegenseitiges Auf- und Zurückhalten zwischen unterschiedlichen Staatsorganen zu erreichen: *to check, to countenwork, to arrest and to restrain*. In dieser Hinsicht erläutert Locke:

"Therefore in well ordered Commonwealths, where the good of the whole is so considered, as it ought, the Legislative Power is put into the hands of divers Persons who duly Assembled, have by themselves, or jointly with others, a Power to make Laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the Laws, they have made; (...)

But because the Laws, that are at once, and in a short time made, have a constant and lasting force, and need a perpetual Execution, or an attendance thereunto: Therefore it's necessary there should be a Power always in being, which should see to the Execution of the Laws that are made, and remain in force.

And thus the Legislative and Executive Powers come often to be separated."¹⁰²⁶

John Locke konzipierte die Rechtsprechung nicht als dritte Gewalt. Diese stellt für Locke die Ausübung außenpolitischer Staatsfunktionen dar, die er "Federative Power" nannte:

"This therefore contains the Power of War and Peace, Leagues and Alliances, and all the Transactions, with all Persons and Communities without the Commonwealth, and may be called Federative, if any one pleases. So the thing be understood, I am indifferent as to the Name."¹⁰²⁷

¹⁰²⁵Dazu v. d. Heydte, F. Einführung in Vom Geist der Gesetze, 1950, S. 34.

¹⁰²⁶Vgl. Locke, J. The Second Treatise of Government. An Essay Concerning the True Original, Extent, and End of Civil Government (1690), insb.: Ch. XII: Of the Legislative, Executive and Federative Power of the Commonwealth, 1967, §§143ff.

¹⁰²⁷Vgl. Ders. a.a.O., §146.

Die exekutive und die föderative Gewalten sollten durch das selbe Staatsorgan ausgeübt werden, aber im Unterschied zur Exekutive sollte die föderative Gewalt an die Verkündung von Gesetze gebunden sein:

"These two Powers, Executive and Federative, though they be really distinct in themselves, yet one comprehending the Execution of the Municipal Laws of the Society within its self, upon all that are parts of it; the other the management of the security and interest of the public without, with all those that it may receive benefit or damage from, yet they are always almost united. And though this Federative Power in the well or ill management of it be of great moment to the commonwealth, yet it is much less capable to be directed by antecedent, standing, positive Laws, than the Executive; and so must necessarily be left to the Prudence and Wisdom of those whose hands it is in, to be managed for the public good."¹⁰²⁸

Locke stand dem Leiter der Exekutive bestimmte Privilegien als "Prerogative Power" zu, die nach freiem Ermessen ausgeübt und nur durch "encroachments" (Eingriffe) eingeschränkt werden sollten:

"Where the Legislative and Executive Powers are in distinct hands, (as they are in all moderate Monarchies, and well-framed Governments) there the good of the Society requires, that several things should be left to the discretion of him, that has the Executive Power. (...)

This Power to act according to discretion, for the public good, without the prescription of the Law and sometimes even against it, is that which is called Prerogative. Many things there are which law can by no means provide for, and those must necessarily be left to the discretion of him that has the Executive Power in his hands, to be ordered by him as the public good and advantage shall require. (...)

For since in some Governments the Law-making Power is not always in being, and is usually too numerous, and so too slow, for the dispatch requisite to Execution: and because also it is impossible to foresee, and so by laws to provide for, all Accidents and Necessities, that may concern the public; or to make such Laws, as will do no harm, if they are Executed with an inflexible rigor; on all occasions, and upon all Persons, that may come in their way, therefore there is a latitude left to the Executive Power, to do many things of choice, which the Laws do not prescribe."¹⁰²⁹

¹⁰²⁸Vgl. **Ders.** a.a.O., § 147.

¹⁰²⁹Vgl. **Ders.** a.a.O., § 159, 160, 162.

Demgemäß behielt der König alle "iura maiestatica" als Träger der "Executive, Federative and Prerogative Powers" und sogar das Privileg, das Parlament einzuberufen.

All diese Gewalten sollten aber als "Fiduciary Powers" des souveränen Volkes betrachtet und der Gesetzgebung untergeordnet werden, denn diese würde die oberste Gewalt des Commonwealth darstellen.

Das Volk könne die Gesetzgebung beseitigen bzw. ändern, falls es der Meinung wäre, dass die Gesetzgebung gegen die Interessen des Volks handle:

"Though in a Constituted Commonwealth, standing upon its own Basis, and acting according to its own Nature, that is, acting for the preservation of the Community, there can be but one Supreme Power, which is the Legislative, to which all the rest are and must be subordinate, yet the Legislative being only a Fiduciary Power to act for certain ends, there remains still in the People a Supreme Power to remove or alter the Legislative, when they find the Legislative act contrary to the trust reposed in them."¹⁰³⁰

Montesquieu berücksichtigte die Paradigmen von Teilung der politischen Herrschaft der englischen Staatstheoretiker und unternahm einen bahnbrechenden Schritt auf dem Weg der Verteilung der Staatsgewalt auf drei Staatsorgane zum Zwecke der Sicherung von Freiheit anhand der Begrenzung der despotischen Macht des "Ancien régime".

In dieser Hinsicht betont Ernst Forsthoff:

"Es ist oft versucht worden, dieses Verdienst Montesquieus zu schmälern und ihn zum bloßen Epigonen Lockes zu stempeln.

Gewiss hat sich Montesquieu auf seiner großen Reise im Jahre 1729, die ihn über Ungarn, Italien, die Schweiz und Deutschland nach England führte, mit dem Werk Lockes beschäftigt und die englische Verfassung studiert; genauso gewiss aber ist die ungeheure weltpolitische Bedeutung, die sein Werk errungen hat.

Dieser Erfolg hat die Kritiker verstummen gemacht, die Montesquieu als einen seichten Modeautor bezeichneten.

¹⁰³⁰Vgl. **Ders.** a.a.O., § 149. Laut Jellinek: "Die konstitutionelle englische Theorie legt zwar das Schwergewicht der Staatsgewalt in die Hände des Volkes, doch ist nach Locke auch der König "in a very tolerable sense" als höchste Macht zu bezeichnen, wenn auch die Legislative in Wahrheit die höchste Gewalt innehat." **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 454.

Abgesehen von der Mäßigkeit des Streites, wem Montesquieu von den englischen Vertretern der Gewaltenteilung am meisten verpflichtet ist, war er der erste, der apodiktisch und axiomatisch die Dreiteilung der Gewalten als einzig mögliche und richtige dargetan hat. Hinzu kommt, dass er zum ersten Male den Menschen in den Mittelpunkt seiner Lehre rückt; nicht der Ablauf toter Kausalität bedingt bei ihm das Erfordernis einer Teilung der Gewalten, sondern das dem Menschen innewohnende Streben nach absoluter Macht."¹⁰³¹

Die englische Verfassung stellt für Montesquieu einerseits einen Spiegel der politischen Freiheit dar¹⁰³²:

"Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique. Nous allons examiner les principes sur lesquels elle la fonde. S'ils sont bons, la liberté y paraîtra comme dans un miroir."¹⁰³³

Andererseits tritt sie fast als Mythos auf, dessen Rechtswirklichkeit Montesquieu nicht festzustellen beabsichtigt:

"Ce n'est point à moi examiner si les Anglais jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leurs lois, et je n'en cherche pas davantage."¹⁰³⁴

Montesquieu würdigt den Grundgedanken von Tacitus, wonach "de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur."

Laut Montesquieu würde jeder Mensch aufgrund eines ewigen Naturgesetzes nach absoluter Macht streben und den Reiz haben, diese immer weiter auszudehnen. Das gesellschaftliche Leben wäre durch eben jenes Gesetz der Macht regiert, weshalb sich ein organisch-institutionelles Machtgleichgewicht als unbedingt nötig erweise:

¹⁰³¹Vgl. **Forsthoff, E.** Gewaltenteilung, in: ESL 1975, S. 859f.

¹⁰³²Dazu erklärt Jellinek: "Diese offiziellen englischen Anschauungen bildet Montesquieu zu seiner Lehre von den drei getrennten, einander gleichgestellten, sich gegenseitig balancierenden Gewalten um, die zwar Berührungspunkte miteinander haben, am Wesen aber von einander unabhängig sind. Er begründet seine Theorie nicht näher, erörtert überhaupt nicht die Frage nach der Einheit des Staates und das Verhältnis der Gewalten zu dieser Einheit." **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 454.

¹⁰³³Vgl. **Montesquieu, Ch.** De l'Esprit des Lois(1748), Sec. Part., Liv. IX, Chap. V, 1951, S. 196.

¹⁰³⁴Vgl. **Ders.** a.a.O., Liv. XI, Chap. VII, S. 407.

"La liberté politique ne se trouve que dans les gouvernements modérés; mais elle n'y est que lorsqu'on n'abuse pas du pouvoir; mais c'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir est porté à en abuser; il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites. Qui le dirait ! la vertu même a besoin de limites. Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir."¹⁰³⁵

Demgemäß sollte das Volk sollte keine "puissance immédiate" ausüben. Nichtsdestotrotz unterstreicht Montesquieu die große Bedeutung der Vertretungskörperschaften, Repräsentationstechniken und Repräsentativversammlungen als "pouvoir intermédiaires", die die freiheitliche germanische und insbesondere angelsächsische Seele seit dem Ausgang des Feudalismus verkörperten.¹⁰³⁶

In diesem Kontext formuliert Montesquieu eine Dreigewaltengliederung, die auf der Zuweisung bestimmter Staatsfunktionen, aus formell-abstrakter Perspektive konzipiert, beruht:

"Il y a dans chaque Etat trois sortes de pouvoirs: la puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutrice de celles qui dépendent du droit civil.

Par la première, le prince ou le magistrat fait des lois pour un temps ou pour toujours, et corrige ou abroge celles qui sont faites.

Par la seconde, il fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions.

Par la troisième, il punit les crimes, ou juge les différends des particuliers. On appellera cette dernière la puissance de juger, et l'autre simplement la puissance exécutrice de l'Etat."¹⁰³⁷

Der Unterschied von tatsächlicher Macht (pouvoir) und rechtlicher Befugnis (puissance) hat eine große Bedeutung im Werk Montesquieus und gibt tiefe Einsichten in die französische Rechtswirklichkeit des 18. Jahrhunderts. Die leitenden Gedanken Montesquieus haben viele Ähnlichkeiten mit denjenigen Lockes.

¹⁰³⁵Vgl. **Ders.** a.a.O., Liv. XI, Chap. IV, S. 395.

¹⁰³⁶Dazu bemerkt Loewenstein: "Die Wurzeln der Repräsentativtechnik mögen sich heute nicht mehr eindeutig aufdecken lassen. Am Ende der feudalen Periode lösten sich die vor den König geladenen Delegierten der finanzkräftigen Bevölkerungsschichten, von denen die Krone Geld brauchte - vermutlich angesichts der primitiven Verhältnisse - , von den ihnen erteilten Anweisungen und Aufträgen los und trafen ihre Entscheidungen an Ort und Stelle selbständig und in eigener Verantwortung. Dadurch verpflichteten und "vertraten" sie die Personengruppen oder Personenverbände, als deren Sprecher und Mandatäre sie sich zusammengefunden hatten." Vgl. **Loewenstein, K.** Verfassungslehre(1959), 2000, S. 34f.

¹⁰³⁷Vgl. **Montesquieu, Ch.** a.a.O., Sec. Part., Liv. XI, Chap. VI, S. 396f.

Aber für Montesquieu sollten sowohl das "puissance exécutive" zur Gestaltung des Völkerrechts, d.h. Lockes "Federative Power", als auch das "puissance exécutive" zur Regelung des Staatsrechts, d.h. Lockes "Executive Power", in der Hand einer einzigen Gewalt "simplement la puissance exécutive de l'Etat" liegen.

Demgemäß konnten die drei Gewalten, die Exekutive, die Legislative und die Judikative, klar und deutlich entstehen.

Laut Montesquieu wäre die Errichtung einer "puissance de juger" - das Eigenschaftswort "pouvoir judiciaire" wird nicht verwendet - unbedingt notwendig, um das Ideale von Freiheit und Gleichheit des Individuums gegen die staatlichen Übergriffe zu sichern.¹⁰³⁸

Es sollte auf diese Weise ein komplexes System von check and balances entstehen, in dem drei verschiedenen formell-abstrakte Staatsfunktionen durch drei verschiedenen unabhängigen, wenn auch nicht ganz getrennten Staatsgewalten ausgeübt werden:

"La puissance exécutive ne faisant partie de la législative que par sa faculté d'empêcher, elle ne saurait entrer dans le débat des affaires. Il n'est pas même nécessaire qu'elle propose."¹⁰³⁹

Andererseits sollte die Legislative über die "faculté d'examiner", die Art und Weise verfügen, wonach die Exekutive den Gesetzen Geltung verschaffen würde.¹⁰⁴⁰

Die Machtquellen der drei Gewalten sollten die verschiedenen Stände seines historischen Zeitalters sein: Die Exekutive sollte vom König, die Legislative sowohl durch ein Adelsorgan als auch ein Volksorgan, die Judikative durch die ordentlichen Gerichte und die entsprechenden Stände der Legislative ausgeübt werden:

"Les grands sont toujours exposés à l'envie; et s'ils étaient jugés par le peuple, ils pourraient être en danger, et ne jouiraient pas du privilège qu'a le moindre des citoyens, dans un Etat libre, d'être jugé par ses pairs. Il faut donc que les nobles soient appelés, non pas devant les tribunaux ordinaires de la nation, mais devant cette partie du corps législatif qui est composée de nobles."¹⁰⁴¹

Die Hinweise Montesquieus auf die Judikative sind spärlich. Es handle sich um eine Gewalt, die "invisible et nulle" gegenüber den anderen zwei Gewalten wäre:

¹⁰³⁸Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 397.

¹⁰³⁹Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 405.

¹⁰⁴⁰Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 403.

¹⁰⁴¹Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 404.

"De cette façon, la puissance de juger, si terrible parmi les hommes, n'étant attaché ni à un certain état, ni à une certaine profession, devient, pour ainsi dire, invisible et nulle. On n'a point continuellement des juges devant les yeux; et l'on craint la magistrature, et non pas les magistrats."¹⁰⁴²

Nach Montesquieu verschwand innerhalb der monarchischen Ständestaaten des 18. Jahrhunderts nach und nach die soziale Grundlage für ein "balance des pouvoirs".

Das zunehmende Vorherrschen der Lehre von der Volkssouveränität Rousseaus stützte sich auf das republikanische Prinzip, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und vom Volke in Wahlen und Abstimmungen durch besondere Staatsorgane der Exekutive, der Legislative und der Judikative ausgeübt werden. In dieser Hinsicht kritisiert Rousseau die Auffassung von Teilbarkeit der souveränen Staatsgewalt in verschiedenen Ständen:

"Parla même raison que la souveraineté est inaliénable, elle est indivisible. (...)

Mais nos politiques, ne pouvant diviser la souveraineté dans son principe, la divisent dans son objet. Ils la divisent en force et en volonté; en puissance législative et en puissance exécutive; en droits; en droits d'impôts, de justice et de guerre; en administration intérieure, et en pouvoir de traiter avec l'étranger: tantôt ils confondent toutes ses parties, et tantôt ils les séparent.

Il font du souverain un être fantastique et formé de pièces rapportées; c'est comme s'ils composaient l'homme de plusieurs corps, dont l'un aurait des yeux, l'autre des bras, l'autre des pieds, et rien de plus. (...)

Cette erreur vient de ne s'être pas fait des notions exactes de l'autorité souveraine, et d'avoir pris pour des parties de cette autorité ce qui n'en était que des émanations."¹⁰⁴³

Trotzdem verzichtete Rousseau keineswegs auf eine organisch-institutionelle Teilung der Staatsgewalt, welche im Wesentlichen der Staatsrechtsauffassung Montesquieus entsprach:

¹⁰⁴²Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 398. Dazu erläutert Hauriou: "Elle est "terrible parmi les hommes" c'est-à-dire qu'elle est terrible comme pouvoir sur le justiciable, mais elle est nulle comme efficacité vis-à-vis des pouvoirs politiques de l'Etat, parce qu'elle n'a pas la puissance d'empêcher leur action." Vgl. **Hauriou, M.** Principes de Droit Public, 1916, S. 38.

¹⁰⁴³Vgl. **Rousseau, J.-J.** Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique(1756), 1946, S. 69f.

"Celui qui fait la loi sait mieux que personne comment elle doit être exécutée et interprétée.

Il semble donc qu'on ne saurait avoir une meilleure constitution que celle où le pouvoir exécutif est joint au législatif; mais c'est cela même qui rend ce gouvernement insuffisant à certains égards, parce que les choses qui doivent être distinguées ne le sont pas, et que le prince et le souverain, n'étant que la même personne, ne forment, pour ainsi dire, qu'un gouvernement sans gouvernement.

Il n'est pas bon que celui qui fait les lois les exécute, ni que le corps du peuple détourne son attention des vues générales pour la donner aux objets particuliers."¹⁰⁴⁴

In der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1787 ist die Vision der Teilung der Staatsgewalt Lockes und Montesquieus sowohl im Sinne eines Machtgleichgewichts als auch im Hinblick auf eine eindeutige Trennung bewusst zur Anwendung gebracht worden.

Auch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte des Jahres 1789 verankerte das Prinzip der Gewaltentrennung als existentielle Voraussetzung jeder Staatsverfassung:

"Article 16. Toute société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée ni la séparation de pouvoirs déterminée, n'a point de constitution."

Die erste Verfassung der französischen Revolution von 1791 verankerte erstmalig eine Trennung der Gewalten. Auch wenn hierbei die Rede von einer Gewaltentrennung ist, handelt es sich keinesfalls um eine absolute Isolierung der Gewalten, sondern vielmehr um gegenseitige Verbindungen und Kontrollen, wie es der Staatsrechtsauffassung eines Machtgleichgewichts entspricht.

Montesquieu selbst bemerkt diesbezüglich:

"Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcer d'aller de concert."¹⁰⁴⁵

Auch in diesem Sinne sollen sowohl Art. 20 GG als auch Art. 1 und Art. 2 der Verfassung der Föderativen Republik Brasiliens aus dem Jahre 1988 verstanden werden:

¹⁰⁴⁴Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 122.

¹⁰⁴⁵Vgl. **Montesquieu, Ch.** a.a.O., Sec. Part., Liv. XI, Chap. VI, S. 405.

"Artikel 1. Gründung und Grundlagen der Föderativen Republik. Die Föderative Republik Brasiliens in Gestalt des unauflösbaren Bundes der Staaten und Gemeinden und des Bundesdistrikts konstituiert sich als Demokratischer Rechtsstaat und zählt zu ihren Grundlagen: I. die Souveränität; II. die Staatsbürgerschaft; III. die Würde der menschlichen Person; IV. die sozialen Werte Arbeit und freie Initiative; V. den politischen Pluralismus.

Einziges §. Alle Gewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch gewählte Vertreter oder direkt nach Maßgabe dieser Verfassung ausgeübt.

Artikel 2. Gewaltenteilung. Die Gewalten des Bundesstaates sind die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Sie sind unabhängig und befinden sich im Gleichgewicht untereinander."¹⁰⁴⁶

¹⁰⁴⁶Vgl. **Huf, P.** Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, 1991, Art. 1 u. Art. 2.

8.2. Transformation und Aktualität des Rechtsprinzips der Gewaltenteilung

Die Lehre von der Gewaltenteilung Montesquieus zeichnet sich durch das Errichten von drei Gewalten, welche im Einklang mit der politischen Struktur eines konstitutionell-monarchischen Ständestaates waren, aus.

Montesquieu beabsichtigte, die durch den Geist der Aufklärung liberalen gesinnten Kräfte mit der Aufrechterhaltung der Aristokratie und des Königs zu vereinbaren.

Gleichzeitig hat er das durch die "pouvoirs intermédiaires" erzeugte Äquilibrium zu schätzen gewusst.

Der Staat sollte durch eine "constitution mixte" bzw. einen "status mixte" gestaltet werden, welche monarchische, aristokratische und demokratische Elemente enthielt.

Der liberale Rechtsinhalt des Werkes Montesquieus beruht auf der These, dass die politische Macht durch Äquilibrium und Balance zwischen drei Gewalten eingeschränkt werden sollte, damit das Individuum die Freiheit im breitesten und wahrsten Sinne genießen konnte.

Dazu sollten verschiedene sozial-politische Akteure die Staatsgewalt teilen.

Nach Montesquieu wurde die Beteiligung des demokratischen Elements an der Staatsgewalt immer mehr entscheidend.¹⁰⁴⁷

Sowohl die Macht des Königs als auch die des Adels reduzierten sich in der Praxis und wo sie noch bestehen, sind sie zu einer bloßen Förmlichkeit herabgesunken.

Da die Krone und die Vertretung der Stände machtlos geworden waren, mussten die demokratischen Kräfte schließlich alle drei Gewalten allmählich entfalten.

In der Rechtswirklichkeit verkündeten sie immer mehr Verfassungen und Gesetze im parlamentarischen Sinne und verwalteten sie durch die Exekutive.

Auch die Rechtsordnung der Rechtsprechung entwickelte sich im Rahmen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.¹⁰⁴⁸

¹⁰⁴⁷Dazu **Kägi, W.** Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzips, 1937, S. 41ff.

¹⁰⁴⁸Dazu **Loewenstein, K.** Verfassungslehre(1959), 2000, S. 18f.; **Troper, M.** Charles Eisenmann contre le Mythe de la Séparation des Pouvoirs, in: Cahiers de Philosophie Politique et Juridique, 1985, S. 67f.; **Peters, H.** Die Gewaltentrennung in moderner Sicht, in: Veröff. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen – Geisteswissenschaften, 1954, S. 5f.; **Friesenhahn, E.** Parlament und Regierung im modernen Staat, in: VVDStRI 16, 1958, S. 9ff.

8.2.1. Wandlungen in der Exekutive und in der Legislative

Die Lehre der Gewaltenteilung der Gegenwart setzt die Behandlung einer wesentlich rechtspolitischen Frage voraus, nämlich derjenigen nach dem Mitwirkungsrecht der demokratischen Kräfte der aktuellen Industriegesellschaften bei der legitimen Ausübung der Staatsgewalt.

Deswegen treffen neue Staatstheorien, die die Veränderung der Rechtswirklichkeit dieser geschichtlichen Kräfte außer Acht lassen, nicht substantielle Betrachtungen über ideelle Trennungen von Staatsorganen und öffentlichen Einrichtungen, die ohne sozialempirische Fundamente nur in abstrakter Allegorie existieren.

Dieser sachlich reelle Aspekt der organisch-institutionellen Betrachtungsweise der Gewalten im heutigen Staat enthält ein wichtiges Element der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, als sich die Schutzgarantien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates konsolidierten.

In dieser Hinsicht setzte sich die Vision von rechtspolitisch änderbaren Gesetzen durch, indem sie dem wesentlich kartesianischen Grundsatz des Naturrechts, wonach "Les lois, dans la signification la plus étendue, sont les rapports nécessaires que dérivent de la nature des choses. Il faut que les mouvements du monde aient des lois invariables et, si l'on pouvait imaginer un autre monde que celui-ci, il auraient des règles constantes" entgegentrat.¹⁰⁴⁹

Die neuen Rechtskodifikationen traten an die Stelle von Gesetzen, die als Ausdrücke des "volonté générale et immuable" des naturrechtlichen Denkens konzipiert worden waren.¹⁰⁵⁰

Das Positive sollte gelten, weil es positiv ist, auch wenn es als unvernünftig angesehen werden könnte.¹⁰⁵¹

¹⁰⁴⁹Nach Cartesius: "C'est Dieu qui a établi ces lois en nature ainsi qu'un roi établit les lois en son royaume." Ebenso v. **Leibniz, G.** *Elementa iuris naturalis* (1671), 1930, S. 465f.; **Ders.** *Confessio philosophi*, 1967, S. 107ff.; aus in dieser Hinsicht siehe **Malebranche, N.** *Recherche de la Vérité* (1674), Tome I, v.a. Rech. II, III, u. VI, insb.: Chap. V: Que l'Esprit Ne Voit, ni Essence des Objets en Considérant ses Propres Perfections. Qu'il n'y a que Dieu qui les voye en cette Matière, 1972, S. 433ff.; **Wolff, Ch.** *Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauch in Erkenntnis der Wahrheit*(1713), 1965, S. XIff.; **Smith, A.** *The Theory of Moral Sentiments* (1759), Vol. I, Part. I, Sec. II: Of the Degrees of the Different Passions which are Consistent with Propriety, 1790, S. 53ff. Auch Montesquieu erklärt aus seiner empirisch-aufklärerischer Perspektive: "Les lois, dans la signification la plus étendue, sont les rapports nécessaires que dérivent de la nature des choses. (...) Dieu a du rapport avec l'univers, comme créateur et comme conservateur: les lois selon lesquelles il a croît sont celles selon lesquelles il conserve. (...) Comme nous voyons que le monde, formé par le mouvement de la matière, et privé d'intelligence, subsiste toujours, il faut que ses mouvements aient des lois invariables; et, si l'on pouvait imaginer un autre monde que celui-ci, ils auraient des règles constantes." Vgl. **Montesquieu, Ch.** *De l'Esprit des Lois*(1748), Première Partie, Liv. I, Chap. I, 1951, S. 232.

¹⁰⁵⁰In diesem Rechtskontext befinden sich die Werke der ersten deutschen Rechtspositivisten der Gegenwart. **Pütter, J.** *Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie*(1797), 1804, S. 5f.; **Heise, G.** *Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts*, insb.: Bd. V, 1807, S. 17f.; **Thibaut, A.** *Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland*(1814), 1973, S. 12ff.; **Puchta, G.** *Cursus der Institutionen*, Bd. I, 1841, S. 31ff.

¹⁰⁵¹Dazu **Hugo, G.** *Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts*(1798), 1971, S. 7ff.

Auch der Denkansatz des gemeinsamen Volksgeistes mit seinen inneren, stillwirkenden Kräften und die Einstellung der organischen Natur rechtlicher Institute und Quelle des Savignys kombinierten sich nach und nach mit der Betrachtungsweise des Rechtspositivismus.¹⁰⁵²

Bereits im Jahre 1854 verkündete Windscheid, dass die Gesetze in zahlreichen Fällen auf ethischen, politischen, volkswirtschaftlichen Erwägungen, welche nicht Sache des Juristen als solchem wären, beruhen würden:

"Es gibt für uns kein absolutes Recht. Der Traum des Naturrechts ist ausgeträumt, und die titanenhaften Versuche der neueren Philosophie haben den Himmel nicht gestürmt."¹⁰⁵³

Die ersten bedeutenden Gesetzgebungswerke des 18. und 19. Jahrhunderts wurden immer noch von Rechtsverfasser formuliert, die auf die Grundauffassungen einer gemeinrechtlichen Wissenschaft ihrer Zeit zurückgreifen konnten und nach logischer Folgerichtigkeit trachteten.¹⁰⁵⁴

Am Anfang des 20. Jahrhunderts erarbeitete Kelsen aus demokratischer Perspektive eine strenge, rein-positivistische Rechtstheorie zu dem in sich geschlossenen, hierarchisch-strukturierten Rechtsnormsystem. Hierbei gehen bestimmte Normen anderen Normen im Kollisionsfall voran, während von höheren und niederen Normen gesprochen wird. Diese setzen die Hierarchie von konkret existierenden Instanzen voraus.¹⁰⁵⁵

Die Infragestellung des modernen Rechtspositivismus ergab sich bereits aus der Feststellung, dass ein Federstrich des demokratischen Gesetzgebers ganze Bibliotheken zur Makulatur machen konnte.¹⁰⁵⁶

¹⁰⁵²Zur Analyse der historischen Schule Savignys siehe **Böckenförde, E.-W.** Die historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, in: Collegium Philosophicum, 1965, S. 9f. Andererseits **v. Savigny, F.** Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft(1814), 1840, S. 14; **Ders.** System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, 1840, S. 15ff.

¹⁰⁵³Vgl. **Windscheid, B.** Recht und Wissenschaft, 1854, S. 7.

¹⁰⁵⁴Zum Thema erläutert Larenz: "Der Gegenstand dieser gemeinrechtlichen Wissenschaft war das in den Gesetzbüchern des oströmischen Kaisers Justinian (6. Jahrhundert n.Chr.) niederlegte römische Privatrecht, das in Deutschland während des 15. und 16. Jahrhunderts Aufnahme gefunden hatte und im Gegensatz zu den vielfältigen besonderen Rechten, den Partikularrechten, als "gemeines", d.h. allgemeines deutsches Recht angesehen wurde. (...) Die Gesetzbücher des Kaisers Justinian, das sog. "corpus iuris", waren schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts Gegenstand der wissenschaftlichen Erforschung. (...) Daß hierbei das Streben nach logischer Folgerichtigkeit, die Freude an rein begrifflichen Einteilungen und Ableitungen den Sinn für das, was die Natur der Sache, die Billigkeit oder die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit forderten, manchmal allzu sehr in den Hintergrund drängte, war allerdings ein Nachteil, der sich auch im BGB noch bemerkbar machen sollte." Vgl. **Larenz, K.** Einführung ins Bürgerliche Gesetzbuch, in: Bürgerliches Gesetzbuch, 1990, S. 6.

¹⁰⁵⁵Dazu **Kelsen, H.** Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 5f.; **Ders.** Vom Wesen und Wert der Demokratie, 1929, S. 10ff.

¹⁰⁵⁶Laut Julius von Kirchmann: "Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden Makulatur." Vgl. **v. Kirchmann, J.** Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1847), 1938, S. 11ff.

Aus der Erweiterung der Gesetzesproduktion und der Gesetzeskommentaren entstand eine Polarisierung zwischen objektivem Normzweck und subjektivem Gesetzgeberwillen in dem Maße, in dem die Parlamente sich in programmatisch unterschiedliche politische Parteien aufteilten.

Mit dem Aufstieg der demokratischen und sozialen Republiken als moderne Staatsformen des Rechtsstaates wurde das vormalige Gleichgewicht zwischen der monarchischen Exekutive und der demokratischen Legislative in dem Maße gebrochen, wie die Rechtsprechung allmählich sichtbarer und effizienter wurde.¹⁰⁵⁷

Von jetzt an sollte auch die Exekutive die Volksvertretung als Maßstab ihrer grundlegenden Strukturierung heranziehen. In diesem Kontext entfernte sich die Lehre von der Gewaltenteilung Montesquieus zunehmend von der realen sozialpolitischen Basis des 18. Jahrhunderts.

Im von allen politisch-parteiischen Widersprüchen gereinigten Gesetz tendierte der Rechtspositivismus dazu, einen Ausdruck der objektivierten Vernunft der heutigen Staatseinheit zu finden. Das Gesetz sei oft klüger als der Gesetzgeber und das Gesetzbuch stets besser, weiser, klarer, inhaltsreicher als die Gedanken der vortrefflichsten Parlamentarier.¹⁰⁵⁸

Das Gesetz als Ausdruck der Einheit des Staatswillens könnte die Vielfältigkeit der Parteien und die Fragmentierung antagonistischer politischer Kräfte im heutigen Staat überwinden. Mit der Anerkennung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts erweiterte sich vor allem in den republikanischen Demokratien die Legislative als politische Größe. Das Gesetz wurde die Entscheidung einer gelegentlichen Mehrheit des legislativen Staatsorgans, das in sich selbst Fragmentierungen aufwies und Ausdruck einer komplexen Vereinbarung zwischen unablässig wechselnden partiischen Koalitionen war.¹⁰⁵⁹

Die Gefahr, die realen Vorgänge der Lebenswelt nicht mehr in Betracht zu ziehen, entstand aufgrund normativer Dogmatisierung von politischen Errungenschaften.

¹⁰⁵⁷Aus geschichtlicher Perspektive schreibt Wicksell: "Jene Bewegung nun, welche der politischen Geschichte unseres Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen ihr Gepräge aufgedrückt hat, ist das stetige Fortschreiten zu parlamentarischen und demokratischen Formen des öffentlichen Lebens. (...) Das Ziel dieser Bewegung ist die rechtliche Gleichstellung, die größtmögliche Freiheit, sowie das ökonomische Gedeihen und friedliche Zusammenwirken aller. Sie hat nicht zum Ziel, und sie käme mit dem Geiste, der sie von Anfang an beseelte in Widerspruch, wenn sie versuchte, das Joch freiheitsfeindlicher und lichtscheuer Oligarchien, welches sie ganz oder teilweise abzuschütteln wusste, durch eine kaum weniger drückende Tyrannei der zufälligen Majorität einer Volksversammlung zu ersetzen. (...) Die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Religion, der Forschung, der Presse sind Güter, welche hoffentlich für immer der zivilisierten Welt erhalten bleiben." Vgl. **Wicksell, K.** Über ein neues Prinzip der gerechten Besteuerung, insb. IV. Prinzip der (relativen) Einstimmigkeit und Freiwilligkeit der Steuerbewilligung(1896), in: Finanztheoretische Untersuchungen, 1969, S. 110f.

¹⁰⁵⁸Vgl. **Binding, K.** Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 1890, S. 203f. **Sohm, R.** Die deutsche Rechtsentwicklung und die Kodifikationsfrage, in: Grünhuts Zeitschrift, Bd. I, 1874, S. 277.

¹⁰⁵⁹Dazu **Mottek, H. et al.** Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. III, 1974, S. 178ff.

Diesbezüglich erläutert Otto Depenheuer:

"In dieser Gefahr steht auch die verfassungsgesetzliche Entscheidung für die Demokratie als Staatsform der offenen Gesellschaft. Dieses Prinzip zur Legitimation staatlicher Herrschaft wird in der politischen und verfassungsrechtlichen zum Teil derart ideell aufgeladen und totalisiert, dass die grundgesetzliche Demokratietheorie sich in den selbst gelegten Schlingen ihrer ideellen Legitimation zu verfangen droht, die Bürger ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht länger gerecht werden können und schließlich die demokratische Staatsform – wegen des angeblichen Verrates an ihren Regeln – insgesamt diskreditiert und letztlich verworfen wird."¹⁰⁶⁰

Die Konsolidierung des politisch-parteiischen Pluralismus der gegenwärtigen Demokratien hat im großen Maße den rechtspolitischen Sinn der bereits an den neuen historischen Gesellschaftsbedingungen angepassten Auffassung der Gewaltenteilung Montesquieus ausgehöhlt.¹⁰⁶¹

Gleichzeitig konsolidierten sich im Laufe des 20. Jahrhunderts stabilisierende Staatsorgane und öffentliche Institutionen wie die Judikative, der Bundesrechnungshof, das Beamtentum, die Zentralbank und andere ministerialfreie Räume, die als konkrete Gegengewichte zu den direkt demokratischen Kräften im heutigen Staat auftraten.¹⁰⁶²

Im Rahmen der Ausweitung der Staatseingriffe in den Wirtschaftsablauf verlagerte sich der Prozess von Normenproduktion von der Gesetzgebung auf die Organe und Einrichtungen der Exekutive in bedeutendem Ausmaß. So entstanden immer mehr Ermächtigungen zur Ausübung normativer Rechtsverordnungsfunktionen durch die Exekutive.¹⁰⁶³

Bereits im Lauf des 20. Jahrhunderts zeigten sich die Zentralbanken als bedeutende Rechtsverordnungsquellen. Diese Tendenz zum Erlass von "Gesetzen im materiellen Sinne" manifestierte sich am deutlichsten auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Zentralbank-, und Finanzrechts.¹⁰⁶⁴

¹⁰⁶⁰Vgl. **Depenheuer, O.** Selbstdarstellung der Politik, 2002, S. 5.

¹⁰⁶¹Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive siehe dazu **Esmein, A.** *Elément de Droit Constitutionnel Français et Comparé*, Vol. II: *Le Droit Constitutionnel de la République Française*, 1928, S. 537f.; **Duguit, L.** *Traité de Droit Constitutionnel*, Tome IV, 1924, S. 530ff.

¹⁰⁶²Im historischen Sinne siehe dazu **Anschütz, G.** *Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11.08.1919*, 1933, S. 25ff.

¹⁰⁶³Dazu **Burdeau, G.** *Traité de Science Politique*, Tome IX: *Les Façades Institutionnelles de la Démocratie Gouvernante*, Partie IX, Liv. I, Tit. I, Chap. I, Section III, Nr. 51: *La Fin de la Séparation des Pouvoirs*, Nr. 56: *L'Exécutif Triomphant*, Nr. 59: *Le "Déclin" des Parlements*, 1976, S. 144f.; **Triepel, H.** *Delegation und Mandat im öffentlichen Recht*, 1952, S. 11ff.

¹⁰⁶⁴Dazu **Hedemann, J.** *Vom Industrierecht zum Wirtschaftsrecht*, in: FS für H. Lehmann, 1937, S. 195 und 201f.; **Gähtgens, W.** *Die rechtlichen Grundlagen der Waren-Bewirtschaftung in: Probleme der gelenkten Wirtschaft*, 1942, S. 53ff.; **Huber, H.** *Niedergang des Rechts und Krise des Rechtsstaates*, in: *Festgabe für Z. Giacometti*, 1953, S. 66f.; **Düng, G.** *Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat*, in: *JuristenZeitung* 1953, S. 193f.; **Ule, C.** *Über das Verhältnis von Verwaltungsstaat und Rechtsstaat*, 1957, S. 127ff.

In Deutschland wurde die erste Steuernotverordnung als Notmaßnahme am 7. Dezember 1923 gleich nach dem Ende der Hyperinflation erlassen. Es entstand aufgrund des Art. 48 der Weimarer Verfassung, d.h. als Ausnahmemaßnahme des Reichspräsidenten, weil die gesetzliche Verordnungsermächtigung aufgrund der offenen parlamentarischen Debatten nicht rechtzeitig verkündet werden konnte.¹⁰⁶⁵

Die nach der Stabilisierung der Reichsmark erlassenen Steuernotverordnungen beruhten anschließend auf dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923. Der Grad an Ausübung der außerordentlichen und der ermächtigten Rechtsverordnungsfunktionen hing von der Dringlichkeit der Umstände ab und richtete sich auf die momentane Verbesserung der staatlichen Finanzlage.¹⁰⁶⁶

In der Nachkriegszeit sind dann die Maßnahme-Gesetze im Rahmen der allgemeinen Tendenz zur Erweiterung des Verwaltungsstaates bzw. der "amministrativizzazione del diritto" entstanden.¹⁰⁶⁷

Auch das französische Recht erfuhr im Laufe des 20. Jahrhunderts eine ähnliche Tendenz, denn ein großer Teil der Regelungen des französischen Wirtschaftslebens besteht heute aus Rechtsverordnungen, die jeweils den Umständen entsprechend erlassen wurden.

In Frankreich lag die Zeitperiode, in der durch Erlass von delegierten Durchführungsverordnungen sowie außerordentlichen Verordnungen eine rege Aktivität entfaltet wurde, zuerst zwischen 1936 und 1946. Diese Rechtsnormen begünstigten fast immer die Staatseingriffe in das Wirtschaftsleben.

Somit wurde das französische Recht nicht das ausschließliche Werk des Gesetzgebers, denn dieser hatte seine Gesetzgebungsbefugnis in der Dritten, Vierten und Fünften Republik oft den Staatsorganen und öffentlichen Einrichtungen der Exekutive übertragen.

Die Verfassung der Fünften Republik hat die vorkriegszeitliche Delegierungspraxis von Gesetzgebungsbefugnis durch die Legislative auf die Exekutive ausgedehnt und führte dazu, dass der Gesetzgeber nur wichtige und neue Regelungen aufstellen durfte.

Die Exekutive sollte allein dafür zuständig sein, entweder untergesetzliche Durchführungsbestimmungen oder sonstige Regelungen zu erlassen, jedoch die vorher vom Gesetzgeber ausgenommenen Prinzipien nicht zu ändern.¹⁰⁶⁸

¹⁰⁶⁵Vgl. **Steuernotverordnung v. 07.12.1923**, in: RGBl. I, 1923, S. 1177f.

¹⁰⁶⁶Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Klein, F.** Verordnungsermächtigungen nach deutschem Verfassungsrecht, 1952, S. 79f.; **Popitz, J.** Die staatsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Finanzwesens, in: Recht und Staat im Neuen Deutschland, Bd. 1, 1929, S. 176ff.

¹⁰⁶⁷Dazu v. a. **Forsthoff, E.** Über Maßnahme-Gesetze, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, 1955, S. 225ff.; **Wehrhahn, H.** Das Gesetz als Norm und Maßnahme, in: VVDStR 15, 1957, S. 36f.; **Vigorita, V.** Attività Economica Privata e Potere Amministrativo, Tomo I, 1962, S. 10f.; **Peters, H.** Der Kampf um den Verwaltungsstaat, in: Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit, 1952, S. 19ff.

¹⁰⁶⁸Dazu **Fromont, M.** Bericht über das französische Wirtschaftsrecht, in: Reihe Wettbewerb – Rechtsangleichung, Bd. II, Nr. 20, 1973, S. 13ff.

Seitdem entstanden findige Unterscheidungen zwischen "Gesetz im formellen Sinn" und "Gesetz im materiellen Sinn", um die Notwendigkeit der Anpassung der Rechtsnormen an die sich schnell wandelnden Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu begründen.¹⁰⁶⁹

Vor dem Hintergrund der Proliferation von Gesetzen, Verordnungen, Ausnahmemaßnahmen, Erlässen, Verfügungen, Anweisungen, Beschlüssen usw. herrschte immer stärker eine echte Normativität auf dem Gebiet einer, an generell tatbestandmäßigen Rechtsnormen gebundenen Rechtsprechung, im Kontrast zu einer Kelsens Normenhierarchie. Zahlreiche Fachkommentare von Rechtsnormen, die von Sachverständigen ohne umfangreiche rechtswissenschaftlichen Kenntnisse erarbeitet wurden, traten allmählich an die Stelle systematischer, von berühmten Professoren redigierten Rechtskommentaren.

John Locke hob hervor, dass "Legislative and Executive come often to be separated" und Montesquieu betonte, dass die Exekutive bestimmte Teile der normativen Funktion ausüben sollte, aber niemals "les facultés de proposer et de statuer".¹⁰⁷⁰

Demgegenüber ist festzustellen, dass die Bedeutung der klassischen Lehre von der Gewaltenteilung aufgrund der Demokratisierung der obersten Leitung der Exekutive und der verallgemeinerten Praxis der Delegation von Normierungsbefugnissen im Sinne der Vormachtstellung der "Gesetze im materiellen Sinne" eher reduziert wurde und keine ausschließliche Relevanz mehr hat.

¹⁰⁶⁹Zum Thema siehe **Peters, H.** Die Gewaltentrennung in moderner Sicht, in: ebenda, S. 7.

¹⁰⁷⁰Vgl. **Locke, J.** The Second Treatise of Government. An Essay Concerning the True Original, Extent, and End of Civil Government(1690), 1967, §§ 143f.; **Montesquieu, Ch.** De l'Esprit des Lois(1748), Sec. Partie, Liv. XI, Chap. VI, 1951, S. 405.

8.2.2. Wandlungen in der Judikative

Zu seiner Zeit schilderte Montesquieu die "pouvoir de juger" als eine Gewalt "pour ainsi dire en quelque façon invisible et nulle" gegenüber den zwei anderen Gewalten. In dieser Hinsicht erläutert Ernst Forsthoff:

"Umso größere Sorgfalt aber wendet Montesquieu auf die Ordnung des Verhältnisses der Gewalten zueinander. Sie ist das eigentliche Kernstück der mit dem Worte Gewaltenteilung so stark vergrößerten Theorie. Zunächst scheidet er die richterliche Gewalt aus, sie ist politisch gewichtslos, gewissermaßen gar nicht vorhanden. Sie ist deshalb auch einer Mäßigung nicht bedürftig. Um so mehr jedoch die beiden anderen. Montesquieu wendet sich in gleicher Schärfe gegen das Dominieren der gesetzgebenden wie der vollziehenden Gewalt."¹⁰⁷¹

Der Richter zeigte sich als "la bouche qui prononce les paroles de la loi, un être inanimé qui n'en peuvent modérer ni la force ni la rigueur."¹⁰⁷² Er wurde nicht nur als Mund des Gesetzes, der aussprach, was die Rechtsproduzenten in Gesetzen und Verordnungen verankert hatten betrachtet, sondern auch als eine Art Subsumtionsautomat.¹⁰⁷³ Aus dem Blickwinkel der politischen Größen der Staatsformationen des 18. Jahrhunderts kam der Rechtsprechung weniger Bedeutung zu und sie wurde als vakant betrachtet.¹⁰⁷⁴

Sie war von der bedeutendsten politischen Auseinandersetzungen entfernt und den herrschenden Interessen um die politischen Gestaltung der damaligen Staaten ausgesetzt. Die Unabhängigkeit der Judikative charakterisierte sich vor allem durch ihren status negativus, d.h. eine strenge richterliche Selbstbeschränkung, denn sie war dogmatisch an die positive Rechtsordnung gebunden und beantwortete keine Gestaltungsfragen, die in den normativen Bereichen der Legislative oder Exekutive fielen. Im 19. Jahrhundert, im Rahmen der Konsolidierung des demokratischen Charakters der Volksvertretung, entfalteten sich neue Funktionsformen der Rechtsprechung, die zur Förderung des Rechtsfriedens im Staat und in der Zivilgesellschaft unerlässlich geworden waren.

Der Exekutive und der Legislative standen bei Urteilen nicht mehr ein Bestätigungs- bzw. Aufhebungsrecht oder das Absetzung- bzw. Versetzungsrecht von Richtern zu.

¹⁰⁷¹Vgl. **Forsthoff, E.** Einführung in Montesquieus Vom Geist der Gesetze, Bd. I, 1951, S. XXXI.

¹⁰⁷²Vgl. **Montesquieu, Ch.** a.a.O., S. 404.

¹⁰⁷³Vgl. **Kaufmann, E.** Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. III, 1914, S. 692 u. 717.

¹⁰⁷⁴Vgl. **Drath, M.** Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in: Faktoren der Machtbildung, Bd. II, 1952, S. 57f.; **Küster, O.** Das Gewaltenproblem im modernen Staat, in: AöR 75, 1949, S. 406.

In dieser Hinsicht erläutert Karl Kroeschell:

"Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hatte die Gerichtsbarkeit zwar noch als unveräußerliches Hoheitsrecht des Herrschers bezeichnet.

Seinem Redaktor Svarez erschien ein Machtspruch des Königs aber bereits als illegitimer Eingriff in die Rechtspflege, und mit dieser aufgeklärt-liberalen Haltung verband sich am Anfang des neuen Jahrhunderts das neue wissenschaftliche Selbstverständnis des Juristenstandes."¹⁰⁷⁵

Langsam, seit dem Fall Marbury v. Madison, festigte sich die Verfolgung der rechtsstaatlichen Zielsetzung der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit als status positivus im Sinne der Festigung der Verfassungsgerichtsbarkeit, d.h. der Prüfung der Vereinbarkeit von Hoheitsakten mit der entsprechenden Verfassung.¹⁰⁷⁶

Im Kontrast zur richterlichen Selbstbeschränkung entwickelten sich auch im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts die Hauptcharakteristika des modernen juristischen Aktivismus als Bereitschaft der Judikative, die Schaffung neuer Richtlinien zur Rechtsauslegung zu erarbeiten.¹⁰⁷⁷

Diese Umwandlung warf die Frage nach der Politisierung der Judikative bzw. der Justizialisierung der Politik auf.¹⁰⁷⁸

Ferner festigte sich die Demokratisierung, sowohl der obersten Leitung der Judikative, als auch der Juries, Schwurgerichtshöfe und Schwurgerichte als Spruchkörper, die aus Berufsrichtern und Geschworenen bzw. Schöffen bestanden und über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten befanden.

Schließlich wurde auch die normative Funktion der Judikative in der Form des Erlasses von Geschäfts- und Verfahrensordnungen der Gerichte zuerkannt.

¹⁰⁷⁵Vgl. **Kroeschell, K.** Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. III: Seit 1650, 1993, insb.: Reform der Rechtspflege, 1993, S. 163ff. Aus rechtshistorischer Perspektive siehe auch **Kempem, B.** Die Formenwahlfreiheit der Verwaltung, 1989, S. 14ff.

¹⁰⁷⁶Aus rechtshistorischer Perspektive siehe dazu **Hamilton, A.** Die Federalist Papers: An das Volk des Staates New York (Artikel Nr. 78)(1787-1788), 1993, S. 454ff.; **de Tocqueville, A.** De la Démocratie en Amérique(1835), insb.: Bd. I, Chap. VI, Du Pouvoir Judiciaire aux Etats-Unis et de son Action sur la Société Politique – Pourquoi les Juges Américains ont le Droit de Déclarer les Lois Inconstitutionnelles. Comment Les Juges Américains Usent de ce Droit, 2012, S. 87ff.; **v. Hippel, E.** Das richterliche Prüfungsrecht, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 1932, S. 546f.; **Ders.** Gewaltenteilung im modernen Staate, 1949, S. 7ff. In Deutschland wird die Verfassungsgerichtsbarkeit seit der Weimarer Republik ausgeübt. Vgl. **Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ) in Zivilsachen / 111**, 1925/1926, S. 320ff.; **Hartung, F.** Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1950, § 62: Die Entwicklung der Reichsverfassung von 1919 bis 1933, S. 329f.; **Huber, E.** Reichsgewalt und Staatsgerichtshof. Dokumentarischer Bericht über den Prozess Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof, in: Schriften an die Deutsche Nation, Bd. 42, 1932, S. 5ff.

¹⁰⁷⁷Dazu **Green, C.** An Intellectual History of Judicial Activism, in: Emory Law Journal 58/5, 2009, S. 1195ff; **Dawson, M. et al.** Judicial Activism at the European Court of Justice, Elgar, 2013, S. 11f.

¹⁰⁷⁸Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, BVerfGE 36/1, 1974 – Grundlagenvertrag, Urteil v. 31.07.1973, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html>, Abrufdatum: 06.07.2015.

Nach der Niederlage der diktatorischen Regime des Zweiten Weltkrieges würdigte der Westen das demokratisch-republikanische Vorbild der Vereinigten Staaten und die Dreigewaltenteilung aus organisch-institutioneller Perspektive als die besten Form zum Wiederaufbau der Werte von Würde des Menschen, Freiheit und Rechtsgarantien des Individuums gegenüber der funktionellen Ausdehnung des Staates.

Es handelte sich aber nicht mehr um eine Restauration des Rechtsmodells der Dreigewaltenteilung Montesquieus, in dessen Rahmen die Rechtsprechung "invisible et nulle" war.¹⁰⁷⁹

Zur Aufrechterhaltung der Menschenwürde und der Grundrechte wurde die klassische Lehre der Gewaltenteilung Montesquieus immer einschlaggebender geändert. Die Gründe hierfür liegen in der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit anhand der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Demokratisierung der obersten Leitung und verschiedener Spruchkörper.

Sie kann gegenwärtig nicht mehr den Anspruch darauf erheben, die einzige bedeutsame Verteilungsform der Staatsgewalt zu sein.

In diesem neuen historischen Kontext spielte die Rechtsprechung in ihrer reformierten Autorität und Struktur immer mehr die Rolle des Hüters der Verfassung und der der Ausübung der hermeneutischen Funktion.

In diesem Sinne hebt Horst Ehmke hervor:

"Mit dem Ausbau der Verfassungsrechtsprechung verändert die Verfassungstheorie nicht ihr Wesen, vielmehr tritt ihre hermeneutische Funktion noch deutlicher hervor. Der Verfassungsrechtsprechung feilt in besonderem Maße eine Aufgabe der Rechtsfortbildung zu."¹⁰⁸⁰

Die Ausübung der richterlichen Gewalt ist unverzichtbar geworden. Ihre zunehmend wachsende Bedeutung verneint die Auffassung, dass die "pouvoir de juger" "pour ainsi dire en quelque façon invisible et nulle" wäre.

Hierbei verlagerte sich der Schwerpunkt des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zugunsten der Konsolidierung der Rechtsprechung gegenüber der unmittelbaren demokratischen Ausübung der Legislative und der obersten Leitung der Exekutive.

¹⁰⁷⁹Dazu erklärt Draht: "Aus dem kontinentalen Konstitutionalismus ist in deutschen Theorien das Idealschema einer gewaltenteilenden Verfassung heraus konstruiert worden, das oft für Montesquieus eigene Lehre gehalten wird. Tatsächlich aber weicht das Schema von seinem Verfassungsentwurf im berühmten 6. Kapitel des Elften Buches von De L'Esprit des Lois vielfältig und grundsätzlich ab. (...) Die Kenntnis der Lehre ist uns so sehr verlorengegangen, dass wir gerade in solchen Punkten meinen Montesquieus Ideen besonders treu zu verwirklichen, in denen wir sie besonders missverstanden haben. Montesquieu kam es nämlich nicht darauf an, Staatsrecht zu treiben, sondern politisch zu wirken." Vgl. **Draht, M.** Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in: Faktoren der Machtbildung, Bd. II, 1952, S. 99.

¹⁰⁸⁰Vgl. **Ehmke, H.** Prinzipien der Verfassungsinterpretation, in: VVDStR 20, 1963, S. 101.

8.2.3. Dreigewaltenteilung im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat

Im Kontext von Gesellschaften mit fortgeschrittener Industrialisierung und Technologisierung, reduzierte der durch die großen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen durchgeführte Wettkampf die Möglichkeiten des schnellen und wirksamen Handelns, sowohl dieses der Parlamente als auch jenes der demokratischen Staatsregierungen im Bereich hoher technisch-operationeller Komplexität.

Trotzdem liegt gegenwärtig im Pluralismus als demokratische Lebensbedingung verfassungsmäßiger Ordnungen die Verteilung der politischen Macht und die Stabilität des politischen Kräftespiels.¹⁰⁸¹

Dieser Zusammenhang stellt die gegenwärtigen politischen Systeme dem Dilemma der Positionierung bestimmter, in der Ausübung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben, Befugnissen und Zielen dezentralisierter Staatseinrichtungen, die außerhalb der unterordnenden Ministerialhierarchie der vollziehenden Staatsgewalt und ggf. sogar in Unabhängigkeit von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen der Staatsregierungen und Parlamenten agieren, gegenüber.

Solche Einrichtungen fingen an, spezifische und klar definierbare Funktionen politischer Steuerung und Verwaltung von Instrumenten auszuüben, um die Verwirklichung bestimmter Werte und Ziele zu sichern, welche als entscheidend für die Aufrechterhaltung der auf der globalen Marktwirtschaft der Aktualität beruhenden freiheitlich-demokratischen und sozialen Staaten betrachtet werden.¹⁰⁸²

¹⁰⁸¹Zum Thema siehe **Ehmke, H.** Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, S. 110.

¹⁰⁸²Dazu bemerkt Forsthoff: "Der Sozialstaat ist in wesentlichen Bereichen des Rechts (z.B. Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht) verwirklicht und damit eine rechtliche Gegebenheit. (...) In der geschichtlichen Entwicklung zeigt sich das rechtsstaatliche Element der Verfassung, das sozialstaatliche der Verwaltung verbunden." Vgl. **Forsthoff E.** Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, 1968, S. 165ff.

8.3. Die Stellung der unabhängigen Zentralbanken im System der Dreigewaltenteilung

Die Zentralbanken der Industriestaaten und all derjenigen, die Mitglieder des ESZB sind, treten als Bankeinrichtungen auf, welche ihre geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse unabhängig von den Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen jeweiliger staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen ausüben, indem sie ihr vorrangiges Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität verwirklichen.

Sie sollen die allgemeine Wirtschafts- und Finanzpolitik ihrer jeweiligen Staatsregierungen nur unterstützen, wenn diese Politik nicht gegen die Verwirklichung jenes erwähnten vorrangigen Zieles verstößt.

Den unabhängigen Zentralbanken wurde zweifelsohne ein außerordentlich bedeutender Funktionsanteil staatlicher Steuerung und Verwaltung zugeteilt, der im Kontext der gegenwärtigen, durch fortgeschrittene Industrialisierung geprägten Staaten ausgeübt werden soll.

Die Ausübung dieser Funktion gestattet jedoch nicht, diese Bankeinrichtungen rechtstheoretisch als "vierte monetäre Gewalt", "geld- und kreditschöpfende Gewalt", "Währungstechnokratie", "zweite Staatsregierung", "Nebenrepublik" oder "Staat im Staate" zu bezeichnen.¹⁰⁸³

Die Verfassungstexte der heutigen Staaten, die unabhängige Zentralbanken eingerichtet haben, werden weiter durch das Rechtsprinzip der Dreigewaltenteilung geregelt, was eine dynamische Gliederung der Staatsfunktionen voraussetzt. In dieser Hinsicht bemerkt Yasushi Mieno:

"Nobel laureate James Buchanan once argued in his book "Limits to Liberty" that while people tend to doze off, they are at the same time conscious of their weakness and set an alarm clock, thereby managing to control themselves. If you replace the doze with Inflation and the alarm clock with central bank independence, you will see the role of the central bank in maintaining price stability. In this sense, a framework which entrusts monetary policy management to an independent central bank could be evaluated as a product of human wisdom acquired through historical experience."¹⁰⁸⁴

¹⁰⁸³Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 497f.; **Scholz, R.** in: Rezension: D. Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, in: ZHR 133 1970, S. 277; **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1957, S. 76ff.

¹⁰⁸⁴Vgl. **Mieno, Y.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 221.

Dieses Rechtsprinzip bleibt weiter als integraler Bestandteil der freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundgesetzordnungen der Aktualität. In den Ländern, die eine politische Option für die Unabhängigkeit der Zentralbanken gemacht haben, wird rechtsnormativ nicht erklärt, dass die unabhängige Zentralbank als eine Einrichtung der "vierten Gewalt" auftreten soll.¹⁰⁸⁵

Bezüglich der Unabhängigkeit der FED erläutert Joachim von Spindler:

"Eine Anweisungsbefugnis der Regierung besteht allerdings nicht, wohl aber eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Board of Governors und der Regierung, insbesondere dem Treasury. Das amerikanische System dürfte damit überwiegend als ein System der Gleichrangigkeit zu bezeichnen sein."¹⁰⁸⁶

Hinsichtlich der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank erklärt Joachim von Spindler:

"Auf Grund der Erfahrungen, die die deutsche Bevölkerung mit zwei Inflationen nach den beiden Weltkriegen gemacht hatte, stand jedoch bei der Bundesregierung und bei den gesetzgebenden Körperschaften von vornherein fest, dass die Deutsche Bundesbank unabhängig, d.h. an Weisungen der Bundesregierung nicht gebunden sein solle. Ebenso eindeutig wie die Meinung, dass die Notenbank nicht weisungsgebunden sein solle, war jedoch die Auffassung, es müsse eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesbank sichergestellt werden."¹⁰⁸⁷

Die durch spezifische gesetzgebende Entscheidung vollzogene Errichtung einer unabhängigen Zentralbank kann maßgeblich zur Vervollkommnung der kontrollierenden und ausgleichenden Wirkung der drei Verfassungsgewalten des Staates und innerhalb der Exekutivgewalt zur Förderung von guter Regierungsführung, Machtbalance und Freiheitssicherung beisteuern.

¹⁰⁸⁵Hinsichtlich der bedeutendsten Rechtsansichten zur Zeit der Gründung der Deutschen Bundesbank im Laufe der 1950er Jahre siehe insb. **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1957, S. 76ff.; auch **v. Spindler, J.** Der Kampf um die Bundesnotenbank, in: ZfgK 1957, S. 168; **Deutscher Bundesrat**, Stenografische Berichte des Bundesrates, 97ste. Bundesratssitzung v. 05.12.1952, S. 568ff. sowie 163ste. Bundesratssitzung, v. 05.10.1956, S. 311ff.; **Starke, O.-E.** Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge unter Berücksichtigung des Bundesbankgesetzesentwurfes. Ein Beitrag zum Begriff der Unabhängigkeit der Notenbank, in: WM Teil IVB Nr. 3, 1957, S. 88; **Beck, H.** Gesetz über die Deutsche Bundesbank v. 26.07.1957, Kommentar, 1959, S. 140f.; **Nothdurft, K.-H.** Die verfassungsrechtliche Stellung des westdeutschen Zentralbankensystems, 1957, S. 3 f.

¹⁰⁸⁶Vgl. **v. Spindler, J. et al.** Die Deutsche Bundesbank, 1957, S. 15f.

¹⁰⁸⁷ Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 76.

Die normative Verordnungsfunktion der unabhängigen Zentralbank stellt jedoch keine Gefährdung für die ursprüngliche Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt dar, die mit der Rechtsordnung des Währungs- und Finanzsystems in Beziehung tritt, und kann von dem Standpunkt des Gewaltengleichgewichts aus als wesentlich annehmbar im Rechtskontext des heutigen freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates konzipiert werden.

In den Rechtsordnungen der aktuell bedeutendsten Industriestaaten tritt diese normative Funktion als vollständig kompatibel mit den Grundlagen des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates auf, weil keine denkbaren Bestandteile der Ausübung der Legislativgewalt an die Exekutivgewalt übertragen wird.

Und in der Tat: Die Geld – und Kreditpolitik stellt, falls sie durch die Zentralbanken mit dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der Preisstabilität festgelegt und ausgeführt wird, kategorisch einen integralen Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Exekutivgewalt dar.

Die von den unabhängigen Zentralbanken ausgeübte Steuerungs- und Verwaltungsfunktion der Geld- und Kreditschöpfung erlaubt, dass sie in den Rahmen der Exekutivgewalt des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates der Aktualität platziert wird.

Auch wenn die geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse der bedeutendsten unabhängigen Zentralbanken als ein erhöhter Grad politischen Einflusses auf die globale Wirtschaftsentwicklung des Landes angesehen wird, erscheint es zuweilen, dass diese Bankeinrichtungen nur eine zweitrangige Bedeutung im Vergleich zu den existentiellen Ausdrücken der Rechtswirklichkeit der wichtigsten verfassungsrechtlichen Organe hat.

Ihre Aufgabe, die Geld- und Währungspolitik festzulegen und auszuführen, kann nur im Lichte ihrer Verpflichtung verstanden werden, zu versuchen, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Staatsregierung ständig zu unterstützen, soweit diese nicht im Widerspruch mit der Ausübung ihrer Funktion zur Verwirklichung ihres vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität steht.

Die Funktion und das Ziel der vollständig unabhängigen Zentralbanken können trotz deren enormer Bedeutung und Tragweite innerhalb des Staatspolitischen nicht auf die Auffassung einer "vierten monetären Staatsgewalt", zweiten Staatsregierung bzw. Nebenrepublik im Kontext der freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaaten der Gegenwart hinauslaufen.

Denn die unabhängigen Zentralbanken führen ihre Existenz und eben ihren Unabhängigkeitsstatus auf eine Rechtshandlung des Parlaments des Staates zurück.

Manchmal geht jene existentielle Legitimität von Unabhängigkeit in den Staaten, in denen sie angenommen wurde, direkt aus den Verfassungstexten hervor.

Aber es kann der Fall sein, dass Verfassungstexte der Aktualität keine spezifische Vorgabe über die Rechtsordnung ihrer jeweiligen unabhängigen Zentralbanken enthalten, auch wenn sie die Möglichkeit der Schaffung solcher Bankeinrichtungen anerkennen.

Unabhängigkeit darf selbstverständlich nicht dahingehend verstanden werden, dass die Zentralbank ein Staat im Staate wird.

Kapitel 9: Eine neue Analyse der Verteilung der Staatsgewalt zur Untersuchung der unabhängigen Zentralbanken in den heutigen Staaten

9.1. Die Formen der Verteilung der Staatsgewalt und die unabhängige Zentralbanken

Die verschiedenen Verfassungsbegriffe, Normentheorien der Grundrechte und Grundgarantien sowie die verschiedenen Auslegungsmethoden des Staats- und Völkerrechts sollen auf integrative Weise und in ihrer vollständigen mehrdimensional-methodologischen Tragweite betrachtet werden, um ein angemessenes Verständnis der Rechtsordnung einer bestimmten Staatsinstitution im Wandel zu erarbeiten.¹⁰⁸⁸

Keine der hier erwähnten Begriffe, allgemeinen Theorien bzw. Auslegungsmethoden scheint imstande zu sein, gänzlich die in sich globale Dimension des eigentlich umformenden Rechtsphänomens zu erfassen.¹⁰⁸⁹

¹⁰⁸⁸Zu den verschiedenen Verfassungsbegriffen siehe **Böckenförde, E.-W.** Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 1974, S. 1529ff. Böckenförde analysiert insbesondere die liberale, die institutionelle, die axiologische, die demokratisch-funktionelle und die sozialstaatliche Auffassung allgemeiner normativer Theorien von Grundrechten und Grundgarantien. Auch in vielfältiger Hinsicht siehe **Ehmke, H.** Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung, in: AöR 79, 1953/1954, S. 385f.; **Alexy, R.** Theorie der Grundrechte, 1986, S. 508ff. Badura untersucht die Zweckmäßigkeit der Anwendung vielfältiger Betrachtungsweisen und verschiedener Auslegungsmethoden zur Behandlung der immanenten Komplexität des Staatsphänomens. Siehe **Badura, P.** Methoden der neueren allgemeinen Staatslehre, 1959, S. 62f. Zu den verschiedenen hermeneutischen Rechtsmethoden als Machtdiskurs der symbolischen Staatsgewalt siehe **Ferraz Jr., T.** Introdução ao Estudo do Direito. Técnica, Decisão, Dominação, 1988, S. 247ff.; **Ders.** Die Zweidimensionalität des Rechts als Voraussetzung für den Methodendualismus von Emil Lask, 1970, S. 131f. Zum rechtsnormativen Verfassungsbegriff, nach welchem die Verfassung die normative Grundordnung des Staates und Grundlegung der Verfasstheit eines Gemeinwesens in seiner allgemeinsten Form bildet, siehe **Kägi, W.** Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, 1945, S. 9f.; **Vogel, K.** Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 292-293, 1964, S. 10f.; **Hobe, S.** Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, S. 137. Es sei angemerkt, dass sich bei diesen Rechtsgelehrten die Untersuchung des rechtsnormativen Verfassungsbegriffes nicht auf die einfache Feststellung der Positivität der Verfassungsordnung beschränkt. Dieser Begriff umfasst in aller Regel eine empirisch-induktive wie auch axiologische Analyse, die aus der positiven Dimension der Verfassung hervortritt. Ferner dazu **Rickert, H.** Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1929, S. 761. Zur Theorie der Rechtsgrundsätze und -regeln siehe **Alexy, R.** Theorie der Grundrechte, 1986, S. 71f.; **Dworkin, R.** Taking Rights Seriously, London, 1978, S. 66f.; **Grau, E.** A Ordem Econômica na Constituição de 1988: Interpretação e Crítica, 1991, S. 92. Zum politisch-soziologischen Verfassungsbegriff siehe v. a. **Ehrlich, E.** Die juristische Logik, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 115, 1917, S. 125ff.; **Heller, H.** Staatslehre, Leiden, 1934, S. 259 u. 263 f.; **Triepel, H.** Staatsrecht und Politik, 1927, S. 36f.; **Laun, R.** Bemerkungen zum freien Ermessen und zum détournement de pouvoir im staatlichen und im Völkerrecht, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte, 1954, S. 128f.; **Rehbinder, M.** Einführung in die Rechtssoziologie, 1971, S. 21ff. Zur Interaktion zwischen Wirtschaft und Recht siehe v. a. **Stammler, R.** Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896), 1921, S. 7f.; **Marbach, F.** Über das Wesen der Nationalökonomie und deren Grundbeziehungen zum Recht, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 71, 1935, S. 569ff. Zum dezisionistischen Verfassungsbegriff siehe **Schmitt, C.** Verfassungslehre, 1928, S. 20ff.; **Ders.** Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung(1929), 1958, S. 65ff.

¹⁰⁸⁹Alexy untersucht die analytische, die empirische und die normative Dimension des Rechts im Rahmen seiner Dreidimensionalitätsthese und präzisiert: "Der Charakter der Rechtswissenschaft als einer praktischen Disziplin erweist sich gegenüber den drei Dimensionen als ein einheitsstiftendes Prinzip. Wenn die Rechtswissenschaft ihre praktische Aufgabe auf rationale Weise erfüllen soll, muss sie die drei Dimensionen miteinander verbinden. Sie muss eine integrativ mehrdimensionale Disziplin sein: Die Verbindung der drei Dimensionen ist notwendige Bedingung der Rationalität der Rechtswissenschaft als praktischer Disziplin." Vgl. **Alexy, R.** Theorie der Grundrechte, 1986, S. 27.

Die Verflechtung der verschiedenen Dimensionen des Rechts ist die notwendige Voraussetzung seiner Rationalität als ethische Disziplin.

Der sowohl pragmatische als auch sozial-funktionelle Geist des Rechts tendiert ständig dazu, den Sinn des Vernünftigen, Gerechten und Menschlichen in den tiefgreifenden theoretisch-spekulativen Fragen als Grundlage und Norm des sozialen zivilisierten Lebens zu enthüllen.

Ferner verfügt der Rechtsgedanke über eine grundlegende Topikstruktur. Er wird vor allem durch die aus der Entscheidungspraxis konkreter problemantischer Fälle hervorgetretenen neuen Erfahrungen, die die Öffnung der Rechtsordnung und der rechtsprechenden Konstruktionen bestimmen, gestaltet.¹⁰⁹⁰

In diesem Sinne wirkt die Verfassungsordnung in umfangreicher Weise auf die Rechtsvorgabe sowohl der unterverfassungsrechtlichen als auch der supranationalen Ebene im Wandel.¹⁰⁹¹

Diesbezüglich bemerkt Peter Badura:

"Mit dem durchaus doppelsinnigen Wort, dass die Verfassung die Gesetzgebung "dirigiert", wird die Verpflichtung des gesetzgebenden Parlaments auf die verfassungsstaatlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichheit, der Normenklarheit mit einem anschaulichen Bild charakterisiert. Die sorgsam alle normativen Wirkungen der Verfassung abzirkelnde Arbeitsweise, mit der dem Verhältnis der Verfassung zur Gesetzgebung hier nachgegangen wird, hat eine auf den ersten Blick ambivalente Dramaturgie zur Folge: Das Verfassungsrecht wird zum Respekt vor der parlamentarisch-politisch geschaffenen Rechtsordnung ermahnt und der Verfassungsrichter wird zur Zurückhaltung vor der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers aufgefordert."¹⁰⁹²

¹⁰⁹⁰Die Kritik Ehmkes am abstrakten methodologischen Pluralismus der hermeneutischen Tätigkeit formuliert diesbezüglich Folgendes Bedenken: "Von hier aus gesehen erscheinen unsere diversen herkömmlichen "Auslegungsmethoden" als verabsolutierte partielle Interpretationsgesichtspunkte. Auch der sogenannte Methodenpluralismus tut nicht mehr, als bestimmte allgemeine Gesichtspunkte, die für juristische Problemlösungen relevant sind, in gewisser Auswahl zusammenzustellen. Eine feste Rangordnung zwischen diesen partiellen Gesichtspunkten lässt sich nicht aufstellen. Das bedeutet nicht, dass sich die Jurisprudenz in Kasuistik erschöpfen könnte. Vielmehr fällt gerade der das Vorverständnis juristischer Probleme begründenden und die Problemlösungen zusammenordnenden Theorie oder - recht verstandenen - Systematik die entscheidende hermeneutische Aufgabe zu." Vgl. **Ehmke, H.** Prinzipien der Verfassungsinterpretation, in: VVDStRI 20, 1963, S. 99f. Das verfassungstheoretische Verständnis des "Richtigen" als das "Überzeugende" sollte in hermeneutischem Kontext anhand des Konsensus der Theoretiker des Gerechten und des Vernünftigen bestimmt werden.

¹⁰⁹¹Zum Thema siehe u.a. **Leisner, W.** Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung. Betrachtungen zur möglichen selbständigen Begrifflichkeit im Verfassungsrecht, 1964, S. 13f.; **Ders.** Betrachtungen zur Verfassungsauslegung, in: DÖV 1961, S. 641f.; **Nawiasky, H.** Allgemeine Rechtslehre, Teil IV, 1956, S. 96f.; **Ehmke, H.** Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, S. 11ff.

¹⁰⁹²Vgl. **Badura, P.** Laudatio, in: Wege und Verfahren des Verfassungslebens, 1993, S. VII.

Eine umfangreiche Verfassungskonzeption ist grundlegend zweckmäßig für die Erarbeitung einer Rechtsanalyse, die beabsichtigt, Sinn und Zweck von Verfassungsnormen, die sich auf die Funktionen, Aufgaben, Befugnisse und Ziele einer Staatsinstitution im Wandel, wie es der Fall der Zentralbank ist, beziehen, mit rechtlichen Auslegungsmethoden zu untersuchen.

In der vorliegenden Studie wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaaten der Gegenwart errichteten unabhängigen Zentralbanken nicht als eine Erscheinung zur Abschaffung des Rechtsprinzips der Dreigewaltenteilung betrachtet werden sollen.

Ganz im Gegenteil: Sie positionieren sich innerhalb der Exekutivgewalt und stellen ein wichtiges Gegengewicht zur Moderation der Regierungsansprüche und weiterer Organe, Einrichtungen und Stellen des Staates auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik dar.

Demnach stellt sich heraus, dass das von Montesquieu erarbeitete Prinzip der Dreigewaltenteilung in seinem Rechtswesen und verfassungsrechtlichen Wert unantastbar bleibt, großes Ansehen sowie unvergleichliche universelle Bedeutung für den historischen Politikzusammenhang der Aktualität genießt.

Das System des check and balances ändert nicht die Tatsache, dass ein einheitlicher souveräner Staat existiert, dessen Macht sich in zahlreichen Staatsfunktionen ausdrückt, die durch Organe und Einrichtungen ausgeübt werden.

In dieser Hinsicht erläutert Georg Jellinek:

"Geht man von dem Fundament der rechtlichen Erfassung des Staates aus: von seiner Erkenntnis als eine Einheit, so ergibt sich daraus als notwendige Konsequenz die Lehre von der Einheit und Unteilbarkeit der Staatsgewalt(S. 452). (...)

Jedes Staatsorgan stellt innerhalb seiner Zuständigkeit die Staatsgewalt dar. Möglich ist daher Verteilung von Zuständigkeiten, nicht Teilung der Gewalt. In der Vielheit ihrer Organe ist stets die eine Staatsgewalt vorhanden (S. 457)."¹⁰⁹³

Der Staatsapparat, der für eine Funktion bestellt ist, darf nicht gleichzeitig der Hauptträger der anderen sein.¹⁰⁹⁴

¹⁰⁹³Vgl. **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 452 u. 457.

¹⁰⁹⁴Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Bd. 1, S. 409; Bd. 2, S. 96f.; Bd. 4, S. 347ff. Ebenso **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts**, Bd. 7, S. 295.

Sinn und Zweck eines Gouvernement modéré ist die Errichtung einer Garantie für die Freiheit des Individuums, die als faire ce que l'on doit vouloir, d.h. Korrelation von Recht und Pflicht als eine notwendige Voraussetzung für die Personwürde des Menschen und die Möglichkeit der freien Persönlichkeitsentfaltung in der Gesellschaft betrachtet wird.¹⁰⁹⁵

Die Normativität der Dreigewaltenteilung verhindert aber nicht die Annahme weiterer Formen bzw. Modalitäten von Verteilung der einheitlichen Staatsgewalt, die als Gegenstand die Verbesserung des im Rahmen des Staates innewohnenden Äquilibriums der politischen Gewalten haben.¹⁰⁹⁶

Die einheitliche Staatsgewalt kann durch die Trennung der Staatsfunktionen beschränkt und rationalisiert werden.¹⁰⁹⁷

Staatsfunktionen sind getrennte Ausdrücke der staatlichen Einheit und erweisen sich als munera, die sowohl Befugnisse, als auch Aufgaben enthalten und im allgemeinen Interessen mit Ermessen ausgeübt werden müssen.¹⁰⁹⁸

Santi Romano hat bereits zum Thema hervorgehoben:

¹⁰⁹⁵Erläuternd dazu bemerkt Kägi: "Um die Lehre Montesquieus von der "Gewaltenteilung" zu verstehen, muss man sich zunächst freimachen von den Dogmatisierungen der modernen Lehren, von einer einseitig juristischen Deutung überhaupt; sodann aber muss man die Darstellung des 6. Kapitels des XI. Buches "De la Constitution d'Angleterre" im Zusammenhang des ganzen Werkes zu verstehen versuchen. (...) Die Personwürde des Menschen kann nur in Freiheit erhalten und entfaltet werden (S. 152). Diese Freiheit ist bei Montesquieu - im Gegensatz zu vielen Autoren, bei denen der Begriff vielfach schillert - klar bestimmt. (...) Die Freiheit kann nur darin bestehen: "à faire ce que l'on doit vouloir" (XI/3 Abs. 1). Auf Schritt und Tritt muss bei der Lektüre Montesquieus diese Korrelation von Recht und Pflicht und die Gemeinschaftsbindung der Freiheit - eben deshalb wird sie bewusst als "liberté politique" bezeichnet - gegenwärtig sein (S. 154). (...) Sinn und Zweck der gemäßigten Staatsform ist die Freiheit des Einzelnen. Diese "liberté politique"- und damit die Würde der menschlichen Person als Alfa und Omega der ganzen Ordnung - aber ist nur dort gewährleistet, wo die Ordnung der Gemeinschaft so gestaltet ist, dass der Einzelne nicht gezwungen ist, etwas zu tun, was das Gesetz ihm nicht gebietet, und nicht gehindert wird, das zu tun, was es ihm erlaubt (XI/4, Abs.2)(S. 157)." Vgl. **Kägi, W.** Von der klassischen Dreiteilung zur umfassenden Gewaltenteilung, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, 1961, S. 151ff.

¹⁰⁹⁶In dieser Hinsicht bemerkt Ehmke: "Die Bedeutung der Trennung der staatlichen Funktionen für die Rationalisierung der Macht liegt in der Gewinnung von Übersichtlichkeit über Ausführung staatlicher Aufgaben, von Anschaulichkeit des Funktionssystems und des Zusammenspiels der Funktionen. Sie liegt ferner in der klaren Verteilung und Zuweisung der Verantwortung innerhalb des Funktionsaufbaues. Die Trennung der staatlichen Funktionen und die Abgrenzung der Kompetenzen macht die staatlichen Lebensvorgänge in hohem Maße transparent." Vgl. **Ehmke, H.** Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, S. 122.

¹⁰⁹⁷Dazu Ehmke: "Im Wirkungszusammenhang der staatlichen Einheit ist die Trennung der staatlichen Funktionen also ein wesentliches Moment der Beschränkung und Rationalisierung der Macht." **Ders.** a.a.O., S. 123.

¹⁰⁹⁸Zum Thema erklärt Santi Romano: "Le funzioni ("officia", "munera"), sono i poteri che si esercitano non per un interesse proprio, o almeno esclusivamente proprio, ma per un interesse altrui o per un interesse oggettivo. Di essi si hanno esempi anche nel diritto privato (la patria potestà, gli uffici dell'esecutore testamentario, dei tutore etc.), ma nel diritto pubblico la loro figura è predominante. Infatti, gli interessi oggettivi tutelati dallo Stato, e quelli stessi che in lui si impersonano sono altresì interessi della collettività considerata nel suo insieme e a prescindere dai singoli che la compongono: i poteri dello Stato sono, di regola, funzioni. (...) È carattere proprio delle funzioni quello di essere, nel medesimo tempo, libere e vincolate. Sono libere, in quanto, come tutti i poteri, implicano sempre una certa sfera nella quale la volontà del soggetto deve determinarsi da sé. Sono vincolate, sia negativamente, in quanto non possono esorbitare da certi limiti, sia positivamente, in quanto debbono esercitarsi se, quando e come lo richiedono gli interessi pubblici per cui sono costituite. Ad ogni modo, la libertà massima consentita alle funzioni, non è mai il pieno arbitrio, ma "il prudente arbitrio" o il c.d. potere discrezionale, che permette al suo titolare di valutare gli interessi per cui dovrà esercitarlo, ma vieta che da tale valutazione egli possa prescindere. Che se poi una funzione è esercitata per un interesse diverso da quello che le sta a base, ciò dà luogo ad un comportamento illegittimo, che prende il nome di "sviamento di potere." Vgl. **Romano, S.** Principii di Diritto Costituzionale Generale, 1946, S. 111.

"Non solo quando le potestà che governano lo Stato sono diverse e spettano a diversi soggetti, ma anche quando si ha un'unica potestà governativa, che, come si è detto, è indivisibile, si possono distinguere varie funzioni, che, in quest'ultima ipotesi, sono particolari manifestazioni di tale potestà."¹⁰⁹⁹

In dieser Hinsicht entfaltet sich die politische, unteilbare, einheitliche Staatsgewalt in verschiedenen Funktionen.¹¹⁰⁰

Horst Ehmke erläutert zum Thema:

"Wesentlich ist, dass auch bei Smend die Gewaltenteilung in engstem Zusammenhang mit den materiellen Staatsfunktionen gesehen wird. Abgesehen davon, dass die Dreiteilung der materiellen Funktionen lediglich ein stark vereinfachendes Schema darstellt, betrifft die Gewaltenteilung direkt nur die formellen, nicht aber die materiellen Staatsfunktionen (S.120). (...)

Die politischen Kräfte stehen sich heute nicht mehr gleichsam statisch als feste Größe gegenüber, sondern bilden sich im politischen Kampf ständig wieder neu. Außerdem hat die geschichtliche Entwicklung zu einer weitgehenden Komplizierung des staatlichen Funktionensystems und einer großen Ausdehnung der staatlichen Aufgaben geführt. Die Bedeutung der Executive als Regierung wie als Verwaltung ist ungeheuer gewachsen, und gerade die Gewinnung eines rechten Verständnisses der Funktion der Regierung ist gegenüber dem vereinfachenden Schema der drei Gewalten zu einer Hauptaufgabe geworden(S.121)."¹¹⁰¹

In diesem Fall handelt es sich nicht um die Feststellung der Einschränkung oder der Tragweite isolierter Formen der Verteilung der Staatsgewalt, sondern um die Analyse ihrer Interkonnexionen im Prozess der Artikulierung der Staatsfunktionen.

Es ist angebracht, hervorzuheben, dass eine neue Rechtsanschauung der Verteilung der Staatsgewalt vor allem die dynamische Wechselwirkung der verschiedenen Formen bzw. Modalitäten der heutigen rechtspolitischen Kräfteverteilungen und Kompetenzaufteilungen in Erwägung ziehen soll.¹¹⁰²

¹⁰⁹⁹Vgl. **Ders.** a.a.O., S. 170.; Laut Nuzzo: "In questo senso finisce con l'essere svolta la definizione di Santi Romano. (...)". Vgl. **Nuzzo, M.** Proprietà e Impresa nella Costituzione, in: Proprietà Privata e Funzione Sociale, 1976, S. 33.

¹¹⁰⁰Innerhalb der juristischen Gedankenwelt Brasiliens siehe z.B. **da Silva, J.**, Curso de Direito Constitucional Positivo, 1985, S. 72.

¹¹⁰¹Vgl. **Ehmke, H.** Grenzen der Verfassungsänderung, 1953, S. 120.

¹¹⁰²Zur Komplexität dieser Problematik erläutert Lerche: "Ein entsprechender Rückzug wäre dann sinnvoll, wenn mit Recht dieser Eintritt der Gesetzgebung in den überlieferten Bereich der Verwaltung als "Potenzierung von Staatlichkeit"

Der freiheitlich-demokratische und soziale Rechtsstaat der Gegenwart braucht viele Kriterien von Verteilung der Staatsgewalt, welche das Äquilibrium und die Balance zwischen den staatlichen Organen und Einrichtungen verbessern.¹¹⁰³

Gegenwärtig soll diese Analyse von drei Hauptformen der Verteilung der Staatsmacht ausgehen, d.h. die Artikulierung, die aus der horizontal-formellen, der vertikal-administrativen und der materiell-inhaltlichen Perspektive betrachtet wird.

Es scheint bereits allgemein sehr verbreitet, dass die formell organisch-institutionellen Teilung der Staatsfunktionen, die Ausgestaltung dreier grundlegender Gewalten, d.h. der Legislativ-, der Exekutiv- und der Judikativgewalt, horizontal festgelegt hat.

Die vertikal-administrative bzw. räumlich-geographischen Gliederung begründet die supranationale, die nationale, die bundesstaatliche und die gemeindliche Ebene bzw. Sphäre der Ausübung der politischen Staatsfunktionen.¹¹⁰⁴

Die Rechtsordnungen aller Ebenen müssen den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. Das Volk muss auf allen Ebenen eine Vertretung haben, die aus freien, allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die Gemeinden haben das Recht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.

In dieser Hinsicht bedeutet kompetenzielle Supranationalität die Übertragung bestimmter hoheitsrechtlicher Funktionen auf supranationale Institutionen.¹¹⁰⁵

aufgefasst werden dürfte. Von ihr ließe sich sprechen, wenn eine inhaltliche Parallelität der staatlichen Funktionen verschiedener Funktionsträger erzielt werden würde (ohne daß etwa gerade hieraus eine gegenseitige Kontrolle erwüchse). Zugleich wäre dadurch ein zweiter und nicht minder wichtiger Gehalt des Gewaltenteilungssatzes bedroht, der auf die Schaffung angemessener Proportionen unter den staatlichen Funktionen abzielt." Vgl. **Lerche, P.** Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, insb.: Die Verschiebung des Bildes der Gewaltenteilung. Keine potenzierte Staatlichkeit, 1961, S. 212.

¹¹⁰³In dieser Hinsicht erklärt **Romano, S.** a.a.O., S. 172: "Infine, ciascuna delle tre funzioni fondamentali può, a sua volta, comprendere potestà più ristrette. (...)Cosi, analizzando la potestà esecutiva, occorrerà scomporla nel potere di polizia, nel potere di espropriazione per pubblica utilità, nel potere di organizzare gli uffici che debbono esplicarla, etc. Del potere giurisdizionale (secondo alcuni, dello stesso potere esecutivo) fa parte il potere punitivo e così via. E ciascuno di questi poteri minori e circoscritti resta sempre un potere, da non confondere, come talvolta avviene, con i diritti soggettivi."

¹¹⁰⁴Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive siehe dazu **Madison, J.** Die Federalist Papers: An das Volk des Staates New York (Artikel Nr. 39) (1787-1788), 1993, S. 229ff.; **Hamilton, A.** a.a.O., (Artikel Nr. 59)(1787-1788), 1993, S. 357ff.; **de Tocqueville, A.** De la Démocratie en Amérique(1835), insb.: Bd. I, Chap. VIII, De la Constitution Fédérale – Division des Pouvoirs entre la Souveraineté Fédérale et celle des Etats, 2012, S. 99ff. Über den herausragenden Beitrag Alexis de Tocquevilles zur Theoriebildung der vertikal-administrativen bzw. räumlich-geographischen Teilung der Staatsgewalt schreibt Jellinek: "Unter dem Einfluss Tocquevilles hatte sich zur Erklärung des Bundesstaates die weitverbreitende Lehre von der Teilung "der Souveränität", d.h. der Staatsgewalt zwischen Glied- und Bundesstaat, herausgebildet. Obwohl in der neueren Staatsrechtswissenschaft mit Energie bekämpft, ist sie dennoch auch heute noch nicht gänzlich überwunden. Sie tritt in der Lehre vom Deutschen Reiche fortwährend wieder hervor als Behauptung einer Doppelsouveränität vom Reich und Gliedstaat oder einer fragmentarischen, geminderten, relativen, beschränkten Souveränität entweder der Gliedstaaten oder sowohl des Reiches als der letzteren." Siehe dazu **Jellinek, G.** Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, 1900, S. 457f. Zur Problematik der vertikalen Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten siehe z. B. **v. Bogdandy, A.** Das Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten: Brauchen wir eine neue vertikale Kompetenzverteilung, in: Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, 2004, S. 168.

¹¹⁰⁵Dazu legt Art. 88-2 der französischen Verfassung fest: "Art. 88-2(Loi Constitutionnelle N. 92-554 du 25 juin 1992, art. 5) Sous réserve de réciprocité, et selon, les modalités prévues par le traité sur l'Union européenne signé le 7 février 1992, la France consent aux transferts de compétences nécessaires à l'établissements de l'union économique et monétaire européenne." Vgl. **Godechot, J.** Les Constitutions de la France depuis 1789, 1994, Art. 88-2.

In der vorliegenden Studie wird besonders auf die Verteilungsperspektive, die die Staatsfunktionen unter dem materiell-inhaltlichen Aspekt berücksichtigt, eingegangen.¹¹⁰⁶

Wenn sich zum Zwecke der Vereinfachung auf das didaktische Bild, welches die Artikulierung der Staatsfunktionen nach einer formell horizontalen und einer administrativ vertikalen Dimension betrachtet, geeinigt wird, ist es angebracht, auch noch die materiell-inhaltliche Dimension der Verteilung der Staatsgewalt zum Verständnis des Entwicklungstrends der Staaten der Gegenwart in Erwägung zu ziehen. All diese Dimensionen sind miteinander in dialektischer und integrativer Wechselwirkung verbunden. Wenn diese Auffassung angenommen wird, könnte man systematisch und prinzipiell von einer dreidimensionalen Rechtsanalyse der Verteilung der Staatsmacht sprechen.

Die dreidimensionale Verteilungsanalyse scheint imstande, die steigende Neigung von Stärkung der unabhängigen Personen des öffentlichen Rechts zu erläutern, die sich im Rahmen der Exekutivgewalt, aber außerhalb ihrer zugeordneten Ministerialhierarchie befinden. Diesen Entwicklungstrend wird hierbei in allgemeinen Zügen im Lichte einer Betrachtung über die institutions administratives indépendantes des französischen Rechts, die independent agencies des US-amerikanischen Rechts und des sogenannten ministerialfreien Raums des deutschen Rechts analysiert.

In dieser Hinsicht sind die rechtshistorische Entstehung des ESZB und der EZB eine Erscheinung von extremer Bedeutung, denn sie tritt im Wesentlichen mit der aktuellen Festigung der unabhängigen, sowohl im staatlich-nationalen wie auch im gemeinschaftlich-supranationalen Raum positionierten Einrichtungen in Verbindung.

Aus einer neuen rechtswissenschaftlichen Perspektive ist es nicht unangebracht zur Geltung zu bringen, dass die normative Schaffung einer gewissen Staatseinrichtung, die sich vorrangig mit der Verwirklichung eines bestimmten rechtspolitischen Zieles befasst und einen demokratisch als wichtig betrachteten Wert verkörpert, das Profil der Verteilung der Staatsgewalt beträchtlich verändern kann, auch wenn sie das Rechtsprinzip der Dreigewaltenteilung im Wesentlichen nicht derogiert. Dies ist vor allem der Fall, wenn diese Einrichtung von den Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Verfassungsorgane unabhängig handelt.

¹¹⁰⁶Zur Bedeutung der konkret-inhaltlichen Elemente öffentlicher Einrichtungen bemerkt Scholz: "Abgesehen von ausdrücklichen Formvorschriften lassen sich heute für die Wahl von Rechtsformen, die die öffentliche Verwaltung bei der Bewältigung bestimmter Aufgabe zu verwenden hätte, grundsätzlich keine festen Regeln mehr aufstellen. Man kann aus der materiellen Rechtsnatur eines konkreten Sachbereiches auf dessen Form oder Gestaltung noch umgekehrt aus der gewählten (privatrechtlichen) Rechtsform auf eine entsprechende Rechtsnatur des zugeordneten Sachbereiches schließen." Vgl. **Scholz, R.** Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, 1967, S. 22.

In diesem Sinne können die axiologischen und teleologischen Elemente, die die Schaffung einer gewissen, mit Unabhängigkeit versehenen Staatseinrichtung in der Ausübung ihrer Funktionen inspirieren, die komplexe und artikuliert ausgestaltete Verteilungsformen der Staatsgewalt selbst bestimmen.

Eine gewisse, unter dem formell organisch-institutionellen Aspekt der Klassifizierung von Staatsfunktionen betrachtete, mit Unabhängigkeit ausgestattete Einrichtung der Exekutivgewalt wird mit materiell-inhaltlichen Funktionen versehen, deren Ausübung normative Verordnungen, Verwaltungshandeln und sogar Entscheidung spezifischer Fälle impliziert. In ihrer Unabhängigkeit widmet sie sich der Verwirklichung ihrer gesetzlich vorgesehenen Ziele, ohne der obersten Leitung untergeordnet und der Aufsicht staatlicher Organe bzw. Einrichtungen und sonstiger öffentlicher Stellen zugeordnet zu sein.

Die politische Verwaltungsebene, in der die Ausübung dieser Funktionen erfüllt wird, erzielt ebenfalls eine große Relevanz, vor allem was die Vertretung der verschiedenen geographisch-territorialen Ebenen durch die institutionelle Instanz bestimmter administrativen Ebene anbelangt.

In diesem Zusammenhang kann man das Phänomen der unabhängigen Zentralbanken als das bedeutendste Beispiel für die mit Unabhängigkeit versehenen Einrichtungen der Exekutivgewalt in tiefgreifender Weise begreifen.

Es soll ferner hervorgehoben werden, dass die Schaffung der unabhängigen Zentralbanken angesichts der steigenden Neigung zur Errichtung unabhängiger sich im Rahmen der Exekutivgewalt befindender, wenngleich ohne Ministerialhierarchieunterwerfung tätiger Staatseinrichtungen einen neuen systematischen und komplexen Ansatz der Rechtstheorie der Verteilung der Staatsgewalt verlangt.

9.2. Ein historischer Abriss über das System der Ministerialregierung

Das Entstehen des Ministerialregierungs-systems in der westlichen Rechtskultur hat ihren Ursprung im organischen Staatsdenken der liberalen Revolution des 18. und 19. Jahrhunderts, in welchen der Monarch die personifizierte Rechtspersönlichkeit des Staates darstellte.¹¹⁰⁷

Seitdem haben die Industriestaaten Regierungs- und Verwaltungsreformen in verschiedenen Zweigen und auf mehreren Ebenen der Exekutivgewalt gefördert.

Die tiefgreifenden Ursachen der Reforminitiativen bestanden darin, dass die Lage der Verwaltungsordnung des monarchisch-absolutistischen Staates im ausgehenden 18. Jahrhundert als sehr chaotisch bezeichnet werden konnte.

Unter der Ägide des spät-absolutistischen französischen Staates bildeten die Rechtsgrundsätze der Verwaltungsordnung, namentlich der Provinzialismus und die Kollegialität, große Hindernisse zur Ausdehnung und effizienten Funktionsweise des staatlichen Verwaltungsapparates.¹¹⁰⁸

Ferner waren die Verwaltungstätigkeiten nach Souveränitätsrechten und Regalien organisiert und ohne kohärente Differenzierungskriterien aufgefasst.

Dieses Organisationssystem der Staatsfunktionen machte eine rationale und dynamische Staatsverwaltung praktisch unmöglich.¹¹⁰⁹

Eine neue Form administrativer Staatsorganisation wurde in Frankreich bereits vor dem Ausbruch der Großrevolution von 1789 eingeführt, die durch die Zentralisierung von Staatsaufgaben und die Rationalisierung der Staatsverwaltung inspiriert wurde.

Die Verkündung der Republik in Frankreich im Jahre 1792 hat zunächst die vom Ancien régime geerbte Verwaltungsorganisation jahrhundertalter Tradition sowie die von ihm verspätet eingeführten Reformmaßnahmen vollständig aufgehoben.

In den Departements und in den Kommunen wurde eine unbegrenzte Verwaltungsdezentralisierung institutionalisiert, die aber schnell zu einer intensiven Auflösung der Verwaltungsorganisation führte.¹¹¹⁰

¹¹⁰⁷Siehe **Burdeau, F.** Histoire de l'Administration Française, 1994, S. 15ff.; **Seignobos, C.** Histoire Sincère de la Nation Française(1858), Vol. II, 1958, S. 85ff.; **Jellinek, G.** Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie(1883), 1911, S. 89f.

¹¹⁰⁸Zum Thema siehe insb. **Fortshoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, § 22. Das Organisationsrecht, a) Die Organisationsgewalt und b) Ämter und Behörden, 1956, S. 358 u. 368f. Laut Forsthoff "Formal-technisch bewirkt das Kollegialprinzip eine Hemmung der Promptheit des Verwaltungsvollzugs(S. 368)."

¹¹⁰⁹Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **v. Schulze-Gävernitz, H.** Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, 1886, S. 286f.; **Zoepfl, H.** Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, Bd. I, 1841, S. 761ff.

¹¹¹⁰Siehe **Chevalier, J.-J.** Histoire des Institutions et des Regimes Politiques de la France Moderne: 1789-1958, 1967, S. 130f.; **Bancal, A.** Les Circonscriptions Administratives de la France, 1945 S. 3ff.; **Pierre-Henry, G.** Histoire des Préfets, 1950, S. 37ff.

Die Etablierung des napoleonischen Regimes schuf seit 1799 eine neue Verwaltungsordnung, die nicht mehr an die Vergangenheit gebunden war.

Der Staat wurde dabei als souveräne Organisation des französischen Volkes in einer in sich geschlossenen Ganzheit und somit als das organisierte Volk selbst erfasst.

An der Spitze der übergreifenden Staatseinheit ersetzte Bonaparte das überholte System von provinzieller Kollegialität des alten Staates durch ein lückenlos-hierarchisches Zuständigkeitssystem, das die Ganzheit der öffentlichen Verwaltung unter der Anleitung von Staatsministern nach Geschäftsbereichen strukturierte.¹¹¹¹

Der Grund dafür, dass jede Verwaltungsinstanz einem bestimmten Staatsminister untergeordnet sein sollte, war nicht die Gefahr von Verwaltungslücken, sondern die Sorge, dass eine dezentrale bzw. unabhängige Einrichtung den Fortbestand der Staatsregierung gefährden könnte.¹¹¹²

Demgemäß trat die neue monokratische bzw. bürokratische Rangordnung, in der eine bestimmte Ministerialbehörde als direkt verantwortlich für die Staatsaufgaben eines bestimmten Verwaltungsbereiches erschien, an die Stelle der alten Kollegialverwaltung.¹¹¹³

In diesem historischen Kontext sollten alle Formen dezentraler Staatsverwaltung und ministerialfreien Raumes aufgehoben werden. Die übergeordneten Staatsminister übten im Rahmen der Richtlinien der obersten Staatsführung im Bereich ihres jeweiligen Geschäftsbereichs in eigener Verantwortung ein unbegrenztes Weisungsrecht gegenüber den untergeordneten Verwaltungsbeamten aus.

Bonaparte beabsichtigte damit, einen hohen Effizienzgrad an Erfüllung seiner militärischen Direktiven und staatspolitischen Regierungsmaßnahmen zu erzielen: oderint, dum metuant. Das paradigmatische Verwaltungsmodell des napoleonischen Frankreichs prägte die westliche Rechtskultur und inspirierte die neuen Bestrebungen staatlicher Regierungs- und Verwaltungsreformen. Somit wurde die Spitze der Staatsverwaltung in Europa früher oder später wie im kaiserlichen Frankreich in ein streng zentralisiertes Ministerialregierungssystem verwandelt.¹¹¹⁴

¹¹¹¹Zum Thema siehe **Cretella Jr., J.** Tratado de Direito Administrativo, Vol. I, 1966, S. 97.

¹¹¹²Laut Jellinek: "Es ist auch unzutreffend, auf die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit den Satz zurückzuführen, dass jede Behörde direkt oder indirekt einem Ministerium unterstehen muss, weil sonst eine Lücke in der Verantwortlichkeit entstünde. Nicht diese Lücke, sondern die Gefahr, dass ein unabhängiges Glied der Verwaltung die Stärke der Regierung bedrohen könne, hat zur Aufstellung dieses Dogma geführt, das ebenfalls von Napoleon verwirklicht wurde." Vgl. **Jellinek, G.** Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie(1883), 1911, S. 107.

¹¹¹³Zum Thema siehe **Fortshoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 368: "Die Geschichte der Verwaltungsorganisation lässt seit der absolutistischen Epoche ein ständiges Zurücktreten der Kollegialbehörde und ihre Verdrängung durch büromäßig organisierte Ämter erkennen."

¹¹¹⁴Laut Jellinek: "Das deutsche Reich besitzt einen einzigen verantwortlichen Minister, den Reichskanzler; alle übrigen Reichsverwaltungsbehörden sind nach dem Ausdruck Labands nur die Bureaus des Kanzlers und ihre Vorstände sind seine Räte, ihm subordiniert und weder rechtlich noch politisch als Minister zu betrachten." **Jellinek, G.** Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie(1883), 1911, S. 139.

Dies verhinderte jedoch nicht, dass anschließend, im Laufe des 19. Jahrhunderts wichtige Ministerialregierungsreformen zugunsten einer angemessenen Dezentralisierung und Selbstverwaltung bestimmter Staatseinrichtungen eingeführt werden konnte.¹¹¹⁵

Diese Veränderungen führten in den konstitutionellen Monarchien stufenweise zu vielfältigen Innovationen, die Flexibilisierung in der Leitung und Verwaltung staatlicher Aufgaben auf mehreren Ebenen gezielt förderten.

Im Einklang mit dem monarchisch-konstitutionellen Prinzip war der König auf dem Boden der Verfassung immer noch der Träger der Souveränitätsrechte. Seine Direktiven waren aber erst durch aktive Mitwirkung und ausdrückliche Gegenzeichnung eines Staatsministers wirksam. Die wachsende Ministerverantwortlichkeit umfasste nach und nach alle getroffenen Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Aufgrund dieses Verantwortlichkeitsprinzips übernahmen die Staatsminister zunehmend eine entscheidende Stellung im Gefüge der rechtspolitischen Staatshierarchie.¹¹¹⁶

Die Steifheit des französischen monokratischen Ministerialregierungs-systems in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde zwar verankert, aber seit seiner Einführung in Frage gestellt.

Einerseits wurde die Notwendigkeit eines lückenlosen Ministerialregierungs-systems verteidigt, weil dieses eine vollständige parlamentarische Kontrolle über die Ausübung aller Befugnisse und Aufgaben der Exekutivgewalt ermöglichte.

Somit sollte der Justizminister unter Respektierung der richterlichen Unabhängigkeit vollständig für die administrative Funktionsweise der Rechtspflege sein, einschließlich der Auswahl der Richter, Planung deren Laufbahnen, Oberaufsicht der Funktionsausübungen, Disziplinarmaßnahmen, Intendanz für die Gerichte, Festlegung und Verwaltung der Gerichtshaushalte, Bereitstellung ihrer sächlichen und persönlichen Mittel, also im Sinne eines dienenden Zwecks.¹¹¹⁷

Andererseits wurde die Lückenlosigkeit des hierarchischen Ministerialsystems heftig kritisiert.

¹¹¹⁵Aus rechtshistorischer Perspektive erläutert Forsthoff: "Die Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt eine ständige Ausgliederung der Verwaltungsbehörden auf Kosten der allgemeinen Verwaltung als allgemeine Tendenz." Vgl. **Forsthoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 382; auch **Heffter, H.** Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, 1950, S. 61f.

¹¹¹⁶Dazu v. **Pistorius, Th.** Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht, 1891, S. 164; v. **Seydel, M. et al.** Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 1913, S. 330ff.

¹¹¹⁷Siehe **Ipsen, H.-P.** Sitzungsbericht der Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil C, 1953, S. 17; **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 216ff.

Dieses wäre nämlich nicht als Mittel zum Schutz des Rechtsprinzips der Ministerverantwortlichkeit entstanden, sondern aus der Angst heraus, dass ministerialfreie Einrichtungen die ganze Staatsmacht gefährden könnten.¹¹¹⁸

Der Schwerpunkt der Ministerverantwortlichkeit läge im Funktionsbereich der Politikfestlegung und des Erlassens von Verwaltungsakten, die durch die Gesamtheit der Staatsorgane und Verwaltungseinrichtungen der vollziehenden Gewalt implementiert werden sollten. Hauptziel des Ministerialregierungssystems wäre die Ausübung der übergeordneten Leitungsfunktionen der Exekutivgewalt, damit keine Nebenregierungen entstünden. In dieser Hinsicht gab es bereits im Deutschen Kaiserreich dezentrale Verwaltungseinrichtungen, die nicht den Weisungen, sondern nur der Ministerialaufsicht von Staatsministern untergeordnet waren. Auch Kollegialorgane wurden eingerichtet. Diese setzten sich aus Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft auf Landes- und Bundesebene zusammen. Neben der Erfüllung Verwaltungs- und Verordnungsaufgaben führten diese Kollegialorgane ebenfalls Entscheidungsfunktionen durch.¹¹¹⁹

Debatten um die Eigenverwaltung der Justiz sowie die transparenten und demokratischen Entscheidungsprozesse in der Justizverwaltung fanden schon damals statt. Die Justiz sollte aus der obrigkeitsstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive befreit werden und nicht dem Justizminister unterstehen, sondern ihre Legitimationsbindung allein durch das Nationalparlament erfahren.¹¹²⁰

Außerdem war der Reichsrechnungshof als eine von den ministerialen Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen selbständige Reichsbehörde nur dem Gesetz unterworfen. Er verfügt über umfangreiche institutionelle Unabhängigkeit, um die Haushaltsführung des Deutschen Reiches in völliger Unparteilichkeit zu überprüfen.¹¹²¹

Auch die Reichsschuldenverwaltung verfügte über umfangreiche Unabhängigkeit.¹¹²²

¹¹¹⁸Siehe **Jellinek, G.** Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie(1883), 1911, S. 107 u. 139.

¹¹¹⁹Dazu **Forsthoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 368f.; **v. Pistorius, Th.** Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht, 1891, S. 32ff.; **Peters, H.** Zentralisation und Dezentralisation, 1928, S. 37f.

¹¹²⁰Dazu **Ipsen, H.-P.** a.a.O., S. 9. In dieser Hinsicht erklärt Ipsen: "Daß der Terminus "gerichtliche Selbstverwaltung" im gleichen untechnischen Sinne, aber lediglich bezogen auf die heutigen Justizverwaltungsaufgaben der Gerichte, übrigens schon vor Jahrzehnten gebräuchlich ist, scheint dabei übersehen zu sein. Andere sprechen heute von Verselbständigung der Gerichte (gegenüber der Executive nämlich), von der Forderung auf ihre Eigenverwaltung, ihre Standesverwaltung - jeweils aber präzise und einseitig bezogen auf das Verhältnis zur Exekutive. Emanzipation der Dritten Gewalt in Verwaltungssachen von der Zweiten Gewalt ist also der Inhalt des Postulats, nicht - was der Anspruch auf Körperschaftliche oder anstaltliche Autonomisierung besagen würde - Umwandlung jener Verwaltungsaufgaben(und gar auch der Rechtsfindung selbst) in solche nur mittelbarer Staatsverwaltung."

¹¹²¹Vgl. **Gesetz über den Reichsrechnungshof v. 14.01.1901**, in: RGBl. I, 1901, S. 18ff. Zur Rechtsordnung des Bundesrechnungshofs als unabhängige Einrichtung im Gefüge der Exekutivgewalt, siehe **Maunz, Th. / Dürig, G. / Kube, H.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 114 GG Rn. 12 u. 15. Nach der herrschenden Rechtslehre Brasiliens soll der brasilianische Bundesrechnungshof als "unabhängige Staatseinrichtung" und nicht mehr wie früher als "autonome Verwaltungskörperschaft" verstanden werden. Zum Thema siehe **Medauar, O.** Controle da Administração Pública, 1993, S. 140f.

¹¹²²Vgl. **v. Rönne, L.** Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, Bd. I, Abth. I, 1869, S. 33ff.

Mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs im Jahre 1871 war diese Reichsbehörde von der allgemeinen Finanzverwaltung getrennt. Auch wenn sie dem preußischen Finanzministerium unterstellt war, wurde sie durch ein Kollegialorgan, die Staatsschuldenkommission, kontrolliert.

Die Reichsschuldenverwaltung als eine dezentrale Verwaltungsbehörde übte eine Kontrollfunktion der öffentlichen Schulden aus, um die finanztechnische Liquidität der Staatsverschuldung zu schützen.¹¹²³

Mit der Verkündung der Republik wurde ein strikt lückenlos-hierarchisches Ministerialregierungssystem als Mittel zur Ausübung einer vollständigen parlamentarischen Kontrolle errichtet und zum Dienste der Betonung der Zweckgebundenheit staatlicher Herrschaft im Sinne der Bildung der inneren Staatseinheit.

Die Staatsminister erfuhren ihre legitimatorischen Rückbindung unmittelbar durch das Parlament. Laut dem Gesetz vom 10. Februar 1919 übernahmen sie die Verantwortung gegenüber der Nationalversammlung.

Diesbezüglich legten §§ 8 und 9 dieses Gesetzes explizit fest:

§8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtlichen Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind. Die Reichminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichminister. Die Reichminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.¹¹²⁴

Dieses Ministerialregierungssystem verbot jede Art ministerialfreier Räume. Sowohl der Reichsrechnungshof als auch die Reichsschuldenverwaltung wurden weisungsabhängig. Aber die Weimarer Verfassung hat dieses lückenlose Hierarchiesystem nicht verankert.

¹¹²³Vgl. **Gesetz über die Reichsschuldenverwaltung v. 31.05.1891**, in: RGBl. I, 1891, S. 321ff.; auch **Reichsschuldenordnung v. 13.02.1924**, in: RGBl. I, 1924, S. 95ff.; **Verordnung über die Bundesschuldenordnung v. 13.12.1949**, in: BGBl. I, 1950, S. 8ff.

¹¹²⁴Vgl. **Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt v. 10.02.1919, §§ 8 und 9**, in: RGBl. I, 1919, S. 169ff. Dazu **Köttgen, A.** Bundesregierung und Oberste Bundesbehörden, in: DÖV 1954, S. 5f.; **Ders.** Der Einfluß des Bundes auf die deutsche Verwaltung und die Organisation der bundeseigenen Verwaltung, in: JÖR 11, 1962, S. 258ff.

Auch wenn die parlamentarische Kontrolle der Exekutive vor allem anhand des Rechtsprinzips der ministeriellen Verantwortlichkeit an Klarheit und Bedeutung gewann, entstanden keine großen Einwände gegen die Einrichtung einer dezentralen Verwaltung, die lediglich der Ministerialaufsicht wie im Fall des Provinzialrates, des Bezirksausschusses, des Kreis- und Stadtausschusses, der Steuerausschüsse und Beiräte, des Postverwaltungsrates, des Reichsfinanzhofes und der Reichsschuldenverwaltung u.a. unterstand.¹¹²⁵

Im Weimarer Staat erschien sowohl die Ausdehnung der dezentralen Verwaltung als auch die Autonomie des Beamtentums, der Länder und Gemeinden im Staatsgefüge der Republik als Mittel zur Förderung von Integration, Entscheidungsmacht und Wirkungseinheit des Staates.¹¹²⁶

Unter Druck der ausländischen Großmächte, der Kriegsreparationen und der Bestimmungen des Dawes-Plans entstanden die Rechtsordnungen der Reichsbank und der Reichsbahn, die als unabhängige Anstalten ministeriell weisungsungebunden waren.¹¹²⁷

Sie traten sowohl als stabilisierende Gegenwichte gegen das von antagonistischen Parteien beherrschte Parlament wie auch als konkrete Garantie für die Kriegsreparationszahlungen auf.¹¹²⁸

Ferner sollten sie bis zum Inkrafttreten des Young Planes vom 17. Mai 1930 und Stattfinden der Konferenz von Lausanne vom 16. Juni 1932 als Rechtsinstrument zur Unterordnung dieser Institutionen gegenüber den Interessen der Gläubigerstaaten genutzt werden.¹¹²⁹

¹¹²⁵Siehe **Forsthoff, E.** Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1956, S. 368, auch §23: Die Gliederung des Verwaltungsaufbaus. Konzentration und Dekonzentration, S. 381ff.; **Lassar, G.** Die Währungs- und Kreditverwaltung, in: JöR 14, 1965, S. 44 u. 127f.; **v. Calker, F.** Grundzüge des Deutschen Verwaltungsrechts, 1929, S. 16f.; **Peters, H.** Zentralisation und Dezentralisation, 1928, S. 14f.; **Nawiasky, H.** Grundgedanken der Reichsverfassung, 1920, S. 105f.; **Wolff, H.-J.** Verwaltungsrecht, Bd. II, 1962, S. 76f.

¹¹²⁶Dazu **Smend, R.** Verfassung und Verfassungslehre(1928), 1955, S. 138; **Ders.** Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, in: Festgabe für W. Kahl, 1923, S. I u. 5f.; **Schmitt, C.** Verfassungslehre, 1928, S. 20; **Heller, H.** Staatslehre (1934), 1983, S. III ff.

¹¹²⁷Siehe **Autonomiegesetz v. 26.05.1922**, in: RGBl. II, 1922, S. 136ff.; **Reichsbankgesetz v. 30.08.1924**, in: RGBl. II, 1924, S. 235ff.; **Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft v. 30.08.1924**, in: RGBl. I, 1924, S. 223ff. Vertiefend zu den Bedingungen zur Wiederherstellung der Finanzordnung in Europa nach dem Ersten Weltkrieg, welche im Rahmen der Konferenzen von Spa in Belgien im Juli 1920 und London im März 1921 sowie der Weltwirtschaftskonferenzen von Cannes im Januar 1922 und Genua im April 1922 etabliert wurden, siehe vor allem **Steller, V.** Diplomacy between Versailles and Locarno, in: The Transformation of Foreign Policy, 2016, S. 168ff.; **Ferguson, N.** The Cash Nexus: Money and Power in the Modern World, 1700-2000, 2001, S. 161ff. Zum Thema erläutert Goodhart mit Präzision: "At the Brussels Conference in 1920 a resolution was passed stating: 'Banks and especially banks of issue should be freed from political pressure and should be conducted solely on the lines of prudent finance' (Resolution III, Commission on Currency and Exchange)." Vgl. **Goodhart, Ch.** The Development of Central Banking, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 53. Ebenso erläutert Gaitanides: "In Europa entstand nach dem ersten Weltkrieg auf Initiative der alliierten Siegermächte in Deutschland das erste unabhängige Zentralbanksystem." Vgl. **Gaitanides, Ch.** Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion, 2005, S. 2.

¹¹²⁸ Dazu **Hartman, J. / Kempf, U.** Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien: Strukturen, Funktionen und Probleme des "höchsten Amtes", 1989, S. 11ff.

¹¹²⁹Zum Thema siehe **D'Abernon, E.** Ein Botschafter der Zeitwende. Memoiren, Bd. III, 1926, S. 132f.; **Ziemer, G.** Inflation und Deflation zerstören die Demokratie, Lehren aus dem Schicksal der Weimarer Republik, 1971, S. 63f.; **Müller, H.** Die Zentralbank - eine Nebenregierung. Reichspräsident Hjalmar Schacht als Politiker der Weimarer Republik, 1973, S. 13f.; **Netzband, K.-B. / Widmaier, H.-P.** Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther 1923-1925, 1964, S. 7ff.

In diesem rechtshistorischen Zusammenhang wurde die Unabhängigkeit der Reichsbank zu einer fundamentalen Garantie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Wertes der Reichsmark.

Die oberste Bankleitung hatte ausschließlich den weisungsunabhängigen Generalrat der Reichsbank inne, der die Wahl des Reichsbankpräsidenten bestimmte.

Die Reichsregierung hatte bei der Wahl des Reichsbankpräsidenten nur ein Vetorecht.

Die Amtsdauer des Reichsbankpräsidenten war jedoch lebenslänglich.¹¹³⁰

Gemäß § 6 des Reichsbankgesetzes vom 30. August 1924 bestand der Generalrat aus 14 Mitgliedern, davon 7 ausländischen, von den Großmächten ernannten Wirtschafts- und Finanzexperten. Aus deren Kreis wurde der Reichsbankkommissar zur Überwachung der Deckungsvorschriften von Notenbankenausgabe und Notenbankenumlauf. Die 7 weiteren deutschen Mitglieder des Generalrates sollten laut § 14 durch den Reichstag bestätigt werden. In diesem Rechtskontext behielt die Reichsregierung nur die Aufsichtsbefugnis.

Das Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 und das Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 waren bedeutende Beschränkungen der Ausübung der Währungssouveränität und der obersten Leitung des Ministerialregierungssystems des Deutschen Reiches.

Damals hat Heinrich Göppert zum Thema sogar erklärt:

"In immer schnellerem Tempo wird der Staat aus der Herrschaft über die Wirtschaft verdrängt. So durch das Autonomiegesetz für die Reichsbank von 1922, das dem Reichkanzler seine Stellung als Bankkanzler nahm und die Reichsbank als völlig autonomes Gebilde dem Reich gegenüberstellte. Allerdings erging das Gesetz auf Geheiß der Entente. Aber es bedeutete den Übergang zu dem im parlamentarisch-demokratischen Staate selbstverständlichen Zustand.

Dementsprechend hat auch Danzig seine neue Währungsbank, dem Beispiel der parlamentarischen Demokratie folgend, völlig unabhängig vom Staate gestellt. Am schroffsten aber markierte sich die Notwendigkeit, den staatlichen Einfluss auszuschließen, in der Rentenbank, d.h. in der Übernahme der von dem Staate schmachlich heruntergewirtschafteten Währung auf die Privatwirtschaft, die nunmehr dem Reich als Herr gegenübertrat."¹¹³¹

¹¹³⁰Siehe **Reichsbankgesetz v. 30.08.1924**, in: RGBl. II, 1924, S. 235ff.

¹¹³¹Vgl. **Göppert, H.** Staat und Wirtschaft, 1924, S. 33f.

Andererseits äußern diese Rechtsordnungen die zunehmende Tendenz sowohl zur fachlichen Steuerung von Entscheidungsprozessen als auch zur Errichtung stabilisierender Gegengewichte für die Förderung wechselnder sowie finanzbelastender Staatspolitiken, die den Einzelnen als einen Klienten von staatlichen Fürsorgemaßnahmen in Form von Waren und Dienstleistungen betrachtet.¹¹³²

Seitdem dynamisierten dezentrale Verwaltung und ministerialfreie Räume, mit einer Vielfalt selbständiger Träger staatlicher Funktionen, in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Zielen, pluralistische Kräfte der Zivilgesellschaft, im Rahmen eines organisatorisch nicht mehr lückenlos geschlossenen Ministerialregierungs-systems.¹¹³³

Erst unter der Ägide des Reichsbankgesetzes vom 13. März 1930 wurde die Ernennung des Reichsbankpräsidenten und der Mitglieder des Generalrates von der Bestätigung der Reichsregierung abhängig. Die ausländischen Wirtschafts- und Finanzexperten waren nicht mehr Mitglieder des Generalrates.¹¹³⁴

Der nationalsozialistische Staat hat das Ministerialregierungsmodell des Weimarer Staates in vielerlei Hinsicht aufgehoben und stellte über das Gesetz das diktatorische Führerprinzip zur totalen Einheit des Staatswesens.¹¹³⁵

Der Einparteienstaat hob die Gewaltenteilung und die Pflichtbindung gegenüber dem Gesetzesprinzip vollständig auf und etablierte an ihre Stelle die alleinige Führergewalt.

Die Unterordnung aller staatlichen Organe und Einrichtungen unter ein zentral lückenlos-hierarchisches Ministerialregierungs-system hatte weniger rechtsorganisatorische Bedeutung als die strikte Unterordnung der ganzen öffentlichen Verwaltung unter die Instanzen der totalitären Partei, die eine vollständige Integration der Gemeinschaft durch Bewegung, Partei und Staatsführer förderte.

Die NSDAP verfügte über zahlreiche Eingriffsrechte in die Regierungs- und Verwaltungsinstanzen aufgrund des Anspruchs auf absolute politische Staatsleitung, die durch die Parteidiktatur erhoben wurde. Es handelt sich gleichzeitig um eine totale Negation jeglichen Abwehr- und Schutzcharakters der Grundrechte der Weimarer Verfassung.¹¹³⁶

Somit entstanden komplexe Verstrickungen zwischen den Parteiorganen und der Exekutivgewalt des Führerstaates, was zu zahlreichen organisatorischen und funktionellen Fusionen gesellschaftlicher, politischer sowie staatlicher Institutionen führte.

¹¹³²Dazu v.d. Loo, H. / v. Reijen, W. Modernisierung. Projekt und Paradox, 1992, S. 159ff.

¹¹³³Siehe Popitz, J. Wer ist der Hüter der Verfassung(1931), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954, 1958, S. 102.

¹¹³⁴Vgl. Reichsbankgesetz v. 13.03.1930, in: RGBl. II, Teil II, 1930, S. 369ff.

¹¹³⁵Dazu Forsthoff, E. Der totale Staat, 1933, S. 3f.; Köttgen, A. Deutsche Verwaltung, 1944, S. 64 u. 104f.

¹¹³⁶Siehe Jürgens, M. Staat und Reich bei Ernst Rudolf Huber, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 124/1, 2007, S. 805f.

Die Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verankert ein Ministerialregierungssystem, das die Grundsätze der demokratisch-parlamentarischen Kontrolle der Staatsaufgaben, der Ministerverantwortlichkeit und des sozialen Rechtsstaates würdigt.¹¹³⁷ Sie entsteht als offene Staatlichkeit eines offenen Verfassungsstaates in der Wandlung zur Staatengemeinschaft und fördert ausdrücklich nicht nur internationale bzw. supranationale Internationalisierungsprozesse, sondern auch Interdependenz der internationalen, supranationalen und nationalen Ordnungen.¹¹³⁸

Der deutsche Staat wird nicht nur ein Integrationsverband zwischen Staatenbund und Bundesstaat, sondern auch Mitglied eines europäischen Staatenverbundes.¹¹³⁹

Kap. VIII GG über die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung hat nicht verhindert, dass die Staatsorganisation auf eine differenzierte Weise strukturiert wird.

Organisationsformen von Bundesbehörden mit oder ohne eigenen Verwaltungsunterbau koexistieren in artikulierter Form mit bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes. Ferner wird die Ausführung von Bundesgesetzen auch durch die Bundesländer als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ermöglicht.

Dienstleistungen können als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht und Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. In diesem Kontext implementierte die Deutsche Bundesbank ihre geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse schon früher und führt sie jetzt im Rahmen des ESZB und der EZB als eine weisungs- und aufsichtsunabhängige Einrichtung durch. Dieses Ministerialregierungssystem fördert eine effiziente Funktionsweise der Exekutivgewalt. Die dezentrale Verwaltung und der ministerialfreie Raum, dessen bedeutendstes Vorbild die Rechtsordnungen der Deutschen Bundesbank und der EZB ist, konfiguriert gegenwärtig keine engen und geschlossenen Aktionsfelder im Rechtskontext eines isolierten Industriestaates. Ganz im Gegenteil: Es handelt sich um einen derart ausdrucksvollen Bereich, dass es heutzutage unmöglich geworden ist, von einem lückenlos-hierarchischen Ministerialregierungssystem in Ländern mit sicheren Güter-, Arbeits-, und Finanzmärkten, hochtechnologischer Reife und leistungsfähigen Innovationsprozessen, zu sprechen.

¹¹³⁷Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Parlamentarischer Rat**, Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, 16. Sitzung v. 13.12.1948, in: Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 1948, S. 196f.

¹¹³⁸Dazu **Ermacora, F.** Allgemeine Staatslehre: Vom Nationalstaat zum Weltstaat, 1. Teilband, 1970, S. 37ff.

¹¹³⁹Siehe **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Urteil v. 12.10.1993 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht, Aktenzeichen 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92, zu finden unter <http://www.zip-online.de/heft-21-1993/zip-1993-1636-3-verfassungsmaessigkeit-des-vertrages-von-maastricht-ueber-die-europaeische-union/>, Abrufdatum: 26.05.2016.

Mit der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und der EZB entsteht die Möglichkeit von Gewaltenhemmung, Berührung und Begrenzung staatlicher Gewalt durch die europäische Integration mit Kompetenzübertragung auf supranationaler Ebene.

In diesem neuen Rechtskontext ist nicht mehr von einer aprioristisch staatsorientierten Verrichtung von Staatsaufgaben auszugehen, sondern eher nach dem Gehalt der Aufgabe, deren Verrichtung entweder auf staatlicher oder auf überstaatlicher Ebene in Betracht kommt. Der offenen Staatlichkeit wird dabei im Wesentlichen die Funktion eines Mittlers zwischen den verschiedenen Aufgabenerfüllungsebenen zuteil, wobei die kulturelle Eigenheit und die Integrationskapazität des Staates zu wahren ist.¹¹⁴⁰

Mit dem Abgehen der souveränen Staatlichkeit und der national und territorial zentrierten Erfassung der Staatsmacht, fördert der Staat als moderner politischer Akteur die Interdependenz als globales Phänomen, die Deregulierungspolitik als Kostenrationalisierung und die internationale Zusammenarbeit als Mittel der Transnationalisierung der Gesellschaftswelt und Aktionsforen.

Er beschäftigt sich mit der Schaffung gemeinsamer Institutionen und der institutionalisierten Koordination von Politiken zur Aufhebung von weltmarktwirtschaftlichen Unsicherheiten, indem er die Integrationsschritte steuernd und demokratisch kontrollierend in den Händen hält. Die obersten Verfassungsgerichte in einem Kooperationsverhältnis zu supranationalen Gerichtshöfen erfüllen dabei eine wesentliche, die Schritte der Integration durch richterliche Kontrolle absichernde Funktion.

Anschließend zeigt die vorliegende Untersuchung, dass dieses Phänomen keine Exzentrizität der Rechtsordnung der deutschen Staatsorganisation ist. Auch in Frankreich und in den USA, wo die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik weisungs- und aufsichtsunabhängig sind, existiert eine bedeutsame Flexibilisierung des Ministerialregierungssystems mit zahlreichen Fällen ministerialfreier Räume.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Kontroverse um die Zulässigkeit unabhängiger Einrichtungen der Exekutivgewalt nicht insbesondere auf die Zweckmäßigkeit der Existenz lückenlos-hierarchischer Ministerialregierungssysteme, sondern viel mehr auf die Errichtung neuer effizienter Formen parlamentarischer Kontrollen sowie die Ausweitung der Anwendbarkeit des Rechtsprinzips der Rechtstaatlichkeit im Kontext der westlichen demokratischen Staaten.

¹¹⁴⁰Dazu **Saladin, P.** Wozu noch Staaten. Zu den Funktionen eines modernen demokratischen Rechtsstaates in einer zunehmend überstaatlichen Welt, 1995, S. 11f.; **Bleckmann, A.** Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre: Vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, 1995, S. 7ff.

9.3. Die Aktualität der unabhängigen Institutionen im Bereich der Exekutive

Waren die Staaten des 19. und 20. Jahrhunderts vorwiegend mit hierarchischen Ministerialregierungssystemen gegliedert und darauf ausgerichtet, zentrale Staatsfunktionen auszuüben, sind sie aktuell, im 21. Jahrhundert, vor dem Hintergrund moderner Gesellschaften digitaler Kommunikation, zunehmend funktional gegliedert und operieren verstärkt mit öffentlichen Einrichtungen, die administrativ dezentral sowie steuernd weisungsunabhängig sind, wobei die Dynamik zunehmender Globalisierung ihre Aufgaben und Befugnisse merklich prägt.¹¹⁴¹

Das bedeutet, dass das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Individuum zu einer Neudefinition von Identität und Selbstwert geführt hat, in der die Bürgerinnen und Bürger des westlichen Zivilisationsprozesses einen breiteren Freiheitspielraum innerhalb der sozialsystemischen und rechtskulturellen Prozesse bildenden Beziehungen am Beginn des 21. Jahrhunderts erreicht haben.¹¹⁴²

Dieser Wandelprozess der Erweiterung des Freiheitsspielraums des Individuums und der Sprach-, Kommunikations-, und Kulturwandel dieser Zeitepoche brach in zahlreichen Kreisen durch. Der Staat blieb nicht verschont.

Hauptmerkmal dieser neuen Rahmenbedingungen staatlicher Steuerungsprozesse ist, dass das gegenwärtige Staatswesen sich institutionell in zahlreiche internen Subsystemen strukturiert, die die Dynamik zunehmend internationalisierter Gesellschaften fördern.

Die markante funktionale Ausdifferenzierung von Teilregierungs- und -verwaltungssystemen des Staates ist eines der bedeutendsten Resultate für die moderne Rechtssoziologie.¹¹⁴³

Die Existenz verschiedener unabhängiger Einrichtungen und dezentralisierter Verwaltungsorgane der Exekutivgewalt, die mit Rechtspersönlichkeit und unterschiedlichen Stufen institutioneller, zielorientierter, personeller und finanzieller Rechtsgarantien zur Ausübung ihrer rechtlichen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet sind, können als eine Erscheinung von "systèmes polyarchiques" bzw. Polykratie in den demokratischen und sozialen Staaten der Aktualität verstanden werden.¹¹⁴⁴

¹¹⁴¹Dazu erklärt Schick: "Departments were the building blocks of the twentieth century state, the disestablishment of agencies may be a hallmark of the post-modern twenty first century." Vgl. **Schick, A.** Agencies in Search of Principles, 2002, S. 2; **Aman, A.** Bargaining for Justice: An Examination of the Use and Limits of Conditions by the Federal Reserve Board, 1989, S. 898.

¹¹⁴²Aus historisch-soziologischer Perspektive siehe z.B. **Kaven, C.** Sozialer Wandel und Macht: die theoretischen Ansätze von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault im Vergleich, 2016, S. 13f.; **Wouters, C.** Informalisierung: Norbert Elias' Zivilisationstheorie und Zivilisationsprozesse im 20. Jahrhundert, 1999, S. 75ff.

¹¹⁴³Dazu **Luhmann, N.** Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie, 1984. S. 242ff.

¹¹⁴⁴Vgl. **Emeri, C.** L'Etat de Droit dans les Systèmes Polyarchiques Européens, in: RFDC 9, 1992, S. 27f.; **Cottier, B.** Les Independent Agencies Américaines: Un Modèle Pour l'Administration Polycentrique de Demain?, 1985, S. 143ff.

Die Entstehung des ministeriellen Regierungs- und Verwaltungssystems in der Rechtskultur des Abendlandes findet im Zeitalter der konstitutionellen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts statt.¹¹⁴⁵

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Staatsfunktionen nach den Kriterien der *iura regalia*, d.h. der Hoheits- und Sonderrechte der absoluten Monarchie, ohne klare und kohärente Grundsätze organisiert.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts herrschten immer noch Staatsbetrachtungen, die eine vollständige hierarchische Unterordnung aller Staatsbehörden unter die entsprechende Staatsministerien anstrebten.¹¹⁴⁶

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts entstanden dezentralisierte Verwaltungseinrichtungen, die den Weisungen von Staatsministerien nicht untergeordnet, sondern nur einer bestimmten ministeriellen Aufsicht ausgesetzt waren.¹¹⁴⁷

In dieser Hinsicht entwickelten sich die Debatten über die Selbstverwaltung der Judikativgewalt in Verwaltungsaufgaben gegenüber der Exekutive.¹¹⁴⁸

Die Erscheinung von Expansion und Verstärkung der dezentralisierten und unabhängigen Staatseinrichtungen, die durch die positive Rechtsordnung geregelt wurden, wurde in den 1930er Jahren zu einer polykratische Form der Neutralisierung bzw. Entpolitisierung des Handelns politischer Massenparteien innerhalb der zeitgenössischen Staatsformationen.¹¹⁴⁹

Das Dritte Reich beseitigte unter der sogenannten "Ordnung der Volksbewegung" jede Tendenz zur Entstehung einer dezentralisierten Staatsverwaltung und Entfaltung eines ministerialfreien Raums.¹¹⁵⁰

¹¹⁴⁵Zum Thema siehe **Burdeau, F.** *Histoire de l'Administration Française*, 1994, S. 15ff.; **Jellinek, G.** *Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie*(1883), 1911, S. 306f.; **Fortshoff, E.** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, Bd. I, § 22. *Das Organisationsrecht*, a) *Die Organisationsgewalt*, 1956, S. 358f.

¹¹⁴⁶Aus rechtshistorischer Sicht bemerkt Ipsen: "Andererseits hat Lorenz von Stein in seiner Verwaltungslehre die Funktion des Justizressorts und seines Ministers primär in seiner Aufgabe als Gesetzgebungsressorts unterstrichen, seine Unterlegenheit gegenüber den anderen Ressorts mit nachgeordneten Behörden aus der ihm obliegenden, selbstverständlichen Respektierung der richterlichen Unabhängigkeit gedeutet und daraus auf seine Aufgabe geschlossen, der Rechtspflege lediglich "ihre amtlichen Bedingungen" vorzuhalten. Also: Intendanz für die Gerichte nicht deshalb in der Spitze eines Ministeriums, weil nur so ihre notwendige parlamentarische Verantwortung gesichert sei, sondern im ursprünglichen und ganz schlichten Sinne zur administrativen Bereitstellung ihrer sächlichen und persönlichen Mittel, also im Sinne eines dienenden Zwecks." Vgl. **Ipsen, H.-P.** *Sitzungsbericht der Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Bd. II, Teil C, 1953, S. 17.

¹¹⁴⁷Dazu v. **Pistorius, Th.** *Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht*, 1891, S. 32ff.

¹¹⁴⁸Vgl. **Ipsen, H.-P.** a.a.O., S. 9.

¹¹⁴⁹Dazu erläutert Popitz: "Diese Polykratie bilden die Länder, die Gemeinden, die Sozialversicherungsträger und mit eigener Hausmacht ausgestattete öffentliche Unternehmungen und Anstalten, wie Reichsbahn, Reichspost und Reichsbank. Abhilfen und Gegenbewegungen, die eine Neutralisierung oder Entpolitisierung dienen wollen, unterliegen der Gefahr, entweder den pluralistischen Kräften ungewollt Vorschub zu leisten oder zu einer weiteren Zersetzung der Staatseinheit beizutragen." Vgl. **Popitz, J.** *Wer ist der Hüter der Verfassung*(1931), 1958, S. 101ff.

¹¹⁵⁰Dazu **Köttgen, A.** *Deutsche Verwaltung*, 1944, S. 64ff.

Die Rechtsordnung des Grundgesetzes errichtete einen republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat mit parlamentarischer Kontrolle über die Ausübung aller Aufgaben und Befugnissen des Staates.¹¹⁵¹

Kap. VIII GG zur Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung ermöglichte, dass die deutsche Staatsorganisation flexibel und differenziert gestaltet werden konnte.

In diesem Kontext wurden die Organisationsformen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung sowie die Errichtung unabhängiger Staatseinrichtungen, die sich im ministerialfreien Raum befinden, nicht verhindert. So entstand eine funktionell effiziente vollziehende Gewalt, die einen bedeutenden Beitrag zur politischen Stabilität und dem Wirtschaftswachstum geleistet hat.

Otto Depenheuer verzeichnet diese Erscheinung folgendermaßen:

"Je komplexer und unübersichtlicher die moderne ausdifferenzierte Gesellschaft ist und je unberechenbarer sie sich dieser Komplexität wegen entwickelt, desto weniger ist ihr die Idee einer zentralen Leistung mit exklusiven Herrschaftswissen angemessen. Nicht in der Zentralisierung von Herrschaft, nicht in der Monopolisierung von Wissen liegt das Geheimnis moderner Politik, sondern in der effektivsten Form der Verknüpfung dezentraler Wissensressourcen im Gemeinwesen."¹¹⁵²

¹¹⁵¹Aus rechtshistorischer Perspektive siehe **Empfehlungen des Organisationsausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz über den Aufbau der Bundesorgane**, in: Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Rechtskommission, 1950, S. 95ff.

¹¹⁵²Vgl. **Depenheuer, O.** Öffentlichkeit und Vertraulichkeit, 2001, S. 11.

9.3.1. Das französische Modell der Autorités Administratives Indépendantes

Französische Rechtswissenschaftler haben in den letzten Jahren unter dem Begriff "autorités administratives indépendantes" umfassende Rechtsauffassungen über die Tendenz von Dezentralisierung und Verselbständigung bestimmter Einrichtungen der vollziehenden Gewalt erarbeitet.¹¹⁵³

In dieser Hinsicht hebt Gérard Timsit hervor:

"Et il n'apparaît guère possible d'escamoter un tel phénomène ou de le "forcer" dans les catégories existantes. Au contraire, le phénomène doit être théorisé dans son originalité et sa singularité, quitte à remettre en cause radicalement, si c'est nécessaire, les concepts traditionnellement retenus (S. 316). (...) C'est alors une autre logique de l'Etat qui doit être également conçue (S. 317)."¹¹⁵⁴

In Frankreich wurde der Begriff "autorité administrative indépendante" erstmalig im Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 zur Informatik, Dateien und Freiheiten, um die Errichtung der Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL).¹¹⁵⁵

Ferner wurde die Commission nationale de la communication et des libertés (CNCL), die durch das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 zur Kommunikationsfreiheit (Loi Léotard) eingerichtet worden war, auch als "autorité administrative indépendante" bezeichnet.¹¹⁵⁶

Anhand des Gesetzes vom 20. Januar 1989 wurden die CNIL und die CNCL durch den Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA) ersetzt und dieser ebenfalls als eine "autorité administrative indépendante" betrachtet.¹¹⁵⁷

¹¹⁵³Zum Thema siehe insb. **Teitgen-Colly, C.** Les Autorités Administratives Indépendantes: Histoire d'une Institution, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 21f.; **Maisl, H.** Les Autorités Administratives Indépendantes: Protection des Libertés ou Régulation Sociale?, in: a.a.O., S. 75f.; **Timsit, G.** La Science Administrative d'Hier à Demain et Après-Demain, in: RDP 4, 1982, S. 929f.; **Sabourin, P.** Les Autorités Administratives Indépendantes dans l'Etat, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 93f.; **Hubac, S. / Pisier, E.** Les Autorités face aux Pouvoirs, in: a.a.O., S. 117f.; **Nicolay, P. et al.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: a.a.O., S. 301f.

¹¹⁵⁴Vgl. **Timsit, G.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: a.a.O., S. 316f.

¹¹⁵⁵Vgl. **Loi Nr. 78-17 du 06.01.1978 Relative à l'Informatique, aux Fichiers et aux Libertés**, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000886460>, Abrufdatum: 24.03.2016. Dazu **Fauvet, J.** La Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, in: Les Autorités Administratives Indépendantes 1988, S. 146ff.

¹¹⁵⁶Vgl. **Loi Nr. 86-1067 du 30.09.1986, Relative à la Liberté de Communication (Loi Léotard). Version Consolidée au 14.09.2011**, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>, Abrufdatum: 26.03.2016. Dazu **Autin, J.** La Commission Nationale de la Communication et des Libertés, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 170ff.

¹¹⁵⁷Vgl. **Collas, P.** Le "Dépeçage" de l'Administration - Un Nouveau Pas: La Tentative d'Autonomiser la Banque de France, in: Revue de la Recherche Juridique - Droit Prospectif, 1994, S. 580f.

Auf dem Gebiet der Marktregulierung hat das Gesetz vom 8. Juli 1987 die Commission des opérations de bourse (COB) errichtet. Die COB wurde im Jahre 2003 mit dem Conseil des marchés financiers und dem Conseil de discipline de la gestion financière (CDGF) fusioniert, um die Autorité des marchés financiers in der Form einer "autorité publique indépendante" zu gestalten.¹¹⁵⁸

Der Défenseur des droits als Nachfolger des Médiateur de la République, der zwischen 1973 und 2011 existierte, wird ebenfalls als "autorité administrative indépendante" bezeichnet.¹¹⁵⁹

Auch die Autorité de la concurrence, die durch das Gesetz vom 4. August 2008 als Nachfolgeorganisation des Conseil de la concurrence ins Leben gerufen wurde, wird als eine unabhängige Wettbewerbsbehörde bezeichnet.¹¹⁶⁰ Die französische Rechtswissenschaft ist jedoch hinsichtlich des Ausdrucks "Unabhängigkeit" außerordentlich vorsichtig. In dieser Hinsicht erläutert Sabourin:

"L'indépendance ne peut être mesurée ni par des critères objectifs, ni par des lois ou par des ordonnances de l'Exécutif sans tenir compte de l'imperfection de la nature humaine. (...) L'indépendance se manifesterait par les absences de pouvoir hiérarchique et de pouvoir de tutelle? Le statut de l'organisme, ses garanties par rapport aux pouvoirs de l'Etat, ses sources de financement et le contrôle de son budget ne seraient-ils point de ceux-là?"¹¹⁶¹

In seinem Werk über den Médiateur de la République weist Paul Legatte auf einen Widerspruch von zwei kombinierten Adjektiven "administratives" und "indépendantes" hin:

"Dans la conception classique française l'Administration est subordonnée au pouvoir politique qui lui donne sa légitimité. Son action est encadrée par le droit écrit toujours plus abondant et par la jurisprudence toujours plus précise du Conseil d'Etat."¹¹⁶²

¹¹⁵⁸Vgl. **Loi Nr. 2003-706 du 01.08.2003 de Sécurité Financière. Version Consolidée au 16.07.2016**, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT00000428977>, Abrufdatum: 18.07.2016.

¹¹⁵⁹Vgl. **Loi Organique Nr. 2011-333 du 29.03.2011, Relative au Défenseur des Droits**, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000023781167&categorieLien=id>, Abrufdatum: 29.03.2016.

¹¹⁶⁰Vgl. **Loi Nr. 2008-776 du 04.08.2008 de Modernisation de l'Economie. Version Consolidée au 08.04.2015**, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000019283050>, Abrufdatum: 16.06.2016.

¹¹⁶¹Vgl. **Sabourin, P.** Les Autorités Administratives Indépendantes: Une Catégorie Nouvelle, in: Archiv Juridique de Droit Administratif, 1983, S. 276.

¹¹⁶²Vgl. **Legatte, P.** Le Médiateur de la République - Situation Actuelle, in: La Revue Administrative 233, 1986, S. 433. Laut Timsit: "M. Legatte a raison. (...) Le Médiateur est une institution publique non administrative." Vgl. **Timsit, G.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 318.

Nichtsdestotrotz erläutert Legatte:

"Loin de vouloir gêner les administrateurs, le Médiateur souhaite les aider à prendre de bonnes décisions, à adopter un comportement adapté aux besoins des citoyens. Il faut que les administrations voient dans le Médiateur une Institution qui les aide à atteindre leurs propres objectives."¹¹⁶³

Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsgrundlage der "autorités administratives indépendantes" vor allem ein direktes Ergebnis des französischen Gesetzgebers und der Entscheidungen des Conseil constitutionnel:

"Nr. 23. Considérant, au surplus, que, dans l'exercice des ses compétences, la Commission nationale de la communication et des libertés sera, à l'instar de toute autorité administrative, soumise à un contrôle de légalité qui pourra être mis en œuvre tant par le gouvernement, qui est responsable devant le Parlement de l'activité des administrations de l'Etat, que par toute personne qui y aurait intérêt. (...) La Constitution ne fait pas obstacle à ce que le Législateur confie à une autorité de l'Etat autre que le Premier Ministre le soin de fixer, dans un domaine déterminé et dans le cadre défini par les lois et règlements, des normes permettant de mettre en œuvre une loi."¹¹⁶⁴

Nach dem Conseil constitutionnel stellen diese Einrichtungen eine grundlegende Garantie für die Ausübung öffentlicher Freiheiten.¹¹⁶⁵ In der Ausübung ihrer normativen Verordnungsfunktion sollen die "autorités administratives indépendantes" nur die allgemeinen politischen Richtlinien der Staatsregierung beachten.

Da ihre Entscheidungsbefugnis lediglich den Rechtscharakter einer "chose décidée" und nicht einer "chose jugée" hat, ist es unzutreffend von einer Rechtsprechung der "autorités administratives indépendantes" zu sprechen.

Was den Conseil de la politique monétaire de la Banque de France anbelangt, hat der Conseil constitutionnel am 4. August 1993 beschlossen, dass die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik ein wesentliches und untrennbares Element der vom Premier ministre definierten Wirtschaftspolitik der Nation wäre.

¹¹⁶³Vgl. Ders. a.a.O., S. 435.

¹¹⁶⁴Vgl. **Décision Nr. 86-217 DC, Conseil Constitutionnel, 18.09.1986, Sur la Loi Relative à Liberté de Communication**, in: Recueil de Notices, Droit et Administration 10, 1988, S. 143ff.

¹¹⁶⁵Vgl. **Décision Nr. 84-173 DC, Conseil Constitutionnel, 26.07.1984, Sur la Loi Relative à l'Exploitation des Services de Radio-Télévision mis à Disposition du Public sur un Réseau Câblé**, in: a.a.O., S. 63ff.

Die Banque de France sollte nur Maßnahmen mit begrenztem Umfang (mesures de portée limitée) im Rahmen der Ausübung ihrer normativen Verordnungsfunktion mit Autonomie festlegen und implementieren:

"(...) si les dispositions constitutionnelles ne font pas obstacle à ce que le Législateur confie à une autorité de l'Etat autre que le Premier ministre le soin de fixer des normes permettant de mettre en œuvre une loi, c'est à la condition que cette habilitation ne concerne que des mesures de portée limitée tant par leur champ d'application que par leur contenu."¹¹⁶⁶

Patrice Collas erläutert in diesem Kontext, dass die Banque de France im Lichte des französischen Rechts bereits als eine "autorité administrative indépendante" zu betrachten wäre. Dies würde aber nicht verhindern, dass der französische Gesetzgeber im Einklang mit dem Maastrichter Vertrag noch einen Schritt zur Emanzipation dieser Zentralbank von der Staatsverwaltung beschreiten könnte:

"Dans sa version actuelle (reproduite au Journal Officiel du 6 août 1993), c'est-à-dire après les amputations quantitativement limitées mais qualitativement déterminantes que lui a fait subir le Conseil constitutionnel dans sa décision du 3 août 1993, la loi fixant le nouveau Statut de la Banque de France s'inscrit dans le sillage tracé notamment par les lois créatrices des différentes Autorités administratives indépendantes qui existent déjà. Cependant, un degré supplémentaire pourrait être atteint dans le processus d'émancipation de l'Administration si le Législateur, prenant acte du fait que le Traité de Maastricht est en vigueur depuis le 1er. novembre 1993, prenait l'initiative de réintroduire dans la loi les dispositions censurées par le Conseil constitutionnel."¹¹⁶⁷

Seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages und der Gesetze Nr. 93-980 vom 4. August 1993 und das Gesetz Nr. 93-1444 vom 31. Dezember 1993 kann die Banque de France als eine "degré supplémentaire" hinsichtlich anderer "autorités administratives indépendantes" betrachtet werden.

¹¹⁶⁶Vgl. **Décision Nr. 93-324-DC, Conseil Constitutionnel, 04.08.1993, Sur la Loi Relative au Statut de la Banque de France**, in: JORF 1993, S. 11010ff.

¹¹⁶⁷Vgl. **Collas, P.** Le "Dépeçage" de l'Administration - Un Nouveau Pas: La Tentative d'Autonomiser la Banque de France, in: Revue de la Recherche Juridique - Droit Prospectif, 1994, S. 596f.; ebenso **Petot, J.** L'Europe, la France et son Président, in: RDP 2, 1993, S. 339.

Denn sie trägt gegenwärtig zur Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitik der EZB in der Ausübung ihrer Steuerungs- und Verwaltungsfunktion des Geldes und des Kredites in der EU bei.

In Anbetracht des Aufstieges der "autorités administratives indépendantes" in Frankreich erläutert Gérard Timsit:

"L'Etat est un continuum - un agrégat - d'autorités et d'instances dont la nature et la délimitation ne sont plus si claires ni si nettes qu'elles l'étaient - ou qu'on les a conçues - à l'époque classique et qu'on continue souvent encore de vouloir maintenant. (...) C'est qu'en vérité, l'Etat n'est plus cet Etat ptoléméen auquel l'on a longtemps cru, autour de qui tout tourne et tout s'organise, et par rapport à quoi rien ne s'organise qui n'en soit une émanation ou une expression. (...) Le problème, dans un Etat que l'on veut maintenir comme Etat de droit, n'est donc pas d'absorber ou d'exclure, d'aligner ou de refouler les instances ou institutions qui y sont nouvellement apparues. Le problème est plutôt d'inventer de nouvelles techniques de contrôle sur de nouveaux types d'autorités."¹¹⁶⁸

¹¹⁶⁸Vgl. **Timsit, G.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 318.

9.3.2. Das deutsche Modell des ministerialfreien Raums

Das Vorbild der Bundesrepublik Deutschland verdient besondere Aufmerksamkeit. Denn ihre Rechtswissenschaft hat einen neuen Begriff vom ministerialfreien Raum erarbeitet, um die Erscheinung der weisungsfreien Einrichtungen im Staatsgefüge zu behandeln.¹¹⁶⁹

Nach dem Zweiten Weltkrieg fanden die Debatten über die Dezentralisierung von Staatseinrichtungen gegenüber der hierarchischen Verwaltung im Rahmen des 39. Deutschen Juristentags im Jahre 1951 statt.¹¹⁷⁰

§ 95 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 errichtete den Bundespersonalausschuss, der den Auftrag erhielt, die Kontrolle über die Durchführung dienstrechtlicher Vorschriften im öffentlichen Dienst auszuüben. Dieser Ausschuss kann Ausnahmen von den Regelvorschriften des Laufbahnrechts zulassen und übt eine Schutzfunktion der Beamtenrechte vor eventuellen missbräuchlichen Maßnahmen aus, die durch diverse öffentliche Stelle der Exekutive und Legislative getroffen werden.¹¹⁷¹

Die rechtswissenschaftliche Theoretisierung der weisungsfreien Einrichtungen im deutschen Staatsgefüge wird noch vor den 50er Jahren datiert. Loening behandelte erstmalig die Entstehung ministerialfreier Räume im Rahmen der Exekutive.¹¹⁷²

Im darauf folgenden Jahr erklärte Peters, der Staat sollte ohne Einfluss auf die Gestaltung und das Hörbarwerden des Rundfunkprogramms sein.¹¹⁷³

Fichtmüller plädierte für die These des ministerialfreien Raums und die Ersetzbarkeit der parlamentarischen Kontrolle durch Kontrollformen der Selbstverwaltung:

"Die Lückenlosigkeit der parlamentarischen Verwaltungskontrolle ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben. Die parlamentarische Kontrolle kann durch Kontrollformen der Selbstverwaltung ersetzt werden.

¹¹⁶⁹Zum Thema siehe v. a. **Schmidt, J.** Die demokratische Legitimationsfunktion der parlamentarische Kontrolle: eine verfassungsrechtliche Untersuchung über Grundlage, Gegenstand und Grenzen der parlamentarischen Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung der ministerialfreien Räume und der Privatisierung, 2007, S. 7f.; **Brosius-Gersdorf, F.** Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip, 1997, S. 103f.; **Kluth, W.** Funktionale Selbstverwaltung: verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz, 1991, S. Vf.; **Dreier, H.** Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat: Genese, aktuelle Bedeutung und funktionelle Grenzen eines Bauprinzip der Exekutive, 1991, S. IIIf.; **Klein, E.** Die verfassungsrechtliche Problematik des ministerialfreien Raumes: ein Beitrag zur Dogmatik der weisungsfreien Verwaltungsstellen, 1974, S. 17f.; **Füsslein, P.** Ministerialfreie Verwaltung. Begriff, Erscheinungsformen und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, 1972, S. 5ff.

¹¹⁷⁰Dazu **Grewe, W. / Fischbach, O.** Inwieweit läßt Art. 33 Abs. V. GG eine Reform des Beamtenrechts zu?, in: Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentags Teil D, 1951, S. 3ff.

¹¹⁷¹Vgl. **Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14.07.1953, letzte Fassung 05.02.2009, letzte Änderung 06.03.2015**, in: BGBl. I, 2015, S. 250. Dazu **Fischbach, O.** Der Bundespersonalausschuß, seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, 1954, S. 235f.; **Ders.** Bundesbeamtengesetz, Bd. I/1, Anm. §95, 1964, S. 22f.; **Deppisch, F.** Die Beschlüsse der Personalausschüsse, in: DÖV 1954, S. 241ff.

¹¹⁷²Vgl. **Loening, H.** Der ministerialfreie Raum in der Staatsverwaltung, in: DVBl 1954, S. 13ff.

¹¹⁷³Vgl. **Peters, H.** Die Zuständigkeit des Bundes im Rundfunkwesen, 1954, S. 28.

Bei gesetz- oder sachgebundener Verwaltung ist - entsprechend der Verwaltungstätigkeit von Rechtsprechungsorganen - eine justizähnliche Unabhängigkeit zulässig. Schließlich kann im Bereich der politischen Staatsleitung ausnahmsweise eine Neutralisierung durch Einschaltung unabhängiger Exekutivorgane erfolgen. Die Forderung nach Lückenlosigkeit des Ministerialsystems kann daher nicht mit dem Grundsatz der parlamentarischen Verwaltungskontrolle begründet werden."¹¹⁷⁴

Das Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 errichtete in § 62 Einigungsstellen, die dazu dienten, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretungsräten der Bundesbeamten und den Staatsministern im Fall von Dienstmaßnahmen gemeinsamer Verwaltung zu schlichten.

Diese Stellen sichern ein Äquilibrium zwischen den Ministerialinteressen und den Beamtenrechten, um das Mitbestimmungsrecht im öffentlichen Recht zu bewahren.¹¹⁷⁵

In der Rechtsprechung beschäftigte sich erstmalig der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit weisungsfreier Einrichtungen in einer Entscheidung vom 3. Mai 1957 über die Anwendbarkeit des bremischen Personalvertretungsgesetzes.

Dennoch haben die Stimmenmehrheit der Richter dieses Gerichts keine klare und deutliche Auffassung über die Rechtsnatur des ministerialfreien Raums erzielt. Andererseits haben die Minderheitsstimmen der Richter Raschhofer und Rohwer-Kahlmann kategorisch die Unzulässigkeit dieses Rechtsbegriffes im Lichte der bremischen Landesverfassung betont.¹¹⁷⁶

Erst am 23. Mai 1958 hielt das Bundesverfassungsgericht die Existenz eines, wenn auch in beschränktem Umfang aufgefassten ministerialfreien Raums für zulässig.¹¹⁷⁷

1961 bekräftigte das Bundesverfassungsgericht die Rundfunkfreiheit und die institutionelle Eigenständigkeit des Rundfunks und des Fernsehens.

¹¹⁷⁴Vgl. **Fichtmüller, C.-P.** Zulässigkeit ministerialfreien Raums in der Bundesverwaltung, in: AöR 91/1, 1966, S. 350.

¹¹⁷⁵Vgl. **Personalvertretungsgesetz v. 05.08.1955, letzte Änderung 03.07.2013**, in: BGBl. I, S. 1978. Zum Thema siehe **Witting, A.** Die Rechtsstellung der Personalräte innerhalb der Staats- und Kommunal Verwaltung, 1961, S. 111ff.

¹¹⁷⁶Vgl. **Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen. Entscheidung und Sondervotum v. 03.05.1957 (St 1/1956)**, BremStGHE I, S. 96 u. 111, zu finden unter <https://www.staatsgerichtshof.bremen.de/entscheidungen-1469>, Abrufdatum: 27.06.2016.

¹¹⁷⁷Vgl. **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, Bd. 9, S. 268ff.

Die Rundfunkorganisation sollte nur dem Bundesaufsichtsamt für Rundfunkwesen unterliegen.¹¹⁷⁸

Fichtmüller analysierte das Phänomen ministerialfreier Einrichtungen im Lichte der Beispiele des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte, der Deutschen Bundesbank u.a.¹¹⁷⁹

Auch der Vermittlungsausschusses nach Art. 77 GG als gemeinsames Gremium des Deutschen Bundestages und des Bundesrates besteht im Einklang mit seiner Gemeinsamen Geschäftsordnung aus 16 weisungsfreien Mitgliedern und tagt unter strikter Nichtöffentlichkeit. Seine Protokolle werden erst in der dritten Wahlperiode nach der betreffenden Sitzung veröffentlicht.¹¹⁸⁰

Was das Bundeskartellamt und die bei ihm angesiedelten Vergabekammern des Bundes anbelangt, so werden ihre Entscheidungen von einzelnen Fällen unabhängig, nicht weisungsgebunden und ausschließlich nach wettbewerblichen Kriterien getroffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verfügt nur ein allgemeines Weisungsrecht.¹¹⁸¹

Dieser ministerialfreie Raum hat insbesondere für das gegenwärtige Kartell- und Wettbewerbsrecht der Kredit- und Versicherungswirtschaft eine große Bedeutung. Denn eventuelle Beschränkungen und Verzerrungen des Wettbewerbs auf den Finanzmärkten können so in einzelnen Fällen transparent gemacht werden und sich von anderen Entscheidungskriterien abgrenzen.

Am 26. Juni 1957 wurde das BBankG erlassen. § 12 dieses Gesetzes legt die Unabhängigkeit dieser Bankeinrichtung von den Weisungen der Staatsregierung fest.¹¹⁸²

¹¹⁷⁸Vgl. **Dies.** Bd. 12, S. 261ff. Dazu **Peters, H.** Die Rechtslage von Rundfunk und Fernsehen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 28.01. 1961, Gütersloh, 1961, S. 26f.; **Lerche, P.** Rechtsprobleme des Werbefernsehens. Beiträge zum Rundfunkrecht?, 1965, S. 34ff.; **Lenz, H.** Rundfunkorganisation und öffentliche Meinungsfreiheit, in: JuristenZeitung 12, 1963, S. 339ff.; **Betterman, K.-A.** Rundfunkfreiheit und Rundfunkorganisation, in: DVBl 1963, S. 41ff.; **Krüger, H.** Der Rundfunk im Verfassungsgefüge und in der Verwaltungsordnung von Bund und Ländern, 1960, S. 56.

¹¹⁷⁹Vgl. **Fichtmüller, C.-P.** Zulässigkeit ministerialfreien Raums in der Bundesverwaltung, in: AöR 91/1, 1966, S. 297ff.

¹¹⁸⁰Siehe **Depenheuer, O.** Öffentlichkeit und Vertraulichkeit, 2001, S. 17.

¹¹⁸¹Vgl. **Bundeskartellamt, Referat PK,** Das Bundeskartellamt in Bonn. Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten, 2011, S. 3 u. 41. Hierzu wird angemerkt: "Von diesem [Weisungsrecht] macht das [Ministerium] sehr selten Gebrauch, die letzte allgemeine Weisung liegt 30 Jahre zurück. Die Unabhängigkeit des Bundeskartellamtes ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass das Wettbewerbssystem sich nicht selbst erhält, sondern ständig von Einzelinteressen bedroht ist." **Ders.** ebenda, S. 3.

¹¹⁸²Vgl. **BBankG v. 26.07.1957 i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.10.1992,** zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes v. 04.07.2013 (BGBl. I, S. 1981). Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, §12 Verhältnis der Bank zur Bundesregierung, zu finden unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

In dieser Hinsicht erläutert Klaus Stern:

"Die Bundesbank ist bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach dem Bundesbankgesetz von Weisungen der Bundesregierung unabhängig (S. 499). Weisungsfreiheit gegenüber der Bundesregierung bedeutet Ausschluss von Anordnungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art (S. 500)."¹¹⁸³

Die Ausübung der zentralbankrechtlichen Funktion von Steuerung und Verwaltung des Geldes und des Kredites reicht in den Bereich der Staatsregierung hinein.

Die Deutsche Bundesbank balanciert mit Wirksamkeit die Dynamisierung der wirtschaftlichen und finanziellen Befugnisse der Staatsregierung, die von Finanz- und Wirtschaftsministerien getätigt werden, aus und trägt maßgeblich zur Förderung eines Äquilibriums der Staatsfinanzen und somit zur Verfolgung ihres vorrangigen Zieles der Gewährleistung der dauerhaften Preisstabilität bei.¹¹⁸⁴

Die Hervorhebung der herrschenden Züge der Rechtsordnung der Deutschen Bank erweist sich als wertvoll auch für das Verständnis markanter Entwicklungstendenzen, nicht nur des deutschen öffentlichen Rechts, sondern auch des supranationalen Gemeinschaftsrechts der Gegenwart, die in den bedeutsamsten EU-Industriestaaten festzustellen ist. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank verhinderte aber nicht, dass seit den 1950er Jahren Querverbindungen zwischen dem Zentralbankrat bzw. Vorstand und den ministeriellen Behörden bestanden.¹¹⁸⁵

¹¹⁸³Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 499f.

¹¹⁸⁴Zum Thema siehe **Brosius-Gersdorf, F.** Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip, 1997, S. 13ff.

¹¹⁸⁵Dazu erläutert Maunz: "Beispielsweise werden Angelegenheiten der Währungs-, Geld- und Kreditpolitik auch in einer Abteilung des Bundesministeriums der Finanzen bearbeitet, ohne daß dieses Ministerium eine rechtliche Handhabe für eine Einwirkung in diesen Angelegenheiten auf die Bundesbank hat. Da die Bundesbank auch beratende Funktionen gegenüber der Bundesregierung hat, muß im Geschäftsbereich der Bundesregierung eine Stelle vorhanden sein, die diese Ratschläge entgegennimmt und bearbeitet." **Maunz, Th. / Dürig, G. / Herdegen, M.** Grundgesetz Kommentar, 1994, Art. 88 GG Rn. 18.

9.3.3. Das US-amerikanische Modell der Independent Agencies

Das US-amerikanische Recht verwendet die Begriffe "independent agencies" bzw. "independent regulatory commissions", um das Phänomen der Dezentralisierung und Verselbständigung bestimmter Einrichtungen der Exekutivgewalt zu analysieren.¹¹⁸⁶

Diese werden durch Einrichtungsgesetze des US-Nationalkongresses ins Leben gerufen. Der Oberste Gerichtshof der USA behandelte erstmalig die Erscheinung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen im Fall *Sierra Club v. Costle*. Er beschloss, dass jene Behörden und Kommissionen keineswegs als Institutionen betrachtet werden sollten, die außerhalb der Struktur der US-Exekutivgewalt wären, obwohl sie über weitgehende Aufgaben und Befugnisse verfügten:

"Our form of government simply could not function effectively or rationally if key executive policymakers were isolated from each other and from the chief Executive. Single mission agencies do not always have the answers to complex regulatory problems."¹¹⁸⁷

Eine der ersten unabhängigen US-Behörden war die First Bank of the United States, die durch das US-Bundesgesetz vom 25.02.1791 auf Veranlassung Alexander Hamiltons errichtet wurde. Sie war unabhängig von den Weisungen der US-Bundesregierung.¹¹⁸⁸

Im Jahre 1887 wurde die Interstate Commerce Commission (ICC) zur Regulierung des Eisenbahnverkehrs durch den Interstate Commerce Act als executive agency errichtet. 1889 setzte sich der Nationalkongress gegen die Regierungspolitik des US-Präsidenten Harrison ein und schloss die ICC aus der Staatsverwaltungshierarchie aus. Somit entstand eine "independent regulatory agency", die unabhängig von den Weisungen der US-Bundesregierung war und bis 1995 existierte.

Noch heute wird die ICC von zahlreichen US-amerikanischen Rechtswissenschaftlern als die erste unabhängige US-Behörde betrachtet. Das unabhängige leitende Mehr-Personen-Gremium der ICC galt als Rechtsmodell für die Federal Trade Commission von 1914, die Federal Communications Commission von 1934, die U.S. Securities and Exchange

¹¹⁸⁶Zum Thema siehe **Sommer, S.** Independent Agencies as Article One Tribunals: Foundations of a Theory of Agency Independence, in: *Administrative Law Review* 39, 1987, S. 83f.; **Seidman, S.** A Typology of Government, in: *Federal Reorganization*, 1981, S. 35f.; **Davis, M.** L'Expérience Américaine des Independent Regulatory Commissions, in: *Les Autorités Administratives Indépendantes*, 1988, S. 222ff.; **Board of Governors of the Federal Reserve System:** What Does it Mean that the Federal Reserve is "Independent Within the Government?", abrufbar unter https://www.federalreserve.gov/faqs/about_14986.htm, Abrufdatum: 01.05.2016.

¹¹⁸⁷Vgl. **Sierra Club v. Costle**, in: 657 Federal, Sec. 298, DC Circ.(1981).

¹¹⁸⁸Vgl. **National Monetary Commission**, *The First and Second Banks of the United States. Report on Public Credit*, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 1910, S. 9, 220 u. 248ff. Dazu **Johnson, R.** *Historical Beginnings ... The Federal Reserve*, insb. Chap.I: *Early Experiments in Central Banking*, 2010, S. 7f.

Commission von 1934, das National Labor Relations Board von 1935, das Civil Aeronautics Board von 1940, die Consumer Product Safety Commission und andere "independent regulatory commissions".¹¹⁸⁹

Im Kontrast dazu steht meistens nur eine leitende Person der nach 1960 geschaffenen unabhängigen US-Behörden.

Die Anzahl der "independent agencies" in den USA ist jedoch unklar. Aufgrund der Executive Order vom 23. März 1978 wurde die Existenz von 18 unabhängigen Behörden erkannt.¹¹⁹⁰

Der US-Nationalkongress erarbeitete im Rahmen des Paperwork Reduction Act vom 11.12.1980 eine Liste von 17 unabhängigen Behörden und erklärte, dass in diese Auflistung "any other similar agency designated by statute as a Federal independent regulatory agency or commission" aufgenommen werden solle.

Ferner richtete dieses Gesetz innerhalb des Office of Management and Budget (OMB), welches die größte Behörde im Executive Office des US-Präsidenten ist, das Office of Information and Regulatory Affairs (OIRA) ein und beauftragte diese neue Agentur sowohl mit der Überwachung aller Informationssammlungen der Bundesbehörden als auch mit der Festlegung und Implementierung der US-Informationspolitik.¹¹⁹¹

Das United States Government Manual von 1985-1986 listete 57 "independent agencies" auf.¹¹⁹²

¹¹⁸⁹Dazu **Miller, C.** Impact of the Federal Administrative Procedure Act on the Procedure of the Interstate Commerce Commission, in: The Federal Administrative Act and the Administrative Agencies (1947), 2013, S. 306f.; **Statler, S.** Two Views on the Structure of Regulatory Commissions, in: NYT, Finance Legal / Regulatory, 03.1981, S. 10ff.

¹¹⁹⁰Vgl. **Executive Order 12044 Establishing The White House Office of Executive Mail and Messenger Operations**, in: 43 Federal Regulation; Sec.12.661, (1978).

¹¹⁹¹Vgl. **Paperwork Reduction Act of December 11, 1980**, in: 44 USC; 94 Stat. 2812; 3.501 – 3.521, Supp. V, (1981). Die in diesem Gesetz aufgelisteten 17 independent agencies sind die folgenden: 1)Board of Governors of the Federal Reserve System(Fed); 2)Federal Trade Commission (FTC); 3)Security and Exchange Commission(SEC); 4)Nuclear Regulatory Commission(NRC); 5)National Labor Relations Board(NLRB); 6)Interstate Commerce Commission(ICC); 7) Federal Communications Commission(FCC); 8)Commodity Futures Trading Commission(CFTC); 9)Federal Election Commission(FEC); 10)Environment Protection Agency(EPA); 11)Federal Energy Regulatory Commission(FERC); 12)Consumer Product Safety Commission(CPSC); 13)National Aeronautics and Space Administration(NASA); 14)Immigration and Naturalization Service(INS); 15)Export-Import Bank of the United States(EXIMBANK); 16)Federal Home Loan Bank Board(FHLBB); 17)Farm Credit Administration(FCA).

¹¹⁹² Vgl. **U.S. Government**, The United States Government Manual, 1985-86, S. VI-VII. Die in diesem Gesetz enthaltene Liste ist zweifelsohne die umfangreichste: 1)Action; 2)Administrative Conference of the United States; 3)African Development Foundation; 4)American Battle Monuments Commission; 5)Appalachian Regional Commission; 6)Board for International Broadcasting; 7)Central Intelligence Agency; 8)Commission on Civil Rights; 9)Commission of Fine Arts; 10)Commodity Futures Trading Commission; 11)Consumer Product Safety Commission; 12)Environmental Protection Agency; 13)Equal Employment Opportunity Commission; 14)Export-Import Bank of the United States; 15)Farm Credit Administration; 16)Federal Communications Commission; 17)Federal Deposit Insurance Corporation; 18)Federal Election Commission; 19)Federal Emergency Management Agency; 20)Federal Home Loan Bank Board; 21)Federal Labor Relations Authority; 22)Federal Maritime Commission; 23)Federal Mediation and Conciliation Service; 24)Federal Reserve System; 25)Federal Trade Commission; 26)General Services Administration; 27)Inter-American Foundation; 28)Interstate Commerce Commission; 29)Merit Systems Protection Board; 30)National Aeronautics and Space Administration; 31)National Archives and Records Administration; 32)National Capital Planning Commission; 33)National Credit Union Administration; 34)National Foundation on the Arts and the Humanities; 35)National Labor Relations Board; 36)National Mediation Board; 37)National Science Foundation; 38)National Transportation Safety Board; 39)Nuclear Regulatory Commission; 40)Occupational Safety and Health Review Commission; 41)Office of Personnel Management; 42)Panama Canal Commission; 43)Peace Corps; 44)Pennsylvania Avenue Development Corporation; 45)Pension Benefit Guaranty Corporation; 46)Postal Rate Commission; 47)Railroad Retirement Board; 48)Securities and Exchange Commission; 49)Selective Service System; 50)Small Business Administration; 51)Tennessee Valley Agency; 52)United States Arms

Das Formalitätensenkungsgesetz in seiner neuen Fassung vom 22. Mai 1995 bestätigte die Aufgaben und Befugnisse des Amtes für Informationen und Regulatorische Angelegenheiten (Office of Information and Regulatory Affairs: OIRA) auf dem Gebiet der Festlegung und Implementierung der Informationspolitik sowie eine Liste von 16 "independent regulatory agencies" und erklärte wiederholt, dass es in diese Auflistung "any other similar agency designated by statute as a Federal independent regulatory agency or commission" aufzunehmen sei.¹¹⁹³

Die US-amerikanische Rechtswissenschaft betrachtete das Phänomen der "independent agencies" niemals als einen Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz der Gewaltenteilung, sondern eher als eine Frage nach der Geltung des Rechtsprinzips des due process of law, welches eine grundlegende Garantie des demokratisch-republikanischen Rechtsstaates darstellt.¹¹⁹⁴

Der Unabhängigkeitsstatus darf das System der richterlichen Kontrolle von Verordnungen und Entscheidungen der "independent agencies" nicht ausschließen.

Ferner müssen alle unabhängigen US-Behörden in der Erarbeitung ihrer Entscheidungen das Verwaltungsverfahren des Federal Administrative Procedure Act berücksichtigen.¹¹⁹⁵

Im Fall von ruling making müssen alle, sich für die Rechtsnormen einer bestimmten "independent agency" interessierenden, natürlichen und juristischen Personen weitgehend informiert werden und die besonderen Gründe für die Ausübung der normativen Verordnungsfunktion veröffentlicht werden.

Control and Disarmament Agency; 53)United States Information Agency; 54) United States International Development Cooperation Agency; 55)United States Trade Commission; 56)United States Postal Service; 57)Veterans Administration.

¹¹⁹³Vgl. **Paperwork Reduction Act of May 22, 1995**, in: 104 USC; 109 Stat. 163, 3.501 – 3.520, (1995), insb.: § 3.502: Definitions. Die in diesem Gesetz aufgelisteten 16 independent regulatory agencies sind die folgenden: 1)Board of Governors of the Federal Reserve System(Fed); 2)Commodity Futures Trading Commission (CFTC); 3)Consumer Product Safety Commission (CPSC); 4)Federal Communications Commission(FCC); 5)Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC); 6)Federal Energy Regulatory Commission(FERC); 7)Federal Housing Finance Board (FHFB); 8)Federal Maritime Commission (FMC); 9)Federal Trade Commission (FTC); 10)Interstate Commerce Commission(ICC); 11)Mine Enforcement Safety and Health Review Commission (MESHRC); 12)National Labor Relations Board(NLRB); 13)Nuclear Regulatory Commission(NRC); 14)Occupational Safety and Health Review Commission (OSHRC); 15)Postal Rate Commission (PRC); 16)Security and Exchange Commission(SEC).

¹¹⁹⁴Zum Thema siehe **Shapiro, S.** Political and Judicial Review of Agency Action, in: Texas Law Review 59, 1981, S. 1214f.; **Schwarz, B.** Procedural Due Process in Federal Administrative Law, in: New York University Law Review 25, 1950, S. 552f.; **Heffron, M.** The Administrative Regulatory Process, 1983, S. 21ff.

¹¹⁹⁵Vgl. **Federal Administrative Procedure Act of June 11, 1946**, in: 5 USC, 60 Stat. 237, 551ff., auch 79 USC, 60 Stat. 237, 500ff., 1946. Zum Thema siehe **Shapiro, S.** Political and Judicial Review of Agency Action, in: Texas Law Review 59, 1981, S. 1220f.; **Kaufman, H.** The Federal Administrative Procedure Act, in: Boston University Law Review 26, 1946, S. 481f.; **Thompson, J. / Katzenbach, N.** Federal Administrative Procedure Act: Codification or Reform, in: The Yale Law Journal 56/4, 1947, S. 670ff.

Der Oberste Gerichtshof der USA hat den "independent agencies" das "executive privilege" abgesprochen, die Veröffentlichung eines von ihm als relevant für die nationale Sicherheit betrachteten Schriftgutes abzulehnen.¹¹⁹⁶

Die FED als "independent agency" soll seine normative Verordnungsfunktion zur Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik ausüben, ohne sie auf andere Einrichtungen übertragen zu dürfen.¹¹⁹⁷

Nichtsdestoweniger soll die eventuelle Übertragung seiner übrigen Funktionen im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Administrative Procedure Act durchgeführt werden.

Zum Thema legt der Federal Reserve Act fest:

“Section 11 - Powers of Board of Governors of the Federal Reserve System

The Board of Governors of the Federal Reserve System shall be authorized and empowered: (...)

(k) To delegate, by published order or rule and subject to the Administrative Procedure Act, any of its functions, other than those relating to rulemaking or pertaining principally to monetary and credit policies, to one or more administrative law judges, members or employees of the Board, or Federal Reserve banks. The assignment of responsibility for the performance of any function that the Board determines to delegate shall be a function of the Chairman.

The Board shall, upon the vote of one member, review action taken at a delegated level within such time and in such manner as the Board shall by rule prescribe.”¹¹⁹⁸

Vor diesem Hintergrund befürwortet der Oberste Gerichtshof der USA die Kompatibilisierung zwischen dem Rechtsgrundsatz der Dreigewaltenteilung und der Erscheinung der "independent agencies", die als Komponenten zusätzlicher Verteilung der Staatsgewalt betrachtet werden.

Das bedeutendste Element für die Verwirklichung dieser Orientierung ist die Aufwertung des Rechtsgrundsatzes des ordentlichen Gerichtsverfahrens (due process of law) als wesentliches Fundament des republikanischen und demokratischen Rechtsstaates der USA.

¹¹⁹⁶Vgl. **Exxon Corporation v. Federal Trade Commission**, in: 589 Federal; Sec. 582, DC Circ., (1978).

¹¹⁹⁷Vgl. **Board of Governors of the Federal Reserve System**, What Does it Mean that the Federal Reserve is "Independent Within the Government?", zu finden unter https://www.federalreserve.gov/faqs/about_14986.html, Abrufdatum: 01.05.2016. Zum Thema erklärt Alfred Aman: "The Board sometimes has used conditions in controversial cases to deal with these changes, extending regulation into areas where it was arguably not intended." Vgl. **Aman, A.** Bargaining for Justice: An Examination of the Use and Limits of Conditions by the Federal Reserve Board, 1989, S. 898.

¹¹⁹⁸Vgl. **Federal Reserve Act of December 23, 1913**, in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251 [12 USC 248(k). As Added by the Acts of November 5, 1966 (80 Stat. 1314) and March 27, 1978 (92 Stat. 183)].; auch **Ders.** in: Dispersed Throughout 12 USC; Ch. 6, 38 Stat. 251, [12 USC 248(k). As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018].

Gesamtergebnis und Schlusszusammenfassung

*"Wenn du die Gesellschaft und ihre Entwicklung haben willst, so musst du so handeln, dass deine Handlungsweise zur Erhaltung und Förderung der Gesellschaft beiträgt."*¹¹⁹⁹

1.

Die vorliegende Untersuchung zeigte, gründend auf verschiedenen zentralbankrechtlichen Analysen, dass es unumgänglich ist, die Rechtsordnung der Geld- und Kreditpolitik Brasiliens und des MERCOSUR auf der Grundlage des vorrangigen Zieles der Preisstabilität als Wohlfahrtsleistung zur Förderung der Menschenrechte und der Menschenwürde im Einklang mit dem Wettbewerbsprinzip einer offenen Marktwirtschaft aufzubauen, damit das ganze Finanzsystem der ausgewogenen Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialverhältnisse wirksam dienen und die Ausübung der Geld- und Kreditfunktionen die Volkswohlfahrt fördern kann.

Diese Entwicklung setzt nicht nur Wirtschaftswachstum voraus, sondern auch Steigerung des gemeinschaftlich kulturell-intellektuellen Bewusstseins für den Wertekanon der Demokratie, des Rechtsstaates und der guten Regierungsführung, sowie soziale Änderungen. Das ist der Grund dafür, weshalb das Wirtschaftswachstum im MERCOSUR lediglich als ein Bestandteil des Entwicklungsbegriffes in Südamerika betrachtet werden soll. Entwicklungsvorgänge bedeuten technologische Innovationen für eine effiziente Steuerung der Produktions- und Zirkulationsprozesse in den Wirtschafts- und Finanzmärkten und erfolgen sowohl stufenweise als auch sprungweise von einer Sozialstruktur in die andere. Die Entwicklung umfasst die erforderliche Betrachtung eines Werdens, das bestimmte demokratisch programmierte Zielsetzungen in die Zukunft projiziert.¹²⁰⁰

Die vorliegende Arbeit betonte, dass die gegenwärtigen Geld- und Kreditverhältnisse durch wachsende Dematerialisierung des Geldes im Rahmen vollständig steuerbarer Banknotenumlaufsysteme ohne eigenständiges Forderungsrecht und Einlösepflicht sowie einen hohen Elastizitätsgrad in der Geld- und Kreditversorgung gekennzeichnet sind.

¹¹⁹⁹Vgl. **Jellinek, G.** Die sozioethische Bedeutung vom Recht, Unrecht und Strafe(1878), 1908, S. 21.

¹²⁰⁰Dazu **Bresser-Pereira, L.** Globalization and Competition. Why Some Emergent Countries Succeed while Others Fall Behind, 2010, S. 225f.

In solchen Systemen ist es die Wechselwirkung einer Anzahl von Faktoren, welche, aufeinandertreffend, zu einem schädlichen Kreis in Form einer komplexen Spirale von Haushaltsdefiziten, Staatsschulden, Preissteigerungen, starken Kurs- und Zinsschwankungen führen können, für die Förderung einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung äußerst gefährlich. In den MERCOSUR-Mitgliedstaaten vollzieht sich gegenwärtig immer noch sehr oft dieser Teufelskreis.

Von wenigen Ausnahmen extrem günstiger Exportkonjunkturen abgesehen, führte die Abhängigkeit der Zentralbanken der MERCOSUR-Mitgliedstaaten, welche in Form einer faktisch sehr begrenzten "Autonomie" dargestellt wird, zu wiederholten Inflationsprozessen und anhaltenden Zinsschwankungen im Laufe der letzten Jahrzehnte. Diese beeinträchtigten nicht nur das quantitative Niveau der in- und ausländischen Investitionen im MERCOSUR, sondern auch deren Zusammenstellung. Sie erzeugten schädliche Verzerrungen wie die zahlreichen Abwertungen der MERCOSUR-Währungen gegenüber dem US-Dollar und dem Euro, den uneingeschränkten Kauf von Staatschuldverschreibungen im Offenmarkt und die andauernden Spekulationen auf dem Immobilienmarkt.

Diese Symptome verursachen kontraproduktive Wirtschaftsimplicationen durch die Stilllegung der Unternehmerpläne und die negativen Auswirkungen auf die Zahlungsbilanzen, deren Ungleichgewichte durch die Zentralbanken über die Devisenbilanzen ausgeglichen werden. Außer den Wirtschaftsübeln erzeugen sie eine Anzahl weiterer nachteiliger Auswirkungen, die politische Krisen und soziale Unruhen zur Folge haben.

Die vorliegende Arbeit fand die Konzeption bestätigt, dass die für die ausschließliche Staatsfunktion der Geldemission zuständigen Zentralbanken der Industriestaaten, welche durch das Rechtspostulat der Unabhängigkeit von Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen staatlicher Organe bzw. Einrichtungen oder sonstiger öffentlicher Stellen gestaltet sind, die Verantwortung für die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Steuerungsfunktion von Geld- und Kreditschöpfung zum Zwecke der Gewährleistung der Preisstabilität in zunehmendem Maße übernehmen.

Die Analyse ihrer Rechtsordnungen hat erwiesen, dass sich das vorrangige Ziel der Geld- und Kreditpolitik nicht vollständig mit denjenigen der allgemeinen Wirtschaftspolitik identifizieren soll. Diese streben neben der Sicherung der Preisstabilität selbst auch die Ziele eines höchstmöglichen Beschäftigungsstandes, eines angemessenen und stetigen Wirtschaftswachstums, eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie diejenigen des Schutzes der Umwelt und einer gerechten Einkommensverteilung an.

Wenn zum Erlangen eines hohen Entwicklungsniveaus die in- und ausländischen Investitionsraten erhöht werden müssen, so sollte dies auch zur Grundbesorgnis der Geld- und Kreditpolitik werden, die im Fall des MERCOSUR vor allem im Sinne von Inflationskontrolle, Vermeidung übermäßiger Defizite, Staatsverschuldung, Integrität sowie Rechenschaftspflicht zum Ausdruck kommt.

Dies dient der Gewährleistung der Preisstabilität im gemeinsamen Markt, die dazu beitragen soll, die Schäden der Stagflation und die Hindernisse für die Entwicklungschancen der südamerikanischen Völker und Volkswirtschaften zu beseitigen.

Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Preisstabilität nicht selbst ein Ziel per se darstellt. Vielmehr fügt sie sich in das Gesamtbild der Wirtschaftspolitik des Staates ein, dessen Grundziel die gesellschaftliche Entwicklung ist. Wenn man bedenkt, dass das Entwicklungsniveau grundsätzlich von den Investitionsvolumina abhängt, welche ihrerseits wiederum auf die Bildung von intern oder aus dem Ausland stammenden Sparguthaben ankommen, sollen die unabhängigen Zentralbanken in der Ausübung ihrer Funktion zum Zwecke der Erreichung der Preisstabilität als unerlässliche Steuerungsinstitutionen angesehen werden, um all diese aus dem Weg zu schaffenden Hindernisse zu überwinden. Eine gut orientierte Geld- und Kreditpolitik muss daher die Herstellung eines geeigneten Klimas zur Gewährleistung eines hohen Jahresniveaus solider in- und ausländischer Investitionen anstreben und sich darum bemühen, dieses Niveau ohne jähe Preisschwankungen regelmäßig und kontinuierlich aufrecht zu erhalten.

Folglich müssen die erforderlichen Bedingungen für die Bildung interner und externer Ersparnisse geschaffen werden. Dies kann sowohl durch die Anregung einheimischer Marktakteure zu unerlässlichen zunehmenden Sparquoten zum Zwecke der Finanzierung von Investitionen geschehen, als auch durch die Förderung ausländischer Investitionen.

Daraus entsteht die Dringlichkeit der Errichtung unabhängiger Zentralbanken in Brasilien und den anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten nach dem Modell der Unabhängigkeit der Zentralbanken und der Zentralbankensystemen der Industriestaaten, da diese die Wahrscheinlichkeit erhöhen, die Inflation effizienter zu bekämpfen, die Förderung eines höheren Grades von Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, die Steigerung übermäßiger Haushaltsdefizite, Staatsschulden, Anstiege der Risikoaufschläge für ausländische Investitionen zu erschweren sowie das Einfließen ausländischer Investitionen aufgrund der Wechselkursstabilität zu begünstigen.

In dieser Hinsicht erläutert Klaus Stern:

"Geschichtliche Erfahrungen und vergleichende Analysen des Notenbankwesens der Welt haben eine unabhängige Notenbank regelmäßig als die bessere Institution zur Erhaltung einer stabilen Währung ausgewiesen als eine von Regierung und Parlament abhängige Zentralbank. Auch die Notenbank ist ein Stück jener der gemischten Verfassung zugrundeliegenden Idee der Existenz mehrerer jeweils ganz anderes konstituierter "Gegenhalter" zu – währungspolitischen Versuchungen unterliegenden – Parlamenten und Regierungen. Das hat nichts mit "Mythos", "Areopag" oder Planlosigkeit zu tun. Es ist vielmehr eine durchaus richtige und zutreffende Einschätzung der politischen Realitäten. Noch nie hat eine Zentralbankleitung von sich aus eine Währung zerrüttet. Es war immer der Staat, der die Geldwertverschlechterung als Mittel zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten – meist in Kriegszeiten – eingesetzt hat."¹²⁰¹

Aufgrund der sehr eigenartigen Rechtsbesonderheiten des US-amerikanischen Zentralbankensystems soll in dieser Hinsicht eher das Unabhängigkeitsmodell der EZB und des ESZB als Vorbild für den MERCOSUR dienen. Dies wurde auch im Rahmen der vorliegenden Studie über die Rechtsgenese und Rechtsentwicklung der FED explizit nachgewiesen.

Ferner verankert der Federal Reserve Act Section 2A kein klares vorrangiges Ziel für die FED. Das Federal Reserve System soll langfristig die Ziele von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und gemäßigten Zinssätzen verwirklichen. Die Suche nach einem optimalen Kompromiss zwischen diesen Allgemeinzielen der US-amerikanischen Makroökonomie erweist sich in der Rechtswirklichkeit mehrmals als unklar und schwer auslegbar.

2.

Des Weiteren machte sich diese Arbeit die Analyse zur Aufgabe, welchen grundlegenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung die Reform der Rechtsordnung der Zentralbanken Brasiliens und des MERCOSUR leisten kann.

Die Antwort hierfür wurde im Lichte der Betrachtung der Rechtsordnungen der Zentralbanken und Zentralbankensysteme der Industriestaaten erzielt:

¹²⁰¹Vgl. **Stern, K.** Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 497ff.

Positiv lässt sich beobachten, dass eine stabile Geld- und Kreditpolitik zur Gewährleistung der Preisstabilität die besten Voraussetzungen für gestiegene Wettbewerbsfähigkeit, hohes Beschäftigungsniveau, stabiles Wirtschaftswachstum, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie verstärkten Zufluss ausländischer Investitionen schafft.

Dies gilt umso mehr, je berechenbarer und unabhängiger die Stabilität der Geld- und Kreditpolitik ist.¹²⁰²

Deshalb sollte sich die Reform der Rechtsordnung der Zentralbanken Brasiliens und der MERCOSUR-Mitgliedstaaten an den im EU-Recht verankerten Werten und Vorschriften der Unabhängigkeit der Zentralbanken orientieren.

Insbesondere wäre hierbei der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der EZB und der Zentralbanken der führenden Nationen des europäischen Integrationsprozesses, d.h. Deutschland und Frankreich, zu folgen.

Hauptergebnis der Untersuchung ist, dass Brasilien und die anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen sollten, um sobald wie möglich unabhängige Zentralbanken im Gefüge ihrer nationalen Staaten zu errichten.

Diese könnten nicht nur zur Förderung der Preisstabilität und zum verstärkten Zufluss ausländischer Investitionen im MERCOSUR entscheidend beitragen, sondern auch sich als wichtige Gegengewichte zur Moderation übermäßiger Ansprüche von Regierungen und weiteren Organen, Einrichtungen und Stellen der MERCOSUR-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik zeigen.

Zur Gewährleistung ihres vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität sollen die MERCOSUR-Zentralbankleitungen über Weisungs- und Aufsichtsunabhängigkeit sowie rechtlich geschützte Amtszeiten verfügen.

Es ist ferner unabdingbar, dass unmittelbare Finanzierungen von Haushaltsdefiziten und Staatsschulden durch Zentralbankkredite sowie direkte Primärankäufe von Staatsanleihen im ganzen MERCOSUR verboten gehören.

Vereinzelte operative Maßnahmen wie die Verfolgung von Inflationszielen mit eingeschränkter Autonomie, der Übergang von festen zu flexiblen Währungsregimen, die Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung zur Förderung der Preisstabilität vermögen langfristig keine guten Ergebnisse zu erzielen ohne unabhängige Zentralbanken.

¹²⁰²Vgl. **Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**, in: BT-Drucks. 2/2781 v. 18.10.1956, S. 24. An dieser Stelle wird insbesondere Folgendes erklärt: "Eine Inflation, ob mit hohen oder niedrigen Raten, lässt sich nur vermeiden, wenn die Unabhängigkeit der Zentralbank gewährleistet und die Quelle der Geldentwertung, die Defizitfinanzierung des Staatshaushalts, verstopft wird."

Nur die Unabhängigkeit der Zentralbanken mit Festlegung der Geld- und Kreditpolitik in transparenter, rechenschaftspflichtiger und verantwortlicher Weise sowie der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität im Rahmen rechtlich geschützter Amtszeiten der Zentralbankleitungen können vereinzelte operative Maßnahmen langfristig konsolidieren.

Nach nunmehr 25 Jahren der Gründung dieses Wirtschaftsbündnisses sollte darüberhinausgehend ein Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken des MERCOSUR nach dem Modell des Ministerratsbeschlusses vom 8. Mai 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten gegründet werden.¹²⁰³

Anschließend ist es von Bedeutung, den Aufbau eines unabhängigen MERCOSUR-Zentralbankensystems zur Stärkung der Harmonisierung der Gesetzgebung und Koordination makroökonomischer Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen.

Dies sollten die ersten Schritte zur Schaffung eines MERCOSUR-Wechselkursverbundes und einer graduellen und mehrstufigen Währungsintegration sein. Diese ist langfristig durch eine supranationale weisungs- und aufsichtsunabhängige MERCOSUR-Zentralbank als Leitungsorgan eines MERCOSUR-Zentralbankensystems zu steuern.

Auf diese Weise sollten die Rechtsordnung der Zentralbanken und des ganzen Finanzmarktes des MERCOSUR auf stabiler und dauerhafter Basis in der Lage sein, eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung zu fördern und den effektiven Erwartungen der südamerikanischen Gesellschaften zu dienen, damit ausländische Investitionen, die aufgrund des Überschusses des externen Sparens disponibel sind, weitgehend angezogen werden, und somit dem Mangel an Investitionen in die südamerikanischen Märkte abgeholfen wird.

Diese Rechtsordnung kann den Konsum, das Sparverhalten und die Förderung einheimischer und internationaler Investitionen maßgeblich steuern, die Verbesserung der Einkommensverteilung beeinflussen, das Wettbewerbsspiel und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht regeln, eine effiziente Förderung von Vollbeschäftigung ermöglichen und den Idealen der Entwicklung, des Umweltschutzes und des Wohlbefindens dienen.

Anhand dieser Rechtsreform würden die MERCOSUR-Mitgliedstaaten in der Lage sein, die Annäherung von Chile an diesen Wirtschaftsblock zu begünstigen und neue positive Impulse zur Preis- und Finanzstabilität zu erhalten.

¹²⁰³Vgl. **Beschluss über die Zusammenarbeit der Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten v. 08.05.1964 (64/300/EWG)**, ABl. EG Bd. I Nr. L 77 v. 21.05.1964, S. 1206.

Durch diesen verstärkten Integrationsprozess könnte die Tendenz zur Errichtung unabhängiger Zentralbanken auch in anderen südamerikanischen Staaten wie Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru, Guyana und Surinam, die bereits assoziiert sind, entscheidend gefördert werden. So würden die MERCOSUR-Mitgliedsstaaten in der Lage sein, die Preisstabilität in ganz Südamerika zu fördern und die Öffnung der Südhälfte des amerikanischen Doppelkontinentes gegenüber der Außenwelt gezielt auszudehnen.

Die Herausforderung, der sich die Zentralbanken des MERCOSUR stellen sollen, wird auch darin bestehen, sich aktiv an den Debatten über die neue Rechtsordnung und Anwendungsmethoden der internationalen aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung zu beteiligen, während deren sowohl prinzipiellen als auch empirischen Auswirkungen auf die Festlegung und Durchführung der Geld- und Kreditpolitiken rasch und durchschlagend verstanden werden müssen. Dieses Thema sollte weiterhin Gegenstand von Forschungen sein und sich aufgrund der Erfahrungen mit der Entwicklung der Finanz- und Haushaltspolitiken sowie im Umgang mit den Staatsschuldenbehandlungen und der Deflationsbekämpfung in den EU-Mitgliedstaaten entwickeln.¹²⁰⁴

3.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigte sich weiterhin mit der Analyse der Stellung der unabhängigen Zentralbanken im Kontext der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der heutigen Staaten und analysierte die Frage der Gewaltentrennungstheorie aus der Sicht der Staatsfunktionen.

Vor diesem Hintergrund handeln die unabhängigen Zentralbanken der bedeutendsten Industriestaaten in der Ausübung ihrer geld- und kreditpolitischen Aufgaben und Befugnisse als weisungsungebundene Einrichtungen der Exekutivgewalt in Übereinstimmung mit dem Status der Ministerialfreiheit nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsordnungen. Im Rahmen der solidesten freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaaten der Gegenwart, die durch stetig wachsende hochtechnologische Produktion und steigende politisch-institutionelle Komplexität geprägt sind, erscheinen die unabhängigen Zentralbanken als intra- und interstaatliche Gegengewichte, die dazu tendieren, die Verteilung der Staatsgewalt zu perfektionieren. Insgesamt betrachtet ist die Weisungsfreiheit in letzter Instanz auf die Behebung der Dysfunktionen ausgerichtet, die durch die heutigen Staaten erzeugt werden, weil sie einem neuen historisch-phänomenologischen Kontext wachsender Konzentration und Zentralisation von Zuständigkeiten ausgesetzt sind.

¹²⁰⁴Dazu erläutern Stanley Fischer und Jean-Claude Trichet: "We are warned, for example, that central bank independence is not sufficient, if it is not backed by relative stability in public finances." Vgl. **Trichet, J.-C. / Fischer, S.** Conference Proceedings, in: The Future of Central Banking, 1994, S. 20; **Fischer, S.** Modern Central Banking, in: a.a.O., S. 262ff.

Unter Hinweis auf die in dieser Untersuchung präsentierte dreidimensionale Rechtsanalyse der Verteilung der Staatsgewalt ist es wichtig zur Geltung zu bringen, dass sich eine in der Verfolgung ihrer rechtlichen Ziele unabhängige Zentralbank aus formell organisch-institutioneller Perspektive in das Gefüge der Exekutivgewalt eingebunden sieht.

Innerhalb dessen nimmt sie aus materiell-inhaltlicher Perspektive Tätigkeiten der Festlegung und Ausführung von Geld- und Kreditpolitik wahr, übt Verordnungsfunktionen aus, erlässt Beschlüsse, trifft Entscheidungen, verhängt Sanktionen, erstellt Gutachten und Empfehlungen und ergreift Aufsichtsmaßnahmen.

Sie bildet somit eine in Wahrheit komplexe Synthese von Staatsfunktionen im dynamischen Tätigkeitsprozess, da demzufolge die Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse normative, ausführende sowie auf Entscheidungen konkreter Fälle bezogene Elemente umfasst. Diese stehen insbesondere nicht nur mit einer bestimmten Materie in Verbindung, sondern äußern sich auch auf einer bestimmten vertikal-administrativen bzw. räumlich-geographischen Ebene von Staatsfunktionen, deren Ausübung immer mit der Absicht dynamisiert wird, rechtlich verankerte Ziele zu verwirklichen.

Folglich sind die organisch-institutionelle, die materiell-inhaltliche und die vertikal-administrative bzw. räumlich-geographische Betrachtungsperspektive Bestandteile einer dreidimensionalen Analyse der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken.

Die in dieser Arbeit unternommene Studie der rechtshistorischen Entstehung und Wandlung ministerialfreier Staatseinrichtungen zur Erarbeitung einer modernen Analyse der unabhängigen Zentralbanken bzw. Zentralbankensysteme der Industriestaaten verlangt selbstverständlich die Perfektionierung einer systematischen Rechtskonzeption zur Erläuterung der dreidimensionalen Verteilung der Staatsgewalt.

In diesem Sinne soll die ursprünglich von Montesquieu formulierte Gewaltenteilung, die die Entstehung der Einrichtungen der Exekutivgewalt in formell organisch-institutioneller Betrachtungsweise erfasst, mit der Teilung der Staatsfunktionen aus materiell-inhaltlicher Perspektive eng verflochten werden. Diese zwei Betrachtungsperspektiven sollen ferner mit der Sichtweise verglichen werden, die supranationale bzw. intergouvernementale Gemeinschaften, Bundesstaaten und Gemeinden in der Ausübung von Staatsfunktionen aus vertikal-administrativer Perspektive in Erwägung zieht.

Wie dem auch sei, unter Anwendung einer dreidimensionalen Rechtsanalyse der Verteilung der Staatsgewalt wird klar und deutlich, dass die Unabhängigkeit der Zentralbanken keineswegs als Erscheinung einer Form moderner "politisch-neutralisierender Währungstechnokratie", einer "vierten, geld- und kreditschöpfenden Gewalt", einer "zweiten Staatsregierung", eines "Staates im Staat" oder auch einer "Nebenrepublik" oder Ähnliches

missinterpretiert werden darf. Diese Akzentuierung erscheint unerlässlich, um die Unabhängigkeit der Zentralbanken aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zu begründen und zu fördern. Ganz im Gegenteil kann die Unabhängigkeit der Zentralbanken für die Verteilung der heutigen Staatsgewalt und Gliederung der Zuständigkeiten im Rahmen eines Staates bzw. Staatenverbundes sehr hilfreich sein. Die bedeutendste Schwierigkeit für diese Studie liegt nach wie vor in der rechtspolitisch komplexen Legitimierung unabhängiger Zentralbanken und Zentralbankensysteme im Rahmen freiheitlich-demokratischer und sozialer Rechtsstaatsformationen. Zur dieser Thematik erklärt Jean Rivero:

"Il est tout de même surprenant que, à un certain moment, le législateur et le gouvernement aient cru nécessaire d'affirmer qu'il fallait, à côté des administrations traditionnelles qu'ils dirigent ou qu'ils contrôlent, des autorités administratives indépendantes. Indépendantes vis-à-vis de qui, sinon d'eux-mêmes? C'est là qu'est le paradoxe! Pourquoi, du jour au lendemain, le législateur, et à travers le législateur, les gouvernements, ont-ils éprouvé ce besoin d'affirmer que, dans certains domaines, il fallait assurer à des autorités une indépendance que, semble-t-il a contrario, les structures habituelles ne pouvaient le procurer ? C'est tout de même quelque chose d'assez surprenant que cette espèce de d'auto-défiance.(...) Cette auto-défiance des gouvernements, du législateur, à quoi répond-elle? Pourquoi cette volonté d'indépendance? Peut-être ont-ils perçu que la dépendance à l'égard des partis, des attitudes politiciennes sont mal ressenties par l'ensemble de l'opinion et peuvent risquer d'aller à l'encontre de l'Etat de droit. Je crois que c'est sur cette notion d'indépendance qu'il faut réfléchir encore."¹²⁰⁵

Dabei handelt es sich um eine demokratische Rechtsbegründung zur Errichtung eines spezifisch zielorientierten Funktionskomplexes, das mit der Definition und Implementierung allgemeiner geld- und kreditpolitischer Optionen für die gesamte Gesellschaft in unabhängiger Weise beauftragt wird.

Zum Umfang der Mitwirkungsmöglichkeit des Europäischen Parlaments und der Identitätsstiftung der einheitlichen Währung im heutigen Europa erklärte Stephan Hobe im Jahre 2003:

¹²⁰⁵Vgl. **Rivero, J.** L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: Les Autorités Administratives Indépendantes, 1988, S. 310.

"Es ist insofern erstaunlich, als, wie vielleicht bekannt ist, nach einer Schätzung etwa 70-80% des im nationalen Rechtsraum wirkenden Wirtschaftsrechts von den Gemeinschaften direkt beeinflusst ist. Andererseits nimmt es kaum Wunder, dass wenn spürbarer Einfluss der Bürger Europas etwa angesichts der nach wie vor doch relativ geringen Mitwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments nicht recht sichtbar ist, es an Identifikationsmöglichkeit der demokratisch aufgeklärten Population fehlt und entsprechend ein Interesse kaum zu verzeichnen ist. Zudem scheint es so zu sein, dass auch der Euro, dem man entsprechend eine europäische Sinnstiftung vorhergesagt hat, hierzu bislang (noch) nicht unbedingt in der Lage gewesen ist."¹²⁰⁶

Sowohl im Fall des Europäischen Parlaments als auch im Fall des MERCOSUR-Parlaments (PARLASUR) wird es stets unerlässlich sein, dass diese Integrationsorgane eine graduelle Erweiterung ihrer Funktionen aus rechtspolitischer Perspektive erfahren, um zu einer immer umfangreicheren gemeinschaftlichen Willensbildung zu gelangen. Somit werden ihre Parteien und Gruppen in einem bestimmten Maße die Möglichkeiten haben, durch umfangreichere Wahlen und gestärkte Repräsentanzen eine kraftvollere Unterstützung anhand der Formulierung von Empfehlungen bzw. Optionen zur Wirtschafts- und Finanz-, sowie zu Geld- und Kreditpolitiken anzubieten.

Dies wird es ermöglichen, die rechtspolitischen Hintergründe moderner Integrationsprozesse tiefgreifender zu analysieren, sowie eine erneuerte Legitimitätsbeschaffung und Identitätsstiftung zu erzielen.

Auf der Wandlungsfähigkeit der Begriffe von Verfassung, Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten beruhend, sollen neue Rechtsgrundlagen entfaltet werden, die das Rechtsbewusstsein der Gemeinschaften und Gesellschaften für die Tatsachen fördern, dass jeder Schritt in Richtung einer Bahn brechende Entwicklung komplex, anspruchsvoll und herausfordernd ist.

In diesem Rechtskontext können neue Analyseformen der rechtspolitischen Problematik der Unabhängigkeit der Zentralbanken, sei es im MERCOSUR oder auch in der EU, einen bedeutenden Beitrag dazu leisten.

In thesenartiger Form lässt sich die vorliegende Dissertation wie folgt zusammenfassen:

¹²⁰⁶Vgl. **Hobe, S.** Eine europäische Verfassung – wünschenswert oder überflüssig?, in: Schriftreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft, Bd. 29, 2003, S. 8.

Zum Gegenstand der Arbeit

1.) Da Währungskrisen, hohe öffentliche und private Schuldenlasten, vermehrte Investitionsabflüsse sowie Verlust der Glaubwürdigkeit von Finanzinstitutionen wegen Erhöhung der Systemrisiken wiederkehrende Phänomene im MERCOSUR sind, ist es sinnvoll und zweckmäßig, eine zukunftsfähige, auf der multilateralen Weltwirtschafts- und Finanzordnung basierenden Rechtsreform seiner Zentralbanken zu erarbeiten. Globale Risikofaktoren wie protektionistische Maßnahmen in Handelskonflikten und weltweit steigende Schuldenbelastungen machen diese Reform notwendiger denn je.

2.) Gegenstand der vorliegenden Dissertation ist eine Untersuchung über die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken. Sie wurde mit dem besonderen Ziel entwickelt, um einen Beitrag zur planvollen Umgestaltung der bestehenden Rechtsordnungen der Zentralbanken Brasiliens und der anderen MERCOSUR-Mitgliedstaaten zu leisten. Es geht um die Bemühung um Konvergenz der Zentralbankenrechtsordnungen dieser Rechtsgemeinschaft von Schwellenländern nach nunmehr 25 Jahren des MERCOSUR-Gründungsvertrages von Asunción vom 26.11.1991 und des Protokolls von Ouro Preto vom 17.12.1994 im gegenwärtigen Kontext zunehmender Globalisierung der Finanzmärkte sowie internationaler Interdependenz und Kooperation innerhalb der Staatenwelt. Zwei MERCOSUR-Mitglieder, nämlich Brasilien und Argentinien, sind auch Mitglieder der G-20, deren Gipfeltreffen vom 30.11.2018 in Buenos Aires unter der Präsidentschaft von Argentinien stattfand. Insbesondere Brasilien und Argentinien im MERCOSUR tragen eine bedeutende Verantwortung für den Schutz, Sicherheit und Stabilität der Weltfinanzmärkte als eine globale Aufgabenstellung der internationalen Staatengemeinschaft unserer Zeit.

3.) Das Erkenntnisinteresse der Dissertation richtete sich in diesem Kontext auf die Hauptfrage, wie die zentralbankrechtlichen Grundlagen des Finanzsystems auf stabiler Basis so festzulegen sind, dass sie eine ausgewogene Entwicklung bestmöglich fördern und den allgemeinen Interessen sowie Erwartungen der MERCOSUR-Mitgliedsstaaten auf sichere Art dienen können. Angesichts seines Finanzierungsbedarfs ist es notwendig, dass der MERCOSUR die Voraussetzungen eines soliden Rechtsrahmenwerks für seine Zentralbanken schafft, um den Folgen der Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten und in der Politik sowie der expansiven Geld- und Kreditpolitik der vergangenen Jahrzehnte effizient entgegenzuwirken.

Haushaltsdefizite, Staatsschuldenquoten und sprunghafte Anstiege der Risikoaufschläge für internationale Investitionen im MERCOSUR sollen abgebaut, ausreichende Liquidität seiner Finanzinstitute und Investitionen sichergestellt sowie und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

4.) In diesem Zusammenhang widmet sich die Forschungsarbeit der Dissertation drei spezifischen Teilen:

Teil 1: Staat, Zentralbank und Preisstabilität, wobei die Fragen beantwortet werden, was Zentralbankunabhängigkeit bedeutet, ob und inwieweit von Vorteil ist, dass Zentralbanken unabhängig sein sollen und welches vorrangige Ziel eine unabhängige Zentralbank zu verwirklichen hat. Teil 1 präsentiert ferner die historische Wandlung hin zur Errichtung unabhängiger Zentralbanken, die nach dem Ersten Weltkrieg im Rahmen vollständig steuerbarer Geld- und Kreditsysteme begann und sich seit Mitte der 1990er Jahre mit der Errichtung der ESZB konsolidierte, im Kontrast zu den von den Staatsregierungen abhängigen Zentralbanken, wie diejenigen des MERCOSUR;

Teil 2: Analyse der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken aus rechtsvergleichender Perspektive, in dessen Zusammenhang die Rechtsordnungen von elf verschiedenen Zentralbanken – den fünf des MERCOSUR, fünf des ESZB sowie der FED als umfassende empirische Grundlage für die Hauptergebnisse und Thesen der Dissertation untersucht wurden. Es geht hierbei zuvorderst um die Wahl einer vorbildlichen Rechtsordnung zur Orientierung der Rechtsreform und

Teil 3: Unabhängigkeit der Zentralbanken und Theorie der Gewaltenteilung, wobei die Frage analysiert wurde, ob die Zentralbankunabhängigkeit eine vierte monetäre Gewalt im Rahmen des gegenwärtigen Staates im permanenten Funktions- und Aufgabenwandel darstellen würde, d.h. eine Derogation des Rechtsprinzips der Gewaltenteilung Montesquieus bzw. eine Aufhebung einer essentiellen Gewährleistung des Rechtsstaats, wie die Antagonisten dieser Unabhängigkeit üblicherweise zu Unrecht behaupten. Diese kritische Fragenstellung ist unerlässlich, um im MERCOSUR die Zentralbankunabhängigkeit aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zu begründen und zu verteidigen. Deswegen konzipiert Teil 3 eine originelle Rechtsanalyse über die Zentralbankunabhängigkeit auf der Grundlage einer dreidimensionalen Rechtsbetrachtung der Verteilung der Staatsgewalt aus Sicht der Staatsfunktionen.

Zum Teil 1: Staat, Zentralbank und Preisstabilität

5.)Die Dissertation verteidigt die Auffassung, dass die Rechtsordnung der Zentralbank ein Schnittfeld verschiedener Rechtsfachrichtungen ist, welches sich nicht nur mit dem Recht des Geldes, der Währung und des Kredits, sondern auch mit den Grundlagen des Wirtschafts- und Finanzrechts beschäftigt. Die Zentralbank ist eine für die Geld- und Kreditpolitik vorrangig zuständige Institution. Sie gehört zum Wirkungsbereich des Staates bzw. Staatenverbundes, welcher mit der Steuerung und Verwaltung des Wirtschafts- und Finanzablaufs zusammenhängt.

6.)Im derzeitigen Globalisierungsprozess erweist sich die Rechtsordnung der Zentralbank als fundamentaler Faktor für die dynamische Integration und Einheitsbildung des Staates bzw. eines Staatenverbundes, der öffentlichen Hand sowie der Finanzströme der ganzen Wettbewerbswirtschaft. Von der Rechtsordnung der Zentralbank hängen nicht nur die Entscheidungen ab, die der Preisstabilität als staatliche Wohlfahrtsleistung und Allgemeinwohlbelangen dienen, sondern auch diejenigen, welche die Forderungen nach Entwicklung, Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Gewaltenteilung, Solidarität und Gesellschaftsfrieden betreffen.

7.)Die Aufgaben und Befugnisse der aktuellen Zentralbanken erwachsen aus der Tatsache, dass Geld in der Gegenwart ein reines Produkt der Währungsrechtsordnung und sein Wert ein Geschöpf proaktiver Geld- und Kreditpolitik sind. Das Währungsrecht hat im Laufe des 20. Jahrhunderts die Pflicht zur Annahme von Banknoten gegen Gold beseitigt. Hinter der Währung, dem Geld und dem Kredit steht heute vornehmlich die Glaubwürdigkeit des Staates und insbesondere der Zentralbank.

8.)Im Rahmen vollständig steuerbarer Geld- und Kreditsysteme wurde die Ausübung der ausschließlichen Staatsfunktionen der Geldemission sowie der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditversorgung durch die Zentralbank im Unterschied zur ehemaligen Metallwährungsordnung ein Bestandteil der staatlichen Globalsteuerung der Wirtschaft. Sie verlangt zwar die Definition der Geldmengenziele, die Emission von Zentralbankgeld, die Ordnung der Buchgeldschöpfung als Geschäftsbankengeld und die Disziplin des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, setzt aber nicht unbedingt voraus, dass die Zentralbank unabhängig sein soll oder sich in öffentlichem Besitz befindet.

Im Unterschied zu verschiedenen Rechtsauffassungen in der Literatur verteidigt die vorliegende Dissertation die Ansicht, dass die Zentralbank nicht lediglich wegen ihres Begriffes Währungs- und Notenbank für sich allein und nach der Natur der Sache wesensmäßig notwendigerweise unabhängig sein soll. Denn Geld- und Kreditpolitik kann auch in Weisungsgebundenheit dynamisiert werden.

9.) In erster Linie soll jedoch die Aussage über den Vorteil der Unabhängigkeit der Zentralbank auf der Auffassung beruhen, dass diese Unabhängigkeit eine Chancenverbesserung bietet, um langfristig wirkungsvolle Ergebnisse für die Gewährleistung der Preisstabilität und somit die Förderung eines höheren Grades von Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen. Die wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass das vorrangige Ziel der Preisstabilität durch eine unabhängige Zentralbank erreicht wird, erscheint vor allem seit Mitte der 1990er Jahre im Rahmen globaler Finanzmärkte mit hoher Volatilität und zunehmender Nutzung digital-kryptographischer Währungen als eine größere Garantie gegen sowohl inflationäre als auch deflationäre Vorgänge sowie übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite, Staatsschulden und Anstiege der Risikoaufschläge für ausländische Investitionen.

10.) Als Idealtypus enthält die Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken nach der vorliegenden Dissertation vier Hauptaspekte: Den institutionellen, den zielorientierten bzw. operativ-funktionellen, den personellen und den finanziellen Aspekt. Nur die Interaktion dieser vier Gesichtspunkte trägt zur Sicherung der Rechtsstellung der unabhängigen Zentralbank im Rahmen des Staates bzw. Staatenverbundes bei. Konzipiert wird die institutionelle Unabhängigkeit der Zentralbank als Unabhängigkeit bei der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik gegenüber Weisungen und Aufsichtsmaßnahmen aller Art, die aus staatlichen Organen bzw. Einrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen auf nationaler oder supranationaler Ebene stammen können. Unter dem zielorientierten bzw. operativ-funktionellen Aspekt sollen unabhängige Zentralbanken Entscheidungen zur Gewährleistung ihres vorrangigen Zieles der Preisstabilität treffen können. Unbeschadet dieses Zieles sollen sie die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer jeweiligen Staatsregierungen unterstützen.

Die personelle Unabhängigkeit wird erreicht durch die Pluralität der Instanzen, die am Ernennungsverfahren der Zentralbankleiter mitwirken, sowie durch fest etablierte Ämter, die langfristig – in aller Regel länger als die Wahlzyklen des jeweiligen Landes – und vor Entlassungen aus politischen Gründe rechtlich geschützt sind. Unabhängige Zentralbanken sollen außerdem frei über ihre eigene Finanz- und Haushaltsmittel verfügen.

11.)Die Unabhängigkeit der Zentralbank als Idealtypus setzt die Veröffentlichung und Unterbreitung von Jahresberichten und konsolidierten Ausweisen über ihre Aktivitäten an die Legislative und die Öffentlichkeit als Zeichen von Transparenz, Integrität, Verantwortung und Rechenschaftspflicht voraus. Zur Rechnungslegung und Berichterstattung über die Ausübung ihrer Tätigkeiten sind die Zentralbankleitungen ohne Vermittlung von Staatsministern vor dem Parlament verantwortlich und verpflichtet sowie äußern sich direkt in Währungs-, Wirtschafts- und Finanzausschüssen sowie Gesetzgebungsverfahren als Zeichen von Unabhängigkeit.

Zum Teil 2: Analyse der Festlegung und Implementierung der Geld- und Kreditpolitik der Zentralbanken aus rechtsvergleichender Perspektive

12.)Die rechtsvergleichende Analyse der Dissertation bestätigt, dass die unabhängigen Zentralbanken der EU sowie der USA bessere Institutionen zur Sicherung einer stabilen Währung sowie Erhaltung niedriger Inflationsraten und gemäßigter Zinssätze sind als die von Regierungsstellen abhängigen Zentralbanken des MERCOSUR.

13.)Die markantesten Entscheidungen über die Festlegung der Geld- und Kreditpolitik im MERCOSUR werden von Wirtschafts- bzw. Finanzministern als den obersten Staatsbehörden im Regierungsbereich der Wirtschafts-, Finanz-, Haushalts- und Steuerpolitik innerhalb oder außerhalb von Zentralbankorganen stark beeinflusst oder sogar direkt bestimmt. Dies hat seine Gründe vor allem darin, dass die Zentralbankleiter über keine rechtlich geschützten und effektiv respektierten Amtszeiten verfügen. Sie werden spätestens zeitgleich mit dem Wechsel der Staats- und Regierungschefs ihrer Ämter enthoben bzw. in diese eingesetzt. Die Konsequenzen des Fehlens an Good Governance, die chronischen Fälle von Korruption sowie die politischen Instabilitäten wirken sich dauerhaft auf die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Zentralbanken des MERCOSUR aus.

14.)Die vorliegende Dissertation verteidigt mit Originalität die These, dass sich die Rechtsreform der Zentralbanken des MERCOSUR an den Rechtsordnungen der EZB und der NZBen der führenden Nationen des europäischen Integrationsprozesses – Deutschlands und Frankreichs – vornehmlich orientieren soll. Denn was die Ziele des ESZB insbesondere betrifft, so setzen Art. 127 Abs. 1 und 282 Abs. 2 AEUV sowie Art. 2 der ESZB-Satzung fest, dass sein vorrangiges Ziel die Preisstabilität zu gewährleisten ist. Im Lichte der Euro-Rettungspolitik sind die SMP- und OMT-Beschlüsse des EZB-Rates zum Ankauf von Schuldtiteln der EU-Mitgliedstaaten als Ausdruck legitimer Ausübung unionsrechtlicher Ermächtigung zu betrachten.

15.)Im Unterschied dazu verankert der Federal Reserve Act Section 2A kein klares vorrangiges Ziel für die FED. Das Federal Reserve System soll langfristig die Ziele von Vollbeschäftigung, Preisstabilität und gemäßigten Zinssätzen verwirklichen. Die Suche nach einem optimalen Kompromiss zwischen diesen Allgemeinzielen der US-amerikanischen Makroökonomie erweist sich in der Rechtswirklichkeit mehrmals als unklar und schwer auslegbar.

16.)Es ist dafür zu sorgen, dass die MERCOSUR-Mitgliedstaaten die notwendigen Rechtsschritte unternehmen, damit die Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken in ihren Rechtsordnungen zunächst auf nationalstaatlicher Ebene verankert wird. Dies kann die Sicherung der Preisstabilität im gemeinsamen Markt entscheidend stimulieren, zum Gleichgewicht und zur Moderation übermäßiger Ansprüche von Regierungsstellen auf dem Gebiet der Geld- und Kreditpolitik sowie zum verstärkten Zufluss ausländischer Investitionen im MERCOSUR beitragen.

17.)Zur Gewährleistung ihres vorrangigen Zieles der Sicherung der Preisstabilität sollen die MERCOSUR-Zentralbankleitungen über Weisungs- und Aufsichtsunabhängigkeit sowie rechtlich geschützte Amtszeiten verfügen. Es ist ferner unabdingbar, dass unmittelbare Finanzierungen von Haushaltsdefiziten und Staatsschulden durch Zentralbankkredite sowie direkte Primärankäufe von Staatsanleihen im ganzen MERCOSUR verboten gehören. Vereinzelt operative Maßnahmen wie die Verfolgung von Inflationszielen mit eingeschränkter Autonomie, der Übergang von festen zu flexiblen Währungsregimen, die Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Finanzregulierung zur Förderung der Preisstabilität vermögen langfristig keine guten Ergebnisse zu erzielen ohne unabhängige Zentralbanken.

Nur die Unabhängigkeit der Zentralbanken mit Festlegung der Geld- und Kreditpolitik in transparenter, rechenschaftspflichtiger und verantwortlicher Weise sowie der Verfolgung des vorrangigen Zieles der Preisstabilität im Rahmen rechtlich geschützter Amtszeiten der Zentralbankleitungen können vereinzelte operative Maßnahmen langfristig konsolidieren.

18.)Die Dissertation fordert darüberhinausgehend sicherzustellen, dass ein Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken des MERCOSUR nach dem Rechtsmodell des Ministerratsbeschlusses vom 8. Mai 1964 über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EWG-Mitgliedstaaten gegründet wird. Anschließend ist es von Bedeutung, den Aufbau eines unabhängigen MERCOSUR-Zentralbankensystems zur Stärkung der Harmonisierung der Gesetzgebung und Koordination makroökonomischer Geld- und Kreditpolitiken der Mitgliedstaaten in Erwägung zu ziehen. Dies sollten die ersten Rechtsschritte zur Schaffung eines MERCOSUR-Wechselkursverbundes und einer graduellen und mehrstufigen Währungsintegration sein. Diese ist langfristig durch eine supranationale weisungs- und aufsichtsunabhängige MERCOSUR-Zentralbank als Leitungsorgan eines MERCOSUR-Zentralbankensystems zu steuern.

19.)Anhand dieser Rechtsreform würde der MERCOSUR die Annäherung von Chile an diese Rechtsgemeinschaft begünstigen. Durch diesen verstärkten Integrationsprozess könnte die Tendenz zur Errichtung unabhängiger Zentralbanken auch in Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru, Guyana und Surinam, die bereits assoziiert sind, entscheidend gefördert werden. So würden die MERCOSUR-Mitgliedsstaaten in der Lage sein, die Preisstabilität in ganz Südamerika zu fördern und die Öffnung der Südhälfte des amerikanischen Doppelkontinentes gegenüber der Außenwelt gezielt auszudehnen.

Zum Teil 3: Unabhängigkeit der Zentralbanken und die Theorie der Gewaltenteilung

20.)Die vorliegende Dissertation verteidigt außerdem die These, dass die Unabhängigkeit der Zentralbanken keineswegs als Erscheinung "politisch-neutralisierender Währungstechnokratie" missinterpretiert werden darf. Denn sie ist keine "vierte, geld- und kreditschöpfende Gewalt", "zweite Staatsregierung", "Regierung letzter Instanz", "Nebenrepublik" bzw. kein "Staat im Staat" oder Ähnliches, wie die Gegner dieser Unabhängigkeit zu Unrecht behaupten.

21.) Unter Anwendung einer in dieser Dissertation formulierten dreidimensionalen Rechtsanalyse der Verteilung der Staatsgewalt aus Sicht der Staatsfunktionen wird festgestellt, dass sich eine unabhängige Zentralbank aus formell organisch-institutioneller Perspektive in das Gefüge der Exekutivgewalt eingebunden sieht. Sie verfügt weder über Legislativfunktionen noch über Unabhängigkeit gegenüber den Entscheidungen der Judikative. Auch im Hinblick auf eventuelle Prüfungen des Rechnungshofes bezüglich ihrer rechnerischen Jahresabschlüsse, Plankostenrechnungen, Investitionspläne, Plan/Ist-Analysen und Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers ist die Unabhängigkeit eingeschränkt. Innerhalb der Exekutivgewalt nimmt die unabhängige Zentralbank aus materiell-inhaltlicher Perspektive Tätigkeiten von Festlegung und Ausführung der Geld- und Kreditpolitik wahr, übt eine normative Verordnungsfunktion aus, erlässt Beschlüsse, trifft Entscheidungen, verhängt Sanktionen, erstellt Gutachten und Empfehlungen und ergreift Aufsichtsmaßnahmen. Insbesondere ihre Verordnungsfunktion ist darauf ausgerichtet, das ganze Rechtssystem geld- und kreditpolitisch konjunkturell zu ergänzen und zu integrieren. Die Tätigkeiten dieses eng begrenzten Wirkungskreises äußern sich außerdem auf einer bestimmten vertikal-administrativen bzw. räumlich-geographischen Ebene von Staatsfunktionen, deren Ausübung immer mit der Absicht dynamisiert wird, ihre rechtlich verankerten Ziele zu verwirklichen. Folglich sind die organisch-institutionelle, die materiell-inhaltliche und die vertikal-administrative bzw. räumlich-geographische Betrachtungsperspektive Bestandteile einer dreidimensionalen Analyse der Rechtsordnung der Unabhängigkeit der Zentralbanken.

22.) Die Unabhängigkeit der Zentralbanken spricht für eine optimale Artikulierung der Staatsfunktionen und trägt zur Ausarbeitung einer neuen Rechtstheorie über die Verteilung der Staatsgewalt zum Zweck der Förderung guter Regierungsführung, Machtbalance und Freiheitssicherung bei. Diese Akzentuierung ist unerlässlich, um aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die Unabhängigkeit der Zentralbanken als Rechtsreform im MERCOSUR zu begründen und zu fördern. Die Zentralbankunabhängigkeit balanciert mit Wirksamkeit die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse der Staatregierung und insbesondere der Finanz- und Wirtschaftsministerien aus. Somit unterstützt sie maßgeblich das Verlangen nach harmonischem Äquilibrium der öffentlichen Finanzen.

23.)Die steigende Tendenz zur Stärkung der Organisationsformen des öffentlichen Rechts, welche sich im Rahmen der Exekutivgewalt, aber außerhalb ihrer zugeordneten Ministerialhierarchie befinden, kann im Lichte einer Betrachtung über die "autorités administratives indépendantes" des französischen Rechts, die "independent regulatory agencies" des US-amerikanischen Rechts und den ministerialfreien Raum des deutschen Rechts analysiert werden. Waren die Staaten des 19. und 20. Jahrhunderts vorwiegend in hierarchischen Ministerialregierungssystemen gegliedert und darauf ausgerichtet, zentrale Staatsfunktionen auszuüben, sind sie aktuell, im 21. Jahrhundert, vor dem Hintergrund gegenwärtiger Gesellschaften digitaler Kommunikation, zunehmend funktional organisiert und operieren verstärkt mit öffentlichen Einrichtungen, die administrativ dezentral sowie steuernd weisungsunabhängig sind.

24.)Die Erarbeitung dieser aktuellen Rechtsanalyse der unabhängigen Zentralbanken befindet sich in der vorliegenden Dissertation im Kontext der rechtshistorischen Wandlung ministerialfreier Staatseinrichtungen. In dieser Hinsicht ist die rechtshistorische Entstehung des EZB eine Erscheinung von extremer Bedeutung, denn dieses Zentralbanksystem tritt im Wesentlichen mit der aktuellen Tendenz zur Festigung der unabhängigen, sowohl im nationalstaatlichen wie auch im gemeinschaftlich-supranationalen Raum positionierten Einrichtungen in Verbindung.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Monographien und Aufsätze in Sammelwerken sowie Fachzeitschriften

Abendroth, Wolfgang, Deutsche Einheit und Europäische Integration in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in: Europa-Archiv. Zeitschrift für international Politik (EA), Bd. 7, Frankfurt a.M.: Verlag Europa-Archiv, 1951.

Abreu, Marcelo de Paiva, Ordem do Progresso. Dois Séculos de Política Econômica no Brasil, 2. Aufl., Rio de Janeiro : Campus, 2014.

Aisenstein, Salvador, El Banco Central de la República Argentina y su Función Reguladora de la Moneda y del Crédito, Buenos Aires : Universidad de Buenos Aires, Facultad de Ciencias Económicas, 1942.

Aldo, Amaudo, Cincuenta Años de Política Financiera Argentina 1935-1983, Buenos Aires : El Ateneo, 1987.

Aldrich, Nelson Wilmarth, Suggested Plan for Money Legislation, Washington D.C.: The Commission on Money and Credit, 1911.

Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1986.

Aman, Alfred C., Bargaining for Justice: An Examination of the Use and Limits of Conditions by the Federal Reserve Board, Articles by Maurer Faculty (Hrsg.), Paper 850, Bloomington: Maurer School of Law - Indiana University, 1989.

Almeida, José Roberto N., Essays on Brazilian Monetary Policies and History: 1945-1988, Unpublished M Phil Thesis, Washington D.C.: The George Washington University, 1992.

Alphandéry, Edmond, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

_____, in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 8 Juin 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

_____, in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 15 Décembre 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

_____, in: JORF Débats du Sénat, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 1er. Juillet 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Altavilla, Carlo / Giannone, Domenico / Lenza, Michele, The Financial and Macroeconomic Effects of OMT Announcements, in: European Central Bank – Eurosystem (Hrsg.), Working Paper Series (WPS), Nr. 1.707, Frankfurt a.M.: ECB, August 2014.

Amorim, Edgar, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.

Andersen, Leonall C. / Jordan, Jerry L., Monetary and Fiscal Action: A Test of Their Relative Importance in Economic Stabilization, in: Monetary Economics, Readings in Current Issues, New York: G. Kaufman, 1971.

Andréadès, Andreas Michael, History of the Bank of England 1640 to 1903 (1966), Vol. I, Reprints of Economic Classics, 4. Aufl., Abingdon-Oxfordshire, F. Cass & Co., 2013.

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin-Darmstadt: v. Stilke, 1933.

Αριστόελης, ΠΟΛΙΤΙΚΟΝ Δ, in: Aristotelis Opera, ex rec. I. Bekkeri, Volumen Alterum, Academia Regia Borussica, Berolini: W. de Gruyter, 1960.

Aristoteles, Politik, Übersetzung E. Rolfes, Buch I, Kap. 9, Leipzig: F. Meiner, 1943.

Aríztegui, Javier, Introducción, in: K. Schmidt-Hebbel (Hrsg.), *Los Bancos Centrales en América Latina: Cambios, Logros y Desafíos*, Conferencia Preparada para el Quinto Seminario de Alto Nivel de los Bancos Centrales del Eurosistema y de América Latina, Documentos Ocasionales, Nr. 1102, Madrid: Banco de España, 2011.

Arndt, Hans-Joachim, *Politik und Sachverstand im Kreditwährungswesen*, Berlin: Duncker & Humboldt, 1963.

Arrarte, Jesús Prados, Banco Central de la República de Argentina, in: M. De Kock (Hrsg.), *La Banca Central*, México : Fondo de Cultura Económica, 1947.

Assemblée Nationale (AN), Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale, Nr. 3.249 du 20 Janvier 1993, in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Auberger, Phillippe, in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 8 Juin 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Aubin, Claude, Les Changements de Gouverneur de Banque de France: Une Perspective Historique, in: *Chroniques Sedes*, Paris : Sedes, 15 Mars 1985, Nr. 3.

Auguet, Roland, Le Banquier, in: B. Clavel / J. Brisebarre (Hrsg.), *Métier d'Hier et d'Aujourd'hui*, Paris: Berger-Levrault, 1980.

Autin, Jean, La Commission Nationale de la Communication et des Libertés, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), *Les Autorités Administratives Indépendantes*, Paris: PUF, 1988.

Bach, George L., The Federal Reserve System and the Treasury, in: *Harvard Business Review (HBR)*, Vol. 29, Massachusetts: Harvard Business School Press, 1952.

Bachof, Otto, Die richterliche Kontrollfunktion im westdeutschen Verfassungsgefüge, in: *Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit*, FS für H. Huber, Bern: Stämpfli, 1961.

Badura, Peter, *Methoden der neueren allgemeinen Staatslehre*, Erlangen: F. Enke, 1959.

_____, *Das Verwaltungsmonopol*, Berlin: Duncker & Humblot, 1963.

_____, *Laudatio*, in: P. Badura / R. Scholz (Hrsg.), *Wege und Verfahren des Verfassungslebens*, FS für P. Lerche, München: C.H. Beck, 1993.

Bagehot, Walter, *Lombard Street*, H. Withers (Hrsg.), London: J. Murray, 1920.

Bancal, André, *Les Circonscription Administratives de la France*, Paris: Sirey, 1945.

Baptista, Luís Olavo, *Aspecto Jurídico das Transferências Eletrônicas Internacionais de Fundos*, São Paulo : FADUSP, 1986.

_____, *O Mercosul. Suas Instituições e Ordenamento Jurídico*, São Paulo: LTR, 1998.

Bassiouni, M. Cherif, *International Criminal Law - Crimes*, Vol. I, New York: Oceana, 1986.

Barth, James R. / Brumbaugh, R. Dan / Wilcox, James A., Policy Watch: The Repeal of Glass–Steagall and the Advent of Broad Banking, in: *Journal of Economic Perspectives (JEP)*, Vol. 14, Nr. 2, Nashville: American Economic Association, 2000.

Bartz, Tim / Hesse, Martin, Kalter Währungskrieg. US-Notenbankchef Powell: Zum Arbeitsbeginn des Neuen brachen weltweit die Aktienmärkte ein, in: *Der Spiegel, Das Deutsche Nachrichten-Magazin. Wirtschaft*, Nr. 7, Hamburg: SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein, 10.02.2018.

Batini, Nicoletta / Laxton, Douglas, Under What Conditions Can Inflation Targeting be Adopted? The Experience of Emerging Markets, in: F. Mishkin / K. Schmidt-Hebbel (Hrsg.), *Monetary Policy under Inflation Targeting*, Santiago: Banco Central de Chile, 2007.

Batista Jr., Paulo Nogueira, Währungsstabilisierung auf Kosten der Zahlungsbilanz? Der Plano Real im Lichte der Erfahrung Mexikos und Argentiniens, in: G. Calcagnotto / B. Fritz (Hrsg.), Inflation und Stabilisierung in Brasilien. Probleme einer Gesellschaft im Wandel, Frankfurt a.M.: Vervuert, 1996.

Batzoglou, Ferry / Lohse, Henning / Moritz, Hans Jürgen / Niesmann, Andreas / Thewes, Frank / van Ackeren, Margarete, "L'Euro c'est moi", in: Focus Magazin, Nr. 20, 9. Mai 2015.

Beaud, Olivier, La Souveraineté de l'Etat, le Pouvoir Constituant et le Traité de Maastricht, Remarques sur la Méconnaissance de la Limitation de la Révision Constitutionnelle, in: Revue Française de Droit Administratif (RFDA), Nr. 9, Paris: Dalloz-Sirey, Novembre-Décembre 1993.

Beaujeu-Garnier, Jacqueline / Gamblin, André, Images Economiques du Monde 1995-1996, 40e. Année, Paris: Sedes, September 1996.

Beck, Heinz, Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli. 1957. Kommentar, Mainz-Gonsenheim-Düsseldorf: W. Kohlhammer, 1959.

Behrends, Okko, War Jhering ein Rechtspositivist?, in: O. Behrends (Hrsg.), Jherings Rechtsdenken. Theorie und Pragmatik im Dienste evolutionärer Rechtsethik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Unipress, 1996.

Belair, Felix, The Treasury Accused of Attempting to Coerce the Federal Reserve Board, in: The New York Times (NYT), Vol. 101, Nr. 34.380, New York: The New York Times Company, March 11th, 1952.

Belluzzo, Luis Gonzaga de Mello / Almeida, Júlio S. Gomes, Die Verschuldungskrise und ihre Auswirkungen auf die brasilianische Volkswirtschaft, in: G. Calcagnotto / B. Fritz (Hrsg.), Inflation und Stabilisierung in Brasilien. Probleme einer Gesellschaft im Wandel, Frankfurt a.M.: Vervuert, 1996.

Benelbaz, Hector A., Evolución de la Banca Nacional, in: Revista de Derecho Comercial y de las Obligaciones (RDCO), Buenos Aires: Depalma, 1971.

Benz, Arthur, Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse, München-Wien: Oldenbourg, 2001.

Benz, Arthur / Dose, Nicolai, Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: A. Benz / N. Dose (Hrsg.), Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer, 2010.

Bernanke, Ben Shalom, The Federal Reserve and the Financial Crisis, Princeton: Princeton University Press, 2013.

Bernauer, Engelbert, Staat und Notenbank - Autonomie und Koordination, Dissertation, Univ. Freiburg im Breisgau, 1960.

Bernhard, May, Demokratisierung statt globaler Eindämmung, Baden-Baden: Nomos, 1994.

Betiol, Laércio Francisco, Integração Econômica e União Política Internacional, São Paulo: RT, 1968.

Betterman, Karl-August, Rundfunkfreiheit und Rundfunkorganisation. Kritische Bemerkungen zum Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: K. Blaum / M. Fellner / F. Haueisen et alii (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Köln-Berlin: C. Heymann, 1963.

Beutler, Bengt / Bieber, Roland / Pipkorn, Jörn / Streil, Jochen, Die Europäische Gemeinschaft. Rechtsordnung und Politik, 2. Aufl., Berlin: W. de Gruyter, 1982.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, Berlin: O. Häring, 1890.

Bleckmann, Albert, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre: Vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, Köln-Berlin-Bonn-München: C. Heymann, 1995.

Blinder, Alan S., Central Banking in Theory and Practice, Cambridge: The MIT Press, 1998.

- Bloomfield, Arthur Irving**, Monetary Policy Under The International Gold Standard: 1880-1914, New York: MacMillan, 1959.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang**, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung. Eine Untersuchung zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin: Duncker & Humblot, 1964.
- _____, Die historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, in: Collegium Philosophicum. Studien für J. Ritter, Basel-Stuttgart: Schwabe & Co., 1965.
- _____, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: Neue Juristische Woche (NJW), Frankfurt a.M.-Karlsruhe-München-Bonn: Deutscher Anwaltverein – Die Bundesrechtsanwaltskammer, 1974.
- _____, Kennt die europäische Not kein Gebot? in: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von E.-W. Böckenförde. Biographisches Interview von D. Gosewinkel, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2011.
- Böckmann, Detlev**, Die Rechtsnatur der Mindestreservesatzfestsetzung, Dissertation, Univ. zu Köln, 1969.
- Bodin Angevin, Jean**, Les Six Livres de la République(1576), in: C. Frémont / M. Couzinet / H. Rochais (Hrsg.), Corpus des Œuvres de Philosophie en Langue Française, Livre I, Lyon: Arthème Fayard, 1986.
- Bofinger, Peter / Hüther Michael**, Ökonomenumfrage. Ein Schuss ins eigene Knie, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 28.06.2016.
- Bogard, Ernst Ludow / Kemmerer, Donald D.**, Economic History of the American People, 2. Aufl., New York-London-Toronto: Longmanns-Grenn, 1947.
- v. Bogdandy, Armin**, Das Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten: Brauchen wir eine neue vertikale Kompetenzverteilung, in: R. Herzog / S. Hobe (Hrsg.), Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, R.I.Z.-Schriftreihe, Bd. 22, München: C.H. Beck, 2004.
- Boisacq, Emile**, Dictionnaire Etymologique de la Langue Grecque, Etudiée dans ses Rapports avec les Autres Langues Indo-Européennes, Heidelberg-Paris: C. Winter, 1923.
- Boissieu, Christian**, Cadre Réglementaire et Stabilité du Système Bancaire, in: Revue Banque (RB), Nr. 550, Paris : RB Edition, Juillet-Août 1994.
- Boissonat, Jean**, in: La Tribune de l'Expansion, Paris: Ed. Bourse, 12 novembre 1991.
- Bonavides, Paulo**, Die Verfassungsrevision im Grundgesetz von 1988, in: W. Paul (Hrsg.), Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, Frankfurt a.M.: P. Lang, 1995.
- Bonneau, Thierry**, Droit Bancaire, Paris: Montchrestien, 1994.
- Bowen, Huw V.**, The Bank of England During the Long Eighteenth Century: 1694-1820, in: R. Roberts / D. Kynaston (Hrsg.), The Bank of England. Power, Money and Influence 1694-1994, Oxford: Oxford University Press, 2002.
- Bresser-Pereira, Luis Carlos**, Globalization and Competition. Why Some Emergent Countries Succeed while Others Fall Behind, New York: Cambridge University Press, 2010.
- _____, Democracy and Public Management Reform. Building the Republican State, New York: Oxford University Press, 2004.
- Brosius-Gersdorf, Frauke**, Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip: Eine verfassungsrechtliche Studie zur Bundesbankautonomie vor und nach der dritten Stufe der europäischen Währungsunion, Berlin: Duncker & Humblot, 1997.
- Broughton, John Hobhouse, 1. Baron**, Remarks Upon the Bank of England, with Regard More Especially to Our Trade and Government Occasion'd by the Present Discourse Concerning the Intended Prolongation of the Bank. Humbly Address'd to the Honourable House of Commons(1705), Classic Reprint, London: Forgotten Books, 2018.

Brunet, Patrice, L'Organisation de la Banque de France, Paris : Dalloz-Sirey, 1973.

Bruno, Michael / Easterly, William, Inflation's Children: Tales of Crises that Beget Reforms, in: The American Economic Review (AER), Vol. 86, Nr. 2, Washington D.C.-Pittsburgh : The Journal of the American Economic Association, 1996.

Bulhões, Octávio Gouvêa, Depoimento - Projeto BACEN-FIPE, in: Sistema Financeiro Nacional. Diagnóstico e Sugestões, Versão Nr. 3, São Paulo: FIPE-USP, 1991.

Burdeau, François, Histoire de l'Administration Française, 2. Aufl., Paris: Montchrestien, 1994.

Burdeau, Geneviève, Internationalisation des Monnaies et Souveraineté des Etats, in: Travaux du Centre de Recherche sur le Droit des Marchés et des Investissements Internationaux (Hrsg.), Droit et Monnaie. Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, Dijon: Litec, 1988.

Burdeau, George, Traité de Science Politique, Tome IX, 2. Aufl., Paris: LGDJ, 1976.

Burgess, Randolph W., The Federal Reserve System and the Money Market, New York: MacMillan, 1927.

Burmeister, Joachim, Vom staatsbegrenzenden Grundrechtsverständnis zum Grundrechtsschutz für Staatsfunktionen, Frankfurt a.M.: Athenäum, 1971.

_____, Die Privatrechtsfähigkeit des Staates – Symptom verfassungskontroverser Theoriebildung im öffentlichen Recht, in: H. Prütting (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog: Saarbrücker Vorträge, Band III, Köln-Berlin-Bonn-München: C. Heymann, 1986.

Busch, Eckart, Die Gemeinsame Verfassungskommission hat ihre Arbeit aufgenommen, in: Das Parlament, Nr. 16, München: C.H. Beck, 10. April 1992.

Butson, Harry E., The Banking System of the United Kingdom, in: P. Willis / H. Beckhardt (Hrsg.), Foreign Banking Systems, New York: Henry Holt and Co., 1929.

Cahart, Patrice, La Loi Bancaire: Ce Qui a été Fait, Ce Qui reste à Faire, in: Revue Banque (RB), Nr. 550, Paris: RB Edition, Juillet-Août 1994.

Calderón, César, Does Openness Imply Greater Vulnerability?, in: Documentos de Trabajo (DT) – Banco Central de Chile, Nr. 485, Santiago: Banco Central de Chile, 2008.

Calderón, César / Loayza, Norman / Schmidt-Hebbel, Klaus, External Conditions and Growth Performance, in: R. Caballero / C. Calderón / L. Céspedes (Hrsg.), External Vulnerability and Preventive Policies, Santiago: Banco Central de Chile, 2006.

Calderón, César / Schmidt-Hebbel, Klaus, Openness and Growth Volatility, in: Documentos de Trabajo (DT) – Banco Central de Chile, Nr. 483, Santiago: Banco Central de Chile, September 2008.

van Calker, Fritz, Grundzüge des Deutschen Verwaltungsrechts: Vorlesungsgrundriß, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 1929.

Cameron, Rondo, Banking in the Early Stages of Industrialization, New York-London-Toronto: Oxford University Press, 1967.

Capie, Forrest / Fischer, Stanley / Goodhart, Charles / Schnadt, Norbert (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.

Carneiro, Dionísio, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.

Carreau, Dominique, Souveraineté Monétaire et Utilisation de la Monnaie par les Operateurs Privés, in: Travaux du Centre de Recherche sur le Droit des Marchés et des Investissements Internationaux (Hrsg.), Droit et Monnaie, Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, Dijon: Litec, 1988.

Carstens, Agustín / Jácome, Luis I., Latin American Central Bank Reform: Progress and Challenges, in: International Monetary Fund - Working Papers (IMF – Working Papers), Nr. 05/114, Washington D.C.: WB & IMF Libraries, 2005.

Carvalho, Fabia A. / Minella André César, Market Forecasts in Brazil: Performance and Determinants, in: Working Paper Series - Central Bank of Brazil, Nr. 185, Brasília: BACEN, April 2009.

Carvalhosa, Modesto, Korruption in Brasilien, in: W. Paul (Hrsg.), Korruption in Brasilien und in Deutschland, Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Bd. 29, Aachen: Shaker, 2002.

Cäsar, Rolf, Die "Autonomie" der Deutschen Bundesbank - Ein Modell für Europa? in: Europäische Zentralbank. Europas Währungspolitik im Wandel, Göttingen: Hasse-Schäfer, 1990.

Casella, Paulo Barbosa, Comunidade Européia e seu Ordenamento Jurídico, São Paulo: LTR, 1994.

Cassou, Pierre-Henri, La Loi du 24 Janvier 1984, Un Élément de la Compétitivité Bancaire, in: Revue Banque (RB), Nr. 550, Paris: RB Edition, Juillet-Août 1994.

Castro, Paulo Rabello de / Wald, Arnold / Galvêas, Ernane / Granda da Silva Martins, Ives / Dias Côrrea, Oscar / Azeredo Santos, Theophilo et alii, Exposição de Motivos ao Anteprojeto de Lei Complementar do Banco Central do Brasil, in: Cadernos de Direito Tributário e Finanças Públicas (CDTFP), Nr. 2, São Paulo: RT, Jan.-Mar. 1993.

Céspedes, Luís Felipe / Chang, Roberto / García-Cicco, Javier, Heterodox Central Banking, in: Documentos de Trabajo (DT) – Banco Central de Chile, Nr. 586, Santiago: Banco Central de Chile, 2010.

Chandler, Lester Vermon, Federal Reserve Policy and the Federal Debt, in: The American Economic Review (AER), Vol. 39, Nr. 2, Washington D.C.-Pittsburgh : The Journal of the American Economic Association, March 1949.

Chaput, Yves et alii, Code de Commerce, Addendum, 89. Aufl., Paris: Dalloz, 1993-1994.

Chauvet, Emile / Saisset, Auguste, Notes et Arguments. Les Lois de Platon, in: Oeuvres Complètes, Tome VIII, Paris: Bibliothèque Charpentier, 1913.

Chesnais, Français, Mondialisation du Capital, Paris: Syros, 1994.

Chevalier, Jean-Jacques, Histoire des Institutions et des Régimes Politiques de la France Moderne: 1789-1958, Paris: Dalloz-Sirey, 1967.

Chwieroth, Jeffrey M., Shrinking the State. Neoliberal Economists and Social Spending in Latin America, in: R. Abdelal / M. Blyth / C. Parsons (Hrsg.), Constructing the International Economy, Cornell Studies in Political Economy, Ithaca-London, Cornell University Press, 2010.

Cicero, Marco Tulio, De Officiis (44 v. Chr.), Liber Tertius, Ditzingen: Reclam, 1986.

_____, De Re Publica, Liber Primus, in: D. Page / E. Capps / W. Rouse / L. Post / E. Warmington (Hrsg.), The Loeb Classical Library, London: Loeb, 1956.

Classen, Claus Dieter, Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl., München: C.H. Beck, 2013.

Clement, Reiner / Terlau, Willtrud / Kiy, Manfred, Angewandte Makroökonomie, 5. Aufl. München: F. Vahlen, 2012.

Collas, Patrice, Le Traité de Maastricht et la Souveraineté Nationale, in: Revue Politique et Parlementaire (RPP) – Economie. Finance. Urbanisme, Paris: Presses de la FNSP, Juillet-Août 1992.

_____, Le "Dépeçage" de l'Administration - Un Nouveau Pas: La Tentative d'Autonomiser la Banque de France, in: Revue de la Recherche Juridique - Droit Prospectif (RRJ), Aix Marseille: Presses Universitaires d'Aix-Marseille, 1994.

Colliard, Claude-Albert / Timsit, Gérard (Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I(Panthéon-Sorbonne), Paris: PUF, 1988.

- Comparato, Fábio Konder**, Essai d'Analyse Dualiste de l'Obligation en Droit Privé, Paris: Dalloz, 1964.
- _____, Abertura de Crédito - Nulidade de Cláusula Contratual. Comentário, in: Revista de Direito Mercantil, Industrial, Econômico e Financeiro (RDMIEF), São Paulo, Ano X, Nr. 3, São Paulo: RT, 1971.
- _____, A Ordem Econômica na Constituição Brasileira de 1988, in: B. Bendref (Hrsg.), Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien. Internationale und europäische Aspekte, Frankfurt a.M.-Bern-New York-Paris: P. Lang, 1991.
- _____, The Impeachment Process and the Constitutional Significance of the Collor Affair, in: K. Rosenn / R. Downes (Hrsg.), Corruption and Political Reform in Brazil, Miami: North-South Center Press, 1999.
- Contador, Cláudio Roberto**, Mercado de Ativos Financeiros no Brasil. Perspectiva Histórica e Comportamento Recente, Rio de Janeiro: IBMEC, 1974.
- Copello, Belter Garré**, El Tratado de Asunción y el Mercado Común del Sur, Montevideo: Editora Universidad, 1991.
- Corbo, Vittorio / Desormeaux, Jorge / Schmidt-Hebbel, Klaus**, Global Financial Crisis: Causes and Lessons, Manuscrito Universidad Católica de Chile, 2011.
- Corey, Lewis**, The House of Morgan, New York: MacMillan, 1933.
- Costa, Fernando Nogueira**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Cottier, Bernard**, Les Independent Agencies Américaines: Un Modèle Pour l'Administration Polycentrique de Demain?, in: Revue Internationale des Sciences Administratives (RISA), Nr. 2, Paris: I.I.S.A., 1985.
- Coupaye, Pierre**, Le Processus de Nationalisation des Banques, in: Les Cahiers Français (CF) Nr. 214 - Nationalisations Industrielles et Bancaires, Paris: La Documentation Française, Jan.-Fev. 1984.
- _____, Pourquoi la Nationalisation des Banques, in: ebenda.
- Cretella Jr., José**, Tratado de Direito Administrativo, Vol. I, São Paulo: Forense, 1966.
- _____, Direito Administrativo Comparado, 4. Aufl., São Paulo: Bushatsky-EDUSP, 1972.
- Cunha, Sérgio Sérvulo**, Die schlechte Tradition des brasilianischen Wahlrechts, in: W. Paul (Hrsg.), Korruption in Brasilien und in Deutschland, Aachen: Shaker, 2002.
- Cysne, Rubens Penha**, in: J. Yoshino / R. Macedo (Hrsg.), Congresso USP – Reforma do Sistema Financeiro Nacional. Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões para Reforma, Versão Nr. 4, São Paulo: FIPE:USP, 1992.
- Cysne, Rubens Penha / Lisboa, Paulo César Coimbra**, Imposto Inflacionário e Transferências Inflacionárias no Mercosul e nos Estados Unidos, in: Estudos Econômicos, Vol. 37, Nr. 2, São Paulo: FEA-USP, Abr./ Jun. 2007.
- D'Abernon, Edgar V Viscount**, Ein Botschafter der Zeitwende. Memoiren, Bd. III, Leipzig: Otto Wigand, 1926.
- Dailly, Gérard**, in: JORF Débats Sénat, 1ère. Séance du 1er. Juillet 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Dantas, Fernando**, Segmentação Bancária Resiste às Reformas, in: Balanço Financeiro (BF), Bd. 11(105), São Paulo, Jan. 1989.
- Davis, Michael H.**, L'Expérience Américaine des Independent Regulatory Commissions, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.
- Dawson, Mark / de Witte, Bruno / Muir, Elise**, Judicial Activism at the European Court of Justice, Edward Elgar Pub: Maastrich University, 2013.

- Delors, Jacques**, Report on Economic and Monetary Union in the European Communities, in: Collection of Papers, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 1989.
- Delpiazzo, Carlos E.**, El Banco Central del Uruguay, Montevideo: A. M. Fernández, 1983.
- Deniaud, Yves**, in: JORF Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale Nr. 769 du 30 Novembre 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Depenheuer, Otto**, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Bewährung und Herausforderung. Die Verfassung vor der Zukunft, Opladen: Leske + Budrich, 1999.
- _____, Öffentlichkeit und Vertraulichkeit. Theorie und Praxis der politischen Kommunikation, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2001.
- _____, Selbstdarstellung der Politik, Paderborn-München-Wien-Zürich: F. Schöningh, 2002.
- _____, Vermessenes Recht. Das Gemeinwesen im Netz der Zahlen, Paderborn-München-Wien-Zürich: F. Schöningh, 2013.
- Deppisch, Friedrich**, Die Beschlüsse der Personalaussschüsse, in: K. Nederkom (Hrsg), Die öffentliche Verwaltung - Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (DÖV), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1954.
- Désert, Enoch**, Traité Théorique & Pratique de l'Emission de la Monnaie Fiduciaire, Paris: Sirey, 1882.
- Devillechabrolle, Valéri / Lazare, François**, M. Balladur Prépare l'Autonomie de la Banque de France, in: A. Laurent (Hrsg.), Le Monde. Dossiers et Documents, Paris: Journal Le Monde, 22 Avril 1993.
- Dierschke, Karl / Müller, Friedrich**, Die Notenbanken der Welt: unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen und Neugründungen in der Zeit von 1914 – 1925 und mit dem amtlichen Wortlaut der Notenbankgesetze in Deutschland, England, Frankreich, Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Federal Reserve Act), Bd. I, Berlin: Gürgens, 1926.
- Difriëri, Jorge Alberto**, Moneda y Bancos en la República Argentina, Buenos Aires : Abeledo-Perrot, 1967.
- Dincer, Nazire Nergiz / Eichengreen, Barry**, Central Bank Transparency and Independence: Where, Why, and With What Effects, in: National Bureau of Economic Research, Working Papers (NBER Working Papers), Nr. 13003, Cambridge-New York: NBER, 2007.
- _____: Central Bank Transparency: Causes, Consequences and Updates, in: Theoretical Inquiries in Law. Money Matters: The Law, Economics, and Politics of Currency, Vol. 11, Nr. 1, Berlin-Boston: W. de Gruyter, January 2010.
- Doehring, Karl**, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M.: F. Knapp, 1980.
- von Doellinger, Carlos**, Staatsverschuldung und Inflation in Brasilien, in: G. Calcagnotto / B. Fritz (Hrsg.), Inflation und Stabilisierung in Brasilien. Probleme einer Gesellschaft im Wandel, Frankfurt a.M.: Vervuert, 1996.
- Dölfel, Gerhard**, Hoheitliche Währungspolitik als verfassungsrechtliches Problem in der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, Univ. Salzburg, 1973.
- Dörge, Friedrich-Wilhelm / Mairose, Ralf**. Die Bundesbank – Eine Nebenregierung?, in: Gegenwartskunde. Eine Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung, Nr. 2, Leverkusen: Leske + Budrich, 1969.
- Domar, Evsey**, The Burden of Debt and National Income, in: The American Economic Review (AER), Vol. 34, Washington D.C.-Pittsburgh: The Journal of the American Economic Association, 1944.
- Drath, Martin**, Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in: Faktoren der Machtbildung, Wissenschaftliche Studien zur Politik, Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Bd. II, Berlin: Duncker & Humblot, 1952.
- Dreier, Horst**, Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat: Genese, aktuelle Bedeutung und funktionelle Grenzen eines Bauprinzips der Exekutive, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1991.

Dubois, Jean-Pierre, L'Exercice de la Puissance Publique Monétaire. Le Cas Français, in: Travaux du Centre de Recherche sur le Droit des Marchés et des Investissements Internationaux (Hrsg.), Droit et Monnaie, Etats et Espace Monétaire Transnational, Vol. 14, Dijon: Litec, 1988.

Duden (Hrsg.), Herkunftswörterbuch. Die Etymologie der deutschen Sprache, Bd. 7, Mannheim: Bibliographisches Institut, 1963.

Duguit, Léon, Traité de Droit Constitutionnel, Tome IV, Paris: Fontemoing-Boccard, 1924.

Düng, Günter, Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat, in: JuristenZeitung (JZ), Berlin, 1953.

Duprat, Jean-Pierre, La Situation Juridique de la Banque de France après la Réforme de ses Statuts, in: Revue de Science Financière (RSF), Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 1976.

_____, Les Aspects Institutionnels du Projet de Loi Bancaire, in: Gazette du Palais (GP-DOC), Paris, 25 Novembre 1983.

_____, Aspects de Droit Public du Crédit, in: Ordinamenti Bancari e Creditizi, Tomo II, Modena: G. Vignocchi & Università di Bologna, 1985.

_____, L'Indépendance de la Banque de France: Aspects Constitutionnels et Européens, 1ère. et 2ème. Parties, in: Tri-Hebdomadaire d'Informations Juridiques, Economiques et Fiscales (Hrsg.), Les Petites Affiches (LPA), La Loi, Paris: Les Journaux Judiciaires Associés, Nr. 47, 20. Avril 1994; Nr. 49, 25. Avril 1994.

Dutilleul, François Collart / Delebecque, Phillipe, Contrats Civils et Commerciaux, Paris: Dalloz, 1991.

Duwendag, Dieter, Zur Frage eines tragfähigen Policy-mix: Sind adäquate Regeln für die Fiskalpolitik unentbehrlich?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, Darmstadt: Opladen Westdeutscher Verlag, 1991.

Dworkin, Ronald, Taking Rights Seriously, London: Duckworth, 1978.

Dziechciarz, Beata, Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, Baden-Baden: Nomos, 2009.

Eccles, Marriner Stoddard, Como Custaremos a Guerra?, in: Revista do Servidor Público (RSP) Vol. 4, Nr. 1, Rio de Janeiro: DASP, 1942.

_____, Beckoning Frontiers. Public and Personal Recollections, New York: S. Hyman, 1951.

_____, in: The National Bank Letter, Washington D.C.: Government Printing Office, November 1951.

Eckhardt, Karl August, Die Gesetze des Karolingerreiches, in: Germanengesetze, Weimar: Deichert, 1953.

Ehmke, Horst, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, in: Veröff. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 20, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1963.

_____, Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung, in: O. Bachof / H. Ehmke / P. Lerche (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 79, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1953/1954.

_____, Grenzen der Verfassungsänderung, Berlin: Duncker & Humblot, 1953.

Erhard, Ludwig. Der Weg in die Zukunft. Rede vor der 14. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 21. April 1948 in Frankfurt am Main, in: Deutsche Wirtschaftspolitik. Der Weg der Sozialen Marktwirtschaft, Düsseldorf: Econ, 1962.

_____, Wohlstand für alle(1957), 8. Aufl., W. Langer (Hrsg.), Düsseldorf: Econ, 1964.

Ehricke, Ulrich, Art. 271 AEUV, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 2012.

Ehrlich, Eugen, Die juristische Logik, in: Archiv für Kommunalwissenschaften (AfKW), Bd. 115, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1917.

- Emeri, Claude**, L'Etat de Droit dans les Systèmes Polyarchiques Européens, in: Revue Française de Droit Constitutionnel (RFDC), Nr. 9, Paris: PUF, 1992.
- Emminger, Otmar**, Ansprache anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Vereinsbank in Hamburg, in: Bundesbankarchiv, Akten der Bundesbank-Emminger, Frankfurt a. M.: Deutsche Bundesbank, 11.08.1956.
 _____, Rede in Saarbrücken, in: Bundesbankarchiv, Akten der Bundesbank-Emminger, Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank, 11. Februar 1965.
 _____, D-Mark, Dollar, Währungskrisen: Erinnerungen eines ehemaligen Bundesbankpräsidenten, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1986.
- Ermacora, Felix**, Allgemeine Staatslehre: Vom Nationalstaat zum Weltstaat, 1. Teilband, Berlin: Duncker & Humblot, 1970.
- Escande, Jean-Paul**, Concurrence: Les Insuffisances de la Réglementation, in: Revue Banque (RB), Nr. 550, Paris : RB Edition, Juillet-Août 1994.
- Esmein, Ademar**, Elément de Droit Constitutionnel Français et Comparé, Vol. II: Le Droit Constitutionnel de la République Française, Paris: Sirey, 1928.
 _____, Droit Constitutionnel, Paris: Sirey, 1899.
- Esposito, Elena**, Die Zukunft der Futures. Die Zeit des Geldes in Finanzwelt und Gesellschaft, Übersetzung A. Corti, Heidelberg: Carl-Auer, 2010.
- Eucken, Walter**, Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (ORDO), Bd. II, Tübingen: W. de Gruyter - Oldenbourg, 1949.
 _____, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg: C. Heymann, 1959.
- Faber, Heiko**, Wirtschaftsplanung und Bundesbankautonomie, Studien Albrecht Kruse-Rodenacker und Rolf E. Vente (Hrsg.), Bd. I, Baden-Baden: Nomos, 1969.
- Fauchon, Pierre**, in: JORF Rapport pour Avis du Sénat Nr. 382 du 23 Juin 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Fauvet, Jacques**, La Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.
- Favoreu, Louis**, Constitution Révisée ou Constitution-Bis, in: R. Hersant (Hrsg.), Le Figaro Magazin, Paris: Socpresse / Dassault, 21 Avril 1992 und 15 Mai 1992.
 _____, Maastricht II. Jurisprudence du Conseil Constitutionnel. Chronique, in: Revue Française de Droit Constitutionnel (RFDC), Nr. 12, Paris: PUF, 1992.
- Favoreu, Louis / Philip, Lola**, Les Grandes Décisions du Conseil Constitutionnel, Paris: LGDJ, 1993.
- Fehr, Mark / Fritz, Martin / Deuber, Lea / Rahmann, Tim**, Götterdämmerung. Auf verlorenem Posten. Warum die Geldschwemme der Notenbanken die Weltkonjunktur nicht rettet, in: WirtschaftsWoche (WiWo), Nr. 11, Düsseldorf: Handelsblatt, 11. März 2016.
- Fenolio, Fernando Roberto**, Ciclos Eleitorais e Política Monetária: Evidências para o Brasil, São Paulo : USP, 2007.
- Ferguson, Niall**, The Cash Nexus: Money and Power in the Modern World, 1700-2000, London: Basic Books, 2001.
- Ferman, Denis**, Conférence du 26 janvier 1994 devant le Rotary-Club d'Enghien-les-Bains, in: Direction de la Communication (Hrsg.), Banque de France, Paris: Banque de France, 27 Janvier 1994.
- Ferraz Jr., Tércio Sampaio**, Die Zweidimensionalität des Rechts als Voraussetzung für den Methodendualismus von Emil Lask, Miesenheim a. Glan: Hain, 1970.
 _____, Introdução ao Estudo do Direito. Técnica, Decisão, Dominação, São Paulo: Atlas, 1988.

_____, Das Staatsmodell der brasilianischen Verfassungen. Historisch-kritische Überlegungen, in: W. Paul (Hrsg.), Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, Frankfurt a.M.: P. Lang, 1995.

Fichtmüller, Carl-Peter, Zulässigkeit ministerialfreien Raums in der Bundesverwaltung, in: O. Bachof / H. Ehmke / P. Lerche (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 91, Heft 1, Stuttgart-Tübingen: J.C.B. Mohr(Paul Siebeck), 1966.

Fikentscher, Wolfgang, Wirtschaftsrecht, Bd. I, Berlin-München: C.H. Beck, 1983.

Fischbach, Oskar G., Der Bundespersonalausschuß, seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), Berlin: W. Kohlhammer, 1954.

_____: Bundesbeamtengesetz, Bd. I/1, Anm. § 95, 3.Aufl., Köln: C. Heymann, 1964.

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Europarecht: einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen. Das Recht der Europäischen Union, des Europarates und der wichtigsten anderen europäischen Organisationen, 3. Aufl., Wien: Linde, 1997.

Fischer, Stanley, Modern Central Banking, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.

Fisher, Irving, Stable Money, New York: MacMillan, 1934.

_____, The Purchasing Power of Money. Its Determination and Relation to Credit. Interest and Crises (1911), in: Reprints of Economic Classics, New York: H.G. Brown, 1963.

Fögen, Hermann, Geld- und Währungsrecht, München: C.H. Beck, 1969.

Fontenla, Vicente Paz, História dos Bancos no Brasil, Rio de Janeiro : Praça Pio X, 1965.

Forsthoff, Ernst, Der totale Staat, Hamburg: Hanseatische Verl.-Anst., 1933.

_____, Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart-Berlin: W. Kohlhammer, 1938.

_____, Einführung in Montesquieus Vom Geist der Gesetze, Bd. I, Tübingen: H. Laupp, 1951.

_____, Über Maßnahme-Gesetze, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für W. Jellinek, München: C.H. Beck, 1955.

_____, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd.I : Allgemeiner Teil, 6.Aufl., München-Berlin: C.H. Beck, 1956.

_____, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates (1954), in: E. Forthoff (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Wege der Forschung. Aufsätze und Essays, Bd. 118, Darmstadt: Opladen Westdeutscher Verlag, 1968.

_____, Gewaltenteilung, in: H. Kunst / R. Herzog / W. Schmeemelcher (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon (ESL), Stuttgart-Berlin: Kreuz, 1975.

Franzke, Hans-Ulrich, Geldhoheit und Währungssteuerung, Frankfurt a. M.: F. Knapp, 1964.

Freund, Julien, La Rationalisation du Droit selon Max Weber, in: Archives de Philosophie du Droit (APD), Paris: Sirey – Techniques et Economiques, 1978.

Friauf, Karl Heinrich, Probleme der Durchführung europäischer Gemeinschaftsplanungen in der Bundesrepublik Deutschland, in: J. Kaiser (Hrsg.), Planung, Bd. IV, Baden-Baden: Nomos, 1970.

_____, Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, in: Veröff. der Vereinigung der Staatsrechtslehrer (VVDStRI), Heft 27, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1969.

Friauf, Karl Heinrich / Scholz, Rupert, Europarecht und Grundgesetz, Berlin: Duncker & Humblot, 1990.

- Friedman, Milton**, A Program from Monetary Stability, Vol. 3 of Fordham University, 2. Printing, The Millar Lectures, New York: Fordham University Press, 1959.
- _____, The Demand for Money. Some Theoretical and Empirical Results (1961), in: Dollar and Deficits, Vol. 105, Nr. 3, Reprinted from Proceedings of the American Philosophical Society, New Jersey: Princeton University Press, 1968.
- _____, Inflation: Causes and Consequences (1963), in: ebenda, Reprinted from Council for Economy and Education, Bombay: Asia Publishing House, New Jersey: Princeton University Press, 1968.
- _____, Die Gegenrevolution in der Geldtheorie, in: P. Kalmbach (Hrsg.), Der neue Monetarismus. Nymphenburger Texte zur Wissenschaft, München: Fischer, 1973.
- _____, Die optimale Geldmenge und andere Essays, München: Fischer-Moderne Industrie, November 1984.
- Friedman, Milton / Schwartz, Anna**, A Monetary History of the United States: 1867-1960, Princeton: Princeton University Press, 1963.
- Friesenhahn, Ernst**, Parlament und Regierung im modernen Staat, in: Vereinigung für Veröff. der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRI), Heft 16, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1958.
- Fromont, Michel**, Bericht über das französische Wirtschaftsrecht, in: Reihe Wettbewerb - Rechtsangleichung, Kollektion Studien Nr. 20, Bd. II, Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1973.
- Frotscher, Werner**, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Eine systematische Einführung anhand von Grundfällen, in: H. Weber (Hrsg.), Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 103, München: C.H. Beck, 1988.
- Fuger, Antoine**, Les Autorités Monétaires, in: Les Cahiers Français (CF) Nr. 169 - La Banque, Paris: La Documentation Française, Jan.-Fev. 1975.
- Fuß, Ernst Werner**, Rechtsstaatliche Bilanz der Europäischen Gemeinschaften, in: FS für G. Küchenhoff, Bd. II, Berlin: W. de Gruyter, 1972.
- Füsslein, Peter**, Ministerialfreie Verwaltung. Begriff, Erscheinungsformen und Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Dissertation, Univ. Bonn, 1972.
- Gabriel, Bernardino**, Les Autorités Bancaires et Monétaires en France, in: Les Cahiers Français (CF) Nr. 252 - Banques et Assurances, Paris: La Documentation Française, Juillet-Sept. 1991.
- Gähtgens, Wolfgang**, Die rechtlichen Grundlagen der Waren-Bewirtschaftung, in: Wirtschafts-Hochschule Berlin (Hrsg.), Probleme der gelenkten Wirtschaft, Berlin: W. De Gruyter, 1942.
- Gaia, Patrick**, Droit Constitutionnel International, in: Revue Française de Droit Constitutionnel (RFDC), Nr. 11, Paris: PUF, 1992.
- _____, Maastricht I. Jurisprudence du Conseil Constitutionnel, Chronique, in: Revue Française de Droit Constitutionnel (RFDC), Nr. 12, Paris: PUF, 1992.
- Gaitanides, Charlotte**, Das Recht der Europäischen Zentralbank: Unabhängigkeit und Kooperation in der Europäischen Währungsunion (Jus Publicum, Bd. 132), Tübingen: J.C.B. Mohr(Paul Siebeck), 2005.
- Gaugenrieder, Carl A.**, Die rechtliche Stellung der deutschen Zentralnotenbank im Staatsgefüge in Geschichte und Gegenwart, Dissertation, Univ. Würzburg, 1961.
- Gavalda, Christian / Stoufflet, Jean**, Le Projet de Loi Bancaire Réformant les Législations de 1941-1945, in: Les Petites Affiches (LPA). La Loi. Edition Tri-Hebdomadaire d'Informations Juridiques, Economiques et Fiscales, Nr. 129, Paris: Les Journaux Judiciaires Associés, 1983.
- Geddes, Barbara / Neto, Artur Ribeiro**, Institutional Sources of Corruption in Brazil, in: K. Rosenn / R. Downes (Hrsg.), Corruption and Political Reform in Brazil, Miami: North-South Center Press, 1999.

- Geddes, Philip**, Inside the Bank of England, London: Boxtree, 1987.
- Geiger, Rudolf**, EUV / EGV Vertrag über die Europäischen Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Aufl., München: C.H. Beck, 2004.
- Geisler, Rudolf Paul**, Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Zentralisation und Dezentralisation und des Verhältnisses von Staat und Notenbank, Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 9, Duncker & Humblot, 1953.
- Gelderblom, Oscar / Jonker, Joost**, Completing a Financial Revolution: The Finance of the Dutch East India Trade and the Rise of the Amsterdam Capital Market: 1595-1614, in: The Journal of Economic History, Vol. 64, Nr. 3, Cambridge: Cambridge University Press, 2004.
- Genevois, Bruno**, Le Traité sur l'Union Européenne et la Constitution, in: Revue Française de Droit Administratif (RFDA), Paris: Dalloz-Sirey, Nr. 7, Juillet-Août 1992.
- _____, Le Traité sur l'Union Européenne et la Constitution Révisée, in: ebenda, Paris: Dalloz-Sirey, Nr. 9, Novembre-Décembre 1992.
- Geraats, Petra M.**, Trends in Monetary Policy Transparency, in: International Experience with the Conduct of Monetary Policy under Inflation Targeting, Ottawa: Bank of Canada Economic Conference, 22-23 Juli 2008.
- Gerlach, Stefan**, Recession Aversion, Output and the Kydland-Prescott Barro-Gordon Model, in: Economic Letters, Vol. 81, Nr. 3, Amsterdam: Elsevier, 2003.
- Giambiagi, Fabio / Mathias, Alexandre / Velho, Eduardo**, O Aperfeiçoamento do Regime de Metas de Debate de Inflação no Brasil, in: Economia Aplicada, Vol. 10, Nr. 3, Ribeirão Preto: FEAC, 2006.
- Gimenez, Rafael Olarra**, Evolución Monetaria Argentina, Buenos Aires: Editora Universitaria, 1976.
- Giscard d'Estaing, Valéry**, in: JORF Débats de l'Assemblée Nationale, Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 9 Juin 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Godechot, Jean**, Les Constitutions de la France depuis 1789, Paris: LGDJ, 1994.
- Gomes, Miriam Saraiva**, L'Europe et le "Partenariat Stratégique". Le Brésil entre l'Union Européenne et l'Amérique du Sud: Les Limites d'une Relation Triangulaire, in: D. Rolland / A. Lessa (Hrsg.), Relations Internationales du Brésil. Les Chemins de la Puissance, Vol. I, Paris : L'Harmattan, 2010.
- Gomes, Orlando**, Contratos, 4. Aufl., Rio de Janeiro: Forense, 1973.
- Goldenweiser, Emanuel Alexandrovitch**, Monetary Management, New York: McGrawHill, 1949.
- Goldschmidt, Levin**, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, Abth. II, Erlangen: F. Enke, 1868.
- Goodhart, Charles**, The Development of Central Banking, in: Capie, F. / Fischer, S. / Goodhart, Ch. / Schnadt, N. (Hrsg.), The The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Goodman, John B.**, Monetary Politics in France, Italy and Germany: 1973-85, in: The Political Economy of European Integration, New York-London: MacMillan, 1989.
- Göppert, Heinrich**, Staat und Wirtschaft, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1924.
- Gousseau, Maurice**, Les Implications d'un Statut Rénové de la Banque de France, in: JORF Avis et Rapports du Conseil Economique et Social, Nr. 3 du 21 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Grabitz, Eberhard**, Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht, Köln: Hohenheim, 1979.

- Gramlich, Ludwig**, Abschied vom vorverfassungsmäßigen Gesamtbild, in: K. Blaum / M. Fellner / F. Hauelsen et alii (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Köln-Berlin: C. Heymann, 1980.
- Grau, Eros Roberto**, A Ordem Econômica na Constituição de 1988: Interpretação e Crítica, 2. Aufl., São Paulo: RT, 1991.
- _____, O Direito Posto e o Direito Pressuposto, São Paulo: Malheiros, 1996.
- Green, Craig**, An Intellectual History of Judicial Activism, in: Emory Law Journal, Vol. 58, Nr. 5, Atlanta: Emory Law, Mai 2009.
- Greenspan, Alan**, Conference Proceedings, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking, The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Gregorio, José / Tokman, Andrea**, Overcoming Fear of Floating: Exchange Rate Policies in Chile, in: Documentos de Trabajo (DT) – Banco Central de Chile, Nr. 302, Santiago: Banco Central de Chile, Dezember 2004.
- Grewe, Wilhelm / Fischbach, Oscar Georg**, Inwieweit läßt Art. 33 Abs. V. GG eine Reform des Beamtenrechts zu? in: Ständige Deputationen des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentags (dj), Teil D, Referat, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1951.
- Grothe, Helmut**, Fremdwährungsverbindlichkeiten: Das Recht der Geldschulden mit Auslandsberührung; Kollisionsrecht – materielles Recht – Verfahrensrecht, Berlin: de Gruyter, 1999.
- Grundke, Peter**, Modellierung und Bewertung von Kreditrisiken, Dissertation, Univ. zu Köln, Wiesbaden, 2003.
- Guéry, Alain**, Fondements Historiques des Finances de L'Etat, in: B. Théret (Hrsg.), L'Etat, la Finance et le Social. Souveraineté Nationale et Construction Européenne, Paris: La Découverte, 1995.
- Gueslin, André**, Les Grandes Evolution Structurelles de l'Economie Française. Les Poids de l'Etat. L'Etat et le Système Financier, in: Les Cahiers Français (CF) Nr. 255 - L'Histoire Economique de la France du XX Siècle, Paris: La Documentation Française, Mars-Avril, 1992.
- Gürkaynak, Refet / Levin, Andrew / Marder, Andrew / Swanson, Eric**, Inflation Targeting and the Anchoring of Inflation Expectations in the Western Hemisphere, in: F. Mishkin / K. Schmidt-Hebbel (Hrsg.), Monetary Policy under Inflation Targeting, Santiago: Banco Central de Chile, Santiago, 2007.
- Hahn, Hugo Joseph**, Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung, Karlsruhe: C.F. Müller, 1966.
- _____, Fragen des Rechts der Auf- und Abwertung, in: Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (BDGVR), Heft 20, Heidelberg-Karlsruhe: C.F. Müller, 1979.
- _____, Währungsrecht, München: C.H. Beck, 1990.
- Hamilton, Alexander**, Die Federalist Papers: An das Volk des Staates New York (Artikel Nr. 59) (1787-1788), in: A. Hamilton – J. Madison – John Jay. Federalist Papers, Übersetzung, Einleitung u. Anmerkungen von B. Zehnpfennig (Bibliothek klassischer Texte), Darmstadt: Wiss. Buchges., 1993.
- Hammond, Bray**, Banks and Politics in America: from the Revolution to the Civil War, Princeton: Princeton University Press, 1957.
- Hammond, Gill**, State of the Art of Inflation Targeting, in: Center for Central Banking Studies Handbook, Nr. 29, London: Bank of England, Juni 2009.
- Harms, Wiebke / Hesse, Martin / Mahler, Armin / Schulz, Thomas / Zand, Bernhard**, Eine Welt ohne Bargeld, in: Der Spiegel. Das Deutsche Nachrichten-Magazin. Wirtschaft, Nr. 4, Hamburg: SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein, 23.01.2016.
- Harrington, James**, The Commonwealth of Oceana (1656), Heidelberg: Carl Winter, 1924.
- Hartman, Jürgen / Kempf, Udo**, Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien: Strukturen, Funktionen und Probleme des „höchsten Amtes“, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1989.

- Hartung, Fritz**, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Stuttgart: K.F. Koehler, 1950.
- Hasbach, Wilhelm**, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG), Bd. 13, Berlin, 1916.
- Hasenkamp, Adolf**, Die Wirtschaftskrise von 1907 in den Vereinigten Staaten, Jena: Anton Kämpfe, 1908.
 _____, Banken in der Volkswirtschaft - Banken in den Vereinigten Staaten, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. 3, Jena: Gustav Fischer, 1924.
- Hasse, Rolf H. / Koch, Arnold**, Die Hard-ECU - eine Ersatz-D-Mark oder ein trojanisches Pferd?, in: Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum (Hrsg.), Wirtschaftsdienst. Zeitschrift für die Wirtschaftspolitik (WDZW), Nr. 5, Kiel: Springer Science – Business Media, 1991.
- Hesse, Rolf H. / Weidenfeld, Werner / Biskup, Reinhold**, Die Europäische Zentralbank: Perspektiven für eine Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems, Gütersloh: Bertelsmann, 1989.
- Hauriou, Maurice**, Principes de Droit Public, 2. Aufl., Paris: Sirey, 1916.
 _____, Droit Administratif et de Droit Public, 10. Aufl., Paris: Sirey, 1921.
- Hedemann, Justus Wilhelm**, Der Krieg als Lehrmeister auf dem Gebiet des Rechts, in: Vorträge der F. L. Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 8/4, Leipzig-Dresden: Teubner, 1917.
 _____, Vom Industrierecht zum Wirtschaftsrecht, in: Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät (Hrsg.), FS für H. Lehmann, Berlin: Weidmann, 1937.
- Heffron, M. Feely**, The Administrative Regulatory Process, New York: MacMillan, 1983.
- Heffter, Heinrich**, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart: Koehler, 1950.
- Heise, Georg A.**, Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts, Göttingen-Heidelberg: Vandenhoeck & Ruprecht, 1807.
- Helfferrich, Karl**, Das Geld (1903), in: K. Frankenstein, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, 1. Abt., Bd. VIII / Teil 1: Geld und Banken, 6. Aufl., Leipzig: C.L. Hirschfeld, 1923.
- Heller, Hermann**, Staatslehre, G. Niemeyer (Hrsg.), Leiden: A.W. Sijthoff Uitgeversmaatschappij N.V., 1934.
 _____, Staatslehre (1934), 6. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1983.
- Henke, Wilhelm**, Frankreichs neue Verfassung, in: K. Nederkom (Hrsg.), Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (DÖV), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1959.
- Henneken, Tina**, Brasilianische Außenpolitik zwischen Autonomie und Integration, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), FES-Brasilien - Perspektive, Berlin: FES, April 2015.
- Hentschel, Volker**, Die Entstehung des Bundesbankgesetzes 1949-1957. Politische Kontroversen und Konflikte, in: P. Thomes / B. Rudolf et alii (Hrsg.), Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift für Bankengeschichte – Banking and Finance in Historical Perspective, Bd. 14, Frankfurt a.M.: F. Steiner, 1988.
- Héraud, Guy**, L' Inter-Etatique, le Supranational et le Fédéral, in: Archives de Philosophie du Droit (APD), Paris: Sirey-Techniques et Economiques, 1961.
- Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. et alii (Hrsg.)**, Grundgesetz Kommentar, Loseblatt-Sammlung, München: C.H. Beck, 1994.
- Hesse, Martin / Neukirch, Ralf / Pfister, René / Reiermann, Christian / Sauga, Michael**, Fremd in Frankfurt. Regierungsspitze macht Front gegen die Niedrigzinspolitik von EZB-Chef Mario Draghi, in: Spiegel. Das Deutsche Nachrichten-Magazin, Nr. 15, Hamburg: SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein, 09.04.2016.
- Hesse, Martin / Sauga, Michael / Reiermann, Christian**, Die vierte Gewalt darf keine Bank sein. Europäische Zentralbank, Frankfurt a.M., in: WirtschaftsWoche (WiWo), Nr. 24, Düsseldorf: Handelsblatt, 10. Juni 2016.

- Hesse, Martin / Wagner, Wieland**, Die Scheinwende, in: Der Spiegel. Das Deutsche Nachrichten-Magazin, Nr. 51, Hamburg: SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein, 12.12.2015.
- Hettlage, Karl Maria**, Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung, in: Veröff. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 14, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1956.
- von der Heydte, Friedrich August Freiherr**, Einführung in Vom Geist der Gesetze, Berlin: W. de Gruyter, 1950.
- von Hippel, Ernst**, Der Sinn des Staates und die Lehren von der Staatsform bei Platon, Berlin-Bonn: C. Heymann, 1927.
- _____, Das richterliche Prüfungsrecht, in: G. Anschütz / R. Thoma (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, Berlin, 1932.
- _____, Gewaltenteilung im modernen Staate, Berlin-München: C.H. Beck, 1949.
- Hobbes of Malmesbury, Thomas**, Leviathan: or Matter, Form and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil(1651), in: Sir William Molesworth, Bart. (Hrsg.), The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury, Vol. III, London: Bohn (1939), Reprint: Vol. III, Aalen: Scientia Verlag, 1966.
- Hobe, Stephan**, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz. Eine Studie zur Wandlung des Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im Kontext internationaler institutionalisierter Kooperation, Berlin : Duncker & Humblot, 1998.
- _____, Deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht – Gedanken zum Verhältnis dreier Rechtsordnungen in Zeiten sich verstärkender Europäisierung und Globalisierung, In: M. Hofmann / H. Küpper (Hrsg.), Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Georg Brunner aus Anlass seines 65. Geburtstags, Baden-Baden: Nomos, 2001.
- _____, Eine europäische Verfassung – wünschenswert oder überflüssig?, in: Schriftreihe der Kölner Juristischen Gesellschaft (Schr.-R. KJG) , Bd. 29, Köln: O. Schmidt, 2003.
- _____, Einführung in die Diskussion, in: R. Herzog / S. Hobe (Hrsg.), Die Europäische Union auf dem Weg zum verfassten Staatenverbund: Perspektiven der europäischen Verfassungsordnung, R.I.Z.-Schriftreihe, Bd. 22, München: C.H. Beck, 2004.
- _____, Europarecht, 9. Aufl., München: F. Vahlen, 2017.
- Hoffmann, Andreas**, Das Ende des Zinses, in: Stern. Wochenmagazin - Finanzen, Hamburg: Gruner + Jahr, 17.03.2016.
- Hoffmann, Wolfgang**, Rechtsfragen der Währungsparität. Festsetzung und Vollzug der DM-Parität im Verfassungs-, Verwaltungs-, und Völkerrecht, München: C.H. Beck, 1969.
- Holger, Feist**, The Enlargement of the European Union and the Redistribution of Segnorage Wealth, Munich Discussion Paper, Nr. 2001-4: Department of Economics – University of Munich, 2001.
- Horstmann, Theo**, Die Entstehung der Bank deutscher Länder als geldpolitische Lenkungsinstanz in der Bundesrepublik Deutschland, in: H. Riese / H. P. Spahn (Hrsg.), Geldpolitik und ökonomische Entwicklung. Ein Symposium, Studien zur monetären Ökonomie, Bd. 4, Regensburg: Transfer, 1990.
- Houssay, Ernest**, Etude sur le Papier-Monnaie et les Assignats Emis en France de 1701 à 1796, Paris: Lebedo Frères, 1907.
- Hubac, Sylvie / Pisier, Evelyne**, Les Autorités face aux Pouvoirs, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.
- Huber, Ernst Rudolf**, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof. Dokumentarischer Bericht über den Prozeß Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof, in: Schriften an die Deutsche Nation, Bd. 42, Stalling: Oldenburg, 1932.
- _____, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1953.
- Huber, Hans**, Niedergang des Rechts und Krise des Rechtsstaates, in: Festgabe für Z. Giacometti, Zürich: Schulthess, 1953.

Huf, Peter Michael, Die Brasilianische Verfassung von 1988: Originaltext mit deutscher Übersetzung, Kölner Schriften zur Literatur und Gesellschaft der portugiesisch-sprachigen Länder, Köln: Klein, 1991.

Hugo, Gustav, Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts(1798), Neudruck, Goettingen: Dietrichsche Uni-Buchdruckerei, 1971.

Hugon, Paul, Les Doctrines Economiques, Montréal: FIDES, 1945.

Illing, Gerhard, Zentralbanken im Griff der Finanzmärkte. Umfassende Regulierung als Voraussetzung für eine effiziente Geldpolitik, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Expertise und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik (WISO), Bonn, Juli 2011, S. 36f.

Ipsen, Hans-Peter, Sitzungsbericht der Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil C, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1953.

_____, Das Aktionsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Zweite Stufe, in: Neue Juristische Woche (NJW), Frankfurt a.M.-Karlsruhe-München-Bonn: Deutscher Anwaltsverein – Die Bundesrechtsanwaltskammer, 1963.

_____, Fusionsverfassung. Europäische Gemeinschaften, Bad Homburg-Berlin-Zürich: Gehlen, 1969.

_____, Verfassungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaften: Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 17. April 1970, Besheim-Referat, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin e.V. (Schr.-R. JGB), Bd. 37, Berlin: de Gruyter, 1970.

_____, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1972.

Ireton, Robert Emmett, A Central Bank, New York: MacMillan, 1909.

Jahrreiß, Hermann, Die Wesensverschiedenheit der Akte des Herrschens und das Problem der Gewaltenteilung, in: Mensch und Staat, Köln-Berlin: C. Heymann, 1957.

James, Emile, Histoire de la Pensée Économique au XXe. Siècle, Paris: PUF, 1955.

James, Harold, Making the European Monetary Union: The Role of the Committee of Central Bank Governors and the Origins of the European Central Bank, Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press, 2002.

Jecht, Horst, Die Gefährdung der Währung durch den Staat, in: Vom Wert des Geldes, Eine Vortragsreihe, Stuttgart: Kröners Taschenausgabe, 1961.

Jeidels, Otto, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie, Leipzig: C.L. Hirschfeld, 1905.

Jellinek, Georg, Die sozialetische Bedeutung vom Recht, Unrecht und Strafe (1878), 2. Aufl., Berlin: O Häring, 1908.

_____, Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre, Berlin: O Häring, 1900

_____, Das Recht des modernen Staates, Bd. I: Allgemeine Staatslehre (1900), Berlin: O Häring, 1920.

_____, Eine neue Theorie über die Lehre Montesquieu's von den Staatsgewalten, in: Grünhuts Zeitschrift, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht (GrünhutsZ), Bd. 30, Wien: A. Hölder, 1903.

_____, Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie(1883), in: W. Jellinek (Hrsg.), Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. II, Berlin: O. Häring, 1911.

von Jhering, Rudolf, Der Zweck im Recht, Bd. I, Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1893.

Jobert, Michel, La Souveraineté et l'Europe, in: Etude et Reflexions, Paris: Banque de France, 1993.

Johnson, Roger T., Historical Beginnings ... The Federal Reserve, Public and Community Affairs Department, M. Coyle / S. Cummings (Hrsg.), Boston: Federal Reserve Bank of Boston, February 2010.

Juglart, Michel / Ippolito, Benjamin, Banques et Bourses, in: L. Martin (Hrsg.), Traité de Droit Commercial, Tome VII, 3. Aufl., Paris: Montchrestien, 1991.

Jürgens, Martin, Staat und Reich bei Ernst Rudolf Huber, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (ZRG), Vol.124, Nr. 1, Wien: Böhlau, 2007.

Kägi, Werner, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzips, Zürich: Schulthess, 1937.

_____, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich: Schulthess, 1945.

_____, Von der klassischen Dreiteilung zur umfassenden Gewaltenteilung. Erstarrte Formeln – Bleibende Idee – Neue Formen, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. FS für H. Huber, Bern: Stämpfli, 1961.

Kalbhenn, Christopher, Aktienmärkte legen Brexit-Sorgen ab, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 16.07.2016.

Kallen, Georg, Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Kues, in: Historische Zeitschrift (HZ), Bd. 165, Berlin: de Gruyter Oldenbourg, 1942.

Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), in: Sämtliche Werke, Bd. III, Teil I, Leipzig: F. Meiner, 1905.

Kaufman, Herbert, The Federal Administrative Procedure Act, in: Boston University Law Review (BULR), Vol. 26, Boston: Boston University Press, November 1946.

Kaufmann, Erich, Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: K. v. Stengel / M. Fleischmann (Hrsg.), Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. III, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1914.

_____, Die Übertragung von Hoheitsrechten in der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: Gesammelte Schriften v. E. Kaufmann, Bd. 13: Der Staat in der Rechtsgemeinschaft der Völker, Göttingen: Schwartz, 1960.

Kaven, Carsten, Sozialer Wandel und Macht: die theoretischen Ansätze von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault im Vergleich, Marburg: Metropolis, 2016.

Keller, Paul, Von den Aufgaben der Notenbank in der Gegenwart, in: W. Bürgi (Hrsg.), Veröff. der Handels-Hochschule St. Gallen (Veröff. HSG), Reihe A, Heft 27, Zürich-St. Gallen: Orell Fussli, 1950.

Kelsen, Hans, Allgemeine Staatslehre, Berlin: A. Springer, 1925.

_____, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1929.

_____, Die hellenisch-makedonische Politik und die "Politik" des Aristoteles, in: E. Topitsch (Hrsg.), Aufsätze zur Ideologiekritik mit einer Einleitung, Neuwied-Berlin: Hermann Luchterhand, 1964.

Kemmerer, Edwin W., The ABC of the Federal Reserve System. Why the Federal Reserve System was Called into Being. The Main Features of its Organization, and How it Works, Princeton: Princeton University Press, 1936.

Kempen, Bernhard, Die Formenwahlfreiheit der Verwaltung. Die öffentliche Verwaltung zwischen öffentlichem und privatem Recht, München: F. Vahlen, 1989.

_____, Staat und Raum, O. Depenheuer / C. Grabenwarter (Hrsg.), Paderborn: F. Schöningh, 2014.

_____, Art. 119, 123, 127, 131, 140, 141 u. 282 AEUV, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 2012.

Kempen, Bernhard / Hillgruber, Christian, Völkerrecht, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 2012.

Kettl, Donald F., Leadership at the Fed, New Haven-London, Yale University Press, 1986.

Ketzel, Eberhard / Köser, Reinhard / Pfisterer, Hans, Die Notenbank, Ihre Aufgaben und Instrumente, Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag, 1976.

Keynes, John Maynard, The General Theory of Employment, Interest and Money(1936), in: D. Moggridge (Hrsg.), The Collected Writings of John Maynard Keynes, London-New York-Melbourne: MacMillan-Cambridge University Press- St. Martin's Press, 1973.

_____, Bretton Woods. Shaping the Post-War World. (1941-1946), in: ebenda, 1980.

Kindermann, Elmar, Die Anfechtung von kreditpolitischen Beschlüssen der Bundesbank. Zur Frage der Zulässigkeit einer Anfechtungsklage von Kreditinstituten gegen kontraktive kreditpolitische Beschlüsse der Bundesbank: §§ 40, 42 VwGO, J. Bärmann (Hrsg.), Berlin: Duncker & Humblot, 1974.

von Kirchmann, Julius Hermann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Eine Rede des Staatsanwalts Julius Hermann v. Kirchmann aus dem Jahre 1847, G Neeße (Hrsg.), Stuttgart-Berlin: J.B. Metzler, 1938.

Klein, Eckart, Die verfassungsrechtliche Problematik des ministerialfreien Raumes: ein Beitrag zur Dogmatik der weisungsfreien Verwaltungsstellen, Berlin: Duncker & Humblot, 1974.

Klein, Friedrich, Verordnungsermächtigungen nach deutschem Verfassungsrecht, in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, Frankfurt a.M.: F. Knapp, 1952.

Klijn, Eric Hans, New Public Management and Governance: a Comparison of Two Paradigms to Deal with Modern Complex Problems, in: D. Levi-Faur (Hrsg.), The Oxford Handbook of Governance, Oxford: Oxford University Press, 2012.

Klimowsky, Ernst Werner, Die englische Gewaltenteilungslehre bis Montesquieu, Berlin-Leipzig: de Gruyter, 1927.

Kluth, Winfried, Funktionale Selbstverwaltung: Verfassungsrechtlicher Status – Verfassungsrechtlicher Schutz, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1991.

Knapp, Georg Friedrich, Staatliche Theorie des Geldes (1905), 4. Aufl., München-Leipzig: Duncker & Humblot, 1923.

Köck, Hans F., Der Gesamtakt in der deutschen Integrationslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 1978.

Körner, Heiko, Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft, in: M. v. Hauff (Hrsg.), Die Zukunftsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft, Marburg: Metropolis, 2007.

von Koester, Hans-Georg, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, in: Zeitschrift für Sparkasse, München: C.H. Beck, 1957.

Köttgen, Arnold, Deutsche Verwaltung, 3. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 1944.

_____, Bundesregierung und Oberste Bundesbehörden, in: K. Niderkom (Hrsg.), Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (DÖV), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1954.

_____, Der Einfluß des Bundes auf die deutsche Verwaltung und die Organisation der bundeseigenen Verwaltung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR), Bd. 11, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1962.

Krämer, Hans R., Die zweite Stufe des Europäischen Währungssystems in rechtlicher Sicht. Grenzen des Pragmatismus, in: H. Scharrer / W. Wessels (Hrsg.), Das Europäische Währungssystem, Bonn: Europa-Asia Verlag, 1982.

Krämer, Jörg, Das Brexit-Votum ist ein Weckruf. Ökonomenstimmen zur britischen EU-Entscheidung, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 25.06.2016.

Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Aufl., Darmstadt: Opladen Westdeutscher Verlag, Bd. I, 1989; Bd. II, 1992; Bd. III, 1993.

Krüger, Herbert, Der Rundfunk im Verfassungsgefüge und in der Verwaltungsordnung von Bund und Ländern, Hamburger öffentlich-rechtliche Nebenstunden, Bd. II, Hamburg: Forschungsstelle für Völkerrecht u. ausl. öffentliches Recht der Univ. Hamburg, 1960.

Küster, Otto, Das Gewaltenproblem im modernen Staat, in: O. Bachof / H. Ehmke / P. Lerche (Hrsg.), Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 75, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1949.

Kuroda, Akio / Kinoshita, Tomohiro, Central Banking in Japan: An Overview, Paper Presented at the 19th SEANZA Central Banking Course, Tokyo, Nov. 1992.

- Laband, Paul**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs(1882), Bd. III, 5. Aufl., Tübingen: J.CB. Mohr (Paul Siebeck), 1913.
- Lagayette, Phillipe**, Répartition des Rôles au sein du Système Européen des Banques Centrales. Maastricht. Aspects Economiques et Monétaires, in: Banque de France, Dossiers d'Information, Paris: Banque de France, 1992.
- _____, Le Transfert de la Souveraineté Monétaire, in: Etudes et Reflexion. Dossiers, Paris: Banque de France, 1993.
- Lampe, Ortrun**, Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Rechtfertigung, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 1971.
- Lamfalussy, Alexandre**, Central Banks, Governments, and the European Money Unification Process, in: C. Borio / G. Toniolo / P. Clement (Hrsg.), Past and Future of Central Bank Cooperation, New York: Cambridge, 2008.
- Languet, Hubert / Mornay-Duplessis, Philippe**, Vindiciae contra Tyrannos: sive, De Principis in Populum, Populique in Principem, Legitima Potestate, Stephano Iunio Bruto Celta, Auctorem (1579), Amsterodami: Lautentius, 1610.
- Laredo, Iris Mabel**, Definición und Redefinición de los Objetivos del Proceso de Integración en las Tres Últimas Décadas (1960 – 1990), in: Integración Latino-Americana, Nr. 171-172, Buenos Aires: INTAL, 1991.
- Larenz, Karl**, Einführung ins Bürgerliche Gesetzbuch, in: Bürgerliches Gesetzbuch, München: Beck-Texte im DTV, 1990.
- de Larosière, Jacques**, Lettre du Gouverneur au Président de la République, In: Banque de France, Compte Rendu, Paris : Banque de France, 1991.
- _____, in: JORF Bulletin des Commissions Assemblée Nationale Nr. 7 du 26 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- _____, The Philosophy of Central Banking, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Lassar, Gerhardt**, Die Währungs- und Kreditverwaltung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JöR), Bd. 14, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1965.
- Laughlin, J. Laurence**, Principles of Money, New York: Henry Holt, 1903.
- Laun, Rudolf**, Bemerkungen zum freien Ermessen und zum détournement de pouvoir im staatlichen und im Völkerrecht, in: Mensch und Staat in Recht und Geschichte. FS für Herbert Kraus, Kitzingen: Holzner-Verlag, 1954.
- Lazare, Françoise**, Banque de France: De l'Autonomie à l'Indépendance. La Mise en Oeuvre du Programme Gouvernemental, in: A. Laurent (Hrsg.), Le Monde, Dossiers et Documents, Paris: Journal Le Monde, 22 Avril 1993.
- Leães, Luís Gastão Paes de Barros**, Mercado de Capitais & Insider Trading, São Paulo: RT, 1982.
- Lees, Francis A. / Botts, James M. / Cysne, Rubens Penha**, Banking and Financial Deepening in Brazil, London: MacMillan, 1990.
- Legatte, Paul**, Le Médiateur de la République - Situation Actuelle, in: La Revue Administrative, Revue Bimestrelle de l'Administration Publique (LRA), Nr. 233, Paris: Revue Administrative, Sept.- Oct. 1986.
- von Leibniz, Gottfried Wilhelm Freiherr**, Elementa iuris naturalis (1671), in: Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hrsg.), Sämtliche Schriften und Briefe, Reihe VI, Bd. I, Darmstadt: Opladen Westdeutscher Verlag, 1930.
- _____, Confessio philosophi. Das Glaubensbekenntnis des Philosophen. Ein Dialog, O. Saame (Hrsg.) – Übersetzung - Kommentar, Frankfurt a.M.: Klostermann, 1967.

Leisner, Walter, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung. Betrachtungen zur möglichen selbständigen Begrifflichkeit im Verfassungsrecht, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1964.

_____, Betrachtungen zur Verfassungsauslegung, in: K. Nederkom (Hrsg.), Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (DÖV), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1961.

Leme, Ruy A. Silva, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.

Lenz, Helmut, Rundfunkorganisation und öffentliche Meinungsfreiheit, in: JuristenZeitung (JZ), Bd. 12, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1963.

Lerche, Peter, Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, Köln-Berlin-München-Bonn: C. Heymann, 1961.

_____, Rechtsprobleme des Werbefernsehens. Beiträge zum Rundfunkrecht?, Heft 2, mit Unterstützung von R. Scholz, Frankfurt a.M.-Berlin: F. Knapp, 1965.

_____, Verfassungsnorm, Verfassungswirklichkeit, Verfassungswandel, in: Verfassungsdiskussion in Deutschland, München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 1992.

Lins, Juan José, Totalitäre und autoritäre Regime, 2. Aufl., R. Krämer (Hrsg.), Postdamer Textbücher, Berlin: Berliner Debatte Wissenschaftsverlag, 2003.

Locke, John, The Second Treatise of Government. An Essay Concerning the The Original, Extent, and End of Civil Government(1690), in: Two Treatises of Government of John Locke, A Critical Edition with an Introduction and Apparatus Criticus of P. Laslett, Cambridge: Cambridge University Press, 1967.

Loening, Helmut, Der ministerialfreie Raum in der Staatsverwaltung, in: K. Blaum / M. Fellner / F. Hauelsen et alii (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Köln-Berlin: C. Heymann, 1954.

Loewenstein, Karl, Verfassungslehre(1959), 4. Aufl., Übersetzung R. Boemer, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 2000.

Longo, Carlos Alberto, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.

van der Loo, Hans / van Reijen, Willem, Modernisierung. Projekt und Paradox, München: Taschenbuch, 1992.

López, Ronald / Ruiz, Marlon / Guardado, Eduardo / Cortez, Mario / Rivas, José, Nacionalización de la Banca, San Salvador: Universidad Centroamericana José Simeón Cañas, 2009.

Lorz, Stephan, Die Bank of England steckt in einem Dilemma, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 25. Juni 2016.

_____, OMT-Urteil. Karlsruher Kapitulation, in: ebenda, 22. Juni 2016.

_____, Die Stunde der Politik, in: ebenda, 22. Juli 2016.

Love, Joseph L., The Rise and Decline of Economic Structuralism in Latin America, in: Latin American Research Review, Vol. 40, Nr. 3: Austin: University of Texas Press, 2005.

Lucas, Robert E. / Sargent, Thomas J., After Keynesian Macroeconomics, in: Rational Expectations and Econometric Practice, Minneapolis: The University of Minnesota Press, 1981.

Lucca, Newton de, Reflexões sobre 40 Anos do Banco Central, São Paulo: RT, 2011.

Luchaire, François, L'Union Européenne et la Constitution, in: Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger (RDP), Nr. 3, Paris: LGDJ, Mai-Juin 1992.

Luchaire, François / Conac, Gérard, La Constitution de la République Française. Analyses et Commentaires, Paris: Economica, 1987.

Luhmann, Niklas, Rechtssoziologie, Bd. I, Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt, 1972.

- _____, Zweckbegriff und Zweckrationalität, 2. Aufl., Tübingen: Suhrkamp, 1977.
- _____, Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1984.
- Lüke, Rolf E.**, Bundesbank als Vierte Gewalt. Neuer Vorschlag einer Sicherung der Unabhängigkeit der Notenbank, in: Der Deutsche Volkswirt. Zeitschrift für Politik und Wirtschaft, Berlin: G. Stolper, 1957.
- Lumm, Karl**, Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, Berlin: W. De Gruyter, 1909.
- Macedo, Roberto**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Madison, James**, Die Federalist Papers: An das Volk des Staates New York (Artikel Nr. 39) (1787-1788), in: A. Hamilton – J. Madison – John Jay. Federalist Papers, Übersetzung, Einleitung u. Anmerkungen von B. Zehnpfennig (Bibliothek klassischer Texte), Darmstadt: Wiss. Buchges., 1993.
- Magariños, Gustavo**, Primer Decenio de la ALADI, Principios e Instituciones, in: Integración Latinoamericana, Nr. 15 (160), Buenos Aires: INTAL, 1990.
- Maia, César**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Maisl, Herbert**, Les Autorités Administratives Indépendantes: Protection des Libertés ou Régulation Sociale?, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne) (Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.
- Major, John**, Remarks by Prime Minister John Major on the Opening of the Tercentenary Symposium of the Bank of England, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Malaccorto, Ernesto**, Antecedentes sobre la Creación del Banco Central, in: La Argentina. Su Posición y Rango en el Mundo, (Hrg.) F. Pinedo, Buenos Aires : Sudamericana, 1971.
- Malebranche, Nicolau**, Recherche de la Vérité (1674), Tome I, Bibliothèques des Textes Philosophiques, (Hrsg.) Rodis-Lewis, Paris: J. Vrin, 1972.
- Mandarino, Paulo**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Wilke, Dieter / von Campenhausen, Alex Freiherr**, Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. IV, München: Franz Vahlen, 1991.
- Mann, Friedrich Alexander**, The Legal Aspect of Money: With Special Reference to Comparative Private and Public International Law (1938), London-Oxford: Clarendon Press, 1982.
- _____, Das Recht des Geldes. Eine rechtsvergleichende Untersuchung auf der Grundlage des englischen Rechts (1938), Berlin-Frankfurt a.M.: C. Heymann, 1960.
- Mann, Thomas**, Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. Zur Fortentwicklung des Rechtsformenspektrums für öffentliche Unternehmen, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 2002.
- Marbach, Fritz**, Über das Wesen der Nationalökonomie und deren Grundbeziehungen zum Recht, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV), Bd. 71, Bern: Stämpfli, 1935.
- Marois, Jean**, Histoire de l'Angleterre, Paris: Sirey, 1962.
- Marrison, Christopher Ian**, The Fundamentals of Risk Measurement, New York: McGraw Hill Education, 2002.
- Marsh, David**, Bundesbank. Geschäfte mit der Macht, München: C. Bertelsmann, 1992.
- Marsilius di Padua**, Defensor Pacis (1324), Madrid: Tecnos, 1989.

- Maturana, Adolfo Vera**, Bancos, Dinero y Crédito. Interacción entre la Estructura Financiera y la Política Monetaria, Buenos Aires : Depalma - Talcahuano, 1981.
- Maunz, Theodor / Dürig, Gunter / Scholz, Rupert**. Art. 23 u. 146 GG, in: R. Herzog / R. Scholz / M. Herdegen / H. Klein et al. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Loseblatt-Sammlung, München: C.H. Beck, 1994.
- Maunz, Theodor / Dürig, Gunter / Ranzelhofer, Albrecht**. Art. 24 GG, in: R. Herzog / R. Scholz / M. Herdegen / H. Klein et al. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Loseblatt-Sammlung, München: C.H. Beck, 1994.
- Maunz, Theodor / Dürig, Gunter / Herdegen, Matthias**. Art. 88 GG, in: R. Herzog / R. Scholz / M. Herdegen / H. Klein et al. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Loseblatt-Sammlung, München: C.H. Beck, 1994.
- Maunz, Theodor / Dürig, Gunter / Kube, Hanno**. Art. 114 GG, in: R. Herzog / R. Scholz / M. Herdegen / H. Klein et al. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Loseblatt-Sammlung, München: C.H. Beck, 1994.
- Mayer, Martin**, The Fed. The Inside Story of How the World's Most Powerful Financial Institution Drives the Markets, New York: Free Press, 2001.
- Mayer, Otto**, Deutsches Verwaltungsrecht(1895), Bd. I, 3. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 1924.
- Medauar, Odete**, Controle da Administração Pública, São Paulo: RT, 1993.
- Meirelles, Hely Lopes**, Direito Administrativo Brasileiro, São Paulo: RT, 1982.
- Merusi, Fabio**, Per uno Studio sui Poteri della Banca Centrale nel Governo della Moneta, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico (RTDP), Nr. 3, Milano: Giuffrè, 1972.
- _____, La Posizione Costituzionale della Banca Centrale in Italia, in: Rivista Trimestrale di Diritto Pubblico (RTDP), Nr. 4, Milano: Giuffrè, 1981.
- _____, Commentato all'art. 47, in: F. Capriglione / V. Mezzacapo (Hrsg.), Codice Commentato della Banca, Disciplina Generale, Tomo I, Milano: Giuffrè, 1990.
- Meyer-Stamer, Jörg**, Der Kampf gegen die Inflation. Inflation und Stabilisierung in Brasilien, in: G. Calcagnotto / B. Fritz (Hrsg.), Probleme einer Gesellschaft im Wandel, Frankfurt a.M.: Vervuert, 1996.
- Mieno, Yasushi**, Conference Proceedings, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Miller, Clarence Altha**, Impact of the Federal Administrative Procedure Act on the Procedure of the Interstate Commerce Commission, in: G. Warren (Hrsg.), The Federal Administrative Act and the Administrative Agencies, New York: New York University, 1947, Book Review, E. D. Re (Hrsg.), New York: New York University, 2013.
- Minella, Ary César**, Banqueiros: Organização e Poder Político no Brasil, Associação Nacional de Pós-Graduação e Pesquisa em Ciências Sociais (Hrsg.), Rio de Janeiro: Espaço e Tempo, 1988.
- von Mises, Ludwig**, Theorie des Geldes und der Umlaufmittel(1912), 2. Aufl., München: Duncker & Humblot, 1924.
- Mishkin, Frederic S. / Schmidt-Hebbel, Klaus**, Does Inflation Targeting Make a Difference?, in: F. Mishkin / K. Schmidt-Hebbel (Hrsg.), Monetary Policy under Inflation Targeting, Santiago: Banco Central de Chile, 2007.
- Mitterrand, François Maurice A. M.**, Maastricht et la Souveraineté Monétaire, In: Le Monde, Dossiers et Documents, Paris: Journal Le Monde, 14 Avril 1992.
- Möller, Hans**, Wirtschaftspolitik, In: H. Kunst / R. Herzog / W. Schmeemelcher (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon (ESL), Stuttgart-Berlin: Kreuz, 1975.
- Mommsen, Theodor / Krüger, Paul (Hrsg.)**, Corpus Iuris Civilis, Vol. I. Institutiones, Berolini: Apud Weidmannos, MCMVIII.

- Moniz-Bandeira, Luiz Alberto**, Wachstumsmarkt Brasilien. Der deutsche Wirtschafts- und Handelsbeitrag in Geschichte und Gegenwart (1995), 2. Aufl., Wiesbaden : Springer - Gaber, 2013.
- Monnier, Jean / Pacaut, Marcel**, Histoire. Rome - Le Moyen-Age jusqu'au XIV Siècle, Tome V, Paris: Ferdinand Nathan, 1964.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat, Baron de la Brède et de**, Considération sur les Causes de la Grandeur des Romains et de leur Décadence (1734), in: R. Caillois (Hrsg.), Oeuvres Complètes, Vol. II, Paris: Gallimard, 1951.
- _____, De l'Esprit des Lois (1748), in: ebenda.
- Montoro Filho, André F.**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Morales, Fernando**, ALADI. Comentarios Preliminares al Tratado de Montevideo de 1980, Santiago: Jurídica de Chile, 1981.
- Morini-Combi, Jean**, Les Assignats. Révolution et Inflation, Paris: Nouvelle Librairie Nationale, 1925.
- Möschel, Wernhard**, Wurzeln der Bankenaufsicht, in: F. Klüber / H. Mertens / W. Werner (Hrsg.), FS für Th. Heinsius, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1991.
- Mottek, Hans/ Becker, Walter /Schröter, Alfred**, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Bd. III, Berlin: VEB, 1974.
- Müller, Helmut**, Die Zentralbank - eine Nebenregierung. Reichspräsident Hjalmar Schacht als Politiker der Weimarer Republik, Schriften zur politischen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, Bd. V, C. Böhret / G. v. Eynern / D. Grosser / H. Hartwich / W. Skuhr (Hrsg.), Berlin: Opladen Westdeutscher Verlag, 1973.
- Müller, Dietegen**, Die Not der EZB mit Negativrenditen, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 02.07.2016.
- Müller, Klaus**, Die Änderung der Währungsparität als Problem der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, in: Bundesbank, Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank, 1971.
- Müssig, Karlheinz / Löffelholz, Josef / Müller, Gerhard**, Vollbeschäftigung, in: K. Müssig / J. Löffelholz (Hrsg.), Bank-Lexikon, Handwörterbuch für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, 10.Aufl., Wiesbaden: Gabler, 1988.
- _____, Federal Reserve System, in: ebenda, 1988.
- _____, Bank von Frankreich(Banque de France), in: ebenda, 1988.
- Nardozi, Giangiacomo**, Autonomia della Banca Centrale e Istituzioni di Governo: Il Caso della Banca d'Italia, in: D. Masciandaro / S. Ristuccia (Hrsg.), L'Autonomia delle Banche Centrali, Torino: Einaudi, 1988.
- Nawiasky, Hans**, Grundgedanken der Reichsverfassung, München-Berlin: C.H. Beck, 1920.
- _____, Allgemeine Rechtslehre, Teil IV, Einsiedeln-Zürich-Köln: Schulthess-Hohenheim, 1956.
- Netzband, Karl-Bernhard / Widmaier, Hans-Peter**, Währungs- und Finanzpolitik der Ära Luther 1923-1925 mit einer Einführung von Edgar Salin, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1964.
- Neubacher, Bernd**, Lob für die Qualität der EZB-Aufsicht, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 21.06.2016.
- Neves, Marcelo**, Symbolische Konstitutionalisierung, Berlin: Duncker & Humblot, 1998.
- _____, Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne. Eine theoretische Betrachtung und eine Interpretation des Falls Brasilien, Berlin: Duncker & Humblot, 1992.
- _____, Zwischen Themis und Leviathan: Eine schwierige Beziehung. Eine Rekonstruktion des demokratischen Rechtsstaates in Auseinandersetzung mit Luhmann und Habermas, Baden-Baden: Nomos, 2000.
- _____, Grenzen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit und des Föderalismus in Brasilien, Basel-Genf-München: Helbing u. Lichtenhahn, 2000.

- Neves, Marcelo / Rüdiger, Voigt**, Die Staaten der Weltgesellschaft. Niklas Luhmanns Staatsverständnis, M. Neves / R. Voigt (Hrsg.), Baden-Baden: Nomos, 2007.
- Nesvetailova, Anastasia / Belli Carlos**, Global Financial Governance. Taming Finance Innovation, in: S. Harman / D. Williams (Hrsg.), Governing the World? Cases in Global Governance, London: Routledge, 2013.
- Nicolay, Pierre / Rivero, Jean / Timsit, Gérard**, L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.
- Nietzsche, Friedrich Wilhelm**, Der Wille zur Macht. Versuch einer Umwerthung aller Werthe(1885), in: F. W. Nietzsche. Gesammelte Werke, Bd. 19, Nr. 1.051, München: C.H. Beck, 1961.
- Nóbrega, Mailson**, in: Projeto BACEN-FIPE, Sistema Financeiro Nacional. Diagnóstico e Sugestões para Reforma, Versão Nr. 3, São Paulo, 1991.
- _____, Banco Central Antidemocrático, in: Veja, Vol. 43, São Paulo: Abril, 27.01.2010
- _____, Sobre a Autonomia do Banco Central, in: Veja, Vol. 45, São Paulo: Abril, 13.06.2012.
- _____, Quem Manda no Banco Central, in: Veja, Vol. 46, São Paulo: Abril, 13.02.2013.
- Nothdurft, Karl-Heinz**, Die verfassungsrechtliche Stellung des westdeutschen Zentralbanksystems, Dissertation, Univ. Göttingen, 1957.
- Nötzold, Jürgen**, Entwicklungstendenzen nach der Ära des Ost-West-Konflikts, in: J. Nötzold (Hrsg.), Europa im Wandel, Aktuelle Materialien zur internationalen Politik, Bd. 25, Baden-Baden: Nomos, 1990.
- Noyer, Christian**, Le Point de Vue du Trésor, in: Revue Banque (RB), Nr. 550, Paris : RB Edition, Juillet-Août. 1994.
- Nunes, António José Avelãs**, Nota sobre a Independência dos Bancos Centrais, in: Revista de Direito Mercantil, Industrial, Econômico e Financeiro (RDMIEF), Ano XXV, Nr. 103, São Paulo: RT, Jan.-Mar. 1997.
- Nussbaum, Arthur**, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Krieges, Berlin: A. Springer, 1920.
- _____, Das Geld in der Theorie und Praxis des deutschen und internationalen Rechts, Berlin: A. Springer, 1925.
- _____, Bank und Börsenrecht. Eine Sammlung von Gesetzen und Geschäftsbedingungen, Berlin-Leipzig, 1927.
- Nuzzo, Mario**, Proprietà e Impresa nella Costituzione, in: F. Santoro-Passarelli / Istituto di Diritto Privato dell'Univ. di Roma (Hrsg.), Proprietà Privata e Funzione Sociale, Padova: CEDAM, 1976.
- O'Brien, Richard**, Global Financial Integration: The End of Geography, London: Pinter Publ., 1992.
- Obst, Georg / Hintner, Otto**, Geld-, Bank- und Börsenwesen: Handbuch des Finanzsystems, 37. Aufl., J. Hagen /N. Klotten / J. v. Stein (Hrsg.), Stuttgart: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1968.
- Okimoto, Ryutaro**, Inside the Japanese System. Readings on Contemporary Society and Political Economy, Stanford: Stanford University Press, 1988.
- Ordóñez, Miguel Fernández**, Procyclicality in the Banking Activity, in: Conferencia sobre Prociclicidad y el Papel de la Regulación Financiera, Madrid: Banco de España / Instituto de Estabilidad Financiera, 2009.
- Ortino, Sergio**, Banca Centrale e Costituzione, Pisa: Pubblicazioni della Facoltà di Scienze Politiche della Università di Pisa, 1979.
- Ostry, Jonathan D. / Gosh, Atish R. / Habermeir, Karl / Chamon, Marcos / Qureshi, Mahvash S. / Reinhart, Dennis B. S.**, Capital Inflows: The Role of Controls, IMF Staff Position Note, Washington D.C.: IMF, 19.02.2010.
- o.V.**, A New Attack on the Federal Reserve?, in: The Guaranty Survey, Vol. 31, Nr. 9, New York: Guaranty Trust Company, Januar 1952.

- o.V.**, Banken sichern sich große EZB-Spritzen, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 26. Juni 2016.
- o.V.**, Bundesbank gegen Bundesregierung. Die Gold-Bombe. Sprengsatz für den Euro, in: Der Spiegel. Das Deutsche Nachrichten-Magazin, Nr. 23, Hamburg: SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein, 02. Juni 1997.
- o.V.**, Bundesverfassungsgericht winkt EZB-Krisenkurs unter Auflagen durch, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 22. Juni 2016.
- o.V.**, Café da Manhã Está Mais Barato Depois de Dois Anos, in: Folha de São Paulo, São Paulo: Empresa Folha da Manhã, 05. Juli 1996.
- o.V.**, Das EZB-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. EZB kann OMT-Programm im Krisenfall einsetzen, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 22. Juni 2016.
- o.V.**, Deka erwartet neue EZB-Lockerung, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 19. Juli 2016.
- o.V.**, Die unkonventionelle Geldpolitik der EZB, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 22. Juni 2016.
- o.V.**, Europa Fecha Acordo e Salva Moeda Única. Pacto Prevê Orientação para o Crescimento e Combate ao Desemprego, in: Folha de São Paulo, São Paulo: Empresa Folha da Manhã, 17. Juni 1997.
- o.V.**, Europe Sharply Increases Stimulus, in: The Wall Street Journal (WSJ), New York: Dow Jones & Company, 11. März 2016.
- o.V.**, Karlsruher Entscheidung sorgt für gespaltene Reaktionen, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 22. Juni 2016.
- o.V.**, Keine Angst vor höheren Zinsen und Wahlen. US-Börsenstatistik, in: Focus Magazin, München: Hubert Budia Media, Nr. 1, 2. Januar 2016.
- o.V.**, Malan é Convocado para Depor no Dia 29, in: Folha de São Paulo, São Paulo: Empresa Folha da Manhã, 23. August 1996.
- o.V.**, Paukenschlag der EZB sorgt an den Märkten für Knalleffekt, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 11. März 2016.
- o.V.**, Private Banking. Die Angst ist zurück, in: Manager Magazin - Wirtschaftsnachrichten, Hamburg: Manager Magazin Verlagsgesellschaft, November 2015.
- o.V.**, Unternehmen setzen auf Banken. Finanzierung am Kapitalmarkt bleibt deutlich zurück, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Frankfurt a.M.: Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, 4. März 2015.
- o.V.**, Warum eigentlich sind die nationalen Notenbanken in der Euro-Zone mächtiger als man denkt?, in: WirtschaftsWoche (WiWo), Nr. 14, Düsseldorf: Handelsblatt, 1. April 2016.
- Palandt, Otto**, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 29. Aufl., München-Berlin: C.H. Beck, 1970.
- Passos, Danilo José Rodrigues**, Reavaliando a Relação entre a Independência do Banco Central e Custos de Desinflação, São Paulo: USP, 2012.
- Pastore, Affonso Celso**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Pastre, Olivier**, A Propos de la Modernisation du Système Bancaire. Rapport Officiel Etabli à la Demande de Daniel Lebègue, Directeur du Trésor, in: Les Cahiers Français (CF) Nr. 224 - Les Systèmes Financiers, Paris: La Documentation Française, Jan.-Fev. 1986.

Patat Jean-Pierre, Les Banques Centrales, Paris : Sirey, 1972.

Pechstein, Matthias, Art. 2 u. 3 EUV, in: R. Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 2012.

Peschutter, Gudrun, Geldpolitik bei multipler Zielsetzung, Dissertation an der Univ. der Bundeswehr Hamburg, Bern: P. Haupt, 1992.

Peters, Hans, Zentralisation und Dezentralisation – Zugleich ein Beitrag zur Kommunalpolitik im Rahmen des Staats- und Verwaltungslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 1928.

_____, Lehrbuch der Verwaltung, Berlin-Göttingen-Heidelberg: C. Heymann, 1949.

_____, Der Kampf um den Verwaltungsstaat, in: Verfassung und Verwaltung in Theorie und Wirklichkeit. FS für W. Laforet, Veröff. des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz, München: Isar, 1952.

_____, Die Gewaltentrennung in moderner Sicht, in: Veröff. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen – Geisteswissenschaften (AGF-G), Heft 25, Köln: Opladen Westdeutscher Verlag, 1954.

_____, Die Zuständigkeit des Bundes im Rundfunkwesen, Göttingen-Heidelberg: C.F. Müller, 1954.

_____, Die Rechtslage von Rundfunk und Fernsehen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1961, Gütersloh: Hermann Luchterhand, 1961.

Petot, Jean, L'Europe, la France et son Président, in: Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et a l'Etranger (RDP), Nr. 2, Paris: LGDJ, Mars-Avril 1993.

Petit-Dutaillis, Georges, Le Risque du Crédit Bancaire. Conditions et Modalités d'Octroi du Crédit à Court et Moyen Termes, Paris: Editions Scientifiques Riber, 1992.

Pfeiderer, Otto, Die Unabhängigkeit der Notenbank, in: Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg, Ausgabe A6, Villingen-Schwenningen: Neckar, 1957.

Pfennig, Gero, Die Notenausgabe der Deutschen Bundesbank. Ein Beitrag zum Recht der öffentlichen Sachen, Berlin-Köln: C. Heymann, 1971.

Pierre-Henry, Gérard, Histoire des Préfets, Paris: Sirey, 1950.

von Pistorius, Theodor, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht, Tübingen: H. Laupp'schen Buchhandlung, 1891.

Platon, Politeia, in: W. Otto / E. Grassi / G. Plamböck (Hrsg.), Sämtliche Werke, Bd. III, Übersetzung F. Schleiermacher mit der Stephanus-Numerierung, Hamburg: Rowohlt, 1958.

_____, Nomoi, in: ebenda, Bd. VI.

Plickert, Philip, Die EZB pumpt und pumpt, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), Frankfurt a.M.: Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. 03.03.2015.

Pohl, Hans / Bonin, Hubert, Europäische Bankengeschichte, Frankfurt a.M.: F. Knapp, 1993.

Pöhl, Karl Otto, The Philosophy of Central Banking: A Panel Discussion, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking, The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.

Pollard, Alfred Maury / Passaic, Joseph G. / Ellis, Keith H. / Daly, Joseph P., Banking Law in the United States, Boston: Butterworth Legal, 1988.

Popitz, Johannes, Die staatsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Finanzwesens unter besonderer Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen Reich und Ländern, In: B. Harms (Hrsg.), Recht und Staat im Neuen Deutschland. Vorlesungen gehalten in der deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 1, Berlin: Reimar Hobbing, 1929.

_____, Wer ist der Hüter der Verfassung(1931), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin: Duncker & Humblot, 1958.

Porter, Michael E., Competitive Advantage of Nations, New York: The Free Press, 1990.

Poser, Gunter, Wirtschaftspolitik, Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1992.

Prat, Julio A., Los Entes Autónomos en la Descentralización Funcional Uruguay, Montevideo : Libreria Editorial Amalio M. Fernández, 1971.

Prebisch, Raúl, The Economic Development of Latin America and its Principal Problems, New York: United Nations Department of Economic Affairs, 1950.

Prost, Gerhard, Die Deutsche Bundesbank im Spannungsbereich anderer unabhängiger Organe und Institutionen, in: H. Büschgen (Hrsg.), Geld, Kapital und Kredit. FS für H. Ritterhausen, Frankfurt a.M.-Stuttgart: W. Kohlhammer, 1968.

_____, Wandlungen im deutschen Notenbankwesen. Stationen auf dem Wege zu einer europäischen Währungsunion, München: W. Goldmann, 1972.

Puchta, Georg Friedrich, Cursus der Institutionen, Bd. I, Leipzig: Breitkopf und Härtel, 1841.

Pufendorf, Samuel, De Jure Naturae et Gentium Libro Octo(1688), Vol. I, Einleitung v. W. Simons (Berlin-Dahlem 1933), in: Publications of the Carnegie Endowment for International Peace, Oxford-London: Clarendon Press, 1934.

Pütter, Johan Stephan, Neuer Versuch einer Juristischen Encyclopädie und Methodologie(1797), C. v. Hohenthal / F. Grimm (Hrsg.), Goettingen-Bayreuth: Vandenhoeck & Ruprecht, 1804.

Quiroga, Yesko, Vom Auf- zum Absteiger? Wirtschaftliche Entwicklung, Macht und halbe Wahrheiten in Brasilien, in: Friedrich Ebert Stiftung - Internationale Politikanalyse (FES), Oktober 2014.

Raposo, Eduardo, Banco Central do Brasil: O Leviatã Ibérico. Uma Interpretação do Brasil Contemporâneo, São Paulo: Hucitec, 2011.

Rasch, Michael / Ferber, Michael, Die (un)heimliche Enteignung – So schützen Sie ihr Geld vor Politikern und Notenbanken, Zürich: Neue Züricher Zeitung, 2012.

Rehbinder, Manfred, Einführung in die Rechtssoziologie, Berlin-New York: W. de Gruyter, 1971.

Rehm, Hermann, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, Berlin-Leipzig: B.G. Teubner, 1896.

Reich, Robert B., The Work of Nations. Preparing Ourselves for 21st Century' Capitalism, New York: The Free Press, 1992.

Rickert, Heinrich, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 5. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1929.

Rideau, Joël, La Ratification et l'Entrée en Vigueur du Traité du Maastricht, in: Revue Française de Droit Constitutionnel (RFDC), Nr. 11, Paris: PUF, 1992.

_____, La Recherche de l'Adéquation de la Constitution Française aux Exigences de l'Union Européenne, in: Revue des Affaires Européennes (RAE), Nr. 3, Paris: LGDJ, Jun.-Sept.1992.

_____, Les Constitutions Nationales à l'Epreuve de l'Europe, in: J. Masclet / D. Maus / Centre de Recherche de Droit Constitutionnel (Hrsg.), Rapports Présentés lors du Colloque Tenu à Paris les 10 et du 11 juin 1992, Paris: La Documentation Française, 1993.

Rinck, Gerd, Wirtschaftsrecht, Köln-Berlin: C. Heymann, 1977.

Ripert, Georges / Roblot, René, Traité de Droit Commercial, 13. Aufl., Paris: LGDJ, 1992.

Ritterhausen, Heinrich, Wirtschaft, Frankfurt a. M.: F. Knapp, 1958.

Rivero, Jean, Cours de Droit Administratif Comparé(1954/1955), Réimpression, Paris: Bibliothèque Dalloz, 2011.

_____, L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF 1988.

_____, Zur Verfassungsentwicklung der V. Republik, in: E.-W. Böckenförde / R. Grawert / F. Ossenbühl et alii (Hrsg.), Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, Berlin: Duncker & Humblot, 1963.

Rives-Lange, Jean-Louis / Contamine-Raynaud, Monique, Droit Bancaire, 5. Aufl., Paris: Dalloz, 1990.

Robert, Rüdiger, Die Unabhängigkeit der Bundesbank. Analysen und Materialien, Berlin-München: C.H. Beck, 1978.

Röpke, Wilhelm, Der Platz der Bank in einer entwickelten Volkswirtschaft, in: C. Heuser et alii (Hrsg.), 175 Jahre C.G. Trinkaus Tradition und neue Aufgaben, Düsseldorf: Schwann, 1960.

Romano, Santi, Corso di Diritto Costituzionale, 4. Aufl., Padova: CEDAM, 1933.

_____, Principii di Diritto Costituzionale Generale, 2. Aufl., Milano: Giuffrè, 1946.

Rometsch, Sieghardt, Monetäre Integration – Das Problem einer Währungsunion im Gemeinsamen Markt, Schriftenreihe zur Geld- und Finanzpolitik, Bd. 11, Frankfurt a.M.: Knapp, 1967.

von Rönne, Ludwig, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, Bd. I, Abth. I, 3. Aufl., Leipzig: F. A. Brockhaus, 1869.

Rousseau, Jean-Jacques, Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique(1756), F. Bouchardy (Hrsg.), Paris: Egioff, 1946.

Royen, Christoph, Ausblick auf ein neues Europa in einer "transkontinentalen Staatengemeinschaft", in: J. Nötzold (Hrsg.), Europa im Wandel, Aktuelle Materialien zur internationalen Politik, Bd. 25, Baden-Baden: Nomos, 1990.

Rudolph, Bernd / Hofmann, Bernd / Schaber, Albert / Schäfer, Klaus, Kreditrisikotransfer. Moderne Instrumente und Methoden, Berlin-Heidelberg: Springer, 2007.

Sabourin, Paul, Les Autorités Administratives Indépendantes: Une Catégorie Nouvelle, in: Archiv Juridique de Droit Administratif (AJDA), Paris : Dalloz, Mai 1983.

_____, Les Autorités Administratives Indépendantes dans l'État, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris : PUF, 1988.

Saddi, Jairo Sampaio, Autonomia do Banco Central, São Paulo: FADUSP, 1996.

Saint Girons, Antoine, Essai sur la Séparation des Pouvoirs, Paris: Sirey, 1881.

Saladin, Peter, Wozu noch Staaten. Zu den Funktionen eines modernen demokratischen Rechtsstaates in einer zunehmend überstaatlichen Welt, Bern-München-Wien: Stämpfli, 1995.

Salin, Edgar, Theorie und Praxis staatlicher Kreditpolitik der Gegenwart, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1928.

Samm, Carl-Theodor, Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge, in: Duncker & Humblot (Hrsg.), Schriften zum Öffentlichem Recht (SÖR), Bd. 63, Berlin: Duncker & Humblot, 1967.

von Savigny, Friedrich Carl, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814), Heidelberg: Mohr und Zimmer, 1840.

_____, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I, Berlin: Veit und Comp., 1840.

Schaefer, Carl A., Referat über die Bundesbank. Aufbau und Aufgaben, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Bd. I, Frankfurt a.M.: F. Knapp, 1950.

Scheller, Hanspeter K., Die Europäische Zentralbank. Geschichte, Rolle und Aufgaben, Europäische Zentralbank / Eurosystem (Hrsg.), 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Europäische Zentralbank, 2006.

Scheuner, Ulrich, Die Verfassungen der führenden Staaten, in: H. Wandersleb (Hrsg.), Recht-Staat-Wirtschaft, Bd. II, Stuttgart-Köln: W. Kohlhammer, 1950.

_____, Der Bereich der Regierung, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche. FS für R. Smend, Göttingen: Dietrische Uni-Buchdruckerei (W.Fr. Kaetner), 1952.

Schmidt, Jörg, Die demokratische Legitimationsfunktion der parlamentarische Kontrolle: eine verfassungsrechtliche Untersuchung über Grundlage, Gegenstand und Grenzen der parlamentarischen Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung der ministerialfreien Räume und der Privatisierung, Berlin: Duncker & Humblot, 2007.

Schmidt, Karsten, Geldrecht. Geld, Zins und Währung im deutschen Recht, Sonderausgabe der §§ 244-248 BGB aus J. von Spaundingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin: W. de Gruyter, 1983.

Schmidt, Reiner, Grundlagen und Grenzen der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank, in: E. v. Caemmerer et alii (Hrsg.), FS für P.J. Zepos, Bd. II, Athen-Freiburg-Köln: Hohenheim, 1973.

_____, Geld und Währung, § 117, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, 2007.

Schmidt, Willi, Zum Problem der Unabhängigkeit der Notenbank, in: G. Gernot / K. Helfer (Hrsg.), Offene Welt. Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft (OW), Nr. 35, Frankfurt a.M.: Verein zur Förderung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Bildung, 1955.

Schmidt-Hebbel, Klaus, Macroeconomic Regimes, Policies, and Outcomes in the World, in: Estudios de Economía, Vol. 37, Nr. 2, Santiago: Universidad de Chile, Diciembre 2010.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., Neuwied-Frankfurt a. M.: Hermann Luchterhand, 1990.

Schmitt, Carl, Verfassungslehre, München-Leipzig: Duncker & Humblot, 1928.

_____, Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung(1929), in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre v. C. Schmitt, Berlin: Duncker & Humblot, 1958.

Schnelting, Gabriele, Die Europäische Zentralbank. Die neue Institution in der Union und ihre geldpolitischen Funktionen, Aachen: Shaker, 1998.

Scholz, Rupert, Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Berlin: Duncker & Humblot, 1967.

_____, in: Rezension: D. Uhlenbruck, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen. Bankrechtliche Schriften des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, Band 4, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1968, ebenfalls in: K. Ballerstedt / E. Steindorff (Hrsg.), Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Bd. 133, Literatur, Stuttgart: F. Enke, 1970.

_____, Wirtschaftsaufsicht und subjektiver Konkurrentenschutz. Insbesondere dargestellt am Beispiel der Kartellaufsicht, in: Schriften zum Öffentlichen Recht (SÖR), Bd. 141, Berlin: Duncker & Humblot, 1971.

_____, Kartellrechtliche Preiskontrolle als Verfassungsfrage, in: K. Ballerstedt / E. Steindorff (Hrsg.), Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Bd. 141, Stuttgart: F. Enke, 1977.

_____, in: Rezension: Hermann H. Hollmann, Rechtsstaatliche Kontrolle der Globalsteuerung. Möglichkeiten und Grenzen einer normativen Kontrolle globalsteuernder Wirtschaftspolitik am Beispiel des Stabilitätsgesetzes. Reihe Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Bd. 64, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1980, ebenfalls in: K. Ballerstedt / E. Steindorff (Hrsg.), Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Bd. 145, Literatur, Stuttgart: F. Enke, 1982.

_____, Staatszielbestimmungen, in: Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern, Nr. 6, München: Katholische Akademie in Bayern, Nov.-Dez. 1992.

Schreiber, Hans Ludwig, Internationales Symposium über Rudolf von Jhering. Grußworte, in: O. Behrends (Hrsg.), Jherings Rechtsdenken. Theorie und Pragmatik im Dienste evolutionärer Rechtsethik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Unipress, 1996.

Schwarz, Luis Fernando, Banco Central: Questões Jurídico-Políticas na Constituição de 1988, in: Revista de Direito Mercantil, Industrial, Econômico e Financeiro, Nr. 33, São Paulo: RT, Jan.-Mar. 1994.

- von Schulze-Gävernitz, Hermann J. F.**, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, Leipzig: Breitkopf & Härtel, 1886.
- Schumpeter, Joseph**, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig: Duncker & Humblot, 1911.
- _____, The Crisis of the Tax State (1918), in: International Economic Association (Hrsg.), International Economic Papers, Vol. IV, London: McMillan, 1954.
- _____, Business Cycles, A Theoretical, Historical and Statistical Analysis of the Capitalist Process, New York-Toronto-London: McGraw-Hill, 1939.
- _____, Capitalism, Socialism and Democracy (1942), London-New York: Routledge, 1994.
- Schuster, Felix**, The Bank of England and the State: A Lecture Delivered on November 14, 1905, Manchester University Lectures, Manchester: The University Press, 1923.
- Schwarz, Bernard**, Procedural Due Process in Federal Administrative Law, in: New York University Law Review (NYU Law Review), Vol. 25, New York: University School of Law, July 1950.
- Schwartz, Gerd**, The Privatization Process and Foreign Direct Investment in Brazil: Results and Perspectives, in: The International Spectator. Italian Journal of International Affairs, Vol. 33, Nr. 3, July-September, Rome: Istituto Affari Internazionali (IAI), 1998.
- Schwarze, Jürgen**, Das allgemeine Völkerrecht in den innergemeinschaftlichen Beziehungen, in: Europarecht, Bd. 18, Berlin-Köln-München: C. Heymann, 1983.
- Scott, William Amasa**, Money and Banking, New York: Holt, 1903.
- Seidman, Harold**, A Typology of Government, in: Federal Reorganization: What Have We Learned?, P. Szanton (Hrsg.), New Jersey: Chatham House Publishers, 1981.
- Seignobos, Charles**, Histoire Sincère de la Nation Française. Essai d'une Histoire de l'Evolution du Peuple Français(1858), Vol. II, Paris: Les Presses Universitaires, 1958.
- Sergent, C. Edmond**, in: JORF Débats du Sénat, 1ère. Séance du 2 Juillet 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.
- Serra, José**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Seybold, Robert**, Verfassungsreform und Auslandskapital, in: W. Paul (Hrsg.), Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, Frankfurt a.M.: P. Lang, 1995.
- von Seydel, Max / von Graßmann, Josef / Piloty, Robert**, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1913.
- Shapiro, Sander W.**, Political and Judicial Review of Agency Action, in: Texas Law Review (TLR), Vol. 59, Austin: The University of Texas School Law, 1981.
- Sidney, Algernon**, Discourses Concerning Government(1698), Classic Reprint, Indianapolis: Liberty Fund, 1996.
- da Silva, José Afonso**, Curso de Direito Constitucional Positivo, 3. Aufl., São Paulo: Malheiros, 1985.
- Simonsen, Mário Henrique**, Inflation and The Money and Capital Markets of Brazil, in: The Economy of Brazil, California: H.S. Ellis, 1969.
- _____, in: Projeto BACEN-FIPE. Sistema Financeiro Nacional. Diagnóstico e Sugestões para Reforma, Versão Nr. 3, São Paulo: FIPE-USP, 1991.
- Sinn, Hans Werner / Feist, Holger**, Eurowinners and Eurolosers: The Distribution of Seignorage Wealth in European Monetary Union, Munich: Center of Economic Studies, 1997.
- Smend, Rudolf**, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, in: Festgabe für W. Kahl, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1923.

- _____ : Verfassung und Verfassungslehre(1928), Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin: Duncker & Humblot, 1955.
- _____ : Integration, in: H. Kunst / R. Herzog / W. Schmeemelcher (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon (ESL), Stuttgart-Berlin: Kreuz, 1966.
- Smith, Adam**, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations(1776), in: E. Cannan (Hrsg.), The Modern Library, Bd. I und Bd. IV, New York: Randson House, 1937.
- _____, The Theory of Moral Sentiments (1759), Vol. I, 6. Aufl., London: Strahan-Cadell-Creech-Bell, 1790.
- Sohm, Rudolf**, Die deutsche Rechtsentwicklung und die Kodifikationsfrage, in: Grünhuts Zeitschrift, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart (GrünhutsZ), Bd. I, Wien: A. Hölder, 1874.
- Sola, Lourdes**, O Banco Central e a Subversão dos Fatos: A Mais Longa Marcha, in: O Estado de São Paulo, São Paulo: Grupo Estado, 2011.
- _____, Bancos Centrais e o B de BRICS, in: O Estado de São Paulo: Grupo Estado, 2010.
- Soldati, Santiago T.**, L'Association Latino-Américaine de Libre Commerce (A.L.A.L.C.), Dissertation Université de Fribourg, Buenos Aires: Pégorier, 1971.
- Sommer, Susan**, Independent Agencies as Article One Tribunals: Foundations of a Theory of Agency Independence, in: Student Editors at American University College of Law (Hrsg.), Administrative Law Review (ALR), Vol. 39, Washington D.C.: Washington College of Law & American Bar Association, 1987.
- Sørensen, Georg**, The Transformation of the State. Beyond the Myth of Retreat, New York: Palgrave Macmillan, 2004.
- von Spindler, Joachim**, Der Kampf um die Bundesnotenbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Frankfurt a.M.: F. Knapp, 1957.
- von Spindler, Joachim / Becker, Willi / Starke, Otto-Ernst**, Die Deutsche Bundesbank. Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank - Für Wissenschaft und Praxis, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz: W. Kohlhammer, 2. Aufl., 1957 und 4. Aufl. 1973.
- Stammler, Rudolf**, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896), 4. Aufl., Berlin-Leipzig: W. de Gruyter, 1921.
- Starke, Otto-Ernst**, Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge unter Berücksichtigung des Bundesbankgesetzesentwurfs. Ein Beitrag zum Begriff der Unabhängigkeit der Notenbank, in: Wertpapier-Mitteilungen. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM), Teil IVB, Nr. 3, Frankfurt a.M.: WM Gruppe, 1957.
- _____, Verfassungswidrigkeiten der Aufgabenstellung der Bundesbank? Faktische Grenzen der Normierbarkeit währungspolitischer Maßnahmen, in: ebenda, Teil IV, Frankfurt a.M.: WM Gruppe, 1977.
- _____, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank und seine wichtigsten öffentlich-rechtlichen Probleme, in: Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (DÖV), Stuttgart: W. Kohlhammer, 1957.
- Statler, Stuart M.**, Two Views on the Structure of Regulatory Commissions, in: Financial Legal /Regulatory, The New York Times (NYT), New York: The New York Times, March 1981.
- Stein, Herbert**, Monetary Policy and the Management of the Public Debt, in: The American Economic Review (AER), Vol. 42, Nr. 5, Washington D.C.-Pittsburgh: The Journal of the American Economic Association, June 1952.
- von Stein, Lorenz**, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland als Grundlage für Vorlesungen, 3.Aufl., Stuttgart: Cotta'sche Buchhandlung, 1887.
- Steindorff, Ernst**, Der Beitrag Walter Hallsteins zur Europäischen Integration, in: E. v. Caemmerer / H. Schlochauer / E. Steindorff (Hrsg.), Probleme des Europäischen Rechts. FS für W. Hallstein, Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann, 1966.
- _____, Einführung in das Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1985.

_____, Einführung ins Europa-Recht, in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl., München: C.H. Beck, 1993.

_____, Politik des Gesetzes als Auslegungsmaßstab im Wirtschaftsrecht, in: FS für K. Larenz, München: C.H. Beck, 1973.

Steller, Verena. Diplomacy between Versailles and Locarno, in: G. Hellmann / A. Fahrmeir / A. Miloš Vec (Hrsg.), The Transformation of Foreign Policy. Drawing and Managing Boundaries from Antiquity to the Present, Oxford: Oxford University Press, 2016.

Stern, Klaus, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, München: C.H. Beck, 1977.

_____, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München: C.H. Beck, 1980.

_____, Deutsche Wiedervereinigung, Bd. I, Köln-München: C. Heymann, 1992.

_____, Grundfragen der globalen Wirtschaftssteuerung (1969), in: H. Siekmann (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Köln-Berlin-Bonn-München: C. Heymann, 1992.

_____, Brief an den Verfasser der vorliegenden Untersuchung, 27.06.1996.

Stern, Klaus / Münch, Paul / Hansmeyer, Karl-Heinrich, Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin-Bonn-München: W. Kohlhammer, 1972.

Streinz, Rudolf, Art. 13 u. 50 EUV, in: R. Streinz(Hrsg.), EUV/AEUV, Beck'sche Kurz-Kommentare, 2. Aufl., München: C.H. Beck, 2012.

Streinz, Rudolf / Mögele, Rudolf, Art. 3 AEUV, in: ebenda.

Suzuki, Yoshio, The Japanese Financial System (Waga Kuni no Kinyu Seido), Oxford-New York: Clarendon Press - Oxford University Press, 1987.

Szagunn, Volkhard, Notenbank und Staat, in: Zeitschrift für Versicherungswirtschaft (VW), Karlsruhe: Versicherungswirtschaft, 1957.

Szagunn, Volkhard / Wohlschieß, Karl, Die Bankenaufsicht, in: J. Hagen / N. Kloten / J. v. Stein (Hrsg.), Georg Obst / Otto Hinter. Geld-, Bank und Börsenwesen – Ein Handbuch, 39. Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 1993.

Tamagna, Frank, La Banca Central en América Latina, México: Centro de Estudios Monetarios Latinoamericanos, 1963.

Tapia, Matias / Tokman, Andrea, Effects of Foreign Exchange Intervention under Public Information: The Chilean Case, in: Journal of the Latin American and Caribbean Economic Association: Economía, Vol. 4, Nr. 2, Colombia: Spring, 2004.

Teitgen-Colly, Catherine, Les Autorités Administratives Indépendantes: Histoire d'une Institution, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.

Thibaut, Anton Friedrich Justus, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland(1814), in: Thibault und Savigny, Berlin-Köln-München: J. Stern, 1973.

Thiel, Elke, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion. Von der Marktintegration zur politischen Integration, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Bd. VII, Nr. 8, Bonn: Societäts-Verlag, Februar 1992.

Thompson, John R. / Katzenbach, Nicholas de B., Federal Administrative Procedure Act: Codification or Reform, in: The Yale Law Journal (YLJ), Vol. 56, Nr. 4, April 1947.

Tietmeyer, Hans, Audition du Vice-Président de la Bundesbank par la Commission des Finances de l'Assemblée Nationale, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Timsit, Gérard, La Science Administrative d'Hier à Demain et Après-Demain, in: Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger (RDP), Nr. 4, Paris: LGDJ, Juil.-Août 1982.

_____, L'Avenir des Autorités Administratives Indépendantes, in: C.-A. Colliard / G. Timsit / Centre d'Etudes et de Recherche sur l'Administration Publique de l'Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne)(Hrsg.), Les Autorités Administratives Indépendantes, Paris: PUF, 1988.

Tobin, James, An Essay on Principles of Debt Management, in: The Commission on Money and Credit (Hrsg.), Fiscal and Debt Management Policies, London-New York: McMillan, 1963.

de Tocqueville, Alexis Charles H. M. Clérel: De la Démocratie en Amérique(1835), Bd. I, 12. Aufl., Paris: Institut Coppet, 2012.

Todeschini, Federico A., El BCRA y el IAPI en la Política Económica Peronista: 1946-1955, in: Documentos de Trabajo (DT) – Universidad de SanAndrés, Nr. 68, Buenos Aires: Universidad de SanAndrés - Departamento de Economía, Abril 2004.

Tomuschat, Christian, Art. 24 GG, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz, (Hrsg.) Kahl-Abrahamf-Dolzer-Dennewitz, Heidelberg: C. F. Müller, 1950.

Toniolo, Gianni, Central Bank Cooperation at the Bank of International Settlements: 1930-1973, Studies in Macroeconomic Story, Cambridge: Cambridge University Press, 2007.

Traud, Gertrud Rosa, Optimale Währungsräume und die Europäische Integration, Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl., 1996.

Trichet, Jean-Claude, Conference Proceedings, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.

_____, Les Intentions du Gouverneur de la Banque de France, in: J. Beytout (Hrsg.), Les Echos. Le Quotidien de l'Economie, Nr. 2, Paris: Groupes Les Echos, 10 Janvier 1994.

_____, Communiqué à la Presse du Conseil de la Politique Monétaire, in: Direction de la Communication (Hrsg.), Banque de France, Paris: Banque de France, 27 Janvier 1994.

Trichet, Jean-Claude / Fischer, Stanley, Conference Proceedings, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.

Triepel, Heinrich, Staatsrecht und Politik, Berlin: Duncker & Humblot, 1927.

_____, Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, Stuttgart-Berlin: W. Kohlhammer, 1952.

Troper, Michel, Charles Eisenmann contre le Mythe de la Séparation des Pouvoirs, in: Cahiers de Philosophie Politique et Juridique (CPPJ), Bruxelles: Oupia, 1985.

Uhlenbruck, Dieter, Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, Bankrechtliche Schriften des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, Bd. IV, München: C.H. Beck, 1968.

_____, Die Grenzen der währungspolitischen Gefolgschaftstreue der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung, in: Der Betrieb (DB), Berlin: Handelsblatt Fachmedien, 1967.

Ule, Carl Hermann, Über das Verhältnis von Verwaltungsstaat und Rechtsstaat, in: Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Hrsg.), Staats- und Verwaltungswissenschaftliche Beiträge, Berlin: Duncker & Humblot, 1957.

Ullmann, Werner, De Bartoli Sententia: Concilium representat mentem populi, in: Bartolo da Sassoferato. Studi e Documenti per il VI Centenario, Vol. II, Milano: Giuffrè, 1962.

Unger, Roberto Mangabeira, The Future of American Progressivism. An Initiative for Political and Economic Reform, Boston; Beacon Press, 1998.

Uribe, José Dario, Monetary Policy Challenges in Latin America: Some General Principles for Countercyclical Monetary Policy, in: Seminario para Inversores de las Reuniones Anuales del Banco Interamericano de Desarrollo, Medellín: Banco de la República, 2009.

_____, Política Monetaria y Estabilidad Financiera, in: XX Simposio de Mercado de Capitales, Medellín: Banco de la República de Colombia, 2009.

- Vaciago, Giacomo A.**, Legge Bancaria e Politica Monetaria, in: Note Economiche, Nr. 314, Rivista Economica del Monte dei Paschi di Siena, Siena: Monte dei Paschi di Siena, 1986.
- Valdés, E. Garzón**, Argentinische Demokratie heute, in: W. Krawietz / E. Valdés / A. Squella (Hrsg.), Politische Herrschaftsstrukturen und Neuer Konstitutionalismus, Berlin: Duncker & Humblot, 2000.
- Vasconcelos, Carlos**, Impeachment-Verfahren und Verfassungsreform in Brasilien, in: W. Paul (Hrsg.), Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland, Frankfurt a.M.: P. Lang, 1995.
- Vedel, Georges**, Schengen et Maastricht, in: Revue Française du Droit Administratif (RFDA), Nr. 2, Paris: Dalloz-Sirey, Mars-Avril 1992.
- Veit, Otto**, Die Verantwortung der Notenbank, in: Weltwirtschaftliches Archiv (WWA), Bd. 68, Heft 2, Berlin: A. Springer, 1952.
- _____, Das Geld unter der "Rule of Law", in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), Frankfurt a.M.: F. Knapp, 1953.
- Verçosa, Haroldo Malheiros Duclerc**, A Regulamentação do Art. 192 da Constituição Federal. A Independência do Futuro Banco Central do Brasil, in: Revista de Direito Mercantil, Industrial, Econômico e Financeiro (RDMIEF), Ano XXII, Nr. 33, São Paulo: RT, Abril-Junho 1994.
- Vidigal, Carlos Eduardo**, Continental Agenda. The Brazil-Argentine Axis, in: D. Rolland / A. Lessa (Hrsg.), Relations Internationales du Brésil. Les Chemins de la Puissance, Vol. I, Paris: L'Harmattan, 2010.
- Vidigal, Geraldo de Camargo**, Teoria Geral do Direito Econômico, São Paulo: RT, 1977.
- _____, Banco Central, in: Balancete Mensal, Nr. 60, Ano V, São Paulo: RT, Dezembro de 1978.
- _____, Banco Central, in: Balancete Mensal, Nr. 61, Ano VI, São Paulo: RT, Janeiro de 1979.
- _____, A Função do Estado na Disciplina da Intermediação Financeira. Palestra no VII Encontro Latino-Americano de Advogados Especialistas em Direito Bancário, in: Caderno do Instituto Brasileiro de Capacitação Bancária, São Paulo: FEBRABAN, Junho 1988.
- Vigneau, Jean**, Les Problèmes Economiques Généraux de la France dans la Préparation de l'Union Economique et Monétaire Européenne, in: JORF Avis et Rapports du Conseil Economique et Social Nr. 2 du 14 Février 1994, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1994.
- Vigorita, Vincenzo Spagnuolo**, Attività Economica Privata e Potere Amministrativo, T. I, Napoli: Morano, 1962.
- Vitor, L. Fernando**, in: J. Yoshino (Hrsg.), Congresso USP. Reforma do Sistema Financeiro Nacional, São Paulo: FIPE-USP, 1992.
- Vogel, Klaus**, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit. Ein Diskussionsbeitrag zu einer Frage der Staatstheorie sowie des geltenden deutschen Staatsrechts, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 292-293, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1964.
- Vogl, Joseph**, Der Souveränitätseffekt, Zürich-Berlin: Diaphanes, 2015.
- Volcker, Paul Adolph**, The Philosophy of Central Banking: A Panel Discussion, in: F. Capie / S. Fischer / Ch. Goodhart / N. Schnadt (Hrsg.), The Future of Central Banking. The Tercentenary Symposium of the Bank of England, New York-Cambridge-Melbourne: Cambridge University Press, 1994.
- Wagenhöfer, Carl**, Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge, in: Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger (BSZ), Nr. 8, München: Bayerische Staatszeitung, 19. Februar 1960.
- Wagner, Heinz**, Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft, in: Veröff. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 27, Berlin-New York, W. de Gruyter, 1969.
- Wald, Arnold**, A Constituição de 1988 e o Sistema Financeiro Nacional, in: Digesto Econômico, São Paulo: Associação Comercial de São Paulo, Mai-Jun. 1990.

- Walsh, Carl E.**, Inflation Targeting: What Have We Learned, University of California, Santa Cruz, Hoboken-New Jersey: Blackwell Publishing, Januar 2009.
- _____, Using Monetary Policy to Stabilize Activity, in: J. Hole (Hrsg.), Financial Stability and Macroeconomics Policy: A Symposium, Wyoming: Federal Reserve Bank of Kansas City, August 2009.
- Walter, Norbert**, Der Euro wird wertbeständig und noch besser nutzbar sein, in: Deutschland - Zeitschrift für Politik, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft (Deutschland – ZfPKWW), Berlin: Societäts-Verlag, Februar 1996.
- von Wangenheim, Hans Ulrich Freiherr**, Währung als vierte Gewalt ohne Vermittlung, in: Der Deutsche Volkswirt. Zeitschrift für Politik und Wirtschaft (DVW), Bd. 11, Nr. 10, Berlin: G. Stolper, 1957
- Warburg, Paul Moritz**, The Federal Reserve System: Its Origin and Growth, Vol. I: Reflections and Recollections, Vol. II: Addresses and Essays, New York: Macmillan - Cambridge University Press, 1930.
- Weber, Maximilian Carl Emil**, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologien (1921), Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1972.
- Wehrhahn, Herbert**, Das Gesetz als Norm und Maßnahme. Das besondere Gewaltverhältnis, in: Veröff. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRI), Heft 15, Berlin-New York : W. de Gruyter, 1957.
- Weyforth, William O.**, The Federal Reserve Board, Baltimore: The John Hopkins Press, 1933.
- Wicksell, Knut**, Lectures on Political Economy(1901), Vol. II: Money, in: L. Robbins / A. Kelley (Hrsg.), Reprints of Economic Classics, New York: Fairfield, 1978.
- _____, Über ein neues Prinzip der gerechten Besteuerung, insb. IV. Prinzip der (relativen) Einstimmigkeit und Freiwilligkeit der Steuerbewilligung (1896), in: Finanztheoretische Untersuchungen Nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens, Neudruck der Ausgabe Jena 1896, Aalen: Scientia Verlag, 1969.
- Wieduwilt, Klaus Wagner**, Universal- oder Trennbankensystem – Welche Bankenstruktur braucht die Realwirtschaft in Ostdeutschland?, Institut für Bankrecht und Bankwirtschaft der Universität Rostock (Hrsg.), Berlin: Ostdeutscher Bankenverband e.V., 18.06.2013.
- Wilke, Dieter**, Kommentar zum Art. 88 GG, in: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. III, H. v. Mangoldt / F. Klein / C. Starck (Hrsg.), München: C.H. Beck, 1974.
- Willis, Henry Parker**, American Banking, New York: Cambridge University Press, 1918.
- _____, The Federal Reserve System, New York: Federal Reserve Bank of New York, 1923.
- Windscheid, Bernhard**, Recht und Wissenschaft, Berlin-Leipzig: C. Heymann, 1854.
- Witting, Alfons**, Die Rechtsstellung der Personalräte innerhalb der Staats- und Kommunal Verwaltung, Dissertation, Univ. Münster, 1961.
- Wolff, Christian**, Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauch in Erkenntnis der Wahrheit(1713), H. Arndt (Hrsg.), Berlin-Tübingen-München: C.H. Beck, 1965.
- Wolff, Hans-Julius**, Verwaltungsrecht, Bd. II, 4. Aufl., München-Berlin: C.H. Beck, 1962.
- Woll, Arnold**, Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank. Dogma oder Notwendigkeit?, in: Europa auf dem Weg zur Währungsunion, Darmstadt: Opladen Westdeutscher Verlag, 1991.
- Wouters, Cas**, Informalisierung: Norbert Elias' Zivilisationstheorie und Zivilisationsprozesse im 20. Jahrhundert, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1999.
- Xavier, Alberto**, Tendências da Política Cambial e de Capital Estrangeiro no Brasil, in: B. Bendref (Hrsg.), Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien, Internationale und europäische Aspekte, Frankfurt a.M.-New York-Paris: P. Lang, 1991.
- Yoshino, Joe A. / Macedo, Roberto (Hrsg.)**, Congresso USP – Reforma do Sistema Financeiro Nacional, Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões para Reforma, Versão Nr. 4, São Paulo: FIFE-USP, 1992.

_____, Projeto Banco Central do Brasil - Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões Alternativas para Reforma - Fase I, São Paulo: Fundação Instituto de Pesquisas Econômicas da USP (FIPE-USP), 1990.

_____, Projeto Banco Central do Brasil - Sistema Financeiro Nacional - Diagnóstico e Sugestões para Reforma – Fase II, São Paulo: Fundação Instituto de Pesquisas Econômicas da USP (FIPE-USP), 1991.

Zahler, Roberto, La Inserción Institucional del Banco Central de Chile, in: Instituto de Economía, Pontificia Universidad Católica de Chile (Hrsg.), Cuadernos de Economía Nr. 77: Autonomía del Banco Central de Chile. Análisis de una Iniciativa, Año 26, Abril 1989.

von Zanthier, Bettina, Die Interdependenzen zwischen Währungsunion und Politischer Union in der Europäischen Union des Maastrichter Vertrages. Ökonomische Funktionsbedingungen – nationale Souveränität - Integrationsautomatismus, Hamburg: Disserta Verlag, 2011.

Zavelberg, Heinz Günther, Die mehrjährige Finanzplanung, in: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft (VERW), Bd. III, Berlin: Duncker & Humblot, 1970.

_____, Die Kontrolle der Staatsfinanzen. Geschichte und Gegenwart: 1714-1989, Berlin: Ducker & Humblot, 1989.

Ziemer, Gerhard, Inflation und Deflation zerstören die Demokratie, Lehren aus dem Schicksal der Weimarer Republik, Stuttgart: Seewald, 1971.

Zimmerer, Carl, Die geldschöpfende Gewalt, in: Österreichisches Bank-Archiv (ÖBA), Wien: Linde, 1954.

Zippelius, Reinhard, Geschichte der Staatsideen, 6. Aufl., München: C.H. Beck, 1989.

_____, Verfassungswirklichkeit, in: Zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern, Nr. 6, München: München: Katholische Akademie in Bayern, Nov.-Dez. 1992.

Zoepfl, Heinrich, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, Bd. I, Heidelberg: J.G. Cotta, 1841.

Zwahlen, Jean, La Politique Monétaire Suisse, sa Formulation et sa Pratique, in: Revue des Hautes Etudes Commerciales de l'Université de Lausanne (Revue HEC Lausanne), Lausanne: HEC Lausanne, Fév. 1991.

von Zwoell, Johann H., Mindestreserven als Mittel der Geld- und Kreditpolitik, Berlin: Duncker & Humblot, 1954.

2. Autorenbeiträge aus Internet-Quellen

Andujo, Marta, Freihandelsvertrag zwischen Mercosur und EU vor Abschluss? in: Amerika 21.de, Nachrichten und Analysen aus Lateinamerika, 27.02.2016, abrufbar unter <https://amerika21.de/2016/02/145775/mercosur-eu-freihandel>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Calheiros, Renan, Autonomia do Banco Central Será Votada até o Final do Ano, Confirma Renan, in: Senado Federal, 25.10.2013, unter <http://www.youtube.com/watch?v=M8OxGx3vVXk> Abrufdatum: 20.03.2015.
 _____, Senado Vota Independência do Banco Central até Dezembro, diz Renan, in: Senado Federal, 25.10.2013, unter <http://www.youtube.com/watch?v=Wjk8ZmnsTvA>, Abrufdatum: 20.03.2015.

Calixtre, André Bojikian / Barros, Pedro Silva, O Banco do Sul e o Brasil na Agenda da Nova Arquitetura Financeira Regional, in: IPEA, Boletim de Economia e Política Internacional, Nr. 3, 07.2010, unter http://brasilnomundo.org.br/wp-content/uploads/2015/09/100709_boletim_internacional03_cap3.pdf, Abrufdatum: 21.03.2016.

Cammann, Alexander, Wer hat denn nun die Macht?, in: Zeit Online, Ökonomie, Hamburg: Zeitverlag G. Bucerius, 7. März 2015, unter <http://www.zeit.de/2015/10/joseph-vogl-souveraenitaetseffekt-sachbuch-finanzoeconomie>, Abrufdatum: 26.02.2016.

Carvalho, Henrique, Dados Históricos, Sazonalidade, Metas de Inflação no Brasil, 2011, unter <http://hcinvestimentos.com/2011/02/21/ipca-igpm-inflacao-historica/?hvid=NcSFP>, Abrufdatum: 27.04.2015.

Clinton, William Jefferson, Statement on Signing the Gramm-Leach-Bliley Act, The American Presidency Project, Washington D.C.: U.S. Government Printing Office, unter <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/?pid=56922>, Abrufdatum: 12.11.1999.

Cuellar, María Mercedes, Palabras de la Presidente de la Federación Latinoamericana de Bancos en la Apertura de la XLIX Asamblea Annual de FELABAN, 10.11.2015, Miami, unter http://www.felaban.net/archivos_noticias/archivo20151123134255PM.pdf, Abrufdatum: 23.03.2016.

Dória, Pedro Monteiro, Limitação à Taxa de Juros Bancários Após a Emenda Constitucional Nr. 40, unter Âmbito Jurídico. Portal Jurídico na Internet. Constitucional, http://www.ambito-juridico.com.br/site/index.php?n_link=revista_artigos_leitura&artigo_id=4946, Abrufdatum: 16.06.2015.

Dornelles, Francisco, Autonomia do Banco Central só deve ser votada quando tema estiver amadurecido, diz Dornelles, in: Senado Federal, 06.11.2013 unter <http://www.youtube.com/watch?v=yxBsl-eOHwk>, Abrufdatum: 20.03.2016.

Draghi, Mario / Constâncio, Vítor, Introductory Statement to the Press Conference of 6 September 2012, unter <http://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2012/html/is120906.en.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Fajardo, José Marcos Castellani, Acordo Tripartite Itaipu – Corpus. Ponto de Inflexão entre a Disputa Geopolítica e a Política de Cooperação, Porto Alegre, Dissertation Universidade Federal do Rio Grande do Sul, 2004, unter <https://www.lume.ufrgs.br/bitstream/handle/10183/6148/000437450.pdf?sequence=1>, Abrufdatum: 18.03.2016.

Fischer, Stanley, Central Bank Independence, in: Board of Governors of the Federal Reserve System, At the 2015 Herbert Stein Memorial Lecture Economists Club, Washington D.C., unter <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/fischer20151104a.htm>, Abrufdatum: 04.12.2015.

Gatinois, Claire, Le Brésil, Eldorado des Rentiers, in: Le Monde Economie, 16.04.2018, zu finden unter http://www.lemonde.fr/economie/article/2018/04/16/le-bresil-eldorado-des-rentiers_5286027_3234.html?xtmc=bresil&xtcr=2, Abrufdatum 16.04.2018.

Graubner, Maxim, Uruguay ratifiziert Bank des Südens, in: Amerika21. Nachrichten und Analysen aus Lateinamerika, 20.12.2011, unter <https://amerika21.de/meldung/2011/12/42692/uruguay-bank-des-suedens>, Abrufdatum: 21.03.2016.

Goldfajn, Ilan, Discurso de Ilan Goldfajn na Cerimônia de Transmissão de Cargo de Presidente do Banco Central do Brasil, 13.6.2016, in: Banco Central do Brasil (BACEN), unter <http://www.bcb.gov.br/pt-br/#!/busca/goldfajn>, Abrufdatum: 19.06.2016.

Jellinek, Georg, Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage, Freiburg: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1887, zu finden unter http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11127294_00071.html

Karwat, Klaus / Zeddies, Lino / Rune, Hermann / Betz, Thomas / Klein, Manuel / Gamm, Eberhard, Neugeldordnung: Monetative als Vierte Gewalt, unter <http://neuegeldordnung.de/geldreform/ziele/4-gewalt-monetative/>, Abrufdatum: 27.04.2016.

Kunzel, Michael, Die Inflation von 1914 bis 1923, in: Deutsches Historisches Museum. Lebendiges Museum Online, Berlin, unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/inflation-1923.html>, Abrufdatum: 06.11.2015.

Landon Jr., Thomas, Coinages in Financial Realm: After BRICs Fall, the „Fragile Five“ Is the Latest Club of Emerging Nations in Turmoil, in: International Business, The New York Times (NYT), New York: The New York Times, 28/29.01.2014, unter http://www.nytimes.com/2014/01/29/business/international/fragile-five-is-the-latest-club-of-emerging-nations-in-turmoil.html?_r=0, Abrufdatum: 10.07.2015.

Lord, James K., EM Currencies: The Fragile Five, in: Morgan Stanley (Hrsg.), Global Outlook, London-New York-Hong Kong, 01.08.2013, unter <http://www.businessinsider.com/morgan-stanley-fragile-5-emerging-markets-2013-9?op=1>, Abrufdatum: 11.02.2014.

Marshall, Chris, Mark Carney named as new Bank of England Governor, in: CityWire Selector, News Fund Managers & Funds Events Magazines, 26th November 2012, unter <http://citywireselector.com/news/mark-carney-named-as-new-bank-of-england-governor/a637278?section=money&linkSource=article-body>, Abrufdatum: 23.05.2015.

Nicolaus, David, Basel IV – Banks Should Act Now on Capital and Strategic Planning, Artikel aus KPMG, 13.12.2017, zu finden unter <https://home.kpmg.com/xx/en/home/insights/2017/12/basel4-capital-and-strategic-planning-fs.html?a=b>, Abrufdatum: 15.12.2017.

Noyer, Christian, Central Bank in the Financial Crisis, in: Europlace, 2009, unter <http://www.banque-france.fr/gb/institut/telechar/discours/2009/090703.pdf>, Abrufdatum: 20.03.2016.

Obama, Barack Hussein, Remarks by the President on 21st Century Financial Regulatory Reform, The White House, Washington D.C.: Office of the Press Secretary, unter <https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/remarks-president-regulatory-reform/>, Abrufdatum: 17.06.2009.

o.V., Act of Parliament gives devolved responsibility to the MPC with reserve powers for the Treasury. Opsi.gov.uk., unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/11/contents#pt2-pb4-l1g19>, Abrufdatum: 10.05.2014.

o.V., Argentinien einigt sich mit Hedgefonds im Schuldenstreit. in: Der Spiegel On Line, 29.02.2016, unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/argentinien-einigt-sich-mit-us-hedgefonds-in-schuldenstreit-a-1079930.html>, Abrufdatum: 05.03.2016.

o.V., Merkel und Steinbrück im Wortlaut: "Die Spareinlagen sind sicher", in: Der Spiegel On Line, 05.10.2008, unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/merkel-und-steinbrueck-im-wortlaut-die-spareinlagen-sind-sicher-a-582305.html>, Abrufdatum: 05.03.2016.

o. V., Venezuela. Inflationsraten von 2007 bis 2017 (gegenüber dem Vorjahr), in: Das Statistik-Portal, unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/321194/umfrage/inflationsrate-in-venezuela/>, Abrufdatum: 12.03.2016.

Paterson, William, A Brief Account of the Intended Bank of England(1694), in: Early English Books Online. Text Creation Partnership (EEBO-TCP), abrufbar unter <https://quod.lib.umich.edu/e/eebo/A56581.0001.001/1:2?rgn=div1;view=fulltext>, Abrufdatum: 03.11.2017.

Paula, Luiz Fernando / Oreiro, José Luís / da Silva, Guilherme Jonas Costa, Fluxos e Controle de Capitais no Brasil: Avaliação e Proposição de Política, in: Agenda Brasil, 2004, unter <http://jose Luisoreiro.com.br/site/link/94b7563cb684d0e477d202b8d33c2c77715fa2ac.pdf>, Abrufdatum: 16.03.2016.

Pfeifenberger, Jonatan, Kryptowährung Petro in Venezuela eingeführt, in: Amerika21.de, Nachrichten und Analysen aus Lateinamerika, 21.02.2018, unter <https://amerika21.de/2018/02/195795/einfuehrung-petro-venezuela>, Abrufdatum: 05.03.2018.

Portilla, Andrés / Carr, Brad / Vasquez, Jaime, Basel III Capital Standards – Request for Clarification, Dokument aus Institute of International Finance (IIF), 22.01.2018, abrufbar unter <https://www.iif.com/publication/regulatory-comment-letter/basel-iii-capital-standards-requests-clarification>, Abrufdatum: 02.02.2018.

Racovschik, María Alejandra, El Banco del Sur como Impulsor de la Integración Financiera Sudamericana, in: Observatorio Unasur, 07.2010, unter <https://observatoriounasur.files.wordpress.com/2010/07/integracion-financiera-banco-del-sur.pdf> Abrufdatum: 20.03.2016.

Roque, Leandro, O Trágico Legado da „Nova Matriz Econômica“ – Um Resumo Cronológico, 28.08.2015, in: Instituto Ludwig von Mises Brasil, unter <http://www.mises.org.br/Article.aspx?id=2120>, Abrufdatum: 03.01.2016.

Rose, David, Bisherige Euro-Rettungspakete, unter ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 15.06.2016, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/rettungspakete-101.html>, Abrufdatum: 16.06.2015.

Schäder, Barbara, Geldordnung: Wird die Notenbank zur vierten Gewalt?, in: Stuttgarter-Zeitung.de, 06.12.2014, unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.geldordnung-wird-die-notenbank-zur-vierten-gewalt.300238be-8106-4217-abb1-59938f8f6256.html>, Abrufdatum: 28.04.2016.

Schwartz, Kolja, Urteil des Europäischen Gerichtshofs. EZB darf Staatsanleihen kaufen, in: ARD-Aktuell, Tagesschau.de, 16.06.2015, unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eugh-ezb-anleihen-101.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Stewart, James B., Eight Days. The Battle to Save the American Financial System, in: The New Yorker, The Magazine, 21.09.2009, unter <https://www.newyorker.com/magazine/2009/09/21/eight-days>, Abrufdatum: 28.02.2017.

Volcker, Paul Adolph, How to Reform our Financial System, in: The New York Times (NYT), New York: The New York Times Company, unter <http://www.nytimes.com/2010/01/31/opinion/31volcker.html?pagewanted=all>, Abrufdatum: 30.01.2010.

Weishaupt, Peter, Monetative: Neue Vierte Gewalt. Vollgeldreform-Tagung, unter http://www.vollgeld-initiative.ch/fa/img/Pressespiegel_deutsch/Vollgeld_im_P.S._vom_19._Mai_2011.pdf, Abrufdatum: 28.04.2016.

Wohlfahrt, Tom, Die Vierte Gewalt. Finanzdemokratie: Vogl beschreibt die parademokratische Macht der Finanzökonomie über einen nur noch scheinbar souveränen Staat. Aber wie lässt sie sich brechen?, in: Der Freitag. Wirtschaft, Berlin. 02.12.2015, unter <https://www.freitag.de/autoren/tom-wohlfarth/die-vierte-gewalt>, Abrufdatum: 23.04.2016.

3. Berichte und Äußerungen von Organen, Ausschüssen und Einrichtungen

Banco Central de la República Argentina, El Banco Central de la República Argentina en su 50 Aniversario, 1935-1985, Buenos Aires : BCRA, 1986.

_____, Memorias del Banco Central (1935, 1946, 1949, 1957, 1977), Buenos Aires: BCRA, 1993.

Banco Central de Uruguay, Antecedentes de la Reforma Financiera: Estudios y Proyectos de Ley sobre Banco Central, Regulación del Sistema Financiero, Cheques y Systema Financiero del Estado, Montevideo: La Asesoría, 1973.

Banco Central de Venezuela, Información Institucional. Galería de Expresidentes, unter <http://www.bcv.org.ve/blanksite/c3/galeria.asp>, Abrufdatum: 30.10.2015.

Banco Central do Brasil (BACEN), Histórico das Taxas de Juros Fixadas pelo COPOM e Evolução da Taxa SELIC, in: Banco Central do Brasil (BACEN), unter <http://www.bcb.gov.br/?COPOMJUROS>, Abrufdatum: 20.06.2016.

_____, Departamento de Planejamento. Evolução da Estrutura Organizacional do Banco desde 1965. Processo (PT) 970078934, NDOC-ORIGEM PRESI-90/0475, Brasília: BACEN, 21.03.1990.

_____, Departamento de Operações Bancárias. Divisão de Planejamento, Normas e Controle. Relatório de Atividades, Brasília: BACEN, 1975/1976.

_____, Boletim e Relatório (Boletins e Relatórios do Banco Central do Brasil), Brasília: Bacen; Boletim BACEN, 01-03/1965, Capa; Boletim BACEN, 04-06- 1967, Capa; Boletim BACEN, 04-06/1968, Capa; Boletim BACEN, 04-06/1974, Contra-Capa; Boletim BACEN, 03-04/1979; Boletim BACEN, 09-10/1979; Boletim BACEN, 02/1980; Relatório BACEN, 05-06/1980; Boletim BACEN, 09-10/1983; Boletim BACEN, 03-04/1985; Boletim BACEN, 09-10/1985; Boletim BACEN, 01-02/1987; Boletim BACEN, 03/1987; Boletim BACEN, 10-11/1987; Boletim BACEN, 02/1988; Boletim BACEN, 05-06/1989; Boletim BACEN, 03/1990; Boletim BACEN, 04/1991; Boletim BACEN, 01-03/1993; Boletim BACEN, 04-06/1993; Boletim BACEN, 11/1993; Boletim BACEN, 05/1994; Boletim BACEN, Nr. 6, 06/1994; Boletim BACEN, Nr. 6, 06/1994; Boletim BACEN, 12/1994; Boletim BACEN, 01/1995; Boletim BACEN, 06/1995; Boletim BACEN, 08/1997; Boletim BACEN, 03/1999; Boletim BACEN, 01/2003; Boletim BACEN, 01/2011.

Bankrate, Prime Rate, Federal Funds Rate, COFI, unter <http://www.bankrate.com/rates/interest-rates/prime-rate.aspx>, Abrufdatum: 12.06.2016.

Begründung des Auberger-Alphandéry-Gesetzesentwurfes zur Banque de France, in: JORF Rapports et Documents de l'Assemblée Nationale Nr. 158 du 10 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, in: Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 2. Wahlperiode 1953, Nr. 2781, Köln: Bundesanzeiger, 18. Oktober 1956.

Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, in: Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 2. Wahlperiode 1953, Nr. 3603, Köln: Bundesanzeiger, 31. Mai 1957.

Board of Governors of the Federal Reserve System, The Federal Reserve System, in: Banking Studies - Appendix, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1940.

_____, The Federal Reserve System, in: Banking Studies, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1949.

_____, Reply of the Board to the Questionnaire of the Joint Congressional Committee, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1949.

_____, Annual Report of the Board of Governors for 1949, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1950.

_____, The Federal Reserve System. Objectives and Functions of the Federal Reserve System, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1984.

_____, The Federal Reserve System. Purposes and Functions, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1994.

_____, Welcome to the Federal Reserve Board, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1996.

_____, A Series on the Structure of the Federal Reserve System, Nr. 1, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1996.

_____, A Description of the Role of the Head Office and Branch Directors in the Operation of the Federal Reserve Banks and their Contribution to the Functioning of the Economy, Washington D.C.: Federal Reserve System Publication, 2011.

_____, The Economists: Reserve Bank Operations and Payment Systems, unter <https://www.federalreserve.gov/econresdata/rbopsstaff.htm>, Abrufdatum: 13.04.2015.

_____, Who Owns the Federal Reserve?, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, unter https://www.federalreserve.gov/faqs/about_14986.htm, Abrufdatum: 01.05.2016.

_____, What Does it Mean that the Federal Reserve is "Independent Within the Government?", unter https://www.federalreserve.gov/faqs/about_14986.htm, Abrufdatum: 01.05.2016.

Bundeskartellamt, Referat PK, Das Bundeskartellamt in Bonn. Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten, Bonn: PRpetuum, September 2011.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Papiergeld in Deutschland vor 100 Jahren gesetzlich anerkannt, in: Pressemitteilung vom 29.05.2009, unter https://www.bvr.de/Presse/Alle_Meldungen/Papiergeld_in_Deutschland_vor_100_Jahren_gesetzlich_ankannt, Abrufdatum: 28.11.2015.

CEPREM - Centre de Promotion et de la Recherche pour la Monnaie Européenne (Hrsg.), Projet du Statut de la Banque Centrale Européenne, Lyon, 16, avenue Berthelot, F-69007 Lyon: CEPREM, 1989.

Commission des Finances de l'Assemblée Nationale, in: JORF Bulletin des Commissions de l'Assemblée Nationale Nr. 5 du 12 Mai 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Committee on Banking and Currency. Criticism and Suggestion, in: U.S. Senate, 63rd Congress, Washington D.C.: Government Printing Office, 1913.

Committee on the Working of the Monetary System, Minutes of Evidence, Radcliffe Committee (Hrsg.), London: HM Stationery Office, 1960.

_____, Memoranda of Evidence Submitted by the Bank of England, Vol. I, Radcliffe Committee (Hrsg.), London: HM Stationery Office, 1960.

Commission des Finances de l'Assemblée Nationale, In : JORF Communiqué à la Presse Nr. 72, 1ère. Séance du 2 Février 1994, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1994.

Conseil de la Politique Monétaire, Communiqué de Presse, in: Direction de la Communication (Hrsg.), Banque de France, Paris: Banque de France, 27 Janvier 1994.

Credit Suisse, Trennbanken contra Universalbanken? 12.03.2014, unter <https://www.credit-suisse.com/us/de/articles/articles/news-and-expertise/2014/03/de/trennbanken.html>, Abrufdatum: 10.6.2015.

Débats de l'Assemblée Nationale, in: JORF Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 8 Juin 1993, Paris: Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Débats du Sénat, in: JORF Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 1er. Juillet 1993, Paris: Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

_____, in: JORF Compte Rendu Intégral, 1ère. Séance du 2 Juillet 1993, Paris: Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Declaración Presidencial de los Derechos Fundamentales de los Consumidores del Mercosur del 15 de Diciembre de 2000, zu finden unter http://www.gloobal.net/iepala/gloobal/fichas/ficha.php?id=1824&entidad=Instrumentos_Juridicos&html=1, Abrufdatum: 21.06.2015.

Delors-Bericht, Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft vom 12.04.1989, Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europa-Archiv. Zeitschrift für international Politik (EA), Bd. 10, Ziffer 32 u. 33, Bonn: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, 1989.

Deutsche Bundesbank, Die Entstehung des Bundesbankgesetzes vom 26. Juli 1957 (Dokumentation einer Ausstellung), 30 Jahre Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank, 1988.

- Eurosystem, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank, April 2008.

_____, Die Euro-Münzen, zu finden unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Dossier/Service/schule_und_bildung_kapitel_2.html?notFirst=true&docId=149396, Abrufdatum: 25.05.2015.

_____, Geld und Geldpolitik, Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank, 2017.

Deutscher Bundestag, in: Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 11. Wahlperiode, Nr. 3259, Köln: Bundesanzeiger, 4. November 1988.

_____, in: Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 12. Wahlperiode, Nr. 1670, Köln: Bundesanzeiger, 28. November 1991.

Deutscher Bundesrat, Stenografische Berichte des Bundesrates, 97ste. Bundesratssitzung vom 5. Dezember 1952, sowie 163ste. Bundesratssitzung, 5. Oktober 1956.

_____, in: Bundesrat-Drucksache (BR-Drucks.), 12. Wahlperiode, Nr. 637/92, Köln: Bundesanzeiger, 29. November 1991.

Direction Générale des Etudes de la Banque de France, Dossiers Economiques et Monétaires sur l'Etranger. Organisation et Fonctions de quelques Grandes Banques Centrales, in: Collection Etudes de la Banque de France, Paris, 1992.

Douglas Report Report of Subcommittee on Monetary, Credit and Fiscal Policies, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 129, 81st Congress, 2nd Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1950.

dpa.AFX-Wirtschaftsnachrichten, Die Folgen des Brexit. Großbritannien und die EU, in: Börsen-Zeitung. Zeitung für die Finanzmärkte (BZ), Frankfurt a.M.: Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, 25.06.2016.

Europäische Zentralbank – Eurosystem, Kapitalzeichnung, zu finden unter <http://www.ecb.europa.eu/ecb/orga/capital/html/index.de.html>, Abrufdatum: 01.01.2015.

_____, Technical Features of Outright Monetary Transactions (OMT) 06.09.2012, in: Press Release, insb.: Conditionality, Creditor Treatment und Transparency, unter http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2012/html/pr120906_1.en.html, Abrufdatum: 23.03.2016.

European Commission, Siemens has Opted to Introduce the Euro as Rapidly as Possible, in: Info-Euro, Nr. 3, Brussels: European Commission, May 1997.

_____, What Euro Coins Will Be Issued?, in: Info-Euro, Nr. 2, Brussels: European Commission, March 1997.

_____, Info-Euro puts the Spotlight on the Stability and Growth Pact, in: Info-Euro, Nr. 2, Brussels: European Commission, 1997.

European Central Bank, Report on Electronic Money, Frankfurt a.M.: European Central Bank, 1998.

Fed Funds Rate, zu finden unter <http://www.bankrate.com/rates/interest-rates/prime-rate.aspx>, Abrufdatum: 25.02.2016.

Federal Reserve Bulletin, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, July 1951 und January 1952.

Federal Reserve Bank of Philadelphia, Fifty Years of the Federal Reserve Act. A Picture of the Federal Reserve Act, Philadelphia: Federal Reserve Bank of Philadelphia, 1964.

Federal Reserve Board, Annual Report of the Federal Reserve Board for 1920, Washington D.C.: Federal Reserve Board, 1921.

_____, Annual Report of the Federal Reserve Board for 1921, Washington D.C.: Federal Reserve Board, 1922.

Gemeinsame Verfassungskommission, SteneoBericht. 1. Sitzung, Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei - Bundesanzeiger, 16. Januar 1992.

Hearings Before the Subcommittee of Banking and Currency, in: U.S. Senate, 71st Congress, 3rd. Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1922.

Hearings on the Banking Act of 1935, in: U.S. Senate, 74th Congress, 1st Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1935.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Berlin, 07.02.2018, S. 154, abrufbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/download-koalitionsvertrag-quelle-spd-100-downloadFile.pdf>, Abrufdatum: 12.02.2018.

Ministério das Relações Exteriores. Cúpula do MERCOSUR, Comunicado Conjunto das Presidentas e dos Presidentes dos Estados Partes do MERCOSUL, Nota 305, Brasília, 17.07.2015, unter http://www.itamaraty.gov.br/index.php?option=com_content&view=article&id=10523:comunicado-conjunto-das-presidentas-e-dos-presidentes-dos-estados-partes-do-mercosul-brasilia-17-de-julho-de-2015&catid=42&lang=pt-BR&Itemid=280 Abrufdatum: 05.04.2016.

Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, Freihandelsabkommen EU-Mercosur, 13. Oktober 2014, unter <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/mercosur.html> Abrufdatum: 04.04. 2015.

Morgan Stanley Presents, The Fragile Five – The Most Troubled Currencies in Emerging Markets, in: Business Insider, unter <http://www.businessinsider.com/morgan-stanley-fragile-5-emerging-markets-2013-9?op=1>, Abrufdatum: 11.02.2014.

National Monetary Commission, The First and Second Banks of the United States. Report on Public Credit, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 571, 61st Congress, 2d Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1910.
_____, History of the National Banking Currency, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 572, 61st Congress, 2d. Session, Appendix, Washington D.C.: Government Printing Office, 1910.
_____, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 606, Vol. I, 61st Congress, 2d Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1912.
_____, in: U.S. Senate, Doc. Nr. 406, Vol. I, 62d Congress, 2d Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1912.

Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, 16. Sitzung vom 13. Dezember 1948, in: Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, München: Richard Pflaum, 1948.

Patman Monetary Inquiry, in: The National Bank Letter, Washington D.C.: Government Printing Office, November 1951.

Peso Moneda Nacional, Vigencia: 1881 – 1969, Símbolo Monetario m\$,n, zu finden unter http://www.billetesargentinos.com.ar/billetes/moneda_nacional.htm, Abrufdatum: 20.03.2016

Procès Verbal de la Première Séance du Comité des Gouverneurs des Banques Centrales des Pays Membres de la Communauté Economique Européenne, Tenue à Bâle le 6 Juillet 1964, à 14.30 Heures, in: European Central Bank – Eurosystem, ECB Archives, zu finden unter, https://www.ecb.europa.eu/ecb/history/archive/pdf/agendas/CoG_01st_meeting_06_07_1964_FR.pdf?08e517c37dea3a5577f783975616b0cf, Abrufdatum: 23.05.2017.

Propositions Pasqua, in: JORF Débats du Sénat Nr. 2 du 2 Octobre 1984, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1984.

_____, in: JORF Débats du Sénat Nr. 227 du 10 Avril 1985, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1985.

Rapport Jean Arthuis, in: JORF Débats du Sénat Nr. 388 du 23 Juin 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

The Bank of England, History of the Bank of England - The Old Lady, Major Developments, unter <http://www.bankofengland.co.uk/about/Pages/history/default.aspx>, Abrufdatum: 25.11.2015.

The Bank of England, 2007, Treasury Committee Inquiry into the Monetary Policy Committee of the Bank of England: Ten Years On. The Stationery Office, in: UK Parliament Website, unter <https://www.publications.parliament.uk/pa/cm200607/cmselect/cmtreasy/.../299.pdf>, Abrufdatum: 17.04.2010.

United Kingdom Debt Management Office, Executive Agency Framework Document, London: Financial Secretary to the Treasury, April 2005.

United States Government, The United States Government Manual, Washington D.C.: Government Printing Office, 1985-1986.

U.S. Treasury Department, Annual Report of the U.S. Treasury Department for 1933, Washington D.C.: Government Printing Office, 1934.

World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2013 – 2014: Full Data Edition, K. Schwab et alii (Hrsg.), Geneva: World Economic Forum, 2013.

4. Gerichtsentscheidungen

Arrêt Nr. 14 (Cour Permanente de Justice Internationale), Affaire Concernant Certaines Questions Relatives au Paiement de Divers Emprunts Serbes Emis en France, in: Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, Nr. 20/21, 12. Juillet 1929.

Arrêt Nr. 15 (Cour Permanente de Justice Internationale), Affaire Relative au Paiement en Or des Emprunts Fédéraux Brésiliens Contractés en France, in: Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, Nr. 20/21, 12. Juillet 1929.

Court of Justice of the European Union, Press Release Nr. 70/15 of 16 June 2015, Judgment in Case C-62/14, Gauweiler, Bandulet, Huber, v. Stein and others, Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag against Deutscher Bundestag, unter <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150070en.pdf>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Décision Nr. 86-217 DC, Conseil Constitutionnel, 18 Septembre 1986, Sur la Loi Relative à Liberté de Communication, in: Recueil de Notices, Droit et Administration, Nr. 10, Paris, 1988.

Décision Nr. 84.173 DC, Conseil Constitutionnel, 26 Juillet 1984, Sur la Loi Relative à l'Exploitation des Services de Radio-Télévision mis à Disposition du Public sur un Réseau Câblé, in: Recueil de Notices, Droit et Administration, Nr. 10, Paris, 1988.

Décision Nr. 92-308 DC, Conseil Constitutionnel, 9 Avril 1992 (Maastricht I), in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1992.

Décision Nr. 92-312-DC, Conseil Constitutionnel, 2. Septembre 1992 (Maastricht II), in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1992.

Décision Nr. 92-313-DC, Conseil Constitutionnel, 23 Septembre 1992 (Maastricht III), in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1992.

Décision Nr. 93-324-DC, Conseil Constitutionnel, 4. Août 1993, Sur la Loi Relative au Statut de la Banque de France, in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, Hoheitliche Maßnahme einer Staatsbank, Kreditgewährung, Staatsbürgerschaft, in: Neue Juristische Woche, Heft 4, München: C.H. Beck, 1961.

Entscheidungen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen: Entscheidung und Sondervotum vom 3. Mai 1957 (St 1/1956) – Bremisches Personalvertretungsgesetz, BremStGHE I, Bremen, 1950/69, unter <https://www.staatsgerichtshof.bremen.de/entscheidungen-1469>, Abrufdatum: 27.03.2016.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen: Mohr, Bd. 1, 1952; Bd. 2, 1953; Bd. 4, 1956; Bd. 7, 1958; Bd. 9, 1959; Bd. 12, 1961/62; Bd. 14, 1963; Bd. 22, 1967/68; Bd. 33, 1973.

_____, BVerfGE 36/1, 1974 – Grundlagenvertrag, Urteil vom 31. Juli 1973, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html>, Abrufdatum: 06.07.2015.

_____, BVerfGE Urteil vom 12. Oktober 1993 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht, Aktenzeichen 2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92, unter <http://www.zip-online.de/heft-21-1993/zip-1993-1636-3-verfassungsmaessigkeit-des-vertrages-von-maastricht-ueber-die-europaeische-union/>, ebenfalls abrufbar unter BVerfGE 89/155 - Maastricht, Urteil v. 12.10.1993, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html>, Abrufdatum: 26.05.2016.

_____, Mündliche Verhandlung in Sachen Griechenland-Hilfe / Euro-Rettungsschirm, in: Pressemitteilungen, Nr. 37/2011 vom 9. Juni 2011, unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-037.html>, Abrufdatum: 13.07.2015

_____, BVerfGE 129/124, 2012 – EFS, Urteil vom 7. September 2011, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv129124.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, BVerfGE 130/318, 2012 – Stabilisierungsmechanismusgesetz, Urteil vom 28. Februar 2012, zu finden unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv130318.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, BVerfGE 132/195, 2013 - Europäischer Stabilitätsmechanismus, Urteil vom 12. September 2012, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv132195.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, BVerfGE 134/366, 2014 - OMT-Beschluss, Urteil vom 14. Januar 2014, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv134366.html>, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, BVerfGE 135/317, 2015 - ESM-Vertrag, Urteil vom 18. März 2014, unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv135317.html#Rn002>, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, BVerfGE Urteil vom 21. Juni 2016, Aktenzeichen 2BvR2728/13, zu finden unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rs20160621_2bvr272813.html;jsessionid=08652BC6416600CF6264FF94F6E2D8C0.2_cid383, Abrufdatum: 07.07.2016.

_____, Pressemitteilung, Nr. 34/2016 vom 21. Juni 2016. Urteil vom 21. Juni 2016. Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Bundesbank erfolglos, unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-034.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Mitglieder des Gerichts (Hrsg.), Berlin: C. Heymann, Bd. 7, 1959; Bd. 41, 1973.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes / 6, Nr. 20-21, 1928-1930, Leiden: 1930.

Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, ABl. EG Nr. C 236 vom 2. August 1997.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Entwicklung der Europäischen Währungsintegration vom 14. April 1989, ABl. EG Nr. C 120 vom 16. Mai 1989.

Europäischer Gerichtshof, Große Kammer, Urteil vom 16. Juni 2015 in der Rechtssache C-62/14, unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165057&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>, Abrufdatum: 07.07.2016.

Exxon Corporation (Appellant) v. Federal Trade Commission et alii, United States Court of Appeals, District of Columbia Circuit, in: 589 Federal; Sec. 582, DC Circ., (1978).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) / 58, Berlin: W. de Gruyter, 1905.
_____/ **111**, Berlin: W. de Gruyter, 1925/1926.

Julgamento de Ações Direta de Inconstitucionalidade 3289 e 3290, Supremo Tribunal Federal, Brasília-DF, unter <http://www.stf.jus.br/portal/cms/verNoticiaDetalhe.asp?idConteudo=64708>, Abrufdatum: 27.06.2015.

Sierra Club v. Costle Case Brief. United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, in: 657 Federal; Sec. 298, DC Circ.(1981).

Sentenza 21/07/2006 Nr. 16751, Suprema Corte di Cassazione Civile, Sezioni Unite, Signoraggio, Funzione Sovrana dello Stato, Esula dall'Ambito della Giurisdizione, in: Altalex. Libri e Codici, unter <http://www.altalex.com/documents/news/2006/10/09/signoraggio-funzione-sovrana-dello-stato-esula-dall-ambito-della-giurisdizione>, Abrufdatum: 24.05.2015.

Súmula 596, Supremo Tribunal Federal, Sessão Plenária de 15.12.1976, in: Conteúdo Jurídico, Brasília-DF, zu finden unter <http://www.stf.jus.br/portal/jurisprudencia/listarJurisprudencia.asp?s1=596.NUME.NAO.S.FLSV.&base=baseSumulas>, Abrufdatum: 15.05.2015.

Súmula 648, Supremo Tribunal Federal, Sessão Plenária de 15.08.2007, in: Conteúdo Jurídico, Brasília-DF, unter <http://www.conteudojuridico.com.br/?artigos&ver=237.2167&seo=1>>, Abrufdatum: 19.06.2015.

5. Verträge, Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtstexte

Alvará de 12 de Outubro de 1808, in: Collecção das Leis do Brazil, Rio de Janeiro : Typographia Nacional, 1808.

Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015, (BGBl. I, S. 2178) geändert worden ist, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, unter https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/awg_2013/gesamt.pdf, Abrufdatum: 27.05.2015.

Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. 2, Berlin: Reichministerium des Innern, 1922.

Banking Act of 12th Februar 2009, in: The National Archives, Legislation.gov.uk, zu finden unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2009/1/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

Beschluss des Ministerrates vom 12. März 1990 zur Änderung des Beschlusses über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG I Nr. L 78 vom 24. März 1990.

Beschluss des Ministerrates vom 12. Juni 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque de France (2006/476/EG), ABl. EU Nr. L 188/7 vom 12. Juli 2006.

Beschluss der Europäischen Zentralbank 2014/16 vom 14. April 2014 über die Errichtung eines administrativen Prüfungsausschusses und die Festlegung der Vorschriften über dessen Arbeitsweise, ABl. EU Nr. L 175/47 vom 14. Juni 2014.

Beschluss über die Zusammenarbeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 8. Mai 1964 (64/300/EWG), ABl. EG I Nr. L 77 vom 21. Mai 1964.

Beschlußempfehlung und Bericht des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)" zu dem 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/3338 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, in: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 12/2896, Sachgebiet 100, 01.12.1992, B I. Nr. 2: Die Beratungen im Ausschuss, lit. I: Artikel 88 GG, 17/10125, Köln: Bundesanzeiger, 1. Dezember 2012.

Beschlüsse des EZB-Rates, Protokoll der 340. Sitzung des EZB-Rates am 5. / 6. September 2012, unter <https://www.ecb.europa.eu/press/govcdec/otherdec/2012/html/gc120921.de.html>, Abrufdatum: 23.03.2016.

Bundesbeamten-gesetz (BBG) vom 14. Juli 1953, letzte Fassung 5. Februar 2009, letzte Änderung 6. März 2015, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 2015.

Bundesgesetz zu dem Übereinkommen des Internationalen Währungsfonds, das in Bretton Woods am 22. Juli 1944 im Rahmen der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen geschlossen wurde, vom 28. Juli 1952, BGBl. II, Bonn: Bundesanzeiger, 1952.

Circular Nr. 2.698 vom 20. Juni 1996 que Cria a Taxa Básica do Banco Central (TBC) e o Comitê de Política Monetária (COPOM), in: Banco Central do Brasil (BACEN), unter http://www.bcb.gov.br/pre/normativos/circ/1996/pdf/circ_2698_v1_O.pdf, Abrufdatum: 20.05.2015.

Circular Nr. 2.711 vom 28. August 1996 Cria a Taxa Básica do Banco Central (TBC) e o Comitê de Política Monetária (COPOM), in: Banco Central do Brasil (BACEN), http://www.bcb.gov.br/pre/normativos/circ/1996/pdf/circ_2698_v3_P.pdf, Abrufdatum: 20.05.2015.

Constitución de la República Bolivariana de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial del Jueves 30 de Diciembre de 1999, Nr. 36.860, in: Base de Datos Políticos de las Américas, Sección Tercera: Del Sistema Monetario Nacional, unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Venezuela/ven1999.html>, Abrufdatum: 20.03.2016.

Constitución Política de la República de Paraguay de 20 de Junio de 1992, in: Base de Datos de las Américas, unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Paraguay/para1992.html>, Abrufdatum: 28.09.2015.

Constitución de la República Oriental del Uruguay. Constitución 1967 con las Modificaciones Plebiscitadas el 26 de Noviembre de 1989, el 26 de Noviembre de 1994, el 8 de Diciembre de 1996 y el 31 de Octubre de 2004, unter <https://www.presidencia.gub.uy/normativa/constitucion-de-la-republica>, Abrufdatum: 20.03.2016.

Constitución Política de la República de Chile, Aprobada por Decreto Nr. 1.345 de 8 de Octubre de 1981 del Ministerio de Justicia, in: Constituição do Brasil e Constituições Estrangeiras, Vol. II Textos, ed. Subsecretaria de Edições Técnicas do Senado Federal, Brasília, 1987.

Constitución Política de la República de Chile, Aprobada por el Decreto Supremo Nr. 100 de 17. September 2005, in: Wikisource, zu finden unter http://es.wikisource.org/wiki/Constituci%C3%B3n_Pol%C3%ADtica_de_la_Rep%C3%ABlica_de_Chile, Abrufdatum: 12.02.2014; auch in: Verfassungen der Welt, unter <http://www.verfassungen.net/cl/verf05-i.htm>, Abrufdatum: 12.02.2014.

Constituição da República Federativa do Brasil, in: Subchefia para Assuntos Jurídicos da Casa Civil da Presidência da República (SAJ), abrufbar unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/constitucao/constitucao.htm, Abrufdatum: 17.06.2016.

Convention entre l'Etat et la Banque de France du 10. Juin 1993, in: JORF, Paris: Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Decision of the European Central Bank of 14 May 2010, Establishing a Securities Markets Programme (ECB/2010/5), ABI. EU Nr. L 124/8 vom 20. Mai 2010, abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/l_12420100520en00080009.pdf, Abrufdatum: 23.03.2016.

Décret d'Application Nr. 93-1278 du 3 Décembre 1993, Sur la Banque de France, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006067898&dateTexte=20050824>, Abrufdatum : 05.07.2015.

Décret du 22 Décembre 2005 Portant Nomination des Sous-Gouverneurs de la Banque de France, in: JORF Nr. 298 du 23 Décembre 2005, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000456765>, Abrufdatum : 05.02.2016.

Décret du 30 Septembre 2015 Portant Nomination du Gouverneur de la Banque de France - M. Villeroy de Galhau, in: JORF Nr. 227 du 1er Octobre 2015, auch In : Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000031251869>, Abrufdatum: 03.03.2016.

Décret du 6 Janvier 1994 Portant Nomination au Conseil de la Politique Monétaire de la Banque de France, in: JORF du 7 Janvier 1994, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1994.

Decreto de Necesidad y Urgencia (DNU) Nr. 18/2010, Remúevese del Cargo el Presidente, in: Zona Bancos, zu finden unter <http://www.zonabancos.com/ar/blog/13743-el-decreto-18-2010-que-echo-a-martin-redrado.aspx>, Abrufdatum: 22.06.2015.

Decreto Legislativo Nr. 43 del 10.03.1998, Adeguamento dell'Ordinamento Nazionale alle Disposizioni del Trattato Istitutivo della Comunità Europea in Materia di Politica Monetaria e di Sistema Europeo delle Banche Centrali, in: Gazzeta Ufficiale, Nr. 61, 14 Marzo 1998, zu finden unter https://www.bancaditalia.it/chisiamo/eurosistema/Dlgs_10_031998_n_43.pdf, Abrufdatum: 23.05.2015.

Decreto Ley Nr. 13.126/1957, Carta Orgánica del Banco Central, Vistos los Decretos Leyes Nr 13.125/1957 y 13.127/1957 que Establecen, Respectivamente, la Normalización del Régimen de los Depósitos Bancarios y las Disposiciones Generales que Regirán el Funcionamiento de las Entidades Bancarias, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), zu finden unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/180000-184999/183495/norma.htm>, Abrufdatum: 22.06.2015.

Decreto Nr. 183C de 23 de Setembro de 1893, in: Coleção das Leis do Império do Brasil, Rio de Janeiro: Imprensa Nacional, 1893.

Decreto Nr. 1.304 de 9 de Novembro de 1994, Alterado pelo Decreto Nr. 1.650 de 27 de Setembro de 1995, in: Subchefia para Assuntos Jurídicos da Casa Civil da Presidência da República (SAJ), unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/decreto/1990-1994/d1304.htm, Abrufdatum: 17.04.2015.

Decreto Nr. 1.570/2001, Establécense Restricciones Transitorias para los Retiros de Dinero en Efectivo y las Transferencias al Exterior, Prohíbese la Exportación de Billetes y Monedas Extranjeras, 01.12.2001, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), zu finden unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/70000-74999/70355/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Decreto-Lei Nr. 7.293 de 2 de Fevereiro de 1945, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1945.

Decreto-Lei Nr. 200 de 25 de Fevereiro de 1967, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1967.

Decreto-Lei Nr. 278 de 28 de Fevereiro de 1967, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1967.

Decreto-Lei Nr. 900 de 29 de Setembro de 1969, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1969.

Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986, in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl., München: C.H. Beck, 1993.

Einigungsvertrag vom 31. August 1990, BGBl. II, Anlage I, Kap. IV, Sachgebiet B, Abschnitt III, Bonn: Bundesanzeiger, 1990.

El Tratado de la Cuenca del Plata, in: Cuenca de la Plata, unter <http://www.cicplata.org/?id=tratado>, Abrufdatum: 18.03.2016.

Emenda Constitucional Nr. 40 de 29 de Maio de 2003, Art. 2, in: Subchefia para Assuntos Jurídicos da Casa Civil da Presidência da República (SAJ), unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/Constituicao/Emendas/Emc/emc40.htm, Abrufdatum: 14.05.2015.

Empfehlungen des Organisationsausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz über den Aufbau der Bundesorgane, in: Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Rechtskommission, Frankfurt a.M.: Referat für Öffentlichkeitsarbeit Inland, 1950.

Employment Act of February 2nd, 1946, in: U.S. Senate Doc. Nr. 129, 81st Congress, 2d Session, Washington D.C.: Government Printing Office, 1946.

Entscheidung des Rates vom 23. November 1998 über Wechselkursfragen in Zusammenhang mit dem CFA-Franc und dem Komoren-Franc, in: ABL. EG (Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte) Nr. L 320/58 vom 28. November 1998.

Executive Order 12044 Establishing The White House Office of Executive Mail and Messenger Operations, in: 43 Federal Regulation; Sec.12.661, (1978).

Federal Reserve Act of December 23, 1913, in: Dispersed Throughout Title 12 United States Code (USC); Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, as Amended Through November 5, 1927, with an Appendix Containing other Statutes Affecting the Reserve System, in: Federal Reserve Board Publications, Government Printing Office, 1930.

_____, in: Dispersed Throughout Titel 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, [As Amended by Act of May 12, 1933, (40 Stat. 54)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, [As Added by Act of June 16, 1933(48 Stat. 168); Completely Revised by Act of August 23, 1935(49 Stat.705)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, [As Amended by Act of August 23, 1935 (49 Stat.704)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, [As Amended by Acts of May 12, 1933 (40 Stat. 54) and August 23, 1935 (49 Stat.706)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251 [As Added by the Acts of November 5, 1966 (80 Stat. 1314) and March 27, 1978 (92 Stat. 183)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251 [As Added by Act of November 16, 1977 (91 Stat.1387) and Amended by Act of October 27, 1978 (92 Stat. 1897)], Washington D.C.: Government Printing Office.

_____, in: Dispersed Throughout Title 12 USC; Chapter 6, 38 Statutes at Large. Section 251, [As Amended Through P.L. 115-123, Enacted February 9, 2018], Washington D.C.: Government Printing Office.

Financial Services Act of 19th December 2012, Part 1: Bank of England, in: The National Archives, Legislation.gov.uk, unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/21/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

Financial Services and Markets Act of 14th June 2000, in: ebenda, zu finden unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/8/contents>, Abrufdatum: 25.05.2015.

Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 1971.

Gesetz Nr. 60 des Amerikanischen Kontrollgebietes / Verordnung Nr. 129 des Britischen Kontrollgebietes / Verordnung Nr. 203 des Französischen Kontrollgebietes vom 1. März 1948 zur Errichtung der Bank deutscher Länder, Art. 1ff., in: Büro des Wirtschaftsrates (Hrsg.), Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (WiGBl), Frankfurt a.M.: Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, 1948, Beilage Nr. 5, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-gesetz48-1.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017.

Gesetz Nr. 61. Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948, §1ff., in: ebenda, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-waehrungsgesetz48.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017.

Gesetz Nr. 62. Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) vom 20. Juni 1948, §1, in: ebenda, abrufbar unter <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/bizone-emissionsgesetz48.htm>, Abrufdatum: 23.05.2017.

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957, in: Bankrecht, Beck-Texte im DTV, München, 1992.

_____, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1992, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1981) geändert worden ist. Vom Zentralbereich Recht der Deutschen Bundesbank erstellte konsolidierte Lesefassung, in: Bankrecht, 1992, auch unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/BJNR007450957.html>, Abrufdatum: 22.05.2015.

Gesetze über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1939.

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 23. Juli 2017, (BGBl. I, S. 1822), unter https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/BJNR182210017.html, Abrufdatum: 23.12. 2017.

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11 August 1993 (BGBl. I, S. 1473), das zuletzt durch Art. 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474) geändert worden ist, unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BJNR002430951.html>, Abrufdatum: 23.04.2016.

Gesetz über das Kreditwesen, Ursprüngliche Fassung vom 5. Dezember 1934, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1934, letzte Änderung durch Art. 2 G vom 10. Dezember 2014, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 2014.

Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. Bd. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie vom 20.11.2015 (BGBl. I, S. 2009), in: Deutsche Bundesbank - Eurosystem, Januar 2016.

Gesetz über den Reichsrechnungshof vom 14. Januar 1901, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1901.

Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 1950.

Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. 1, Berlin: Reichministerium des Innern, 1924.

Gesetz über die Reichsschuldenverwaltung vom 31. Mai 1891, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1891.

Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1919.

Gesetz von Verfassungsgrundsätzen vom 17. Juni 1990, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl - DDR), Bd. I, 1990.

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Bundestag-Drucksache (BT-Drucks.), 17/9046, 17/10125, Köln: Bundesanzeiger, 27. Juni 2012.

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 1992.

Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967, das zuletzt durch Art. 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 geändert worden ist (StabG), BGBl. I, 1967; BGBl. I, 1975 sowie BGBl. I, 2006, Bonn: Bundesanzeiger.

Gesetzgebung in Westeuropa, EU-Staaten und Europäische Union, W. Ismayr (Hrsg.), Wiesbaden: A. Springer Verlag Sozialwissenschaft, 2008.

Gold Reserve Act, in: Banking Studies, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1940.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, in: Grundgesetz mit Umsetzung des Vertrags von Maastricht, München: Beck-Texte im DTV, 1994; auch in: Grundgesetz, 43. Aufl., München: Beck-Texte im DTV, 2011; ebefalls in: Basistexte Öffentliches Recht, 16. Aufl., Beck-Texte im DTV, München, 01.08.2013.

International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS 371(Entered in Force 22 February 1931), in: Bassiouni, M.C. International Crimes, 1985.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. II, 1976, unter http://www.mpil.de/files/pdf4/icescr_de.pdf, Abrufdatum: 03.07.2015.

La Charte des Nations Unies, Commentaire Article par Article sous la Direction de Cot-Pellet, Paris, 1991.

Legge Nr. 449 del 10 Agosto 1893, Creazione della Banca d'Italia e Nuove Norme sull'Ordinamento degli Istituti di Emissione, in: Giolitti e la Nascita della Banca d'Italia nel 1893, Roma-Bari: Laterza, 1989.

Legge Nr. 82 del 7 Febbraio 1992, Modificazioni alle Procedure Stabilite dal Testo Unico sugli Istituti di Emissione e sulla Circolazione dei Biglietti di Banca, Approvato con Regio Decreto 28.4.1910, Nr. 204, in Materia di Variazioni del Tasso Ufficiale di Sconto e dell'Interesse sulle Anticipazioni, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (GURI) Nr. 37, Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, 14 Febbraio 1992.

Legge Nr. 483 del 26 Novembre 1993, Disciplina del Conto Intrattenuto dal Tesoro presso la Banca d'Italia per il Servizio di Tesoreria e Modifica della Disciplina della Riserva Obbligatoria degli Ente Creditizi, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (GURI) Nr. 282, Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, 1° Dicembre 1993.

Lei Nr. 683 de 5 de Julho de 1853, in: Collecção das Leis do Brazil, Rio de Janeiro : Typographia Nacional, 1853.

Lei Nr. 1.349 de 12 de Setembro de 1866, in: Colecção das Leis do Império do Brasil, Rio de Janeiro: Imprensa Nacional, 1866.

Lei Nr. 427 de 9 de Dezembro de 1896, in: Coleção das Leis da República dos Estados Unidos do Brasil, Rio de Janeiro: Imprensa Nacional, 1896.

Lei Nr. 1.079 de 10. de Abril de 1950, in: Subchefia para Assuntos Jurídicos da Casa Civil da Presidência da República (SAJ), unter http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/leis/L1079.htm, Abrufdatum: 19.06.2016.

Lei Nr. 4.595 de 31 de Dezembro de 1964, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1964.

Lei Nr. 5.362 de 30 de Novembro de 1967, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1967.

Lei Nr. 6.385 de 7 de Dezembro de 1976, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1976.

Lei Nr. 9.069 de 29 de Junho de 1995, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1995.

Ley Nr. 489 Orgánica del Banco Central del Paraguay de 19 de Junio de 1995, in: Banco Central del Paraguay (BCP), zu finden unter <https://www.bcp.gov.py/ley-orgánica-del-bcp-i6>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 16.696 de 30 de Marzo de 1995, Banco Central del Uruguay, Carta Orgánica, Publicada en el Diario Oficial de 17 de Abril de 1995, Nr. 24273, in: Parlamento del Uruguay, unter <http://www.parlamento.gub.uy/leyes/ AccesoTextoLey.asp?Ley=16696>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 18.401 de 24 de Octubre de 2008. Decretada por el Senado y la Cámara de Representantes, in: Presidencia de la República Oriental del Uruguay, zu finden unter http://www.presidencia.gub.uy/_web/leyes/2008/10/E1152_00001.PDF, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 20.539, Carta Orgánica del Banco Central de la República Argentina, Sancionada en 11 de Septiembre de 1973, Promulgada en 2 de Octubre de 1973, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), unter <http://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/65000-69999/66194/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 21.526, Reformas en el Sistema Financiero, Sancionada y Promulgada en 14 de Febrero de 1977, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), unter <http://www.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/15000-19999/16071/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 23.928, Convertibilidad del Austral, Sancionada en 27 de Marzo de 1991, Promulgada en 27 de Marzo de 1991, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), unter <http://www.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/328/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 24.144, Carta Orgánica y Régimen General, Sancionada en 23 de Septiembre de 1992, Promulgada Parcialmente por los Decretos Nrs. 1860/1992 y 1887/1992, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), unter <http://infoleg.mecon.gov.ar/infolegInternet/anexos/0-4999/542/textact.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Nr. 26.739, Modificase la Carta Orgánica, Sancionada en 22 de Marzo de 2012. Promulgada en 27 de Marzo de 2012, in: Información Legislativa - Ministerio de Justicia y Derechos Humanos. Presidencia de la Nación Argentina (InfoLEG), zu finden unter <http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/195621/norma.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley del Banco Central de Venezuela, Gaceta Oficial de la República Bolivariana de Venezuela de 18 de Octubre de 2002, Nr. 5.606 EXT, in: Banco Central de Venezuela (BCV), unter <http://www.bcv.org.ve/c3/refleybcv.asp>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley del Banco Central de Venezuela, Publicada en Gaceta Oficial Nr. 38.232 de Fecha 20 de Julio del 2005, Cuadernos BCV, In: Leyes Venezolanas, zu finden unter <http://web.archive.org/web/20081218064036/http://www.leyesvenezolanas.com/bcv.htm>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Ley Orgánica Nr. 489 del Banco Central del Paraguay de 19 de Junio de 1995, in: Banco Central del Paraguay (BCP), unter <https://www.bcp.gov.py/ley-organica-del-bcp-i6>, Abrufdatum: 21.06.2015.

Loi de Nationalisation Nr. 82-155 du 11 Février 1982, in: Code de Commerce, réd. Y. Chaput, Dalloz, Paris, 1993-1994.

Loi Nr. 45-015 du 2 Décembre 1945, Relative à la Nationalisation de la Banque de France et des Grandes Banques et à l'Organisation du Crédit, in: Code de Commerce, réd. Y. Chaput, Ed. Dalloz, Paris, 1993-1994.

Loi Nr. 73-7 du 3 Janvier 1973, Sur la Banque de France, in: Code de Commerce, réd. Y. Chaput, Dalloz, Paris, 1993-1994.

Loi Nr. 78-17 du 6 Janvier 1978, Relative à l'Informatique, aux Fichiers et aux Libertés, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000886460>, Abrufdatum: 24.03.2016.

Loi Nr. 84-46 du 24 Janvier 1984, Relative à l'Activité et au Contrôle des Etablissements de Crédit, in: Code de Commerce, réd. Y. Chaput, Dalloz, Paris, 1993-1994.

Loi Nr. 86-1067 du 30 Septembre 1986, Relative à la Liberté de Communication (Loi Léotard). Version Consolidée au 14 Septembre 2011, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000006068930>, Abrufdatum: 26.03.2016.

Loi Nr. 93-980 du 4 Août 1993, Relative au Statut de la Banque de France et à l'Activité et au Contrôle des Etablissements de Crédit, in: JORF Débats du Sénat, Compte Rendu Intégral, lère. Séance du 2 Juillet 1993, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1993.

Loi Nr. 93-144 du 31 Décembre 1993, Relative au Statut de la Banque de France et à l'Activité et au Contrôle des Etablissements de Crédit, in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1994.

Loi Nr. 98-357 du 12 Mai 1998, Relative au Statut de la Banque de France, in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 1998.

Loi Nr. 2003-706 du 1 Août 2003 de Sécurité Financière. Version Consolidée au 16 Juillet 2016, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000428977>, Abrufdatum: 18.07.2016.

Loi Nr. 2008-776 du 4 Août 2008 de Modernisation de l'Economie. Version Consolidée au 8 Avril 2015, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000019283050>, Abrufdatum: 16.06.2016.

Loi Organique Nr. 2010-837 et Loi Organique Nr. 2010-838 du 23 Juillet 2010, Relatives à l'Application du Cinquième Alinéa de l'Article 13 de la Constitution, in: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022511151>, Abrufdatum : 23.05.2016.

Loi Organique Nr. 2011-333 du 29 Mars 2011, Relative au Défenseur des Droits, in: JOFR Nr. 75 du 30 Mars 2011, auch In: Legifrance. Le Service Public de la Diffusion du Droit, zu finden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000023781167&categorieLien=id>, Abrufdatum: 29.03.2016.

Medida Provisória Nr. 596 de 26 de Agosto de 1994 da Câmara dos Deputados do Brasil, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1994.

Medida Provisória Nr. 207 de 13. de Agosto de 2004 da Câmara dos Deputados do Brasil, in: Câmara dos Deputados. Legislação, unter <http://www2.camara.leg.br/legin/fed/medpro/2004/medidaprovisoria-207-13-agosto-2004-533501-publicacaooriginal-16900-pe.html>, Abrufdatum: 27.06.2015.

Nationalbankgesetz vom 8. September 1955, BGBl für die Republik Österreich, Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1955.

Nederlandsche Bankwet NV van 23. April 1948, in: Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, N. I, 's-Gravenhage: Sdu Uitgeverij Plantijnstraat, 1948.

Nihon Ginkō, The Bank of Japan Act, Nr. 89 of June 18, 1997, in: Law and Rules, Bank of Japan, Translation Date 01.04.2009, in: Bank of Japan, unter http://www.boj.or.jp/en/about/boj_law/index.htm/#p01 Abrufdatum: 20.03.2016.

Optional Protocol to the International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS 395(Entered in Force 30 February 1930), in: Mahmoud Cherif Bassiouni, International Crimes. Digest/Index of International Instruments 1815-1985, Vol. II, New York-London-Rome: Ocena Publications, 1986.

Ordonnance Nr. 2010-76 du 21 Janvier 2010 portant Fusion des Autorités d'Agrément et de Contrôle de la Banque et de l'Assurance, in: JORF, Paris : Direction de l'Information Légale et Administrative / Imprimerie des Journaux Officiels, 2010.

Paperwork Reduction Act of December 11, 1980, in: 44 USC; 94 Stat. 2812; 3.501 – 3.521, Supp. V, (1981).

Paperwork Reduction Act of May 22, 1995, in: 104 USC; 109 Stat. 163; 3.501 – 3.520, (1995).

Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955, letzte Änderung 3. Juli 2013, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 2013.

Portaria Nr. 84.287 de 27 de Fevereiro de 2015 sobre o Regimento Interno do Banco Central do Brasil, in: Banco Central do Brasil (BACEN), unter <http://www.bcb.gov.br/Adm/sobre/port/regimentointerno.asp>, Abrufdatum: 17.06.2015.

Protocol to the International Convention for the Suppression of Counterfeiting Currency, Signed at Geneva, 20 April 1929, 112 LNTS, 389(Entered in force 22 February 1931), in: Mahmoud Cherif Bassiouni, International Crimes. Digest/Index of International Instruments 1815-1985, Vol. II, New York-London-Rome: Ocena Publications, 1986.

Protocolo Constitutivo del Parlamento del Mercosur de 9 de Dezembro de 2005, in: ebenda, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_Constitutivo_del_Parlamento_del_Mercosur_\(2005\)](https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_Constitutivo_del_Parlamento_del_Mercosur_(2005)), Abrufdatum: 20.03.2016

Protocolo de Asunción para Derechos Humanos de 19 de Junho de 2005, in: ebenda, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Asunci%C3%B3n_para_Derechos_Humanos_\(2005\)](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Asunci%C3%B3n_para_Derechos_Humanos_(2005)), Abrufdatum: 20.03.2016.

Protocolo de Brasília para la Solución de Controversias de 17 de Diciembre de 1991, in: FMM Educación, abrufbar unter <http://www.fmmeducacion.com.ar/Recursos/Documentos/Mercosur/02brasilia.htm>, Abrufdatum: 23.04.2016.

Protocolo de Buenos Aires sobre Jurisdição Internacional em Matéria Contratual de 5 de Agosto de 1994, in: Congresso Nacional. Comissão Parlamentar Conjunta do Mercosul, Representação Brasileira, unter http://www.camara.gov.br/mercosul/protocolos/buenos_aires.htm, Abrufdatum: 23.04.2016.

Protocolo de Ouro Preto de 16 de Dezembro de 1994, in: Wikisource Español, unter https://es.wikisource.org/wiki/Protocolo_de_Ouro_Preto, Abrufdatum: 20.03.2016.

Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias de 18 de Fevereiro de 2002, in: ebenda, zu finden unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur - Protocolo de Olivos para la Soluci%C3%B3n de Controversias \(2002\)](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Olivos_para_la_Soluci%C3%B3n_de_Controversias_(2002)), Abrufdatum: 20.03.2016.

Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democrático de 24 de Julho de 1998, in: ebenda, unter [https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur - Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democr%C3%A1tico](https://es.wikisource.org/wiki/Mercosur_-_Protocolo_de_Ushuaia_sobre_Compromiso_Democr%C3%A1tico), Abrufdatum: 20.03.2016.

Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992, in: Europäischer Unionsvertrag, Vertrag über die Europäische Union mit sämtlichen Protokollen und Erklärungen, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) in den Fassungen von Maastricht und Amsterdam, 4. aktualisierte und erweiterte Aufl., München: Beck-Texte im DTV, 1998.

Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992, geändert durch den Vertrag von Amsterdam (ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 1), den Vertrag von Nizza (ABl. Nr. C 80 vom 10.03.2001, S. 1), den Beschluss 2003/223/EG des Rates (ABl. Nr. L 83 vom 01.04.2003, S. 66) sowie die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 33), in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl., München: C.H. Beck, 2013, auch in: Vertragliche Grundlagen der Europäischen Union, unter <http://www.politische-union.de/egv03/egv-p18.htm>, Abrufdatum: 18.03.2016.

Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. EU Nr. C 115/279 vom 9. Mai 2008.

Protokoll Nr. 19 über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts (EWI-Satzung) vom 7. Februar 1992, in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl., München: C.H. Beck, 1993, auch unter <http://www.politische-union.de/egv99/egv-p19.htm>, Abrufdatum: 03.06.2016

Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (GURI) Nr. 282, 1°. Dicembre 1993.

Provvedimenti Legislativi della Repubblica Italiana, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (GURI) Nr. 37, 14 Febbraio 1992.

Regio Decreto Nr. 1.067 del 11 Giugno 1936, Statuto della Banca d'Italia, in: Il Codice della Banca, Piacenza, 1993.

Regio Decreto Legge Nr. 375 del 12 Marzo 1936, Disposizioni per la Difesa dei Risparmio e per la Disciplina della Funzioni Creditizia, in: Il Codice della Banca, Piacenza, 1993.

Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Nr. 15, Berlin: Reichministerium des Innern, 1875.

Reichsbankgesetz vom 30. August 1924, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. II, Berlin: Reichministerium des Innern, 1924.

Reichsbankgesetz vom 13. März 1930, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. II, Teil II, Berlin: Reichministerium des Innern, 1930.

Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1924.

Resolução Nr. 1.091 de 20 de Fevereiro de 1986 do Banco Central do Brasil, LEX, São Paulo: Lex Editora, 1986.

Resolução Nr. 2.099 de 17 de Agosto de 1994 do Conselho Monetário Nacional, in: Banco Central do Brasil (BACEN), unter <http://www.bcb.gov.br/pre/composicao/bm.asp>, Abrufdatum: 10.06.2015.

Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABI. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI. EU Nr. L 141 vom 5. Juni 2015.

Security Exchange Act, in: Banking Studies, Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System, 1940.

Staatenvertrag über die Schaffung einer Sozial-, Wirtschafts- und Währungsunion, BGBl. II, Bonn: Bundesanzeiger, 1990.

Statuto della Banca d'Italia, Approvato con Delibera dell'Assemblea Straordinaria dei Partecipanti al Capitale del 26 Novembre 2015 e con Decreto del Presidente della Repubblica del 15 Febbraio 2016, in: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (GURI) Nr. 84, 11 Aprile 2016.

Statuts de la Banque de France, in: Code Monétaire et Financier, in: La Banque de France, Lois, Décrets et Conventions, zu finden unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/organisation.html>, Abrufdatum: 18.05.2015.

Statuts Primitifs de la Banque de France du 13. Février 1800, in: ebenda, unter <https://www.banque-france.fr/la-banque-de-france/histoire/lois-decrets-et-conventions.html>, Abrufdatum: 20.05.2015.

Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923, in: Reichsgesetzblatt (RGBl), Bd. I, Berlin: Reichministerium des Innern, 1923.

The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6; Ch. 27), in: Central Banking Legislation, Washington D.C., 1962.

The Bank of England Act of 23th April 1998, in: The Bank of England Act 1998, The Charters of the Bank and Related Documents, London: Legal Directorate. Bank of England, July 2015.

The National-Bank Act (1863) as Amended, The Federal Reserve Act and Other Laws Relating to National Banks, Compiled under the Direction of the Comptroller of the Currency, Doc. Nr. 216, 66th Congress 2d. Session, February 1920, Washington D.C.: Gov. Printing Office, 1920.

Tratado de Asunción de 26 de Marzo de 1991, in: Wikisource, zu finden unter https://es.wikisource.org/wiki/Tratado_de_Asunci%C3%B3n, Abrufdatum: 20.03.2016.

Tratado de Integración, Cooperación y Desarrollo entre Brasil y Argentina, in: Agencia Brasileño-Argentina de Contabilidad y Control de Materiales Nucleares, zu finden unter <http://www.abacc.org.br/?p=3417&lang=es>, Abrufdatum: 18.03.2016.

Treasury - FED Accord, in: The National Bank Letter, Washington D.C.: Government Printing Office, April 1951.

Übereinkommen über den Internationalen Währungsfond, angenommen in Bretton Woods am 22.07.1944, geändert am 31. Mai 1968 und 30. April 1976, Stand am 14. April 2011, Bd. II, Art. IV Verpflichtungen auf dem Gebiet der Wechselkursregelungen, Schweizerisches Bundesblatt, Bern: Schweizerische Bundeskanzlei, 1991.

Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABI. EG Nr. L 209 vom 2. August 1997.

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. EG Nr. L 209 vom 2. August 1997.

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde / European Banking Authority: EBA), ABl. EU Nr. L 331/12 vom 24. November 2010.

Verordnung Nr. 1095/2010 Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde / European Securities and Markets Authority: ESMA), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 331/84 vom 15. Dezember 2010.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet, ABl. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet, ABl. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, ABl. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, ABl. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ABl. EU Nr. L 306 vom 23. November 2011.

Verordnung (EU) 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. EU Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013.

Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung), in: EZB/2014/17, Frankfurt a.M.: ECB-Public, 2014.

Verordnung über die Bundesschuldenordnung vom 13. Dezember 1949, BGBl. I, Bonn: Bundesanzeiger, 1950.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der geltenden Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (AEUV Lissabon), in: Basistexte Öffentliches Recht, Beck-Texte im dtv, 16. Aufl., C.H. Beck, München, 2013, bzw. in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl., München: C.H. Beck, 2013.

Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (92/C 191/01) (EUV), ABl. EG Nr. C191 vom 29. Juli 1992.

Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) vom 7. Februar 1992 (EUV), in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl., München: C.H. Beck, 1993.

Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Lissabon) vom 13. Dezember 2007 (EUV), in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl., München: C.H. Beck, 2013.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Maastrichter Fassung), Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 in der Fassung des Europäischen Unionvertrages vom 7. Februar 1992(EGV), in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl., München: C.H. Beck, 1993.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 – konsolidierte Fassung mit den Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997(EGV), in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 25. Aufl., München: C.H. Beck, 2013.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft 25. März 1957, in der geltenden Fassung (Lissaboner Fassung) des Europäischen Unionvertrages vom 13. Dezember 2007 (EGV), in: ebenda.

Lebenslauf in gekürzter Version

Angaben zur Person:

Name: Gomes

Vorname: Emilio Astuto Rocha

E-Mail: astuto@web.de

Geburtstag / -ort: 27. September 1963, São Paulo / Bundesstaat São Paulo / Brasilien

Familienstand: Verheiratet, 3 Töchter

Staatsangehörigkeiten: Brasilianisch / Italienisch (Standesamt: Roma Capitale)

Angaben zur akademischen Ausbildung:

1982-1986: Studium der Rechtswissenschaften (10 Semester) an der Juristischen Fakultät der Universität von São Paulo, Brasilien (FADUSP)

Art des Abschlusses : Diplom des rechtswissenschaftlichen Studiums

Bereich: Unternehmensrecht (Unternehmens- und Steuerverwaltung)

1987-1990: Doktorstudium (8 Semester) an der Juristischen Fakultät der Universität von São Paulo, Brasilien (FADUSP)

Art des Abschlusses: Qualifikationsprüfung auf Doktorebene

Bereich: Wirtschafts- und Finanzrecht

2016: Harvard Kennedy School of Government, Cambridge (MA)

Institute of Politics / Executive Education Program for Public Leaders

(Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm für politische Führungskräfte)

Program Director: Douglas A. Johnson, Lecturer in Public Policy

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft:

1987: Beständenes Zulassungsexamen der Brasilianischen Rechtsanwaltskammer /

Sektion São Paulo (Ordem dos Advogados do Brasil / Secção de

São Paulo: OAB/SP) zur Ausübung der Advokatur in Brasilien

Mitgliedschaft Nr. 88.370 / 1987 / OAB São Paulo

1998: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer von

Portugal / Regionalrat von Lissabon (Ordem dos Advogados de Portugal /

Conselho Regional de Lisboa (OAP/ Lisboa)

Mitgliedschaft Nr. 14502L / 1998 / Lisboa / Queluz

1999: Mitgliedschaft bei The Law Society of England and Wales

Foreign Lawyer (Multi-National Practices)

1999: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiet des internationalen Rechts bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München (RAK)

2001: Zulassung als Europäischer Rechtsanwalt (EuRAG vom 09.03.2000) bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München (RAK)
Mitgliedsnummer: 14878

2003: Mitgliedschaft beim Conseil des Barreaux de l'Union Européenne (CCBE) /
Mitgliedsnummer: 14878 / I / 15

Berufstätigkeit:

1987-1989: Rechtsanwalt bei der Rechtsberatungsabteilung der brasilianischen Finanzholding-Gesellschaft Banco Itaú in São Paulo

1992-1994: Forschungsprojekt über die Ordnung des Kreditwesens durch das Wirtschaftsrecht im Rahmen der Entwicklungspolitik am Institut für Politik und Öffentliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), gefördert vom Brasilianischen Nationalrat für wissenschaftliche und technologische Entwicklung des Wissenschafts- und Forschungsministeriums Brasiliens (CNPq)

Seit 1998: Freiberuflicher Rechtsanwalt in Brasilien und Portugal

Seit 1999: Foreign Lawyer in London (Multi-National Practices)

Seit 2001: Freiberuflicher Rechtsberater auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Finanzrechts sowie der Rechtspolitik und Rechtsreform in Europa, MERCOSUR sowie der CPLP, insb. Angola, Mosambik sowie Macau

2012-2013: Ehrenamtlicher Koordinator für Internationale Beziehungen und Kooperation der Brasilianischen Bundesrechtsanwaltskammer (OAB / Secção Federal - Brasília) im Rahmen des Deutschlandjahres in Brasilien (Ano da Alemanha no Brasil)

Sprachkenntnisse:

Portugiesisch, Spanisch, Italienisch (fließend)

Deutsch, Englisch Französisch (verhandlungssicher)

Latein, Altgriechisch, Chinesisch, Hindi, Arabisch, Russisch (gute Kenntnisse)